This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 487585

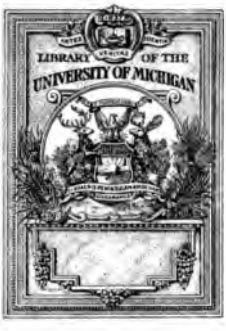

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HV
79
.G3
S36

Die

Armengesetzgebung

des

Königreiches Sachsen.

322.5
S

Die

Armengesetzgebung

des

Königreiches Sachsen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Für den practischen Gebrauch,

mit besonderer Berücksichtigung organisatorischer Zwecke,

in ihren wesentlichen Grundzügen erläutert

von

Bernhard von Schönberg,
Kön. Sächsischem Regierungsrathe.

Leipzig,
Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1864.

F2
Parsons Library
University of
Michigan

Die

Armengesetzgebung

des

Königreiches Sachsen.

Für den practischen Gebrauch,

mit besonderer Berücksichtigung organisatorischer Zwecke,

in ihren wesentlichen Grundzügen erläutert

von

Bernhard von Schönberg,
Kön. Sächsischem Regierungsrathe.

Leipzig,
Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung
1864.

Organisationsgesetz = Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (G.-S. S. 144).

S. = Seite.

s. = siehe.

Ver. = Verordnung.

Ztschr. f. R. u. V. = Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Neue Folge

Ztschr. f. Vs.-P. u. G. = Zeitschrift für Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung

Erste Abtheilung:

Das Orts-Armenwesen.

Erster Abschnitt:

Abhandlungen.

1. Allgemeine Grundzüge.

Der leitende Gedanke der gegenwärtigen Abtheilung läßt sich dahin zusammenfassen: Organisation des Ortsarmenwesens auf der Grundlage theils der **äußeren und inneren Einheitlichkeit der Heimathsbezirke,** theils der **communlichen Selbstverwaltung.**

Wenn diese Tendenz, soweit sie sich auf die Selbstverwaltung bezieht, (auf die Einheitlichkeit wird in der folgenden Abhandlung näher eingegangen werden), materiell gegenwärtig wohl kaum einem offenen Widerspruche begegnen wird, so könnte doch vielleicht ein solcher formell aus derjenigen, von einigen Seiten ebenfalls zur thatsächlichen Geltung gebrachten Auffassung der A. A.-O. abgeleitet werden, welche in dem Wortlaute einzelner Bestimmungen derselben den Armenbehörden, — d. h. zufolge der in den L.-A. v. 1840 Blgn. zu Abthg. 2 Slg. 2 S. 99 ersichtlichen Erklärung des Regierungs-Commissars zu §. 82 der A. A.-O. (§. 84 des Entwurfs), den betheiligten obrigkeitlichen Behörden, — die directe Leitung und Besorgung der Armenangelegenheiten in ziemlich umfassender, tiefeingreifender Weise als übertragen annimmt.

Allein bei näherem Eingehen auf die principiellen Unterlagen der A. A.-O. und ihre Consequenzen ergiebt sich dieser Einwand als unhaltbar. Dabei dienen als wesentlichste Quellen für die Auslegung zunächst die dem Entwurfe der A. A.-O. beigefügten Motiven — L.-A. v. 1840 Abthg. 1 Bd. 2 S. 167 flg. — und die betreffenden, sowie spätere Kammerverhandlungen über einschlagende Anträge und Petitionen; ganz besonders klar und erschöpfend aber geht die Beilage A. zu dem der Vorlegung der A. A.-O. vorange-

gangenen Allerh. Decrete v. 10. Nov. 1839, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betr., — L.-A. v. $18^{39}/_{40}$ Abthlg. 1 Bd. 1 S. 219 flg. — auf die Grundprincipien ein. Diese Decretsbeilage, welche zugleich S. 230 flg. eine lehrreiche Uebersicht über den neueren Entwickelungsgang der Armengesetzgebung enthält, gehört zu unseren schönsten Denkmälern gesetzgeberischer Weisheit, und darf wohl als ein unentbehrliches Hilfsmittel für ein tieferes Vertrautwerden mit dem Geiste der A. A.-O. bezeichnet werden.

Die naturgemäße Eintheilung der gesammten öffentlichen Armenversorgung in **Armenpolizei** und **Armenpflege** — je nachdem dabei hauptsächlich entweder das Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, oder das individuelle Wohl des Versorgten maaßgebend ist — liegt auch der A. A.-O. nach den nurerwähnten Motiven S. 169 zu Grunde.

Zur Armenpolizei gehören nach §§. 3, 26, 27, 31 und 107 flg. der A. A.-O. namentlich: Bestrafung der in der A. A.-O. als solche bezeichneten armenpolizeilichen Vergehungen, insbesondere des Bettelns, dießfallsige Aufsichtsführung, correctionelle Maaßregeln und Arbeitszwang gegen Arbeitsscheue und Vagabunden. Die Ausübung der Armenpolizei ist den Orts- und Landes-Polizeibehörden vorbehalten.

Die Armenpflege dagegen soll nach der Decretsbeilage A S. 234 flg. und dem Motiven S. 169 dem Kreise der Communalverwaltung nicht entzogen werden. Umfang und Grenzen des sogenannten **Communalprincips** werden hiernach durch den Bereich der Armenpflege bestimmt.

Geht man nun auf die Entwickelung der gesetzlichen Grundprincipien über die Armenpflege etwas näher ein, so tritt vor Allem der, in der Decretsbeilage A, wie in den Motiven wiederholt hervorgehobene organische Zusammenhang in den Vordergrund, in welchem die A. A.-O. mit dem bis dahin, wenigstens in den Erblanden, giltigen „Erneuerten und erläuterten Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens" vom 11. April 1772 — Cod. Aug. Forts. II Band 1 S. 639 flg.*) — und durch dieses wieder mit der ältesten Reichs- und Particulargesetzgebung steht.

---

*) In der Oberlausitz galt bis zur A. A.-O., beziehentlich bis zum Heimathsgesetze das Mandat vom $\frac{10. \text{ Febr.}}{2. \text{ März}}$ 1731 — Oberlausitzer Collectionswerk

Da es gewiß mehrseitig von Interesse sein wird, zu erfahren, wie die alte Gesetzgebung das Armenwesen auffaßte, so mögen hier zwei Beispiele folgen:

Römischer Käyserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Policey im H. Römischen Reich, zu Augspurg Anno 1530 aufgericht.

WIr Carol der fünfft, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien ꝛc.

XXXIV.

Von Bettlern und Mißiggängern.

1. Wir wollen auch, daß eine jede Oberkeit, der Bettler und anderer Mißiggänger halben, ein ernstlichs Einsehens thue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen, und des nicht nottürfftig sey. Item, daß auch der Bettler Kinder, so ihr Brod zu verdienen geschickt seynd, von ihnen genommen, und zu Handwercken, und sonst zu Diensten geweist werden, damit sie nicht also für und für dem Betteln anhangen. Item, daß auch die Oberkeit Versehung thue, daß eine Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehren und unterhalten, und im Reich nicht gestattet, Frembden an einem jeglichen Ort zu betteln. Und so darüber solche starcke Bettler befunden, sollen dieselbige, vermöge der Recht, oder sonst gebürlich gestrafft werden, andern zu abscheulichem Exempel. Es were dann Sach, daß ein Stadt oder Ampt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Oberkeit solche Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein ander Ampt zu fördern Macht haben.

2. Item, soll auch ein jede Oberkeit an Orten, da Spitähl seynd, daran und obseyn, daß solche Spitähl fleißig unterhalten, und gehandhabt, auch ihr Nutzung und Gefäll zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der nottürfftigen Armen, und zu gütigen barmhertzigen Sachen, gekehrt und gebraucht werden.

(J. Chr. Lünig, Deutsches Reichsarchiv, Partis Gen. Cont. S. 577.)

Bd. 1, S. 890 flg. —, welches, gleich dem älteren erbländischen Mandate wider das Bettelwesen ꝛc. v. 5. Apr. 1729 — Cod. Aug. Forts. I. Band 1 S. 537 flg. —, mit obigem Mandate größtentheils übereinstimmt. Es wurde jedoch in der Praxis das Mandat von 1772, wo es bestimmter und vollständiger gefaßt ist, als das von 1731, subsidiarisch angewendet; vgl. die Ständische Schrift zur Erklärung über den Entwurf eines Heimathsgesetzes v. 29. Oct. 1834; L.-A. Abthlg. I Bd. 4 S. 569.

Ausschreiben,

Churfürst Augusti, etlicher Articul, so Sie auf Deroselben Landschafft unterthänigen Rath und Bedencken in Sachen, Policey und anders belangend, zu Abwendung derer angegebenen Land-Gebrechen, in Ihren Landen verordnet, den I. Octob. Anno 1555.

VOn GOttes Gnaden, Wir, Augustus, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst; Landgraf in Düringen; Marggraf zu Meissen; und Burggraf zu Magdeburg; Entbieten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bettler.

Wiewohl männiglich zu Hülffe derer Armen, soll ermahnet und angehalten werden, dieweil es ein Christlich Werck und GOtt gefällig ist; So wird doch befunden, daß sich viel Leute des Bettelns befleißigen, die ihr Brod wohl erwerben können; Und so viel man denenselben giebt, so viel wird denen Dürfftigen abgebrochen. Nun haben unsere Vorfahren, dieses Artickels halben, auch Ausschreiben gethan, die thun wir hiermit verneuern; Ordnen, setzen und wollen: Daß sich ein jeder, wes Standes und Würden der sey, in unsern Landen desselben also verhalte', bey Vermeidung unserer Straffe.

Und dieweil viel müßiger Leute, von Mannen und Weibern, befunden werden, die das Allmosen nehmen, und aus muthwilliger Faulheit, nicht arbeiten wollen, unangesehen, daß sie mit ihren Diensten und arbeit ihre Leibes-Nahrung, eines Theils wohl erlangen könten, und wollen doch darüber müßig gehen, und alleine des Allmosen gewärtig seyn, dadurch man auch, nicht wohl zu Dienstboten, Tagelöhnern, oder Gesinde kommen mag; Befehlen Wir darauf, daß ihr insonderheit gute Achtung darauf gebet, daß denenselbigen, die sich sonst ihrer Handarbeit nähren können, oder zu dienen geschickt seyn, des Bettlen oder Müßiggehens, nicht gestattet, sondern mit Straffe davon geweiset, Und die andern, die es nothdürfftig, so viel daß versorget werden mögen.

Und nachdem unser freundlicher lieber Bruder seliger denen Städten zugeschrieben, wie die Armen in denen Städten erhalten sollen werden, So langet Uns doch an, daß sie darüber Bettlen zu gehen gestatten, zu dem werden Wir berichtet, daß etzliche, im Schein des Bettlens, sich allerley böser Handlung fleißigen; Derohalben befehlen und ordnen Wir, daß sich die Städte obbemeldtes unsers freundlichen lieben Bruders seligen Verordnunge verhalten, daß auch sonst alle und iede Obrigkeit und Kirchspiele, ihre Armen unterhalten. Wäre es aber nicht in deren Vermögen, Als mögen sie, da es die äusserste Noth erfordert, ihren Armen, biß sie versorget werden können, so fern es wohl angewand, Kundschafft geben, damit sie an andern Orten, Elemosi-

nen hitten mögen. Ausserhalb solcher glaubwürdiger Kundschafft, deren keine soll über ein Jahr währen, sollen keine fremde Bettler gelitten werden.

(Cod. Aug. Band 1 S. 72.)

Schon hier lassen sich als die beiden Ausgangspunkte mit völliger Deutlichkeit das **Subsidiaritäts-Princip** und das **Local-Princip** erkennen, deren weitere Ausbildung nach den Anforderungen unserer jetzigen Verhältnisse der A. A.-O. die gerechte Anerkennung als „Perle der Gesetzgebung" verschafft hat.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung finden beide Principien etwa in folgenden Sätzen ihre Erläuterung:

Die öffentliche Armenversorgung tritt nur **subsidiär** ein in Beziehung einmal zu der jedem Einzelnen obiegenden Verpflichtung, zunächst durch eigne Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, hiernächst zu der civilrechtlichen Verbindlichkeit der alimentationspflichtigen Verwandten und zu der vertragsmäßigen sonstiger Privat- oder juristischer Personen, ferner zu der Privatmildthätigkeit*), einschließlich der milden Stiftungen**), endlich zu den öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten gewisser Corporationen, wie der Innungen und der gewerblichen Kranken- und Unterstützungskassen***) (§§. 4 u. 23 des Heim.-Gs., §§. 4—6 der A. A.-O.); dringende Noth jedoch bedingt ihr sofortiges Einschreiten unter dem Gesichtspunkte der negotiorum gestio für die in erster Linie Verpflichteten (§. 7 der A. A.-O.); sie beschränkt sich auf vorschußweise (§§. 65—69 der A. A.-O.) Beschaffung der dem Armen für sich und nach Befinden die Seinigen mangelnden, schlechterdings unentbehrlichen Lebensbedürfnisse (§§. 4, 23, 24 No. 2, 32, 34, 52 u. 56 der A. A.-O.), auf Krankenpflege (§§. 36, 39 u. 47 der A. A.-O.)****), Erziehung (§§. 49 u. 59 der A. A.-O.), Schulunterricht (§. 50. der A. A.-O.) und Seelsorge (§. 58 der A. A.-O.); in Fällen vorübergehender und individueller Bedrängniß durch häusliche oder persönliche Unglücksfälle (§§. 2 No. 1, 25, 28 u. 29 der A. A.-O.), oder der Gefahr dauernder Verarmung durch Verschwendung und Müßiggang (§. 26 der A. A.-O.) soll sie auch prä-

*) Vgl. die Abh. 5.
**) Vgl. die Abh. 6.
***) Vgl. die Abh. 7.
****) Vgl. die Abh. 8.

ventiv auftreten. Das Subsidiaritätsprincip ist das unentbehrliche Gegengewicht gegen die Gefahr einer demoralisirenden Wirkung der allgemeinen Unterstützungspflicht (§. 4 des Heim.-Gs.) und zugleich die Unterlage der für die Armenpflege so überaus wichtigen freien Liebesthätigkeit; vgl. namentlich auch den Bericht der 3. Deputation der I. Kammer über die Petition des Herrn von Erdmannsdorff, die Armenpflege ꝛc. betr. — L.-A. v. $18^{54}/_{55}$ Blgn. zu Abthg. II Bd. 3 S. 78 — und den Bericht der 3. Deputation der II. Kammer über die Petition des Stadtrathes zu Leisnig um Einführung des Bezirksprincips — L.-A. v. $18^{54}/_{55}$ Blgn. zu Abthg. III Bd. 1 S. 148. —

Die Erfüllung der vorstehend bezeichneten Obliegenheiten der öffentlichen Armenversorgung erfolgt auf Grund des **Localprincips**. Seine äußere Wirksamkeit besteht in der Uebertragung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit auf den Heimathsbezirk (Armenversorgungs-Verband) — §§. 2, 4 u. 6 des Heim.-Gs.; §§. 8 u. 9 der A. A.-O —*), für inneres Wesen aber in dem genauen Anschlusse der Unterstützungsmodalität an die verschiedenen örtlichen Verhältnisse, in der Füglichkeit der Ausnutzung localer Hilfsmittel dabei und individualisirender Behandlung der Armen, also im localen Charakter**) der Armenversorgung.

Die Errichtung der Heimathsbezirke war der erste Act der Emancipation des Gemeindewesens (im weiteren Sinne) von den Fesseln der Jurisdictionsgrenzen, welche in Folge der damals noch bestehenden Patrimonialgerichtsbarkeit oft einzelne Orte mehrfach theilten, und erfolgte hinsichtlich der Feststellung des Umfangs in Uebereinstimmung mit der zwar gleichzeitig (der erste Entwurf einer Landgem.-O. gelangte mittels Allerh. Decrets v. 23. Febr. 1833 an die Stände) beabsichtigten, aber erst später durchgeführten Reorganisation des ländlichen Gemeindewesens***). Diese räumliche Verbindung nun dehnte die nach Einführung der Landgem.-O. erlassene A. A.-O. auch auf die Verwaltung des Armenwesens insoweit aus, als nunmehr letztere nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindewesens erfolgen soll. Und hieraus

*) Vgl. die Abh. 9.
**) Vgl. die Abh. 10.
***) Vgl. die Abh. 11 u. 12.

ergiebt sich sowohl die äußere, wie die innere Seite des **Communalprincips**.

Der Angelpunkt unserer Gemeindegesetzgebung aber ist die im Eingange des Einführungsgesetzes zu der Allg. St.-O. und in §. 5 der Landgem.-O. den Gemeinden gewährleistete Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch die aus ihrer Mitte dazu gewählten Personen in dem durch das Gesetz geregelten Geschäftsgange, unter Oberaufsicht der Regierungsbehörden, beziehentlich — auf dem Lande — Aufsicht der Obrigkeiten, ein Recht, dessen Grenzen mit vollständiger Klarheit und Bestimmtheit aus der Eigenschaft der Gemeinden einestheils als staatlicher Organe und ihrer Aufgabe, zur Erfüllung des allgemeinen Staatszweckes innerhalb ihres Kreises beizutragen, anderntheils als öffentlich-rechtlicher Corporationen und den dadurch bedingten Dispositionsbeschränkungen der jeweiligen Mitglieder in Bezug auf die das eigentliche Wesen, den Zweck der Corporation, berührenden Angelegenheiten sich ergeben. *)

Dagegen kann das Communalprincip nicht die unmittelbare Uebertragung des Armenwesens auf die politische Gemeinde bedeuten, da einer solchen sowohl die öftere Verschiedenheit der betreffenden Bezirke, als auch die der Verwaltung des Armenwesens nach §§. 76 u. 77 der A. A.-O. eigenthümlichen Elemente**) unbedingt entgegenstehen, eine vollständige Identificirung daher nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen bei einzelnen kleinen Heimathsbezirken zulässig ist.

Es würden somit einerseits schon diese thatsächlichen Verhältnisse von selbst die nothwendigen Modificationen an die Hand geben, unter welchen der in §. 1 der A. A.-O. an die Spitze gestellte Satz: „Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung" und der sonst, namentlich in mehreren Verordnungs-Paragraphen der A. A.-O., für den Begriff „Armenversorgungsverband" gebrauchte Ausdruck „Gemeinde" verstanden werden müssen, auch wenn nicht in Bezug auf §. 1 aus den Motiven S. 169 in Verbindung mit der Decretsbeilage A. S. 234 flg. klar hervorginge, daß es sich hier noch gar nicht um die eigentliche Form der Armenverwaltung, son-

*) Vgl. die Abh. 13.

**) Vgl. die Abh. 2.

dern lediglich um die gesetzliche Feststellung des Communalprincips im Allgemeinen, gegenüber dem Principe der directen Staatsarmenpflege und dem Bezirksprincipe, handelt; andrerseits aller ergeben auch wieder gerade die in dieser principiellen Vorschrift enthaltenen allgemeinen Beschränkungen der in §§. 73—75 u. 78 der A. A.-O. den Obrigkeiten übertragenen Leitung des Armenwesens, daß letztere wesentlich nur eine indirecte sein, und hauptsächlich durch Aufsichtsführung über die verwaltenden Organe innerhalb der den Gemeindeobrigkeiten für Gemeindeangelegenheiten gesteckten Grenzen erfolgen soll.

Hiernach allenthalben ist der Organisation des Armenwesens die Aufgabe gestellt, die Verwaltung desselben mit der des Gemeindewesens, unter analoger Anwendung der organisatorischen Vorschriften der Gemeinde-Gesetzgebung, in den gesetzlichen Einklang (zugleich im Gegensatz zu einer vollständigen Gleichförmigkeit) zu bringen.

Für die formelle Behandlung folgt daraus die Aufgabe, daß sich Orts-Armenordnungen zur A. A.-O. selbst allenthalben so verhalten müssen, wie sich Ortsstatute nach der Landgem.-O. und der Allg. St.-O. zu diesen Gesetzen verhalten sollen, d. h. die Orts-A.-O. beschränkt sich auf Bestimmungen über die örtliche Verfassung, insoweit solche zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften der A. A.-O. auf locale Verhältnisse nöthig sind, und verweist daher stillschweigend hinsichtlich aller sonstigen, ohne eine solche Vermittelung anwendbaren Bestimmungen der A. A.-O. lediglich auf diese selbst.*)

Wenn übrigens die den Heimathsbezirken obliegende Armenpflege nach §. 2 Nr. 3 der A. A.-O. auch die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sind, umfaßt, so können sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, dieser Verbindlichkeit, wie überhaupt den Anforderungen der öffentlichen Armenversorgung in ihrem vollen Umfange nicht wohl ohne eine entsprechende Zwangs- und Executivgewalt selbstständig auf eine befriedigende Weise genügen. Da es sich jedoch dabei um einen Theil der, dem Obigen nach, den obrigkeitlichen Behörden zustehenden Armenpolizei, namentlich des in §. 27 der A. A.-O. bezeichneten Zweigs derselben, handelt, so ist die Ausübung der hiernach nöthigen armenpolizeilichen Befugnisse durch

*) Vgl. die Abh. 14.

die Organe der Orts-Armenverwaltung nicht als Ausfluß des Selbstverwaltungsrechts zu betrachten, sondern kann lediglich auf einer nach den concreten Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu bemessenden, jederzeit widerruflichen Uebertragung beruhen. Die letztere wird daher auch immer auf die durch den Zweck bestimmten Grenzen sich beschränken, und genügende Garantien gegen Mißbrauch voraussetzen*).

Die Frage, ob überhaupt eine systematische innere Organisation der Heimathsbezirke nothwendig und zweckmäßig sei, scheint sich fast von selbst zu beantworten aus den mit der A. A.-O. fast gleichalten Klagen über deren mangelhafte Durchführung und aus dem täglich sich fühlbar machenden Bedürfnisse, sowie aus der auf consequenter Festhaltung des gesetzlichen Communalprincips (in dem weiteren, das Localprincip mit dessen Gegensatze zu dem eigentlichen Bezirksprincipe umfassenden Sinne) beruhenden Anschauungsweise, daß die naturgemäße Entwickelung weitergehender Organisationen doch zunächst die Ausbildung der im Heimathsbezirke gegebenen gesetzlichen Basis und die erst hierdurch gebotene Füglichkeit der Geltendmachung und klaren Erkenntniß des thatsächlichen Bedürfnisses nach Inhalt und Umfang voraussetzt. Die nothwendige Unterlage aber für die freie Entwickelung und Geltendmachung localer Verhältnisse und Bedürfnisse kann doch kaum auf eine andere Weise sicher hergestellt werden, als dadurch, daß man vor Allem die für die Wirksamkeit der Selbstverwaltung erforderlichen Organe hervorruft**).

Die im zweiten Abschnitte enthaltenen Entwürfe zu Orts-Armenordnungen sollen die im Vorstehenden skizzirten allgemeinen Bemerkungen näher veranschaulichen. Daß ihnen nicht das Streben nach absoluter, schematischer Gleichförmigkeit und nach Beseitigung localer Eigenthümlichkeiten oder überhaupt irgend welche Nivellirungssucht zu Grunde liegt, dürfte schon aus der Beschränkung auf allgemeingiltige Grundzüge hervorgehen, welche die wesentlichen Bestimmungen der Entwürfe als überall anwendbar, weil über den concreten Ortsverhältnissen stehend, erscheinen lassen. Soweit darin einzelne weitergehende, daher unwesentliche und etwaigen Modificationen nach den örtlichen Verhältnissen unterworfene Bestimmungen enthalten sind, lag der Aufnahme

*) Vgl. die Abh. 17.
**) Vgl. die Abh. 15.

derselben nur die Absicht zu Grunde, die äußerste Grenze anzudeuten, über welche hinaus statutarische Bestimmungen der hier fraglichen Art in der Regel nicht gehen sollen.*)

Zur Charakteristik dieser Entwürfe möge noch hier das Vorwort zu der ersten Auflage des „Entwurfs einer Orts-Armenordnung" folgen:

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung zunächst dem wiederholt von vielen Seiten und namentlich wieder in den dießjährigen friedensrichterlichen Bezirksversammlungen kundgegebenen Bedürfnisse allgemeiner und allseitiger Durchführung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840, hauptsächlich auch in Bezug auf die Organisation des Armenwesens, und dem damit mehrfach verbundenen Wunsche der Unterstützung des hierauf gerichteten Strebens durch Hinausgabe einer, auf den jetzigen Grundsätzen sowohl als thatsächlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der etwaigen Eigenthümlichkeiten des Zwickauer Regierungsbezirks, beruhenden Unterlage.

Mit der Ausarbeitung eines dementsprechenden Entwurfs beauftragt, stellte sich dabei der Verfasser hinsichtlich der äußern Anordnung und des Inhalts die aus der Bestimmung des Entwurfs abgeleitete Aufgabe, auf Feststellung der nothwendigen äußeren Verfassungsform und allgemeiner Grundsätze, unter Vermeidung des optimistischen Specialisirens und Hinweglassung alles rein Instructionsmäßigen, sich zu beschränken, dadurch aber der Anwendung auf locale Verhältnisse und concrete Fälle den freiesten Spielraum zu gewähren, und die specielle Ausführung lediglich dem gesunden, practischen Sinne an der Hand des örtlichen Bedürfnisses und des Gesetzes zu überlassen.

Wenn hiermit auch die Aufnahme reiner Motiven, soweit sie nicht zugleich dispositive Bestimmungen enthielten, als unvereinbar erschien, so wurde es, nachdem der Entwurf im Principe sowohl als in den einzelnen Bestimmungen die Genehmigung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau erlangt hatte, zumal bei der Reichhaltigkeit, Zerstreutheit und theilweisen Unzugänglichkeit des dabei verwendeten Materials, für angemessen erachtet, durch Veröffentlichung des letzteren dem Entwurfe selbst eine, seiner Tendenz entsprechende Auffassung zu sichern und die specielle Anwendung, beziehentlich eine sach- und zweckgemäße Modification im concreten Falle zu erleichtern.

Entsprechen somit zwar die in Form von Anmerkungen beigegebenen Motiven den gegenwärtig bei der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau giltigen Grundsätzen, so haben sie doch in Fassung und Ausführung lediglich den Character einer Privatarbeit.

*) Vgl. die Abh. 23.

2. Einheitlichkeit der Organisation.

Die häufigen Klagen über mangelhafte Ausführung der A. A.-O., denen man ihre volle Berechtigung nicht absprechen kann, lassen sich in der Hauptsache — neben den Folgen eines, gerade im Armenwesen leichter zur Geltung kommenden seichten Empirismus oder einseitigen Idealismus — auf organisatorische Gebrechen zurückführen. Obwohl in §. 76 der A. A.-O. die wesentlichen Elemente einer zweckmäßigen Verwaltung des Armenwesens vollständig und bestimmt bezeichnet sind, ist doch im einzelnen gegebnen Falle größtentheils ihre Vereinigung zu einem lebensvollen Ganzen unterblieben. Daher collidiren sie in der Regel mit einander, anstatt sich gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen. Man hat sich damit begnügt, die ausdrücklichen Vorschriften des Heimathsgesetzes über die räumliche Feststellung der Heimathsbezirke auszuführen, dagegen die nothwendige Consequenz davon, einheitliche Organisation der Vertretung und Verwaltung, unberücksichtigt gelassen, und durch eine, der Tendenz des Heimathsgesetzes völlig fremde Hereinziehung der Exemtionen vom Verbande der politischen Gemeinde, sowie durch Vernachlässigung des kirchlichen Elementes der Verwaltung des Armenwesens (in der Regel) die belebende Kraft der Intelligenz und allgemeineren Bildung entzogen, ihre gedeihliche und frische Entfaltung von vorn herein gelähmt.

Daraus entwickelte sich zugleich auf Seiten der Besitzer eximirter Grundstücke der Nachtheil, daß ihre Mitwirkung auf rein äußerliche Angelegenheiten des Heimathsbezirks — pecuniäre Fragen, Erklärungen in Verwaltungsstreitigkeiten ꝛc. — beschränkt, dagegen der ihnen gesetzlich zustehende Einfluß auf die eigentliche Armenpflege so gut wie vollständig aufgehoben worden ist. Dafern derselbe in einzelnen Fällen sich weiter erstreckt, ist dieß lediglich Folge ihrer freiwilligen Mitwirkung.

Die im zweiten Abschnitte ersichtlichen Entwürfe zu Orts-Armenordnungen enthalten das specielle Material zur Ausführung von §. 76 der A. A.-O. auf der Grundlage der organisatorischen Principien des Heimathsgesetzes.

Von einigen Seiten ist allerdings die Zulässigkeit einer solchen einheitlichen Organisation, wenigstens in Bezug auf die Vertretung des Heimathsbezirks, bestritten und dabei namentlich behauptet worden:

a) in zusammengesetzten oder gemischten Heimathsbezirken*) sei überhaupt die Herstellung einer Einheitlichkeit in der Vertretung unstatthaft;

b) jedenfalls könne denjenigen Mitgliedern des nach §. 76 der A. A.-O. gebildeten Verwaltungsorganes, welche nicht zu den gesetzlichen Vertretern der betheiligten politischen Gemeinden oder eximirten Grundstücke gehörten, ein Recht der Theilnahme an den Geschäften der Vertretung des Heimathsbezirkes nicht zustehen.

Es ist nöthig, auf diese Einwürfe ausführlicher einzugehen.

Zu a.

Die §§. 72 und 75 flg. der A. A.-O. handeln, ihrem Wortlaute nach, lediglich von der **Verwaltung** des Armenwesens und der Form, in welcher dabei die Angehörigen des Heimathsbezirks mitzuwirken haben. Daß der Gesetzgeber dabei unter dem nach §. 76 zu bildenden „Armenvereine" ein gemeinsames Verwaltungsorgan für zusammengesetzte oder gemischte Heimathsbezirke verstanden habe, geht ganz deutlich aus der gegensätzlichen Weise hervor, in welcher §. 77 von dem Organe für die Besorgung des Armenwesens in solchen Heimathsbezirken handelt, welche in ihrem Umfange mit einem Gemeindebezirke identisch sind, sowie daraus, daß im letzten Satze von §. 77 ausdrücklich die in den folgenden §§. für die Armenvereine gegebenen Bestimmungen als auch auf die im ersten Satze von §. 77 gedachten Organe für die Besorgung des Armenwesens giltig bezeichnet werden.

Dagegen finden sich allerdings weder im Heim.-Gese., noch in der Ver., die Bildung der Heimathsbezirke betr., v. 27. Juni 1835, noch endlich in der A. A.-O. **ausdrückliche** Bestimmungen über die **Vertretung** der Heimathsbezirke. Man hat nun auf die Vorschrift im ersten Satze von §. 3 des Heim.-Gesetzes und in §. 7 Nr. 1 der Ver. v. 27. Juni 1835, daß jeder Gemeindebezirk in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk sein soll, ferner auf diejenige in §. 1 der A. A.-O., wonach die öffentliche Armenpflege Gegenstand des Gemeindehaushaltes ist, endlich darauf hingewiesen, daß sowohl die A. A.-O. an anderen

*) Der Kürze halber werden hier die aus mehreren politischen Gemeinden bestehenden Heimathsbezirke als „zusammengesetzte", die aus Gemeinden und eximirten Grundstücken bestehenden als „gemischte" bezeichnet.

Stellen, z. B. in §§. 22, 45, 72 u. 77, als auch andere Gesetze, z. B. die Gese. v. 26. Mai 1834 und v. 23. Febr. 1843*) sich des Ausdrucks „Gemeinden" da bedienen, wo von den, den Heimathsbezirken auf Grund von §. 9 der A. A.-O. obliegenden armenrechtlichen Verbindlichkeiten die Rede ist, hieraus aber die Folgerung abgeleitet, daß die Armenversorgung lediglich ein Zweig der eigentlichen Gemeindeverwaltung sei, diese Identität der Armen- mit den Gemeinde-Angelegenheiten sich also auch auf die Vertretung erstrecken müsse, und dieß in der Armengesetzgebung nur deßhalb nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, weil es sich eben von selbst verstehe. Die Bildung einer einheitlichen Vertretung in zusammengesetzten oder gemischten Heimathsbezirken aber beeinträchtige die den einzelnen Gemeindevertretungen zukommende Selbstständigkeit, und sei daher unzulässig.

Darauf läßt sich Folgendes entgegnen: Die Vorschrift in §. 3 des Heim.-Ges., daß jeder Gemeindebezirk in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk sein soll, bezieht sich lediglich auf die räumliche Abgrenzung, und darf in keiner Weise auf die innere Organisation ausgedehnt werden. Die folgenden Sätze derselben Paragraphe fügen überdieß der an die Spitze gestellten Regel sofort weitgreifende Ausnahmen hinzu**). Zum richtigen Verständnisse des organisatorischen Theils des Heim.-Ges. (§§. 1 — 7) muß man sich den leitenden Grundgedanken desselben vergegenwärtigen, der in dem Berichte der 1. Deputation der II. Kammer — L.-A. v. $18^{33}/_{34}$ Blgn. zu Abthg. III Slg. 4 S. 115 — dahin charakterisirt wird, daß, wenn bisher „jeder Ort" seine Armen zu versorgen gehabt habe, diese Verpflichtung nunmehr nicht unbedingt ein Ort oder eine Ortsgemeinde, sondern der Heimathsbezirk („eine **Armenversorgungs-Gemeinde**") erfüllen solle.

Indem daher das Gesetz im Heimathsbezirke eine neue räumliche Grundlage für die Armenversorgung schuf, ordnete es hinsichtlich der Ausübung der letzteren zugleich Folgendes an:

§. 5.

Alle Besitzer und alle Bewohner der, zu einem Heimathsbezirke gehörigen, bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, in so weit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher

*) Vgl. die Abh. 9.

**) Vgl. die Abh. 11.

auch zur Erfüllung der, §. 4 ausgedrückten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken.

§. 6.

In jedem Heimathsbezirk ist gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen und in Gemäßheit der gesetzlichen, insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772 Kap. I §§. 1 und 3 flgd. enthaltenen Vorschriften und der, zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen einzurichten.

§. 7.

Durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband werden die, auf demselben bereits haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung gemeinschaftliche des ganzen Bezirks. Dagegen tritt ein solches Grundstück mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern zugleich in alle Verbindlichkeiten desselben ein.

Damit stimmt die Vorschrift in §. 9 der A. A.-O. überein:

In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse für sämmtliche, den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

Die Motiven dazu (zu §. 10 des Gesetzentwurfs) sagen S. 170:

Im §. 10 konnte auf den Grund des Heimathsgesetzes, welches die Localarmenversorgung an die Heimathsbezirke verweiset, nicht mehr, wie in den älteren Gesetzen, von Orts-Armenkassen, sondern von den Armenkassen jedes Heimathsbezirks die Rede sein.

Auch §. 59 der Landgem.-O. bezeichnet die Zwecke der Fonds für Armenversorgungsanstalten als verschieden von denen des eigentlichen Gemeindehaushaltes.

Hierdurch allenthalben in-Verbindung mit §. 4 des Heim.-Ges.*) war nicht nur die Einheitlichkeit der öffentlichen Verbindlichkeiten des Heimathsbezirks festgestellt, sondern auch die Verpflichtung der sämmtlichen Mitglieder des Heimathsbezirks, zur Erfüllung der in §. 4 ausgedrückten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken, als eine gemeinsame bezeichnet.

Endlich sorgt noch §. 73 der A. A.-O. und §. 19 der Ver. v. 27. Juni 1835 für die Einheitlichkeit der obrigkeitlichen Leitung.

Und diese consequent durchgeführte einheitliche Organisa-

*) Vgl. Abh. 9.

tion sollte nur in Bezug auf die Vertretung absichtlich unvollendet geblieben sein? Vergegenwärtigen wir uns die Consequenzen.

Den mit dem Gemeindebezirke identischen Heimathsbezirken steht, wenigstens auf dem Lande, eine ziemlich gleich große Zahl gemischter und eine verhältnißmäßig geringere Zahl zusammengesetzter Heimathsbezirke gegenüber. Die letzteren kommen namentlich in rein ackerbautreibenden Gegenden wegen der Kleinheit der einzelnen Ortschaften oder da vor, wo früher eine abgebaute Ortschaft sich zu einer selbstständigen Gemeinde constituirt hat. Wir kennen z. B. einen Heimathsbezirk, der aus 5 Gemeinden und 4 Rittergütern besteht. Dieser würde also durch 9 selbstständige und von einander unabhängige Vertretungen repräsentirt werden. Abgesehen nun von der ganz unverhältnißmäßigen Umständlichkeit, die in allen Fällen mit der Abgabe einer Erklärung für den Heimathsbezirk, oder mit der Eröffnung eines Administrativjustizerkenntnisses an denselben verbunden ist, können ja doch auch Meinungsverschiedenheiten vorkommen, und zwar, da die Erklärung doch nicht immer mit Ja und Nein abzugeben ist, vielleicht neunerlei verschiedene Erklärungen abgegeben werden. Wie soll nun die Willensmeinung des Heimathsbezirks als solchen constatirt werden? Früher leitete man zu diesem Behufe zuweilen den Administrativjustizproceß zwischen den dissentirenden Gemeinden oder Rittergütern ein, was aber durch die in der Ztschr. f. R. u. V. XXII, 533 und Ztschr. f. Vs.-P. u. G. II, 141 abgedruckte Ver. d. Min. d. Innern v. 10. Jan. 1862 für unzulässig erklärt worden ist. Es bleibt somit, nach Anhalt dieser Verordnung, nichts übrig, als nach Analogie von §. 3 des Ges. v. 14. Sept. 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betr., zu verfahren, d. h. an die Stelle der selbstständigen Willensmeinung der Betheiligten tritt das Ermessen der Obrigkeit. Abgesehen von der Bedenklichkeit dieser Consequenz aus dem Standpunkte des Selbstverwaltungsrechts, kann daraus ein schwer lösbarer Conflict dann entstehen, wenn diese Obrigkeit zugleich die richterliche Instanz in demjenigen Administrativjustiz-Processe ist, in welchem der als Partei betheiligte Heimathsbezirk die fragliche Erklärung abzugeben hat. Man wird vielleicht einwenden, daß auch nach unseren Vorschlägen ein solcher Conflict dann eintreten könne, wenn eine Meinungsverschiedenheit auf dem Beschwerdewege nach §. 8 des größeren Entwurfs einer ländlichen Orts-A.-O. zur Entschließung der Obrigkeit gebracht würde. Es bedarf jedoch zunächst wohl keiner näheren Ausführung der

wesentlichen Unterschiede, die theils darin, daß hier immer schon ein Beschluß der einheitlichen Vertretung vorliegen muß, theils in den Grenzen des in §. 8 statuirten Beschwerderechtes liegen. Doch soll auch gar nicht in Abrede gestellt werden, daß es wünschenswerth bleibt, ein anderes, dem Principe der Selbstverwaltung vollkommener entsprechendes Organ für die Erledigung derartiger Beschwerden herzustellen, und dürften vielleicht dazu die organisatorischen Associationen*) einen ganz geeigneten Grund legen.

Versetzen wir uns aber in die Zeit zu Erlaß des Heimathsgesetzes, oder auch der Ver. v. 27. Juni 1835, so treten alle diese Uebelstände noch viel greller hervor. Das Heim.-Ges. lehnte sich in §. 3, wie aus §. 7 Nr. 1 u. 2 der Ver. v. 27. Juni 1835 hervorgeht, an die künftige Gemeindebezirksbildung an. Die bis zur Einführung der Landgem.-O. v. 7. Nov. 1838 bestehenden Gemeindebezirke aber hatten sich überall nur zufällig, unsystematisch und ohne alle Abrundung gebildet, ihre Begrenzung im Einzelnen stimmte nicht einmal allenthalben mit den Gerichtsbezirken der Justizämter und Patrimonialgerichte zusammen, sondern beide durchkreuzten sich oftmals auf eine für die Verwaltung, besonders in Polizei- und Armensachen, hemmende Weise. Außer den Gemeindesprengeln gab es noch sehr häufig einzelne Grundstücke, Mühlen, Vorwerke, Weinberge, Wohnhäuser, die zu keiner Gemeinde gehörten, und, wenn gleich (wie solches vorzüglich bei den Rittergutshäuslern der Fall zu sein pflegte) mehrere derselben nachbarlich beisammenstanden, dennoch nicht einmal unter sich selbst einen Gemeindeverband errichtet hatten — vgl. die Motiven zu §§. 7—21 des ersten, mittels Allerh. Decrets v. 23. Febr. 1833 an die Stände gebrachten Entwurfs einer Landgem.-O., L.-A. v. 1833 Abthg. I. Bd. 1 S. 673**) —. Auf diese Verhältnisse beziehen sich die §§. 16 u. 17 der Landgem.-O. Es ist hiernach klar, daß auch viele, gegenwärtig mit dem Gemeindebezirke identische Heimathsbezirke vor Einführung der Landgem.-O. zu den zusammengesetzten, und zwar aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzten, gehörten, welchen letzteren die Gegner der einheitlichen Vertretung doch ebenfalls das Recht der Selbstständigkeit zugestehen müssen. In der That können wir uns dann von einer nach diesen Grundsätzen gebildeten Vertretung

*) Vgl. unten den ersten Abschnitt der zweiten Abtheilung.

**) Vgl. auch v. Römer, Staatsrecht III. Theil S. 199 §. 14.

kein anderes, als ein chaotisches Bild machen. Von practischer Wichtigkeit für die Gegenwart ist diese Ausführung nur insofern, als sie die Ansicht begründen dürfte, daß eine derartige Vertretung nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben könne. Aber auch eine so vielköpfige Vertretung unserer jetzigen zusammengesetzten oder gemischten Heimathsbezirke erscheint uns, gegenüber der im Uebrigen durchgebildeten Einheitlichkeit des Umfangs wie der Verbindlichkeiten sowohl der Heimathsbezirke selbst als auch ihrer Mitglieder, nicht als eine Organisation, sondern als eine Desorganisation.

In Bezug auf die Rittergüter dürfte es nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, einmal daß die ihnen etwa zustehenden gutsherrlichen Rechte ohne allen Einfluß auf ihre Stellung im Heimathsbezirke sind, und dann daß die Besitzer ritterschaftlicher Grundstücke eben deßhalb in ganz anderer Beziehung zum Gemeindebezirke, als zum Heimathsbezirke stehen, weil diese Grundstücke nach §. 20 der Landgem.-O. vom ersteren ausgeschlossen, dagegen dem letzteren durch §§. 2 u. 3 des Heim.-Gesetzes zugetheilt sind, und somit ihre Besitzer die in §§. 4 u. 7 des Heim.-Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten ebenfalls zu erfüllen haben. Das Heim.-Ges. stellte damit nur den ursprünglichen gesetzlichen Zustand wieder her. Denn die frühere Gesetzgebung wußte nichts von einer Absonderung der Rittergüter aus dem Orts-Armenversorgungs-Verbande, sondern erkannte im Gegentheile namentlich ihre Beitragspflicht zu den Lasten der örtlichen Armenversorgung wiederholt ausdrücklich an: §§. V u. VI Cap. I des Mandats v. 5. April 1729 — Cod. Aug. Forts. I Band 1 S. 538 — und §§. 5 u. 6 Cap. I des Mandats v. 11. April 1772 — Cod. Aug. Forts. II Band 1 S. 639 — *). Ihr allmäliger Ausschluß aus dem Orts-Armenversorgungs-Verbande war daher ein rein factischer, mit Hilfe ihrer Stellung als die das Armenwesen leitende Obrigkeit durchgeführter. Es kam ihnen dabei eine ähnliche Unklarheit der Begriffe zu Hilfe, wie sie auch jetzt nicht selten in Bezug auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der öffentlich-rechtlichen Stellung der Gutsherrschaften, Rittergüter und des eximirten Grundbesitzes vorkommt**). So nachtheilig nach allen Seiten hin nun auch eine Einbezirkung der bisher eximirten Grundstücke in den Verband der politischen Gemein-

*) Vgl. die Abh. 21.
**) Vgl. die Abh. 18.

den sein würde, so nothwendig und unerläßlich erscheint dagegen die consequente Durchführung der aus ihrer Einbezirkung in den Heimathsverband sich ergebenden Stellung. Diese aber dürfte ganz klar aus der Analogie der Bestimmungen in §. 30 Nr. 3 u. §. 33 Nr. 1 der Landgem.-O. hervorgehen, welche sich auch in §. 10 Nr. 2 der Bekanntmachung v. 26. April 1838, die Abgabe von Patrimonialgerichten betr., (G.-S. S. 370) finden, und in §. 9 Nr. 2 der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetz v. 11. Aug. 1855 wiederholt worden sind. Hiernach also verhalten sich die Rittergutsbesitzer hinsichtlich ihrer ritterschaftlichen (eximirten) Besitzungen zum Heimathsbezirke so, wie wegen ihrer rusticalen Grundstücke zum Gemeindebezirke, d. h. sie können ihr Stimmrecht durch Beauftragte ausüben (§. 76 der A. A.-O. und §. 3, II der ländlichen Orts-A.-O.) und die Uebernahme eines Amtes in der Orts-Armenbehörde ablehnen (§. 5 der ländlichen Orts-A.-O.). Nicht aber können sie einen Anspruch darauf erheben, das Rittergut selbstständig, außerhalb der gemeinsamen Vertretung des Heimathsbezirks zu vertreten, wie ihnen ja auch ein entsprechendes Recht wegen Vertretung ihrer rusticalen Rittergutspertinenzen in den Gemeindeangelegenheiten nicht zusteht.

Sollte man hiernächst die Thatsache entgegenhalten, daß es zusammengesetzte Heimathsbezirke giebt, in denen die einzelnen Gemeinden besondere Armenkassen oder Armenhäuser oder sonstige besondere Armeneinrichtungen haben, so kann dieß mit Rücksicht auf §. 6 des Heim.-Gs. und §. 9 der A. A.-O. nur für eine Anomalie erklärt werden, die man abändern muß, aber nicht zur Consequenz ziehen darf.

Den aus der Fassung von §. 1 der A. A.-O. entlehnten Einwand glauben wir schon S. 9 widerlegt zu haben und verweisen nur noch auf die unsere Ansicht unterstützende Fassung von §. 59 der Landgem.-O. in Verbindung mit der gesetzlichen §. 9 der A. A.-O, von welcher natürlich die Verordnungs-§. 22 der A. A.-O. eine Abweichung nicht enthalten kann, während der hier fragliche Satz und §. 72 nichts als eine Wiederholung von §. 1 enthält, und zwar in der Form nicht einer dispositiven Vorschrift, sondern eines allgemeinen, stillschweigend offenbar auf §. 1 Bezug nehmenden Vordersatzes. Auf §. 77 kommen wir noch zurück. Wenn ferner die oben angezogenen Gesetze vom 26. Mai 1834 und 23. Febr. 1843 den Ausdruck „Gemeinde" anstatt des richtigeren „Heimathsbezirk" gebrauchen, so erklärt sich dieß daraus, daß ersteres Gesetz älter ist, als das Heimathsgesetz, und letzteres Gesetz

den dort gebrauchten Ausdruck, freilich nicht ganz correct, aus ersterem mit aufgenommen hat. Ganz ähnlich verhält es sich mit der, aus der Ver. v. 16. Mai 1832 wörtlich herübergenommenen §. 45 der A. A.-O. Allerdings werden auch sonst zuweilen in der legislatorischen Sprache die Begriffe „Gemeinde" und „Heimathsbezirk" nicht immer mit voller Schärfe unterschieden. Da aber doch der thatsächliche Unterschied zwischen beiden, wo nicht die betreffenden Bezirke identisch sind, gar nicht weggeleugnet werden kann, so ist anzunehmen, daß man entweder die zahlreichen Ausnahmen der im ersten Satze von §. 3 des Heim.-Gesetzes aufgestellten allgemeinen Regel als selbstverständlich betrachtet und deßwegen stillschweigend unberücksichtigt gelassen, oder daß man das Wort „Gemeinde" mehr in dem allgemeineren Sinne gebraucht hat, wonach man darunter überhaupt die untersten corporativen Grundlagen unserer öffentlich-rechtlichen Institutionen, die nächsten Mittelpunkte sowohl des socialen, wie des politischen Lebens des Volkes versteht, die zwar alle mit der politischen Gemeinde im engsten Zusammenhange stehen und sich um sie als gemeinsamen Mittelpunkt gruppiren, aber dabei doch die Verfassung derselben nach ihren individuellen Besonderheiten modificiren. Von dem gemeinsamen Stamme der alten, auf der gemeinschaftlichen häuslichen Niederlassung in der Dorfmark und der Gemeinsamkeit des landwirthschaftlichen Betriebes beruhenden Landgemeinde haben sich allmälig in Folge fortschreitender Entwickelung nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich verschiedene Verbände für verschiedene sociale Zwecke abgezweigt, welche, wenn schon verwandte, so doch immer besondere Gestaltungen angenommen haben. So giebt es z. B. Parochialgemeinden (§§. 25, 82 u. 271 flg. der Allg. St.-O.), Schulgemeinden (Ges. v. 6. Juni 1835 u. v. 14. Sept. 1843), Armenversorgungs- (Heimaths-) Gemeinden (vgl. den oben S. 15 angezogenen Deputationsbericht), Feuerlöschgemeinden (vgl. Abh. 14), Ortswächtergemeinden ꝛc.

Wir verwahren uns übrigens ausdrücklich dagegen, als wollten wir die, der bisherigen Praxis entsprechende Art der Vertretung für ungesetzlich erklären, vielmehr genügt es uns vollständig, wenn es gelungen sein sollte, nachzuweisen, daß die einheitliche Vertretung zusammengesetzter und gemischter Heimathsbezirke dem Geiste des Heimathsgesetzes entspricht, und daß jedenfals die statutarische Einführung derselben **nicht als unzulässig** bezeichnet werden kann. Das Uebrige haben

Zweckmäßigkeitsrücksichten nach Maaßgabe der Ausführungs-Ver. zur A. A.-O. unter I (vgl. die folgende Abh.) zu entscheiden.

Zu b.

Die Ansicht, daß, selbst die Zulässigkeit einer einheitlichen Vertretung zugestanden, doch diese Vertretung nur aus den gesetzlichen Vertretern der einzelnen Bestandtheile des Heimathsbezirks — also mit Ausschluß der übrigen in §. 76 der A. A.-O. als Mitglieder des Armenvereins, beziehentlich in §. 3 des größern Entwurfs einer ländlichen Orts-A.-O. als Mitglieder der Orts-Armenbehörde bezeichneten Personen — zusammengesetzt sein dürfe, stützt sich hauptsächlich darauf, einmal daß unter den in §. 78 der A. A.-O. ausdrücklich bezeichneten Geschäftsgegenständen der Armenvereine die Vertretung des Heimathsbezirks nicht mit genannt sei, auch zur Verwaltung des Armenwesens, auf welche die §§. 75 u. 76 die Thätigkeit der Armenvereine ausdrücklich beschränken, nicht gehöre, und diese Beschränkung für die Vorschrift in §. 72, wonach den Obrigkeiten im Einverständniß mit ihren Gemeinden in der Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen ist, ebenfalls gelte; und dann daß bei Beschlüssen, welche eine, wenn auch oft nur eventuelle, pecuniäre Verbindlichkeit des Heimathsbezirks in sich enthielten, wie dieß bei allen Geschäften der Vertretung des Heimathsbezirks der Fall sei, doch unmöglich Personen einen bestimmenden Einfluß ausüben könnten, welche nicht durch die Wahl der Mitglieder des Heimathsbezirks dazu berufen und weniger, als letztere, bei den pecuniären Lasten der Heimathsbezirke betheiligt seien. Es müsse daher wenigstens eine Trennung der Vertretung von der Verwaltung in ähnlicher Weise stattfinden, wie sie die Zwanzigste Abtheilung der Allg. St.-O. für das städtische Armenwesen feststelle.

Haben wir nun oben zugestanden, daß die Armengesetzgebung keine ausdrücklichen Vorschriften über die Vertretung der Heimathsbezirke enthalte, um zu beweisen, daß selbst beim gänzlichen Mangel solcher Vorschriften dennoch die Einheitlichkeit der Vertetung durch den Geist der Gesetze bedingt werde, so müssen wir doch nunmehr auf die gewichtigen Gründe für die Ansicht hinweisen, daß der Gesetzgeber unter „Verwaltung des Armenwesens" in §§. 75 u. 78 allerdings die Vertretung mit verstanden habe.

Der VI. Abschnitt der A. A.-O., welcher die Ueberschrift

trägt: „Von den Armenversorgungsbehörden und deren Geschäften," enthält zunächst in den beiden administrativen §§. 71 und 72 allgemeine Bestimmungen über die städtischen und ländlichen Orts-Armenbehörden, und unterscheidet sodann in den gesetzlichen §§. 73—75 zwischen der den Stadträthen, beziehentlich Gemeindeobrigkeiten zustehenden Leitung und der unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks erfolgenden Verwaltung des Armenwesens, worauf wieder die administrativen §§. 76—79 Ausführungsbestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des zur Theilnahme an der Verwaltung des Armenwesens zu berufenden „Armenvereins" bringen. Da sämmtliche Geschäfte der Heimathsbezirke, einschließlich der Vertretung, ganz unstreitig unter den Begriff des Armenwesens oder der Armenversorgung fallen, so liegt es bei der Allgemeinheit der Ueberschrift des Abschnittes doch wohl näher anzunehmen, daß der Gesetzgeber überhaupt nur zwischen den, der ausschließlichen obrigkeitlichen Leitung zufallenden und den unter Mitwirkung der Mitglieder des Heimathsbezirks zu erledigenden Geschäften unterschieden, als daß er noch einen dritten Geschäftsbereich, nämlich die Vertretung, absichtlich ganz unberücksichtigt gelassen habe. Ist die erstere Meinung, wie wir dieß glauben, richtig, so fällt die Vertretung, weil sie unzweifelhaft von den Organen des Heimathsbezirks und nicht von der Obrigkeit ausgeübt wird, von selbst unter den allgemeinen Begriff der Verwaltung, womit denn die ganze Frage, da nach §. 78 Nr. 1 „die auf die Verwaltung überhaupt sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte" zum Geschäftsbereiche des Armenvereins gehören, ohne Weiteres in unserem Sinne erledigt wäre, besonders wenn man berücksichtigt, daß auch in den mit einem Gemeindebezirke identischen Heimathsbezirken nach dem ersten Absatze von §. 77 der A. A.-O. die Besorgung des Armenwesens (wird man auch hier die Vertretung ausnehmen wollen?) „dem Gemeinderathe, von dem jedoch ebenfalls die im vorstehenden §. genannten Personen, wenn sie nicht ohnedieß Mitglieder desselben wären, zur Theilnahme aufzufordern sind," also mit anderen Worten der nach §. 3 des größeren Entwurfs der ländlichen Orts-A.-O. auf Grund der Vorschrift in §. 76 der A. A.-O. gebildeten Orts-Armenbehörde, gehört.

Nach der ausgeführten Ansicht wäre überdieß **eine vollständige Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Landgem.-O. über**

die der Obrigkeit obliegende Leitung (§. 8) und die den Organen der Gemeinde zustehende Vertretung und Verwaltung (§§. 37 u. 38c)*) hergestellt.

Abgesehen aber von diesen Interpretationsfragen müssen wir die Betheiligung der in §. 3 des Entwurfs der ländlichen Orts-A.-O. unter I, b—d und unter III bezeichneten Personen bei der Vertretung des Heimathsbezirks als eben so *statthaft* wie *zweckmäßig* bezeichnen. Da bei der *Verwaltung* des Armenwesens viel häufiger pecuniäre Leistungen des Heimathsbezirks in Frage kommen, als bei dessen *Vertretung gegen Dritte*, so läßt sich nicht wohl absehen, warum das, der Ortsarmenbehörde (dem Armenvereine) als solcher in ersterer Beziehung unbestritten zustehende Dispositionsrecht ihr nicht auch in letzterer Hinsicht zukommen soll. Hiernächst gehen wenigstens die in §. 3 I d. der Orts-A.-O. bezeichneten Mitglieder aus der Wahl der Ortsarmenbehörde hervor, bei welcher die Mitglieder der Gemeindevertretungen unbedingt die Majorität haben, also dem Willen ihrer Wähler wenigstens indirect Geltung verschaffen können, und wie zweckmäßig gerade im Interesse der Vertretung nach Außen diese Bestimmung ist, welche die Herbeiziehung intelligenter Kräfte ermöglicht, darüber werden Alle, die mit der Armenversorgung namentlich größerer ländlicher Heimathsbezirke practisch sich vertraut gemacht haben, übereinstimmen. Von den wenigen, kraft ihres Amts oder Berufs zur Orts-Armenbehörde gehörigen Mitgliedern (§. 3 I b. u. c. u. §. 3 III der Orts-A.-O.) können wir die ersteren beiden Classen übergehen, weil sich in der That nicht ergründen läßt, in welcher Beziehung ihre Auffassung der Interessen des Heimathsbezirks eine andere sein soll, als z. B. die der Mitglieder des Gemeinderathes. Bei den unter III aufgeführten Vertretern des kirchlichen Elementes müssen wir etwas länger verweilen.

Zunächst bitten wir unsere Gegner, uns einmal in das practische Leben hinauszugeleiten. Da werden sie sich davon überzeugen, daß in ländlichen Heimathsbezirken, ausgenommen vielleicht die städteähnlichen Industriedörfer, der Rittergutsbesitzer oder der Geistliche, wenn sie ihre Stellung verstehen und ausfüllen, thatsächlich gerade die mit der Vertretung verbundenen Geschäfte direct oder indirect leiten. Es geht dieß ganz natürlich zu; denn gerade diese Geschäfte erfordern in der

*) Vgl. die Abh. 13.

Regel eine größere Gesetzkenntniß und Geschäftsgewandheit, als sie oft den Gemeindevertretern eigen ist; hat sich also vielleicht der Geistliche oder auch der Lehrer das Vertrauen seiner Gemeindeglieder zu verdienen gewußt, so wird schwerlich ein irgend schwieriger Fall vorkommen, in dem er nicht um seinen Rath oder um seine Mitwirkung angegangen würde. Das Armenwesen aber ist das geeignetste Feld für diese Mitwirkung, und die bei der Orts-Armenbehörde betheiligten Gemeinderathsmitglieder würden unter normalen Verhältnissen nicht wenig staunen, wenn man ihnen einreden wollte, daß die Betheiligung des Geistlichen bei den Geschäften der Vertretung seines Amtes nicht sei.

Freilich hat die jetzt geltende Praxis, welche auf Grund von §. 20 der A. A.-O. die in §. 72 Nr. 2 der Landgem.-O. den Pfarr- und Schullehngrundstücken gewährte Befreiung von den Gemeindeleistungen auch auf Armenkassen-Anlagen ausdehnt, dieses Verhältniß einigermaaßen erschüttert aus dem gleichen Grunde, aus welchem die II. Kammer das im Entwurfe der Landgem.-O. den Ortsgeistlichen und Schullehrern, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit (§. 28 der Landgem.-O.), zugestandene Stimmrecht bei Gemeindewahlen in Wegfall brachte, nämlich eben wegen ihres Verhältnisses zu den Communalleistungen — L.-A. v. 1837 Abthg. III Bd. 3 S. 188 —. Nach unserem Dafürhalten stehen indeß einer solchen Auslegung des, lediglich auf den Anlagenfuß bezüglichen ersten Satzes von §. 20 der A. A.-O. die ausdrücklichen Vorschriften in §. 5 des Heim.-Ges. und in §. 19 Nr. 1 verbunden mit §. 16 der A. A.-O. entgegen, und es dürfte auch in den vorstehenden Andeutungen ein wichtiger politischer Grund dafür liegen, sie nicht länger festzuhalten. Auch die oben angezogenen Stellen der Mandate von 1729 u. 1772 sprechen ausdrücklich die Beitragspflicht der „Geistlichen und Schuldiener" zu den Bedürfnissen der Armenkasse aus, „denen ihren armen Neben-Christen beizuspringen und die in Versorgung der Armen führende löbliche Absicht nicht blos mit Ermahnungen, sondern auch mit wirklichem Beitritt zu fördern, allerdings oblieget."

Ueber den hier ausgeführten practischen Rücksichten steht jedoch noch ein höherer Grund, der die regste Betheiligung des kirchlichen Elementes an allen Geschäften der Armenversorgung bedingt: das ist der nothwendige innere Zusammenhang zwischen der Armenpflege und Seelsorge, der von jeher in unserer Gesetzgebung zur thatsächlichen Anerkennung gelangt ist. Sehen wir auch von den,

die Uebergangsperiode aus der kirchlichen zur polizeilichen Armenversorgung bezeichnenden Generalartikeln von 1557 und 1580 ab, welche in ihren Vorschriften über das Armenwesen den Pfarrern ein mit der Ortsobrigkeit concurrirendes Aufsichtsrecht über die Armenversorgung, namentlich über die Hospitäler und milden Stiftungen (Funke, Polizeigesetze Bd. II S. 399 Anm. 1)*), gewährten, so ordnen doch die, der A. A.-O. zu Grunde liegenden Mandate von 1729 und 1772 in §. XIII, beziehentlich §. 7 Cap. I die Beiziehung der Geistlichen und Schullehrer neben den Vertretern der Gemeinden (die Rittergüter waren bereits dabei als Obrigkeit betheiligt) bei den wichtigsten Geschäften der Armenversorgung an, und dürfte es am allerwenigsten jetzt gerathen sein, dieses wichtige Element hier verdrängen zu lassen. Im Uebrigen ist auf die allgemeine Ausführung der Vorschrift in §. 76 der A. A.-O. wegen der Zuziehung der Geistlichen und Lehrer zur Verwaltung des Armenwesens in der Ver. des Min. d. Innern an sämmtliche Kr.-Den. v. 23. März 1853 — Ztschr. f. R. u. V. XIII, 83 — ausdrücklich hingewiesen worden.

Für die Bezugnahme auf die Trennung der Vertretung des Heimathsbezirks und der Verwaltung des Armenwesens in den Städten haben wir nur wenige Worte, die in dem Hinweis auf die Verschiedenartigkeit der einschlagenden städtischen und ländlichen Verhältnisse, namentlich auf das völlig Unpractische gesonderter Organe für die Vertretung und Verwaltung im Armenwesen auf dem Lande bestehen, wie dieß besonders klar bei zusammengesetzten Heimathsbezirken hervortritt.

Wie somit die in §. 76 der A. A.-O. vorgeschriebene Zusammensetzung des vertretenden und verwaltenden Organs der ländlichen Heimathsbezirke nach allen Richtungen hin als zweckmäßig und angemessen anzuerkennen sein dürfte, so ist sie auch im Entwurfe der ländlichen Orts-A.-O. beibehalten und nur mit einer festeren Organisation und größeren Selbstständigkeit nach Maaßgabe der Landgem.-O. ausgerüstet worden.

Indem wir dabei auf die schon oben erwähnten verschiedenartigen Gestaltungen zurückkommen, unter denen der allgemeine Begriff „Gemeinde" zur practischen Erscheinung gelangt, müssen wir vor dem starren Schematismus warnen, der alle diese Gemeinden in die Form der politischen Gemeinden zwängen will. Man kann vollständig sowohl die Vortrefflichkeit der ländlichen Gemeindeverfassung, wie die

*) Vgl. auch die Abh. 6.

enge Verwandtschaft anerkennen, in welcher die übrigen Gemeinden zur politischen Gemeinde stehen, auch entschieden der Ansicht huldigen, daß diese nahe Verwandtschaft vor Allem in der Verfassung erkennbar sein müsse; aber daraus folgt noch nicht die absolute Gleichförmigkeit. Der Schematismus ist für's Papier, die Mannigfaltigkeit für's Leben!

Wir schließen diesen Aufsatz mit dem Citate aus einem Buche, das hiermit dem ernsteren Studium des inneren Wesens der Armenversorgung angelegentlich empfohlen sei:

> Das Recht auf Armenunterstützung und Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathsrechts, von Friedrich Bitzer, Oberregierungsrath. Stuttgart und Oehringen 1863.

Dort heißt es S. 153 flg.:

Damit aber endlich die bürgerliche Armenpflege diese ihr zugewiesene Stellung wirklich ausfülle, ist es zugleich nothwendig, daß sie eine Organisation erhalte, welche sie fähig macht, den an dieselbe zu erhebenden Anforderungen zu entsprechen. Wie diese Organisation zu bilden ist, dieß im Allgemeinen zu bestimmen ist nicht wohl möglich, denn es kommt hier das Meiste auf den Umfang und auf die Beschaffenheit der Gemeinden, für welche die Organisation wirksam werden soll, auf die Personen, deren Berufung zur Mitwirkung bei der Armenpflege möglich ist, auf den ganzen Sinn und die Richtung an, welche in den Gemeinden und ihren Organen lebendig ist. Es läßt sich nur so viel im Allgemeinen sagen, daß in den meisten Gemeinden ein für den Zweck der Armenpflege besonders gebildetes Organ den gewöhnlichen Behörden für die Gemeindeverwaltung und Gemeindepolizei vorzuziehen sein wird. Denn nur selten werden diejenigen Personen, welche die mehr äußerlichen Geschäfte der Gemeindeverwaltung besorgen, zugleich in Wahrheit den inneren Beruf haben, der Armenpflege mit dem rechten Sinne und dem rechten Verständniß sich zu widmen. Weit eher werden die hierzu nöthigen Eigenschaften der Regel nach bei den Geistlichen zu finden sein, deren Bildungsgang und Lebensaufgabe sie jener Thätigkeit näher stellt, und ihnen durch die Seelsorge auch das Verständniß der Zustände und Bedürfnisse der Armen eröffnet. Auch werden gerade die Geistlichen häufig die besten Mittelspersonen sein, um zwischen der freien, der kirchlichen und der bürgerlichen Armenpflege jenes Zusammenwirken herzustellen, auf welches um so mehr Gewicht zu legen ist, je mehr dieser Zweig der Liebesthätigkeit selbstständig sich zu entwickeln in der Lage ist.

Eine allgemeine Vorschrift aber, welche die Geistlichen unbedingt zu Mitgliedern der Organe für die bürgerliche Armenpflege machen

würde, ließe sich gleichwohl mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und gerade dann nicht rechtfertigen, wenn der kirchlichen Armenpflege, in der sie ihre berufsgemäße wichtige Stelle einnehmen, die nöthige freie eigne Entwickelung gesichert ist.*)

Ueberhaupt ist es ja den gemachten Vorschlägen so ganz eigentlich gemäß, daß die Sorge für die Armen und Dürftigen nicht der ausschließlichen oder überwiegenden Thätigkeit der bürgerlichen Gemeindebehörden, sondern dem liebethätigen Zusammenwirken aller Zweige der Gesellschaft, aller Bestandtheile und Kreise des Volkes anvertraut werde.

---

3. Die legislativen und administrativen Theile der A. A.-O.

Die Ver., die Ausführung der Armenordnung betr., v. 22. Oct. 1840 (G.-S. S. 286), beginnt mit dem Satze:

Die unter dem heutigen Tage publicirte Armenordnung enthält theils *gesetzliche Vorschriften*, welche in jedem vorkommenden darunter gehörigen Falle Anwendung leiden, theils *administrative Anordnungen und Anweisungen* für die Behörden über zweckmäßige Verwaltung des Armenwesens, deren Anwendbarkeit im Einzelnen nach Maaßgabe des damit beabsichtigten Zwecks durch das Bedürfniß und die Beschaffenheit der Umstände bedingt wird, ꝛc.

Ein ähnlicher Vorbehalt findet sich in §. 15 des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, v. 2. Febr. 1832 (G.-S. S. 14):

Endlich enthält die allgemeine Städteordnung neben den, die *verfassungsmäßigen Rechte* der Stadtgemeinden und ihrer Mitglieder, der verschiedenen städtischen Behörden, des Stadtrathes, der Stadtverordneten u. s. w. begründenden Vorschriften auch andere, welche sich auf die *äußeren Formen der Ausübung jener Rechte* und auf den *Gang der Geschäfte* beziehen, wohin die Bestimmungen über das *Wahlverfahren*, über die *Geschäftsführung der Stadtverordneten*, über die *Districtseinrichtung* u. s. w. zu rechnen sind.

Die letzteren, ob sie schon, um des Zusammenhangs willen, mit jenen zugleich in die Städteordnung mit aufzunehmen und als allgemeine Anweisung mit aufzustellen gewesen sind, gehören doch, ihrem Gegenstande nach, der Verwaltung an, sind daher im Sinne der Ver-

*) Unseren sächsischen Verhältnissen ist eine solche allgemeine Vorschrift ganz angemessen. Nur erscheint es uns unzulässig, dem Geistlichen, wie hie und da geschehen, statutarisch die *oberste Leitung* unbedingt zu übertragen, und zwar theils weil dieß mit der nach unserer Ansicht dem eximirten Grundbesitz zukommenden Stellung unvereinbar ist, theils weil Statuten niemals den concreten Verhältnissen vorgreifen dürfen. Die *persönliche Befähigung*, nicht die *äußere Stellung* muß entscheiden, vgl. auch Anm. 18 zur ländlichen Orts-A.-O.

fassung nicht als Gesetz, sondern als administrative, zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen der Städteordnung gehörende Verordnung zu betrachten, und werden, nach Bedürfniß der Zeit und örtlicher Umstände, im Einzelnen mannigfacher Modificationen und Abänderungen bedürfen.

In Gemäßheit der Verfassungsurkunde §. 87 ist die Wahrnehmung der letzteren Gegenstand der Verwaltung, und Wir behalten Uns daher vor, die darauf sich beziehenden Anordnungen, so oft deren Nothwendigkeit im Allgemeinen oder an einzelnen Orten eintritt, auf administrativem Wege zu ertheilen und auszuführen.

Die letztere unterscheidet sich von der ersteren Bestimmung dadurch, daß sie wenigstens beispielsweise einige Abschnitte bezeichnet, welche als administrative Verordnung zu behandeln sind, während es hinsichtlich der A. A.-O. an einem ähnlichen Anhalten in der Ausführungsverordnung fehlt; denn was darin unter I. im Allgemeinen über das concrete Ermessen der Behörden bei Ausführung gewisser Abschnitte gesagt ist (vgl. unten), reicht nicht aus, um die Gesetzes- von den Verordnungstheilen derselben scharf und genau sondern zu können. Dagegen enthalten hierüber die Landtagsacten die bestimmteste Auskunft.

In den Motiven zu dem den Ständen mittels Allerh. Decrets v. 23. März 1840 vorgelegten Entwurfe einer Armenordnung für das Königreich Sachsen — L.-A. v. 1840, Abthg. I. Bd. 2. S. 127 — heißt es S. 167:

Was zuvörderst die Form des Entwurfs betrifft, so haben sich der Ausführung des alternativen Antrags, die zu Ergänzung, Erläuterung oder Verbesserung der bestehenden Armengesetze nöthigen oder räthlichen legislatorischen Bestimmungen in eine besondere Gesetzvorlage zusammenzufassen, diejenigen dagegen, welche der Verwaltung angehören, davon getrennt in eine Verordnung aufzunehmen, mehrfache Schwierigkeiten entgegengestellt, wovon die hauptsächlichste darin beruhte, daß die erstere, ihrem beschränkten Zwecke nach, nur aphoristische, aus dem Zusammenhange gerissene Sätze hätte darbieten können, und daß es dabei für die praktische Anwendung zweifelhaft geworden wäre, in welchen Punkten die älteren, als an sich noch fortbestehend zu betrachtenden Gesetze über das Armenwesen materiell noch ferner giltig bleiben, und wieweit sie dagegen aufgehoben oder modificirt sein sollten?

Man hat daher die andere Modalität vorziehen müssen, unter formeller Aufhebung der ältern Gesetze und Verordnungen über das Armenwesen, den Gegenstand vollständig in einer neuen, künftig als Norm geltenden Armenordnung zu bearbeiten, darin die materiell noch ferner beizubehaltenden Bestimmungen der älteren Gesetze wieder mit

aufzunehmen und, um den innern systematischen Zusammenhang des Ganzen nicht zu stören und zu unterbrechen, von einer formellen Trennung der legislativen und administrativen Punkte abzusehen.

Dieß hat um so unbedenklicher geschehen können, da in der ständischen Schrift vom 12. März d. J. bereits anerkannt worden ist, daß nichtsdestoweniger die Kammern sich bei ihrer verfassungsmäßigen legislativen Mitwirkung auf diejenigen Punkte beschränken werden, welche ihrem Inhalte nach als Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten sind, und es bedarf daher nur der Bezeichnung derjenigen §§. des Entwurfs, von welchen die Regierung selbst die Ueberzeugung hat, daß sie in diese Kategorie gehören und daher der ständischen Zustimmung bedürfen, um über diese formelle Vorfrage das Einverständniß mit den Ständen zu erlangen.

Es sind dieses die §§.:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16. 17. 21. 22. 24. 27. 31. 32. 34. 35. 41. 47. 57. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 75. 76. 77. 82. 96. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 111. 112. 113. 114. 122. 123. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145.

In dem Berichte der ersten Deputation der I. Kammer v. 24. Apr. 1840 (L.-A. Blgn. zu Abthg. II. Slg. 2. S. 88) ist dieses Verzeichniß der als Gegenstand der Gesetzgebung zu behandelnden und daher der ständischen Zustimmung bedürfenden Paragraphen des Entwurfs als richtig anerkannt, jedoch die Begutachtung des Entwurfs, im Einverständnisse mit den Regierungscommissarien, auch auf die der Verwaltung angehörigen Punkte ausgedehnt worden.

Dementsprechend ward bei den Verhandlungen der I. Kammer (L.-M. der I. K. S. 862) der formelle Gang der Berathung dahin festgesetzt, daß nur bei den legislativen Paragraphen die Frage auf Annahme, bei den administrativen Paragraphen dagegen nach Schluß der Debatte gar keine Frage gestellt wurde.

Der Bericht der ersten Deputation der II. Kammer v. 12. Juni 1840 (L.-A. Blgn. zu Abthg. III. Slg. 2. S. 728) erklärt sich ebenfalls mit dem fraglichen Verzeichnisse, wenigstens im Allgemeinen, sowie damit einverstanden, daß es der ständischen Zustimmung zu den Verordnungstheilen des Entwurfs nicht bedürfe, bei letzteren vielmehr das, nach der Erklärung der Staatsregierung für zulässig anzusehende Gutachten ausreiche, und es ist im Einklange hiermit bei den Verhandlungen der II. Kammer (L.-M. der II. K. S. 2313) die formelle Behandlung in der Weise erfolgt, daß die Fragstellung bei den gesetz-

lichen Paragraphen auf Annahme, bei den Verwaltungs-Paragraphen dagegen auf Einverständniß lautete.

Auch in der ständischen Schrift v. 20. Juni 1840 — L.-A. Abthg. I. Bd. 2. S. 459 — ist die ständische Zustimmung lediglich „zu den im Entwurfe enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen unter den von uns beantragten Modificationen, sowie zu Erlassung des darauf bezüglichen Gesetzes" ertheilt.

Den seiten der Regierung als legislative Theile bezeichneten Paragraphen ward im Laufe der Kammerverhandlungen noch §. 56 des Entwurfs (§. 54 der A. A.-O.) hinzugefügt in Folge der, im Einverständnisse mit dem Regierungscommissar gefaßten Beschlüsse der I. Kammer — L.-A. Abthg. II. Bd. 1. S. 437 — und der II. Kammer — L.-A. Abthg. III. Bd. 1. S. 966 —.

Ferner dürfte noch §. 20 des Entwurfs (§. 19 der A. A.-O.), obgleich im obigen Verzeichniß nicht mit aufgeführt, doch den legislativen §§. mit beizuzählen sein, da diese §. in der aus §. 6 Cap. I. des Mandats v. 11. Apr. 1772 — Cod. Aug. Forts. II. Bd. 1. S. 643 — herübergenommenen Vorschrift, daß die Erhebung von Armenkassenanlagen der Genehmigung der Regierungsbehörde bedarf, eine, allerdings weder in den Motiven S. 171, noch in dem Allerh. Decret v. 10. Nov. 1839, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betr. — L.-A. Abthg. I. Bd. 1. S. 247 — hervorgehobene, Ausnahme von der, in der legislativen §. 21 des Entwurfs (§. 20 der A. A.-O.) ausgesprochenen Regel enthält, daß die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung erfolgt*). Zu diesem materiellen Grunde kommt noch der formelle, daß diese §. auch bei den Kammerverhandlungen ohne Widerspruch des Regierungscommissars, dessen Erklärung — L.-M. der I. K. S. 897 — seinen formellen Standpunkt nicht vollständig erkennen läßt, als legislative Bestimmung behandelt worden ist, indem die Fragstellung bei der II. Kammer — L.-A. Abthg. III. Bd. 1. S. 948; L.-M. der II. K. S. 2304 — auf Annahme des wiederhergestellten Entwurfs (die I. Kammer hatte bei ihrer ersten Bera-

*) Nur zur Feststellung des Anlagenfußes ist die Genehmigung in Städten der Regierungsbehörde (§. 92 der allgem. Städte-O.), auf dem Lande der Gemeindeobrigkeit (§. 64 der Landgem.-O.) erforderlich; die Erhebung der Gemeindeanlagen dagegen ist überall Gegenstand der örtlichen Verwaltung.

thung — L.-M. der I. K. S. 898 — mehrfache Abänderungen beschlossen) mit einer von ihrer Deputation vorgeschlagenen Modification gerichtet war, und die I. Kammer bei ihrer anderweiten Berathung — L.-A. Abthg. II. Bd. 1. S. 689; L.-M. der I. K. S. 1457 — dem Beschlusse der II. Kammer beitrat.

Endlich ist zu den legislativen §§. noch der von der II. Kammer — L.-A. Abthg. III. Bd. 1. S. 976 — und von der I. Kammer — L.-A. Abthg. II. Bd. 1. S. 692 — als §. 106b. angenommene Zusatz zu rechnen, welcher der A. A.-O. bei deren Schlußredaction als §. 127 einverleibt worden ist.

Dagegen kommt in Betracht, daß mittels dießfallsiger Beschlüsse beider Kammern folgende §§. des Entwurfs in Wegfall gebracht worden sind:

§. 4: { L.-A. Abthg. II., Bd. 1, S. 688, „ „ III., „ 1, „ 931;

§. 32: { L.-A. Abthg. II., Bd. 1, S. 690, „ „ III., „ 1, „ 952;

§. 109: { L.-A. Abthg. II., Bd. 1, S. 450, „ „ III., „ 1, „ 976.

Hiernach allenthalben nun sind gegenwärtig als gesetzliche Theile der A. A.-O. folgende 77 §§. zu betrachten:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 15. 16. 19. 20. 21. 23. 26. 30. 32. 33. 39. 45. 54. 55. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 73. 74. 75. 80. 94. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 108. 109. 110. 111. 119. 120. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143.

Schließlich ist noch zu gedenken, daß folgende §§. der A. A.-O. neuerdings wieder aufgehoben worden sind:

§. 60 durch §. 88a. des Grwerbegesetzes v. 15. October 1861,

§. 123 durch §. 2 des Ges., die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes v. 9. März 1850 betreffend, v. 18. Sept. 1856,

§§. 129—131 durch §§. 126 und 60 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 47 der Verordnung zu Ausführung desselben v. 15. Oct. 1861 und §. 27 der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 15. October 1861*).

*) Die Kreisdirection zu Leipzig hat in einer Ver. v. 1. Juni 1862 (Sächs. Wochenbl. Nr. 24) darauf hingewiesen, wie diese Aufhebung in sicherheitspolizei-

Abgeändert wurden:

§. 119 durch §§. 3—7 des Gesetz. vom 18. Sept. 1856 und

§. 127 durch §. 8 desselben Gesetzes;

erläutert:

§. 106 durch §. 20 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze;

endlich ausdrücklich bestätigt:

§§. 134, 135 und 136 durch §. 12 dieser Ausführungsverordnung.

Für die praktische Verwerthung der im Vorstehenden dargelegten Eintheilung der A. A.-O. dürften die bereits oben erwähnten allgemeinen Ausführungsbestimmungen ein wichtiges Anhalten bieten, und mögen dieselben daher noch zum Schluß folgen. Die Ausführungsverordnung zur Armenordnung fährt in dem, oben im Eingange ersichtlichen Satze fort:

theils endlich bedarf es in Bezug auf einzelne Bestimmungen der Armenordnung noch besonderer Anweisung für die Behörden.

Um die letzteren daher, sowohl in dieser Beziehung, als über die der Absicht, welche dieser Armenordnung im Allgemeinen zu Grunde liegt, entsprechenden Verwaltungsgrundsätze mit der nöthigen Instruction zu versehen, wird wegen Ausführung derselben mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

I. Im Allgemeinen.

Die über das Armen- und Bettelwesen im Lande angestellten Erörterungen haben das Ergebniß geliefert, daß die dießfallsigen örtlichen Zustände sehr verschieden sind. Während in einzelnen Gegenden und Orten die Armuth sich auszubreiten droht, haben anderwärts die Gemeinden wenig oder gar keine Armen unter sich, welche auf öffentliche Unterstützung oder Versorgung Anspruch machen. In andern Bezirken und Ortschaften ist das Verhältniß der öffentlichen Armen zu den Wohlhabenderen ein solches, daß die Bedürfnisse der Armenversorgung mit

---

licher Hinsicht lediglich die Bedeutung habe, daß Gewerbsgehilfen nicht mehr blos um deßwillen, weil sie eine gewisse Zeit lang arbeitslos gewesen, ohne Weiteres den Vagabonden gleichgeachtet werden sollen. Wie dagegen in allen Fällen, wo das Aufliegen oder Umherziehen arbeitsloser Gewerbsgehilfen nach den sonstigen Umständen als ein Vagabondiren im gesetzlichen Sinne sich darstelle, auch in Zukunft ganz wie bisher gegen solche einzuschreiten sein werde, so sei insbesondere zu wünschen, daß die Gendarmen bei pflichtmäßiger Vigilanz und Thätigkeit in dieser Richtung auch seiten der Behörden allenthalben die erforderliche Unterstützung finden möchten. (Ztschr. f. R. u. V. XXII, 541).

gewöhnlichen Mitteln ohne außerordentliche Vorkehrungen bestritten werden können. Die Behörden werden daher bei der Ausführung der Armenordnung, insbesondere der im III. und IV. Abschnitte derselben enthaltenen Bestimmungen, sowie rücksichtlich der im VI. Abschnitte bezeichneten organischen Einrichtungen vor allen Dingen den Zustand des ihnen untergebenen Bezirks sorgfältig und klar ins Auge fassen, und erwägen, in welchem Grade das Armenwesen im Bereiche desselben der besonderen Fürsorge bedarf, danach aber bemessen, ob und inwieweit die in der Armenordnung angedeuteten Mittel und Vorkehrungen Bedürfniß sind, um einerseits die Armenversorgung selbst nach den gegebenen Vorschriften zweckmäßig einzurichten und zu leiten, andererseits dem weiteren Umsichgreifen und den nachtheiligen Folgen der Verarmung auf die im IV. Abschnitte bezeichnete Weise im Ganzen sowohl, als bei einzelnen Individuen thunlichst vorzubeugen.

Denn es ist nicht die Absicht dieses Gesetzes, größere Ansprüche an die Armenpflege hervorzurufen, als das wirkliche Bedürfniß jeden Ortes erheischt, und den öffentlichen Armen auf Kosten der Gemeinden eine bequemere Existenz zu verschaffen. Ebensowenig soll den Heimathsbezirken die Einrichtung neuer Anstalten angesonnen werden, wo es deren nach den örtlichen Verhältnissen nicht bedarf. Die Armenordnung beabsichtigt vielmehr einzig und allein eine zweckmäßigere und durchgreifendere Verwaltung der Armenpflege und Armenpolizei da, wo der Zustand des Armenwesens, wenn nicht das öffentliche Wohl durch das Ueberhandnehmen der Armuth und durch die im Gefolge derselben sich steigernde Entsittlichung gefährdet werden soll*), das thätige Einschreiten der Behörden und die Willfährigkeit der bemittelten Einwohner durch Herbeischaffung der unentbehrlich nöthigen Geldmittel und eigne Mitwirkung für die Zwecke der Armenpflege und Armenpolizei unverkennbar erheischt.

Die Erwartung, daß die Armenordnung für das allgemeine Beste ihren Zweck möglichst erreichen werde, beruht daher zunächst auf der vorauszusetzenden Intelligenz der Ortsbehörden und ihrer verständigen Beurtheilung der örtlichen Verhältnisse und dessen, was allenthalben nach diesen Verhältnissen noth thut; sie beruht auf dem Vertrauen, daß sie in richtiger Würdigung des wesentlichen Einflusses, den ein kräftiges Entgegenwirken gegen die öffentlichen Gefahren der Armuth da, wo sie sich in einem bedenklicheren Grade zeigt, auf die Wohlfahrt des einzelnen davon betroffenen Ortes und mittelbar auf die des ganzen Landes äußert, die in der Armenordnung vorgeschriebenen Maaßregeln nach den örtlichen Verhältnissen im Geiste der ersteren in Anwendung bringen werden. Die Kreisdirectionen und Amtshauptleute, als Aufsichtsbehörden ihrerseits, haben bei Beurtheilung der Frage, was allenthalben zur Ausführung der Armenordnung vorzukehren sei, und bei

*) Die öffentliche Armenversorgung, ein Ausfluß der polizeilichen Obliegenheiten des Staats.

ihren den Ortsbehörden nach Befinden zu ertheilenden Anweisungen und Aufforderungen keineswegs das Absehen auf eine absolute Gleichmäßigkeit der Einrichtungen zu richten, sondern überall auf das Bedürfniß zu sehen, und darnach zu bemessen, ob und welche von den in der Armenordnung bezeichneten Maaßregeln und Veranstaltungen, und in welchem Umfange dieselben nach den Localumständen mehr oder weniger nöthig und angemessen zu befinden, damit da, wo das Bedürfniß unleugbar vorhanden ist, dem Gesetze Folge verschafft, den Gemeinden aber auch durch ihres Orts entbehrliche Veranstaltungen keine unnöthigen Lasten aufgebürdet werden.

---

4. Normativ-Verordnung v. 30. Oct. 1861.

Für die practische Handhabung und Beaufsichtigung der örtlichen Armenpflege ist die nachstehende, zuerst in der Beilage zu Nr. 275 des Dresdner Journals von 1861 veröffentlichte, später in besonderen Abdrücken unter die Behörden vertheilte Ver. des Min. des Innern v. 30. Oct. 1861 (Ztschr. f. R. u. V. XXI, 501; Ztschr. f. Vs.-P. u. G. I, 31) maaßgebend. Zur Erläuterung des Einganges ist nur noch in Bezug auf den daselbst erwähnten Gesetzentwurf von 1858 vorauszuschicken, daß derselbe seiner Oekonomie nach in zwei Theile zerfiel, von denen der erste dazu bestimmt war, einzelne bei Handhabung der A. A.-O. entstandene Zweifel zu beseitigen, beziehentlich einige wahrgenommene Lücken auszufüllen, und im Wesentlichen auf den in der administrativen oder administrativ-richterlichen Praxis bereits angenommenen Grundsätzen fußte, wogegen der zweite und wesentlichste Theil des Entwurfs sich auf das Associationswesen für Armenzwecke bezog, und um die Bestimmung sich concentrirte, daß in gewissen Fällen ein Zwang zum Beitritte gegen einzelne Heimathsbezirke stattfinden könne. Der Gesetzentwurf gab zwar in beiden Kammern zu einer Berichtserstattung und vorläufigen Verhandlung Anlaß, gelangte jedoch und zwar hauptsächlich aus dem Grunde nicht zur Verabschiedung, weil bei der Kürze der bis zum Schlusse des Landtags übrigen Zeit es nicht mehr möglich schien, über alle Punkte eine Vereinigung herbeizuführen. In der betreffenden ständischen Schrift ward daher beantragt, daß die Regierung der nächsten Ständeversammlung unter Berücksichtigung der inmittels weiter eingetretenen Erwägungen und der sich etwa noch herausstellenden Erfahrungen einen, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf vorlegen, einstweilen aber den Fortbestand der bereits vorhandenen und die Begründung neuer Associatio-

nen thunlichst begünstigen wolle. Die nachstehende Verordnung enthält die hierauf seiten des Min. d. Innern nach Einforderung gutachtlicher Berichte der Regierungsbehörden gefaßte Entschließung.

Verordnung

des Ministeriums des Innern vom 30. October 1861 an sämmtliche Kreisdirectionen, das Armenwesen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat seiner Zeit mit Interesse von den sorgfältigen und erschöpfenden Vorträgen Kenntniß genommen, welche von den Kreisdirectionen in Folge der Verordnung vom 19. Februar 1859, das Armenwesen und den, der Ständeversammlung des Jahres 1858 vorgelegten, auf einige Abänderungen und Zusätze zur Armenordnung vom 27. October 1840 bezüglichen Gesetzentwurf betreffend, Anher erstattet worden sind.

Wenn schon die in diesen Vorträgen eröffneten gutachtlichen Ansichten in manchen Puncten auseinandergehen, so hat doch das Ministerium aus denselben und ihren Unterlagen in Betreff des Hauptgegenstandes der beregten Gesetzvorlage, nämlich der zu Beförderung von Associationen zu besserer und allgemeinerer Erreichung armenpolizeilicher und armenpfleglicher Zwecke beabsichtigt gewesenen Maaßregeln, im Allgemeinen die Ueberzeugung geschöpft, daß ein Vorgehen in dieser Richtung im Wege der Gesetzgebung, sei es nun in der durch die beregte Gesetzvorlage vorgeschlagenen oder in anderer Form, als ein unbedingtes Bedürfniß nicht anzusehen sei, und der mit jener Vorlage beabsichtigte Zweck, insoweit derselbe auf mehrere Consolidiruug des Instituts der Bezirksarmenvereine und auf möglichst intensive und extensive Aus- und Fortbildung desselben gerichtet war, im Wesentlichen auch auf dem blos administrativen Wege zu erreichen sein werde.

Diese vom Ministerium des Innern gewonnene Anschauung, die neuerdings durch das in mehreren Landestheilen erfolgte Zustandekommen von größeren Associationen, welche die in der Gesetzvorlage angedeuteten und ähnliche Zwecke verfolgen, nur noch mehr Bestärkung, übrigens am letzten Landtage gelegentlich der Verhandlungen über eine dahin einschlagende Petition auch die Billigung der ständischen Kammern gefunden hat, hat zu dem Beschlusse geführt, von einer anderweiten Vorlage des beregten Gesetzentwurfs an die Stände, sei es in der früheren oder in einer modificirten Form bis auf Weiteres abzusehen.

Es ist dies um so unbedenklicher erschienen, als die Gesetzvorlage selbst und deren öffentliche Berathung jedenfalls den Nutzen gehabt hat, theils die betreffenden Behörden über die Ansichten und Wünsche der Regierung hinsichtlich der practischen Handhabung der §§. 30 flgde.

der Armenordnung aufzuklären, theils das Interesse für den Gegenstand unter der Bevölkerung selbst in weiteren Kreisen anzuregen. Denn es läßt sich mit Grund annehmen, daß hierdurch, in Verbindung mit den seitdem geschehenen, zur Nachahmung auffordernden thatsächlichen Vorschritten ein kräftiger Impuls gegeben sei, und in denjenigen Landestheilen, in welchen die Bildung von größeren Associationen zu gemeinschaftlicher Verfolgung armenpolizeilicher und armenpfleglicher Zwecke als ein Bedürfniß sich erkennbar macht, und wo überhaupt die Verhältnisse zu einer gedeihlichen Befriedigung dieses Bedürfnisses angethan erscheinen, die hierunter zu wünschende Abhülfe auf dem Wege freier Bethätigung der Betheiligten in entsprechender Weise sich Bahn brechen werde.

Aus dieser Sachlage geht jedoch für die Regierung und deren Organe keineswegs weder der Anlaß, noch die Berechtigung hervor, Sich in der Angelegenheit des Armen-Vereinswesens bis auf Weiteres blos negativ und abwartend zu verhalten. Vielmehr wird es eines fortwährenden umsichtigen und thatkräftigen Zusammenwirkens zunächst der Amtshauptmannschaften und der Vorstände der Gerichtsämter mit der, hier ganz besonders in Anspruch zu nehmenden Unterstützung der Friedensrichter bedürfen, wenn in der angedeuteten Richtung fernere practische Erfolge erzielt werden sollen.

Jene den genannten Organen zur Pflicht zu machende Einwirkung wird allerdings nicht überall, wenigstens nicht unmittelbar auf die Beförderung des Zustandekommens größerer Bezirks-Associationen gerichtet sein können und gerichtet zu sein brauchen.

In denjenigen Gegenden des Landes, wo sich das Bedürfniß nach solchen noch nicht stärker fühlbar gemacht hat oder der Bevölkerung noch nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist, könnten durch das vorzeitige Hervorrufen derartiger Unternehmungen sogar vergebliche Versuche zu Wege gebracht und Vorurtheile geweckt und genährt werden, wodurch der guten Sache mehr geschadet als genützt werden würde. Hier kann die Aufgabe der Behörden fürs erste nur darin bestehen, der richtigeren Erkenntniß auf indirectem Wege vorzuarbeiten. Dazu gehört aber zunächst und vor allen Dingen eine energische Handhabung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts zu dem Zwecke einer bessern und befriedigenderen Gestaltung des Localarmenwesens in der Mitte und im Interesse der einzelnen Gemeinden selbst. Daß diese, so erfreuliche Fortschritte darin auch neuerdings geschehen sind, doch in einem großen Theile der bestehenden Heimathsbezirke noch immer Vieles zu wünschen übrig läßt, ist eine nicht zu bezweifelnde Thatsache, und ebensowenig wird man irren, wenn man den hauptsächlichen Grund darin sucht, daß die Gemeinden die durch die einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung in ihre Hände gelegten Mittel noch nicht gehörig in Anwendung zu bringen verstehen oder wohl auch aus Indolenz und

Schwäche, in Verkennung ihres wahren Interesses, nicht in Anwendung bringen wollen.

Eine aufmerksame Beobachtung der von Ort zu Ort sich verschieden gestaltenden Verhältnisse, wie sie von den Gerichtsämtern, als Gemeindeobrigkeiten, zu verlangen ist, ganz besonders aber im Bereiche der friedensrichterlichen Wirksamkeit liegt, wird überall am besten den Grund und die Quelle der vorhandenen Mängel und Uebelstände, wie die Art und Richtung der anzuwendenden Heilmittel erkennen lassen, welche keineswegs allerwärts die nämlichen werden sein dürfen. Nichtsdestoweniger giebt es ein gemeinsames Kennzeichen, aus welchem sich mit ziemlicher Sicherheit auf die relative Güte oder Mangelhaftigkeit der örtlichen Armenpflege in den einzelnen Heimathbezirken zurückschließen läßt und dieß ist der Zustand und die Beschaffenheit der Gemeinde-Armenhäuser. Die Bestimmung dieser Häuser bringt es mit sich, daß die nahrungs- und sittenpolizeichen Zustände jedes Ortes in jenen gleichsam in concentrirter Weise zur Erscheinung kommen müssen und sich, im schlimmen wie im guten Sinne, darin abspiegeln. Wo das Gemeindehaus schon in seinem Aeußern ein Bild des Verfalls, der Unordnung und Unsauberkeit darbietet, wo es theils überhaupt an Ueberfüllung leidet, theils, anstatt blos als Zufluchtsort für alte und gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige Arme zu dienen, auch vollkommen erwerbsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen, vielleicht sogar unentgeldlich, als Aufenthaltsort überlassen wird, wo für eine gehörige Trennung weder der Familien, noch der Geschlechter gesorgt ist und wo endlich eine größere oder geringere Anzahl von Kindern und unerwachsenen jungen Leuten darin der Verwahrlosung und sittlichen Verwilderung anheim fallen, da liegt ein untrügliches Symptom vor, daß die Armenpflege am Orte nicht in dem, durch die Armenordnung vorgezeichneten Geiste geübt werde, daß es insbesondere mit Handhabung der Armenpolizei mangelhaft bestellt und für ein nachdrückliches Eingreifen von Aufsichtswegen voller Anlaß geboten sei, während hinwiederum an den Gemeindehäusern wahrnehmbare Erscheinungen entgegengesetzter Art, so weit sie nicht blos auf ganz besonders günstigen örtlichen Verhältnissen beruhen, für ein pflichtmäßiges Wirken der Orts-Armenbehörden Zeugniß ablegen.

Man wird daher sicher nicht fehlgreifen, wenn man den Zustand der Gemeinde-Armenhäuser im Allgemeinen als den wunden Fleck der örtlichen Armenverwaltung und ihre Verbesserung als die nächste Aufgabe für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden in diesem Bereiche, die darauf abzweckenden Maaßregeln aber zugleich als den Hebel betrachtet und bezeichnet, durch dessen gehörige Handhabung auch auf durchgreifendere, dem Gebiete der Bezirks-Armenpflege angehörige Schöpfungen und Unternehmungen mit Erfolg hingewirkt werden kann.

Es soll und darf hierbei nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den verschiedenen Landesgegenden, ja in den

verschiedenen Gemeinden einer und derselben Gegend und oft von Ort zu Ort sehr verschieden geartet und gestaltet sind und daß es daher ungerechtfertigt sein würde, wenn man alle Gemeinden hinsichtlich der an den Zustand und die Einrichtung ihrer Armenhäuser zu stellenden Anforderungen ganz nach gleichem Maaße messen wollte. Was in dem einen Orte, wo die Zahl der Wohlhabenden überwiegt und der Zustand der Verarmung und Obdachlosigkeit nur als die seltnere Ausnahme erscheint, bei nur einigem guten Willen und pflichtmäßiger Aufmerksamkeit mit Leichtigkeit herzustellen und durchzuführen ist, kann an dem andern mit einer zum großen oder größeren Theile unbemittelten, an den täglichen Verdienst durch ihrer Hände Arbeit gewiesenen und regelmäßig mit Entbehrungen und Beschränkungen mancherlei Art kämpfenden Bevölkerung oft nur mit großen und unverhältnißmäßigen Opfern und Anstrengungen erreichbar sein, ja wohl gar als eine unbillige und unnöthige Zumuthung erscheinen. Es liegt auch keineswegs im Sinne und Geiste der Armenordnung, daß hierin, wie im Allgemeinen bei der örtlichen Armenpflege, ein durchgängig gleichförmiger Maaßstab angelegt oder überhaupt ein Zustand idealer Vollkommenheit angestrebt werden solle. Eine umsichtige Beachtung der örtlichen Verhältnisse und eine schonende Rücksichtnahme auf die Mittel und Kräfte der betreffenden Heimathgemeinden werden daher für die Behörden auch bei der Wahl und Durchführung der die Verbesserung der Gemeinde-Armenhäuser bezweckenden Anordnungen und Maaßregeln den leitenden Gesichtspunct abzugeben haben.

Im Allgemeinen sind jedoch zwei Grundsätze, nämlich

1) Verhütung eines Mißbrauchs der Armenhäuser zur Unterbringung und Versorgung arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer Personen;

2) angemessene Fürsorge für die in den Armenhäusern befindlichen Kinder und Schutz derselben gegen Verwahrlosung,

als diejenigen zu bezeichnen, welche bei Beaufsichtigung jener Anstalten unbedingt festgehalten werden müssen und denen daher allerwärts mit dem erforderlichen Nachdruck Geltung zu verschaffen ist.

In ersterer Beziehung sind den Armen- und Armenpolizei-Behörden bereits in der Armen-Ordnung für das von ihnen zu befolgende Verfahren die nöthigen Anhaltepuncte gegeben und wird es daher nur darauf ankommen, daß sich dieselben die daselbst Abschnitt IV §§. 23 — 29, 31 — 35 und 52, 53 aufgestellten Grundsätze und ertheilten Vorschriften insbesondere auch bei den, die Gemeinde-Armenhäuser betreffenden Entschließungen und Maaßnahmen gehörig gegenwärtig halten, zu dem Ende aber darauf Bedacht nehmen, daß Subjecte der obgedachten Kategorie von den Gemeindehäusern wo möglich überhaupt fern gehalten, diejenigen aber, welche wegen momentaner Obdachlosigkiet doch darin unterzubringen gewesen wären, einer gehörigen Hausdisciplin unterstellt und durch angemessenen Zwang (§§. 27, 31 der

Armenordnung) zur Arbeit angehalten, nöthigenfalls der weiteren correctionellen Behandlung (§§. 107 flg. der Armenordnung) überwiesen werden.

Nicht minder wichtig, ja in Betracht der daran sich knüpfenden nachhaltigen Folgen fast noch wichtiger, erscheint der zweite der oben hervorgehobenen Gesichtspuncte. Selbst da, wo das Gemeindehaus sich seiner inneren Beschaffenheit nach in einem verhältnißmäßig befriedigenden Zustande befindet, wird es doch für noch im erziehungsbedürftigen Alter stehende Kinder wegen der nicht zu vermeidenden, nachtheiligen Einwirkung Seiten der andern Mitbewohner und der Unmöglichkeit der Durchführung eines geregelten Familienlebens einen wenig geeigneten Aufenthalt darbieten. Allein leider gilt jene Voraussetzung, zur Zeit noch keineswegs von allen, ja vielleicht nicht einmal von der Mehrzahl der ländlichen und selbst nicht von einem Theile der städtischen Armen- und Gemeindehäuser. Vielmehr ist es eine nicht in Abrede zu stellende und namentlich durch die in den Straf- und Corrections-Anstalten des Landes gemachten Erfahrungen bestätigte Thatsache, daß eine der reichhaltigsten Quellen der Entsittlichung und somit auch der Verarmung, der Bettelei und der Arbeitsscheu, wie der Verbrechen am Eigenthume noch immer in jenen Häusern zu suchen sei, und daß sie in Folge des noch häufig vorkommenden, mangelhaft beaufsichtigten, sitten- und zuchtlosen Zusammenlebens mannichfach verkommener Personen und Familien gerade den Kindern zur fruchtbarsten Schule der Entartung und Lasterhaftigkeit werden und dazu beitragen, die aufwachsende Generation schon im Keime zu vergiften.

Diesem fortwuchernden Uebel mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Einhalt zu thun, wird daher um so mehr Aufgabe und Pflicht jeder umsichtigen und thätigen Armenverwaltung sein müssen, als sie damit in der That nur das wahre, wohlverstandene Interesse der eignen Gemeinde fördert. — Daß, der Eltern und Erzieher beraubte, alleinstehende Waisen, in Ermangelung anderer zu deren Versorgung und Erziehung privatrechtlich verpflichteter Angehöriger niemals dem Gemeindehause überwiesen werden dürfen, sondern unbedingt, entweder in öffentlichen Waisenanstalten oder auf Kosten der Armenkasse in ehrbaren Familien unterzubringen sind, versteht sich nach der hierauf bezüglichen, ausdrücklichen Vorschrift in §. 49 der Armenordnung von selbst. Allein auch bei Kindern noch lebender Eltern sind die Polizeibehörden so berechtigt, wie verpflichtet, deren Trennung von den Eltern dann zu beschließen und, unter Herbeiziehung der letzteren zu angemessenen Alimentationsbeiträgen, zwangsweise durchzuführen, wenn einer schon eingetretenen oder zu befürchtenden sittlichen Verwahrlosung der Kinder auf anderem Wege nicht vorzubeugen sein sollte. Da wo diese Maaßregel ohnehin durch die Umstände geboten erscheint, wird daher die nothwendig gewordene Unterbringung einer Familie im Armenhause nur einen Beweggrund mehr an die Hand geben, um sie un-

nachsichtlich zur Anwendung zu bringen. Aber selbst abgesehen von dem Zusammentreffen beider Veranlassungen wird sie sich — als bloße Folge der eingetretenen Obdachlosigkeit einer Familie und ihrer Verweisung in das Armenhaus des Heimathorts — in allen den Fällen vollständig rechtfertigen, wo die inneren Zustände des Armenhauses von der oben geschilderten Art und so beschaffen sind, daß die Mitunterbringung der Kinder in demselben deren sittliche Ausartung und Verwilderung mit Grund besorgen lassen müßte.

Von allen diesen verschiedenen Gesichtspuncten aus wird daher bei Verwaltung des Armenwesens überhaupt und bei Beaufsichtigung und Ueberwachung der Armenhäuser insbesondere die Fürsorge für das Wohl des heranwachsenden Geschlechts für die Armenbehörden und, auf deren Anrufen oder, da nöthig, auch ohne dasselbe für die Polizeiobrigkeiten einen Gegenstand steter und besonderer Aufmerksamkeit zu bilden haben und es wird ihre Aufgabe sein müssen, sich in der Erfüllung dieser Pflicht, sowie in der gehörigen Durchführung der dadurch gebotenen Maaßregeln weder durch die Widerspenstigkeit der betheiligten Familien und Individuen selbst, noch aber auch durch etwaige Unwillfährigkeit und Engherzigkeit, sowie durch aus dieser Quelle hervorgehende Widersprüche der betreffenden Heimathgemeinden hindern und beirren zu lassen. An den geeigneten Mitteln wird es bei vorhandenem guten Willen und Anwendung der erforderlichen Energie nicht leicht irgendwo fehlen; sie werden sich je nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen sehr verschieden gestalten können und müssen.

Was insbesondere die Unterbringung der auf längere oder kürzere Zeit den Eltern (Großeltern, Pflegeeltern) gänzlich zu entnehmenden Kinder anlangt, so wird im Allgemeinen Dasjenige, was §. 49 der Armenordnung vorgeschrieben ist — Unterbringung in Waisenhäusern (denen Rettungshäuser und ähnliche Localanstalten gleichstehen) oder in ehrbaren Familien ebenfalls, (und zwar letztere nach Umständen mit sichererem Erfolge außerhalb des Wohnorts der Eltern) in Anwendung kommen müssen. Nächstdem aber wird sowohl für vorgedachten Zweck bleibender Unterbringung, als auch nur zu wirksamer zeitweiliger Ueberwachung der den Armenhausbewohnern angehörigen Kinder namentlich jüngeren Alters eine Veranstaltung zu deren gemeinsamer Unterbringung wohl aller Orten in einfachster Gestalt ausgeführt werden können, dazu bestimmt, um, der unmittelbaren mütterlichen Pflege entwachsene, aber noch diesseits oder innerhalb des schulpflichtigen Alters stehende Kinder, deren Trennung von den Eltern sich erforderlich macht oder welche der Eltern beraubt sind, insbesondere aber solche Kinder, welche außerdem mit den Eltern dem Armenhause oder vielleicht dem Reihezuge anheimfallen würden, zunächst während des Tages, beziehentlich außer der Schulzeit, unter Aufsicht angemessen zu beschäftigen, wo möglich aber auch mindestens zum Theil für die Nacht mit Unterkommen zu versehen. Als Aufgabe einer solchen für das Bedürf-

niß des kindlichen Alters zu bemessenden Hülfsanstalt des Armenhauses ist dabei ausschließlich nur die gedacht, Kinder der gedachten Kategorien und geeigneten Alters den entsittlichenden Umgebungen und Einflüssen zu entnehmen und in eine ihren persönlichen Verhältnissen und lediglich dem Ortsüblichen entsprechende Lage zu bringen, in welcher sie einer angemessenen häuslichen Zucht theilhaftig werden.

Hieraus folgt, daß in dieser Einrichtung Alles mit Sorgfalt zu vermeiden sein wird, was, ungerechnet die Wohlthat der Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit ꝛc. im Uebrigen die Lage dieser Kinder als eine vor andern ihres Gleichen bevorzugte erscheinen lassen könnte. Vielmehr wäre in allen Beziehungen (Kost, Kleidung, Lager ꝛc.) dasjenige Maaß streng einzuhalten, welches nach den örtlichen Umständen den Kindern eines auf Tagesverdienst durch Handarbeit gegründeten, geordneten Hauswesens füglich zu Theil werden kann. Nach gleichem Maaßstabe würde unter geflissentlicher Vermeidung besondrer baulicher Herstellungen die Beschaffung einer einfachen wohl allerwärts mindestens miethweise zu erlangenden Localität genügen können, dafern sie eben nur in einem einzigen, hinlänglich geräumigen, gesund gelegenen, heizbaren Zimmer, nach Befinden mit ortsüblich beschaffenem und auszustattendem Schlafraume besteht. Zu Uebernahme der Beaufsichtigung und der Fürsorge für die Beköstigung und sonstige Pflege aber wird bei angemessener, nachdrücklicher Unterstützung Seiten der Localarmenbehörde unter den hier vorausgesetzten Verhältnissen eine mütterlich gesinnte geeignete Pflegerin genügen, und eine solche unter billigen Bedingungen bei umsichtiger Ausmittelung gewiß überall unschwer zu gewinnen sein.

Innerhalb der vorstehend gezogenen Grenzen gedacht, wird aus der Einrichtung und Unterhaltung einer solchen Hülfsanstalt (etwa „Armenkinderhaus", „Armenkinderstube" je nach dem Umfange zu nennen) in keinem Falle eine erhebliche Belastung für die Ortsarmenkasse und überhaupt kein solcher Aufwand erwachsen, der nicht, abgesehen von den Seiten der Eltern der untergebrachten Kinder zu leistenden und soweit immer thunlich mit Nachdruck einzuziehenden Beiträgen, durch den nach andrer Seite hin für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege unmittelbar oder mittelbar daraus fließenden Gewinn reichlich überwogen würde.

Es ist daher zu wünschen und darf mit Grund erwartet werden, daß die obigen Andeutungen bei den für die Local-Armen-Verwaltung nach Vorschrift der Armen-Ordnung bestehenden Armenvereinen, für welche sie zunächst bestimmt sind, die nöthige Beachtung und Beherzigung finden und denselben als Anlaß dienen werden, da, wo das Bedürfniß sich zeigt und anzuerkennen ist, die Frage der Ausführung näher ins Auge zu fassen.

Die vorstehenden, auf die Armenhäuser und deren Beaufsichti-

gung bezüglichen Bemerkungen bezwecken, wie sich sofort ergiebt, nicht die Aufstellung eines allgemeinen Plans für diese Institute, der nach gewissen, feststehenden Normen überall gleichförmig durchzuführen wäre. Es handelt sich dabei vielmehr lediglich um die Anregung von Maaßregeln von wesentlich localem Character, die den gegebenen örtlichen Verhältnissen und dem darnach zu bemessenden Bedürfnisse angepaßt werden, sowie andrer Seits nach den vorhandenen Mitteln sich modificiren, eben deshalb aber allerwärts von einer möglichst speciellen und eingehenden Erörterung und Constatirung der concreten Zustände und Verhältnisse ihren Ausgangspunkt nehmen müssen.

Als das nothwendige Mittel und die unerläßliche Vorbedingung jedes weitern Vorschreitens in der Sache erscheint hiernach eine successiv zu veranstaltende und periodisch zu wiederholende, specielle obrigkeitliche Revision aller einzelnen Armen- und Gemeindehäuser jedes Verwaltungsbezirks. Zu einer solchen wird daher zunächst und vor allen Dingen überall die nöthige Einleitung zu treffen sein. Die Veranstaltung derselben gehört, soviel die ländlichen Verwaltungsbezirke anlangt, an und für sich zu den geschäftlichen Obliegenheiten der Gerichtsämter, als Verwaltungsobrigkeiten. Mit specieller Rücksicht gerade auf das hier fragliche Geschäft ist aber schon oben darauf hingewiesen worden, daß eine erfolgreiche Förderung dieser ganzen Angelegenheit wesentlich von der dabei in Anspruch zu nehmenden Unterstützung und Mitwirkung der Friedensrichter bedingt sei.

Wie dem Ministerium des Innern nicht unbekannt geblieben ist, haben sich diese Beamten in mehreren Bezirken des Landes, auf die von der Regierungsbehörde gegebene Anregung, des Gegenstandes bereits in thätiger Weise angenommen und es sind dadurch schon bemerkenswerthe Resultate erzielt worden. Wenn daher hier, sowie überhaupt überall da, wo sich die Verwaltung des Armenwesens, einschließlich der Armenhäuser, unter obrigkeitlicher Einwirkung oder Leitung — wie beispielsweise nach dem verdienstlichen Vorgange des Gerichtsamts Chemnitz in dem Verwaltungsbezirke des letztern — bereits in einem planmäßig geordneten, befriedigenden Zustande befindet, die betretene Bahn nur weiter zu verfolgen und auf der gewonnenen Grundlage fortzubauen sein wird, so giebt es dagegen ohne Zweifel noch eine größere Zahl von Amtsbezirken, in denen es darauf ankommt, ein entsprechendes Verfahren erst in Gang zu bringen. Für die zu dem Ende nöthigen vorbereitenden Vernehmungen und Berathungen werden die im §. 17 und 18 des Friedensrichter-Gesetzes vom 11. August 1855 und im §. 21 der Vollzugs-Verordnung zu demselben vorgesehenen engern friedensrichterlichen Versammlungen am Sitze des Gerichtsamts die geeignete Gelegenheit darbieten und wo sich zu dergleichen zeither noch kein regelmäßiger Anlaß ergeben haben sollte, die Vorstände der Gerichtsämter es sich angelegen sein zu lassen haben, einen Zusam-

mentritt der Friedensrichter des Amtsbezirks für diesen Zweck eigens zu veranstalten. Als nächste Aufgabe dieser Conferenzen wird es anzusehen sein, einen Plan für die Reihenfolge der abzuhaltenden Revisionen zu verabreden und über die bei diesen zu befolgenden leitenden Gesichtspuncte, sowie sie nach den schon vorliegenden Thatsachen und Erfahrungen und den gegebenen örtlichen Verhältnissen sich herausstellen, die Ansichten auszutauschen und festzustellen.

Anlangend die Art und Weise der Ausführung des Geschäfts selbst und die Vertheilung der Rollen dabei zwischen den Friedensrichtern einer Seits und dem Gerichtsamte andrer Seits, so sind darüber allgemeine, bindende Vorschriften nicht zu geben, da hierbei alles nähere dem eignen, orts- und sachkundigen Ermessen der betreffenden Organe und der Verständigung unter diesen überlassen bleiben muß. Mit Rücksicht auf die Stellung der Friedensrichter, als dem Gerichtsamte coordinirte und zur selbständigen Mitwirkung bei dessen Geschäftsführung als Verwaltungsbehörde berufene obrigkeitliche Personen (§. 5 des Gesetzes vom 11. August 1855) ebensowohl, als auf den Umfang der den Gerichtsämtern sonst in ihrer doppelten Eigenschaft als Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur unmittelbaren Erledigung obliegenden Geschäfte und deren ungestörte Förderung wird es sich jedoch als Regel empfehlen, daß das an Ort und Stelle vorzunehmende Revisionsgeschäft selbst, einschließlich der im Laufe desselben zu ertheilenden, zur sofortigen Ausführung geeigneten Weisungen an die dabei jedesmal zuzuziehenden Gemeinde-Vorstände und sonstigen Mitglieder der örtlichen Armen-Verwaltung von dem Friedensrichter in die Hand genommen und besorgt werde, während die auf Grund der von diesem über den Befund zu erstattenden Relation und gemeinschaftlich zu pflegender Berathung weiter zu fassenden, eingreifenderen Entschließungen und zu treffenden Anordnungen, sowie deren Hinausgabe und Durchführung der executiven Autorität des Gerichtsamts anheim zu fallen haben werden. Es ist hiermit zugleich die sich übrigens von selbst verstehende Verpflichtung des letztern ausgesprochen, den von den Friedensrichtern in Folge der Revisions-Ergebnisse zu stellenden Anträgen jeder Zeit die gehörige, eingehende Beachtung zu schenken, sowie den ersteren überhaupt, so oft sie bei Vollziehung des übernommenen Auftrags der unmittelbaren, amtlichen Unterstützung bedürfen, diese auf jede zulässige Weise bereitwilligst angedeihen zu lassen. Daß der hierauf, wie sonst auf die Angelegenheit bezügliche Geschäftsverkehr zwischen Gerichtsamt und Friedensrichtern sich in möglichst einfachen und abgekürzten Formen bewege, schriftliche Weiterungen dabei thunlichst vermieden und durch unmittelbare mündliche Vernehmungen und protocollarische Aufnahme des Verhandelten ersetzt werde, liegt zu sehr im Bedürfnisse der Sache wie im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse, als daß es besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Ein nach diesen Andeutungen im Allgemeinen geregeltes, zweck-

mäßiges Zusammenwirken der Gerichtsämter und Friedensrichter wird, wie sich hoffen läßt, schon von selbst dazu beitragen, das Armenhauswesen in den einzelnen Gemeinden von den ihm noch vielfach anklebenden Mängeln und Gebrechen nach und nach zu reinigen und einer befriedigenden Ordnung zuzuführen. Um jedoch den Zweck sicherer und vollständiger zu erreichen, wird auch die geeignete Bethätigung der höheren Aufsichtsorgane nicht fehlen dürfen. Anlangend namentlich die Stellung der Amtshauptleute zu dieser ihren instructionsmäßigen Wirkungskreis sehr nahe berührenden Angelegenheit, so ist es selbstverständlich zunächst ihre Aufgabe, sich über die Art und Weise der Behandlung und den Fortgang derselben in den verschiedenen Amtsbezirken in möglichst genauer fortlaufender Kenntniß zu erhalten, um hiernach selbst zu bemessen, wo und wie weit dabei zu einer anregenden oder vermittelnden Einwirkung ihrer Seits Anlaß vorliege. In dieser Hinsicht werden neben den sonstigen, im laufenden Geschäftsverkehr sich darbietenden Gelegenheiten, ganz besonders die alljährlich abzuhaltenden friedensrichterlichen Bezirks-Versammlungen den Amtshauptleuten die nicht unbenutzt zu lassende Füglichkeit an die Hand geben, den Gegenstand mit der Gesammtheit der Friedensrichter ihres Bezirks zur Besprechung und Berathung zu bringen. Ist von dem hierdurch hervorzurufenden gegenseitigen Austausche der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Ergebnisse schon an sich ein fördernder und belebender Einfluß auf den Fortgang der Sache zunächst innerhalb der Gemeinden und Heimathbezirke zu erwarten, so werden diese gemeinsamen Berathungen auch am leichtesten und sichersten zur Erkenntniß derjenigen Fälle führen, in welchen die Verhältnisse auf das Bedürfniß der Bildung größerer Verbände für alle oder einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege in dem im Eingange dieses Erlasses gedachten Sinne hinweisen und die allgemeinen Vorbedingungen einer solchen Schöpfung vorhanden sind. Sie werden daher den Amtshauptleuten zugleich in sehr passender Weise als Anknüpfungspuncte zu Einleitung von Verhandlungen wegen Erstrebung solcher, als letztes Ziel immer im Auge zu behaltender, freiwilligen Bezirks-Associationen dienen können.

Um endlich auch die Kreisdirectionen, sowie das Ministerium des Innern selbst in den Stand zu setzen, den Gegenstand in seiner weitern Entwickelung zu verfolgen und darauf ihres Orts, soweit nöthig, leitend und fördernd einzuwirken, ohne daß es für diesen Zweck einer besondern regelmäßigen Berichtserstattung bedürfte, ist dem bezüglichen Abschnitte der über die Verhandlungen der Bezirks-Versammlungen aufzunehmenden, ohnehin zur Vorlage an die genannten Aufsichtsbehörden gelangenden Protocolle stets eine solche Einrichtung zu geben, daß die betreffenden Mittheilungen und Auslassungen der einzelnen Friedensrichter, soweit sie thatsächlicher Natur sind, darin in möglichster Vollständigkeit aufgenommen und die Ergebnisse, nach den Amtsbezirken geordnet, übersichtlich zusammengestellt werden.

Es wird dem Ministerium stets erwünscht sein, wenn die Kreisdirectionen bei Einreichung dieser Protocolle zugleich Veranlassung nehmen, die sich von ihrem Standpunkte aus darbietenden gutachtlichen Bemerkungen und etwa zu stellenden Anträge an dieselben anzuknüpfen.

Hat es übrigens der gegenwärtige Erlaß zunächst und hauptsächlich mit dem Armenwesen und speciell mit den Armenhäusern der ländlichen Heimathbezirke zu thun, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, daß derselbe, seinem materiellen Inhalte nach, auf die Städte, namentlich die kleinen und Mittelstädte und deren Verhältnisse, nicht minder volle Anwendung leide. Daß die öffentliche Armenpflege der Städte mit der Entwickelung dieses Verwaltungszweigs auf dem platten Lande mindestens gleichen Schritt halte, ist in der That um so unerläßlicher, als zwischen beiden Gebieten unverkennbar eine vielfache Wechselwirkung und demnach eine gewisse Solidarität der Interessen besteht, die es insbesondere mit sich bringt, daß Mangel der nöthigen Ordnung und schlaffes Verfahren im städtischen Armenwesen sich auch für die umliegende Landschaft in mehr oder minder nachtheiliger Weise fühlbar macht. Wie daher die obigen, die Verhältnisse der Armenhäuser betreffenden Bemerkungen und Weisungen im Allgemeinen auch für die städtischen Obrigkeiten bei Einrichtung der Beaufsichtigung dieser Anstalten als Richtschnur zu dienen haben, so werden die Kreisdirectionen nicht unterlassen, sich durch gelegentlich zu veranstaltende Revisionen von dem Zustande derselben in den einzelnen Städten des Regierungsbezirks in steter Kenntniß zu erhalten und auf Abstellung der darin sich ergebenden Uebelstände und Gebrechen mit dem erforderlichen Nachdruck hinzuwirken.

Noch nimmt das Ministerium des Innern zum Schlusse Veranlassung, bei dieser Gelegenheit auf eine unter dem Titel

„Entwurf einer Orts-Armen-Ordnung nebst Armenhausordnung und Dienstanweisung für den Armenhaus-Verwalter. Zunächst für die ländlichen Heimathbezirke des Sächsischen Erzgebirges und Voigtlandes bearbeitet von Bernhard von Schönberg, K. S. Supernumerar-Regierungsrathe. Zwickau 1861"

kürzlich erschienene Druckschrift hinzuweisen, welche ihrer Tendenz nach zu dem Gegenstande dieser Verordnung in nächster Beziehung steht und von den zu Durchführung der dadurch bezweckten Maaßregeln berufenen Behörden und Organen um so mehr mit Nutzen wird gebraucht werden können, als sie sowohl für die Herstellung einer den Forderungen der Armen-Ordnung entsprechenden örtlichen Armenpflege überhaupt, als für eine zweckmäßige Einrichtung der Orts-Armenhäuser insbesondere sehr geeignete und ins Einzelne gehende, zum Theil durch bereits wirklich gemachte practische Erfahrungen und erzielte Erfolge belegte Vorschläge und Fingerzeige enthält*). — Anlangend aber die-

*) Bei Erlaß der Ver. war noch keiner der späteren Nachträge zu der hier

jenigen Bezirke, in welchen die Bildung größerer Associationen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege und namentlich für Errichtung von Bezirks-Arbeits- und Armenhäusern in Frage kommen sollte, sind denselben die bereits bestehenden Anstalten dieser Art in Strehla, Rochlitz und neuerdings in Taucha*) als nachahmenswerthe Muster zu empfehlen und ist daher die Vergleichung und Benutzung der bezüglichen, mehreren Theils schon im Druck erschienenen Statuten und Hausordnungen anzurathen, sowie denn auch von der gemeinnützigen Gesinnung der betreffenden Vereins-Directorien erwartet werden darf, daß sie etwanigen, an sie zu richtenden Ersuchen um nähere Auskunft über die Einrichtung der fraglichen Anstalten und die bei deren Verwaltung erzielten Ergebnisse und gemachten Erfahrungen nach Möglichkeit zu entsprechen gern bereit sein werden.

Dresden, am 30. October 1861.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Da durch die vorstehende Verordnung der Zweck der durch Verordnung an die Kreisdirectionen v. 1. Sept. 1846 eingeführten dreijährigen Berichtserstattung der Amtshauptmannschaften über die Ergebnisse der nach §. 85 der A. A.-O. vorzunehmenden Revisionen als erledigt angesehen werden kann, so hat das Min. d. Innern die Ver. v. 1. Sept. 1846 mittels Ver. v. 29. Nov. 1861 außer Kraft gesetzt.

---

5. Privatwohlthätigkeits-Vereine.

Ueber das Verhalten der öffentlichen Armenversorgung zu Privatwohlthätigkeits-Vereinen bestimmt §. 11 der A. A.-O.:

Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeits-Vereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der ersteren Unterstützung erhalten oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden, und in welcher Weise dieß geschieht? Diese Auskunft zu ertheilen, können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten nicht entbrechen.

Der ursprüngliche Wortlaut des Gesetzentwurfs (§. 12) war folgender:

Privatwohlthätigkeits-Vereine und Anstalten haben sich mit der

---

bezeichneten Schrift erschienen; in obiger Empfehlung sind daher schon aus diesem Grunde die Nachträge nicht mit begriffen.

*) Näheres hierüber enthält die höchst beachtenswerthe Schrift: Die Armenverwaltung mit besonderer Rücksicht auf die im Bezirks-Armenvereine Taucha und im dortigen Bezirks-Armen- und Arbeitshause getroffenen Einrichtungen vom Gerichts-Amtmann E. Lehmann. Leipzig, 1862.

öffentlichen Armenversorgungsbehörde in ein dergestaltiges Vernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde.

In den Motiven dazu heißt es S. 170:

So dankbar auch an sich die Aushilfe anzuerkennen ist, welche die in neuerer Zeit entstandenen Privatwohlthätigkeits-Vereine der öffentlichen Armenpflege gewähren, und so wenig im Allgemeinen die Errichtung derselben als Sache der freien Mildthätigkeit einer Beschränkung unterliegen kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nur dann wahrhaft nützlich wirken, wenn sie einestheils nur solche Zwecke zu befördern suchen, welche mit denen der öffentlichen Armenpflege objectiv identisch sind, die bei Erreichung dieser Zwecke durch die letztere bleibenden Lücken zu ergänzen suchen, anderntheils aber sich in dieser Beziehung, unbeschadet ihrer äußern Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch mit der öffentlichen Armenpflege in stete Verbindung setzen, weil außerdem durch die Mildthätigkeit solcher Privatvereine nicht der wahren Noth gesteuert, vielmehr der Trägheit und Speculation derjenigen Armen, welche jede Gelegenheit aufsuchen und benutzen, um durch Bitten und Wehklagen sich Unterstützung zu verschaffen, Vorschub geleistet wird.

Die jetzige Fassung von §. 11 ist auf Antrag der Stände angenommen worden, welche denselben in der Beilage ⊙ zur ständischen Schrift vom 20. Juni 1840, den Entwurf einer Armenordnung betreffend, — L.-A. Abthg. I. Bd. 2 S. 462 — folgendermaaßen begründeten:

So wenig verkannt werden kann, daß, wie auch in den Motiven des Gesetzes angeführt ist, Privatwohlthätigkeits-Vereine ohne alle Verbindung mit der öffentlichen Armenversorgungsbehörde öfters Gefahr laufen, von unwürdigen Armen getäuscht zu werden, und ihre Mittel auf eine dem Zweck nicht entsprechende Weise zu verwenden, so ist doch auf der anderen Seite zu erwägen, daß Privatwohlthätigkeits-Vereine sehr häufig besonders die Unterstützung sogenannter verschämter Armer zum Zwecke haben, welche die öffentliche Armenversorgung nicht in Anspruch nehmen; sodann ist auch bei der Privatwohlthätigkeit weniger nur das unentbehrliche Bedürfniß zu berücksichtigen, als bei der öffentlichen Armenversorgung, und der erstern nicht wohl zu versagen, auch einem von der letztern mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen versehenen Armen einen Zuschuß zu einer bequemeren Existenz zukommen zu lassen; endlich ist zu fürchten, daß die gedachte Bestimmung, welche der Armenversorgungsbehörde eine Art von Oberaufsicht auf die Verwaltung der Privatwohlthätigkeits-Vereine zugestehen würde, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den guten Willen der Staatsbürger äußern würde, dergleichen Vereine zu bilden und zu unterhal-

ten, wodurch die so wohlthätige und segensreiche Wirksamkeit solcher Vereine beeinträchtigt oder gar völlig aufgehoben werden könnte. Auch liegt es mehr in dem Interesse der Armenversorgungsbehörde als der Privatvereine, sich von den Unterstützungen derselben an Individuen Kenntniß zu verschaffen, welche auch die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen. Um mithin die von der Armenversorgungsbehörde in dieser Hinsicht zu beobachtenden Grenzen ihrer Wirksamkeit genauer zu bezeichnen, schlägt die Ständeversammlung folgende Fassung des Paragraphen vor: ꝛc.

Den hier entwickelten Grundsätzen dürfte die Bestimmung in §. 4 des Entwurfs einer städtischen Orts-A.-O. allenthalben entsprechen. Sie enthält nur insofern eine Abweichung von §. 11 der A. A.-O., als sie, nach Anhalt der in Funke, Polizeigesetze V, 226 abgedruckten Ver. des Min. d. Innern v. 1. Sept. 1853, die Gegenseitigkeit für die Privatvereine herstellt. Jede Tendenz einer Beaufsichtigung oder Bevormundung der Privatwohlthätigkeit ist ihr vollständig fremd, vielmehr soll nur zwischen dieser und der öffentlichen Armenversorgung eine derartige enge Verbindung und gegenseitige Unterstützung hergestellt werden, wie sie in den beiderseitigen Interessen liegt, und namentlich einestheils vom Standpunkte des Subsidiaritätsprincips aus, anderntheils zum Schutze vor Täuschungen nothwendig ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ordnet auch §. 76 der A. A.-O. an, daß die Vorstände der Privatwohlthätigkeits-Vereine und Institute zur Theilnahme bei der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege aufzufordern sind; vgl. §. 6 des Entwurfs einer städtischen Orts-A.-O.

Es ist übrigens wohl der Erwägung werth, ob nicht die öffentliche Armenversorgung einen Theil ihrer Obliegenheiten viel zweckmäßiger, als es ihr direct möglich ist, indirect durch Privatwohlthätigkeitsvereine, also durch Unterstützung von Kinderbewahranstalten, Nähschulen, Arbeitsanstalten ꝛc. erfüllen würde.

---

6. Milde Stiftungen.

In früheren Zeiten waren unter den Armenstiftungen, neben den rein kirchlichen, die städtischen Hospitale von besonderer Wichtigkeit. Ueber sie bestimmen die Generalartikel von 1580 §. XXXIII „Von Hospitalen“ — Cod. Aug. Bd. I S. 701 — Folgendes:

Dieweil von Unsern löblichen Vorfahren und frommen Leuten, an vielen Orten Hospitale verordnet und aufgerichtet, auch mit noth-

dürfftigen jährlichen Einkommen zum Theil reichlich versehen, damit denen armen, krancken, alten, verlebten Leuten, so ihr Brod nicht mehr mit ihrer Hand-Arbeit erwerben können, der Gebühr nach erhalten, und aber mehrmahls, vermöge der Ordnung und Stifftung nicht gehalten, darzu mit denen Hospital-Gütern unfleißig, verdächtig, untreulich und eigennützlich gehandelt, daß denen armen Leuten die Gebühr nicht gegeben, sondern in andere Wege unnützlich, üppig und ärgerlich verthan, dardurch die Leute, etwas weiter in dieselbige zu verordnen, abgeschrecket, und also endlich die Hospitäle ins Abnehmen, Verderben und Untergang gerathen; Ist unser Will und Meinung, daß nachfolgenden Artickeln, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, von allen, die es belanget, treulich und mit Fleiß nachgesetzet werde.

2c.

Zum neundten: Und weil sich befindet, daß in etzlichen Hospitälen die streichenden Land- und Marckt-Bettler ohne Unterscheid beherberget, und von denenselben allerley Schande und Laster begangen, welche auch ihr Landstreichen also anstellen, daß sie iederzeit die Hospitale erreichen mögen, dergestalt denen recht Armen das Brod vor dem Munde abgeschnitten wird, soll iedes Orts Obrigkeit, mit allem Fleiß und Ernst diese Verschaffung und Anordnung thun, damit nicht ohne Unterscheid alle Landstreicher, und ärgerliche lästerliche Personen, in den Hospitälen beherberget, sondern in solchen Gütern Unterscheid gehalten, und allein diese Frembde, von denen Hospitalen, da das Herbergen gebräuchlich, beherberget werden, die bekannt seyn, auch ihres Bettlens Ursach, und von ihrer Obrigkeit gute Kundschafft haben, und so viel möglich, verschaffen, damit das Einkommen derer Hospitäler, auf die rechten Armen und Dürfftigen gewendet, so ihr Brod nicht mehr gewinnen können, und also zum besten angewendet werden möge, iedoch daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet, damit nicht etwa hierdurch diejenigen, so des Hospitals nothwendig bedürffen, ausgeschlossen werden, und derhalben Noth leiden müßten.

Nachdem bereits in Art. 1 und 3 hinsichtlich der Verwaltung und Aufsicht angeordnet worden, daß erstere von den erwählten Hospitalmeistern, die jährlich vor dem Rathe in Gegenwart des Pfarrers Rechnung abzulegen haben, geführt werden, die Aufsicht aber, beneben den Verordneten des Raths, dem Pfarrer zustehen und dieser darüber zweimal jährlich zu denen ordentlichen Visitationibus berichten soll, damit wegen etwaiger Verbesserungen aus dem Synodo nothdürfftige Verordnung geschehen möge, wird schließlich darüber noch Folgendes bestimmt:

Zum eilfften: Damit aber solchem allem mit Fleiß nachgesetzet, und besonders denen Armen ihre Gebühr, ohne Abbruch gegeben, auch Christliche Zucht in Hospitälen erhalten, sollen beneben dem Pfarrer,

oder da derselbe alt und schwach, einer aus denen Kirchen-Dienern, etliche Personen aus dem Rath und Gemeine geordnet werden, die offtmals im Jahr die Hospitäle besichtigen und erkundigen, wie die armen Leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und da Mangel gespüret würde, sollen sie derhalben mit dem Kasten-Herrn und Spittel-Meister ernstlich handeln, daß denen Armen ihre Gebühr gegeben werde, und da solches nicht erfolget, iederzeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

Die städtischen Hospitale haben allmälig, in Folge des Entwickelungsganges, den das Armenwesen überhaupt nahm, ihre Eigenschaft als besondere Stiftungen fast überall verloren und sind, sammt den dießfallsigen Verpflichtungen, auf die städtischen Heimathsbezirke übergegangen; nur die Bezeichnung des städtischen Armenhauses als „Hospital" erinnert noch jetzt hie und da, namentlich in kleineren Städten, an den eigentlichen Ursprung.

Gegenwärtig sind die Stiftungen überhaupt unter den Schutz der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gestellt, welche in §. 60 anordnet:

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Die Ressortverhältnisse ergeben sich aus der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements ꝛc. betreffend, v. 7. Nov. 1831

§. 4 C:

Dem Ministerio des Innern werden jetzt überwiesen:

ꝛc.

5) Die gesammte Polizeiverwaltung, mit Inbegriff der Armen- und Medicinalpolizei,

ꝛc.

§. 4 E:

Zum Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören:

ꝛc.

II) Die Wahrnehmung der nach §. 60 der Verfassungsurkunde

dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zustehet.

Für die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts gelten folgende Grundsätze — vgl. Funke, Polizeigesetze II 444 Anm. 1,a —:

Vermöge des Oberaufsichtsrechts — welches auch dann nicht für aufgehoben zu erachten ist, wenn die Stifter jeden Eingriff in die Stiftung seiten der Behörden verboten haben sollten, indem eine solche Bestimmung lediglich auf den Uebergang der unmittelbaren Verwaltung auf dieselben zu beziehen ist — ist darauf zu sehen, daß die Verwaltung der Stiftungen ordnungsmäßig und namentlich den dießfalls bestehenden Bestimmungen gemäß erfolgt. Denn §. 60 der Verfassungs-Urkunde hat, indem er alle Stiftungen ohne Ausnahme unter den besonderen Schutz des Staates stellt, die auch vorher nicht bezweifelte Berechtigung und Verpflichtung der Staatsbehörde zur Oberaufsicht auf die stiftungsmäßige Verwaltung derselben als die natürliche Voraussetzung des verfassungsmäßig zugesicherten besonderen Schutzes nur aufs Neue bestätigt, wie solches in der Ver. v. 7. Nov. 1831 unter 4. E. II klar ausgesprochen worden ist, daher auch Privatwohlthätigkeitsstiftungen, denen an jenem Schutze doch ebenfalls gelegen sein muß, der Oberaufsicht sich nicht entziehen können. Demzufolge sind mindestens die allgemeinen Normen für die Verwaltung festzustellen — was mittels eines besonderen Regulativs zu geschehen pflegt — und muß der Regierung die Controle über die Erhaltung des Stiftungsfonds und die Einsicht in die betreffenden Acten und Rechnungen gesichert sein.

Die A. A.-O. endlich bestimmt über Stiftungen in

§. 10:

Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben.

Die auf die Verwaltung solcher Stiftungen und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, welche stiftungsmäßig unter besonderer Verwaltung nicht stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals werden in §. 78 Nr. 1 der A. A.-O. dem örtlichen Organe für die Ver-

waltung des Armenwesens (Armenverein, Ortsarmenbehörde) zugewiesen, und unter den in §. 84 als die hauptsächlichsten Gegenstände der Orts-Armenordnungen bezeichneten Bestimmungen macht Nr. 2 auch solche über die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten namhaft.

Aus der Allg. St.-O. und der Landgem.-O. schlagen hier die in der Abh. 13 abgedruckten §§. 24*), 25 u. 27, beziehentlich §§. 55 u. 59 ein, insbesondere bestimmt §. 37 der Allg. St.-O., daß bei Annahme von Vermächtnissen und anderen Stiftungen, durch welche neue bleibende Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde oder das Stadtvermögen gebracht werden würden, jederzeit zuvor der landesherrlichen Regierungsbehörde, zum Behuf der Genehmigung und der etwa nöthigen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen ist. — Die Anzeige scheint übrigens unter allen Umständen durch das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht bedingt.

Nicht zu verwechseln sind die Armenstiftungen mit den in §. 13. A Nr. 3 der A. A.-O. bezeichneten Vermächtnissen und Schenkungen an die Armenkasse.

Im Vorstehenden werden zugleich §. 18 der ländlichen und §. 3 der städtischen Orts-A.-O. ihre Erläuterung finden. Die gesetzliche Absonderung der Stiftungen von dem Vermögen des Heimathsbezirks ist schon durch die Stellung dieser §§, ganz besonders deutlich in der städtischen Orts-A.-O., ausgedrückt. Uebrigens würde es ganz unräthlich sein, diese Bestimmungen nach den etwa bei der Errichtung der Orts-A.-O. vorhandenen Stiftungsurkunden zu specialisiren. Ebensowenig werden dieselben, dafern zu dieser Zeit eine Armenstiftung überhaupt nicht existirt, dadurch ganz überflüssig; vielmehr bleiben sie solchenfalls immer noch als Anhalten für künftige Fälle und als Hilfsmittel für eine strenge Controle gegen mißbräuchliche Verwendung der Stiftungserträge nothwendig.

Als eine solche mißbräuchliche Verwendung muß es aber z. B. bezeichnet werden, wenn der Ertrag einer zu Armenzwecken im Allgemeinen und ohne speciellere Vorschriften bestimmten Stiftung ganz einfach der Armenkasse zugewiesen wird; denn dadurch kommt sie gegen den unbedingt maaßgebenden Willen des Stifters nicht den Armen, sondern den zu den Bedürfnissen der Armenkasse Beitragspflichtigen zu Gute. Auch passen die gesetzlichen Vorschriften

*) Vgl. das oben S. 51 über das Eigenthum an Hospitalen Gesagte.

über die Verabreichung öffentlicher Armenunterstützungen in keiner Weise auf die Verwendung von Stiftungserträgnissen. Armenstiftungen sind ein Werk der Barmherzigkeit und Nächstenliebe, welche mit Heimathsrecht und Subsidiaritätsprincip nichts zu thun hat, sondern einfach dem Bedürftigen als solchem helfen will. Unterstützungen aus Stiftungen haben daher auch nicht die armenrechtlichen Wirkungen der „öffentlichen Unterstützungen" in Bezug auf die Ausweisung; sie erfolgen, selbst wo die Verwaltung der Stiftung den Organen der öffentlichen Armenversorgung ohne nähere Beschränkung zugewiesen ist, doch immer nur von dem Standpunkte der Privatwohlthätigkeit aus, und können mit der öffentlichen Armenversorgung lediglich auf Grund von §. 11 der A. A.-O. (vgl. oben S. 47) in Verbindung gebracht werden.

---

7. Verhältniß der Gesellen-Verpflegungs-Kassen zu der öffentlichen Armenversorgung.

Die Verbindlichkeit der durch §. 4 Cap. I des Mandats, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr., v. 7. Dec. 1810 — Cod. Aug. Forts. III Bd. 3 S. 478 — anstatt der bisherigen Gesellenkassen bei den Innungen eingeführten Gesellenverpflegungskassen zur Unterhaltung kranker Diener und Gesellen erstreckte sich zwar an sich bis zur völligen Wiederherstellung, ging jedoch dann, wenn ein Zustand eingetreten war, welcher den Gesellen zur Arbeit oder zum Weiterwandern für immer, oder doch auf völlig unbestimmte Zeit hinaus untüchtig machte und eine dauernde Verpflegung oder Versorgung erheischte, auf die öffentliche Armenversorgung über. Die Frage nun, ob letzternfalls die Armenkasse des Aufenthaltsortes oder des Heimathsortes einzutreten habe, ingleichen ob eine Innung die Verpflegung eines, nach ihrer Ansicht in einem derartigen Zustande eingewanderten Gesellen ohne Weiteres abzulehnen und der Armenkasse des Aufenthaltsorts zuzuweisen berechtigt sei, ist folgendermaaßen entschieden worden:

Entscheidung II. Instanz der Kr.-D. zu Zwickau v. 13. Juli 1860:

Die geltendgemachte Ansicht, daß der Eintritt der Verpflegungsverbindlichkeit der Innungen von Beantwortung der Frage abhänge, ob die Krankheit des betreffenden Gesellen eine solche sei, welche voraussichtlich die Wanderschaft und deren Zweck vereiteln, oder doch dauernd unterbrechen werde, und daß, wenn diese Frage bei Be-

ginn der Krankheit nicht unbedingt verneint werden könne, die in §§ 39 flg. der A. A.-O. bezeichnete Verpflichtung der Armenkasse des Aufenthaltsortes ins Leben trete, findet in den angezogenen Ministerialverordnungen (Funke, Polizeigesetze IV S. 60 Anm. d; V S. 573 Anm. b) keine Rechtfertigung, und läßt sich eben so wenig mit dem Wortlaute von §. 4, c Cap. I des Mandats v. 7. Dec. 1810, als mit dem in §. 4 der A. A.-O. ausgesprochenen Principe der Subsidiarität der Unterstützungspflicht der Heimathsbezirke vereinigen. Vielmehr ist hiernach davon auszugehen, daß die Verpflegungsverbindlichkeit der Innungen an sich eine primäre und unbedingte ist, und erst dann auf die subsidiär verpflichteten Heimathsbezirke übergeht, wenn sich ergiebt, daß der Zweck der Gesellenverpflegungskasse nicht erreicht werden kann. Es folgt daraus vor Allem von selbst, daß die dießfallsige Beweislast der Innung obliegt, und sich keineswegs allein auf die präsumtive Dauer der Krankheit erstrecken darf. . . . . Aber auch abgesehen hiervon, kann es sich in derartigen Fällen nur darum handeln, ob die subsidiäre Verpflichtung des Heimathsortes des betreffenden Gesellen in Wirksamkeit zu treten habe, während es dem ausdrücklichen Wortlaute von §. 39 der A. A.-O. geradezu widersprechen würde, die Armenkasse des Aufenthaltsortes zuzuziehen.

Mittels Ministerialentscheidung v. 7. Dec. 1860 ward dieses Erkenntniß aus den demselben untergelegten Gründen bestätigt, und dabei zur Widerlegung des dagegen in der Recursdeduction geltend Gemachten noch Folgendes bemerkt:

Der Zweck der Gesellenverpflegungskassen ist allerdings im Allgemeinen dahin gerichtet, den erkrankten Gesellen Pflege und Kur angedeihen zu lassen, und auf die Weise zu ermöglichen, daß sie die Wanderschaft fortsetzen und beziehentlich als Gesellen fortarbeiten können; es wird folglich dann, wenn die, einem auf der Reise erkrankten Gesellen zu gewährende Unterstützung und Verpflegung den Charakter einer bleibenden Versorgung annehmen sollte, die erwähnte Kasse nicht weiter in Anspruch zu nehmen sein. Allein hieraus folgt noch keineswegs, daß, wenn Gesellen am Orte krank einwandern, oder daselbst erkranken, und es zweifelhaft ist, ob nach Beschaffenheit der Krankheit der Zweck der Gesellenverpflegungskasse erreicht werden könne, solchenfalls die Verpflegungsverbindlichkeit der Armenkasse des Aufenthaltsorts zufalle, vielmehr ist dieser letzteren gegenüber die Gesellenverpflegungskasse zunächst und hauptsächlich verpflichtet. Denn §. 39 der A. A.-O. erkennt die unbedingte Verpflichtung der Armenkasse desjenigen Ortes, wo Arme auf der Reise erkranken, oder an welchen sie krank gelangen, nur unter der Voraussetzung an, daß nicht Privatpersonen oder Corporationen am Orte die dießfallsige Verbindlichkeit obliege. Ist aber die Verpflichtung einer Corporation, wie im vorliegenden Falle

der Weberinnung, an sich begründet, so cessirt die dem Aufenthaltsorte obliegende subsidiäre Verpflichtung von selbst, und es ist hierbei die Beschaffenheit der Krankheit, da hieraus ein Entschädigungsanspruch, wenigstens dem Aufenthaltsorte gegenüber, nicht hergeleitet werden kann, ohne entscheidenden Einfluß.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung über gewerbliche Verpflegungskassen sind in §§. 97—100 des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 und §§. 73—83 der Ausführungsverordnung dazu enthalten.

---

8. Zu §§. 36—48 der A. A.-O. *)

a) Inwieweit kann aus der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit der Heimathsbezirke zur Krankenpflege ein Anspruch auf Erstattung des Arztlohnes für die Kur Unbemittelter im Verwaltungswege geltend gemacht werden? (§. 36 der A. A.-O.).

In der Schrift:

die Grundsätze des ersten Senats des Königl. Ober-Tribunals über Freizügigkeit und öffentliche Armenpflege. Von dem Standpunkte der Preußischen Verwaltungsbehörden aus beleuchtet von Th. Flottwell, Regierungsrath. Berlin 1861

findet sich S. 9 folgende Anmerkung:

Zu einem noch weiter von den Grundsätzen der Verwaltungsbehörden abweichenden Resultat gelangt das Königliche Ober-Tribunal in den Entscheidungsgründen des Plenarbeschlusses vom 21. Febr. 1853, Band 24 der Entscheidungen, wenn darin Seite 250 der Anspruch des von seinem unvermögenden Patienten unbezahlt gebliebenen Arztes gegen die Heimathscommune des Letzteren demjenigen Anspruch gleichgestellt ist, welcher einem kranken Armen auf ärztliche Verpflegung seiten der zur augenblicklichen Hülfsleistung verpflichteten Commune nach §. 29 resp. §. 33 des Armengesetzes und zwar mit Ausschluß des Rechtsweges zusteht. Mag man die armenpolizeiliche Vorschrift des §. 29 als ein Fundament eines Anspruchs für den Kranken selbst betrachten oder nicht, so dürfte doch vollkommen klar sein, daß auf Grund des §. 29 resp. der §§. 26 sequ. kein Armer einen Anspruch auf Bezahlung seiner, vor Anrufung der öffentlichen Armenpflege, ohne Auftrag seiten der Gemeinde contrahirten Schulden, gleichviel ob für Nahrung, Wohnung, ärztliche Behandlung ꝛc., hat. Gerade die auf den folgen-

*) Vgl. namentlich auch den Aufsatz des Herrn Geh. Regierungsrathes Dr. Funke in der Ztschr. f. R. u. V. IX, 334 flg.

den Seiten 251 ff. von dem höchsten Gerichtshofe aus den Vorberathungsstadien des Gesetzes referirten und von ihm selbst als völlig richtig anerkannten Grundsätze, wonach den Armen kein Recht auf die nur dem Staat als solchem gegenüber bestehende Armenverpflichtung der Communen gebührt, hätten dahin führen müssen, daß die im §. 33 erfolgte Ausschließung des Rechtsweges und die damit verbundene polizeiliche Hülfe des Staats sich niemals auf etwas Mehreres erstrecken kann, als auf Abhülfe der Noth nach stattgehabter Anrufung der öffentlichen Armenpflege. Wie aber an diesem, lediglich im öffentlichen Interesse bestehenden, Executions-Recht des Staats auch diejenigen Gläubiger des Verarmten partizipiren sollen, welche vor Anrufung der öffentlichen Fürsorge, d. h. also ohne erhaltenen Auftrag seiten der Commune, dem Kranken Hülfe gewährt haben, ist nicht ersichtlich. Für diese Gläubiger würde die Ausschließung des Rechtsweges nicht eine Beschränkung, sondern vielmehr ein ganz außerordentliches Privilegium sein, welches ihnen gestattete, ein Debitum von ihrem Schuldner im Wege der Administrativ-Execution einziehen zu lassen, ohne daß der Staat das mindeste Interesse daran haben kann, ob sie ihrerseits wegen der geleisteten Dienste ꝛc. pro praeterito bezahlt werden oder nicht. Es hätten daher die Anführungen in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 21. Febr. 1853 zu dem umgekehrten Resultate führen müssen, daß dem Arzt, der es verabsäumt hat, zur Sicherung seiner Gebührenforderung an einen ihm unsicher scheinenden Patienten von der Gemeinde resp. der Ortspolizeibehörde sich mit dem nöthigen Auftrage versehen zu lassen, um dann seine Forderung ex mandato weiter zu verfolgen, überhaupt ein auf Grund des Armengesetzes verfolgbarer Anspruch gegen die Gemeinde nicht zusteht. In dieser Richtung sind denn auch, und zwar eben unter Anerkennung der in jenen Erkenntnißgründen ausgesprochenen Prinzipien, in verschiedenen völlig gleichlautenden Rescripten des Königlichen Ministeriums des Innern und resp. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einerseits die Verwaltungsbehörden angewiesen worden, unter keinen Umständen den Aerzten für derartige Forderungen ihre Hülfe zu leihen, andererseits sind die Aerzte durch dieselben Erlasse vollkommen über diejenigen Pflichten und Vorsichtsmaßregeln belehrt worden, die sie unvermögenden Patienten gegenüber, um sich den Anspruch auf ihre Gebühren gegen die Gemeinden zu sichern, zu befolgen haben, dieselben befinden sich in den Rescripten vom 10. August 1842, Ministerial-Blatt f. d. i. V. Seite 279, 14. Juni 1843, M.-Bl. S. 197, und 23. April 1847, M.-Bl. S. 168, dergestalt vorgezeichnet, daß, wenn die Aerzte diese Wege einschlagen, ihnen allemal ein wirklich privatrechtlicher Anspruch, den sie dann aber lediglich vor dem Prozeßrichter zu verfolgen haben, unbenommen bleibt. Gewährt der Arzt ohne diese Vorsichtsmaßregeln seine Hülfe, verabfolgt ein Dritter dem Armen Nahrung, Wohnung ꝛc. ohne vorgängigen Auftrag der Gemeinde, so hat er entweder Privat-

wohlthätigkeit geübt oder einem unsicheren Schuldner creditirt, eine Forderung gegen die Gemeinde hat er niemals. Die in den Entscheidungsgründen Seite 255 ausgesprochene Eventualität, daß der Arme unter der Firma eines Dritten seine vom Rechtswege ausgeschlossene Forderung im Rechtswege weiter verfolgen könnte, fällt durch die Erwägung, daß diesem Dritten gegenüber der Arme nicht arm, sondern nur zahlungsunfähig ist und daß die Rechte gegen zahlungsunfähige Schuldner in der Executions- und Concurs-Ordnung bestimmt sind, welche nirgend ausspricht, daß für die ausfallenden Forderungen der Gläubiger die öffentliche Armenpflege einzutreten habe.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege schließen sich die Begriffe Noth und Besitz gerade nach den sehr richtig in denselben Entscheidungsgründen vom höchsten Gerichtshofe angegebenen Grenzen der öffentlichen Armenpflege absolut aus. So lange Jemand im Besitz von Existenzmitteln sich befindet, gleichviel von wem und quo titulo er sie erhalten, ist er nicht in Noth; nur der letzteren nach vorangegangener Anrufung zu steuern sind die Communen im öffentlichen Interesse verpflichtet. Wer also seinerseits dem Armen Nahrung, Kleidung, Krankenpflege ꝛc. privatim vor Anrufung der öffentlichen Fürsorge gewährt, befreit dadurch nicht die Commune von der überhaupt noch nicht angerufenen, also noch nicht bestehenden polizeilichen Pflicht, nach §§. 26 sequ. des Armengesetzes helfend einzuschreiten, er befreit nur den Armen von der Noth, die ihn, ohne die gewährte Hülfe, vielleicht in die Lage gebracht haben würde, die öffentliche Fürsorge nachzusuchen; daß letztere aber mit Nothwendigkeit auf Grund einer objectiven Verpflichtung dem Armen hätte gewährt werden müssen, wie etwa die Hülfe seiner ihm gegenüber alimentationspflichtigen Angehörigen, stellt der höchste Gerichtshof eben mit Recht in Abrede. Ohne das Vorhandensein einer Verbindlichkeit giebt es aber keine Erfüllung derselben, also auch keine Erfüllung durch einen Dritten, keine Befreiung von derselben durch ihn, mit anderen Worten: keinen durch die Handlung des Dritten nachweisbar begründeten Vortheil auf Seiten der Commune, keinen Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag, keine nützliche Verwendung. Dergleichen Ansprüche sind nicht, wie dies in dem Erkenntniß vom 21. Febr. 1853 auf Seite 260 a. a. Orte geschehen, vom Prozeßrichter aus dem formellen Grunde zurückzuweisen, weil sie entweder vom Rechtswege ganz ausgeschlossen wären, oder doch nach §§. 33. 34 des Armengesetzes der vorgängigen Entscheidung der Verwaltungsbehörden bedürften, sondern weil sie materiell nicht existiren. Nach §. 34 steht den Verwaltungsbehörden nur die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu, der §. 33 aber gewährt dem Armen selbst niemals einen Erstattungsanspruch pro praeterito, den Verwaltungsbehörden daher auch keine Competenz, darüber, geschweige denn über einen derartigen von einem Dritten erhobenen Anspruch zu entscheiden.

Die hier entwickelte Ansicht scheint auch auf unsere Verhältnisse analog anwendbar. Das Subsidiaritätsprincip, jenes unentbehrliche Correctiv der staatlichen Armenversorgung, von welchem jede, auch die geringste Abweichung in ihren Consequenzen zu unabsehbaren Gefahren führen kann, wird in §. 4 der A. A.-O. folgendermaaßen definirt:

Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von anderen, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von anderen nicht freiwillig empfängt, und sich ebensowenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

Es muß hiernach zu der Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten, noch der thatsächliche Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen kommen, bevor die Unterstützungspflicht der Heimathsbezirke überhaupt ins Leben tritt, die Zahlungsunfähigkeit allein aber reicht dazu nicht aus. Die Thatsache also, daß überhaupt ein Armer, gleichviel aus welchem Grunde, mit ärztlicher Hilfe versorgt ist, genügt, um die Einmischung der öffentlichen Armenversorgung auszuschließen, ja es könnte sich sogar durch eine solche verfrühte Einmischung das betreffende Organ Ersatzansprüchen seiten des Heimathsbezirks wegen der dadurch der Armenkasse verursachten Ausgaben aussetzen.

Hiernach wäre allerdings die Ansicht, welche in solchen Fällen — dafern der Vertreter des Heimathsbezirks von der Armuth eines Erkrankten und von der Verpflegung durch einen Arzt gewußt, gleichwohl aber sich in der Sache passiv verhalten hat — eine Verbindlichkeit des Heimathsbezirks zur Bezahlung des Arztlohns aus der negotiorum gestio oder aus einem stillschweigenden Auftrage ableitet, mit dem Subsidiaritätsprincipe schlechterdings unvereinbar. Es kommt der formelle Umstand dazu, daß der stillschweigende Auftrag die negotiorum gestio aufhebt und rein civilrechtlicher Natur ist, daraus abgeleitete Ansprüche also nicht auf den Verwaltungs- sondern auf den Rechtsweg gehören. Auf Grund der negotiorum gestio kann ein Heimathsbezirk nur zur Bezahlung desjenigen Aufwandes verpflichtet werden, der bis zur Möglichkeit einer Benachrichtigung und des eignen Einschreitens des Armenvorstandes, oder in Folge einer Vernachlässigung seiner Verbindlichkeiten entstanden ist. Letztere wäre z. B. dann anzunehmen, wenn der Arzt den Vorstand davon in Kenntniß gesetzt hat, daß er (der Arzt) die Kur für des Kranken Rechnung nicht übernehme, demnach es

dem Kranken an der nothwendigen ärztlichen Hilfe gebreche, und der Vorstand nichtsdestoweniger eine Anstalt traf, um diesem Mangel in gehöriger Weise abzuhelfen: setzte dann der Arzt die Kur fort, so that er es auf Kosten der Armenkasse.

In allen Fällen der letzteren Art handelt es sich lediglich darum, einen Armenversorgungsverband nachträglich zur Erfüllung einer gesetzlichen Verbindlichkeit von Aufsichts wegen anzuhalten; es scheint also dadurch der Weg des Administrativjustizprocesses ausgeschlossen, vielmehr eine solche Angelegenheit auf den reinen Verwaltungsweg zu gehören.

---

b) Grenzen der Verbindlichkeit der Heimathsbezirke zur Verpflegung armer Reisender (§. 39 der A. A.-O.)

Ministerial-Entscheidung an die Kr.-D. zu Zwickau v. 2. Febr. 1838:

Geht gleich die Absicht der Ver. v. 16. Mai 1832, die Behandlung armer, auf der Reise begriffener Kranker betreffend*), unverkennbar dahin, daß arme Reisende von demjenigen Orte, an welchem sie erkranken, oder wo ein derartiges Hinderniß ihrer Weiterreise zuerst sich offenbart, nicht eher weiter befördert werden sollen, als bis solches, nach ärztlichem Ermessen, ohne Nachtheil für ihren Gesundheitszustand geschehen kann, so ist doch die dießfallsige Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinden und sonstigen Betheiligten nicht soweit zu erstrecken, daß sie jeden im Orte sich zeigenden unbemittelten Reisenden, der an irgend einem Uebelbefinden oder partiellen Gebrechen leidet, ohne Ausnahme und unaufgefordert ärztlich untersuchen zu lassen hätten. Dieß würde offenbar zu einer über die Absicht jener Ver. hinausgehenden unnöthigen Beschwerde für die Gemeinden und anderer Verpflichteten, ja zu nicht unerheblicher Belästigung der Reisenden selbst hinführen, und im Erfolge einem indirecten Verbote des Reisens aller solcher Armen, die nicht völlig gesund sind, gleichkommen. Vielmehr kann die Frage, ob eine Gemeinde die durch die angezogene Vorschrift ihr auferlegte Verpflichtung vernachlässigt habe, billiger Weise und im Sinne der gedachten Ver. nur dann bejat werden, wenn entweder der Reisende selbst nicht weiter fortkommen zu können erklärt hat, oder der Zustand desselben von der Beschaffenheit gewesen ist, daß schon nach der äußeren Erscheinung oder den etwaigen Eröffnungen des Kranken und nach allgemeinen, ärztliche Kenntniß nicht voraussetzenden Begriffen die Gefährlichkeit der Weiterreise anzunehmen ist, oder doch die Thunlichkeit derselben als zweifelhaft sich darstellt, wie z. B. bei ge-

*) Ueber deren Verhältniß zur A. A.-O. vgl. unten die Abh. e S. 63.

brochenen Gliedern, Fieberanfällen u. s. w. Der Eingang von §. 1 der mehrerwähnten Ver. in Verbindung mit §. 4*) deutet dieß an, und da es in der Natur der Sache liegt, daß eine scharfe, allenthalben anwendbare Grenzlinie hierfür nicht aufgestellt werden kann, so muß jeder einzelne Fall nach den einschlagenden besonderen Umständen beurtheilt werden.

Im jetzt vorliegendem Fall hat nun B. das Frostleiden der Füße, seiner eignen Angabe zufolge, bereits längere Zeit vor seiner Einwanderung in Frankenberg, und zwar in der Gegend von Schöneck sich zugezogen, und ist dessenungeachtet bis an erstgenannten Ort gewandert. Auch hier ist er ungehindert umhergegangen, hat sich selbst zur Weiterreise angeschickt, das dazu benöthigte Handwerksgeschenk bei dem Cassenvorsteher sich erholt und seine frühere Behauptung, daß er den Wunsch geäußert, in Frankenberg zu bleiben, ist Bl. von ihm widerrufen worden. Nur soviel liegt dermalen gegen die Frankenberger Innung vor, daß B. dem Herbergsvater seine leidenden Füße gezeigt und gegen ihn, wie gegen den Cassenvorsteher geäußert hat, daß er nicht gut gehen könne. Hieraus allein mag aber unter den vorwaltenden Umständen eine unbedingte Verpflichtung dieser Innungsbeamten, unaufgefordert zu ärztlicher Untersuchung B's. zu verschreiten, um so weniger gefolgert werden, je weniger einerseits der Zustand B's., wie er in Frankenberg war, constatirt ist, da aus dem Bl. bezeugten Befunde desselben in Oederan um deßwillen nicht mit Sicherheit hierauf geschlossen werden kann, weil B. erst Tags darauf und nachdem er inmittels in einem Dorfe übernachtet, nach Oederan gekommen ist, und je mehr es andrerseits durch die tägliche Erfahrung bestätigt wird, daß Frostleiden der Füße an sich als unbedingtes Hinderniß des Gehens nicht zu betrachten sind, vielmehr oft nur leichte und vorübergehende Beschwerden verursachen.

Aehnliche Grundsätze enthält auch die in der Ztschr. f. R. u. V. XIX, 255 unter Nr. 123 abgedruckte Entscheidung.

Von demselben Gesichtspunkte aus hat die Kr.-D. zu Zwickau mittels Entscheidung v. 24. Sept. 1860 die unbedingte Anwendung von §. 39 der A. A.-O. auch auf solche Personen, welche an dauernden, zwar ihre körperliche Integrität beeinträchtigenden, aber doch mit eigentlichen Krankheitserscheinungen nicht mehr verbundenen Gebrechen leiden, wie z. B. wandernde Invaliden, Krüppel ꝛc., für eben so ungerechtfertigt durch die Tendenz der fraglichen Vorschrift, als überhaupt unausführbar erklärt. Vielmehr könnten in dieser Beziehung nur die concreten Verhältnisse maaßgebend sein.

*) §§. 39 u. 41 der A. A.-O.

c) Fortschaffung erkrankter Reisender (§. 42 der A. A.-O.).

Nach §. 42 der A. A.-O. darf die Fortschaffung eines mittellosen Kranken ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe an einem anderen Orte Aufnahme und wegen der daselbst vorhandenen vollständigeren Mittel dazu eine dergestaltige bessere Verpflegung finden werde, daß nach dem Urtheile des Arztes das eigne Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordere. — Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmung nur den Zweck hat, denjenigen (Heimaths-)Gemeinden, welche nicht im Besitze der nöthigen Veranstaltungen sind, um sich im Orte selbst eines auf der Reise erkrankten Armen gehörig anzunehmen und die für seinen Zustand nach allen Richtungen hin erforderliche ärztliche Hilfe, wie Pflege und Abwartung, sofort zu verschaffen, die Möglichkeit offen zu lassen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung dadurch und zwar zum Wohle des Kranken vollständig nachzukommen, daß sie ihn mit Genehmigung des Arztes an einen Ort versetzen, an welchem sich dazu bessere Einrichtungen und Anstalten vorfinden. Daß dieß aber nicht zum Nachtheile solcher Gemeinden erfolgen darf, welche sich eben im Besitze gehörig eingerichteter Krankenhäuser und sonstiger dahin gehöriger Einrichtungen befinden, vielmehr die den Transport bewirkende Gemeinde verbunden ist, ihrer bereits in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Verpflichtung an dem dritten Orte dadurch zu genügen, daß sie die Kosten für die an ihrer Statt von dem letzteren übernommene ärztliche Behandlung und Verpflegung des Kranken überträgt, ist eine zweifellose Folge der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift, weil sonst, ganz gegen die Tendenz der einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung, gerade diejenigen Gemeinden durch Zuweisung von Kranken seiten anderer Gemeinden prägravirt werden würden, welche mit eigenen Opfern bessere und umfassendere Vorkehrungen für die öffentliche Krankenpflege getroffen haben: Min.-Entsch. an die K.-D. zu Leipzig v. 10. Jan. 1862 — Ztschr. f. R. u. V. XXIV, 160 —.

---

d) Eisenbahn-Transport (§. 43 der A. A.-O. und Ausf.-Ver. dazu unter II Nr. 3).

Ver. des Min. des Innern an die Kr.-D. zu Zwickau vom 20. Oct. 1859 (den übrigen Kr.-Den. abschriftlich zugefertigt) — Ztschr. f. R. u. V. XIX, 260 —:

Das Min. d. Innern hat genehmigt, daß, wenn in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 43 der A. A.-O. die Transportkosten zum Theil aus Staatskassen zu erstatten sind, der Transport eines Kranken unter Benutzung der Eisenbahn erfolgt, die Summe von vier Thalern als der für den Transport am ersten Tage von dem betreffenden Hei-

mathsbezirke nach Maaßgabe der angezogenen Vorschrift zu übertragende Aufwand berechnet, die übrigen Transportkosten aber aus Staatskassen übertragen werden. Im Uebrigen gehört zu den Transportkosten auch der Aufwand für das Fortkommen eines dem Kranken mitzugebenden Begleiters, insoweit es dieser Maaßregel bedarf, und zwar sowohl für die Hin- als für die Rückreise, wogegen in der Regel der Verpflegungsaufwand sich nicht zur Vergütung aus der Staatskasse eignet.

---

e) Das verpflichtete Rechtssubject.

Zur Verpflegung kranker Reisender verpflichtet und beziehentlich zur Geltendmachung der in §. 45 der A. A.-O. bezeichneten Ersatzansprüche berechtigt sind nicht — wie nach dem Wortlaute der, gleichen §§. 39—44 u. 46, aus der Ver. v. 16. Mai 1832, die Behandlung armer, auf der Reise begriffener Kranker betr., (G.-S. S. 321) wörtlich herübergenommenen §. 45 der A. A.-O. oft angenommen wird — die politischen Gemeinden, sondern vielmehr — wie aus den Worten in §§. 36 u. 39 „für Rechnung der Armenkasse" in Verbindung mit §. 9 der A. A.-O. (oben S. 16) hervorgeht — die Heimathsbezirke. Dasselbe gilt von den aus den Gesetzen v. 26. Mai 1834 und v. 23. Febr. 1843 (vgl. die Abh. 9) hergeleiteten Ansprüchen. Die dießfallsigen Erklärungen sind daher von den Vertretern der Heimathsbezirke, nicht der Gemeinden, abzugeben.

---

f) Competenzverhältniß (§. 45 der A. A.-O.).

Der in §. 45 der A. A.-O. vorbehaltene öffentlich-rechtliche Ersatzanspruch ist ausdrücklich auf Vernachlässigungen der Vorschriften in §. 39 beschränkt, und letztere Bestimmung wieder bezieht sich, wie aus den Worten „auf Rechnung der Armenkasse" hervorgeht, lediglich auf die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Heimathsbezirke, welchen hierin nach §. 6 der A. A.-O. gewisse Corporationen, z. B. die Innungen, gleichzustellen sind. Demnach sind solche Ersatzansprüche ausschließlich gegen Heimathsbezirke, beziehentlich ihnen in den armenrechtlichen Verbindlichkeiten gleichstehende Corporationen, welche durch ihre Vertreter oder eines ihrer Mitglieder gegen die Vorschriften in §. 39 der A. A.-O., beziehentlich gegen ihre armenrechtlichen Obliegenheiten gefehlt haben, zulässig, womit zugleich die Competenzgrenzen der Verwaltungsbehörden festgestellt sind. Der von der klägerischen Heimathsgemeinde wegen der bei Entlassung einer Person aus der Strafhaft angeblich stattgefundenen Pflichtvernachlässigungen in Anspruch genommene Staatsfiscus kann den Heimathsbezirken und nurbezeichneten Corporationen in der hier fraglichen Beziehung nicht gleichgestellt werden, und hat daher der gegen ihn erhobene Ersatzanspruch im Verwaltungswege nicht statt. Entscheidung der Kr.-D.

zu Zwickau v. 11. Jan. 1861, bestätigt durch Ministerialentscheidung v. 9. Aug. 1861, weil der Kr.-D. darin beizustimmen sei, daß der vorliegende Ersatzanspruch gegen den Staatsfiscus, da derselbe weder auf §. 45 der A. A.-O., noch auf eine andere Bestimmung des öffentlichen Rechts gestützt werden könne, sich zur Geltendmachung im Administrativjustiz- oder reinen Verwaltungswege nicht eigne.

Aehnlich hat sich die Kr.-D. zu Zwickau in einem Recommunicate an das dasige Appellationsgericht v. 31. März 1860 in einem Falle ausgesprochen, wo ein nach §. 45 der A. A.-O. ersatzpflichtiger Heimathsbezirk von demjenigen Mitglied des Heimathsbezirks, durch dessen Verschuldung die Ersatzpflicht entstanden war, die erstatteten Kurkosten mittels Civilklage zurückgefordert hatte, und dabei noch bemerkt:

Nur insoweit es sich um die Begründung der in §. 45 der A. A.-O. bezeichneten Ersatzansprüche gegen Heimathsbezirke und Corporationen handelt, hat die administrativrichterliche Praxis seit Erlaß der in die A. A.-O. §. 39 flg. aufgenommenen Ver. v. 16. Mai 1832 stets daran festgehalten, daß dazu jede Hintenanziehung der bezüglichen Vorschriften, gleichviel ob sie von der betreffenden Heimathsgemeinde oder Corporation durch ihre Vorstände unmittelbar verschuldet, oder nur von einzelnen Mitgliedern verhangen worden ist, ausreiche, indem man dabei namentlich auch davon ausging, daß die Kostenerstattung, wenn darauf erkannt wird, keineswegs als Strafe zu betrachten ist, sondern vielmehr die betreffende Heimathsgemeinde oder Corporation blos nöthigt, dasjenige nachträglich zu leisten, was sie, wenn ordnungsmäßig verfahren worden wäre, ohnehin zu leisten gehabt haben würde. Diese Praxis ist übrigens erst neuerdings noch durch §. 5 des der Ständeversammlung von 1857/58 vorgelegten Gesetzentwurfs, einige erläuternde und zusätzliche Bestimmungen zur A. A.-O. ꝛc. betr., [L.-A. Abthg. I Bd. 2 S. 546 in Verbindung mit den Motiven dazu S. 566 flg.*)] bestätigt worden. Dafern somit eine Heimathsgemeinde oder Corporation, welcher in Folge verhangener Vernachlässigungen eines Mitglieds die nurgedachte öffentlich-rechtliche Ersatzverbindlichkeit entstanden ist, ihrestheils wieder einen Regreßanspruch gegen das be-

*) §. 5 dieses Gesetzentwurfs lautet S. 546:

„Bei Verfolgung eines auf die Bestimmung des §. 45 der Armenordnung zu gründenden Ersatzanspruchs macht es keinen Unterschied, ob die dabei vorauszusetzende, an einem dritten Orte stattgefundene Vernachläßigung der Vorschriften §. 39 flg. der Obrigkeit oder der Gemeinde des betreffenden Orts oder den obrigkeitlichen oder Gemeindeorganen daselbst oder andern in Pflicht stehenden Personen unmittelbar zur Last fällt, oder ob sie von einzelnen, mit dem erkrankten Reisenden nur zufällig in Berührung gekommenen Gemeindegliedern oder den Angehörigen und Dienstleuten von solchen durch Versagung der Hilfe oder Unterlassung rechtzeitiger Anzeige bei der Ortsbehörde verhängt worden ist."

In den Motiven wird die Uebereinstimmung dieser Vorschrift mit der bisherigen Praxis der administrativ-richterlichen Behörden constatirt.

treffende Mitglied selbst geltend machen will, erscheinen zur Cognition über einen solchen Anspruch die Verwaltungsbehörden an sich nicht competent; nur insoweit es dabei darauf ankommt, ob dem regreßnehmenden Heimathsbezirke wirklich durch eine Handlung oder Unterlassung der verklagten Privatperson die in §. 45 der A. A.-O. bezeichnete Zahlungspflicht erwachsen sei, also hinsichtlich der Activlegitimation, würde eine Frage des öffentlichen Rechts vorliegen, und daher der in §. 14 des Ge ſs. unter A. v. 28. Jan. 1835 vorgesehene Fall eintreten.

Das Appellationsgericht wies übrigens den Schädenanspruch zurück. Das Recommunicat und das Erkenntniß des Appellationsgerichts finden sich abgedruckt in dem Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle v. 1860 S. 318.

---

9. Zu §. 4 des Heim.-Gesetzes und §. 8 der A. A.-O.

Die öffentliche Armenversorgungspflicht beruht primär auf der Thatsache des Aufenthaltes und erst subsidiär auf dem Rechtsverhältnisse der Heimathsangehörigkeit. — Ausweisungen (§. 16 des Heim.-Gesetzes.) — Umfang der Armenversorgungspflicht der Heimathsbezirke gegen auswärts oder in Landes-Heil- und Versorg-Anstalten aufhältliche Heimathsangehörige (§§. 21 u. 22 des Heim.-Gesetzes.; Ges. v. 26. Mai 1834 u. v. 23. Febr. 1843.)

Heimathsgesetz.

§. 1.

Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen.

§. 2.

Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören.

§. 4.

Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, in soweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Allgemeine Armenordnung.

§. 8.

Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen*).

*) Ein eigentlicher, klagbarer Anspruch auf Unterstützung gegen einen Hei-

Aus letzterer Vorschrift sind mitunter zu weit gehende Schlußfolgerungen, namentlich auch in Bezug auf den Umfang der Unterstützungspflicht der Heimathsbezirke gegen ihre **auswärtigen** Heimathsangehörigen, gezogen worden. Die Grenzen dieser Verbindlichkeit dürften sich folgendermaaßen bestimmen lassen:

Die Fassung von §. 4 des Heim.-Gesetzes giebt deutlich an die Hand,

---

mathsbezirk ist dem Bedürftigen in Sachsen ebensowenig, als in Preußen (vgl. oben S. 57), eingeräumt, und steht ihm nicht zu. Nach der Auffassung unserer Gesetzgebung — vgl. die in Abh. 15 abgedruckten Motiven zu §. 3 des Heimathsgesetzes u. zu §§. 1—3 der A. A.-O., sowie die Ausf.-Ver. zur A. A.-O. unter I u. die Anm. dazu oben S. 34 — ist die subsidiäre Armenversorgung eine polizeiliche Aufgabe des Staates, welche er, insoweit sie localer Natur, auf die Heimathsbezirke übertragen hat. Eine Verbindlichkeit der letzteren zur Armenversorgung existirt also, streng genommen, nur gegen den Staat, welcher für deren Erfüllung mittels seines Aufsichtsrechtes sorgt. Der Bedürftige ruft, eintretenden Falls, das Einschreiten der Aufsichtsbehörden mittels der Beschwerde an. Hiermit stimmt auch die Fassung von §. 4 des Heim.-Gs. überein; vgl. übrigens die Motiven dazu L.-A. v. 1833/34 Abthg. I Bd. 4 S. 167:

„Eines, der allgemeinen Verbindlichkeit aller Bewohner eines Heimathsbezirks und der Besitzer der in demselben gelegenen Grundstücke zur Mitwirkung und Beitragsleistung zur gemeinschaftlichen Armenversorgung gegenüberstehenden Rechtes auf Versorgung zu gedenken, ist absichtlich und um so mehr vermieden worden, als sehr gemeinschädlich wirkende irrige Vorstellungen von einem dergleichen Anspruche am meisten unter demjenigen Theile der ärmeren Volksklassen verbreitet sind, welche durch eigne Schuld, durch Arbeitscheu und Lüderlichkeit in Dürftigkeit und Elend gerathen, oder darein zu gerathen im Begriffe sind, weil sie sich auf die Aussicht und ein vermeintliches Recht auf öffentliche oder Privatunterstützung nur zu sehr zu verlassen pflegen."

Diese allgemeinen Grundsätze führen hiernächst noch auf folgende Schlußfolgerungen: Jeder Sachse ist als solcher irgendwo heimathsberechtigt. Zweifel können nur entstehen über das Wo, nicht über das Ob. Der Heimathsschein enthält nur eine Beurkundung der den Gesetzen nach bereits bestehenden, nicht die Verleihung einer neuen Heimathsangehörigkeit, und ist deßhalb wegen Irrthums widerruflich. Die Erörterung des Wo liegt den obrigkeitlichen Behörden als Staatsorganen ob, wobei es sich, wie in allen sogenannten Heimathsdifferenzen, lediglich um die formelle Feststellung einer materiell bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit eines Heimathsbezirks gegen den Staat handelt. Der einzelne Heimathsbezirk hat damit verthan, wenn er nachweist, daß ihn diese Verbindlichkeit nach den Gesetzen nicht trifft; er hat durchaus kein Interesse daran, welchen der gesammten übrigen Heimathsbezirke des Landes sie trifft, sondern lediglich daran, daß er selbst davon befreit bleibt. Es fehlt also bei derartigen Zweifeln an einem Parteienverhältnisse, somit an der nothwendigen Voraussetzung eines Administrativjustizprocesses. Die Erörterung und Feststellung der Heimathsangehörigkeit einer Person ist demnach eine Obliegenheit der obrigkeitlichen Behörden, und sollte, abweichend von der bisherigen Praxis, lediglich im einfachen Verwaltungswege erfolgen. Die aus dem Verhältnisse der Heimathsangehörigkeit für den betreffenden Heimathsbezirk möglicherweise entstehenden Lasten können in dieser Beziehung ebensowenig von formeller Bedeutung sein, wie bei Feststellung der Oeffentlichkeit eines Wegs die hieraus folgende Unterhaltungspflicht. Vgl. übrigens auch den Aufsatz des Herrn Regierungsrath Ipphofen in der Ztschr. f. Vs.-P. u. G. II, 18 flg.

daß als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Unterstützungspflicht der Heimathsbezirke gegen ihre Heimathsangehörigen die erfolgte Aufnahme im Heimathsbezirke (oder der Aufenthalt daselbst) zu betrachten ist. Im innigen Zusammenhange hiermit stehen die positiven Vorschriften der A. A.-O. §§. 36—47, 56 u. 98 verbunden mit §. 16 der Ausf.-Ver. zum Heim.-Ges., welche die durch den thatsächlichen Aufenthalt des Bedürftigen, ohne jede Rücksicht auf die Heimathsangehörigkeit, bedingte Unterstützungspflicht des betreffenden Armenversorgungsverbandes (Heimathsbezirks) feststellen und näher bestimmen. Sie umfaßt die gesammten augenblicklichen Bedarfsfälle.

Unbeschadet dieser Verbindlichkeit kann auf Grund der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung die **Ausweisung aus dem Aufenthaltsorte**, dafern er nicht zugleich der Heimathsort ist, nach §. 16 des Heim.-Gesetzes (vgl. Abh. 22) und §. 96 der A. A.-O. eingeleitet werden. Allein auch die Ausweisung unterliegt dem Aufsichtsrechte der Oberbehörden, welche bei dessen Ausübung hauptsächlich auf die Verhütung oder Beseitigung zweckloser und individuell wie volkswirthschaftlich schädlicher Härten ihr Augenmerk richten. Demgemäß werden z. B. die Ausweisungen durch folgenden, aus der Tendenz der einschlagenden Gesetzesstellen entwickelten Grundsatz in der Praxis beschränkt:

Die einem auswärts Heimathsangehörigen oder dessen Familiengliedern auf Kosten der Armenkasse gewährte Krankenpflege ist als ein öffentliches Almosen mit der nach §. 16a des Heimathsgesetzes daran geknüpften Wirkung, auch bei nicht erfolgender Zurückerstattung des dadurch veranlaßten Aufwandes, an und für sich nicht, und ausnahmsweise erst dann zu betrachten, wenn die Beschaffenheit der Krankheit in Verbindung mit den sonstigen Verhältnissen die Besorgniß einer dadurch bedingten bleibenden oder periodischen Erwerbsunfähigkeit als begründet erscheinen läßt; vgl. L.-A. v. 1839/40 Abthg. III Bd. 1 S. 70 u. L.-M. der H. K. S. 104 flg.; sowie §. 4 des Gesetzentwurfs von 1858 S. 546 und die Motiven dazu S. 563.

Auch sind nach §. 61 der A. A.-O. und §. 7 des Erläuterungsgesetzes zum Heim.-Ges. v. 12. Oct. 1840 (G.-S. S. 256) der freie Schulunterricht in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Orts-Armenkasse für die Kinder unvermögender Aeltern, oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeits-Vereinen oder Anstalten gewährt worden, zu den „öffentlichen Unterstützungen" nicht zu rechnen.

Die Verbindlichkeit der Heimathsbezirke zur jederzeitigen Aufnahme ihrer Angehörigen ist eine unbedingte; es steht ihnen daher ein auf materielle Gründe gestütztes Widerspruchsrecht gegen die Ausweisung ihrer Angehörigen aus einem anderen Heimathsbezirke in keiner Weise zu, und ist vielmehr die Geltendmachung eines solchen Widerspruchs lediglich von dem Ermessen des Ausgewiesenen selbst abhängig. Dem Heimathsorte verbleibt, dafern den formellen Vorschriften über das Ausweisungsverfahren in §§. 12 flg. der Ausführungsver. zum Heim.-Ges. gehörig nachgegangen worden, nur ein Beschwerderecht nach erfüllter Aufnahmeverbindlichkeit; vgl. auch die Ver. des Min. d. Innern v. 26. Jan. 1844 in der Ztschr. f. R. u. V. IV, 93 und Funke, Polizeigesetze II, 331 Anm. k. Mit diesem wichtigen und unentbehrlichen Grundsatze steht die zur Verhütung unnöthiger Weiterungen in ganz unzweifelhaften Fällen der Heimathsangehörigkeit dienende Bestimmung am Schluße von §. 97 der A. A.-O. in Verbindung, wonach in solchen Fällen die Obrigkeit über die Aufnahme am Heimathsorte sofort selbst und ohne vorgängiges Gehör der Vertreter des letzteren Entschließung zu fassen hat. Als selbstverständlich darf man dabei die sofortige Benachrichtigung der Vertreter des Heimathsortes von der gefaßten Entschließung, wegen der erforderlichen Vorbereitungen zur Aufnahme, betrachten.

Ein Anspruch auf Erstattung der einem auswärts Heimischen gewährten Armenunterstützung findet bei Ausweisungen nach §. 20 des Heim.-Gesß. in Verbindung mit §. 10 der Ausf.-Ver. dazu und §. 99 der A. A.-O. lediglich im Falle einer, dem aufnahmepflichtigen Heimathsbezirke zur Last fallenden unbegründeten Weigerung oder Säumniß, sowie bei Veranstaltung des Transportes eines Ausgewiesenen nach einem anderen Orte vor zugesagter Annahme, außerdem aber überhaupt nur noch nach §. 45 der A. A.-O. wegen desjenigen Aufwandes statt, welcher einem Heimathsbezirke durch die seiten eines anderen Heimathsbezirkes verhangene Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung von Krankenpflege verursacht worden ist; in allen diesen Fällen somit auf Grund einer Verschuldung, nicht aber der Wirkungen der Heimathsangehörigkeit.

Hiernach also entbehren z. B. die besonders häufig vorkommenden Ansprüche auf Erstattung des durch die Beerdigung eines auswärts Heimathsangehörigen für die Armenkasse seines Aufenthaltsortes er-

wachsenen Aufwandes aus der Armenkasse des Heimathsortes an sich und abgesehen von den sofort zu erwähnenden Ausnahmsfällen jeder gesetzlichen Begründung.

Eine Ausnahme von der im Vorstehenden entwickelten Regel, **daß die öffentliche Armenversorgungspflicht der Heimathsbezirke primär auf der Thatsache des Aufenthaltes und nur subsidiär auf dem Rechtsverhältnisse der Heimathsangehörigkeit beruht, somit an sich auf die am Orte selbst aufhältlichen beschränkt ist,** kann nur in gesetzlich ausdrücklich festgestellten, demnach nur in folgenden Fällen eintreten:

a) Die Heimathsbezirke*) sind verbunden, die vorschriftmäßigen Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung ihrer in eine Landes-, Heil- und Versorganstalt, einschließlich der Blindenanstalt zu Dresden, (Ges. v. 26. Mai 1834 und §. 38 der A. A.-O.), oder in eine der beiden Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig (Ges. v. 23. Febr. 1843) aufgenommenen Heimathsangehörigen unter den für den Eintritt der öffentlichen Armenversorgung überhaupt bestehenden Voraussetzungen aus ihrer Armenkasse zu bezahlen. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf die Kosten des Transportes in die Anstalt und des Rücktransportes oder Begräbnisses, den Aufwand für die Anschaffung des bei der Aufnahme in die Anstalt erforderlichen Bedarfs an Wäsche, Kleidern und Betten, endlich einen Beitrag zu den Verpflegungs- und Unterhaltungskosten. Der Betrag der gedachten Leistungen wird von Zeit zu Zeit von dem Ministerium des Innern, wegen der Taubstummenanstalten von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bekannt gemacht, hierbei aber der jährliche Verpflegungsbeitrag in keinem Falle über die Hälfte des wirklich stattfindenden Specialverpflegungsbeitrags bestimmt. Ueberdieß kann der jährliche Verpflegbeitrag noch ermäßigt werden, wenn der volle Beitrag zu bedeutend für die Kräfte des Heimathsbezirks sein würde, oder auf Detention einer Person in einer Versorganstalt, damit sie sich und Anderen nicht schade, erkannt worden ist. Vgl. übrigens wegen der Landesanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg die Bekanntmachung v. 26. Sept. 1855 (G.-S. S. 600) und die Ver. v. 11. Dec. 1855, (G.-S. v. 1856 S. 1) wegen der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Huber-

*) Die Heimathsbezirke aus ihrer Armenkasse, nicht aber die Gemeinden aus der Gemeindekasse; vgl. oben Abh. 2 S. 20 u. Abh. 8e. S. 63.

tusburg die Verordnungen v. 14. Jan. 1852 (G.-S. S. 19) und v. 1. Oct. 1857 (G.-S. S. 241), wegen der Blindenanstalt zu Dresden die Bekanntmachung v. 2. Jan. 1861 (G.-S. S. 16), wegen der Blindenvorschule zu Hubertusburg, die Bekanntmachung, v. 14. Juni 1862 (G.-S. S. 284), wegen der Taubstummenanstalten die Bekanntmachung v. 30. Juni 1860 (G.-S. S. 88.)

Der Verordnungen wegen der Aufnahme in die Kinder-Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf v. 26. Juli 1850, 9. Sept. 1850 und 30. Juni 1852 kann gegenwärtig nur beiläufig Erwähnung geschehen, weil die Heimathsbezirke hier blos wegen der auf ihren Antrag eingelieferten Kinder, dagegen hinsichtlich der Landes-Heil ꝛc. Anstalten auch wegen der ohne ihre Mitwirkung, oder selbst gegen ihren Willen aufgenommenen Angehörigen beitragspflichtig sind.

b) Dem in §. 21 des Heim.-Ges. den Heimathsbezirken gewährten Befugnisse, entweder auf bestimmte Zeit, oder auch zu jeder Zeit widerrufliche Vereinigungen dahin zu treffen, daß der eine, anstatt der ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hilfsbedürftigen, dem andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leistet, steht das nach §. 22 den oberen Polizeibehörden zukommende Recht ergänzend zur Seite, in Fällen, wo ein derartiges zeitweiliges Abkommen aus polizeilichen Gründen, oder zur Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, eine Einrichtung der Art auf so lange, als diese Nothwendigkeit stattfindet, anzuordnen, und den einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen Fürsorge, den andern (Heimathsort) zu einer gewissen Entschädigung dafür anzuhalten.

Die Schwierigkeiten, welchen eine, der Tendenz des Gesetzes entsprechende Ausführung dieser letzteren Vorschrift zuweilen in den früher mehrfach angeregten Zweifeln über die Verbindlichkeit zur Uebertragung des in Fällen der vorliegenden Art entstandenen außerordentlichen Aufwandes, namentlich an Kur- und Begräbnißkosten, begegnete, sind durch die in der Ztschr. f. R. u. V. XVIII, 367 abgedruckte Ver. des Min. d. Innern v. 23. März 1859 beseitigt worden. Es heißt darin:

Wenn auch der durch Erkrankung eines anderwärts heimathsangehörigen Armen erwachsende Aufwand der Regel nach keinem Anspruche auf Restitution unterliegt, so kann doch dieser Grundsatz auf solche Fälle keine Anwendung finden, wo die an sich gerechtfertigte Auswei-

sung eines Armen in seinen Heimathsort blos aus Rücksicht gegen den Armen selbst auf Grund eines zwischen den betheiligten Gemeinden getroffenen Abkommens, oder einer von der Oberbehörde, vermöge der ihr dazu zustehenden gesetzlichen Ermächtigung, ertheilten Anordnung unterblieben ist, und in denen mithin die Gemeinde des Aufenthaltsorts, indem sie den erkrankten Armen verpflegt, blos eine Verpflichtung übernimmt, der eigentlich die eigene Heimathsgemeinde, und zwar unmittelbar, zu genügen gehabt hätte.

Hiernach also ist die Uebertragung des hier fraglichen außerordentlichen Aufwandes aus der Armenkasse des Heimathsortes als die selbverständliche Folge einer auf Grund der §§. 21 oder 22 des Heim.-Gesetzes getroffenen Uebereinkunft oder Anordnung zu behandeln. Die Consequenz dieses Grundsatzes bedingt es, daß zur Bezahlung solchen außerordentlichen Aufwandes ein Heimathsbezirk auch dann angehalten wird, wenn er bis dahin einem, an einem dritten Orte wohnhaften Heimathsangehörigen nicht auf Grund der §§. 21 und 22 des Heim.-Gesetzes, sondern rein freiwillig und ohne Vorwissen des Aufenthaltsorts eine laufende Armenunterstützung gewährt hatte, da diese Unterstützung auch hier keinen andern Zweck haben konnte, als den, die Ausweisung des Unterstützten wegen der sonst nöthig werdenden Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung vom Aufenthaltsorte aus Rücksicht auf den Unterstützten selbst durch unmittelbare Erfüllung der dem Heimathsorte eventuell aus der Ausweisung erwachsenden Verpflichtung zu vermeiden. Wer die gewöhnlichen Beweggründe zu solchen freiwilligen und heimlichen Unterstützungen nach auswärts kennt, wird über die Richtigkeit und den practischen Werth dieses Grundsatzes nicht zweifelhaft sein.

Hiermit wären denn die oben bezeichneten Ausnahmsfälle erschöpft, und es erübrigt nur noch, aus der Praxis einen Beleg für die bisher entwickelten Ansichten beizufügen.

Ein in P. wohnhafter, in K. heimathsangehöriger Arbeiter hatte wegen plötzlich eingetretener Geisteskrankheit auf Kosten der Armenkasse zu P. zunächst im nahen Stadtkrankenhause zu Z. und sodann in der Landesanstalt zu Colditz untergebracht werden müssen, wo er bald darauf verstarb. Der Heimathsbezirk P. beanspruchte nun die Erstattung des ihm durch die vorläufige Unterbringung im Stadtkrankenhause zu Z., sowie durch den Transport in die Landesanstalt, durch die vorschriftmäßige Ausstattung, Verpflegung und das Begräbniß daselbst erwachsenen Aufwandes vom Heimathsbezirke K. Die schließlich mittels

Ministerialentscheidung vom 6. Juni 1862 bestätigte erstinstanzliche Entscheidung der Krd. zu Zwickau wies ihn mit seinem Anspruche auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten im Stadtkrankenhause ab, und verurtheilte dagegen den Heimathsbezirk K. zum Ersatze des übrigen Aufwandes aus folgenden Gründen:

Die Verbindlichkeit der Heimathsbezirke zur Versorgung ihrer Heimathsangehörigen setzt in der Regel die Aufnahme der letzteren im Heimathsorte voraus, und erstreckt sich auf die auswärts aufhältlichen Angehörigen nur in den gesetzlich bestimmt bezeichneten Ausnahmsfällen. Bis zu verfolgten Aufnahme im Heimathsorte liegt, dafern diese nicht ungebührlich verzögert wird, die Unterstützungspflicht der Armenkasse des Aufenthaltsortes ab, was in Bezug auf die Krankenpflege noch ausdrücklich in dem Schlußsatze von §. 47 der A. A.-O ausgesprochen ist. Der Heimathsbezirk P. mußte also im vorliegenden Falle seinen Ersatzanspruch durch eine gesetzliche Ausnahmebestimmung der nur gedachten Art begründen. Eine solche steht ihm aber blos hinsichtlich des in §. 3 des Ges. v. 26. Mai 1834 verbunden mit §. 35 der Beilage A. zur Bekanntmachung v. 26. Sept. 1855 und mit der Ver. v. 11. Dec. 1855 unter Nr. 2 bezeichneten Aufwandes zur Seite, während im Uebrigen die allgemeine Uebertragungsverbindlichkeit des Aufenthaltsortes um so mehr eintritt, als eine Ausweisung weder stattgefunden hat, noch auch während der Krankheit ohne Zustimmung des Arztes hätte stattfinden dürfen.

---

10. Localer Charakter der Armenversorgung.

Die Anfechtungen, welche das Localprincip von Seiten des Bezirksprincips zu bestehen gehabt hat, datiren schon aus früherer Zeit, haben aber immer nur dazu geführt, das Localprincip noch mehr zu befestigen. Ueber die hierüber in den ersten beiden Decennien dieses Jahrhunderts stattgefundenen Verhandlungen giebt die Decretsbeilage A. S. 232 flg. Auskunft. Bei den Kammerverhandlungen, welche zu dem ständischen Antrage auf Revision der Gesetze über das Armenwesen und Vorlegung eines darnach bearbeiteten Gesetzentwurfs Veranlassung gaben (über eine Petition des Rechtssyndicus Dr. Springer wegen Verbesserung der Armenpflege in den kleinen Städten), sprach sich der Referent der II. Kammer nach L. M. v. 1836/37, S. 1644 folgendermaaßen aus:

Nur wenn man die Mittel der Armenversorgung an Ort und Personen genau anpaßt, wenn man sich auf einen engen Kreis be-

schränkt, gelangt man leicht zum Ziel. Je weiter man aber den Kreis der Districte ausdehnt, je verschiedenere Elemente man in diesen ziehen will, desto mehr werden sich nach meiner Meinung Schwierigkeiten häufen, Schwierigkeiten, an welchen die Sache selbst scheitert.

In der Decretsbeilage A. wird Seite 241 zunächst die Berechtigung des Grundsatzes: „Jeder Ort hat seine Armen zu versorgen" nachgewiesen, und sodann in Bezug auf Zweckmäßigkeitsgründe gesagt:

Hierzu kommt, daß die auf einen Punkt zusammengedrängten Beschäftigungen und Bedürfnisse sowohl des öffentlichen, als des Privat- und häuslichen Lebens selbst für die Armenpflege eine Menge Hilfsmittel und Gelegenheiten darbieten, die aber nur in diesem engeren Kreise benutzt werden können, und welche daher für einen zweckmäßigen Gebrauch verloren gehen, wenn die Armenversorgung sich in weite Grenzen ausdehnt, an deren Spitze eine Verwaltung tritt, welche von ihrem Standpunkte aus nur durch Centralisirung der erforderlichen Mittel wirken, nicht aber die im Umfange ihres Bereichs zerstreut sich darbietenden einzelnen Elemente, jedes an dem Orte, wo es sich vorfindet, vgl. §. 78 Nr. 4 benutzen kann.

Aehnliches findet sich in den Motiven zu §§. 29 — 32 des Entwurfs der A. A.-O. (§§. 28 — 30 der A. A.-O.) S. 173, wenigstens in Bezug auf die Unterstützung Arbeitsunfähiger (Armenpflege im engeren der A. A.-O.), ausgesprochen:

Inwieweit die Armenpflege mit der Unterstützung oder Versorgung arbeitsunfähiger, d. h. alter, schwacher, kranker, verkrüppelter Personen und mit Versorgung der Waisen sich zu beschäftigen hat, wird das numerische Verhältniß derselben zur Volkszahl jedes Heimathsbezirks sich im Durchschnitt ziemlich gleich stehen, da diese Fälle größtentheils auf physischen Ursachen beruhen, welche mit Ausnahme einzelner vorübergehender, bald da bald dort eintretender Ereignisse, z. B. Epidemien, nach Naturgesetzen sich überall auf dieselbe Weise und in derselben Ordnung zu wiederholen pflegen. Insoweit rechtfertigt sich daher die streng abschließende Handhabung des Communalprincips ebenso als gerecht, wie im Ganzen als ausführbar, wenn man nur, was die quantitative und qualitative Armenpflege selbst betrifft, von der unbilligen und sich in der Wirklichkeit selbst aufhebenden Anforderung an selbige absieht, daß ein an sich unvermögender kleiner Heimathsbezirk die ihm angehörigen öffentlichen Armen auf dieselbe Weise unterstützen solle, wie dies in großen, volkreichen, wohlhabenden Orten möglich ist. Wo der gesammte wohlhabende Theil der Einwohner auf die einfachsten Lebensbedürfnisse beschränkt ist, da kann der Arme, welcher mit seiner Existenz dem Gemeinwesen zur Last fällt, nichts mehr, als die unentbehrlichste Lebensfristung begehren.

Dieser Anschauung traten denn nicht nur beide Ständekammern vollständig bei, sondern haben sie auch gegen wiederholte Petitionen auf Einführung des Bezirksprincips bis auf die neueste Zeit consequent festgehalten. So bezeichnet z. B. der Bericht der 3. Deputation der I. Kammer über eine derartige Petition des Stadtrathes zu Leisnig — vlg. L. A. von 1854/55, Blgn. zu Abthg. II. Bd. 3 S. 57 —, in Uebereinstimmung mit dem dießfallsigen Berichte der 3. Deputation der II. Kammer, das Communalprincip „als auf das Innigste verbunden mit allen unseren herkömmlichen Verhältnissen, mit der Auffassungsweise, den Gewohnheiten und Sitten des Volkes."

Daß man dabei den localen Charakter der Armenversorgung sich nicht als im nothwendigen Zusammenhange mit der topographischen Abgrenzung auf einer einzelnen Art stehend gedacht hat, wird besonders klar aus der folgenden Abhandlung hervorgehn.

Das Charakteristische des **Bezirksprincips** besteht in vollständiger oder theilweiser Uebertragung der Selbstständigkeit der Heimathsbezirke, sowohl hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Versorgung ihrer Angehörigen und Aufbringung der dazu nöthigen Mittel, als auch hinsichtlich ihres Rechts zur eigenen Leitung ihrer Angelegenheiten, auf einen aus einer Mehrzahl von Heimathsbezirken einheitlich gebildeten Complex, und unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem **Associationsprincip**, welches die Erreichung gewisser Zwecke der Armenversorgung zwar mit vereinten Kräften der betheiligten Heimathsbezirke, aber ohne Aufhebung ihrer Selbstständigkeit anstrebt. Das Bezirksprincip steht sowit im directen Widerspruche, das Associationsprincip im innigen Zusammenhange mit dem Local- und Communalprincipe. Jenes ist die centralisirende, dieses die föderative Organisation.

---

11. Zusammengesetzte*) Heimathsbezirke.

Das Heimathsgesetz bestimmt über die Bildung der Heimathsbezirke Folgendes:

§. 3.

Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andre Grundstücke, welche bis jetzt

*) Vgl. S. 14.

zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderm Bezuge auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen und sind widrigen Falls demselben, mittels Anordnung der obern Verwaltungsbehörde, zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und, nöthigen Falls, von Amts wegen solche Vereinigungen anzuordnen.

Der hier an die Spitze gestellten, in §. 7 der Ver. v. 27. Juni 1835, die Bildung der Heimathsbezirke betr., weiter ausgeführten Regel sind also zugleich zwei wichtige und weitgreifende Ausnahmen beigefügt. Die erstere davon bezieht sich auf die Einbezirkung der nach §. 20 der Landgem.-O. vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke (gemischte Heimathsbezirke), die zweite auf die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen (zusammengesetzten) Heimathsbezirke.

In letzterer Beziehung bestimmt die Ver. v. 27. Juni 1835 im §. 18.

Verbindungen mehrerer Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenversorgungsverbande, wo solche bereits bestehen, sind nicht nur in der Regel aufrecht zu erhalten, sondern es ist auch die, §. 3 des Heimathsgesetzes vorbehaltene Bildung neuer Vereinigungen dieser Art thunlichst zu befördern.

Die Unterbehörden werden daher nicht nur den darauf gerichteten Anträgen einzelner Gemeinden bereitwillig entgegenkommen, sondern sich auch ihrer Seits bemühen, dergleichen Vereinigungen zu Stande zu bringen, und, wenn ohne eine solche die Herstellung einer zweckmäßigen Armenpflege überhaupt nicht zu bewirken stünde, das Einschreiten der Kreisdirection in Anspruch zu nehmen, welche zu ermessen hat, ob die Vereinigung von Amts wegen anzuordnen sei.

Hier haben wir also ein weise bemessenes Gegengewicht gegen die Nachtheile einer schematisch-starren Handhabung des Localprincips nach den zufälligen Ortsgrenzen, anstatt nach seinem, in der vorstehenden Abh. hervorgehobenen inneren Wesen. Für den Minimalumfang eines Heimathsbezirks muß mit logischer Nothwendigkeit sein Zweck, also die Fähigkeit, den gesetzlichen Anforderungen an die locale Armenversorgung zu genügen, maaßgebend sein. Wenn hierin die eine, in dem Worte „kleinere" (Gemeinde) liegende Voraussetzung ihre genügende Erklärung findet, so ist andererseits durch das Wort „benachbarte" die Grenze des Einschreitens mit hinlänglicher Deutlichkeit gegen

das Gebiet des Bezirksprincips hin abgesteckt. Die Vereinigung soll ferner „zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirk" geschehen, also folgerichtig auch eine gemeinsame Vertretung und Verwaltung, gemeinsame obrigkeitliche Leitung! (§. 19 u. 20 der angez. Ver.), gemeinsame Armenkasse (§. 16 Abs. 3 dieser Ver.) eingerichtet werden (vgl. auch Abh. 2). Indeß bedingt die gemeinsame Armenkasse nicht auch einen gemeinsamen Anlagenfuß. Vielmehr würde, zufolge der in Funke, Polizeigesetze V., 229 Anm. e. mitgetheilten Ver. des Min. d. Innern v. 23. Sept. 1847, bei einer wider den Willen des einen Betheiligten angeordneten Vereinigung zweier Gemeinden zu einem Heimathsbezirke die unbedingte Gleichstellung der einzelnen Contribuenten in beiden Gemeinden nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die Verhältnisse derselben sich im Allgemeinen gleich ständen. Wenn aber eine größere und wohlhabendere Gemeinde mit einer kleineren und ärmeren lediglich im Interesse der letzteren und um dieser die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten möglich zu machen, wider ihren Willen vereinigt werde, so würde eine solche unbedingte Gleichstellung eine vom Gesetz nicht gebotene Härte involviren, und es erscheine in einem solchen Falle jedenfalls zweckmäßiger, ein den Verhältnissen beider Gemeinden entsprechendes Quotalverhältniß*) festzustellen, und es jeder Gemeinde zu überlassen, die auf sie fallende Quote unter die betreffenden Contribuenten zu repartiren.

Die Tendenz und Tragweite der hier fraglichen Bestimmungen dürfte namentlich aus der in Funke, Polizeigesetze II, 286 Anm. d. angezogenen, wegen der Zeit ihres Erlasses doppelt wichtigen Ver. des Min. d. Innern v. 19. März 1837, erhellen, worin die von der Kreisdirection zu Dresden angeordnete Vereinigung der Ortschaften C. und K. zu einem gemeinsamen Heimathsbezirke aus folgenden Gründen gebilligt wird.

Umfang und Seelenzahl, welche ein Dorf oder eine Gemeinde haben müsse, um einen selbstständigen Heimathsbezirk bilden zu können, hat um desswillen im Heimathsgesetz und in der Ver. v. 27. Juni 1835 nicht bestimmt werden mögen, weil dadurch in vielen Fällen das Ermessen der Behörden wegen zweckmäßiger Arrondirung der Heimathsbezirke ausgeschlossen erscheinen würde, wie denn überhaupt bisweilen selbst kleinere Dörfer, wegen ihrer zu großen Entfernung von anderen

*) Vgl. über die Berechnung der Quotalverhältnisse den 1. Abschnitt der II. Abtheilung.

Gemeinden, mit denselben hinsichtlich der Armenversorgung nicht wohl vereinigt werden können. Allein es liegt unverkennbar in der Absicht des Heimathsgesetzes, welcher auch die ausdrückliche Bestimmung in §. 18 der Ver. vom 27. Juni 1835 entspricht, daß soweit thunlich größere, mehrere kleine Gemeinden verbindende Heimathsbezirke errichtet werden sollen, weil der Zweck einer geregelten, die einzelnen Contribuenten so wenig als möglich belästigenden Armenversorgung nur auf diese Weise zu erreichen steht, wogegen demselben dann namentlich nicht für die Dauer genügt werden kann, wenn der, eintretenden Falls, zur Versorgung mehrerer Armen ein und desselben Heimathsbezirks erforderliche Aufwand mit der geringen Zahl und den Kräften der Contribuenten im Mißverhältnisse steht. Wenn daher auch dermalen das Armenwesen zu C. regulirt, auch in dasiger Armenkasse einiger Baarbestand vorhanden ist, da daselbst zur Zeit Niemand der öffentlichen Unterstützung bedarf, so ist doch ebensowenig vorauszusetzen, daß letzteres stets der Fall sein werde, als daß diese, nur aus wenigen Gärtner- und Häuslernahrungen, ausschließlich des Rittergutes, bestehende Gemeinde im Stande sein würde, der Verbindlichkeit, gleichzeitig vielleicht mehrere Armen zu versorgen, ohne unverhältnißmäßige Opfer Genüge zu leisten, wenn sie künftig einmal zu deren Erfüllung sollte in Anspruch genommen werden müssen.

Die hier angeregten Fragen sind nicht ohne practisches Interesse. Gerade in der neueren Zeit mehren sich die Klagen über unzweckmäßige Abgrenzungen der Heimathsbezirke, namentlich aus den rein ackerbautreibenden Gegenden, und ist daselbst bereits auf die Nothwendigkeit einer umfassenden Revision der jetzigen Heimathsbezirks-Abgrenzung hingewiesen worden. Dort steht schon an sich die Kleinheit der einzelnen Gemeinden ihrer Constituirung als selbstständige Heimathsbezirke entgegen, und die zusammengesetzten Heimathsbezirke sind daher bereits gegenwärtig dort nicht selten. Gleichwohl ist man mit solchen Vereinigungen bei der ersten Bildung der Heimathsbezirke nicht consequent genug verfahren. Vor Allem aber war das dabei verfolgte System kein ganz glückliches: man vereinigte gewöhnlich die wohlhabenden Bauerdörfer, und isolirte dagegen die armen Tagelöhnerdörfer. Ersteres konnte ohne Widerspruch geschehen, dagegen fand die Zutheilung armer Gemeinden natürlich den zähesten Widerstand, den man nicht zurückweisen zu können glaubte. Und doch gehören beide Arten von Dörfern hinsichtlich der Armenversorgung naturgemäß zusammen. Die Tagelöhnerdörfer sind in der Regel von Bauerdörfern oder Ritter-

gütern abgebaut, um dem Bedürfnisse nach Arbeitern zu genügen. Sie sind dem wohlhabenden Grundbesitzer unentbehrlich, und bilden mit ihm ein Ganzes. Er nutzt ihre Arbeitskraft zu seinem Vortheile aus, aber der Arbeitsunfähigen hat er sich zu entledigen gewußt. Hier dürfte eine Revision der Heimathsbezirks-Abgrenzung behufs einer sachgemäßen Durchführung der obigen, noch jetzt in voller Giltigkeit befindlichen Vorschriften allerdings das einfachste und wirksamste Mittel zur Beseitigung erheblicher und am meisten ins Auge fallender Uebelstände im Armenwesen abgeben.

Diese Uebelstände sind es, welche neuerdings zuweilen auch die Behauptung hervorgerufen haben, das gesetzlich bestehende sogenannte Communalprincip habe seine Aufgabe vollständig zu erfüllen nicht vermocht. Aber nicht das Localprincip (denn dieses versteht man gewöhnlich unter dem Ausdrucke Communalprincip) trifft dieser Vorwurf, sondern die unzweckmäßige Art seiner Anwendung. Der locale Charakter der Armenpflege in dem Sinne, wie er hier aufgefaßt ist, verträgt sich sehr gut mit zweckmäßigen Vereinigungen mehrerer Gemeinden.

Ein sehr beachtenswerthes Beispiel der Bildung größerer, dem Bedürfnisse entsprechender Armenversorgungsverbände unter Aufrechterhaltung des localen Charakters bietet die im Bezirksvereine zu Meißen nach §. 4 der Statuten bestehende Einrichtung der, größtentheils aus mehreren Heimathsbezirken zusammengesetzten „Armenversorgungs-Districte." Freilich sind dort zugleich in einigen anderen Statutenbestimmungen, z. B. über die Zuflüsse der Vereins-Armenkasse, dem centralisirenden und nivellirenden Bezirksprincipe mehrfache, unsers Erachtens nicht unbedenkliche, Concessionen gemacht.

Besonders geeignet würde in vielen Fällen der Parochialverband als Grundlage der Heimathsbezirksbildung sein, und dann die Organisation nach Anhalt der Bezirks-A.-O. (vgl. den zweiten Abschnitt der II. Abtheilung) erfolgen können.

Am öftersten wird die Frage in Bezug auf die in §. 54 der Landgem.-O. bezeichneten, nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählenden Gemeinden auftauchen, bei denen an die Stelle des in §. 36 der Landgem.-O. erwähnten Gemeinderathes die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder, jedoch unter Beschränkung der Unangesessenen auf eine, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmende, in keinem Falle den vierten Theil der ansässigen Gemeindemitglieder übersteigende Zahl von Abgeordneten ihres Mittels, tritt, und die solchergestalt zu-

sammengesetzte Gemeindeversammlung einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten zu wählen hat, deren Wirkungskreis wieder unter die dießfallsigen allgemeinen Vorschriften fällt.

Solche Gemeinden werden, zu selbstständigen Heimathsbezirken constituirt, in der Regel nicht einmal der nach §. 4 des Heim.-Ges. jedem Heimathsbezirk obliegenden Verbindlichkeit, „seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, soweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen," noch viel weniger aber den Anforderungen einer „zweckmäßigen Armenpflege" genügen können, und daher je nach Umständen mit benachbarten ähnlichen Gemeinden zu einem Heimathsbezirk zu vereinigen oder zu einem größeren Heimathsbezirke zu schlagen sein. Im ersteren Falle werden an die Stelle der in der Orts-A.-O. §. 3 unter I. a. bezeichneten Mitglieder der Orts-Armenbehörde die Gemeindevorstände und Gemeindeältesten treten, im zweiten Falle wird es von dem gegenseitigen Größenverhältnisse abhängen, ob diese beiden Organe noch durch ein für diesen Zweck von der Gemeindeversammlung hinzugewähltes Mitglied zu verstärken sind. In beiden Fällen aber kann es kaum angemessen erscheinen, die letztere direct und vollzählig an der gemeinsamen Vertretung theilnehmen zu lassen.

Von der hier fraglichen Maaßregel könnte vielleicht ausnahmsweise in besonderen Fällen unter der Bedingung abgesehen werden, daß eine kleinere Gemeinde durch ein festes Abkommen mit einem größern Heimathbezirk, oder durch Theilnahme an einer Association in den Stand gesetzt wäre, ihren armenrechtlichen Verbindlichkeiten bei sonstiger Selbstständigkeit jederzeit vollständig zu genügen, aber auch dann würden die Eigenthümlichkeiten der auf das Heimaths- und Armenwesen bezüglichen Geschäfte eine weniger schwerfällige Vertretung des Heimathsbezirks, als durch die Gemeindeversammlung — etwa, nächst den in §. 3, II u. III der Orts-A.-O. bezeichneten Mitgliedern, durch den Gemeindevorstand, den Gemeindeältesten, den Ortsrichter und ein oder zwei durch die Vorhergenannten noch hinzugewählte Mitglieder — bedingen.

12. Fiscalische Forsten.

Zufolge der in Funke, Polizeigesetze II, 285 Anm. 1a angezogenen Verordnungen des Min. d. Innern v. 28. Aug. u. 30. Nov. 1838 bildet jedes fiscalische Forstamt mit allen dahin gehörigen unbewohnten Grundstücken einen selbstständigen Heimathsbezirk, innerhalb dessen die Erfüllung der heimathsrechtlichen Verbindlichkeiten, vorkommenden Falls, dem Staatsfiscus obliegt, wogegen die darin befindlichen bewohnten Häuser ohne Unterschied dem nächstgelegenen Heimathsbezirke zuzutheilen sind.

Hinsichtlich der, durch Veräußerung von Staatsforstgrundstücken an Private etwa bedingten Jurisdictionsveränderungen sind zwischen dem Justizministerium und dem Min. d. Innern, zufolge einer Ver. d. Min. d. Innern v. 17. Jan. 1863 an sämmtliche Kr.-Dn., folgende Grundsätze vereinbart worden: Gehört die Ortsflur, welcher ein an Privatpersonen verkauftes Stück Staatsforst als steuerbare Fläche zugetheilt und einverleibt worden, zum Sprengel eines anderen Gerichtsamts, als das betreffende Staatsforstrevier, so ist die Veränderung der Gerichtszubehörigkeit als nothwendige und selbstverständliche Folge jener Einflurung dann zu betrachten, wenn nicht damit eine Veränderung der Gerichtsbarkeit über Gebäude und deren Bewohner verbunden, oder ein bisher im Staatseigenthume befindliches Stück Land behufs der Bebauung mit einem Hause veräußert worden ist. In diesen letzteren beiden Fällen wird darüber, welcher von mehreren anstoßenden Ortsfluren unter verschiedener Gerichtsbarkeit das Grundstück zugetheilt werden soll, von beiden Ministerien gemeinschaftlich Bestimmung getroffen.

---

13. Gemeindliche Selbstverwaltung.

Obwohl zum Verständnisse der gegenwärtigen Schrift überall vorausgesetzt wird, daß der Leser, außer dem Heim.-Gese. und der A. A.-O., auch die Allg. St.-O. und die Landgem.-O. zur Hand habe, so folgt doch hier, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften unserer Gemeindegesetzgebung, welche für Umfang und Grenzen des Selbstverwaltungsrechts hauptsächlich maaßgebend sind:

Gesetz, die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung betreffend; vom 2. Februar 1832 (G.-S. S. 7).

WIR, Anton, von **GOTTES Gnaden**, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände, auch eingeholtem Gutachten der Communrepräsentanten mehrerer Städte aus den verschiedenen Kreisen und Bezirken des Landes, und vermöge des Uns, im Landtagsabschiede vom 4. September 1831, gemachten Vorbehaltes beschlossen, die hier angefügte

allgemeine Städte-Ordnung

nunmehr, ohne weiteren Anstand, ins Land ergehen zu lassen.

Der damit beabsichtigte Zweck ist dahin gerichtet, das gesammte Städtewesen hiesiger Lande zu einer solchen Selbstständigkeit und thunlichsten Gleichförmigkeit hinzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehende Einschreiten der höheren Behörden, die besonderen Angelegenheiten ihrer Communen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen, und ihr eigenes Gemeindewohl, zugleich im Sinne des gesammten Staatszwecks und im Einklange mit dem letzteren, zu befördern.

Der Regierung verbleibt, nach dem Geiste und Zwecke dieser Städte-Ordnung, das Recht der Oberaufsicht, um die Stadtgemeinde selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachtheile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindeguts sicher zu stellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im Allgemeinen, um, wo es die Verfassung gebietet, in Uebereinstimmung mit der Landesversammlung, auch gleichzeitig dahin zu wirken, daß die von den Stadtgemeinden und ihren Vertretern verfolgten Zwecke mit dem allgemeinen Zwecke des Staats und der Staatsbürger nicht in Widerspruch gerathen, vielmehr jederzeit mit demselben in Uebereinstimmung und, wo nöthig, demselben untergeordnet erhalten werden.

Indem Wir nun diese Städte-Ordnung als Landesgesetz publiciren, ꝛc.

§. 16.

Wir vertrauen übrigens der von Uns bei Errichtung dieser Städte-Ordnung vorausgesetzten Bildung, Einsicht und Mäßigung, daß die Stadtgemeinden und die von ihnen selbst zu erwählenden Stadträthe und Stadtverordneten von den ihnen eingeräumten Rechten allenthalben in dem, im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Geiste einen

guten Gebrauch machen werden, und besorgen nicht, daß statt dessen Zwietracht, Unordnung in der Verwaltung und Zersplitterung des Stadtvermögens an Orten, wo sich dergleichen Mißbräuche wider Erwarten hervorthun, und durch Zurechtweisungen der vorgesetzten Behörden nicht zu beseitigen sein sollten, Uns in die Nothwendigkeit versetzen werde, Kraft des der Staatsregierung zustehenden Oberaufsichtsrechts die Anwendung der Städte-Ordnung, nach Befinden, zu suspendiren und an deren Stelle eine lediglich von der vorgesetzten Regierungsbehörde abhängige Verwaltung interimistisch eintreten zu lassen.

Allgemeine Städte-Ordnung.

§. 4.

Die Oberaufsicht über die Einrichtung und Verwaltung der städtischen Gemeinwesen, so wie alle übrigen Hoheits- und Regierungsrechte, bleiben dem Könige vorbehalten, welcher diese Rechte durch die hierzu bestellten Behörden ausübt.

§. 22.

Die Vereinigung der Stadtgemeinden zu einem Ganzen (§. 11) bringt es mit sich, daß auch das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen zu einem Ganzen vereinigt werde. Dieses vereinigte Vermögen heißt das Stadtvermögen.

§. 24.

Insofern nicht besondere örtliche Bestimmungen eintreten, sind zu dem Stadtvermögen namentlich zu rechnen: das Kämmereivermögen ꝛc., sowie andere städtische oder mit dem Stadtwesen in Verbindung stehende Fonds und Gegenstände aller Art, von welchem, daß sie einen andern, als einen gemeinsamen städtischen Zweck haben, nicht nachgewiesen wird.

§. 25.

Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milde Stiftungen, ꝛc.

§. 27.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds, oder anderer Gegenstände, findet nur dann Statt, wenn, wie z. B. bei einem Leihhause, diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind, oder wenn privatrechtliche Gründe, z. B. bei Vermächtnissen der Wille des Stifters, dieß nöthig machen. Außerdem kann eine gesonderte Verwaltung nur vermöge einer im örtlichen Statut enthaltenen, auf besonderen erheblichen Gründen beruhenden Bestimmung Statt finden.

§. 28.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens. Sie hat jedoch das Stammvermögen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebende Generation hat nur das Recht, die bei pfleglicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen des Stadtvermögens zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden.

§. 30.

Der Stadtrath und die jedes Orts bestellten Vertreter der Stadtgemeinde wachen gemeinschaftlich über die unverminderte Erhaltung der Substanz und über die gesetzmäßige Verwendung der Nutzungen.

§. 31.

Das Stadtvermögen wird von dem Stadtrathe (§. 180) unter Controle der Vertreter der Stadtgemeinde (§. 223) verwaltet.

Eine Mitwirkung der letztern bei der Verwaltung findet nur in den in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen statt.

§. 32.

Für die unverminderte Erhaltung der Substanz und die gesetzmäßige Verwendung der Nutzungen des Stadtvermögens (§. 30) ist der Stadtrath der Stadtgemeinde sowohl, als dem Staate, und zwar auch dann verantwortlich, wenn er die gleichzeitige oder nachherige Zustimmung der Vertreter der Stadtgemeinde beibringen sollte. Weder diese, noch die Stadtgemeinde selbst können den dießfallsigen Ansprüchen gültig entsagen.

Aus überwiegenden Gründen und wenn die Vertreter der Stadtgemeinde darüber einverstanden sind, kann jedoch vom Stadtrathe um Verstattung einer Ausnahme von der §. 28 bestimmten Regel bei der Regierungsbehörde nachgesucht werden, welche zu Ertheilung solcher Dispensationen hierdurch ermächtigt wird.

§. 33.

Eine Veränderung hinsichtlich einzelner Bestandtheile des Stadtvermögens, welche unbeschadet seines Substantialbetrags und seines jährlichen Ertrags geschieht, kann von dem Stadtrathe, mit Zustimmung der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses (§. 190 flg.), vorgenommen werden. Wenn jedoch damit eine Verfügung über zu dem Stadtvermögen gehörige Immobilien, oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame, oder eine Erwerbung von Immobilien oder dergleichen Gerechtsamen verbunden ist, so darf solche nur dann ohne einzuholende Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde vorgenommen werden, wenn, außer dem Einverständnisse des Stadtrathes, sämmtliche Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, oder des größern Bürgerausschusses, dafür gestimmt haben (§. 109 flg. 159.)

Bei hierüber getheilten Stimmen ist die Minderzahl berechtigt, auf Berichtserstattung anzutragen, und es ist, nach deren Erfolge, dem Ausspruche der vorgesetzten Regierungsbehörde nachzugehen.

§. 34.

Der Staat darf das Stadtvermögen in keiner Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln und dasselbe nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen. Einstweilige, in Folge von Untersuchungen, im Rechtswege, oder auf angebrachte Beschwerden von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen sind hierunter nicht begriffen. Das Stadtvermögen ist, den Staatskassen gegenüber, als Privatvermögen zu betrachten.

Die vorgesetzten Regierungsbehörden haben jedoch darüber, ob und wie die Stadträthe den ihnen, in Beziehung auf die Verwaltung des Stadtvermögens, obliegenden Verbindlichkeiten nachkommen, Aufsicht zu führen und die etwa wahrzunehmenden Mängel abzustellen.

§. 35

verfügt zu diesem Zwecke, daß jährlich eine Abschrift des Rechnungsauszugs über das Stadtvermögen und des städtischen Haushaltplanes an die Regierungsbehörde zur Nachricht einzusenden, auf deren besonderes Verlangen auch die Unterlagen und Belege einzureichen sind.

§. 38.

Eine gänzliche Einstellung oder Abminderung der planmäßig regulirten Schuldentilgung, oder eine Contrahirung neuer Schulden, insofern nicht frühere von gleichem oder höherem Capitalbetrage, welche nach dem Tilgungsplane noch nicht zur Abzahlung kommen würden, dadurch beseitigt werden, kann von dem Stadtrathe nur ꝛc.

c) nicht ohne vorhergehende Genehmigung der Regierungsbehörde, oder doch, in ganz dringenden Fällen, nur bis auf Genehmigung oder deren andere Anordnung geschehen.

ꝛc.

§. 92.

Der Fuß, nach welchem städtische Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, ist, nach vorherigem Einverständnisse zwischen dem Stadtrathe und den Gemeindevertretern, unter Genehmigung der Königlichen Regierungsbehörde, zu bestimmen. ꝛc.

Die vorschriftmäßige Vertheilung der Gemeindeanlagen gehört nach §. 95 zu den Befugnissen des Stadtrathes, während nach §. 111 d. den Vertretern der Stadtgemeinde die Berathung und Beschlußfassung über neue Anlagen auf die Stadtgemeinde gebührt.

Unter den wichtigsten Gegenständen des Oberaufsichtsrechts sind

hiernächst noch hervorzuheben die Bestätigung der Ortsstatuten, worüber in der folgenden Abh., die Bestätigung der Mitglieder des Stadtrathes (§§. 204, 207—209 der Allg. St.-O.), endlich die Entscheidung von Differenzen zwischen dem Stadtrathe und den Vertretern der Stadtgemeinde (§§. 227—229 der Allg. St.-O.).

Landgemeinde-Ordnung.

§. 3.

Der Regierung bleibt vorbehalten ꝛc.

Sie ist auch ermächtigt, in solchen Gemeinden, in denen die Mehrzahl der Gemeindeglieder der durch dieses Gesetz den Landgemeinden überlassenen Selbstständigkeit sich unwürdig zeigt, die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Landgemeindeordnung auf gewisse Zeit außer Wirksamkeit zu setzen.

ꝛc.

§. 4.

Die Königlichen Aemter und Gerichte, sowie die Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaften, haben von Bekanntmachung dieser Gemeindeordnung an, der Ausübung solcher Befugnisse sich zu enthalten, welche derselben zuwiderlaufen.

§. 5.

Jede Landgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte hierzu gewählten Personen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde.

§. 6.

Als Gemeindeangelegenheiten sind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde, als solcher, betreffen.

Es sind daher die besondern Angelegenheiten einer einzelnen Classe der Gemeindeglieder den Gemeindeangelegenheiten nicht beizuzählen.

§. 8.

Die Gemeindeobrigkeit hat nicht nur

a) das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu leiten, sondern auch

b) die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten, und

c) die in beiderlei Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden. ꝛc.

§. 9.

Die Gemeindeobrigkeit hat jedoch der eigenen Entscheidung sich dann zu enthalten, wenn

a) das ficaalische Interesse oder der Vortheil einer Gerichtsherrschaft des Orts bei der Sache betheiligt ist, oder

b) Beschwerden über die Obrigkeit selbst in Frage kommen.

In beiden Fällen ist die Sache der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuberichten.

§. 37.

Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

§. 38.

Der Gemeindevorstand hat

a) im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeinwesen ordnungsmäßig verwaltet und das Beste der Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde.

Zu diesem Behufe hat er

b) den Gemeinderath so oft als nöthig zu versammeln, die einer besonderen Entschließung bedürfenden Gegenständen zur Berathung desselben zu bringen und letztere zu leiten;

c) die vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse allein auszuführen und die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten;

d) das Gemeindesiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, Geldern und sonstigen Effecten aufzubewahren und überhaupt das Gemeindecassen- und Rechnungswesen zu besorgen;

e) die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die dießfallsigen Schriften zu vollziehen.

Durch seine Handlungen wird daher zwar die ganze Gemeinde verbindlich, er ist aber derselben dafür verantwortlich, daß nichts von ihm unternommen oder unterlassen worden, ohne durch einen legalen Beschluß des Gemeinderathes dazu ermächtigt gewesen zu sein. Rücksichtlich der Eidesleistungen für die Gemeinde bewendet es übrigens bei der in der Erl. Proceßordnung ad. tit. XVIII §. 5 enthaltenen Vorschrift.

§. 39.

Dem Gemeindevorstande ist allenthalben ein Gemeindeältester, als Stellvertreter für Erledigungs- und Behinderungsfälle, zuzuordnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, können aber auch mehrere Gemeindeälteste, als Gehülfen des Gemeindevorstandes entweder im Allgemeinen, oder zu Besorgung gewisser Angelegenheiten, z. B. für die Cassengeschäfte, zur Schriftenfertigung u. s. w. beigegeben werden.

Die solchenfalls unter denselben zu treffende Geschäftsabtheilung, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist statutarisch zu bestimmen.

Die Gemeindeältesten sind übrigens der Gemeinde eben so, wie der Gemeindevorstand, für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen, z. B. Einquartirungen, größeren Bauen u. s. w. können dem Vorstande auch andere Gemeinderathsglieder zur Unterstützung beigegeben und einzelne Gemeindeglieder von ihm zugezogen werden. Diese haben dann lediglich nach seinen Anweisungen zu handeln.

§. 47.

Sind bei einem der Entschließung des Gemeinderathes unterliegenden Gegenstande die Interessen der einzelnen Einwohnerclassen verschieden, und hält die Mehrzahl der Einer Classe angehörigen Gemeindeausschußpersonen die besondern Interessen ihrer Classe durch den Beschluß der Mehrheit des Gemeinderathes für gefährdet; so steht es ihnen frei, auf obrigkeitliche Entscheidung anzutragen. Solchenfalls ist die Ausführung des fraglichen Beschlusses bis zur Erledigung der Differenz auszusetzen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Besitzer oder Vertreter der §. 20 Nr. 2, 4 und 5 bezeichneten Güter*) die letztern durch einen Beschluß des Gemeinderathes benachtheiliget glaubt, und auf Entscheidung der Obrigkeit anträgt, jedoch mit der §. 9 vorgeschriebenen Beschränkung.

Auch liegt es dem Vorstande ob, wenn er selbst die Beschlüsse des Gemeinderathes für ungesetzlich oder dem Gemeinwesen offenbar schädlich erachtet, mit der Ausführung anzustehen und zuvörderst der Obrigkeit Anzeige darüber zu erstatten.

In andern Fällen ist es zwar jedem Betheiligten unbenommen, bei der Obrigkeit über den Gemeinderath oder den Vorstand Beschwerde zu führen, es wird aber dadurch die Ausführung der einmal gefaßten Beschlüsse nicht eher gehemmt, bis die Obrigkeit solches anordnet.

§. 55.

Unter dem Gemeindevermögen, im Sinne dieses Gesetzes, ist nur

*) §. 20: Vom Landgemeindeverbande und den Gemeindebezirken bleiben ausgeschlossen:
1) alle zum Staatsgute gehörigen Waldungen,
2) die Kammergüter,
3) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
4) die Rittergüter,
5) solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, sowie geschlossene, bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörige Waldungen. In zweifelhaften Fällen hat die Regierungsbehörde hierüber zu entscheiden.

dasjenige zu verstehen, welches der ganzen Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht, oder doch in diesem Glauben von ihr besessen wird. Es bleiben daher hiervon alle Gegenstände ausgeschlossen, an welchen einzelnen Personen oder Familien, milden Stiftungen, selbstständig verbleibenden Gesellschaften, oder besondern Classen von Gemeindegliedern, z. B. den Angesessenen überhaupt, oder gewissen Grundstücksbesitzern, das Eigenthumsrecht zusteht, wenn sie auch nach dem zeitherigen Sprachgebrauche als Gemeindegut, oder ihre Besitzer als Gemeinde im engern Sinne, Altgemeinde u. s. w. bezeichnet worden sind.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zum Gemeindevermögen in obigem Sinne gehöre oder nicht, sind im Rechtswege zu erledigen, und bis dahin haben die Verwaltungsbehörden lediglich den Besitzstand zu berücksichtigen*).

§. 56.

Das Stammvermögen der Gemeinden ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebenden Gemeindeglieder haben nur das Recht, die bei gesetzlicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden. ꝛc. Besonders erworbene Rechte einzelner Personen oder Classen auf diese Nutzungen bleiben vorbehalten, und etwaige Irrungen hierüber gehören ebenfalls in den Rechtsweg. ꝛc.

Nur in Fällen dringenden Bedürfnisses und mit Genehmigung der Regierungsbehörde kann ein Theil des Stammvermögens zum Besten der Gemeinde verwendet werden.

§. 59.

Das Gemeindevermögen wird von dem Gemeindevorstande, nach den Beschlüssen des Gemeinderathes, verwaltet, und beide sind für Erhaltung und pflegliche Benutzung der Substanz, sowie für gesetzliche Verwendung der Nutzungen verantwortlich.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds oder sonstiger Gegenstände findet nur dann statt, wenn diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden sind, z. B. bei Armenversorgungsanstalten ꝛc., oder wenn privatrechtliche Gründe, wie die Bestimmung einer Stiftung, es nöthig machen.

§. 62.

Zur Gültigkeit der Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Gemeindegrundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, die über 100 Thaler betragen, ist die Genehmigung der Obrigkeit erfor-

*) Die dießfallsige Competenz der Verwaltungsbehörden ist des Näheren erläutert in der Normativ-Ver. des Min. d. Innern v. 17. März 1846: Ztschr. f. R. u. V. V, 445.

derlich und kann aus erheblichen Gründen versagt werden. Uebrigens kann die Obrigkeit, vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes, jederzeit die Vorlegung der Gemeinderechnungen verlangen und die Abstellung etwa bemerkter Mängel, nach Vernehmung mit dem Gemeinderathe, anordnen. Einer besondern Defectur und Justification abgethaner Rechnungen hat sie jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten sich zu unterziehen.

§. 64.

Alle Gemeindeleistungen sind entweder

a) persönliche (Gemeindedienste), oder
b) andere Naturalleistungen, oder
c) Geldentrichtungen.

Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen, und nach welchem Maaßstabe dieselben unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Classen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderathes, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit, festzustellen.

Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen.

§. 65.

Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindeleistungen von folgenden Grundsätzen auszugehen: ꝛc.

7) Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Classen, theils nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder zu vertheilen.

8) Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirke liegt.

Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letztern völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden*).

*) Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, der ziemlich verbreiteten Ansicht, als bilde der in §. 65 Nr. 7 bezeichnete Anlagenfuß die unabänderliche Regel, beziehentlich als bestehe er in Vertheilung der Anlagen halb nach Steuereinheiten, halb nach Köpfen, durch den einfachen Hinweis auf den Wortlaut der §§. 64 und 65 entgegenzutreten. In den Motiven dazu — L.-A. v. 1836/37 Abthg. I Bd. 2 S. 376 und 377 — ist über die Tendenz dieser Bestimmungen Folgendes bemerkt:

„Man ist hierbei fortwährend davon ausgegangen, zur Zufriedenheit der Gemeinden bereits bestehende Einrichtungen thunlichst zu schonen, ohne die Möglichkeit zweckmäßiger Veränderungen abzuschneiden, und in letzterer Beziehung

§. 68.

Die Vertheilung der Gemeindeleistungen nach dem festgesetzten Maaßstabe und die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Reihenfolge gehört für den Gemeinderath, die Ansage der hiernach von dem Einzelnen zu übertragenden Leistung aber für den Vorstand. 2c.

Ueberdieß faßt die Gemeindeobrigkeit Entschließung auf Gesuche um Aufnahme in eine Gemeinde, beziehentlich nach Gehör des Gemeinderathes (§. 26), erfolgt die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten, sowie der übrigen Mitglieder des Gemeinderathes unter ihrer Leitung (§. 40 u. 43), die sich jedoch lediglich auf den formellen Geschäftsgang beschränkt, und steht ihr das Bestätigungsrecht in Bezug auf die Ersteren zu (§. 41).

---

sowohl, als bei Veranstaltung ganz neuer Localeinrichtungen den Gemeinden möglichst freie Hand zu lassen. Hat man daher auch .... von Feststellung bestimmter Vorschriften über den für jede der verschiedenen Leistungen anzunehmenden Vertheilungsfuß .... abgesehen, und sowohl die Wahl der Arten von Leistungen, als des Maaßstabes für deren Repartition mehr in das nach den localen Verhältnissen sich richtende Ermessen gelegt; so hat es doch nicht vermieden werden können, wenigstens einige allgemeine leitende Grundsätze hierüber aufzustellen, um theils den Gemeinden selbst einen Fingerzeig für ihre Beschlüsse zu geben, theils aber auch und hauptsächlich den Obrigkeiten und höhern Behörden ein festeres Anhalten bei Entscheidung vorfallender Streitigkeiten zu gewähren .... Bei der Allgemeinheit aber, in welcher die Grundzüge für Aufbringung der Gemeindebedürfnisse nunmehr zu halten gewesen, ist es zu Vermeidung von Mißgriffen und unstatthaften Prägravationen, die mitunter erst in der Folge sich zeigen, und dann leicht Zerwürfnisse in der Gemeinde hervorbringen, als nützlich erschienen, die Genehmigung der Obrigkeit zu jeder neu einzuführenden Anlage oder Vertheilungsmodalität zu erfordern, wobei es sich von selbst versteht, daß dieselbe, bei vorhandenem Einverständnisse der Gemeinde, nur aus erheblichen Gründen versagt werden kann. .... Bei den in §. 65 aufgestellten subsidiarischen Normen .... hat allenthalben den örtlichen Verhältnissen die nöthige Berücksichtigung bei Festsetzung des Details offen erhalten werden müssen."

Eine Beschränkung des hiernach den Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeiten zustehenden Dispositionsrechtes in Bezug auf Gemeindeleistungen dürfte sich wohl aus der analogen Anwendung der Vorschrift in §. 93 der Allg. St.-O. ergeben, wonach indirecte Abgaben z. B. Wege-, Thor-, Brücken- und andere Zölle, Handels- und Consumtionsabgaben, für die Zukunft möglichst zu vermeiden sind. Es handelt sich hier um einen Gegenstand von großer practischer Wichtigkeit, indem die Gemeindevertreter nur zu geneigt sind, einen Theil der Gemeindelasten von der Gesammtheit ab auf Einzelne durch solche indirecte Abgaben zu wälzen, welche mit der Freiwilligkeit, der Gewerbefreiheit und überhaupt der Verkehrsfreiheit im grellsten Widerspruche stehen. So hat man, um nur ein Beispiel anzuführen, die Errichtung neuer Wohnhäuser besteuert, und in gewisser Beziehung gehören die Abgaben von Besitzveränderungen — vgl. §. 21 Nr. 4 der größeren Orts-A.-O. und die Anm. 49 — ebenfalls hierher. Derartige Abgaben liegen nicht innerhalb der Grenzen des Selbstbesteuerungsrechtes, und sie sollten, um dadurch eine Garantie gegen die Beeinträchtigung allgemeiner gesetzlicher Rechte durch eine einzelne Gemeinde zu beschaffen, gleich den Einzugsgeldern unbedingt an die Genehmigung der Regierungsbehörde gebunden sein.

14. Orts-Gemeindeordnungen.

Die Frage über die Errichtung und den Inhalt sogenannter Localstatute wird auch jetzt noch nicht selten aus dem Standpunkte jener optimistisch-schematischen Specialisirungssucht aus aufgefaßt, welche namentlich darin ihren Einfluß zu äußern pflegt, daß man bereits gesetzlich bestehende Vorschriften wörtlich oder in Umschreibung wiederholt; daß man in das Bereich der statutarischen Regulirung ganz fremdartige, oder doch solche Angelegenheiten zieht, theils welche mit den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nur in einem indirecten Zusammenhange stehen, theils welche in viel einfacherer, minder feierlicher und minder umständlicher Form zu erledigen sind; daß man, anstatt auf die Constituirung der Organe und auf die allgemeinen Grundsätze für deren Geschäftsthätigkeit sich zu beschränken, vielmehr für jeden einzelnen, jetzt und künftig möglichen Fall eine besondere statutarische Form zu gießen sucht; daß man so mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Arbeit umfangreiche Specialgesetzbücher herstellt, welche die gesammte örtliche Verwaltung ein für alle Male ordnen sollen, thatsächlich aber nur zur Verwirrung führen, und in wenigen Jahren obsolet geworden sind.

Wie weit, abgesehen von practischen Rücksichten, man sich damit von der Tendenz unserer Gemeindegesetzgebung entfernt, wird aus einer vergleichenden Zusammenstellung der einschlagenden Bestimmungen der Allg. St.-O. und der Landgem.-O. über die Errichtung der Orts-Gemeindeordnungen von selbst hervorgehen.

A. Die Städte-Ordnung.

§. 5 des Publicationsgesetzes v. 2. Febr. 1832 verweist hinsichtlich der Errichtung von örtlichen Statuten einfach auf die Einführungsver. von demselben Tage, wobei jedoch zu beachten ist, daß man damals die mit Einführung der Allg. St.-O. gleichzeitige und mit dieser in Verbindung stehende Errichtung von Ortsstatuten im Sinne hatte — vgl. auch das Ges., die Erläuterung der im §. 5 und 6 des Gesetzes wegen Publication und Einführung der Allg. St.-O. v. 2. Febr. 1832 enthaltenen Bestimmungen betr., v. 13. Sept. 1833 (G.-S. S. 85) —, daß also, des Ueberganges aus den bisherigen Einrichtungen wegen, damals Manches in den Bereich der statutarischen Regulirung gezogen werden mußte, was gegenwärtig bei Errichtung neuer Ortsstatuten übergangen werden kann. So ist es z. B. wieder-

holt seiten des Min. d. Innern genehmigt worden, daß von statutarischer Feststellung der Gehalte der Beamten, mit Rücksicht auf die unumgängliche öftere Veränderung derselben, abgesehen werde*).

§. 10 der Einführungsver. nun beschränkt den Inhalt der Ortsstatuten ausdrücklich auf diejenigen Verhältnisse und Gegenstände, rücksichtlich deren es in der Allg. St.-O. selbst ausdrücklich vorgeschrieben oder nachgelassen ist, daß das Nähere darüber jedes Orts durch das Localstatut bestimmt werde**), worauf dann in §. 11 eine Aufzählung der wesentlichsten Gegenstände folgt, welche in jedem Localstatute nach den örtlichen Verhältnissen regulirt werden müssen.

Aus der Allg. St.-O. selbst schlagen hier folgende allgemeine Bestimmungen ein:

§. 1.

Durch gegenwärtige Städte-Ordnung werden nur die allgemeinen Vorschriften für die städtische Verfassung im Königreiche Sachsen ertheilt; die in den einzelnen Städten desfalls nöthigen besondern Bestimmungen sind Gegenstände der örtlichen Statuten.

§. 2.

Etwas, der allgemeinen Städte-Ordnung Widersprechendes, oder in ihr schon Enthaltenes, sowie etwas zu Regulirung der Stadtverfassung nicht Gehöriges, darf in die örtlichen Statuten nicht gebracht werden.

§. 3.

In zweifelhaften Fällen sind die örtlichen Statuten jeder Stadt im Sinne der allgemeinen Städte-Ordnung zu erklären.

§. 5.

Zur Errichtung neuer, oder Abänderung bestehender örtlicher Statuten ist die Genehmigung des Ministerii des Innern erforderlich, welchem dabei auch die Entscheidung über Gegenstände, worüber der Stadtrath und die Vertreter der Stadtgemeinde sich nicht vereinigen können, und in mittelbaren Städten über dabei in Frage kommende Gerechtsame der Gerichtsherrschaften zusteht.

Die örtlichen Statuten sind von Zeit zu Zeit durchzusehen, um zu erwägen, ob sie, wegen eingetretener neuer Verhältnisse, einer Abänderung wesentlich bedürfen?

---

*) Die Aufzählung der einzelnen Beamten im Statut ist nirgends vorgeschrieben.

**) Vgl. z. B. §§. 13. 15. 16. 23. 27. 60. 61. 72. 92. 107. 110. 114. 123. 124. 125. 129. 132. 137. 138. 170. 180. 186. 191. 193. 195. 205. 219. 220. 225. 230 u. 273 der Allg. St.-O. und das Ges. v. 9. Dec. 1837 unter II.

§. 6.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde darf die Stadtobrigkeit nur innerhalb der Grenzen der ihr durch allgemeine Gesetze, oder die örtlichen Statuten, zugestandenen Gerechtsame, Verordnungen in dem Stadtwesen erlassen.

Wegen derjenigen Städte, welche die modificirte Landgem.-O. angenommen haben, vgl. §. 7 des Ges. v. 7. Nov. 1838 und §. 27 der Ausf.-Ver. zur Landgem.-O.

B. Die Landgemeinde-Ordnung.

§. 2.

Wo die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen können für einzelne Gemeinden auf deren, oder der Gemeindevertreter Antrag, oder auch auf Anlaß der Gemeindeobrigkeit selbst, besondere Gemeindeordnungen (Ortsstatuten) errichtet, es darf aber nichts darin aufgenommen werden, was diesem Gesetze widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindewesens nicht gehört.

Die Ortsstatuten sind von der Obrigkeit, unter Berathung mit dem Gemeinderathe, zu entwerfen, und bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde. Die letztere ist auch zur Abänderung oder Abschaffung eines örtlichen Statuts erforderlich.

In zweifelhaften Fällen ist das Ortsstatut im Sinne dieses allgemeinen Gesetzes zu erklären.

§. 26 der Ausführungsverordnung von demselben Tage ergänzt die Bestimmung über das Verfahren dahin:

Auf gleiche Weise*) sind auch die für einzelne Gemeinden errichteten Ortsstatuten zur Cognition der Kreisdirectionen zu bringen und von denselben, in Mangel Bedenkens, zu bestätigen.

Gemeinsam also ist der Allg. St.-O. und der Landgem.-O. das ausdrückliche Verbot der Aufnahme aller solcher Bestimmungen in die Ortsstatuten, welche entweder dem Gesetze widersprechen, oder zur Regulirung der Stadtverfassung beziehentlich des Gemeindewesens nicht gehören, und es darf unbedenklich auch der Ausschluß alles schon in der Städteordnung Enthaltenen als selbstverständlich auf die ländlichen Ortsstatuten analog bezogen werden. Die Frage, was in diesem Sinne als zur Stadtverfassung gehörig zu betrachten, bietet keine Schwierigkeiten dar, denn sie wird, wenn auch nicht durch eine allgemeine Begriffsbestimmung in

*) d. h. mittels gutachtlichen Berichts der Bezirtshauptmannschaft: vgl. §. 25.

der Städte-O., so doch für den vorliegenden Zweck mit hinreichender Bestimmtheit durch die oben angezogene Vorschrift in §. 10 der Einführungsver. beantwortet. Dagegen enthält weder die Landgem.-O., noch die Ausf.-Ver. dazu ein ähnliches specielles Anhalten. Allerdings stellt §. 6 der Landgem.-O. (s. oben S. 85) den Begriff der Gemeindeangelegenheiten näher fest; allein, wenn man diese Bestimmung in dem durch das Wort „jedoch" angedeuteten Zusammenhange mit dem vorhergehenden §. 5 auffaßt, und wenn man überdieß die geschichtliche Entstehung von §. 6 in den Landtagsacten verfolgt, so ergiebt sich, daß es hauptsächlich der Gegensatz zwischen dem ersten und zweiten Abschnitte war, dem man neuen Ausdruck verleihen wollte, und daß es dabei gar nicht in der Absicht lag, eine erschöpfende Definition des Wortes „Gemeindewesen" im Sinne von §. 2 zu geben. So viel jedoch läßt sich für unsere Zwecke immerhin aus §. 6 ableiten, daß in die Ortsstatuten keine anderen Bestimmungen aufgenommen werden sollen, als welche sich auf die Angelegenheiten der gesammten Gemeinde, als solcher, beziehen. Ausgeschlossen also sind hiernach z. B. auf Grund der einschlagenden Bestimmungen in §§. 55 und 56 der Landgem.-O. (vgl. oben S. 87) die Eigenthums- und Nutzungsrechte der sogenannten Altgemeinden oder sonstiger besonderer Klassen von Gemeindegliedern ꝛc., und zwar diese zugleich noch aus einem anderen Grunde.

Eine zweite Beschränkung nämlich des Inhaltes der Ortsstatuten ist die auf die öffentlich-rechtlichen, im Gegensatze zu den privatrechtlichen, Angelegenheiten der Gemeinden. Diese Beschränkung ergiebt sich aus einer klaren Auffassung der Natur und des Zwecks der Ortsstatuten ganz von selbst, und es mag, anstatt ausführlicher theoretischer Deductionen, der Hinweis auf die practische Erwägung genügen, daß Irrungen über derartige privatrechtliche Verhältnisse nach §. 6 des Ges. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (A) v. 28. Jan. 1835 — G.-S. S. 56 — in Verbindung mit den nur angezogenen §§. der Landgem.-O. auf dem Rechtswege gehören, und die statutarische Form natürlich nicht eine Justizsache zur Verwaltungssache machen kann, für die Justizbehörden also der privatrechtliche Inhalt der Ortsstatuten keine andere Bedeutung hat, als — je nach den Vorgängen bei der Errichtung — die eines außergerichtlichen Vergleichs, Vertrags oder auch eines einseitigen Anführens, so daß recht leicht einmal eine privatrechtliche Bestimmung eines Ortsstatuts durch civilrichterliches Erkenntniß desavouirt werden könnte.

Dagegen gehört nach §. 55 der Landgem.-O. bis zur Erledigung etwaiger vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen einer politischen Gemeinde und einer besonderen Klasse von Gemeindegliedern (Altgemeinde) im Rechtswege, die Aufrechterhaltung des Nutzungs-Besitzstandes und somit auch die dießfalls erforderliche Regulirung allerdings vor die Verwaltungsbehörden.

Eine dritte Beschränkung endlich folgt aus dem Geiste des Gesetzes selbst. Die Landgem.-O. enthält eine einzige Vorschrift, worin die statutarische Regulirung ausdrücklich angeordnet wird, d. i. den 3. Absatz von §. 39, wonach, dafern sich die Bestellung mehrerer Gemeindeältesten als Gehilfen des Gemeindevorstandes nothwendig macht, die unter ihnen zu treffende Geschäftsabtheilung ꝛc. statutarisch festgestellt werden soll (vgl. oben S. 87). Allein fast möchte es scheinen, als ob hier das Erforderniß der statutarischen Regulirung nicht im engeren, strengen Sinne (vgl. die am Schlusse abgedruckten Motiven zu §§. 1—6 des I. Entwurfs) aufzufassen wäre, da sich für eine so singuläre Bestimmung — vgl. z. B. §. 50 — kein rechter Grund auffinden läßt. An die Genehmigung der Regierungsbehörde, also gewissermassen auch an statutarische Form, ist hiernächst allein noch gebunden:

a) die Feststellung und Abänderung der Gemeindebezirke, sowie die Ausgleichung der dabei in Frage kommenden besonderen Interessen, dafern in letzterer Beziehung eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande kommt: §§. 14, 18 und 20 Nr. 5 der Landgem.-O. und §. 25 der Ausf.-Ver.;

b) die etwaige Vereinigung eximirter Grundstücke mit einer Gemeinde in Bezug auf Polizeiverwaltung bei Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens: §. 23 der Landgem.-O.;

c) die Zusammensetzung des Gemeinderathes und das Wahlverfahren, dafern sich Gemeinderath und Gemeindeobrigkeit hierüber nicht vereinigen können: §. 10 der Ausf.-Ver.;

d) die Bezeichnung der Gemeindeobrigkeit bei dießfallsigen Differenzen: §. 7 der Landgem.-O. und §. 4 der Ausf.-Ver. (jetzt erledigt).

In allen übrigen Fällen, in denen überhaupt eine Behörde zu concurriren hat, bezeichnet die Landgem.-O. ausdrücklich und geflissentlich die Gemeindeobrigkeit als zuständig. Die dabei maaßgebende Tendenz geht offenbar dahin, theils, wie auch ganz neuerdings im Gewerbegesetze geschehen, den Ortsobrigkeiten innerhalb des ihnen

zugewiesenen Competenzkreises eine thunlichst selbstständige Stellung, gegenüber den Regierungsbehörden, zu gewähren*), theils die Abänderung der örtlichen Einrichtungen nach dem Wechsel der dieselben bedingenden jeweiligen Verhältnisse so wenig als möglich zu erschweren — vgl. oben den letzten Satz des zweiten Abschnittes von §. 2 —, und dabei der gemeindlichen Selbstverwaltung, in consequenter Durchbildung des in §. 5 ausgesprochenen Princips, den freiesten Spielraum zu sichern. Die aus dem Geiste des Gesetzes zu folgernde Beschränkung der Statuten also besteht darin, daß letztere lediglich die wesentlichsten Grundlagen der örtlichen Gemeindeverfassung feststellen sollen.

Auch die Ver. des Min. d. Innern, das Aufnahme- und Einzugsgeld betr., vom 15. Jan. 1862**) geht von demselben allgemeinen Gesichtspunkte aus, indem sie zwar das Einzugsgeld für einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung erklärt, dessen Regulirung an sich auf dem statutarischen Wege zu erfolgen habe, jedoch dabei es im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wie zur Beförderung der Gemeindeautonomie als unbedenklich und angemessen bezeichnet, wegen Genehmigung aller solcher auf die fragliche Einrichtung bezüglicher Gemeindebeschlüsse, welche sich innerhalb des in der Verordnung selbst bestimmten Maximalsatzes halten, die Gerichtsämter, als Ortsobrigkeiten, im Allgemeinen mit Auftrag und Ermächtigung zu versehen. Es geht daraus zugleich hervor, daß es zweckmäßiger ist, die Regulative über das Einzugsgeld auch äußerlich von den eigentlichen Ortsstatuten getrennt zu halten.

Als nicht in die Ortsstatuten gehörig sind hiernach ferner solche Einrichtungen zu betrachten, theils welche rein polizeilicher Natur sind, wie z. B. in Bezug auf die Anmeldung von Neueinziehenden und Miethsbewohnern (vgl. Nr. 7 des zweiten Abschnitts), theils welche mit den Angelegenheiten der eigentlichen, sogenannten politischen Gemeinden zwar nahe verwandt, aber doch keineswegs identisch sind, wie z. B. Orts-Armenordnungen (vgl. S. 21 und die folgende Abh.), Statuten der Feuerlöschverbände und Feuerlöschkassen (§. 116 des Ges., das Immobiliarbrandversicherungswesen betr., v. 23. Aug. 1862 — G.-S. S. 363 — und §. 88 flg. der Ausführungsver. von

*) Die ländlichen Obrigkeiten nehmen hierin nach oben dieselbe, oder vielmehr eine selbstständigere Stellung ein, wie die Regierungsbehörden in städtischen Angelegenheiten.

**) Vgl. die Abh. 22.

demselben Tage — G.-S. S. 415 — I. oder Feuerlösch-Ordnungen (§§. 95 und 7 dieser Ausführungsver.) ꝛc.

Nun muß aber, was oben als der eigentliche Gegenstand der Ortsstatuten bezeichnet worden, nämlich der Umfang des Gemeindebezirks und allenfalls die Zusammensetzung des Gemeinderathes, allenthalben bereits längst festgestellt sein; was also, wird man fragen, verbleibt, wo nicht eine Abänderung dieser Bestimmungen nothwendig wird, noch für die statutarische Regulirung? Wir antworten einfach: „In der Regel nichts.“ Freilich wird man in der Landgem.-O. nicht jeden speciellen Fall vorgesehen finden, aber auch gewiß in ihr nicht vergebens nach den Principien suchen, aus welchen sich die Auffassung des speciellen Falles von selbst ergiebt. Sie beschränkt sich eben auf allgemeine, aber dabei klare und erschöpfende Grundzüge organisatorischer Natur, und wo sie einmal specialisirt, geschieht dieß immer nur mehr beispielsweise, zur Erläuterung eines allgemeinen Grundsatzes. Ebendeßhalb aber ist sie auch ein wahres Meisterwerk organisatorischer Gesetzgebungskunst, das sich kühn den ehrwürdigen Denkmalen unserer classischen Gesetzgebungsperioden zur Seite stellen darf; ebendeßhalb wird sie, gleich diesen, in ihren wesentlichen Theilen den Einwirkungen der an Schnelligkeit und Masse täglich wachsenden legislativen Strömung nur langsam unterliegen; ebendeßhalb bietet sie der gemeindlichen Selbstverwaltung, welcher sie die Detailausführung nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse zuweist, eine sichere Grundlage und vollen Spielraum zu segensreicher Entfaltung.

Indeß verbietet die Landgem.-O. keineswegs unbedingt die statutarische Regulirung auch solcher Angelegenheiten der Gemeindeverfassung, für welche sie nicht die statutarische Form ausdrücklich vorschreibt, überläßt vielmehr in §. 2 den örtlichen Verhältnissen auch hier den Ausschlag; und dieß mit vollem Rechte. Denn es sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Cognition der Regierungsbehörden wegen der ihnen beiwohnenden allgemeineren Uebersicht und Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse und Grundsätze, oder sonst wünschenswerth und förderlich erscheint. Beispielsweise mag nur der complicirteren, auf der classificirten Einkommensteuer beruhenden Anlagenregulative mancher städteähnlicher Fabrikdörfer*) und der oben erwähnten Fixi-

*) Vgl. auch die Anm. zu §. 65 der Landgem.-O. oben S. 89.

rungen des Besitzstandes zwischen politischen und Altgemeinden gemacht werden. Es giebt aber die Fassung von §. 2 an die Hand, daß die Frage, ob statutarische Form im concreten Falle rathsam sei oder nicht, keineswegs lediglich den Gemeinden allein überlassen und der Entschließung der Behörden entzogen ist. Der oft vorkommende Wunsch der Gemeinden, die gesammten, auf ihre Angelegenheiten bezüglichen, oder doch damit in Verbindung stehenden Bestimmungen schwarz auf weiß und in urkundlicher Form zu besitzen, kann hier allein um so weniger maaßgebend sein, als diesem Wunsche auch von der Obrigkeit selbstständig in der Form der alten Gemeinderügen ausreichend und ohne dabei mit der Tendenz der Landgem.-O. in Widerspruch zu gerathen, genügt werden kann.

Will man ernstlich die Selbstverwaltung, so muß man vor Allem damit anfangen, die Betheiligten an die dazu nöthige Selbstständigkeit, selbst Widerstrebens ungeachtet, zu gewöhnen.

Die oben erwähnten Gesetz-Motiven lauten:

Motiven zu §§. 1—6 des I. Entwurfs einer Landgem.-O. — L.-A. v 1833 Abthg. I Bd. 1 S. 672 —:

Zu vergleichen §. 1. 2. 4. 5. 8 der Allgemeinen Städte-Ordnung.

Man hat zwar in §. 2 die Errichtung örtlicher Statuten, wo es die eigenthümlichen Verhältnisse rathsam machen, nachgelassen, jedoch einestheils voraussetzen dürfen, daß diese Maaßregel sich weniger nöthig machen werde, als in den Städten, anderntheils die Abfassung förmlicher von der Regierungsbehörde zu bestätigender Statuten, im engeren und formellen Sinne dieses Wortes, für entbehrlich gehalten. Wenn auch fast überall mehr oder weniger besondere Verhältnisse sich vorfinden werden, welche eine locale Modification der allgemeinen Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung erheischen können, so wird es, um diese zu berücksichtigen, und deßhalb eine besondere bleibende Norm festzusetzen, nicht gerade der Entwerfung eines umfänglichen Statuts bedürfen; die Aufnahme eines Protocolls über die dießfallsigen Festsetzungen, eine Verordnung der Regierungsbehörde auf die deßhalb geschehende Anzeige wird materiell die Stelle eines förmlichen Statuts genügend vertreten.

Motiven zu §. 2 der Landgemeinde-Ordnung — L.-A. v. 1836/37 Abthg. I Bd. 2 S. 354 —:

In §. 2 ist der Inhalt der früheren §§. 2—4 zusammengefaßt, dabei auch die Deputationsbemerkung hierzu theilweis berücksichtigt worden. Nach dem Vorschlage der Deputation die Entscheidung darüber, ob ein Localstatut errichtet werden solle oder nicht, ausschließlich in die Hände der Gemeinde selbst zu legen, hat jedoch weder mit der,

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

übrigens den Obrigkeiten vorbehaltenen Concurrenz bei Regulirung des Gemeinwesens für vereinbar noch überhaupt für zuträglich erachtet werden können, da die Obrigkeit präsumtiv die Localverhältnisse und deren Beziehung zur Gemeindeordnung vollständiger übersehen, mithin das Bedürfniß eines Localstatuts leichter zu beurtheilen wissen wird. Es erscheint daher zweckmäßiger, durch die jetzige Fassung sowohl der Gemeinde, als der Obrigkeit die Initiative offen zu erhalten.

---

15. Orts-Armenordnungen.

Die A. A.-O. bestimmt über Orts-Armenordnungen Folgendes:

§. 84.

Die Errichtung von Localarmenordnungen, wenn sich dieselbe nach den Ortsverhältnissen als erforderlich darstellt, gebührt der Obrigkeit mit Zuziehung des Armenvereins. Auf Ansuchen wird denselben die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ertheilt werden.

Hierauf folgt die Bezeichnung der hauptsächlichsten Gegenstände derselben.

§. 84 der A. A.-O. also entspricht im Wesentlichen der Fassung von §. 2 der Landgem.-O. (oben S. 93), nur daß die Orts-Armenordnungen nicht unbedingt an die Genehmigung der Regierungsbehörde gebunden, und hinsichtlich ihres Inhalts specieller präcisirt sind. Sollte nun von ihnen nicht dasselbe gelten, was in der vorstehenden Abhandlung rücksichtlich der Orts-Gemeindeordnungen ausgeführt worden ist, und werden nicht sogar die daselbst aus der Landgem.-O. nur indirect abgeleiteten Grundsätze in der Ausf.-Ver. zur A. A.-O. unter I (vgl. oben S. 33), sowie in nachstehenden Vorschriften der A. A.-O. selbst mit klaren und bestimmten Worten als auch für das Armenwesen maaßgebend aufgestellt?

§. 71.

Wo, besonders in größeren Städten, zur Zeit der Publication dieser Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestehen, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehältlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.

§. 72.

Da auch sonst die Verwaltung der Localarmenversorgung allenthalben Gegenstand des inneren Gemeindehaushaltes ist, so kommt es

bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung weniger auf allgemeine Gleichformigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zwecks eines möglichst einfachen und sicheren Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

Auf den ersten Blick scheint hiernach allerdings Alles, was oben von den Orts-Gemeindeordnungen gesagt worden, auch auf die Orts-Armenordnungen anwendbar; allein bei näherer und eingehenderer Erwägung und bei Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse dürfte sich das Gegentheil, wenigstens für die practische Anwendung, ergeben.

Vor Allem freilich muß man sich über Etwas klar werden, was bisher in der Regel stillschweigend übergangen worden ist, daß nämlich zwischen der Landgem.-O. und der A. A.-O. eine tiefe principielle Kluft liegt. Die Landgem.-O. charakterisirt sich ganz einfach als eine nach allen Seiten hin consequente Ausführung des in §. 5 (vgl. oben S. 85) an die Spitze gestellten Princips der **Selbstverwaltung**; sie enthält daher, wie bereits in der vorstehenden Abh. S. 97 hervorgehoben worden, *specielle* Bestimmungen über die *Organe* für die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts, und beschränkt sich dagegen hinsichtlich der *Geschäftsführung* dieser Organe, nächst den nothwendigsten formellen Vorschriften, auf *allgemeine* Grundsätze unter thunlichster Vermeidung alles Details.

Die A. A.-O. ging von anderen Voraussetzungen aus, zu deren Darlegung wir etwas weiter ausholen müssen.

Die Motiven zu der, oben S. 74 abgedruckten §. 3 des Heim.-Ges. — L.-A. v. 1834 Abthg. I Bd. 4 S. 166 — sagen:

Hiernächst ist es nur eine nothwendige Folge der allgemeinen Verbindlichkeit jedes Staatsangehörigen, zu den öffentlichen Oblasten beizutragen, und des schon bestehenden und ferner beizubehaltenden, auf das Localprincip gegründeten Systems der Armenversorgung, welche nichtsdestoweniger als *eine, wenn auch auf die Gemeinden sich repartirende Staatsoblast* angesehen werden muß, daß förderhin kein bewohnbares Grundstück, aus welchem Grunde immer dasselbe sich auch bisher der Mitleidenheit bei der Armenversorgung entzogen haben mag, außerhalb eines Armenversorgungsverbandes bleiben darf.

Armenversorgung, wenn sie nicht, wogegen aber die erheblichsten Bedenken obwalten, zur Angelegenheit des gesammten Staatsverbandes gemacht werden soll, ist nur durch Herstellung von besonderen Verbindungen für diesen Zweck gedenkbar, bei welchen der Natur der Sache nach Gegenseitigkeit der dadurch zu erlangenden Vortheile und Gleichheit des Gebens und Empfangens nicht möglich ist. . . . . .

Zudem ist die Armenversorgung insofern ein wesentlicher Theil aller Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege, als es dieser, bei dem Anwachsen einer an den ersten Lebensbedürfnissen Mangel leidenden und immer tiefer in physisches und moralisches Elend versinkenden Bevölkerung entweder gar nicht, oder doch nur durch weit kostspieligere Veranstaltungen möglich werden würde, die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu schützen, und den ersten Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt zu genügen, wenn man auch alle hierüber in Betracht kommenden religiös-sittlichen Verpflichtungen der Bürger eines christlichen Staates ganz außer Rücksicht lassen könnte und wollte.

Hiernächst heißt es in den Motiven zu §§. 1—3 der A. A.-O. — L. A. Abthlg. I Bd. 2 S. 169 —:

Ueber die Unthunlichkeit, die Armenversorgung und Armenpflege aus dem Kreise der Communalverwaltung herauszuziehen und sie in ihrem ganzen Umfange zur Staatsangelegenheit zu machen, ist schon in der mehrerwähnten Beilage A. (zu dem Allerh. Decr. v. 10. Nov. 1839) S. 254 flg. der L. A. Abthg. I. Bd. 1 ad gg & hh*) das Nöthige bemerkt worden.

Da jedoch die im §. 2 angegebenen einzelnen Zwecke der Armenpflege, welche sich von selbst rechtfertigen werden, zum Theil die Anwendung solcher Mittel erheischen, welche nach Beschaffenheit örtlicher Verhältnisse und Zustände über die Kräfte der Gemeinde hinausgehen können, so ist durch das als Regel geltende Communalprincip die subsidiarische Beihilfe des Staates in einzelnen Fällen nicht schlechterdings ausgeschlossen; anders ist es mit der Armenpolizei, welche ebensowohl der allgemeinen Landes- als der Orts-Polizei-Aufsicht und Verwaltung angehört. Endlich beruhen die öffentliche Armenversorgung und die Privat-Wohlthätigkeit auf ganz verschiedenen Gründen. Letztere ist Sache des Mitgefühls mit fremder Noth und der Moralität, jene ist nach dem heutigen Standpunkte der Civilisation eine nothwendige polizeiliche Maaßregel, um die Nachtheile möglichst zu unterdrücken, welche aus der Verbreitung der Armuth und aus der Hilflosigkeit der Armen für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, der Erfahrung nach, entstehen müssen.

Mit kurzen und treffenden Worten ist in den letzten Sätzen beider

*) Vgl. Abh. 20 a.

Stellen die einzig haltbare Begründung der öffentlichen Armenversorgung als einer rein sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Angelegenheit gegeben. Erwägt man nun, daß das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht an sich die Polizeiaufsicht nicht umfaßt — vgl. S. 10 u. Abh. 17 — vielmehr letztere von den Organen der Gemeinden nur auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Auftrags der Staatsgewalt ausgeübt wird, und daß man einen solchen Auftrag, den ländlichen Gemeinden gegenüber, früher für unstatthaft erachtete, so erklärt es sich von selbst, daß die A. A.-O. in ihrem organisatorischen VI. Abschnitte sich auf die gesetzlichen Vorschriften der §§. 73 — 75 beschränkte, wonach die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke den ländlichen und städtischen Gemeindeobrigkeiten zustehen, die Verwaltung desselben selbst aber nur unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks geschehen soll. Die darauf folgenden Verordnungs-§§ treffen dann nähere Bestimmungen über die „zu dem Ende," d. h. Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks, zu bildenden „Armenvereine" und über die „mit denselben zu berathenden, beziehentlich von denselben unter Leitung der Obrigkeit auszuführenden Angelegenheiten." Doch wird die Betheiligung der nach §. 76 „zum Beitritt aufzufordernden" Personen weder als ein Recht, noch als eine öffentliche Verpflichtung bezeichnet. Ueber die Modalitäten der Armenversorgung selbst dagegen enthält die A. A.-O. die eingehendsten und speciellsten Vorschriften. Sie trägt nach Allen dem einen mehr **bureaukratischen Charakter**, und unterscheidet sich insofern wesentlich von der Auffassungsweise des organisatorischen Theils der Landgem.-O. Ueberdieß dürfte auch aus Abh. 2 hervorgehen, daß die hier fraglichen Vorschriften der A. A.-O. in materieller und formeller Beziehung zu mancherlei Zweifeln Veranlassung geben.

Bei der unbeschränkten Anerkennung, die man der A. A.-O. zu zollen sich gewöhnt hat, mag dieser Hinweis etwas gewagt erscheinen. Wenn wir nichtsdestoweniger damit nicht zurückhalten, so geschieht dieß, einmal weil die Thatsache selbst wahr ist, sodann weil in der Erkenntniß der Mängel eines Gesetzes der einzige Weg zu einer sachgemäßen Abhilfe liegt, endlich weil am allerwenigsten für den Gesetzgeber aus dem Befolgen einer Richtung, die in den allgemeinen Zeitverhältnissen und Zeitauffassungen begründet war, ein Vorwurf abgeleitet werden kann. Daß aber die bureaukratische Richtung der A. A.-O. der damaligen Zeitrichtung entsprach, beweist der ungetheilte Beifall, welchen sie nicht

blos ihrer allgemeinen Grundsätze wegen — vgl. oben S. 4 —, sondern namentlich auch wegen der in ihr aufgenommenen Verwaltungsinstructionen in beiden Ständekammern fand.

Haben aber die Erwartungen, die man gerade an die ausführliche Vollständigkeit dieser Instructionen knüpfte, sich erfüllt? Es blieb vielmehr bei der in der Decretsbeilage A. S. 230 flg. enthaltenen Klage:

Das Mandat vom 11. April 1772, als das noch gültige wesentlichste Gesetz in Armensachen, welches übrigens mit dem älteren erbländischen Mandate vom 5. April 1729 und mit dem Oberlausitzer Mandate vom 10. Februar 1731 (vgl. oben S. 4 die Anm.) größtentheils übereinstimmt, enthält außer den bekannten allgemeinen Vorschriften über Heimathsangehörigkeit und die theils zufälligen Einkünfte der Armenkassen, theils freiwilligen, theils gezwungenen Beiträge und Anlagen zu denselben, als Mittel der Armenversorgung, schon viele Anregungen zu zweckmäßigen Maaßregeln, auf welche man später und auch jetzt wieder, als auf neue durchgreifende Verbesserungsvorschläge, zurückgekommen ist, die also damals schon hätten allgemein ausgeführt werden mögen, um gleich anfangs das Armenwesen auf einen bessern Fuß zu stellen. ꝛc.

Man überschätzt den Inhalt und Werth jener älteren Gesetze gewiß nicht, wenn man behauptet, daß darin die Grundideen für Armenpflege und Armenpolizei, welche die neuere Gesetzpolitik an die Hand giebt, und welche daher auch jetzt wieder zur Sprache gekommen sind, schon enthalten waren, und daß längst allenthalben im Lande eine geregelte und befriedigende Armenpflege und Armenpolizei hergestellt sein würde, wenn jene Gesetze in ihrem Geiste gehandhabt und ausgeführt worden wären.

Die A. A.-O. sollte zwar die an sich richtigen und gesunden Grundprincipien der älteren Gesetzgebung nunmehr zur practischen Geltung bringen. Gleichwohl aber verging auch nach ihrem Erlaß kaum ein Landtag, an welchem nicht Petitionen mit Beschwerden über erhebliche Uebelstände im Armenwesen und darauf gegründete Anträge auf Abänderung der A. A.-O., namentlich in der Richtung des Bezirksprincips, angebracht, jedoch um deßwillen zurückgewiesen worden wären, weil man allseitig anerkannte, daß die auf die Armenversorgung bezüglichen principiellen Grundlagen der A. A.-O., insbesondere das Local- und das Subsidiaritäts-Princip, unseren Verhältnissen und Bedürfnissen am meisten entsprächen, und nicht angetastet werden dürften, die eigentliche Ursache jener thatsächlichen Uebelstände aber lediglich im Mangel an wahrer, lebendiger Ausführung der A. A.-O. zu suchen sei.

Möglicherweise könnte in diesem Anerkenntnisse ein Vorwurf für

die zur Ausführung der A. A.-O. zunächst Berufenen, also für die Organe der Heimathsbezirke und für die Behörden gefunden werden; allein schon die Allgemeinheit der constatirten Thatsache läßt auf eine tiefer, und zwar in dem Gesetze selbst liegende Ursache schließen, welche der wünschenswerthen Ausführung hemmend entgegensteht. Wir unsrestheils glauben diese Ursache darin zu finden, daß die A. A.-O. es unterließ, den organisatorischen Grundgedanken des Heimathsgesetzes in einer sowohl den besonderen Anforderungen der Armenversorgung, wie dem Local- und Communalprincipe mit seinen Consequenzen entsprechenden Weise allseitig durchzubilden.*) Gerade die oft gerühmten Specialbestimmungen der A. A.-O. über Armenversorgung und der den obrigkeitlichen Behörden übertragene umfängliche Geschäftskreis hatten das Interesse der Betheiligten am Armenwesen allmälig eingeschläfert, und einen geschäftlichen Schematismus zur Geltung gebracht, den das Armenwesen am allerwenigsten vortragen kann. Dagegen datirt sich der offenbare Aufschwung, den die öffentliche Armenversorgung in den letzten Jahren genommen hat, genau aus derselben Zeit, zu welcher man aufhörte, die directe obrigkeitliche Leitung als das Palladium des Armenwesens und die Forderungen der Selbstverwaltung als unstatthafte zu betrachten. Freilich ist's mit dem Anerkenntnisse ihrer Berechtigung allein nicht abgethan; vielmehr bedarf es vor Allem der zur Ausübung des Selbstverwaltungsrechts geeigneten Organe.

Sonach scheinen die Klagen über mangelnde Ausführung der A. A.-O. das indirecte Anerkenntniß des Unzureichenden ihrer organisatorischen Bestimmungen zu enthalten, und läßt sich solchenfalls ein wahrhafter, allseitiger Fortschritt im Armenwesen kaum anders herbeiführen, als durch eine entsprechende Ergänzung dieser Bestimmungen.

Von einem ähnlichen Gesichtspunkte aus haben wir bereits in einer früheren Gelegenheitsschrift**) als den **nothwendigen Unterbau** jeder durchgreifenden und wirksamen Verbesserung des Armenwesens die Verbesserung des **Orts-Armenwesens** bezeichnet, und deßhalb angerathen, vor dem Weiterbau in Associationen zunächst das Armenwesen in den einzelnen Heimathsbezirken zu ordnen,

*) Vgl. Abh. 2 und S. 9 flg.

**) Ueber Einrichtung der Armenhäuser auf dem Lande und einige damit zusammenhängende Zweige der Armenpflege. Vortrag, gehalten in einer Ausschußsitzung von Gemeindevorständen des Dresdner Gerichtsamtsbezirks. Dresden 1857.

namentlich den Armenhäusern besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Beseitigung der bisherigen Zuchtlosigkeit darin durch die Verleihung einer entsprechenden Disciplinargewalt an die örtlichen Aufsichtsorgane zu ermöglichen, Kinderbeschäftigungsanstalten in der den ländlichen Verhältnissen entsprechenden Einfachheit zu errichten ꝛc.; und was die Tendenz der gegenwärtigen Schrift betrifft, so genügt es auf den ersten Satz der Abh. 1 S. 3 Bezug zu nehmen.

Daß für eine principielle Reorganisation der öffentlichen Armenversorgung nach den Grundsätzen der Einheitlichkeit und der Selbstverwaltung der ortsstatutarische Weg, auch ohne vorgängige Aufhebung einiger anscheinend widersprechender Bestimmungen der A. A.-O., wenigstens als überhaupt zulässig bezeichnet werden kann, ist bereits S. 9 flg. und in Abh. 2 nachzuweisen versucht worden. Andrerseits scheint gerade die ortsstatutarische Form für eine solche Reorganisation nicht nur durch das suppletorische Verhältniß bedingt zu werden, in welchem letztere hiernach zur A. A.-O. steht, sondern auch unter den hier obwaltenden Umständen als die einfachste und zweckmäßigste sich zu empfehlen; und wie einfach sie unter Umständen sich gestalten kann, zeigt der im 2. Abschnitte unter Nr. 4 aufgenommene Entwurf einer Orts-A.-O. für kleinere Heimathsbezirke.*)

Als nothwendige und wesentliche **Gegenstände** der Orts-Armenordnungen dürften im Allgemeinen zu bezeichnen sein: der Umfang des Heimathsbezirks, über welchen nicht selten bei den Betheiligten eine große Unklarheit herrscht, sowie die Zusammensetzung und Geschäftsform des Organs für die Vertretung des

*) Vgl. auch Anm. 5 zur größeren ländlichen Orts-A.-O.

Beiläufig sei hier erwähnt, daß bereits in §. XIV. Cap. I. des Mandats v. 5. Apr. 1729 die Errichtung von Orts-Armenordnungen nachgelassen, zugleich aber angeordnet wird, sie den Regierungsbehörden zur Confirmation einzusenden. „damit nicht etwas mit hineinfließen könne, so dem allgemeinen Endzweck und Unserer Landes-Väterlichen Intention zuwiderlauffe." Dagegen ordnet §. 14 Cap. I des Mandats v. 11. Apr. 1772 die Errichtung von Orts-A.-Ord. direct an, und sie sollten nach §. 16 bei Vermeidung von Zehn Thalern Strafe binnen 2 Monaten nach Publication des Mandats an die Regierungsbehörden, damit man daraus ersehen könne, ob und wie die Obrigkeiten, dem Mandate gemäß, wider das Betteln und wegen Versorgung der Armen die Anstalten gemachet, mittels Berichts zur Approbation eingesendet, gleichzeitig auch angezeigt werden, was sich hierbei noch vor Mängel ereignen, und wie die Obrigkeiten denselben abzuhelfen gedenken.

Heimathsbezirks und Verwaltung seiner Angelegenheiten nach den in Abh. 2 entwickelten Grundsätzen. Ferner wird über die gutsherrlichen Rechte früherer Patrimonialgerichtsinhaber und über die Aufsicht des Bezirksfriedensrichters das Erforderliche festzustellen, endlich über die Beaufsichtigung und Unterbringung der Armen, die Verwaltung besonderer Armen-Stiftungen und Anstalten, das Vermögen des Heimathsbezirks, das Einkommen der Armenkasse und das Rechnungswesen im Allgemeinen Bestimmung zu treffen sein.

Dagegen kann nicht oft und nachdrücklich genug vor der leider so beliebten Aufnahme specialisirender oder instructionsmäßiger Bestimmungen gewarnt, und auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, diesem todten und tödtenden Formalismus energisch entgegenzutreten. Was insbesondere die instructionsmäßigen Bestimmungen betrifft, so beschränkt man sich im besten Falle auf die wörtliche Wiedergabe einiger §§. der A. A.-O., führt jedoch damit mindestens den Nachtheil herbei, daß man dadurch bei den zur Ausführung Berufenen den schädlichen Irrthum begünstigt, als seien sie nunmehr des eingehenden Studiums der A. A.-O. überhoben. Selbst wenn eine solche Blumenlese aus der A. A.-O. ausnahmsweise einmal systematisch und zweckmäßig geordnet wäre, so darf doch in der That nicht eine Orts-A.-O. zu einem Lehrbuche des Armenrechts werden. Wie aber vollends bei mangelhafter, oder geradezu irriger Zusammenstellung?! Noch gemein-gefährlicher aber müssen hiernach solche Orts-Armenordnungen sein, welche sich bis zu einer freien Umschreibung der in der A. A.-O. enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Armenversorgung versteigen. Diese Grundsätze aber gerade sind es, deren hohe Vorzüge in Fassung und Inhalt der A. A.-O eine so ausgezeichnete Stelle in der Gesetzgebung und eine so allgemeine Anerkennung verschafft haben. Es ist also zum Mindesten ein gewagtes Unternehmen der Localgesetzgebung, gerade hierin mit dem Landesgesetze zu concurriren. Specialisiren dagegen ist nichts Anderes, als der Versuch, der künftigen Entwickelung der Verhältnisse durch unstatthafte Bevormundung der zur Ausführung berufenen Organe vorzugreifen. Für die hier dargelegten Zwecke müssen vielmehr die Orts-A.-Orn. im Wesentlichen dem S. 97 u. 100 bezeichneten Character der organisatorischen Bestimmungen der Landgem.-O. entsprechen: dann werden sie ebenso allgemein anwendbar, wie diese, sein, und eben so

wenig die unentbehrliche Freiheit der örtlichen Organe in der Ausführung beschränken.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich übrigens ein neuer Beweis für die Zweckmäßigkeit einer Prüfung der Orts-A.-Ord. durch die Regierungsbehörden ergeben. Man hat den letzteren wohl auf Grund des gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht das Befugniß und die Verpflichtung bestreiten wollen, diese Prüfung weiter, als auf Beseitigung des geradezu Gesetzwidrigen auszudehnen. Allein die gemeindliche Selbstverwaltung beruht auf denselben Voraussetzungen, wie die menschliche Selbstbestimmung. Wie letztere eine klare Erkenntniß der allgemein menschlichen und der individuellen Schranken voraussetzt, so müßte erstere an Gesetzlosigkeit und Willkühr zu Grunde gehen. Jene Ausdehnung des Selbstverwaltungsrechts rührt daher entweder von höchst einseitiger Auffassung seines inneren Wesens, oder auch von jenen falschen Freunden her, welche, weil sie jetzt füglich ihm nicht mehr direct entgegentreten können, dieß nunmehr auf dem pessimistischen Wege durch Begünstigung von Ausschreitungen thuen. Specialisirende und instructionsmäßige Statuten sind eine Vergehung gegen den Geist der Gesetze, an welcher man den Oberbehörden nicht zumuthen darf sich zu Mitschuldigen zu machen. Gerade die consequente Festhaltung dieses Gesichtspunktes bietet die sicherste Garantie gegen einen, der Tendenz von §. 72 der A. A.-O. und der allgemeinen Vorschriften der Ausführungsver. widersprechenden Schematismus. Sie gestattet die Durchführung der statutarischen Reorganisation als einer allgemeinen Maaßregel, wie sie dieß ihrem Zwecke nach sein muß, und es fällt damit von selbst der Einwand, als handele es sich dabei um Einführung eines umständlichen, den örtlichen Verhältnissen fremden Apparates, oder um kostspielige, durch das Bedürfniß nicht gebotene Herstellungen, oder um Beseitigung bisher bewährter Einrichtungen.

Die hier fragliche statutarische Organisation kann übrigens auch in Heimathsbezirken nicht als überflüssig erscheinen, wo ufällig einmal keine Armen vorhanden sind, da einestheils dieses Verhältniß sich jederzeit ändern kann, und es im eignen Interesse, wie in der Verpflichtung der Heimathsbezirke liegt, daß etwaige Ansprüche an die Armenversorgung eine bereits geregelte Verwaltung vorfinden *), anderntheils schon die

*) Vgl. auch die in Abh. 11 S 76 wiedergegebene Ver. des Min. d. Innern v. 19. März 1837 am Schluß.

außerhalb der eigentlichen Armenpflege liegenden Geschäfte der Heimathsbezirke wenigstens eine geeignete Vertretung ganz unentbehrlich machen.

Freilich würde die Maaßregel selbst wohl Manchem der dabei auf die eine oder andere Weise Betheiligten unbequem sein, und von dieser Seite namentlich Schutz gegen die Zumuthung der eignen Mitwirkung hinter dem Selbstverwaltungsrechte gesucht werden, obwohl doch dasselbe ohne erhöhte Thätigkeit des Einzelnen bei Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten geradezu undenkbar ist. Es führt uns dieß unwillkührlich zu dem oben gebrauchten Bilde des Schlafes zurück, wobei wir namentlich der Unannehmlichkeiten des Aufweckens und des, zuweilen zu den drastischsten Mitteln sich versteigenden Widerstandes gedenken, den dabei, der Sage nach, selbst einige der bedeutendsten Geister zu entwickeln pflegten. Wer also Schläfer wecken muß, der möge sich mit kaltblütiger Beharrlichkeit ausrüsten, und darf nicht allzu empfindlich sein.

Auch der Einwand, daß die Organisation des Orts-Armenwesens durch den Beitritt des betreffenden Heimathsbezirkes zu einer Association überflüssig gemacht werde, weil ja ein solcher Beitritt in der Regel die Geschäfte der örtlichen Armenversorgung ganz wesentlich vereinfache, scheint nicht ganz stichhaltig. Er führt schließlich auf den Gegensatz der aprioristischen Organisationsmethode von Oben herab nach Unten zu der, der historischen Anschauungsweise angehörigen zurück, welche von Unten, von dem Gegebenen aus, soweit es lebenskräftig und entwickelungsfähig, nach Oben baut. Erstere bringt es unzweifelhaft viel rascher zu einem sichtbaren Erfolge, ist viel leichter, und befriedigt viel mehr den menschlichen Eigendünkel der „Gottähnlichkeit." Sie ist daher charakteristisch für die Epochen der doctrinären oder autokratischen Selbstüberhebung. Aber zu dauernden Schöpfungen wird sie es höchst selten bringen, wie eine nicht zu ferne Zeit überall gezeigt hat. Die letztere Methode ist außerordentlich mühsam, langwierig und in ihren ersten Resultaten unscheinbar, daher im Allgemeinen wenig beliebt; aber sie entspricht der Methode, nach welcher die Natur dauernde oder höher organisirte Schöpfungen hervorbringt. Bei der Reichhaltigkeit dieses Thema's mögen diese wenigen Andeutungen genügen. Nach entsprechendem Zeitverfluß wird sich ja auch in der uns hier beschäftigenden Angelegenheit practisch feststellen lassen, welches der verschiedenen, in neuerer Zeit zur Anwendung gebrachten Systeme der Verbesserung des Armenwesens die dauerndsten Erfolge erzielt.

Auf die in Abh. 4 S. 36 flg. wiedergegebene Normativ-Verordnung vom 30. Oct. 1861 dürfen wir uns hier wenigstens insoweit berufen, als sie die Verbesserung des Orts-Armenwesens zur nächsten und dringendsten Aufgabe macht. Die darin enthaltenen Anweisungen gaben natürlich für die Behörden eine neue Veranlassung zu eingehender Prüfung der etwa vorhandenen Mängel im Armenwesen und zur Ergreifung derjenigen Maaßregeln, welche die Ausführung der in der Ministerialverordnung enthaltenen Anweisungen je nach den verschiedenen Verhältnissen zu sichern geeignet waren. Unter den damit in Verbindung stehenden Verordnungen der Regierungsbehörden sind nach Anhalt der Ztschr. f. R. u. V. folgende hervorzuheben:

Seiten der Kreisdirection zu Budissin waren bereits mittels Generalver. v. 10. Oct. 1861 (Krsbl. Nr. 235 u. Ztschr. f. R. u. V. XXI, 512) Anweisungen für die Beaufsichtigung der Armenhäuser ergangen. Späterhin traf sie mittels Gen.-Ver. v. 15. Dec. 1861 (Krsbl. Nr. 277 u. Ztschr. f. R. u. V. XXI, 513) noch nähere Bestimmungen namentlich über die in der obigen Ministerialver. hervorgehobene Concurrenz der Friedensrichter bei Beaufsichtigung des Armenwesens.

Die Gen.-Ver. der Kr.-D. zu Dresden v. 8. Juli 1862 (Ver.-Bl. Nr. 11 u. Ztschr. f. R. u. V. XXIII, 357) enthält eine eingehende Instruction über die Bestimmung und Einrichtung der Ortsarmenhäuser, und ordnet hiernächst die Entwerfung einer Hausordnung für jedes Armenhaus an, welche sich jedenfalls über die in der Ver. selbst speciell bezeichneten Gegenstände zu verbreiten hat, und zur Prüfung, soweit nöthig Genehmigung, bei der Kreisdirection einzureichen ist.

Die Kr.-D. zu Leipzig, in deren Regierungsbezirke schon seit einer Reihe von Jahren sehr Ersprießliches durch Bildung eben so zahlreicher, als verschiedenartiger Associationen für Zwecke der Armenpflege und Armenpolizei geleistet worden ist (vgl. Nr. 3—6 des Sächs. Wochenbls. für 1863), hatte bereits unter dem 20. Apr. 1859 eine Ver. über die Beaufsichtigung der Armenhäuser (Ver.-Bl. Nr. 9 u. Ztschr. f. R. u. V. XXI, 151) erlassen, und gab nunmehr mittels der Ver. v. 21. Mai 1862 (Ver.-Bl. Nr. 23 u. Ztschr. f. R. u. V. XXII, 538) specielle Bestimmungen über die Concurrenz der Friedensrichter bei Beaufsichtigung des Armenwesens hinaus.

Die Kr.-D. zu Zwickau endlich erließ — nachdem sie sich zunächst über den Zustand und die vorhandenen Mängel im Armenwesen durch eingehende statistische Erhebungen am Schlusse des Jahres 1859 die

genauste Kenntniß verschafft, sodann aber mittels Ver. v. 14. Juli 1861 (Ver.-Bl. Nr. 10 u. Ztschr. f. R. u. V. XXI, 513) die S. 46 bezeichnete Schrift des Verfassers unter die Obrigkeiten und Friedensrichter des Regierungsbezirkes vertheilt und zur Nachachtung, unter Hinweis auf die in §§. 17 u. 18 des Ges., die Einsetzung von Friedensrichtern betr., v. 11. Aug. 1855 gedachten engeren und weiteren friedensrichterlichen Versammlungen, empfohlen hatte — die in der Ztschr. f. R. u. V. XXI, 514 abgedruckte Ver. v. 20. Jan. 1862 (Ver.-Bl. Nr. 3), welche wir hier zur Vervollständigung des über das Armenwesen im dortigen Regierungsbezirke in unserer Schrift enthaltenen Bildes wörtlich folgen lassen:

Verordnung

an die Amtshauptmannschaften und Herrn Canzlei-Director Neumann zu Glauchau, an die Obrigkeiten und Friedensrichter des Regierungsbezirks, das Armenwesen betr.

Indem die Königliche Kreis-Direction den Vorständen der Amtshauptmannschaften, den Obrigkeiten und Friedensrichtern des hiesigen Regierungsbezirks je 1 Exemplar des soeben erschienenen Nachtrags zu der ihnen mittels Verordnung vom 14. Juli vorigen Jahres (Nr. 10 des Verordnungsblatts von 1861) zugefertigten Schrift des Regierungsraths von Schönberg zugehen läßt, nimmt sie Gelegenheit, denselben Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

Wenn die Ausübung der in das Bereich der Armenversorgung fallenden Geschäfte am sichersten und kräftigsten auf der Grundlage der Selbstverwaltung und Freiwilligkeit gedeihen wird, so ist dagegen die Einsetzung und innere Einrichtung der dazu und zur Vertretung der Heimathsbezirke erforderlichen Organe an die dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gebunden und von dem Gutdünken der Betheiligten in der Hauptsache unabhängig.

In dem jetzigen Mangel einer mehr als wesentlich nur schematischen Ausführung dieser Bestimmungen ist allgemein und mit vollem Rechte eine der hauptsächlichsten Ursachen des jetzigen unbefriedigenden Zustandes im Armenwesen und das wichtigste Hinderniß einer auf die Ausgangspunkte der Uebelstände und nicht blos auf einzelne Symptome gerichteten Verbesserung und Abhilfe erkannt worden. Namentlich gebricht es auch in dessen Folge noch an den unumgänglichen Vorbedingungen und Unterlagen für die gerade im Armenwesen so wichtige und folgenreiche Associationsbildung.

Gleichwohl ist auf Seiten der städtischen sowohl als ländlichen Obrigkeiten und Heimathsbezirke im Allgemeinen, mit anerkennens-

werthen Ausnahmen, eine befriedigende Thätigkeit nach der hier angedeuteten Richtung hin bisher, selbst nach der dabei durch Hinausgabe der eingangs bezeichneten Schrift gewährten wesentlichen Erleichterung, größtentheils zu vermissen gewesen, und harren die auf die Organisation des Orts-Armenwesens bezüglichen Vorschriften des Heimathsgesetzes und der Armenordnung fast überall noch immer einer auf richtiger und eingehender Erkenntniß ihres Geistes beruhenden Ausführung.

Unter diesen Umständen sieht sich die Königliche Kreis-Direction nunmehr veranlaßt, ihrestheils auf die endliche und vollständige Ausfüllung dieser Lücke mit Entschiedenheit hinzuwirken und verordnet daher, wie folgt:

1.

Das Orts-Armenwesen ist in sämmtlichen Heimathsbezirken des Regierungsbezirks ohne allen Verzug nach Maaßgabe einerseits der einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der über deren Auslegung bestehenden Grundsätze, andrerseits der besonderen örtlichen Verhältnisse durch Aufstellung von Orts-Armenordnungen zu regeln, welche bei der Königlichen Kreis-Direction zur Bestätigung einzureichen sind.

2.

Insoweit bereits bestehende Local- oder Partial-Statute der politischen Gemeinden auch auf das Armenwesen und die Angelegenheiten der Heimathsbezirke bezügliche Bestimmungen enthalten, sind diese aufzuheben und durch entsprechende Vorschriften in den zu errichtenden Orts-Armenordnungen zu ersetzen.

Auch die zur Zeit bestehenden Local-Armenordnungen sind einer sorgfältigen Revision auf Grund der gegenwärtigen Grundsätze zu unterwerfen, beziehentlich dem entsprechend abzuändern.

3.

Zum Anhalten hierbei allenthalben ist die mehrgedachte Schrift des Regierungsrathes von Schönberg zu nehmen. Der darin enthaltene Entwurf einer Orts-Armenordnung wird, mit den erforderlichen Abänderungen der zweiten und fünften Abtheilung, auch zur Unterlage für die Orts-Armenordnungen städtischer Heimathsbezirke in der Regel als ganz geeignet zu erachten sein*).

Selbstverständlich und wie auch bereits in der Verordnung vom 14. Juli vorigen Jahres hervorgehoben worden, haben Modificationen da einzutreten, wo sie durch besondere örtliche Verhältnisse nothwendig und bedingt werden. Es ist aber wünschenswerth, daß solche Modificationen nur aus wichtigen Gründen und nicht rein willkürlich, oder doch ohne genügende Erwägung der, der betreffenden Bestimmung

*) Später ist der weiter im zweiten Abschnitte unten Nr. 6 ersichtliche Entwurf einer städtischen Orts-Armenordnung zum Anhalt herausgegeben worden.

unterliegenden Motiven bewerkstelligt werden, weil außerdem leicht einestheils der organische Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen ohne Noth gestört, anderntheils die zur weiteren Ausbildung des Armenwesens in größeren Bezirksvereinen erforderliche Uebereinstimmung in der Organisation der einzelnen Heimathsbezirke beeinträchtigt werden kann.

Die Gründe beschlossener Abänderungen sind stets actenkundig zu machen.

4.

Die Anregung zur Errichtung von Orts-Armenordnungen hat, da nöthig, von den Obrigkeiten, beziehentlich in den Städten den Amtshauptmannschaften, auszugehen, und werden sie dabei, sowie bei dießfallsigen Verhandlungen die Beseitigung etwaiger irriger Auffassungen über die einschlagenden gesetzlichen oder allgemeinen Bestimmungen und sonst durch eingehende Belehrung sich besonders angelegen sein lassen.

Hierdurch ist aber auf dem Lande nicht nur in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Friedensrichter, Gutsherren, Geistlichen, Gemeindevorstände oder sonstige geeignete Mitglieder der Heimathsbezirke die Errichtung der Orts-Armenordnungen selbständig in die Hand nehmen und die so zu Stande gebrachten Entwürfe bei den Obrigkeiten zur weiteren Entschließung einreichen, sondern es würde vielmehr ein solches Verfahren als ein besonders willkommener Beweis eines thatkräftigen Interesse an dem friedensrichterlichen Wirkungskreise, beziehentlich an der Ordnung der eigenen Angelegenheiten zu betrachten sein.

Bei den dießfallsigen Verhandlungen sind allenthalben die sämmtlichen Personen, welche künftig zur Vertretung des Heimathsbezirks berufen sein werden, und zwar, dafern erstere unter obrigkeitlicher Leitung erfolgen, mit der Verwarnung zuzuziehen, daß Außenbleiben als stillschweigende Unterwerfung unter die Beschlüsse der Majorität werde angesehen werden.

5.

Die Revision der bisherigen statutarischen Vorschriften über das Orts-Armenwesen und die Aufstellung neuer Entwürfe zu Orts-Armenordnungen ist binnen 3 Monaten, von Erlaß gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, zu beenden, und sind letztere längstens bis zum Ende des Monats April dieses Jahres — soviel die städtischen betrifft, durch die Amtshauptmannschaften*) — anher einzureichen.

Dafern ein Heimathsbezirk es bei den gegenwärtigen Einrichtungen bewenden zu lassen wünscht, ist die dießfallsige motivirte Anzeige bis spätestens zum 15. März dieses Jahres anher einzureichen.

Für die genaue Innehaltung dieser Fristen werden hiermit die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich gemacht.

---

*) Städte mit modificirter Landgemeinde-O. selbstverständlich durch ihre Gemeinde-Obrigkeit.

Sollten einzelne Obrigkeiten wegen Umfänglichkeit ihrer Bezirke oder Inanspruchnahme ihrer Arbeitskräfte durch die mit Einführung des Gewerbegesetzes verbundenen Geschäfte sich außer Stand befinden, die Regulirung des Armenwesens bis zu der bestimmten Frist zu beenden, so haben sie davon in Zeiten bei der Königlichen Kreis-Direction Anzeige zu erstatten, welche solchenfalls nach Befinden wegen Verlängerung der Frist oder commissarischer Erledigung der Angelegenheit Entschließung fassen wird.

Gegenwärtige Verordnung ist auf Grund von §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 in den danach zur Aufnahme verpflichteten Zeitschriften abzudrucken.

Zwickau, den 20. Januar 1862.

Königliche Kreis-Direction.
von Schimpff.

Obwohl, unsres Wissens, bis jetzt nur erst eine theilweise Ausführung dieser Verordnung möglich gewesen, hat sie doch, soweit die Ausführung vorgeschritten ist, bereits ein neues, fruchtbares Leben im Armenwesen hervorgerufen. Je nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse hat man entweder durch Verbesserung der örtlichen Einrichtungen, oder durch Anschluß an größere Associationen zur Errichtung von Bezirks-Armenhäusern den gestellten Anforderungen zu genügen gesucht: Ersteres vorwiegend in den größeren Dörfern des Erzgebirges und in den größeren Städten, letzteres fast allgemein im Voigtlande, wo sich ein eben so geeigneter als wohlvorbereiteter Boden fand, und in einigen Theilen der Amtshauptmannschaften Chemnitz und Zwickau. In diesen Erfolgen und zugleich in dieser Verschiedenartigkeit der Wirkung dürfte die auf den Consequenzen des **Localprincips** beruhende Ansicht eine neue Bestätigung finden: daß der geeignetste Weg zur Beseitigung der bisherigen Uebelstände im Armenwesen darin besteht, einestheils den organisatorischen Grundgedanken des Heimathsgesetzes, wonach der Heimathsbezirk die unterste und einheitliche Grundlage der Armenversorgung zu bilden hat, consequent zu entwickeln und allseitig durchzuführen, anderntheils auf vollständiger Erfüllung der den Heimathsbezirken gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu bestehen, dagegen in der **Wahl der Mittel** hierzu dem **Selbstverwaltungsrechte** und damit den verschiedenen Anforderungen der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse den freiesten

Spielraum zu gewähren. Ein sicheres Urtheil über den Erfolg der Verordnung wird sich freilich erst einige Zeit nach deren vollständiger, ihrer ursprünglichen Tendenz allenthalben entsprechender Durchführung fällen lassen, dann aber auch mit Hilfe der oben erwähnten statistischen Erörterungen von 1859, bei Berücksichtigung der jeweiligen Erwerbsverhältnisse, Preise der Nahrungsmittel ꝛc. mit Zahlen begründet werden können.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Der hier entwickelte und in den Entwürfen zu Orts-Armenordnungen weiter ausgeführte Organisationsplan ist nicht ganz identisch mit dem, dem VI. Abschnitte der A. A.-O. zu Grunde liegenden, charakterisirt sich vielmehr als eine **allgemeine organisatorische Maaßregel zur Ergänzung der organisatorischen Bestimmungen der A. A.-O.** durch allseitige und folgerechte Ausbildung des organisatorischen Grundgedankens des Heimathsgesetzes in einer, sowohl den besonderen Anforderungen der Armenversorgung, wie den Consequenzen des Local- und des Communalprincips entsprechenden Weise. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf Regelung der örtlichen Verfassung der Heimathsbezirke, als der unentbehrlichen Unterlage für eine sachgemäße Ausführung der allgemeinen Vorschriften der A. A.-O. über Armenpflege und Armenpolizei, welche bei ihrer anerkannten Vorzüglichkeit einer statutarischen Ausführung nicht bedürfen, und befolgt hinsichtlich der Fassung und Anordnung die für die organisatorischen Bestimmungen der Landgem.-O. maaßgebenden Grundsätze. Es wird damit allerdings eine gewisse **Gleichförmigkeit** angestrebt; aber nicht die in der Ausf.-Ver. zur A. A.-O. unter I und in §. 72 der A. A.-O. mit Recht für unzulässig erklärte, sondern die **im Eingange des Einführungsgesetzes zur Allg. St.-O. (oben S. 81)** als Zweck der letzteren bezeichnete Selbstständigkeit und Gleichförmigkeit, d. h. eine solche, **vermöge welcher die Heimathsbezirke in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehende Einschreiten der Behörden die besonderen Angelegenheiten ihres Armenwesens in**

einem durch die örtliche Verfassung geregelten Geschäftsgange zu besorgen, und ihr eigenes Interesse, zugleich im Sinne des gesammten Staatszwecks und im Einklange mit dem letzteren, zu befördern.

Somit nimmt dieser Organisationsplan in Bezug auf das gegenwärtige Bedürfniß einer modificirenden und ergänzenden Ausführung des VI. Abschnittes der A. A.-O. einen ähnlichen Standpunkt ein, wie die Decretsbeilage A in Bezug auf die damals bestehende Gesetzgebung S. 260 flg.:

Beim Ueberblick aller vorstehenden Erörterungen und Bemerkungen ist das Endresultat, zu welchem die Regierung bei der beantragten Revision des Zustandes des Armen- und Bettelwesens im Lande, der darüber vorhandenen Gesetze und darauf sich beziehenden polizeilichen Veranstaltungen gelangt ist, in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1) Die bestehenden Armengesetze sind sowohl in ihren Principien, als in ihren noch giltigen Bestimmungen gut, zweckmäßig und unter den heutigen Verhältnissen immer noch so anwendbar wie früher, sie bedürfen nur in einzelnen Punkten einer Ergänzung, Modification oder Verschärfung, und es wird zweckmäßig sein, mit Ausscheidung dessen, was veraltet, durch neuere Gesetze schon abgeändert, nicht mehr als practisch anzusehen sein möchte, das noch Giltige und Anwendbare unter Benutzung der früher schon zum Theil mit höchster Genehmigung ausgearbeiteten, aber nicht zur Publication gelangten Gesetzentwürfe, und unter Hinzufügung der etwa in Folge der jetzt geschehenen Anträge und Vorschläge im legislativen Wege noch aufzunehmenden neuen Bestimmungen, in der Form einer allgemeinen Armenordnung zusammenzustellen und im Verwaltungswege resp. von Neuem einzuschärfen und zu publiciren.

2) Es ist weder nöthig, noch rathsam, das in der bisherigen Gesetzgebung begründete, soweit nöthig durch das Heimathsgesetz bereits modificirte Communalprincip in der Armenversorgung und Armenpflege aufzuheben, oder durch Errichtung von Kreis- oder anderen weiter ausgedehnten Armenversorgungsbezirken zu alteriren*).

3) Die wünschenswerthen Verbesserungen in der Verwaltung des Armenwesens, da, wo dasselbe mangelhaft ist, und die Unterdrückung der Bettelei in Gegenden und Orten, wo dieselbe vorherrscht, sind hauptsächlich und viel eher, als durch Abänderungen in der Gesetzgebung, von der Thätigkeit der Ortsbehörden und dem Zusammenwirken der Gemeinden für Errichtung und Unterhaltung zweckmäßiger Anstalten zu nothdürftig lohnender Beschäftigung und folglich eigener Ernährung solcher Armen, welche noch arbeitsfähig, aber entweder

*) Vgl. über den Unterschied zwischen Bezirks- u Associations-Princip oben Abh. 10 S. 74.

eigenen Bestrebens ohngeachtet arbeitslos, oder arbeitsscheu sind, und von der Anwendung durchgreifender repressiver Maaßregeln gegen solche Bettler abhängig, welche durch die blos örtliche Aufsicht nicht vom Vagabondiren und Bettelngehen abgehalten werden können, oder welche das Land von den äußeren Grenzen her belästigen.

4) Wo für den ersten Zweck die isolirten Hilfsmittel einzelner Communen und Heimathsbezirke nicht ausreichen, um zweckmäßige Ortsanstalten für sich allein zu begründen und zu unterhalten, wird theils die Beförderung freiwilliger Associationen benachbarter Ortschaften mit in ihrem Mittelpunkte gelegenen Städten oder größern volkreichern Dörfern ein angemessenes und wirksames Mittel sein, um den gemeinschaftlichen Zweck der Sicherstellung gegen die Beunruhigung auslaufender und herumstreifender Bettler zu erreichen, theils wird der Staat sich nicht entbrechen können, dergleichen Unternehmungen, wo es Noth thut, durch angemessene Beihilfen zu unterstützen; der letztere Zweck dagegen fällt der executiven Gewalt des Staates selbst anheim, und bedarf, wo die gewöhnlichen Organe der Landespolizei nicht ausreichen, der Zuziehung der bewaffneten Macht.

5) Die Regierung bedarf endlich zu Ausführung dieser Zwangs- und resp. Unterstützungsmaaßregeln pecuniärer Mittel, deren Bedarf, außer den Grenzen gewöhnlicher etatmäßiger Vorausberechnung liegend, nach dem jedesmaligen Gebote der Umstände und des nothwendig zu verfolgenden Zwecks zu bemessen ist, zu deren Verwendung daher dem betreffenden Ministerio die erforderliche Ermächtigung zu Erfüllung der an die thätige Fürsorge und Theilnahme der Verwaltung in allen gedachten Beziehungen zu machenden Ansprüche unentbehrlich wird.

Wir haben Punkt 5 der Vollständigkeit wegen aufgenommen, müssen jedoch zur Verhütung von Mißverständnissen darauf aufmerksam machen, daß §. 32 des Entwurfs der A. A.-O. — worin dementsprechend die Ermächtigung der Regierung zu Geldunterstützungen für die Errichtung der in §. 30 der A. A.-O. (§. 31 des Entwurfs) bezeichneten Arbeitsanstalten in denjenigen Landesgegenden ausgesprochen worden war, wo allgemeinerer Nothstand und ungünstige Verhältnisse der Ausführung dieser Maaßregel mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden nachweislich unabwendbare Schwierigkeiten entgegenstellen — auf Antrag der Stände in Wegfall gebracht worden ist. Die dießfallsige Erklärung in der Ständischen Schrift v. 20 Juni 1840 — L.-A. Abthg. I Bd. 4 S. 460 — lautet:

3) Es schien bedenklich, den Inhalt des §. 32 in das zu publicirende Gesetz selbst aufzunehmen, um nicht ungemessene Ansprüche der Gemeinden und Behelligungen der Behörden damit hervorzurufen. Gleichwohl sind wir ganz damit einverstanden, daß die Regierung in

denjenigen Landesgegenden, wo allgemeinerer Nothstand und ungünstigere Verhältnisse der Ausführung der in größeren Armenbezirken für die Beschäftigung arbeitsfähiger Armer und Unterdrückung der Bettler zu ergreifenden Maaßregeln mit eignen Kräften der betreffenden Gemeinden nachweislich unabwendbare Schwierigkeiten entgegenstellen, auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungsbehörden die Errichtung freiwilliger öffentlicher Arbeitsanstalten aus Staatsmitteln, soweit nöthig, unterstütze, und sprechen die Bewilligung hierzu aus, worüber von Landtag zu Landtag den Ständen Vorlage zu machen sein wird.

---

16. Armencuratel.

Die hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in §§. 61—65 u. 70 der A. A.-O. Ueber den dabei maaßgebenden Gesichtspunkt sagt zunächst die Decrets-Beilage A S. 249:

Es bedarf auch dieses harten Princips (daß der Almosenempfänger aufhört, Eigenthum zu besitzen) keineswegs, um den Zweck zu erreichen, den man damit beabsichtiget, nämlich den, die Almosenempfänger unter eine gewisse Curatel der Armenbehörde zu stellen, vermöge deren ihnen die Veräußerung ihrer Sachen, die ihnen bei der Verarmung noch übrig geblieben sind, oder die sie zu ihrem Bedürfniß von der Armenversorgungsbehörde erhalten, untersagt zu werden pflegt. Diese Curatel, mit allen dem, was daraus als Beschränkung der Dispositionsfreiheit folgt, ist in dem persönlichen Verhältnisse eines Armen, welcher der öffentlichen Versorgung anheimfällt, vollkommen begründet, und eignet sich daher mit den daraus für Beschränkung der Dispositionsfreiheit fließenden Consequenzen allerdings zur ausdrücklichen gesetzlichen Sanction, ohne deßhalb den Almosenempfänger aus der Reihe der Rechtssubjecte und moralischen Persönlichkeiten auszustreichen.

Noch näher wird dieß ausgeführt in den Motiven zu §§. 61—64 der A. A.-O. (§§. 63—66 des Gesetzentwurfs) S. 177:

Der öffentliche Arme verliert seine bürgerliche Sebstständigkeit. Der in den §. 64 angezogenen Gesetzen ausgesprochene Verlust der staats- und ortsbürgerlichen Ehrenrechte ist daher nicht sowohl einem Strafübel gleichzustellen, als vielmehr eine unmittelbare rechtliche Folge seines Zustandes. Es folgt aber daraus zugleich die Nothwendigkeit einer über ihn zu führenden speciellen Aufsicht und Curatel und die damit verbundene Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit hinsichtlich alles dessen, was mit seiner Abhängigkeit von der öffentlichen Armenpflege in Beziehung steht. Worüber daher kein anderer volljähriger und selbstständiger Staatsbürger irgend Jemandem Rede zu stehen hat, darüber muß der öffentliche Arme als Pflegling der Armenversorgung

auf Verlangen Rechenschaft geben; worüber jeder Andere, als über sein freies Eigenthum, nach Gefallen verfügen kann, das darf derselbe, wenn er es von der Armenpflege empfing, nur dazu gebrauchen, wozu es ihm gegeben wurde; und Handlungen, welche für jeden Anderen der freien Willkühr angehören, sind für ihn unzulässig, insoweit sie mit jener Abhängigkeit unverträglich werden. Hierdurch rechtfertigen sich die Bestimmungen der angezogenen §§. Wenn insbesondere vielleicht §. 66 (§. 64 der A. A.-O.) den Anschein einer mißgünstigen Verkümmerung unschuldiger Lebensfreuden, welche auch dem Armen zu gönnen seien, wider sich erregen könnte, so ist an den Grundsatz zu erinnern, daß öffentliche Armenunterstützung nur demjenigen zukommen soll, welcher an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen Mangel leidet, daß dagegen der Genuß an sich zum Leben entbehrlicher Dinge nur entweder als Preis eigener Thätigkeit, eigenen Erwerbs, oder als Frucht eigener Glücksgüter, nicht aber auf fremde Kosten in Anspruch genommen werden kann, und daß mithin der in §. 66 ausgedrückte Schluß, daß derjenige Arme, welcher sich entbehrlichen Genüssen hingiebt, der Unterstützung entweder nicht bedürfe, oder sie mißbrauche, sich durch die Natur der Sache von selbst rechtfertigt.

---

17. Armenpolizeiliche Befugnisse der Organe für die örtliche Armenversorgung.

Aus der polizeilichen Natur der gesammten öffentlichen Armenversorgung (vgl. oben Abh. 15 S. 102) ergiebt sich eigentlich von selbst, daß die Trennung der Armenpolizei von der Armenpflege in den ausübenden Organen nur bis zu einem gewissen Grade zulässig ist, und daher die den Heimathsbezirken obliegende Armenversorgung, soweit es sich nicht dabei lediglich um die Armenpflege im engsten Sinne — Versorgung Hilfloser — handelt, ohne das Recht zur Ausübung des Arbeitszwangs und zu disciplinellen und correctionellen Maaßregeln in zweckmäßiger und erfolgreicher Weise nicht ausgeführt werden kann. Die Nothwendigkeit dieser Vereinigung wurde schon bei der Verhandlung der II. Kammer über die S. 72 bezeichnete Petition des Stiftssyndicus Dr. Springer nach L.-M. v. 1836/37 S. 1754 vom Regierungscommissar von Wietersheim mit folgenden Worten anerkannt:

Ich glaube, daß es gerade die practische und energische Seite ist, von welcher dieser wichtige Gegenstand aufgefaßt werden muß. . . . . So durchdrungen ich übrigens bin von der Wichtigkeit der strengen Maaßregeln, so kann ich doch nur den Ansichten des Herrn Secretärs,

welche ich auch sonst vollkommen theilen muß, beitreten, wenn er sagt, daß mit der Strenge auch eine zweckmäßige Fürsorge verbunden sein müsse; und der richtige Grundsatz bei Verwaltung des Armenwesens ist der: in der einen Hand Brod und Erziehung der Jugend, in der andern Hand die Zuchtruthe. **Das Eine muß mit dem Anderen verbunden werden.**

In der Decretsbeilage A aber heißt es S. 240:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Armuth und Bettelei in einem gewissen Grade die Sicherheit der Personen und des Eigenthums mit Gefahr bedrohe, und der Staat sich daher gegen selbige als einen Feind der öffentlichen Ordnung in Zeiten zu waffnen habe, aber eben so gewiß ist es, daß der Zeitpunkt, wo diese Gefahr sich wirklich kund giebt, nirgends abgewartet werden dürfe, und daher Armenversorgungsanstalten mit Zwangs- und Präventivmaaßregeln gegen solche der Sicherheit gefährliche Individuen, welche entweder der Unterstützung unwürdig, oder an denen sie ihren Zweck verfehlt, überall Hand in Hand gehen müssen.

Später ist dieser Standpunkt verlassen, und erst in neuerer Zeit, nicht ohne erhebliche Anstrengungen, wiedergewonnen worden, nachdem man sich namentlich an dem traurigen Zustande der Armenhäuser und seinen Nachwirkungen auf das gesammte Armenwesen von der Unhaltbarkeit einer absoluten Trennung überzeugt hatte. Indeß folgt hieraus noch keineswegs die Nothwendigkeit, in den S. 4 u. 10 bezeichneten Ressortverhältnissen eine principielle Aenderung eintreten zu lassen. Denn einestheils könnte man dadurch mit dem allgemeinen Grundsatze in Conflict gerathen, daß die Ausübung der Sicherheits- sowohl, als der Wohlfahrts-Polizei seiten der Gemeindebehörden nicht kraft eignen Rechts, sondern lediglich im allgemeinen oder besonderen Auftrage der Staatsgewalt erfolgt — vgl. §. 252 der Allg. St.-O. in Verbindung mit §§. 22—24 des Organisationsgesetz. v. 11. Aug. 1855 (G.-S. S. 147) und §§. 10—12 der Ausf.-Ver. dazu v. 30. Sept. 1856 (G.-S. S. 375) —; anderntheils erscheint es vom practischen Standpunkte aus namentlich den Verhältnissen der ländlichen Gemeinden viel angemessener, die Ausübung der Disciplinargewalt und des Arbeitszwanges in jedem einzelnen Falle als Aequivalent entsprechender Einrichtungen im Orts-Armenwesen zu behandeln.

Unter den wichtigsten Voraussetzungen einer derartigen Uebertragung sind namentlich eine, der Tendenz des Heim.-Ges. (vgl. die Abh. 2 u. 15) im Wesentlichen entsprechende Organisation des Orts-

Armenwesens, die Ausführung des Klassensystems (vgl. Anm. 34 zur größeren ländlichen Orts-A.-O.), eine entsprechende bauliche Einrichtung des Armenhauses, das Vorhandensein der zur Leitung einer solchen Anstalt geeigneten persönlichen Elemente im Heimathsbezirke, die Anstellung eines tüchtigen Hausverwalters, wie überhaupt die Beaufsichtigung und Leitung des Armenhauses nach Maaßgabe der Abh. 20 a. und der Anm. 19 u. 22 zur ländlichen Orts-A.-O hervorzuheben; vgl. übrigens auch die Motiven zu §. 19 des Gesetzentwurfs von 1858 S. 589 flg. Insbesondere scheint es nothwendig, zunächst Garantien gegen Mißbrauch und Ueberschreitungen der verliehenen Befugnisse zu verlangen, und dieß um so mehr, als gegenwärtig noch, in naturgemäßer Reaction gegen die kaum erst überwundene Herrschaft der Zuchtlosigkeit und Indolenz, eine ziemlich verbreitete Neigung zu derartigen Ueberschreitungen herrscht. So nöthigen z. B. die auch in neuerer Zeit wiederholten Versuche, das Züchtigungsrecht des Armenhausvorstehers auch auf den Armenhausverwalter (Aufseher) auszudehnen, zu dem ausdrücklichen Hinweise auf den Schluß des 1. Abs. von Anm. 5 zur ländlichen Orts-A.-O. Die dort bezeichnete Tyrannei des Stockes entspringt mit dem früher herrschenden Extreme, nämlich der Tyrannei der Laus und des Schmutzes, ganz aus derselben Quelle, aus der Scheu vor der mit eingehender, individualisirender, väterlicher Armenpflege verbundenen Mühe, aus einer Indolenz, die nur den oberflächlichen Blick durch die Maske der Energie täuscht. Wir bekennen uns in dieser Beziehung noch allenthalben zu dem, was wir in der S. 104 bezeichneten Schrift als Norm für die Behandlung der durch eigene Schuld Verarmten ohngefähr mit folgenden Worten hinstellten:

Die Furcht ist ein Hauptpfeiler gedeihlicher Armenversorgung. Damit soll jedoch keinesweges gesagt sein, daß der Haselstock den einzigen Hebel bilde, und der Gesichtspunkt des Zuchtmeisters der maaßgebende sei; dieß aber darf wohl behauptet werden, daß hier die Liebe lediglich dann Erfolg haben kann, wenn sie durch die Autorität, die die Furcht giebt, gestützt wird. Die Liebe muß als freie Gabe, nicht als Folge der Schwäche erscheinen. Bei der Menschenklasse, mit der wir es hier in der Regel zu thun haben, wird durch die Furcht vor Noth die Arbeitsenergie, durch die Furcht vor Strafe aber das Gewissen ersetzt.

Indeß ist auch hier die Furcht nur als ein Hauptpfeiler, nicht als das Fundament des Armenwesens bezeichnet, mit anderen Worten nur als ein unentbehrliches Hilfsmittel zu einem höheren Zweck;

dem Hochmuthe und der Leichtfertigkeit in der Beurtheilung und Behandlung der hier fraglichen Verhältnisse aber sind wir dort mit den Worten entgegengetreten:

Es giebt kaum etwas Widerlicheres, als wenn man Leute, die nie aus eigner Erfahrung gelernt haben, was es sagen will, sein Brod mit Thränen essen, und die es eben so wenig für nothwendig fanden, auf die Verhältnisse dieser Unglücklichen näher einzugehen, als die Macht der Versuchung zu ermessen, welche in drückenden Entbehrungen, dem bösen Beispiele, dem Mangel sittlicher Ausbildung liegen, mit vielem Aufwande für Andere berechneter guter Lehren von der Verderbtheit der niederen Klassen reden hört, während sie ganz vergessen sich selbst zu prüfen, was wohl unter ähnlichen Umständen aus ihnen geworden wäre, und ob sie den in ihren günstigen äußeren Verhältnissen begründeten höheren Ansprüchen zu genügen nach Kräften sich bemüht haben.

Beiläufig gesagt, bietet analoge Erscheinungen leider das alltägliche gesellige Leben. Schauen wir aber, wenn wir etwa Jemanden so auf Anderer Kosten wohlfeile gesellige Lorbeeren pflücken, vielleicht durch einen unbesonnenen Scherz des Anderen Lebensstellung gefährden hören, der Sache recht genau auf den Grund, so finden wir in der Regel nur eine Variation des alten Themas: „Seht, wir Wilden sind doch bessre Menschen."

Das richtige Maaß für die den Organen der Armenversorgung unentbehrlichen armenpolizeilichen Befugnisse wird im einzelnen Falle durch Beantwortung der Frage gefunden, welcher Mittel es nach den concreten Verhältnissen bedarf, um dem in Anm. 24 zur ländlichen Orts-A.-O. bezeichneten Gesichtspunkte — Erziehung zu sittlicher und wirthschaftlicher Selbstständigkeit —, oder doch dem Endzwecke der Verhütung und Beseitigung der aus der Armuth entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt auf die angemessenste Weise zu genügen. Allerdings ist gerade unter den Objecten der öffentlichen Armenversorgung die Zahl derer nicht gering, bei welchen sie sich mit dem letzteren Erfolge begnügen muß, andrerseits aber vermag auch gerade hier der sittliche Ernst, wenn er von aufopfernder Nächstenliebe durchwärmt, von unbefangener Menschenkenntniß erleuchtet und von practischer Lebensanschauung geleitet ist, die segenreichste Wirksamkeit zu entfalten. Die Frage der Einrichtung der Armenhäuser wird in Abh. 20 a Gelegenheit bieten, nochmals auf die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte zurückzukommen.

Einen nachhaltigen Erfolg wird die Armenversorgung immer nur

dann erreichen, wenn man davon ausgeht, daß unter den vielgestaltigen Ursachen der Verarmung sittliche Gebrechen oder eine allgemeine Abschwächung der sittlichen Kraft am häufigsten vorkommen, hier aber der bloße Einfluß der Furcht sehr leicht zu geistiger Verkrumpfung und Willenlosigkeit führen, also das Uebel unheilbar machen kann, wogegen die Möglichkeit einer Rettung am meisten von gleichzeitiger Anwendung der moralischen Mittel persönlichen Rathes, Zuspruchs, ernstlicher Ermahnung und Unterstützung der sittlichen Kräfte, theilnehmenden Eingehens in die individuellen Verhältnisse des Armen erwartet werden kann.

---

18. Gutsherrschaften.

Der ziemlich allgemein beliebte Gebrauch des Wortes „Gutsherrschaft" da, wo vom Rittergutsbesitzer als solchem die Rede ist, beruht auf ungenauer Begriffsbestimmung, und kann in seinen Consequenzen leicht zu Irrthümern verleiten. Die Ausübung der gutsherrlichen Rechte wird nach §. 1 des Organisations-Ges. v. 11. Aug. 1855 in Verbindung mit der Ueberschrift seiner Beilage unter ⊙ und §§. 2 u. 27 derselben durch die frühere Patrimonialgerichtsbarkeit bedingt und in ihrem äußeren Umfange begrenzt. Die Erbgerichtsbarkeit aber war einerseits, wenigstens in den Erblanden, kein nothwendiger Bestandtheil der Rittergutsqualität, wennschon sie allerdings den meisten Rittergütern zustand (in der Oberlausitz hatte die Ritterschaft durchgängig nicht blos die Erb- sondern auch die Obergerichte) — vgl. von Römer, Staatsrecht Thl. I S. 156; Thl. II S. 288 flg., insbesondere Anm. a zu §. 32, Anm. a zu §. 38 u. §. 44; Thl. III S. 160 —; andrerseits stand sie nicht blos Rittergütern, sondern auch Hammerwerken, Städten und anderen juristischen Personen zu.

Hieraus folgt unter Anderem, daß Jemand in einen Orte, obwohl er darin nicht angesessen ist, doch gutsherrliche Rechte auszuüben haben kann, ferner, daß eine nach §. 22 der Landgem.-O. erfolgte Vereinigung eines bis dahin eximirten Grundstücks mit einer Landgemeinde ohne Einfluß auf dessen gutsherrliche Rechte ist, endlich daß auch möglicherweise ein Rittergutsbesitzer durchaus keinen Anspruch auf gutsherrliche Rechte in seinem Orte haben kann. Letzternfalls wird seine rechtliche Stellung innerhalb des Heimathsbezirks lediglich durch die auf §. 20 der Land-

Gem.-O. (oben S. 87) beruhende Exemtion des Ritterguts vom Gemeindeverbande und die davon in der Landgem.-O. §§. 30 Nr. 3, 33 Nr. 1 u. 47 (oben S. 87), sowie in der A. A.-O §§. 20 u. 76 abgeleitete Stellung bedingt. Hierin aber steht der Rittergutsbesitzer mit den Besitzern der übrigen in §. 20 der Landgem.-O., namentlich auch der daselbst unter Nr. 5 bezeichneten Grundstücke, völlig gleich (vgl. auch S. 19).

Wird somit zwar in sehr vielen Fällen der Rittergutsbesitzer in seiner Person die Stellung als Gutsherr und als Besitzer der vom Gemeindebezirke ausgeschlossenen Theile des Heimathsbezirks vereinigen, so bleibt doch wegen der verschiedenen Natur der betreffenden Rechte eine correcte und consequente Trennung in den Statuten und sonst unbedingt nothwendig.

Die auf das Armenwesen bezügliche Stellung der Gutsherrschaften ist nach der Beilage ⊙. zum Organisationsgesetze, beziehentlich unter analoger Anwendung der darin hinsichtlich des Verhältnisses zu den Gemeindeangelegenheiten enthaltenen Bestimmungen, folgende:

Wenn von den Behörden Vorladungen, Verfügungen oder Bekanntmachungen an die Gemeinden ergehen, so sollen erstere an die Gutsherren *besondere* Verfügungen richten und dieselben *unmittelbar*, nicht durch die Ortsgerichte, auch, soweit sie nicht als Partei kostenpflichtig sind, unentgeltlich behändigen lassen; die Behörden haben sich hierbei, wie überhaupt, eines den Verhältnissen der Gutsherren angemessenen Geschäftsstyls zu bedienen (§. 9 Nr. 3).

Vor ausdrücklicher Ertheilung der Heimathsangehörigkeit sind sie mit ihrer Erklärung zu hören. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Gerichtsamt. Wegen der Aufnahme von Ausländern bewendet es bei den Bestimmungen in §. 7 des Ges. v. 2. Juli 1852 und §. 7 der Ausführ.-Ver. dazu (§. 9 Nr. 5).

Es steht ihnen frei, gegen die Aufnahme von Hausgenossen Erinnerungen zu stellen, soweit sie nach dem Heimathsgesetze zulässig sind (§. 9 Nr. 6).

Sie sind bei solchen Gemeindebeschlüssen, welche einer Genehmigung der Behörde bedürfen, zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen, und können Bemerkungen, die sie in Ansehung der Gemeindeangelegenheiten, der Verwaltung des Gemeindevermögens und in Betreff der zu Gemeindeämtern gewählten Personen zu machen haben, unter Stellung geeigneter Anträge der Behörde mittheilen (§. 9 Nr. 7).

Die Rechte, welche sie in Ansehung der Verwaltung, Verleihung oder

Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder anderen Stiftungen zeither als Patrone oder Guts- oder Gerichtsherren auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert (§. 12).

Sie können die Genehmigung zu Schauvorstellungen insoweit ertheilen, als eine solche den Obrigkeiten zeither nach Gesetzen, Provinzialverfassung oder vermöge besonderen Erwerbstitels zustand (§. 16). Der Existenz dieses Befugnisses steht, als einer in der polizeiobrigkeitlichen Gewalt an und für sich begründeten Berechtigung, die Präsumtion zur Seite, und es bedarf daher auch auf Seiten der Gutsherren, welche diese örtliche Erlaubnißertheilung ausüben, und nicht vielleicht den betreffenden Gerichtsämtern überlassen wollen, nicht erst des Nachweises eines besonderen Erwerbstitels, also auch selbst der Bescheinigung nicht, daß bis zur neuen Gerichtsorganisation jene Erlaubnißertheilung zu Schauvorstellungen der betreffenden Patrimonialobrigkeit zugestanden habe, und von ihr ausgeübt worden sei: Ver. des Min. d. Innern v. 14. Dec. 1858 in der Ztschr. f. R. u. V. XVII, 309 u. v. 5. Apr. 1861 in der Ztschr. f. R. u. V. XXI, 133.

Der Gutsherr hat für den Fall der Abwesenheit dem Gerichtsamte einen Beauftragten namhaft zu machen, an welchen sich dasselbe mit den nach §§. 9 u. 16 erforderlichen Anfragen und Mittheilungen wenden kann, auch über ertheilte Genehmigungen der in §. 16 gedachten Art sichere Notizen zu halten (§. 17).

Sind die Gutsherren auf ihren Gütern anwesend, so steht ihnen in den ihnen gehörigen Ortschaften, unter Aufsicht des Gerichtsamts eine Localpolizei in der Maaße zu, daß sie über die gehörige Befolgung der in den verschiedenen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei bestehenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen und zu deren Ausführung Einleitung zu treffen haben. Zu diesen polizeilichen Befugnissen gehört unter Anderem auch die Fürsorge für die Unterbringung der Wahn- und Blödsinnigen, Hilflosen, Kranken und Armen, insoweit solche der Gemeinde obliegt (§. 19 Nr. 10).

Ist der Gutsherr nicht anwesend, oder will er sich der ihm zustehenden Polizeiaufsicht nicht unterziehen, oder ist er überhaupt oder in einzelnen Fällen daran verhindert, so kann er dazu ein für alle Male einen am Orte selbst wohnhaften geeigneten Stellvertreter ernennen. Die Wahl ist der Amtshauptmannschaft und dem Gerichtsamte anzuzeigen, und unterliegt der Bestätigung der ersteren. Für eine Abwesenheit, welche ihn behinderte, die vorstehend erwähnten Befugnisse persön-

lich auszuüben, ist es nicht zu achten, wenn der Gutsherr von mehreren benachbarten ihm zugehörigen Rittergütern auf dem einen oder dem anderen seinen Wohnsitz hat (§. 26). Wegen dieser Stellvertreter auf den mit selbstständiger Gerichtsbarkeit versehen gewesenen Kammergütern, den vormaligen Chatoullengütern und den in fiscalischer Verwaltung befindlichen Landesschulengütern vgl. die Ver. des Min. des Innern v. 11. Sept. 1858 in der Ztschr. f. R. u. V. XVII, 512.

Die hier bezeichneten gutsherrlichen Rechte sind im Eingange, in §§. 2, 5, 7 u. 21 Nr. 6 des größeren Entwurfs einer ländlichen Orts-A.-O. berücksichtigt worden.

In den keineswegs seltenen Fällen übrigens, wo ein Patrimonialgerichtssprengel eine größere Anzahl von Orten und Ortstheilen umfaßte, oder früher ein Dorf durch Patrimonialgerichtsgrenzen in mehrere Theile getrennt war (wir kennen Orte, die zu 5, sämmtlich auswärtigen und theilweis sehr weit entfernten Patrimonialgerichten gehörten), bietet die Ausübung der gutsherrlichen Rechte mancherlei practische Schwierigkeiten und geschäftliche Weiterungen, die es wohl rechtfertigen würden, wenn sie einestheils von dem Wohnsitze und der Anwesenheit — sei es des Gutsherrn selbst oder eines Stellvertreters — an dem nämlichen Orte, in welchem die Ausübung stattfinden soll, ganz allgemein und also nicht blos für die Polizeiaufsicht abhängig gemacht, anderntheils einer Regulirung nach Analogie von §. 7 der Landgem.-O. und §. 4 der Ausführungsver. dazu unterworfen würde.

Die Landgem.-O. berücksichtigt die gutsherrlichen Rechte in §§. 4 und 7.

Wegen der gutsherrlichen Rechte in früher mittelbaren (Vasallen- oder Patrimonial-) Städten vgl. §. 13 des Pulications-Gesetzes zur Allg. St.-O., §§. 11, g. u. 12 der Einführungsver. und §§. 5, 16, 46 b. u. 266 der Allg. St.-O. Sie stehen zufolge der oben bezeichneten Beilage ⊙ §. 2 den früheren Gerichtsherren in demselben Umfange zu, wie auf dem Lande, insoweit nicht bei Einführung der St.-O. oder sonst durch Recesse und statutarische Anordnungen etwas Anderes bestimmt ist. Auch das bisherige Herkommen dürfte nach Anhalt der Ver. des Min. d. Innern v. 16. Mai 1862 — Ztschr. f. R. u. V. XXII, 552 und Ztschr. f. Vs.-P. u. G. I, 250 — von entscheidendem Einflusse sein.

19. Friedensrichter.

Die Friedensrichter sind nach §. 5 des Gesetzes, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., v. 11. Aug. 1855 obrigkeitliche Personen und in dieser ihrer Eigenschaft dem Amtshauptmanne des Bezirks untergeordnet, dem Gerichtsamte aber für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtsthätigkeit zur Seite gestellt, und dazu berufen, bei Handhabung der gesetzlichen Ordnung innerhalb des Gerichtssprengels theils unterstützend, theils selbstständig mitzuwirken. Ausgenommen von der friedensrichterlichen Wirksamkeit sind die im Gerichtssprengel gelegenen Städte, in denen die Allg. St.-O. eingeführt ist, auch wenn das Gerichtsamt innerhalb derselben obrigkeitliche Rechte auszuüben haben sollte.

§. 6 des nur bezeichneten Gesetzes bestimmt, daß das nach §. 5 den Friedensrichtern zustehende Befugniß zur Mitwirkung bei den Geschäften der obrigkeitlichen und der Polizei-Verwaltung sich zwar an und für sich auf alle Zweige der letzteren erstreckt, daß sie jedoch ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zunächst und vorzugsweise gewissen Theilen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege zu widmen haben, unter denen das örtliche und Bezirksarmenwesen, sowie die öffentliche Sittlichkeit namentlich mit aufgeführt werden.

Der Friedensrichter hat nach §. 9 die in seinen amtlichen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nach seinem Ermessen und unter eigner Verantwortlichkeit zu besorgen, jedoch von wichtigeren Verfügungen das Gerichtsamt in Kenntniß zu setzen. Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Ausübung der friedensrichterlichen Function zwischen dem Friedensrichter und dem Gerichtsamte ergeben, und durch Vernehmung mit einander nicht zu erledigen sein sollten, sind zur Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zu stellen. Bis diese erfolgt, ist der Ansicht des Gerichtsamtes nachzugehen.

Es scheint im Interesse des Friedensrichter-Instituts selbst sowohl, als auch des ländlichen Armenwesens geboten, die den Friedensrichtern zugewiesene Aufsichtsführung über das Armenwesen möglichst zu erleichtern und wirksam zu machen, wobei namentlich auch die analoge Anwendung der Vorschrift in §. 9 Nr. 7 der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetze (oben S. 123) kaum einer näheren Rechtfertigung zu bedürfen scheint. Wie es hiernach als ganz angemessen bezeichnet werden muß, schon bei Errichtung einer Orts-A. O. die Mitwirkung des Frie-

densrichters in Anspruch zu nehmen, oder auch, geeigneten Falls, ihm dabei die alleinige und selbstständige Leitung zu überlassen, so ist auch in §§. 2, 5 und 7 des größeren Entwurfs einer ländlichen Orts-A.-O. den Friedensrichtern auf dem Gebiete des Orts-Armenwesens ein sehr weites und fruchtbares Feld der Thätigkeit eröffnet, soweit dieß ohne Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Heimathsbezirke und ohne Beseitigung des gesetzlichen Aufsichtsrechts der Obrigkeiten überhaupt ausführbar war, und dürften diese Bestimmungen, bei entsprechender Ausführung, wesentlich mit zur stetig fortschreitenden Verwirklichung des bei der Errichtung des Instituts, nach Inhalt der Motiven zu dem Entwurfe des Organisationsgesetzes — L. A. v. 1854 Abthlg. I Bd. 3 S. 132 — und zu dem Entwurfe des Friedensrichtergesetzes — L. A. v. 1854/55 Abthg. I S. 602 — leitenden Grundgedankens beitragen: „durch Einführung eines volksthümlich-conservativen Elementes in die Verwaltung das einseitige Vorherrschen des bureaukratischen Princips zu mäßigen und ein zu häufiges, regulirendes Eingreifen der Behörden in die engeren bürgerlichen Lebenskreise und in die Einzelnheiten der örtlichen Verwaltung nach und nach entbehrlich zu machen; vgl. auch oben S. 43 flg.

Es ist eine nothwendige Folge der analogen Anwendung von §. 9 Nr. 7 der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetze, daß die Obrigkeit in allen Fällen, wo die Ausführung eines Beschlusses der Orts-Armenbehörde nach der A. A.-O. oder der Orts-A.-O. an ihre ausdrückliche Genehmigung gebunden ist, vor deren Ertheilung sich mit dem Bezirks-Friedensrichter in Vernehmung zu setzen hat, und daß eventuell bei Meinungsverschiedenheiten das in §. 9 des Friedensrichtergesetzes vorgeschriebene Verfahren eintritt; vgl. auch Anm. 53 zur ländlichen Orts-A.-O.

---

20. Unterbringung der Armen.

a) Armenhäuser.

Armenhäuser, welche lediglich für Zwecke der eigentlichen Armenpflege, also Versorgung alters-schwacher, gebrechlicher ꝛc. Personen bestimmt sind, kommen hier theils wegen der Einfachheit ihrer Einrichtung, theils wegen ihrer verhältnißmäßigen Seltenheit nicht weiter in Frage.

Am meisten sind sie in solchen Orten am Platze, welche größeren Associationen für Zwecke der Armenpolizei beigetreten sind, oder in großen Städten, welche getrennte Anstalten für die Ausübung der Armenpflege und der Armenpolizei besitzen.

In der Regel bildet das Armenhaus den Brennpunkt der gesammten örtlichen Armenversorgung, als das wichtigste und wirksamste Mittel zur Erfüllung der dieser letzteren gestellten Aufgaben. Daher ist der Zustand der Armenhäuser im Allgemeinen der sicherste Maaßstab für den des Armenwesens überhaupt (vgl. S. 38), wie wir denn auch bereits in der S. 104 bezeichneten Schrift die Verbesserung der Orts-Armenhäuser als die nächstliegende und nothwendigste Aufgabe mit folgenden Worten bezeichneten:

Hüten wir uns, wovor ich von vorn herein warnte, den Thurmbau bei der Spitze zu beginnen. Sollen unsere Bemühungen einen reellen Erfolg haben, so müssen wir das Uebel an der Wurzel anfassen, die Wurzel aber ist die Arbeitsscheu, und der Boden, in welchem sie bisher üppig und unvertilgbar wucherte, sind die Armenhäuser. Ihnen als Gemeindevorständen, brauche ich das Bild aller größeren ländlichen Armenhäuser nicht weiter auszumalen, und wer dennoch ein treues Spiegelbild des wirklichen Lebens haben will, den verweise ich wiederholt auf die Petition des Herrn von Erdmannsdorff auf Schönfeld, die Armenpflege betr., vom 6. Febr. 1855.*) Soll ich aber eine kurze Characteristik unsrer Armenhäuser geben, so werden Sie mich nicht der Uebertreibung beschuldigen, wenn ich behaupte: sie sind ein trauriger Aufenthalt für die schuldlosen Armen, ein Vereinigungspunkt und sicherer Zufluchtsort für alle Faulen und Nichtsnutzigen, eine Pflanzstätte der Sittenverderbniß für die darin befindliche Jugend.

In ähnlicher Weise sagen die Motiven zu §. 7 des Gesetzentwurfs von 1858 S. 569:

In welchem hohen Grade der Aufenthalt von Kindern in den, trotz der auch diesem Gegenstande in neuerer Zeit gewidmeten mehreren Aufmerksamkeit und Fürsorge, noch immer zum großen Theile ungenügend beaufsichtigten und häufig überfüllten Armen- oder Gemeindehäusern Ursache zu sittlicher Verwahrlosung und Verderbniß giebt, ist zu notorisch, als das es weiteren Nachweises bedürftig wäre. Es ist eine leider nicht in Abrede zu stellende Thatsache, daß eine der reichhaltigsten Quellen der Entsittlichung, und somit auch der Verarmung, der Bettelei und der Arbeitsscheu, wie der Verbrechen am Eigenthume in jenen

*) Dabei möge auf den darüber von der 3. Deputation der I. Kammer erstatteten Bericht — L. A. v. 1854/55 Blgn. zu Abthlg. II Bd. 3 S. 29 — hiermit ganz besonders aufmerksam gemacht sein.

Häusern zu suchen sei, und daß sie in Folge des noch häufig vorkommenden, mangelhaft beaufsichtigten, sitten- und zuchtlosen Zusammenlebens mannigfach verkommener Personen und Familien insbesondere den Kindern zur furchtbarsten Schule der Entartung und Lasterhaftigkeit werden.

Vergleicht man diese Schilderungen mit dem jetzigen, ungleich befriedigenderen Zustande des Armenwesens, so kann über Ursache und Wirkung kein Zweifel mehr obwalten.

Auf die innere Einrichtung der Armenhäuser also wird im Allgemeinen das Anwendung leiden, was oben in Abh. 17 S. 118 flg. über die Verbindung der Armenpolizei mit der Armenpflege in den Organen der örtlichen Armenversorgung ausgeführt worden ist. Bei der hohen Wichtigkeit, welche wir einerseits dieser Verbindung und dem richtigen Maaß in der Anwendung armenpolizeilicher Mittel, andrerseits dem Localprincipe mit seinen Consequenzen (vgl. Abh. 10 S. 72 flg.) beilegen, kann es nicht überraschen, wenn hier dem wohleingerichteten, d. h. zur Ausübung einer mit den nothwendigen armenpolizeilichen Befugnissen ausgerüsteten Armenpflege bestimmten und geeigneten **Orts-Armenhause** an sich und vorbehältlich gewisser, weiter unten zu erwähnender Modificationen der Vorzug vor der eigentlichen Zwangsarbeits-Anstalt, namentlich für größere Bezirke, eingeräumt wird. Daß dieß mit der Tendenz der A. A.-O. übereinstimmt, geht unter Anderem auch aus der in den Motiven zu §. 1—3 der A. A.-O. (vgl. oben S. 101) angezogenen Stelle der Decretsbeilage A. S. 254 flg. hervor:

Nach den bestehenden Gesetzen sollen zunächst die Communen selbst für Beschäftigung ihrer Armen, theils für solche, welche arbeiten können und auch wollen, aber selbst keine Arbeit finden, theils für diejenigen, welche zwar noch arbeiten können, aber nicht wollen, sorgen, und das Landarbeitshaus ist nur als letztes Zwangsmittel für arbeitskräftige aber arbeitsscheue Subjecte bestimmt. Für diesen subsidiarischen Zweck hat es auch bis jetzt ausgereicht.

(Folgt der Nachweis der Unvereinbarkeit der, hier allerdings zunächst nicht in Frage kommenden Errichtung größerer Bezirks-Arbeitsanstalten auf Staatskosten mit dem Communalprincip.)

Schon von diesem Gesichtspunkte aus kann man sich daher aus denselben Gründen nicht für diese Maaßregel erklären, aus denen die fernere Aufrechterhaltung jenes (des Communal-) Princips als zweckmäßig empfohlen werden muß, abgesehen von der ebenso wichtigen Rück-

sicht, daß die Errichtung und Unterhaltung mehrerer größerer Central-Arbeitsanstalten unvermeidlich mit bedeutendem Kostenaufwande verbunden sein würde, deren Herbeischaffung durch Beiträge der Communen den letzteren die Mittel entzieht, welche sie selbst in ihrem engeren Kreise mit demselben Erfolge zu dem nämlichen Zwecke verwenden können, daß ferner, wie schon oben in anderer Beziehung erwähnt worden, solche Centralanstalten von allen den Gelegenheiten zur Beschäftigung, welche das bürgerliche und gesellige Leben an jedem einzelnen Orte darbietet, keinen Gebrauch machen können, vielmehr genöthigt sind, zu gewerblichen und fabrikmäßigen Unternehmungen zu verschreiten, dadurch aber mit den Gewerbtreibenden und den arbeitenden Klassen des Volks in Concurrenz zu treten, wodurch unvermerkt außerhalb solcher Anstalten die Gelegenheit zu nährender Arbeit wenigstens in ihrem nächsten Umkreise mehr oder weniger vermindert und ihrem eignen Zweck entgegengestrebt wird.

Man ist daher der vollkommensten Ueberzeugung, daß ebensowohl im Geiste einer zweckmäßigen und zugleich — was doch nie aus den Augen zu lassen ist — möglichst haushälterischen Armenpolizei, als auch in gewerblicher Hinsicht die Begründung und Unterhaltung von Local-Beschäftigungsanstalten für Arme der Errichtung von Central-Armen- und Zwangsarbeits-Anstalten für ganze Kreise oder andere größere Bezirke wesentlich vorzuziehen sei, und daß es zugleich **der letzteren nicht bedürfen werde, wenn man allenthalben für erstere sich mit Ernst interessiren will.**

Eine wiederholte Warnung (vgl. oben S. 120) vor einseitiger Verfolgung des armenpolizeilichen Gesichtspunktes erscheint hier um so mehr am Platze, als gerade die jetzigen Phase der Verbesserungsbestrebungen durch die Neigung charakterisirt wird, in dieser Beziehung das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es kann natürlich nicht eine luxuriöse Armenpflege in Frage kommen, welche schon in dem Bericht der 1. Deputation II. Kammer über den Entwurf des Heimathsgesetzes — L. A. v. 1833/34, Blgn. zu Abthg. III. Slg. 4 S. 120 — mit folgenden Worten treffend verurtheilt worden ist:

Wer wollte es verkennen, wie viel sich gegen allzu großartige, schöne und bequeme Armenversorgungs-Anstalten sagen läßt, wer möchte bezweifeln, daß dadurch auf der einen Seite den Gemeinden eine große, drückende Last entsteht, auf der andren Seite aber die Aufforderung, im Schweiße des Angesichts das Brod zu verdienen, gemindert und der Reiz, sich bei Müssiggang auf Kosten Anderer in den Armenhäusern mit Quartier und Verpflegung versorgen zu lassen, gemehrt werden könne.

Aber auf Eines kann man nicht oft und nachdrücklich genug hin-

weisen, nämlich daß die **Familie** dieselbe Stellung in moralischer und socialer Beziehung einnimmt, wie die **Gemeinde** in politischer, (vgl. S. 21) daß beide die Fundamentalgrundlagen bilden, welche ungestraft nicht angetastet werden dürfen, daß also, wie die Organisation des Armenwesens auf den Gemeindeverband im Heimathsbezirke basirt ist, so die Armenversorgung sich auf den Familienverband gründen muß. Die tiefgreifende Wichtigkeit dieses letzteren auch für das Armenwesen erkennt man am besten daraus, daß erfahrungsgemäß ein großer Theil der Verarmungsfälle auf unglücklichen Familienverhältnissen beruht. Kräftigen also soll man das erschütterte Familiengefühl, nicht aber vollends ertödten.

Mit dieser Anschauung erscheint es jedoch unvereinbar, wenn hie und da die Armenhäuser, ohne daß noch sonstige Anstalten für die eigentliche Armenpflege vorhanden wären, lediglich zu Zwangs-Arbeitsanstalten ohne alle Berücksichtigung des Familienverbandes in Wohnung und Beschäftigung eingerichtet sind. Es liegt darin nicht nur eine ganz ungerechtfertigte Härte gegen die Armenhausbewohner 1. Klasse — vgl. Anm. 34 zur ländlichen Orts-A.-O. —, sondern es entziehen sich auch damit die Heimathsbezirke, gegen ihr eigenes wohlverstandnes Interesse, bei den Armenhausbewohnern II. Klasse das wirksamste Mittel, diese der Wiedergewinnung ihrer Selbstständigkeit dauernd zuzuführen, und befördern dagegen den unrettbaren Verfall in die III. Klasse durch vorzeitige Gleichstellung mit ihr. Bei gutem Willen ist der Unterschied recht wohl und mit großem Erfolge durchzuführen, was die musterhafte Einrichtung des Wildenfelser Armenhauses — vgl. Nr. 1 des dritten Abschnittes — Jedem beweisen wird, der sich davon persönlich überzeugen will, wie denn überhaupt die im dritten Abschnitte gegebenen practischen Beispiele entschieden für unsere Ansicht sprechen. Mit der unbedingten Trennung der Geschlechter, also auch der Familien und dem darauf basirten Systeme der Unterbringung der Häuslinge in großen gemeinsamen Arbeits- und Schlafräumen erreicht man schließlich selten etwas Anderes, als daß man sich des wirksamsten Anhaltens, um von der Gemüthsseite auf die Pfleglinge zu wirken, sowie überhaupt der Füglichkeit individualisirender Behandlung, endlich jedes Schutzmittels gegen die moralische Ansteckung begiebt. Daher die zuweilen vorkommenden Klagen, daß mit dem oder jenem Häuslinge ein minder guter Geist in die Anstalt eingezogen sei.

Außer den bereits hervorgehobenen Bedenken gegen reine Zwangs-

b. Kinderziehung.

Die Sorge theils für zweckmäßige Unterbringung verwaiseter oder sonst der älterlichen Pflege entbehrender armer Kinder, theils für das rechtzeitige Einschreiten gegen die Gefahr der Verwahrlosung und Entartung von Kindern gehört zu den wichtigsten und verantwortlichsten Pflichten der Armenversorgung, auf deren gewissenhafte Erfüllung namentlich auch die Geistlichen und Lehrer, da nöthig auf dem in §. 8 der größeren ländlichen Orts-A.-O. vorgezeichneten Wege, zu sehen haben werden.

Zum Schutze vor sittlicher Verwahrlosung durch die Aeltern sind die Polizeibehörden ermächtigt, die gefährdeten Kinder ihren Aeltern, Großältern, oder Pflegern zu entnehmen. Dabei können wir jedoch nicht umhin zu erwähnen, daß die practische Wirksamkeit dieser, an sich sehr zweckmäßigen und unentbehrlichen Einrichtung durch die einschlagenden Bestimmungen in §. 14 des Heim.-Ges. einigermaaßen beeinträchtigt wird, wonach die Frage der Entnahme zugleich einen Gegenstand des pecuniären Interesse zwischen den Heimathsbezirken der Aeltern und der zu entnehmenden Kinder, dafern beide verschieden sind, bildet. Die hier angedeuteten Schwierigkeiten würden ganz einfach durch Beibehaltung des in dem Entwurfe zu einem Gesetz über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz und Heimathsrecht v. 12. Apr. 1833 §§. 98 u. 99 — L. A. v. 1833/34 Abth. I Bd. 2 S. 454 — ausgesprochenen, auf der sittlichen Bedeutung des Bandes zwischen Aeltern und Kindern beruhenden Grundsatzes beseitigt worden sein, daß die Kinder, solange überhaupt noch Eines ihrer Aeltern oder Großältern lebt, und zwar auch dann noch, wenn sie thatsächlich von ihnen getrennt worden sind, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, oder ausnahmsweise bis zu demjenigen späteren Zeitpunkte, mit welchem sie aus dem der älterlichen oder großälterlichen Pflege bedürfenden Zustande treten, in ihren öffentlich-rechtlichen Beziehungen lediglich als Zubehör der Aeltern, beziehentlich Großältern zu betrachten sind, und daher bis zu diesem Zeitpunkte, eintretenden Falls, der Heimathsbezirk ihrer noch lebenden Aeltern oder Großältern ihre Versorgung unbedingt übernehmen muß.

Hinsichtlich der Tragweite des hier fraglichen Rechtes der präventiven Armenpolizei ist namentlich auch folgende, mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Vorschrift in §. 7 des Gesetzentwurfs v. 1858 wichtig:

Als ein polizeilich zulässiger und für sich allein genügender Grund zu der von Obrigkeitswegen zu verfügenden Trennung der Kinder von

den Aeltern oder Großältern ist es anzusehen, wenn sich wegen Obdachlosigkeit einer Familie deren Unterbringung im Gemeinde- (Armen-) Hause nöthig macht, die Verhältnisse in letzterem aber überhaupt oder momentan von der Art sind, daß die Mitunterbringung der Kinder in selbigem sie, nach obrigkeitlichem Ermessen, der Gefahr sittlicher Verwahrlosung und Entartung Preis geben würde.

Der nämliche Grundsatz findet auch auf solche obdachlos gewordene Familien Anwendung, wegen welcher, in Ermangelung eines Armenhauses, der Reihezug hat eingeleitet werden müssen.

Indeß liegen die sittlichen Gefahren für Kinder nicht immer allein in der Individualität der Aeltern oder Pfleger, und in dieser Beziehung bestimmt die A. A.-O. in

§. 50.

. . . . . In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnissen an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Aeltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Arbeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen.

Zur weiteren Ausführung sollte die in der oben S. 104 bezeichneten Schrift ersichtliche Anregung dienen:

Die Unterbringung der aus der Armenkasse zu unterhaltenden Kinder kann eine günstige Gelegenheit bieten, würdigen und zur Kindererziehung noch befähigten Armen eine geeignete Beschäftigung und zugleich einigen Verdienst zu gewähren. Und hiermit würden denn die ländlichen Kinderbewahranstalten zu verbinden sein. Ich denke mir darunter die Wohnung oder den Garten alter, zu diesem Zwecke tauglicher Leute, wohin die Arbeiter ihre Kinder brächten, um sie, je nach dem verschiedenen Alter, der Pflege oder nur der Aufsicht der Besitzer während der Arbeitszeit der Aeltern, beziehentlich in der schulfreien Zeit der Kinder, gegen Entschädigung zu übergeben*).

Soviel hiernächst die zweckmäßigste Art der Unterbringung armer — sei es ihren Aeltern entnommener, oder verwaiseter — Kinder anlangt, so schreibt die A. A.-O. darüber Folgendes vor:

*) Eine sehr ansprechende Ausführung desselben Gedankens enthält das Schriftchen: Was machen wir mit unseren alten Armenhäusern auf dem Lande? Von einem sächsischen Landgeistlichen allen Aeltern und Gemeinden gewidmet. Plauen 1863.

§. 49.

Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichtete Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armenkasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeltlichen Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder zu vermögen.

Die Motiven bemerken dazu (§. 51 des Ges.-Entwurfs) S. 176:

Die Unterbringung verwaiseter Kinder in ehrbaren Familien ist auch an solchen Orten, welche groß genug sind, um besondere Waisenhäuser unterhalten zu können, als ein vorzüglicheres Mittel der Waisenversorgung zu empfehlen, weil dabei nicht nur die allgemeinen Verwaltungskosten erspart werden, sondern weil die Familienerziehung derjenigen in öffentlichen Waisenhäusern schon an sich vorzuziehen ist.

Wir kommen somit immer und von allen Seiten wieder auf den Grundsatz zurück, daß alle wahre Armenversorgung sich auf den **Familienverband** gründen müsse (S. 131).

Ein, namentlich für größere städtische Heimathsbezirke, sehr nachahmenswerthes Beispiel dafür geben die segensreichen Erfolge, welche die Armenversorgungsbehörde zu Dresden mit ihren ländlichen „Kinderstationen" erzielt hat.

Hiernächst fallen unter diesen Gesichtspunkt die in dem letzten Absatze von §. 7 des Gesetzentwurfs v. 1858 und in der Ver. des Min. d. Innern v. 30. Oct. 1861 (oben S. 42) als Hilfsanstalten der Armenhäuser empfohlenen „Armenkinderhäuser" oder „Armenkinderstuben."

Ganz besonders aber kann die unbedingte Festhaltung des Familienprincips bei **Kinderbesserungsanstalten** nicht dringend genug empfohlen werden, und wir scheuen uns nicht, rund heraus zu behaupten, daß sie ohne dieses Princip ihren Zweck verfehlen und gemeinschädlich wirken müssen.

Indeß läßt sich die hier fragliche Art der Unterbringung von Waisen und ihren Aeltern polizeilich entnommenen Kindern nicht immer und überall ausführen, und muß dann wenigstens auf eine, ihr principiell thunlichst entsprechende Modalität Bedacht genommen werden. Die A. A.-O. schreibt daher hinsichtlich der inneren Einrichtung der Waisenanstalten vor:

§. 58.

..... In Waisenhäusern sind die Zöglinge, nach Beendigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschieds der Geschlechter, theils mit Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses, theils mit Verrichtungen im Freien, besonders Feld- und Gartenarbeiten ebenfalls für den Bedarf des Hauses, und nur im Winter mit sitzenden Arbeiten in der Stube zu beschäftigen, überhaupt aber ist darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung einer solchen Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens möglichst nachgebildet werde.

Ein practisches Beispiel hierzu bietet Nr. 3 des dritten Abschnittes.

---

21. Zuflüsse der Armenkassen.

Verfolgen wir die, hier besonders interessante geschichtliche Entwickelung, so tritt uns zunächst als vermittelnder Uebergang aus der Periode der rein kirchlichen und religiösen Armenpflege (die sich natürlich der gesetzlichen Regulirung entzog) in die polizeiliche Armenversorgung das sogenannte Parochialprincip entgegen, wie es namentlich den Vorschriften der Generalartikel vom 8. Mai 1557 tit.: „Von Pfarherrn, Kirchen- vnd Schulen-Dienern ingemein" (Cod. Aug. Bd. I S. 447); tit.: „Vom Gottes-Kasten" (S. 455); und tit.: „Von den Kirchen-Vetern, Vorstehern der gemeinen Kasten, vnd deren Rechnunge" (S. 456) in Verbindung mit den Generalartikeln vom 1. Jan. 1580 §. XXXIII: „Von Hospitalen" und §. XXXIV: „Vom Gottes-Kasten" (Cod. Aug. Bd. I S. 701 flg.) zu Grunde liegt.

Eine eigentliche öffentlich-rechtliche Beitragspflicht zu den Bedürfnissen der öffentlichen Armenversorgung kam damals nicht in Frage. Dieselben wurden vielmehr theils aus den Erträgnissen der Stiftungen, theils aus dem „Gotteskasten" bestritten. Ueber letzteren bestimmen die Generalartikel von 1557 tit.: Von Pfarherrn ꝛc.:

Sie sollen auch offtmals jre Pfarkinder von der Cantzel vormahnen, das sie dem gemeinen Kasten nach Vormügen mit wochenlichem Einlegen vnd in andere Wege gerne bessern.

und tit.: Vom Gottes-Kasten:

Es sollen in allen Stedten vnd Dörffern bey den Kirchen Gottes-Kasten sein, vnd darein die Almosen vnd andere Christliche milde Gaben (darzu die Pfarherrn vnd Prediger fleißig anhalten vnd vermahnen sollen) zu Erhaltung der Kirchen- vnd Schul-Dienern, auch derselbigen

Gebäude, vnd do etwas vberig, die Armen hieruon nottürfftig zu erhalten, gesamlet werden.

Damit auch das Armut in ihrer Noth nicht vorseumet, besondern zu jeder Zeit von des Kastens Einkommen, welches allein dahin gewend vnd eingesamlet werden sol, nottürfftig vorsorget, vnd denselbigen nichts abgebrochen werde, So sollen von den Vorstehern derselben Einkommen nicht Hauptstemme mit der Armen Abbruch gemacht, vnd auf vnchristliche oder auch vnbillige Zinse (es were dann vber die Notturfft so viel Vberlauffs) ausgeliehen, oder sonsten ohne Nutz in Kasten behalten, vnd dasselbe etwan hinwegk zu nehmen Vrsach geben werden, Damit jedermann zu geben willig bleibe, vnd ferner etwas hinein zu wenden nicht abgeschreckt, wie dann geschicht, wo gespüret, das solches den Armen entzogen, vnd in andern bösen Brauch gewendet wirdet.

In den Generalartikeln von 1580 ist §. XXXIV Folgendes über die Einkünfte des Gotteskastens („gemeiner Kasten") vorgeschrieben:

Zum ersten: Soll alle Son- und Feyertage in der Kirchen, wann die Gemeine bey einander, das Almosen iedes Orts mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen-Diener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen, und ohne eine Gottes-Gabe, vor dem HErrn erscheine.

Zum andern: Bey allen Hochzeiten soll in der Kirchen ein Becken, oder von Tisch zu Tisch, an denen Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen aufgesetzt, und alle Hochzeit-Gäste, da sonsten viel Geldes unnützlich verschwendet, zur milden Gabe, denen Armen zu Gute, vermahnet werden.

Zum Dritten: Soll dergleichen auch allewege bey der heiligen Tauffe in der Kirchen, oder bey dem Tauff-Essen geschehen.

Zum Vierdten: Wann Kauff- Tausch- oder andere dergleichen Contract, beschlossen und verschrieben, Käuffer und Verkäuffer mit aufgesetzter Büchsen vermahnen, daß sie auch etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung derer Armen, geben wollen.

Zum Fünfften: also auch in denen Erbfällen, wenn Theilung der Erbschafft vorgenommen, sollen iederzeit die Büchsen aufgesetzet, und eine Gottes-Gabe, für die Armen, von denen Erben gebeten werden.

Zum Sechsten: was aus denen verkaufften Kirchen-Stühlen eingebracht, soll beneben dem Kirchen-Bau in den Gottes-Kasten, zu Erhaltung derer Armen verwendet werden, wie hernach folget.

Zum Siebenden: sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, Krancke, und besonders reiche und vermögliche Leute, mit gutem Glimpff und Bescheidenheit vermahnen, daß sie zu Unterhaltung derer Armen, von ihrer Verlassenschaft, etwas verordnen wollen.

Zum Achten: wenn Leich-Predigten gehalten, daß allweg ein Becken an das Ort gesatzt, da die Leute fürüber gehen, so die Leiche begleitet,

und durch den Pfarrer allezeit fleißig vermahnet werden, daß denen Armen eine Gabe von ihnen gegeben werde.

Zum Neunden: dergleichen soll auch geschehen, wenn die Leute zum hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen.

Auf solche Weise mag in kurtzer Zeit nicht allein eine Nothdurfft, sondern auch, nach iedes Orts Gelegenheit, ein ziemlicher Vorrath gesamlet werden, dadurch denen recht armen krancken und dürfftigen Leuten *desselbigen Orts* geholffen, daß sie nicht Mangel leiden, und dadurch das ärgerliche, schädliche, gefährliche und lästerliche Betteln abgeschafft werde.

Zur Verhütung des betrüglichen Bettelns Armer aus *fremden* Orten „sollen ernstlich alle Bürger von der Cantzel vermahnet werden, daß sie in ihren Häusern keinen das Almosen geben, der nicht schrifftliche Erlaubniß des Raths oder Bürgermeisters aufweisen kann." Die Bürgermeister aber sollen „auf die Brieff und Siegel gut Achtung geben, daß sie damit nicht betrogen werden. Da sie nun Brieffe und Siegel und andere Kundschafften*) rechtschaffen befunden, sollen sie gleichwol Unterschied machen zwischen denen, die für sich alleine samlen, etwa einer Kranckheit und Leibes-Gebrechen halben, oder dergleichen**), und unter denen, die mit Feuer- oder andern Land-Schäden, umb all ihr Haab und Güter kommen seyn***)". *Erstere* sollen ein Almosen aus dem Gotteskasten nach Gelegenheit des Schadens erhalten, und damit abgewiesen werden, „neben Vermeldung der Leibes-Straffe, so sie darüber in die Häuser gehen, und betteln würden, damit also die Bürger von ihnen weiter nicht beschweret werden."

Damit aber der gemeine Kasten solche Eleemosynas ertragen könne, soll man im Jahr einen Tag darzu nehmen, und etliche Bürger herumb schicken, und in denen Häusern, und ob denen Tischen darzu samlen lassen, mit vorgehender Erinnerung und Vermahnung des Volcks von der Cantzel, daß solches versamlete Geld solte dahin gewendet werden, daß die Armen, denen bißher Kranckheit halben in die Häuser zu gehen, erläubet wäre worden, solten damit gestillet und abgewiesen, und die Bürgerschafft forthin solches vielfältigen überlauffens überhaben werden, so würde iedermann, dem solch täglich überlauffen beschwerlich ist, gerne und willig etwas darzu geben.

Solch Geld sollen nachmals die Kasten-Herren frembden gebrechlichen Leuten, nach Gelegenheit des Schadens, treulich und mildiglich

*) Vgl. oben S. 5 u. 6.

**) Vgl. §. 106 der A. A.-O. in Verbindung mit der Ausf.-Ver. dazu unter II. Nr. 8 u. §. 20 Abs. 3 der Ausf.-Ver. zum Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861.

***) Vgl. §§. 103 u. 104 der A. A.-O.

austheilen, und zu keinem andern Nutz wenden, und Jährlich in einem besondern Capitel verrechnen, mit Verzeichniß derer Namen, des Orts und Zeit, da solches gegeben worden sey.

Denen aber, so durch Feuers-Noth, oder andere erschreckliche Fälle, umb ihre Nahrung kommen seyn, und das gute wahrhafftige Zeugniß fürlegen können, und zuvor an dem Orte nicht gesamlet haben, mag der Bürgermeister erlauben, mit einem sonderlichen schrifftlichem Bekäntniß, in allen Bürgers-Häusern das Almosen zu samlen, und sollen die Pfarrer zuvor auf der Cantzel solche Noth derer armen Leute verkündigen, und die Bürger vermahnen, ihnen milde Hülffe, nach Vermögen, zu erzeigen, iedoch sollen dererselben Leute Nahmen verzeichnet werden, damit sie nicht zum offtermaln an einen Ort kommen.

Das auf dem Principe der polizeilichen Armenversorgung beruhende Mandat wider das Bettel-Wesen ꝛc. und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Casse vom 5. April 1729 — Cod. Aug. Fortf. I Bd. 1 S. 537 — spricht in §. IV Cap. I schon von einer „Armenkasse".

Als Mittel zur Armenversorgung führt dasselbe folgende auf:

1) Wegen der Hospitäler, Waisenhäuser und anderen zur Versorgung der Armen gewidmeten Stiftungen werden in §. III Cap. I wesentlich nur die Vorschriften von §. 33 der Generalartikel von 1580 wegen Erhaltung für ihren Zweck*) wiederholt.

2) Hiernächst ordnet §. IV Cap. I ziemlich dasselbe an, was die Generalartikel §. 34 rücksichtlich der oben unter 1—9 bezeichneten Einnahmen; nur daß der Ertrag des Klingelbeutels nunmehr zunächst für kirchliche Zwecke bestimmt wird, und überdieß durch Setzung gewisser Büchsen in die Gasthöfe, an die Straßen oder auf andere Weise denen Leuten ihre Freigebigkeit für das Armuth zu bezeigen Gelegenheit gegeben werden soll.

3) Ferner soll nach §. V Cap. I eine jede Obrigkeit dafür besorgt sein:

daß, nach Beschaffenheit eines jeden Orts, jährlich, monatlich, oder wöchentlich, eine freywillige Collecte gesammlet, und dieses Geld lediglich, zu der einheimischen Armen Versorgung angewendet werden möge. Wovon sich aber niemand auszuschließen hat, vielmehr leben Wir des gnädigsten Vertrauens, befehlen aber zugleich gnädigst, daß sich weder die Gerichts-Herren auf dem Lande, noch die Beamten und Raths-Personen in den Städten, dergleichen Beytrags um so viel weniger zu entbrechen haben, als denenselben, theils andern mit guten Exempeln vorzugehen, oblieget, theils aber durch Dero Bediente und

*) Vgl. die Abh. Nr. 6 S. 49.

Gesinde die Anzahl derer Armen öfters nicht wenig vermehret wird. . . . Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Geistlichen und Schul-Dienern, denen, ihrem armen Neben-Christen beyzuspringen, und die in Versorgung der Armen führende löbliche Absicht nicht bloß mit Ermahnungen, sondern auch mit würklichem Beytritt zu befördern, allerdings oblieget. Wie denn auch diejenigen, so sonst der Gerichtsbarkeit, oder ordentlichen Obrigkeit des Orts nicht unterworffen, wenn sie nur daselbst leben, oder Güther besitzen, sich davon nicht entziehen, sondern, sie mögen gleich in Unsern Diensten seyn, oder aus andern Ursachen eines Privilegii fori genießen, dennoch zu Versorgung der einheimischen Armen beyzutragen haben.

4) Ueber „gemeine Anlagen" wird in §. VI Cap. I angeordnet:

Ob Wir nun gleich keinesweges zweifeln, daß, wenn diesem allen genau nachgelebet, besonders aber über der unten anbefohlenen gänzlichen Abschaffung der fremden Bettler und andern daraus entstehenden Ueberlasts behörig gehalten wird, an jedem Orte ein ziemliches zur Versorgung der einheimischen Armen einkommen werde, zumal, da zu hoffen, es werde ein jeder desto reichlicher darzu beytragen, als er sich nicht allein dagegen des Göttlichen Segens zu getrösten hat, sondern auch von allem Ueberlauf befreyet ist, und in der That eine wahre Erleichterung findet, da er nicht mehr, wie vorher, von einer so großen Menge liederlichen Gesindels angegangen, noch auch, unter dem Vorwandt des Allmosen-Sammlens, Gelegenheit zu stehlen und rauben gegeben wird. Nachdem aber dennoch sich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich seyn dürften: Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß sodann von der Obrigkeit jedes Ortes, worbey jedoch die Accis-Inspectiones sich in dergleichen Sachen keinesweges zu mengen haben, und zwar mit Zuziehung der Vierthelsmeister, oder eines Ausschusses von der Bürgerschaft, und auf dem Lande der Gemeinden, wo die Verfassung jedes Ortes diesem nicht entgegen, jährlich, oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses oder anderer Umstände, gemachet, sodann aber von denenjenigen, so sich nicht selbst bescheiden wollen, sondern widerspenstig bezeigen, durch ordentliche Zwangsmittel eingebracht werden sollen. Wie sich nun hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorhergehenden §. V benannte Personen, auszuschließen haben: Also versehen Wir Uns hingegen, daß jedes Ortes Obrigkeit hierunter, nach obhabenden schweren und theuren Pflichten, ohne Eigennutz, oder andere strafbare und partheyische Absichten, verfahren, auch, sich der sonst zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wissen wird. . . .

5) Wegen der Verwendung der „Commun-Einnahmen" dabei wird in §. VI bestimmt:

Weil auch an theils Orten die Gemeinden gewisse Commun-Gel-

der einzunehmen haben, oder auch von einigen ihr gehörigen Grund-Stücken verschiedene Einkünfte ziehen, welche ohnedem an manchen Orten unnützlich angewendet werden; Als können dieselben ebenmäßig, wie zu andern zur Gemeinde Besten, z. E. Anschaffung nöthigen Feuer-Geräths ꝛc. gereichenden Ausgaben*), also auch zur Versorgung der Armen, mit Zuziehung der, bey Anfang dieses §. genannten Vierthels-meister oder Ausschuß-Personen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen, von jedes Ortes Obrigkeit angewendet und gebrauchet werden.

Gelegentlich möge hier auch die für die ursprüngliche Auffassung des Localprincips wichtige §. VII Cap. I eine Stelle finden:

Es hat aber eines jeden Ortes Obrigkeit, da ihr in dem vorhergehenden gnugsame Mittel darzu angewiesen worden, dargegen zu sorgen, daß ihre Unterthanen, die es würklich bedürftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. XII Cap. I. verbietet das Verabreichen von Gaben an Bettler, welche vielmehr an die Almosen-Kasse verwiesen, auch jedes Ortes Obrigkeit zu gehöriger Bestrafung angezeigt werden sollen;

Woferne aber ja jemand ein oder der andern armen Person etwas, es sey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wollte, hat er selbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu bestellten Personen, einzuhändigen, dargegen aber auch gewiß zu erwarten, daß selbiges an diejenigen Armen, denen er solches gewiedmet, gereichet werden solle, oder dasselbe denen Armen ins Haus zu schicken.

Ueber die Rechnungsführung bestimmt §. XIII Cap. I:

Damit auch ein jeder versichert seyn könne, daß mit denen, zu diesem löblichen Behuf, auf oben an Hand gegebene Weise, zusammen gebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde: So sind darüber ordentliche Rechnungen zu halten, selbige nicht allein, nach Befinden, denen Geistlichen, sondern auch denen Viertelsmeistern, wo derselben vorhanden, Gerichten und einem starken Ausschuß der Bürgerschaft und Gemeinden vorzulegen, oder auch, zumahl an großen Orten, ein summarischer Extract der Rechnung durch den Druck bekannt zu machen, daraus man sehen könne, wie viel jährlich eingekommen, und wohin solches verwendet, auch wie viel Personen darvon das Allmosen genossen.

Das erneuerte und erläuterte Mandat wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11. April 1772 — Cod. Aug. Fortf. II Bd. 1 S. 639 — enthält in den hier fraglichen Beziehungen größtentheils nur eine wörtliche Wiederholung des Mandats v. 5. Apr. 1729. Die Mittel zur Armenversorgung sind unter den-

*) Vgl. oben S. 21.

selben 5 Abtheilungen, wie dort, §§. 3—6 Cap. I aufgeführt; doch wird das Einkommen von der Verlösung der Kirchenstühle und vom Klingelbeutel, wo nicht etwas Anderes hergebracht, den Kirchen allein überlassen.

Insbesondre bestimmt §. 4:

Gleichergestalt finden Wir, zu desto besserer Erlangung der zu Versorgung derer einheimischen Armen*) erforderlichen Mittel, der Nothdurft zu seyn, in Ansehung desjenigen, was in denen General-Articuln §. 34 bereits dieserhalb versehen, gegenwärtig folgendes festzusetzen und zu verordnen, daß

1) bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirche ein Becken, oder an den Orten, wo die Hochzeit gehalten wird, von Tisch zu Tisch, Büchsen aufgesetzet, und die Hochzeitgäste darein zu legen in Güte erinnert, und dafür etwas überhaupt zu entrichten nicht gestattet; Dergleichen auch

2) bey denen Taufen beobachtet, und wenn

3) Kauf- Tausch- und andere dergleichen Contracte beschlossen und verschrieben werden, Käufer und Verkäufer etwas zu Unterhaltung der Armen zu geben vermahnet,

4) in denen Erbfällen, wenn Theilung der Erbschaft vorgenommen wird, eine Gabe für die Armen erbeten; Desgleichen

5) reiche und vermögende Leute mit Glimpf und Bescheidenheit zu Versorgung derer Armen etwas zu vermachen oder zu schenken veranlasset, und

6) bey Begräbnissen, auch

7) bey der Communion Almosen vor das Armuth gesammlet, und dieserhalb Becken ausgesetzet werden sollen.

Ferner weist §. 4 noch den Armenkassen zu: 8) Zuschüsse aus dem Kirchenvermögen, dafern dessen Zustand dieß gestattet; 9) Abgaben bei Erlangung des Meisterrechts, beim Lossprechen und Aufdingen mit bestimmten Minimalsätzen; 10) Abgaben von den Innungseinkünften.

Die Vorschriften über die Einsammlung freiwilliger Beiträge in §. 5 Cap. I stimmen mit §. V Cap. I des Mandats vom 5. April 1729 wörtlich, auch was die Beitragspflicht der Gerichtsherren und Geistlichen betrifft, überein, enthalten jedoch noch den neuen Zusatz: daß „denenjenigen, welche freywillig etwas nicht geben, von der Obrigkeit ein billigmäßiges Beitrags-Quantum bestimmet, dieses auch ohne Nachsicht von ihnen eingebracht werden soll". Ueberdieß wird daselbst die Vorschrift im §. IV Cap. I des Mandats v. 1729 wegen Setzung gewisser Büchsen in die Posthäuser und Gasthöfe, desgleichen an die Straßen wiederholt.

*) Gegensatz zu den vorher behandelten Hospitälern.

Auch die Vorschriften der §. VI Cap. I des Mandats von 1729 wegen der gemeinen Anlagen und der Commun-Einnahmen sind vollständig, einschließlich der Bestimmung, daß sich Niemand, am allerwenigsten die in §. 5 benannten Personen, von den gemeinen Anlagen ausschließen soll, in §. 6 Cap. I des Mandats v. 1772 aufgenommen. Zugleich wird daselbst festgestellt, daß die Anstalten und Sammlungen eines freiwilligen Almosens für Versorgung der einheimischen Armen zu den Erbgerichten gehören, und wie es in Fällen getheilter Gerichtsbarkeit zu halten sei.

Das Verbot der Bettlergaben ist in §. 2 Cap. II mit folgenden Worten wiederholt:

Nicht minder finden Wir ohnumgänglich nöthig zu seyn, jedermann, wie hierdurch beschiehet, nachdrücklich zu untersagen, keine Pässe und Atteſtate zum Betteln, bey Strafe Zehen Thaler, so der Armen-Casse des Orts gewidmet, auszustellen, auch keinem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Häusern angehet, und es geschehe, unter was Vorwand es wolle, bettelt, etwas zu geben, sondern denselben an die Allmosen-Cassen zu verweisen, auch jedes Orts Obrigkeit zu behöriger Bestrafung anzuzeigen.

Wollte jedoch jemand ein- oder der andern armen Person etwas, es sey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmal mittheilen, hat er selbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu bestellten Personen einzuhändigen, und, daß solches an diejenigen Armen, denen er es gewidmet, gereichet werden solle, gewiß zu gewarten, oder dasselbe dem Armen ins Haus zu schicken, maaßen alle Privat-Austheilungen in und vor den Häusern, ingleichen bey dem Herumgehen der Bettler in denen Läden, hiermit ausdrücklich verboten werden.

Die Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen in §. 12 Cap. I enthalten mehrfache Verständigungen von §. XIII Cap. I des Mandats v. 1729, namentlich in Bezug auf den zu bestellenden Armenkassenverwalter.

Im Uebrigen legt noch §. 14 Cap. I den Grund zu den spätern Gerichts-Armenkassenverbänden durch folgende Bestimmung:

Auch stehet allen und jeden Unsern Vasallen, Beamten und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, welche an zwey oder mehrern Orten Erb-Gerichts-Unterthanen haben, nach ihrem Gutbefinden ohne Anfrage frey, gemeinschaftliche Armen-Cassen aufzurichten, und darzu bey allen vorerwähnten Unterthanen einen Beytrag nach oder ohne einer gewissen Anlage colligiren zu lassen, jedoch dergestalt, daß zu der-

*) §. 105 der A. A.-O.

gleichen Cassa alle übrige auf die §. 4, 5 und 6 vorgeschriebene Art erlangte Almosen-Gelder mitgebracht und angewendet, und bey Abfassung derer Armen-Ordnungen das vorherstehende gebührend beobachtet werde. Desgleichen ist einer jeden Obrigkeit unverwehret, nach Beschaffenheit derer Umstände, wenn sie mehrere Dörfer, die zu einem Hauptgute gehören, besitzet, solche Veranstaltungen zu treffen, daß entweder jedes Dorf insbesondere, oder sämmtliche zu einem Gerichte gehörige Dörfer zusammen die einheimischen wahren Armen versorgen. Dahingegen einer Gemeinde vor sich, ohne Vorbewust und Bewilligung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anstalt und Anlage zu Verpflegung derer einheimischen Armen zu machen, keineswegs erlaubt ist.

Die Auflösung der Gerichts-Armenkassen durch §. 9 flg. der Verordnung v. 27. Juni 1835 war zwar unter den damaligen Verhältnissen ganz gerechtfertigt; immerhin aber ist dadurch ein wirksames Hilfsmittel für das Zustandebringen von Associationen zu armenpolizeilichen Zwecken verloren gegangen.

Die Motiven zu §§. 9—22 der A. A.-O. (§§. 10—23 des Entwurfs) sagen S. 170 flg.:

Dieser Abschnitt tritt an die Stelle der im Mandate vom 11. April 1772 Cap. I §. 3 bis 6 enthaltenen Bestimmungen, welche größtentheils nur in veränderter Stellung darin aufgenommen worden sind, daher im Einzelnen nur Weniges dabei zu bemerken bleibt. . . . .

Bei §. 13—16 (§. 12—15 der A. A.-O.) zu vergleichen §. 4 Cap. I des obigen Mandats. Im §. 17 (§. 16 der A. A.-O.) hat man . . . . . die Bestimmung des §. 5 Cap. I gedachten Mandats beibehalten zu müssen geglaubt, daß Diejenigen, welche sich entweder der Unterzeichnung freiwilliger Beiträge ganz weigern, oder verhältnißmäßig zu wenig dazu subscribiren, hierzu angehalten werden sollen.

Denn, obschon ein solcher Zwang auf der einen Seite dem Begriffe freiwilliger Beiträge zu widersprechen scheint, so hat man sich doch überzeugt, daß eine solche Maaßregel nicht zu entbehren sei. Die Einsammlung freiwilliger Beiträge soll schon nach dem Zusammenhange der §§. 5 und 6 des Mandats vom 11. April 1772 der Ausschreibung einer Anlage vorhergehen und sie, wo möglich, entbehrlich machen.

Letzterer Zweck würde nicht zu erreichen sein, wenn man bei der Einsammlung freiwilliger Beiträge den freien Willen ganz unbedingt wollte walten lassen, es würden aber auch dadurch Diejenigen prägravirt, welche freiwillig ansehnliche Beiträge unterzeichnen, wegen Unzureichenheit der Sammlung im Ganzen aber hernach demohngeachtet genöthigt würden, bei der Anlage noch einmal zu contribuiren, und wiederholte Erfahrungen dieser Art müßten zuletzt die Ergiebigkeit der Sammlungen so weit reduciren, daß sie ihren Zweck ganz verfehlen und für Nichts zu achten sein würden.

Der Bericht der 1. Deputation der II. Kammer — L.-A. v. 1839/40, Blgn. zu Abthg. III Slg. 2 S. 737 — erkennt, im Einverständnisse mit der I. Kammer, im Allgemeinen an, daß es im Principe des Gesetzes liege, die Bedürfnisse der Armenkasse zunächst allemal durch freiwillige Beiträge aufzubringen; vergl. auch §§. 12 u. 19 der A. A.-O. In Verbindung damit hebt die Ausführungsverordnung dazu unter II Nr. 1 ausdrücklich hervor, „daß es im eigenen Interesse der Gemeindebezirke liege, die Bedürfnisse der Armenkassen, soweit möglich, lieber durch die in §. 13 A 2 der Armenordnung bezeichneten und andere zufällige Einnahmen zu decken, und dadurch die Nothwendigkeit, directe Anlagen unter sich auszuschreiben, zu beseitigen".

Hierbei muß eines beachtenswerthen Einwandes gedacht werden, der neuerdings*) gegen das System der Beschaffung der Bedürfnisse der polizeilichen Armenversorgung durch Sammlung freiwilliger Beiträge mit subsidiärer Zwangsbeiziehung daraus abgeleitet worden ist, daß eine solche Erhebungsweise die meisten Nachtheile des Princips der Besteuerung gegen sich und nur wenige seiner Vortheile für sich habe. Von den letzteren fehle ihr namentlich die Fähigkeit, sich genau dem Bedürfnisse anzuschmiegen, und vor Allem die gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Last, ohne daß dieß durch einen entsprechenden Mangel an den Nachtheilen der Steuer aufgewogen werde. Denn wenn doch einmal eine rechtliche Verpflichtung zum Geben bestehe, so sei die Gewalt da, die dem widerstrebenden Nicht-Armen angethan werde, und der Rechtsanspruch auf Unterstützung bilde sich in der Brust des Armen aus. Müsse man diese üblen Folgen einer Armensteuer schon bei dem jetzigen Zustande ertragen: warum wolle man sich nicht wenigstens auch ihre vollen Vortheile sichern?

Soviel die Praxis betrifft, so constatirt bereits die Decretsbeilage A. S. 228 auf Grund angestellter Erörterungen, daß damals auf dem Lande die Bedürfnisse der Armenkassen fast nirgends durch freiwillige Sammlungen gedeckt, sondern an deren Stelle Communanlagen erhoben wurden. Auch die entgegenstehenden Vorschriften der A. A.-O. haben hierin eine thatsächliche Aenderung nicht hervorgebracht.

Diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, war die §. 8 des Ge-

*) Vgl. den Aufsatz von Aug. Lammers in Bremen: „Die Armenpflege im nordwestlichen Deutschland" in der Zeitschrift des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen, Bd. III S. 1 flg.

setzentwurfs von 1858 bestimmt, deren erster Satz in der mit der 1. Deputation der I. Kammer vereinbarten Fassung folgendermaßen lautet:

Die Erhebung von Armenkassen-Anlagen, wenn und so oft eine solche als Ersatz für die in §. 13. B. 3 der Armenordnung gedachte Sammlung freiwilliger Beiträge als vorübergehende oder regelmäßige Einnahmequelle zu Deckung des Bedarfs der Armenkasse nach dem Ermessen der Localarmenverwaltung sich erforderlich macht, ist unter den nämlichen Voraussetzungen zulässig, welche nach der allgemeinen Städteordnung und beziehentlich nach der Landgemeindeordnung wegen der Gemeindeanlagen bestehen.

Die Motiven bemerken dazu S. 571, nachdem sie zunächst constatirt, daß §. 19 der A. A.-O. von den entsprechenden Bestimmungen in §. 92 der Allgem. St.-O. und §. 64 flg. der Landgem.-O. insofern abweiche, als sie die durch die Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung von Armenkassen-Anlagen, ohne Unterschied von Stadt- und Landgemeinden, von der Genehmigung der Regierungsbehörde abhängig mache, und auch diese an gewisse Beschränkungen binde*):

Es steht dieß im Zusammenhange mit den §§. 12, 13 und 16 der Armenordnung und beruht auf dem bei Entwerfung der letzteren festgehaltenen Systeme des Mandats vom 11. April 1772, nach welchem, um der öffentlichen Armenpflege so lange als möglich den Charakter der Freiwilligkeit und christlichen Mildthätigkeit zu wahren, die Einsammlung freiwilliger Beiträge der Ausschreibung von Anlagen allemal vorangehen und sie womöglich entbehrlich machen solle (L.-A. v. 1840 Abthg. I Bd. 2 S. 171).

Wie die Erfahrung seitdem bewiesen hat, ist jedoch die Natur der Verhältnisse in diesem Punkte mächtiger gewesen, als die Voraussicht und der Wille des Gesetzgebers. Je mehr die örtliche Armenverwaltung, wesentlich in Folge der durch die Armenordnung an sie gestellten erhöhten Anforderungen, wie an Umfang, so auch an Ordnung und Planmäßigkeit gewonnen hat, um so mehr hat sich das Bedürfniß fühlbar und geltend gemacht, die Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel auf ein- für allemal gesicherte, von zufälligen Schwankungen unabhängige und in der Erhebungsweise möglichst vereinfachte Einnahmequellen zu basiren. Für diesen Zweck bietet nun aber die Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge in der, §§. 16 und 17 der Armenordnung näher bezeichneten Modalität, noch abgesehen von den damit verbundenen, von Termin zu Termin sich wiederholenden Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, schon an sich nicht das geeignete Mittel dar, und die Sache hat sich daher, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Gutheißung der Regierungsbehörden, in der That all-

*) Vgl. oben S. 31.

mälig dahin gestaltet, daß jenes in der Armenordnung als Regel vorgeschriebene Verfahren umgekehrt nur noch, unter Begünstigung besonderer örtlicher Verhältnisse, im Lande hier und da als Ausnahme vorkommt*), während die Deckung des nach Abzug des durchschnittlichen Ertrags der sonstigen ordentlichen und zufälligen Einnahmequellen sich ergebenden jährlichen Bedarfs der Armenkasse durch Anlagen nach dem dafür ein- für allemal bestimmten Beitragsfuße, nach Befinden sogleich in Verbindung mit den eigentlichen Gemeindeanlagen, für die große Mehrzahl der Gemeinden die Regel bildet.

Hat daher die Bestimmung des §. 19 der Armenordnung ihre Anwendbarkeit ohnehin großentheils verloren, so ist es um so unbedenklicher und angemessener erschienen, dieselbe auch gesetzlich außer Kraft zu setzen, als man damit nur zu den Grundsätzen wieder zurückkehrt, zu denen sich die Regierung bereits in der Beilage A zu dem Decrete vom 10. Novbr. 1839, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffend, den Ständen gegenüber ausdrücklich bekannt hatte, wenn sie bei Betrachtung eines auf Abänderung des §. 5 des Mandats vom 11. April 1772 bezüglichen Vorschlags bemerkte (L.-A. v. 1839/40 Abthg. I Bd. 1 S. 247):

> „Ueberhaupt gehört die Modalität der Aufbringung der Armenkassenbeiträge zu den inneren Angelegenheiten der Gemeinden, womit sich, in das Einzelne eingehend, die Gesetzgebung nicht weiter zu beschäftigen, sondern, bei dem allgemeinen Grundsatze der Verpflichtung jeder Gemeinde, für ihre Armen zu sorgen, stehen bleibend, die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel den eignen in gesetzmäßiger Form zu fassenden Beschlüssen derselben zu überlassen hat, so daß es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung der Gemeinden und Obrigkeiten zu jener Maaßregel, wenn sie selbst es ihrem öffentlichen Interesse angemessen finden und sich darüber auf legalem Wege vereinigen, nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung und Landgemeindeordnung nicht bedarf."

Eine Beeinträchtigung des christlichen Charakters der Armenpflege wird von dieser Aenderung der bestehenden Gesetzgebung gewiß nicht zu besorgen sein, in Betracht daß die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und Heimathsbezirke in dieser Hinsicht sich ohnehin nur auf Gewährung des unbedingt und unter allen Umständen Nothwendigen bezieht und beschränkt, während der freien Mildthätigkeit der Einzelnen in den der öffentlichen Armenpflege unterstützend zur Seite stehenden Privat-Vereinen und Anstalten für wohlthätige Zwecke ein naturgemäßes und bei der in unseren Tagen sich im Allgemeinen kundgebenden regen Empfänglichkeit für derartige Bestrebungen eben so ausgedehntes als ergiebiges Feld der Bethätigung geöffnet bleibt.

*) Eine solche Ausnahme, aber auch ganz besondere Verhältnisse, bietet z. B. die Stadt Leipzig.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß Obrigkeiten und Gemeinden nach wie vor nicht behindert sein werden, zu Deckung des Bedarfs der Armenkassen, anstatt der Ausschreibung von Anlagen, den in §§. 16 und 17 der Armenordnung bezeichneten Weg der freiwilligen Sammlung einzuschlagen, wenn und soweit sie es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend finden.

Sind also hiernach bereits thatsächlich die Anlagen an die in der A. A.-O. den freiwilligen Beiträgen eingeräumte Stelle getreten, so erscheint doch andererseits die in einigen Orts-A.-Ord. vorkommende Bestimmung: „Die Einsammlung von freiwilligen Beiträgen findet nicht statt," als ebenso unzweckmäßig wie unstatthaft. Freilich, der bisherigen rein geschäftsmäßigen Behandlung der Armenangelegenheiten, wie sie durch die schematische Identificirung mit den Gemeindeangelegenheiten herbeigeführt worden ist, entsprach sie vollständig. Aber wenn erst das Gefühl der Sicherheit vor ungerechtfertigten Ansprüchen an die öffentliche oder Privatmildthätigkeit und das Vertrauen auf zweckmäßige Besorgung der Armenangelegenheiten durch Aufnahme der dazu unentbehrlichen Elemente in die betreffenden Organe*) wieder stärker und allgemeiner geworden sein wird, als es bisher der Fall sein konnte, dann wird sich auch im gleichen Verhältnisse die Privatwohlthätigkeit wieder beleben und für die öffentliche Armenversorgung erwärmen lassen. Wer dem mit einer Liste herumgeschickten Gemeindediener oder Tagewächter einen freiwilligen Beitrag für Armenzwecke verweigerte, wird dieß vielleicht nicht thun, wenn die Geistlichen und die übrigen Mitglieder der Orts-Armenbehörde die einschlagenden Bestimmungen der Generalartikel in taktvoller Weise zur Ausführung bringen. Allerdings, zu den laufenden Bedürfnissen der Armenkasse neben den Anlagen noch beizusteuern, wird Niemandem billig zugemuthet werden können; aber die Bitte um Beiträge zu einer Weihnachtsbescheerung, zur Bekleidung oder Ausstattung armer Confirmanden, zur Unterstützung einer armen Wöchnerin, zur Anschaffung von Feuerungsmaterial ꝛc., kurz, überall da, wo es gilt, die Starrheit des Subsidiaritätsprincips in einzelnen geeigneten Fällen durch Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit zu mildern, wird — zu rechter Zeit geeigneten Ortes in geziemender Weise angebracht — immer ein geneigtes Ohr finden. Es muß ja auch nicht immer Geld sein: Der Eine verwilligt vielleicht allwöchentlich ein Mittagsmahl, Jener giebt

*) Vgl. die Abh. 2 u. 15.

Kartoffeln, der Dritte Holz ꝛc. In diesem Sinne ist der freiwilligen Beiträge im Allgemeinen in §. 21 Nr. 1 des größeren Entwurfs einer ländlichen Orts-A.-O. und zwar unter den „zufälligen Einnahmen" gedacht.

Soviel hiernächst die in §. 13 A der A. A.-O. verzeichneten zufälligen Einnahmen (§. 21 Nr. 2 flg. der Orts-A.-O.) anlangt, so dürfte zunächst durch die Bedeutung, welche gegenwärtig den Anlagen zukommt, auch das in der Ausführungsverordnung unter II. Nr. 1 oben S. 146 ausgesprochene Princip modificirt worden sein, wonach dahin zu streben ist, durch die Erträgnisse der zufälligen Einnahmen womöglich die Erhebung von Anlagen zu vermeiden. Und diese Modification führt lediglich auf die in den Motiven ausgesprochene ursprüngliche Tendenz der hier fraglichen Bestimmung zurück, wonach sie einfach eine Wiederholung der Vorschriften in §. 4 Cap. I des Mandats von 1772, nur in veränderter Stellung, enthält*). Wie weit aber hat sich hiervon die Praxis in der gerade entgegengesetzten Richtung entfernt!

Die in §. 4 Cap. I des Mandats von 1772 aufgeführten Beiträge sind rein **freiwillige**, die Sammlungen bei Hochzeiten und Taufen sollen bei den **Gästen** veranstaltet werden, und es soll (dem Ausrichter der Hochzeit oder Kindtaufe) nicht gestattet sein, „dafür etwas überhaupt zu entrichten". Im directen Gegensatze dazu hat man z. B. in Regulativen die Abgaben nach verschiedenen Sätzen bestimmt, welche der Kindtaufs- oder Hochzeitsvater, je nachdem gar nichts, oder Kaffee, oder gar ein Schmaus im Hause verabreicht wird, zu bezahlen hat. Aehnliches findet sich für Begräbnisse angeordnet. Ein trauriger Formalismus, der noch dazu das Gegentheil von dem erreicht, was er bezweckt. Das Mandat von 1772 ging mit richtigem Gefühle davon aus, daß der Mensch bei tiefen Gemüthsbewegungen am zugänglichsten für fremde Noth ist. Deßhalb werden auf die rechte Weise unter Kindtaufs- oder Hochzeitsgästen veranstaltete Sammlungen durchschnittlich gewiß mehr einbringen, als die regulativmäßigen Abgaben der Ausrichter dieser Feste. Der Sammlung selbst muß sich natürlich der anwesende Geistliche oder Lehrer unterziehen, oder der Ausrichter des Festes muß Jemanden dazu bestimmen. Daß sich der Sammler dieses Geschäfts schämen sollte, können und wollen wir nicht nicht glauben. Ebensowenig ist anzunehmen, daß eine solche Sammlung unter den

*) Vgl. auch die Anm. 49 zur ländlichen Orts-A.-O.

Gästen den Ausrichtern des Festes unerwünscht sein könne. Vermögen sie es nicht zu verhindern, daß z. B. die Trinkgelder bei einer Taufe in manchen Orten dem einzelnen Pathen 8—10 Thlr. kosten, so werden sie sich wohl auch über die kleine Contribution zum Besten der Armen beruhigen. Den rituellen Luxus dagegen möge man nach regulativmäßigen Sätzen besteuern, z. B. mehr als drei Pathen, Leichenbegängnisse höherer Klassen, das Läuten bei Trauungen u. s. w., aber natürlich immer unbeschadet jener Sammlungen unter den Theilnehmern.

In Bezug auf die in §. 13 A. 4 der A. A.-O. bezeichneten Abgaben von Erbschaften ꝛc. ist das Princip der Freiwilligkeit insofern wieder zur Geltung gebracht, als zufolge einer Verordnung des Min. d. Innern v. 1. Oct. 1861 — Ztschr. f. R. u. V. XXI, 516 und Ztschr. f. Vs.-P. u. G. I, 29 — für die Zukunft der statutarischen Einführung dieser Abgabe, wo sie nicht auf älterem (natürlich besonders nachzuweisendem) Herkommen beruht, die Genehmigung zu versagen ist.

Selbstverständlich bewendet es hinsichtlich der in der Orts-A.-O. nicht erwähnten Zuflüsse zur Armenkasse bei den einschlagenden Vorschriften der A. A.-O., wobei zu bemerken, daß zufolge einer Verordnung des Min. d. Innern v. 28. April 1862 — Ztschr. f. R. u. V. XXII, 553, u. Ztschr. f. Vs.-P. u. G. I, 282 — die in §. 13 A. 5 der A. A.-O. festgestellten Abgaben von Innungsverwandten als durch das Gewerbegesetz in Wegfall gekommen nicht anzusehen sind.

Soviel noch die, in mehrfacher Beziehung interessante Entstehungsgeschichte von §. 20 der A. A.-O. betrifft, so lautete der Gesetzentwurf (§. 21), folgendermaaßen:

Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in den Städten nach §. 92 der allg. St.-O., auf dem Lande nach §. 64 der Landgem.-O. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maaßgabe des Werths ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen.

Die Motiven bemerken zu §§. 20—23 (§§. 19—22 der A. A.-O.) S. 171:

Die Bestimmungen §. 20—23 endlich beruhen theils auf der dermaligen gesetzlichen Gemeindeverfassung, theils auf der Natur der

Sache, sowie auf den bestehenden allgemeinen Grundsätzen über Gemeindeanlehen, und bedürfen keiner speciellen Motivirung.

Der Bericht der 1. Deputation der I. Kammer — L.-A. v. 1839/40 Blgn. zu Abthg. II Slg. 2 S. 93 — enthält nur die Anträge auf Weglassung der Worte „nach §. 92" und beziehentlich „nach §. 64," sowie auf den Zusatz: „Es bleibt jedoch der Armenbehörde überlassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge mit einzurechnen"; ersteren mit Zustimmung des Regierungscommissars.

Bei den Verhandlungen der I. Kammer dagegen ward geltend gemacht, daß die Abgaben für Armenzwecke ihrer Natur nach rein persönliche sein müßten, und daher namentlich die beliebige Beziehung des großen und des eximirten Grundbesitzes eine ungerechtfertigte Härte enthalte. In Folge dessen verwies man — nachdem der Regierungscommissar noch hervorgehoben, daß die Regierung absichtlich vermieden habe, hier einen speciellen Vertheilungsfuß aufzustellen, weil sie angenommen, daß man auch hier, wie zeither, mit Ortsgewohnheiten auskommen werde und freiwillige Vereinigungen mit den Rittergutsbesitzern stattfinden würden — die §. zur nochmaligen Erwägung an die Deputation zurück: L.-A. Abthg. II Bd. 1 S. 431; L.-M. S. 900. Der hierauf angenommene anderweite Deputationsvorschlag — L.-A. Abthg. II Bd. 1 S. 456 u. 468; L.-M. S. 949 flg. — bestimmte zusätzlich, daß im Mangel Herkommens, oder früherer Entscheidung, oder freiwilliger Vereinigung die eine Hälfte des Anlagenbeitrags nach Verhältniß des Flächenraums der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke, die andere nach dem Personal- und Gewerbesteuerfuße der sämmtlichen, einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner vertheilt werden solle.

Im Berichte der 1. Deputation der II. Kammer — L.-A. Blgn. zu Abthg. III Slg. 2 S. 740 flg. — empfiehlt die Majorität eine, in der Hauptsache dem jetzigen Wortlaute von §. 20 entsprechende Fassung, eventuell Annahme des Beschlusses der I. Kammer; die Minorität dagegen: den fraglichen Zusatz abzulehnen, und es bei dem Gesetzentwurfe bewenden zu lassen, denn es sei einerseits überhaupt nicht rationell, den Grundbesitz als solchen bei der Gewinnung von Mitteln zur Armenversorgung beizuziehen, andrerseits aber müsse, wenn man es einmal thue, die Beschränkung auf „unter den Pflug getriebenes Land" wegfallen, um nicht den kleinen Grundbesitzer, dem großen gegenüber, zu sehr zu prägraviren.

Bei den Kammerverhandlungen — L.-A. Abthlg. III Bd. 1 S. 949; L.-M. S. 2304 flg. — nahm die Kammer das Minoritätsgutachten an, worauf die ritterschaftlichen Abgeordneten das in der L.-A. Abthg. III Bd. 1 S. 984 ersichtliche Separatvotum auf Grund von §. 129 der Verfassungsurkunde abgaben. Sie erachteten darin ihre besonderen Rechte und Interessen durch den Beschluß der Mehrheit um deßwillen als beschwert, weil danach der Grundbesitz ohne Rücksicht auf seine öffentlich-rechtliche Qualität nach Maaßgabe des Werthes der Besitzungen zu den Armenkassenbeiträgen zugezogen werden solle, und bezeichneten als geeignetes Auskunftsmittel das Majoritätsvotum mit dem Zusatze, daß der Beitrag des Rittergutes nie mehr, als die Hälfte der ganzen Ortsquote betragen dürfe, indem sie sich dagegen verwahrten, eine Anlage, deren wesentlicher Charakter ein persönlicher sei, mehr oder minder als eine Grundsteuer behandelt zu sehen.

An dieser Differenz wäre beinahe das Zustandekommen des Gesetzes gescheitert; doch vereinigte man sich schließlich in der jetzigen Fassung von §. 20 als eines provisorischen Compromisses durch die Beschlüsse der I. Kammer: L.-A. Abthg. II Bd. 1 S. 689; M. S. 1458 flg. und der II. Kammer: L.-A. Abthlg. III. Bd. 1 S. 1014; M. S. 2482 flg.

Zu einem definitiven Abschlusse ist die Angelegenheit bis jetzt nicht gelangt. Ein Recht des eximirten Grundbesitzes als solchen auf mindere Beiziehung zu den Armenkassen-Anlagen dürfte sich nach dem S. 19 Ausgeführten in Verbindung mit der älteren Gesetzgebung — vgl. S. 140, 143 u. 144 — schwerlich nachweisen lassen; dagegen zeigt sich auch hier wieder die Undurchführbarkeit einer vollständigen Identificirung der Gemeinde- und Armenangelegenheiten. Die Beiziehung des Grundbesitzes zu den Gemeindekassen-Anlagen in der Form einer Grundsteuer, etwa nach §. 65 Nr. 7 der Landgem.-O. (vgl. oben S. 89), läßt sich dadurch ganz gut begründen, daß der Grundbesitz als solcher vom Gemeindeverbande mehrfache Vortheile zieht, z. B. vom Wegebau-, Wächter- und Feuerlösch-Wesen. Dagegen hat man bei den Kammerverhandlungen über §. 20 der A. A.-O. mit vollem Rechte den rein persönlichen Charakter aller Beiträge zu den Bedürfnissen der Armenversorgung betont, und unter Anderem auf die Unbilligkeit hingewiesen, mit welcher zu den Armenkassen-Anlagen der verschuldete Grundstücksbesitzer nach seinem Grundbesitze, der reichste Unansässige dagegen nur nach dem auf seinen Kopf fallenden Antheil beigezogen würde. Diese Unbilligkeit wächst mit der Größe des Grundbesitzes,

sei letzterer eximirter oder bäuerlicher. Demnach scheint für Armenkassenbedürfnisse die Einkommensteuer als die geeignetste, wobei natürlich auch das Einkommen vom Grundbesitz mit Abzug der Hypothekenzinsen beizuziehen wäre.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem das Rechnungswesen mit dem hier behandelten Gegenstande steht, sei es gestattet, schließlich darauf hinzuweisen, daß nach §. 83 der A. A.-O. die Prüfung und Justification der Armenkassenrechnungen zwar in Städten, in welchen die Allg. St.-O. eingeführt ist, nach §§. 223—226 derselben, dagegen in anderen Orten, abweichend von der Vorschrift in §§. 61 und 62 der Landgem.-O. (vgl. oben S. 88) von der Obrigkeit unter Mitwirkung des Armenvereins erfolgen soll. Diese Vorschrift findet ihre Erklärung in dem, was über das Verhältniß der A. A.-O. zur Landgem.-O. oben S. 100 flg. ausgeführt worden ist. Ebendanach aber dürfte auch die fernere Aufrechterhaltung dieser Abweichung gegenwärtig nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Die Beseitigung ist um so leichter, als §. 83 zu den administrativen Theilen der A. A.-O. gehört. Hält man gleichwohl hier eine besondere Garantie für nothwendig, so wäre eine solche sehr zweckmäßig durch die Justification Seiten der Verwaltungsorgane der Bezirksvereine (vgl. die II. Abtheilung) zu beschaffen.

---

22. Einzugsgelder.

Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang, in welchem die Frage der Einzugsgelder zu den Bestimmungen des Heim.-Gesetzes über die **Freizügigkeit** steht, mögen zunächst letztere folgen:

§. 15.

Die Ortspolizeibehörde hat, auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die, §. 4 ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks*).

§. 16.

In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung

*) Die Fassung dieser §. dürfte dem S. 66 im zweiten Abschnitte der Anmerkung Ausgeführten allenthalben zur Seite stehen.

können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, in so fern derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden alle diejenigen, welche, oder deren Angehörige

a) während der Zeit des dermaligen Aufenthaltes öffentliches Almosen in Anspruch genommen, oder
b) gebettelt haben.

Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aeltern angesehen werden, wenn die Kinder, nachdem die Aeltern bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

§. 17.

Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, zu versagen, sobald er

a) einen Heimathsschein (§. 15) und
b) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der, §. 16 gedachte, noch ein anderer, polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei (Verhaltschein),

beizubringen vermag.

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen beziehet.

Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem anderen Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben.

Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. (Vergleiche §. 10).

Inwieweit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

§. 18.

Bei den aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen vertritt an die Stelle des, §. 17 gedachten Zeugnisses ein Zeugniß des Directors der Anstalt, daß der Entlassene durch Beweise seiner Besserung sich des öffentlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe.

Die Ausführungsver. zum Heim.-Ges. bestimmt in

§. 10.

Kann Jemandem, der die Ausstellung des, §. 17 des Gesetzes unter b erwähnten Verhaltscheins verlangt, nicht bezeugt werden, daß innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Ausstellung an zurückgerechnet, wieder ihn weder der, §. 16 des Gesetzes gedachte, noch ein anderer, polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, so ist darin speciell auszudrücken, welche Gründe zur Ausweisung vorgekommen sind; es mag die Ausweisung übrigens erfolgt sein, oder nicht.

§. 11.

Die, die Polizei handhabenden Behörden sind für die, von ihnen ausgestellten Verhaltscheine verantwortlich und werden für jede wissentlich darin aufgenommene unrichtige, oder unvollständige Angabe, nach Umständen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlr. belegt werden.

Die früher in Bezug auf die Einzugsgelder bestehende Praxis ergiebt sich aus der nachstehend nebst der dazu gehörigen Anmerkung abgedruckten Bestimmung der ersten Auflage des Entwurfs einer ländlichen Armenordnung

§. 20. Nr. 8:

Bei Aufnahme in die Gemeinde sind folgende Beiträge an die Armenkasse zu entrichten:

—	Thlr.	15	Ngr.	— Pfg. von einem unverheiratheten und
1	„	—	„	— „ von einem verheiratheten Tag-, Berg- oder Fabrikarbeiter und den mit ihnen in gleichen Erwerbsverhältnissen stehenden Personen, im Uebrigen aber
1	„	—	„	— „ von jedem Unverheiratheten und
2	„	—	„	— „ von jedem Verheiratheten.

Es sind jedoch Ausländer, sowie alle diejenigen, welche der ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband nicht bedürfen, namentlich Staatsdiener aller Art und andere in öffentlichen Diensten stehende Personen, von dieser Abgabe befreit.

Dieselbe ist auch nicht bei Ansässigmachung zu entrichten, dafern und insoweit der nach der Bestimmung unter 3 zu bezahlende Armenkassenbeitrag*), dem, dem Obigen nach, zu entrichtenden Einzugsgelde zum Wenigsten gleichkommt.

Anm. 48: Die Erhebung von Einzugsgeldern bei der Aufnahme in die Gemeinde zur Gemeindekasse ist, zufolge der in der Ztschr. f. R. u. V. XIV, 282 und Funke, Polizeigesetze V, 229 abgedruckten Ver. des Min. d. Innern v. 11. Juni 1855, unstatthaft, dagegen zur

*) von Besitzveränderungen nach §. 13, 2 der A. A.-O.

Armenkasse nach Maaßgabe vom §. 13 A. 9 der A. A.-O. zulässig. Es ist jedoch davon einestheils bei allen Personen, welche in Städten und Landgemeinden die Mitgliedschaft ohne ausdrückliche Aufnahme erwerben — vgl. auch die in der Ztschr. f. R. u. V. XVII, 554 abgedruckte Ver. des Min. d. Innern v. 26. Nov. 1858 — anderntheils bei denjenigen Personen ganz abzusehen, welche durch ihren, wenn auch auf längere oder unbestimmte Zeit genommenen, Aufenthalt am Orte doch nicht gleichzeitig in das Verhältniß als Mitglieder zu der betreffenden Gemeinde treten, also namentlich bei Ausländern — vgl. die Ver. des Min. d. Innern v. 19. Mai 1860 in der Ztschr. f. R. u. V. XX, 94 —, und besonders darüber Obsicht zu führen, daß nicht aus der Abgabe Belästigungen der Aufzunehmenden oder sonstige Mißbräuche entstehen. Letzteres gilt namentlich von einer derartigen Erhöhung der Abgabensätze, daß dadurch mittelbar eine wirkliche Beschränkung der gesetzlichen Freizügigkeit herbeigeführt würde. Vielmehr soll das Einzugsgeld lediglich gleichsam das Correlat und das Correctiv der letzteren bilden, und den Heimathsbezirken zu einiger Compensation für die Belästigungen dienen, die für sie im Bereiche der öffentlichen Armenpflege mit der Durchführung des Freizügigkeitprincips verbunden sein können.

In diesen Grundsätzen werden die vorliegenden Bestimmungen, insbesondere auch die Niedrigkeit der einzelnen Sätze und die Erleichterung durch Abstufungen nach den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, von selbst ihre Erläuterung finden.

Nur in Beziehung auf die am Schlusse gemachte Ausnahme mag noch besonders hervorgehoben werden, daß sie, da Ansässigmachung mit größerem Grundbesitz im Allgemeinen als genügende Garantie gegen die Besorgniß künftiger Belästigung der Armenkasse angesehen werden muß, mit den obigen Grundsätzen übereinzustimmen, und um so mehr auch durch die Billigkeit geboten scheint, als sie mit der in §. 13 A. 2 der A. A.-O. bezeichneten Abgabe concurrirt, wozu noch kommt, daß §. 13 A. 9 der A. A.-O. nur auf §. 26, nicht auch auf §. 25 der Landgem.-O. Bezug nimmt.

Die Einzugsgelder waren hier als Angelegenheit der Heimathsbezirke behandelt, weil sie gesetzlich zur Armenkasse fließen, und ihre Begründung lediglich in den aus der Thatsache der Aufenthaltnahme an einem Orte möglicherweise für dessen Armenkasse entstehenden Lasten (vgl. oben die Abh. 9 S. 65 flg.) finden können, mit der Aufnahme in die politische Gemeinde aber an sich, da Gemeindemitgliedschaft keinen Erwerbstitel der Heimathsangehörigkeit abgiebt (vgl. die Anm. S. 161), zunächst nur durch die Fassung von §. 13 A. 9 der A. A.-O. im Zusammenhange zu stehen schienen.

Seitdem ist die nachstehend abgedruckte Ver. des Min. des In-

nern v. 15. Juni 1862 (Ztschr. f. R. u. V. XXIII, 68 und Ztschr. f. Vs.-P. u. G. I, 176) erschienen, wodurch sich die bisherige Praxis erledigt. Da darin die Erhebung von Einzugsgeldern als eine Gemeindeangelegenheit bezeichnet worden ist, so waren die dießfallsigen Bestimmungen aus den oben S. 96 angedeuteten Gründen und wegen der mehr provisorischen Natur dieser Ministerialverordnung einem besonderen Regulative vorzubehalten, und in den Entwürfen einer Orts-A.-O. selbst nur dieser Einnahmequelle so, wie in §. 21 Nr. 8 geschehen, zu gedenken.

Verordnung

des Ministeriums des Innern, an die Kreisdirectionen, das Aufnahme- und Einzugsgeld betreffend.

Die sächsische Gesetzgebung und die an sie sich anlehnende Verwaltungspraxis haben, in richtiger Würdigung der Verhältnisse des Landes und der Bedürfnisse seiner Bevölkerung, in den auf das Recht der Niederlassung bezüglichen Fragen, von jeher den Grundsatz der Freizügigkeit festgehalten. Durch die in §. 17 des Heimathsgesetzes vom 26. Novbr. 1834 aufgenommene Bestimmung: „daß keinem sächsischen Staatsangehörigen die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimathorte zu versagen sei, dafern er einen Heimathschein und einen Verhaltschein beizubringen vermöge" in Verbindung mit der im §. 15 den Ortspolizeibehörden ertheilten Anweisung: „auf Verlangen eines Jeden, der ein Interesse daran habe, über eine nach den Bestimmungen des Gesetzes begründete Heimathangehörigkeit eine Bescheinigung (Heimathschein) auszustellen", ist im Wesentlichen nichts Neues eingeführt, sondern nur ein schon bestehender Grundsatz der neuen Heimath- und Gemeindegesetzgebung gegenüber bestätigt und in seiner practischen Handhabung geregelt worden. Auch indirecte Erschwerungen der Niederlassungsfreiheit durch Abforderung mehr oder minder hochgeschraubter Einkaufsgelder, Aufnahmegebühren u. s. w. von neu anziehenden Gemeindegenossen haben, als mit jener Tendenz der Gesetzgebung unvereinbar, ebensowenig Eingang finden können; vielmehr ist den sich von Zeit zu Zeit erneuernden Versuchen der Gemeinden, die Erhebung derartiger Gebühren als Einnahmequelle für die Gemeindekassen, wohl sogar als Mittel der Abschließung gegen fremden Zuzug zu benutzen, von den Aufsichtsbehörden stets und mit Erfolg entgegengetreten worden. Diese letztere Consequenz ist auch den Ausländern zu Statten gekommen, insofern sie bei ihrer den Eintritt in den Staatsverband bedingenden Aufnahme in den Gemeindeverband zu besonderen pecuniären Leistungen an die Gemeindekasse niemals haben herangezogen werden dürfen.

Wenn gleichwohl ein, der neueren Gesetzgebungsperiode angehöriges Gesetz, die Armen-Ordnung vom 22. Oct. 1840, im §. 13 unter A. 9 die nach den Localstatuten in den Städten bei Gewinnung des Bürgerrechts oder auf dem Lande bei Aufnahme in die Gemeinde an die Armenkasse zu entrichtenden Beiträge als Bestandtheil der ordentlichen Zuflüsse der Ortsarmenkassen aufführt, somit die Erhebung solcher Beiträge gelegentlich der Aufnahme neuer Gemeindeglieder als zulässig bezeichnet, so ist dieß nicht als mit obigen Sätzen in Widerspruch stehend zu betrachten. Die in neuerer Zeit fast überall erheblich gesteigerten Ansprüche an die öffentliche Armenpflege und die von den Behörden geübte strengere Aufsicht über Ordnung und Regelmäßigkeit bei der Armenverwaltung mußten in natürlicher Folge bei den Gemeinden das Bedürfniß und das Bestreben hervorrufen, den Ortsarmenkassen soviel möglich neue Einnahmequellen zuzuführen oder die schon vorhandenen besser auszunutzen. Sowie nun eine Procentabgabe von Grundstückskäufen zur Armenkasse von Alters her sehr allgemein hergebracht gewesen war, so bot sich auch der ohne Ansässigmachung erfolgende Eintritt eines Auswärtigen in den Gemeindeverband als ein Act dar, bei welchem eine mäßige Bezeigung zur Armenkasse des künftigen Wohnorts wohl am Platze und umsomehr gerechtfertigt erschien, als jeder solcher Vorgang, selbst abgesehen von einer dadurch zu begründenden Anwartschaft auf Erwerbung des persönlichen Heimathsrechts für den Aufgenommenen doch schon wegen der daran sich knüpfenden mittelbaren und zufälligen Wirkungen, das Interesse der Armenkasse mehr oder weniger berührt. Die von diesem Gesichtspunkte aus in den Städten in Gebrauch gekommene Erhebung eines Beitrags zur Armenkasse bei Gelegenheit der Gewinnung des Bürgerrechts und als Bestandtheil der nach §. 60 der allgemeinen Städteordnung der statutarischen Regulirung vorbehaltenen Bürgerrechtsgebühren, die, der Gleichförmigkeit halber, vielfach auch auf den Eintritt in das bloße Schutzverwandten-Verhältniß ausgedehnt wurde, konnte aber billiger Weise auch den Landgemeinden, wo der Wunsch und das Bedürfniß darnach sich zeigte, nicht versagt werden. Dieselbe hatte daher bei Erlassung der Armenordnung von 1840 bereits die Autorität eines bestehenden localen Herkommens für sich, bei dem es der Gesetzgeber um so unbedenklicher bewenden lassen konnte, als es dem von ihm im Allgemeinen befolgten Systeme, die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Armenpflege zunächst nnd hauptsächlich auf die ordentlichen — regelmäßigen wie zufälligen — Zuflüsse der Armenkassen zu verweisen, die Ausschreibung directer Armenkassen-Anlagen aber nur ausnahmsweise, als außerordentliches und subsidiarisches Hilfsmittel zuzulassen, vollkommen entsprach. Aufgabe der Aufsichtsbehörden blieb es, darüber zu wachen, daß, besonders auf dem Lande, von dem Rechte zur Erhebung der fraglichen Beiträge kein über den eigentlichen Zweck hinausbehender, die Aufzunehmenden erheblich belästigender und die Freizü-

gigkeit erschwerender oder sonst zu Uebelständen führender Gebrauch gemacht werde. Bekanntlich haben die Kreisdirectionen ihr Aufsichtsrecht auch stets in diesem Sinne geübt und sind dazu durch eine unter dem 11. Juni 1855 ergangene Ministerialverordnung noch besonders angewiesen und instruirt worden.

Ist dieß im Allgemeinen die Sachlage hinsichtlich der Erhebung eines Aufnahme- oder Einzugsgeldes in den Gemeinden, insbesondere den Landgemeinden, wie der Eintritt der neuen Gewerbegesetzgebung sie vorfindet, so liegt in diesem Ereignisse an und für sich nichts, was eine Aenderung des bisherigen Verfahrens im Princip motiviren könnte. Im Gegentheil wäre für eine solche der Zeitpunkt um so ungünstiger gewählt, je mehr gerade der in unserer Heimaths- und Gemeindegesetzgebung festgehaltene und durchgeführte Grundsatz der Freizügigkeit es gewesen ist, der den sofortigen Uebergang zur unbedingten Gewerbefreiheit erleichtert, ja in gewisser Hinsicht erst möglich gemacht hat. Von einer Aufgabe oder auch nur einer indirecten Beeinträchtigung und Schmälerung desselben wird daher selbstverständlich nicht die Rede sein dürfen.

Inzwischen kann es nicht fehlen, daß im Gefolge der Gewerbefreiheit auch nach dieser Seite hin manche neue Erscheinungen hervortreten und Verhältnisse sich bilden, welche die bisherige Verwaltungspraxis nicht vorgesehen hatte und denen sie künftig in geeigneter Weise Rechnung zu tragen haben wird. Zunächst und ganz besonders gilt dieß von der durch das Gewerbegesetz vollständig geänderten gewerbrechtlichen Stellung des platten Landes gegenüber den Städten. Eine gewerbliche Freizügigkeit im vollen Sinne des Wortes konnte zeither für das platte Land nicht bestehen, so lange die Gewerbeverfassung den Gewerbebetrieb grundsätzlich an die Städte bannte und auf dem Lande nur ausnahmsweise unter mancherlei beschränkenden und erschwerenden Bedingungen zuließ. Das Gewerbegesetz hat diese Schranken beseitigt und der beliebigen Ausbreitung der Gewerbe über Stadt und Land steht kein Hinderniß mehr entgegen. Es kann und soll Jeder seine gewerbliche Niederlassung da — es sei Stadt oder Land — nehmen, wo er es unter den für ihn günstigsten Bedingungen thun zu können glaubt. Allein die Ausübung dieses Rechts durch den Einzelnen ist nur innerhalb der durch die Gemeindeverfassung des gewählten Niederlassungsortes vorgezeichneten Bedingungen und Formen möglich und da diese für Stadt und Land gesetzlich nicht die nämlichen sind, so macht sich hier ganz von selbst ein Unterschied geltend, der auch auf die Bewegung der Niederlassungsverhältnisse nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Insonderheit kommt hier das Bürgerrecht, als ein der städtischen Verfassung, im Gegensatze zur Gemeindeverfassung des platten Landes eigenthümliches Institut und zwar um so mehr in Betracht, als, nächst der Erwerbung von Grundbesitz, wesentlich der Betrieb der bisher sogenannten städtischen (bürgerlichen) Gewerbe es ist, auf welchen nach der

allgemeinen Städteordnung die Verpflichtung zum Eintritt in die Gemeinde als Bürger und folgbar zu Entrichtung der Bürgerrechtsgebühren beruht. Für den angehenden Gewerbtreibenden hat daher diese Einrichtung die Wirkung einer, die gewerbliche Niederlassung in der Stadt bedingenden pecuniären Belastung, der er entgeht, wenn er den Sitz seiner gewerblichen Thätigkeit an einem Orte des platten Landes aufschlägt. Ohne allen Zweifel wird die natürliche Anziehungskraft, welche die Städte, als Mittelpunkte des Verkehrs, namentlich auf die für die unmittelbare Consumtion arbeitenden technischen und Handelsgewerbe ausüben, ein hinlängliches Gewicht in die Wagschale legen, um diesen Unterschied wenigstens für die große Mehrzahl der Fälle auszugleichen und aufzuwiegen. Immerhin aber könnte derselbe, wenn auch nicht im Allgemeinen, doch für gewisse Gegenden und Oertlichkeiten mehr oder weniger dazu beitragen, den Zug der Gewerbe, mehr als außerdem der Fall sein würde, also gewissermaßen künstlich von den Städten ab- und dem platten Lande zuzuführen. Thatsache ist, daß in dieser Hinsicht wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Landgemeinden, besonders der in der Nähe größerer Städte gelegenen, durch einen unverhältnißmäßigen Zuzug gerade der minder bemittelten und der Verarmung leichter ausgesetzten Gewerbtreibenden Besorgnisse gehegt werden und mehrfach laut geworden sind.

Ob und in wie weit aus dieser völlig veränderten Sachlage für die Gesetzgebung ein Motiv hervorgehen könne, als weitere Consequenz der neuen Gewerbegesetzgebung auch eine Modification der bestehenden Gemeinde-Verfassung, zunächst durch Lostrennung des städtischen Bürgerrechts von seiner jetzigen, organischen Verbindung mit dem Gewerbebetriebe, nach Befinden im Zusammenhange mit der Einführung eines allgemeinen, Stadt- wie Landgemeinden umfassenden, Gemeindebürgerrechts in Betracht zu ziehen, muß der weitern Entwickelung der Verhältnisse und künftigen Erwägung vorbehalten bleiben. Für jetzt handelt es sich nur um eine im Verwaltungswege zu treffende Fürsorge dafür, daß in Beziehung auf die Vertheilung der gewerbtreibenden Bevölkerung zwischen Stadt und Land, soweit sie durch die mit dem städtischen Bürgerrechte zusammenhängenden Verhältnisse beeinflußt werden könnte, ein gewisses Gleichgewicht aufrecht erhalten werde.

Dieß ist der Zweck des bei Gelegenheit der Berathung der unter dem 15. October vorigen Jahres als Gesetz publicirten Novelle zum Heimathsgesetze*) von beiden Kammern beschlossenen, in der ständischen Schrift vom 3. August vorigen Jahres niedergelegten Antrags:

*) Sie beschränkte die bisherigen Erwerbsarten des Heimathsrechtes durch Niederlassung und Wohnsitz (Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, städtisches Bürgerrecht und ländlicher Gewerbebetrieb, überall nach 5 Jahren) auf Ansässigkeit mit einem Wohnhause nach 5jährigem Wohnsitze am Orte.

„die Staatsregierung wolle, sofern Gemeinden auf Grund von §. 13 A sub 9 der Armenordnung vom 22. October 1840 auf Feststellung eines bei der Niederlassung im Orte zur Armenkasse einzuzahlenden Aufnahmegeldes antragen, auf die durch das neue Gewerbegesetz veränderten Verhältnisse geeignete Rücksicht nehmen, und dadurch eine den Bürgerrechtsgebühren in den Städten sich annähernde, den Ortsverhältnissen entsprechende Ausgleichung in Betreff derjenigen auf dem Lande, ohne sich ansässig zu machen, sich niederlassenden Personen zu erzielen, welche bei ihrer Niederlassung in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden";

und in diesem Sinne ist demselben durch die mittels der nachträglichen Bekanntmachung zum Landtagsabschiede vom 4. Decbr. vorigen Jahres veröffentlichte Allerhöchste Entschließung Berücksichtigung zugesichert worden.

Indem nunmehr das Ministerium des Innern, in Erledigung dieser Zusage, die Kreisdirectionen hiermit ermächtigt, beziehentlich anweist, sich bei ihren, auf das Aufnahme- (Einzugs-) geld bezüglichen Entschließungen den in dem ständischen Antrage angedeuteten Gesichtspunkt hinführo zur Richtschnur dienen zu lassen, kann es zwar nicht die Absicht sein, für die Anpassung desselben an die jedesmal zunächst ins Auge zu fassenden Ortsverhältnisse und das hiernach sich verschieden gestaltende Bedürfniß im Voraus in's Einzelne gehende und überall gleichförmig in Anwendung zu bringende Normen aufzustellen. Um jedoch anderer Seits nicht in Ermangelung jedes principiellen Anhaltens irrthümliche Auffassungen hervorzurufen, die möglicher Weise auch auf praktische Abwege führen und Mißgriffe zur Folge haben könnten, nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, die Grundsätze, welche mit Rücksicht sowohl auf die bisher bestandene langjährige Verwaltungspraxis, als auf deren nothwendige Modification in Folge des ständischen Antrags, für die künftige Behandlung dieser Angelegenheit als maaßgebend zu erachten sein werden, unter folgenden Punkten zusammenzustellen.

1.

Als gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Aufnahme- (Einzugs-) geldes in Niederlassungsfällen ist nach wie vor die bezügliche Vorschrift der Armen-Ordnung vom 22. Novbr. 1840 §. 13 A 9 zu betrachten. An den hinsichtlich der Unzulässigkeit der Erhebung einer derartigen Abgabe für Rechnung der Gemeindekassen bisher befolgten Grundsätzen wird nichts geändert.

2.

Wegen Einführung eines Aufnahme- oder Einzugsgeldes zur Armenkasse an Orten, wo ein solches noch nicht bestanden hat, ebenso wie

wegen Modification einer schon bestehenden Einrichtung dieser Art ist ein Beschluß der Gemeindevertretung abzuwarten. Die Behörden haben sich einer Initiative deßhalb zu enthalten.

3.

In den Städten vertritt der in den Bürgerrechtsgebühren inbegriffene, zur Ortsarmenkasse fließende Beitrag auch ferner die Stelle des in der Armenordnung erwähnten „Aufnahmegeldes".

Ob und in welchem Betrage eine Abgabe dieser Art für den Eintritt eines Fremden in das Schutzverwandten-Verhältniß zu stipuliren sei, bleibt wie bisher Sache der ortsstatutarischen Regulirung. Bei dieser haben die nachfolgenden Grundsätze (Punkt 4 fl.) analog zum Anhalten zu dienen.

4.

Das Aufnahme- (Einzugs-) geld ist auch auf dem Lande, seiner Bestimmung für die betreffenden Ortsarmenkassen ungeachtet, als Gegenstand der Gemeinde-Verwaltung zu behandeln. Die darauf bezüglichen Angelegenheiten gehören zur Competenz der gesetzlichen Organe der letztern.

Wo Gemeinden mit anderen Gemeinden oder mit exemten Grundstücken zu einem Heimathsbezirke vereinigt sind, haben aber die Behörden im Wege der Verhandlung auf Herstellung einer, den ganzen Heimathsbezirk umfassenden, für sämmtliche, selbstständige Bestandtheile desselben verbindlichen Einrichtung thunlichst hinzuwirken.

Das Nichtzustandekommen einer solchen kann jedoch an und für sich keinen Grund abgeben, dem von einer einzelnen Gemeinde für ihren Gemeindebezirk gefaßten, sonst unbedenklichen Beschlusse die Bestätigung zu versagen.

Entsprechend der Natur des Aufnahme- (Einzugs-) geldes als einer zwar auf Veranstaltung der Gemeinden beruhenden, aber der Armenkasse des betreffenden Armenversorgungverbandes zu Gute kommenden Abgabe, ist übrigens bezüglich der gemischten, d. h. aus einer Mehrzahl von Gemeinden oder exemten Grundstücken zusammengesetzten Heimathsbezirke an dem Grundsatze festzuhalten, daß bei Ueberfiedelungen aus einem Bestandtheile eines solchen Heimathsbezirkes in einen andern eine erneute Verpflichtung zu Entrichtung von Aufnahme- (Einzugs-) geld niemals Platz greife, dem Anspruche der Armenkasse vielmehr durch das im ersten Aufnahme- oder Niederlassungsfalle in diese geflossene Aufnahmegeld auch für etwaige spätere Wohnsitzveränderungen innerhalb des Heimathsbezirks Genüge geschehen sei.

5.

Die Erhebung eines Aufnahme- (Einzugs-) geldes setzt als Regel

(vgl. Punkt 4 Abs. 2 und Punkt 8 Abs. 3) den Eintritt eines Fremden in den Gemeindeverband und dessen ausdrückliche Aufnahme in diesen voraus (allg. Städteordnung §§. 12, 19, Landgemeinde-Ordnung §§. 25, 26). — Personen, welche als am Orte bereits heimathsberechtigt oder als Angehörige von Gemeindegliedern mit Begründung ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit von selbst und ohne Weiteres in die Gemeindemitgliedschaft eintreten, können daher zu Entrichtung jener Abgabe zwangsweise ebensowenig angehalten werden, als die Verpflichtung dazu auf öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener auszudehnen ist, welchen zugleich mit ihrer, durch das ihnen übertragene Amt bedingten Wohnsitznahme am Orte die Gemeindemitgliedschaft zu Theil wird.

Anlangend den Fall der Ansässigmachung, so ist von dem, in der Hauptsache auch der zeitherigen Praxis entsprechenden Grundsatze auszugehen, daß die nach §. 13 A 2 der Armen-Ordnung bei Grundstückserwerbungen zur Armenkasse zu entrichtenden Beiträge mit dem auf Grund der Bestimmung §. 13 A 9 eingeführten Aufnahmegelde nicht cumulirt werden dürfen, indem vielmehr bei Ansässigmachung Auswärtiger jene Beiträge zugleich die Stelle des Aufnahmegeldes ersetzen.

Zu Vermeidung einer ungleichen Behandlung übrigens gleichartiger Verhältnisse wird es jedoch unbedenklich sein, eine Bestimmung dahin zuzulassen, daß, wenn die von einem Auswärtigen auf Anlaß seiner Ansässigmachung zur Ortsarmenkasse abzuführende, nach der Kaufsumme sich bemessende Abgabe im gegebenen Falle niedriger ausfallen sollte, als der nach seinen persönlichen Verhältnissen ihn außerdem treffende Satz des Aufnahmegeldes, die gedachte Procentabgabe bis zum Betrage dieses letztern Satzes zu erhöhen sei.

6.

Das Aufnahme- (Einzugs-) geld ist allerwärts, wo ein solches fortbestehen oder eingeführt werden soll, in angemessener, den verschiedenen Einwohnerklassen des Ortes und den bei Niederlassungen sonst in Betracht kommenden Verhältnissen entsprechender Weise und zwar mindestens nach einem dreifachen Satze abzustufen. Dabei wird, soviel die Landgemeinden anlangt, der eben hervorgehobene Zweck einer Ausgleichung zwischen Stadt und Land hinsichtlich derjenigen auf dem Lande sich niederlassenden Personen, welche im gleichen Falle in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen haben würden, in der geeigneten Weise und innerhalb der ohne Gefährdung des Freizügigkeitsprincips zulässigen Grenzen im Auge zu behalten sein.

7.

Gegenstand der örtlichen Regulirung ist auch die Frage, ob eine

Restitution des eingezahlten Aufnahmegeldes, etwa bis zur Hälfte des Betrags, dann stattfinden solle, wenn der Aufgenommene, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vom Zeitpunkte der Niederlassung an gerechnet, letztere wieder aufgiebt und sich bleibend vom Orte hinwegwendet; nicht minder ob und inwieweit eine Anrechnung der bereits eingezahlten und zurückbehaltenen Quote des Aufnahmegeldes dann zu beanspruchen sei, wenn eine Rücksiedelung innerhalb eines gewissen Zeitraums von der Aufgabe des Wohnsitzes an gerechnet, erfolgt wäre.

8.

Ausländer sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die Inländer.

Die der Verleihung des Unterthanenrechtes an einen Ausländer vorangehende Aufnahme desselben in den Gemeindeverband des Niederlassungsortes zieht daher für ihn die Verpflichtung zu Entrichtung des am Orte für Inländer der nämlichen Kategorie bestehenden Aufnahmegeldes, aber auch keines höheren nach sich.

Abgesehen von diesem, nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852 zu beurtheilenden Aufnahmefällen wird es jedoch unbedenklich sein, auch solche dem Auslande angehörige Personen zur Entrichtung des Aufnahmegeldes heranzuziehen, welche, unbeschadet der Beibehaltung ihrer ausländischen Qualität und daher der Regel nach ohne Erlangung der Gemeindemitgliedschaft, einen bleibenden und selbstständigen Aufenthalt an einem Orte des Inlandes unter Verhältnissen zu nehmen in dem Falle sind, die für den Inländer in gleicher Lage die Verpflichtung zu Bezahlung des Aufnahmegeldes begründen würden. Die oben Punkt 5 Abs. 1 zu Gunsten öffentlicher Beamten ꝛc. stipulirte Ausnahme ist daher auch bei Ausländern dieser Kategorie, deren Aufenthalt im Inlande durch ein öffentliches, dienstliches Verhältniß bestimmt ist, analog in Obacht zu nehmen.

9.

Die über das Aufnahme- (Einzugs-) geld aufzustellenden Ortsstatute bedürfen der Bestätigung, die an und für sich bei der Kreisdirection nachzusuchen ist.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs, wie zu Beförderung der Gemeindeautonomie erscheint es jedoch unbedenklich und angemessen, wegen Genehmigung aller solcher, auf die fragliche Einrichtung bezüglichen Gemeindebeschlüsse, welche sich innerhalb eines, durch allgemeine Verfügung zu bestimmenden Maximalsatzes halten, die Gerichtsämter, als Ortsobrigkeiten, im Allgemeinen mit Auftrag und Ermächtigung zu versehen.

Als dieser Maximalsatz mag für jetzt und bis zu einer mit Rück-

sicht auf die zu machenden Erfahrungen nach Befinden zu treffenden veränderten Bestimmung

a) für Gemeinden über 500 Einwohner ein Betrag von Fünf Thalern,

b) für Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ein Betrag von Drei Thalern

angesehen werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Kreisdirectionen auch von diesen, unter gerichtsamtlicher Autorität erfolgten Regulirungen im Interesse des ihnen selbstverständlich ungeschmälert verbleibenden Oberaufsichtsrechts, in fortlaufender Kenntniß erhalten werden.

Die Gerichtsämter sind anzuweisen, der ihrer Seits zu ertheilenden Genehmigung jedesmal eine Vernehmung mit dem betreffenden Friedensrichter vorangehen zu lassen, sowie überhaupt bei allen wichtigeren auf das Aufnahmegeld bezüglichen Angelegenheiten und Geschäften des friedensrichterlichen Beiraths sich zu bedienen.

Innerhalb der durch vorstehende Bestimmungen gezogenen Grenzen wird den Behörden, wie das Ministerium des Innern annehmen darf, der hinlängliche Spielraum bleiben, um einer Seits billigen Wünschen der Gemeinden und wirklich vorhandenen örtlichen Bedürfnissen die entsprechende Berücksichtigung angedeihen zu lassen, ohne doch anderer Seits das bei der Wahrung des Freizügigkeitsprincips nahe betheiligte Interesse der Gesammtheit einer wirklichen Gefährdung auszusetzen. Von der Umsicht der Kreisdirectionen, deren Fürsorge die weitere Behandlung der Angelegenheit zunächst anvertraut wird, ist zu erwarten, daß sie die aufgestellten Grundsätze in diesem Geiste theils selbst zu handhaben, theils deren Handhabung Seiten der Unterbehörden und Gemeindeorgane zu überwachen wissen werden. Zugleich werden sie angewiesen, dem Ministerium des Innern nach Jahresfrist eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse hinsichtlich des Aufnahme- (Einzugs-) Geldes, wie sie sich in den resp. Regierungsbezirken bis dahin thatsächlich gestaltet haben, sowie der in Beziehung auf die Wirksamkeit der obigen Grundsätze zu machen gewesenen Wahrnehmungen und Erfahrungen zugehen zu lassen, auch damit, soweit sich dazu Veranlassung bietet, eine Darlegung ihrer eigenen gutachtlichen Ansichten und Vorschläge zu verbinden.

Dresden, den 15. Januar 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

23. Oertliche Modificationen der im 2. Abschnitte der I. Abtheilung enthaltenen Entwürfe zu Orts-Armenordnungen.

Was als wesentlich im Sinne von S. 11 zu betrachten sei, dürfte aus Abh. 2 und 15 sich ergeben; namentlich gehört dazu auch die Weglassung aller solcher Bestimmungen, die in Abh. 15 S. 107 als „Vergehungen gegen den Geist der Gesetze" bezeichnet wurden.

Soviel hiernächst die äußere Form und Anordnung des Ganzen, sowie die Fassung der einzelnen Bestimmungen betrifft, so ist dabei namentlich den Anforderungen einer gedrängten Ausdrucksweise und des genauen inneren Zusammenhanges bis auf die Wortfassung und Wortstellung zu genügen versucht worden, und dürfte es sich daher zur Erhaltung der Einheitlichkeit empfehlen, etwa beliebte einzelne Abänderungen immer auch auf die correspondirenden Theile mit zu erstrecken.

Bei dieser Gelegenheit sei es noch gestattet, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Ueberschriften der einzelnen §§. und Inhaltsverzeichnisse zu den größeren Statuten nicht so ganz, wie es wohl auf den ersten Blick scheinen mag, zu den unwesentlichen Nebensachen gehören, und zwar erstere weil sie nicht blos das rasche Auffinden der im concreten Falle fraglichen Vorschriften erleichtern, sondern auch namentlich auf Vereinigung des Zusammengehörigen bei der Redaction von selbst hinführen, letztere weil sie die beste Probe für die, in ähnlichen Statuten hie und da zu vermissende logische Anordnung des Ganzen abgeben.

Schließlich können wir nicht umhin, die Nothwendigkeit principieller und systematischer Consequenz hinsichtlich der Errichtung, beziehentlich bei Prüfung von Statuten, namentlich mit Rücksicht auf das über Orts-Gemeindeordnungen in Abh. 14, insbesondere S. 98, und über Orts-Armenordnungen in Abh. 15, insbesondere S. 107, Ausgeführte nochmals ganz besonders zu betonen. Freilich wird dadurch den betreffenden Behörden anfangs mehr Arbeit verursacht, als durch jene Coulanz, die sich mit dem einzelnen Falle leichter abzufinden versteht, und überdieß noch der rascheren Anerkennung sicher ist, weil sie den Betheiligten weniger Unbequemlichkeiten verursacht. Allein zuletzt wird doch damit nicht mehr erreicht, als mit jener verschwenderischen Sparsamkeit eines Bauherren, der das Nothwendige, wofür er anfangs den Aufwand gescheut hatte, später doch auch und nun mit viel höheren Kosten nachholen mußte. Syste-

matiſche Conſequenz iſt dem Praktiker ebenſo unentbehrlich, wie Wiſſenſchaftlichkeit, die ihn am ſicherſten vor Pedanterei bewahrt; und in dieſem Sinne wohl hat Dr. Carl Freiherr von Hock ſeinem Buche „die öffentlichen Abgaben und Schulden" das Wort Royer-Collard's vorangeſetzt: „Die Theorie als überflüſſig erklären heißt den Hochmuth haben, man brauche nicht zu wiſſen, was man ſagt, wenn man ſpricht, und was man thut, wenn man handelt."

Zweiter Abschnitt:

Statuten-Entwürfe.

---

1. Orts-Armen-Ordnung für einen größeren ländlichen Heimaths-Bezirk.

Erste Abtheilung:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Umfang des Heimathsbezirkes.

Zweite Abtheilung:

Von der Vertretung des Heimathsbezirkes und der Verwaltung des Armenwesens.

§. 2. Orts-Armenbehörde.
§. 3. Zusammensetzung.
§. 4. Amtsdauer.
§. 5. Geschäftsvertheilung.
§. 6. Wirkungskreis des Vorsitzenden.
§. 7. Geschäftsführung.
§. 8. Wahrung besonderer Interessen.
§. 9. Vergütung für Müh-Verwaltungen.
§. 10. Armenversorgungs-Ausschuß.

Dritte Abtheilung:

Von der Armenpflege und Armenaufsicht.

§. 11. Klasseneintheilung.
§. 12. Armenpflegebezirke und Armenpfleger.
§. 13. Aufsicht über Arme II. Klasse und Armen-Beistände.
§. 14. Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung.
§. 15. Armenverzeichnisse für die Schänkwirthe.
§. 16. Unterstützung armer Reisender.
§. 17. Armenhaus.

Vierte Abtheilung:

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 18. Milde Stiftungen.
§. 19. Eigenthum des Heimathsbezirkes.
§. 20. Anlagen.
§. 21. Zufällige Einnahmen der Armenkasse.

Fünfte Abtheilung:

Von dem Kassen- und Rechnungswesen.

§. 22. Kassenverwaltung.
§. 23. Rechnungsablegung.
§. 24. Haushaltplan.

Für den Heimathsbezirk N.[1]) ist im Einverständnisse[2]) mit den
setzlichen Vertretern desselben[3]) und nach Gehör der Gutsherrschaft[4]),
nter Genehmigung der Königlichen Kreis-Direction[5]) folgende

Orts-Armenordnung nebst Armenhaus-Ordnung

richtet worden:

---

1) Heimathsbezirk, als gesetzliche Basis der öffentlichen Armenver-
rgung: vgl. S. 8, 11, 15, 63, 65, 69 u. 110.

2) Die Fassung ist der einschlagenden Bestimmung in §. 72 der
. A.-O. (oben S. 99) angepaßt; wegen der Städte vgl. auch §. 269
r Allg. St.-O. Den gesetzlichen Vertretern des Heimathsbezirks steht
ernach und nach den S. 8 flg. entwickelten allgemeinen Grundsätzen
n Recht des Gehörs und der Zustimmung zu, welches als selbstver-
ändliche Modification der Bestimmungen in §. 76 Abs. 1 und §. 84
r A. A.-O zu betrachten ist.

3) So lange nicht eine einheitliche Vertretung der Heimaths-
zirke (vgl. S. 3 u. 13 flg.) hergestellt ist, werden unter den gesetz-
chen Vertretern die Vertreter der einzelnen Bestandtheile, also
wohl der dazu gehörigen Gemeinde, beziehentlich Gemeinden, als auch
rjenigen einbezirkten Grundstücke, welche von ersteren nach §. 20 der
andgem.-O., beziehentlich §. 15 der Allg. St.-O. nicht mit repräsen-
rt werden, zu verstehen sein; vgl. die Ver. des Min. d. Innern an sämmt-
che Kr.-Den. v. 13. Nov. 1840 — Funke, Polizeigesetze II, 340
nm. 3 —; wegen Vertretung der fiscalischen Gebäude und Grund-
ücke insbesondere die General-Ver. des Finanzmin. v. 17. Febr 1845
— Ztschr. f. R. u. V. XX, 468 —.

4) Vgl. Abh. 18, insbesondere S. 125. Die vorliegende Be-
timmung beruht auf §. 9 Nr. 7 der dort erwähnten Beilage ⊙.

5) Die Errichtung von Orts-Armenordnungen ist zwar in §. 84 der
A. A.-O. (oben S. 99) nicht unbedingt an die Bestätigung der vorgesetzten

Regierungsbehörde gebunden. Allein damit können doch — abgesehen von der ausdrücklichen Vorschrift in §. 16 der Ver. v. 27. Juni 1835, die Bildung der Heimathsbezirke betr., wonach die räumliche Abgrenzung eines Heimathsbezirkes, also auch eine dießfallsige Abänderung, der Bestätigung der Kr.-D. bedarf — die allgemeinen Bestimmungen der Landgem.-O. und der Allg. St.-O. über die Form für Errichtung von Orts-Gemeindeordnungen (vgl. Abh. 14 S. 91 flg.) kaum als aufgehoben angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Genehmigung der Regierungsbehörde schon durch die ortsstatutarische Natur der hier vorliegenden Orts-A.-O. (vgl. S. 105), auch wenn §. 1 auf bereits genehmigter Bezirksbildung beruht und nicht in einzelnen Fällen mit einer dießfallsigen Abänderung verbunden sein sollte, gerechtfertigt erscheinen, wozu überdieß, außer dem bereits S. 106 angedeuteten, noch der Zweckmäßigkeitsgrund kommt, daß es ohne die aus dem Standpunkte allgemeiner, über den rein localen Interessen und persönlichen Ansichten stehender Grundsätze ausgeübte Oberaufsicht der Regierungsbehörden an sicheren Garantien fehlen würde einerseits für eine ganz consequente Ausbildung des Selbstverwaltungsrechts der Heimathsbezirke bei deren Organisation, andererseits gegen das den Letzteren erfahrungsgemäß inwohnende Streben, durch locale Einrichtungen sich thunlichst gegen das allgemeine Princip der Freizügigkeit abzuschließen, sowie gegen die zuweilen, wenn auch nur höchst vereinzelt, vorkommenden Versuche, der Mühe einer wahrhaften, hingebenden Armenpflege durch die eben so engherzige als kurzsichtige Tyrannei des Stockes sich zu entledigen.

Wegen der Concurrenz der Friedensrichter vgl. den vorletzten Absatz der Abh. 19 S. 126.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang des Heimathsbezirkes[6]).

Der Heimathsbezirk N. besteht:

A. aus dem Bezirke der Landgemeinde N.[7]);

B. aus folgenden vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücken:

1) das dasige Rittergut hinsichtlich seiner vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Pertinenzen[8]),

2) die im Königlichen Forstreviere Z. liegenden Häuser[9]),

3) die der Stadtgemeinde A. gehörige geschlossene Waldung, die sogenannte Haardt [10]).

---

6) Daß die Bezeichnung der einzelnen Bestandtheile und des Umfangs des Heimathsbezirks an sich ein wesentlicher Gegenstand des Statuts ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Aufnahme einer dießfallsigen Bestimmung ist aber auch von practischem Werth insofern, als bisher amtliche Gewißheit über den Umfang der einzelnen Heimathsbezirke fast nur aus den Acten der Amtshauptmannschaften und der Kr.-D. erlangt werden konnte, und dieß namentlich bei etwaigen späteren Abänderungen schon für die Behörden, ganz besonders aber für die Betheiligten selbst mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden war. Im Bezirke der Kr.-D. zu Leipzig ist der Umfang der Heimathsbezirke durch besondere „Heimathsbezirksurkunden" verlautbart.

Ueberdieß wird vielleicht die vorliegende Bestimmung den Anstoß zur Ausführung einzelner durch das practische Bedürfniß gebotener, oder die Veranlassung zum rechtlichen Anerkenntniß thatsächlich bereits erfolgter Aenderungen geben (vgl. oben S. 77).

7) Einer speciellen Angabe der Grenzen des betreffenden Gemeindebezirks bedarf es ebensowenig, als etwa der besonderen Bezeichnung einzelner Zubehörungen des Gemeindebezirks. Vielmehr handelt es sich hier wesentlich nur um Feststellung des Verhältnisses, in welchem der Heimaths- zu dem Gemeindebezirk steht, und der, namentlich durch Zutheilung eximirter Grundstücke, oder durch Vereinigung mehrerer Gemeinden hervorgerufenen Abweichungen. Wegen der Vereinigung mehrerer kleinerer Landgemeindebezirke zu einem zusammengesetzten Heimathsbezirke vgl. Abh. 11 S. 74.

Dafern ausnahmsweise einzelne Zubehörungen eines fremden Gemeindebezirks dem Heimathsbezirke zugetheilt worden sein sollten, würden diese hier mit aufzuführen sein.

Wegen auswärtiger Pertinenzen eines zum Heimathsbezirke gehörigen Grundstücks vgl. §. 3 des Heim.-Gesetz. (oben S. 74) u. §. 7 der Ver. wegen Bildung der Heimathsbezirke v. 27. Juni 1835 in Verbindung mit §. 15 der Landgem.-O. (auch auf die Bezirkszugehörigkeit auswärtiger Rittergutspertinenzen analog anzuwenden). Sie theilen die Bezirkszubehörigkeit des Hauptgrundstückes: Ver. des Min. d. Innern v. 11. Juni 1861 — Ztschr. f. Vs.-P. u. G. I, 309 —. Die wegen der Landgemeindebezirke einschlagenden Fragen sind erörtert in dem Aufsatze des Herrn Regierungsrath Edelmann: Ztschr. f. R. u. V. XIX, 401 flg.

8) Aus Rittergütern oder eximirten Vorwerken selbstständige Heimathsbezirke zu bilden, ist, auch wenn sie isolirt liegen, unvereinbar mit §. 3 des Heim.-Gesetz.: Ver. des Min. d. Innern v. 15. Oct. 1838 und v. 5. Aug. 1843 — Funke, Polizeigesetze II, 285 Anm. 1 b. —.

Ueber die Zubehörigkeit gewisser Rittergutstheile zum Landgemeindeverbande vgl. die in Anm. 47 angezogene Min.-Ver. v. 12 Mai 1860.

9) Diese Bestimmung hat, unter Berücksichtigung der in Abh. 12 S. 80 erwähnten Verordnungen des Min. d. Innern v. 28. Aug. u. 30. Nov. 1838, den Fall im Auge, daß die in einem Forstamtsbezirke liegenden Häuser ausnahmsweise einem Landgemeindeverbande noch nicht zugetheilt worden sein sollten.

10) Ein Beispiel zu §. 20 Nr. 5 der Landgem.-O. (oben S. 87). Ob in einem einzelnen Falle ein bei dem Appellationsgerichte zu Dresden, als Lehnhof, zu Lehen gehendes Grundstück ohne Rittergutseigenschaft, wie z. B. ehemalige Canzleilehngüter, Freigüter, Sattelhöfe ꝛc., ebenfalls hierher zu rechnen sei, wird lediglich nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen sein. Mit nur wenigen Ausnahmen, wie sie namentlich bei einigen Hammerwerken vorkommen, werden derartige Grundstücke nach §. 22 der Landgem.-O. mit dem Gemeindeverbande vereinigt worden sein.

Zweite Abtheilung.

Von der Vertretung des Heimathsbezirkes und der Verwaltung des Armenwesens[11]).

---

11) Unter Bezugnahme auf die Abh. 2 ist hier nur noch besonders in Bezug auf die Besitzer eximirter Grundstücke hervorzuheben, daß der vorliegende Entwurf, indem er ihre Betheiligung an den gesammten Angelegenheiten des Heimathsbezirks, und zwar innerhalb der gemeinsamen Formen für die Vertretung und Verwaltung, als eine öffentliche Pflicht behandelt, dabei aber gleichzeitig auf die Eigenthümlichkeiten ihrer Stellung in §§. 3, 5, 8 u. 10 die gebührenden Rücksichten nimmt, wie den gesetzlichen Bestimmungen, so dem wohlverstandenen Interesse des Armenwesens und der vom Gemeindeverbande Eximirten selbst, unter Aufrechterhaltung aller begründeten Rechte, gleichmäßig zu entsprechen scheint. Der segensreiche Erfolg einzelner nach diesen Grundsätzen bereits bestehenden Einrichtungen kann nur zu allgemeiner consequenter Durchführung ermuthigen.

Aehnliches, wie von den eximirten Grundstücken, gilt von dem kirchlichen Elemente, das hier schärfer, als es bisher in der Regel geschehen, als solches betont worden ist. Es wird dabei an den gesetzlichen Pflichten und Rechten der Geistlichen und Lehrer nichts geändert, jedoch ihrer Theilnahme an der Verwaltung des Armenwesens eine höhere Bedeutung, als gewöhnlich bisher geschehen, verliehen, und der Standpunkt, von welchem aus diese erfolgen soll, indirect wenigstens angedeutet.

Das eigentlich communliche Element endlich wird durch die in §. 3 I bezeichneten Mitglieder vertreten, und hierdurch der ihm gesetzlich zukommenden Stellung vollständig Rechnung getragen.

§. 2.

Orts-Armenbehörde.

Die Angelegenheiten des Heimathsbezirkes werden durch die Orts-Armenbehörde[12]) und den Armenversorgungs-Ausschuß besorgt.

Die Orts-Armenbehörde bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Angelegenheiten des Heimathsbezirkes; sie übt daher in dieser Eigenschaft namentlich alle diejenigen Rechte aus, welche von der Heimathsgemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können, und verwaltet das Armenwesen selbstständig, jedoch unbeschadet der nach §. 9 Nr. 3, 5—7, §§. 12, 16 u. §. 19 Nr. 10 der Beilage ⊙ zu dem Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 dem Besitzer des Rittergutes P, als Gutsherren, zustehenden (der Stadtgemeinde A. zustehenden gutsherrlichen) Rechte, unter nächster Aufsicht und Leitung des Königlichen Gerichtsamtes O, als Obrigkeit, und des Königlichen Bezirks-Friedensrichters[13]).

---

12) Der Name „Armenverein" schien — abgesehen davon, daß er den an die legislatorische Sprache mit Recht zu stellenden strengen Anforderungen sprachlicher Richtigkeit nicht ganz entspricht, indem er eigentlich einen Verein von Armen bedeutet — jedenfalls mit dem in Abh. 2 und Anm. 11 entwickelten principiellen Gesichtspunkte um deßwillen unvereinbar, weil danach die Theilnahme nicht als eine rein freiwillige, wie sie in dem Begriffe „Verein" liegt, sondern als eine öffentliche Pflicht aufgefaßt wird. Auch schien den Schutzbefohlenen gegenüber ein Name von autoritativerem Klange wünschenswerth. Auf die Bezeichnung „Behörde" hat überdieß die Vertretung des Heimathsbezirkes dasselbe Recht, wie die der politischen Gemeinde, vgl. §§. 36 u. 37 der Landgem.-O. (oben S. 86).

Es ist daher, nach Anhalt der Ueberschrift zum VI. Abschnitte, sowie der §§. 71 u. 72 der A. A.-O., der auch von dem Min. des Innern in derselben Bedeutung bereits mehrfach, z. B. in §. 19 Nr. 2 des Ges.-Entwurfs von 1858, gebrauchte Ausdruck „Orts-Armenbehörde" gewählt, und damit wohl zugleich der Gefahr der Verwechselung mit der „Armenbehörde" der A. A.-O. (oben S. 3) genügend vorgebeugt worden. Die geltend gemachte Befürchtung, daß durch diese Bezeichnung das behördliche Ansehen der Obrigkeit geschmälert werden könne, vermögen wir nicht zu theilen.

Im Uebrigen wird wegen der Fassung auf die nurbezeichneten §§.

der Landgem.-O. und §§. 72, 73 u. 75 der A. A.-O., beziehentlich — wegen der gutsherrlichen Rechte — auf Abh. 18 S. 122 verwiesen.

Die bisherige besondere Befragung der Besitzer eximirter Theile des Heimathsbezirks ist natürlich mit §. 2 unvereinbar.

13) Vgl. Abh. 19 S. 126, insbesondere auch den letzten Absatz. Die permanente Mitgliedschaft des Friedensrichters würde seiner amtlichen, aufsichtsführenden Stellung weniger entsprochen haben.

§. 3.

Zusammensetzung[14]).

Die Orts-Armenbehörde besteht aus

I. a) den Mitgliedern des Gemeinderathes,
   b) dem Ortsrichter,
   c) den etwa im Heimathsbezirke wohnhaften Aerzten,
   d) einer nach ihrem jeweiligen Ermessen zu bestimmenden Zahl hinzugewählter Mitglieder aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirkes;

II. den Besitzern der in §. 1 unter B bezeichneten Grundstücke, oder den von ihnen aus den Mitgliedern des Heimathsbezirkes ernannten Stellvertretern;

III. dem Orts- (Parochial-) Geistlichen, Ortsschullehrer und Kirchenvorsteher[15]).

---

14) Wegen der Orts-Armenbehörden zusammengesetzter Heimathsbezirke vgl. Abh. 11 S. 76 u. 79.

Uebrigens gilt die vorstehende Zusammensetzung der Orts-Armenbehörde auch für die mit einem Gemeindebezirke identischen Heimathsbezirke nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 77 der A. A.-O. (vgl. oben S. 14 u. 23).

Die durch römische Ziffern bezeichneten Hauptklassen stehen mit dem, was in Abh. 2 über die wesentlichen Elemente der Armenversorgungsbehörden gesagt worden ist, im innigen Zusammenhange, und es ist daher nicht zweckmäßig, die sämmtlichen Mitglieder unter einfach fortlaufender Nummer aufzuführen.

Da hiernächst rein zufällige und wechselnde Verhältnisse nicht von maaßgebendem Einflusse auf statutarische Einrichtungen sein können, so werden die Bestimmungen unter I, c und d dadurch nicht überflüssig gemacht, daß etwa gerade bei Errichtung der Orts-A.-O. kein Arzt im Heimathsbezirke wohnt, oder der Ausführung der Bestimmung der Mangel geeigneter Persönlichkeiten entgegensteht.

Die Zuziehung des Arztes ist von seiner Anstellung als Armenarzt unabhängig, letztere vielmehr Gegenstand besonderen Abkommens.

In Bezug auf I, d vgl. auch §. 268 der Allg. St.-O.

Die Feststellung einer bestimmten Zahl für die unter I, d bezeichneten Mitglieder ist eben so unnöthig als unzweckmäßig. Vielmehr muß dieß dem von den jeweiligen Verhältnissen abhängigen Ermessen der Orts-Armenbehörde vorbehalten bleiben.

15) Aus der Bedeutung des kirchlichen Elementes für das Armenwesen folgt von selbst, daß auch in den Ortsarmenbehörden eingepfarrter, oder Filial-, beziehentlich eingeschulter Dörfer dem Parochialgeistlichen und dem Schullehrer die Mitgliedschaft gebührt, natürlich unter den, den Verhältnissen entsprechenden Modificationen ihrer Verpflichtung zur Theilnahme an den Geschäften (vgl. z. B. §. 7 am Schluß).

Die unbedingte Zuziehung des Lehrers hat zuweilen auf beiden Seiten Widerspruch erfahren. Solchenfalls könnte die ausdrückliche Erwähnung des Lehrers unter I, d genügen.

Die Beiziehung des Kirchenvorstehers oder Kirchvaters geschah zur Vervollständigung des kirchlichen Elements.

§. 4.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der in §. 3 unter I. a—c, II. und III. gedachten Mitglieder ergiebt sich von selbst aus dem Grunde ihrer Mitgliedschaft.

Die in §. 3 unter I, d bezeichneten Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft bei der Orts-Armenbehörde gewährt zwar für sich allein keinen Grund zur Ablehnung von eigentlichen Gemeindeämtern; indeß leiden hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und Fortführung des Amtes die §§. 33—35 der Landgem.-O. vom 7. Nov. 1838 analoge Anwendung [16]).

16) Wollte man die Amtsdauer der in §. 3 I, d Genannten nach §§. 40 u. 43 der Landgem.-O. ebenfalls auf 6 Jahre feststellen, so müßte zur Verhütung von Stagnation auch der zweijährige Wechsel nach §. 44 eingeführt werden. Es schien dieß im Interesse thunlichster Vereinfachung des Geschäftsganges durch zweijährige Amtsdauer bei sonstigem organischen Anschluß an die einschlagenden Bestimmungen der Landgem.-O. vermeidbar. Geeignete werden wieder gewählt werden.

§. 5.

Geschäftsvertheilung.

Die Orts-Armenbehörde wählt aus ihrer Mitte jedesmal auf 2 Jahre [17]):

a) den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter[18]),
b) den Armenhausvorsteher und dessen Stellvertreter[19]),
c) den Armenkassenverwalter[20]),
d) den Schriftführer und dessen Stellvertreter[20a]).

Es ist zulässig, mehrere der genannten Aemter, soweit dieß deren Geschäfte gestatten, auf ein Mitglied der Orts-Armenbehörde zu übertragen.

Hinsichtlich der Annahme der Wahl, beziehentlich der Wiederwahl sind die Bestimmungen in §§. 33—35 der Landgem.-O. maaßgebend; die in §. 3 unter II. genannten Mitglieder können jedoch ebenso, wie ein etwa mit dem Friedensrichter-Amte bekleidetes Mitglied, eine auf sie gefallene Wahl überhaupt, der Ortsgeistliche und Schullehrer die Wahl zum Armenhausvorsteher und dessen Stellvertreter, sowie zum Armenkassenverwalter ohne Angabe von Gründen ablehnen[21]).

Die Wahl der unter a und b gedachten Functionäre unterliegt der Bestätigung des Königlichen Gerichtsamts O., welches sich, dafern der Geistliche oder Lehrer in Frage kommt, zuvor des Einverständnisses der Kirchen- beziehentlich Schul-Inspection versichern wird. Die Bestätigung kann nur aus erheblichen Gründen versagt werden. Der Armenhausvorsteher und dessen Stellvertreter werden überdieß nach erfolgter Bestätigung mittels Handschlages verpflichtet.

Es bedarf jedoch in beiden Fällen der Bestätigung nicht, wenn die Wahl auf den Gemeindevorstand oder einen Gemeindeältesten, sowie überhaupt der Bestätigung und der Verpflichtung nicht, wenn die Wahl auf den Gutsherrn oder den Friedensrichter gefallen ist[22]).

---

17) Die Abhängigkeit der Wählbarkeit von der Eigenschaft als Mitglied der Orts-Armenbehörde ist um deßwillen eine nur scheinbare Einschränkung der einschlagenden Bestimmung in §. 40 der Landgem.-O. (wonach der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten von dem Gemeinderathe aus sämmtlichen wählbaren Gemeindemitgliedern, einschließlich der Gemeinderaths-Mitglieder, gewählt werden), weil in §. 3. I. d die vorherige Vereinigung aller geeigneten Kräfte in der Orts-Armenbehörde ermöglicht ist. Von der obrigkeitlichen Leitung der Wahl (vgl. oben S. 90) abzusehen, erschien hier unbedenklich.

Die zweijährige Amtsdauer der Functionäre steht im nothwendigen Zusammenhange mit derjenigen der in §. 3. I. d bezeichneten Mitglieder.

18) Die grundsätzliche Vereinigung des unter a gedachten Amtes mit dem des Gemeindevorstandes erscheint nicht nur in gemischten

Heimathsbezirken unbedingt, und in mit einem Gemeindebezirk identischen, dafern es darin nicht an Vertretern des kirchlichen Elements fehlt, zufolge der diesem letzteren zugewiesenen Stellung zum Armenwesen als unzulässig, sondern auch, selbst bei dem Mangel beider Voraussetzungen, dem hier im Allgemeinen festgehaltenen Gesichtspunkte als nicht völlig entsprechend.

Die Erfordernisse eines guten Vorstandes des Gemeinde- und des Armenwesens sind sich zwar nahe verwandt, fallen aber nicht unbedingt zusammen. Vereinigen sie sich in der Person des Gemeindevorstandes, so ist seine Wahl zum Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr sehr wahrscheinlich. Eine dießfallsige präceptive Bestimmung würde zugleich eine Abänderung der im organischen Zusammenhang mit §. 4 stehenden Vorschrift über die Amtsdauer nothwendig machen. Sie erscheint also nur ausnahmsweise in ganz kleinen Heimathsbezirken anwendbar, so lange eine eigentliche Organisation des Armenwesens darin überhaupt durch das thatsächliche Bedürfniß nicht geboten wird. Vgl. auch die Mittheilung über das Armenwesen zu Rodewisch, Nr. 2 des dritten Abschnitts.

Im Uebrigen entspricht die freie Wahl des Vorsitzenden der nach Ausweis des Berichts der 1. Deputation I. Kammer über den Entwurf der A. A.-O. — L.-A. v. 1840 Blgn. zu Abthg. II Slg. 2 S. 99 — vom Kön. Commissar auf dießfallsige Anfrage ausdrücklich abgegebenen Erklärung zu §. 76 der A. A.-O. (§. 78 des Entwurfs).

19) Der Wechsel der Aufsicht über das Armenhaus, d. h. hauptsächlich über die Armenhausbewohner, nach einem gewissen Turnus unter den Mitgliedern der Orts-Armenbehörde scheint unstatthaft, weil er mit einer richtigen Auffassung der darin liegenden Aufgabe im inneren Widerspruche steht. Der Armenhausvorsteher soll weder blosen Hausmanns-, noch blosen Zuchtmeisterdienst verrichten, sondern der väterliche Vorgesetzte der Armenhausbewohner sein. Dazu aber gehört besondere individuelle Befähigung und genaue Kenntniß der Anbefohlenen.

20) Einige Orts-Armenordnungen gestatten die Uebertragung des Kassen- und Rechnungsgeschäfts auch auf eine zur Orts-Armenbehörde nicht gehörige Person, solchenfalls ohne Stimmrecht. Es scheint aber eine derartige Bestimmung auf Voraussetzungen zu beruhen, welche mit der allgemeinen Voraussetzung des Selbstverwaltungsrechts, nämlich daß es dazu an den erforderlichen Kräften nicht fehlen werde, im Widerspruche steht.

Ein bloser Kassenbeamter ohne Stimmrecht ist ein fremdartiges Element wenigstens in einer ländlichen Gemeinde-Verwaltung, und mit Hilfe von §. 3. I. d wird gewiß immer ein geeignetes Mitglied um so mehr zu erlangen sein, als hier wegen größeren Zeitaufwandes und pecuniärer Verantwortlichkeit Vergütung zulässig ist, vgl. §. 9.

Insoweit also ist wegen des Kassen- und Rechnungswesens der allgemeine Gesichtspunkt der §§. 38. d u. 39 der Landgem.-O. maaßge-

bend gewesen. Wenn jedoch dort die Concentration der einzelnen Verwaltungszweige in der Hand des Gemeindevorstandes als Regel und die Uebertragung der nicht unbedingt mit der Vorstandschaft zusammenhängenden auf andere Gemeinderathsmitglieder als Ausnahme behandelt worden, so ist hier aus ähnlichen Gründen, wie die in Bezug auf den Armenhausvorsteher am Schluß der Anm. 19 entwickelten, sowie mit Rücksicht auf §. 81 der A. A.-O. zwar von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte ausgegangen, gleichzeitig aber durch die Zulässigkeit der Uebertragung mehrerer Aemter auf ein Mitglied der etwa in kleinern Heimathsbezirken wünschenswerthen Vereinfachung des Geschäftsganges Rechnung getragen worden.

20*) Die Ernennung eines besonderen Schriftführers wird nur bei umfänglicheren Armenverwaltungen ein Bedürfniß sein. Wiederholt haben sich Lehrer als sehr geeignet zu diesem Amte bewährt; vgl. z. B. die Mittheilung über das Armenhaus zu Rodewisch. Der Geschäftskreis besteht selbstverständlich in Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten.

21) Soviel die hier statuirten Ablehnungsgründe der Uebernahme einer Wahl anlangt, so beruhen dieselben theils auf analoger Anwendung der bereits in §. 2 angezogenen Bestimmung der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetz §. 9 Nr. 2, welche, dafern ein Mitglied der Ortsarmenbehörde mit dem Friedensrichteramte bekleidet ist, auch auf dieses ausgedehnt werden müßte, theils — hinsichtlich des Geistlichen und des Lehrers — auf der Voraussetzung der Uebertragung einer Disciplinargewalt auf den Armenhausvorsteher, deren Ausübung mit dem Amte der Genannten allerdings nicht unter allen Umständen vereinbarlich erscheint. Dieselbe Rücksicht gilt auch von der Kassenverwaltung wenigstens insoweit, daß sie zu deren Uebernahme nicht gezwungen werden dürfen. Dagegen wird die obere Leitung des Armenwesens in der Hand des Geistlichen oft sehr gut aufgehoben sein, seiner allerdings mit der Stellung und dem Amte des Lehrers sich vereinigen lassen. Indeß sind dieß lediglich Fragen des concreten Ermessens, deren angemessene Lösung durch das Bestätigungsrecht der Obrigkeit um so mehr gesichert ist, als diese sich zunächst mit der Kirchen- und Schul-Inspection, beziehentlich mit dem geistlichen Coinspector zu vernehmen hat, und gegen dießfallsigen Widerspruch die Bestätigung nicht ertheilen darf.

22) Die obrigkeitliche Bestätigung des Vorsitzenden beruht auf der Analogie von §. 41 der Landgem.-O. Eine Ausdehnung dieses Erforderniſſes auf die übrigen Functionäre, sowie die Verpflichtung schien an sich nicht nothwendig. Die dießfallsige Bestimmung wegen des Armenhausvorstehers bezieht sich nur auf den Fall der statutarischen Uebertragung einer selbstständigen Disciplinargewalt über die Armenhausbewohner auf denselben und zwar in der bei Häuslingen III. Klasse in Frage kommenden Ausdehnung (vgl. unten §§. 11 u. 17

in Verbindung mit §. 15 der Armenhaus-O.), und ist daher, wo diese nicht stattfindet, in Wegfall zu bringen. Unter jener Voraussetzung aber erschien die Verpflichtung durch die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit des übertragenen Befugnisses geboten. Eine nochmalige Bestätigung des zu einem der unter a u. b bezeichneten Aemter gewählten Gemeindevorstandes oder Gemeindeältesten war überflüssig, indeß auch bei ihnen auf dem Erfordernisse der Verpflichtung als Armenhausvorsteher zu bestehen. Beide Erfordernisse aber würden mit der dem Gutsherrn und dem Friedensrichter zukommenden obrigkeitlichen Stellung sich nicht vereinigen lassen, während die bloße Eigenschaft als Besitzer eines eximirten Grundstücks die gleiche Ausnahme für sich allein nicht rechtfertigt.

§. 6.

Wirkungskreis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und beziehentlich dessen Stellvertreter leitet die Berathungen der Orts-Armenbehörde — vgl. jedoch §. 7 Abs. 4 —, und bringt die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung; er hat die dem Heimathsbezirke gehörigen Schriften und Effecten aufzubewahren, die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten, und den Heimathsbezirk gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne seines Mittels gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, namens desselben zu verhandeln, und die dießfallsigen Schriften zu vollziehen.

Er ist hierin allenthalben an die legal gefaßten Beschlüsse der Orts-Armenbehörde gebunden.

Nur wenn er dieselben für ungesetzlich, oder dem Armenwesen offenbar schädlich erachtet, hat er mit deren Ausführung anzustehen, und zuvörderst der Obrigkeit darüber Anzeige zu erstatten.

In besonders dringenden Fällen kann er außerdem Beschlüsse auf eigne Verantwortlichkeit und vorbehältlich der Genehmigung der Orts-Armenbehörde oder des Armenversorgungsausschusses fassen [23]).

---

23) Beruht wesentlich auf §§. 38 u. 47 Abs. 3 der Landgem.-O. (oben S. 86 u. 87). Wegen etwaiger Erweiterungen des Wirkungskreises vgl. Anm. 33.

Ueber Eidesleistungen ist etwas nicht bestimmt worden, indem es in dieser Beziehung bei den allgemeinen processualischen Bestimmungen bewenden zu können, jedenfalls aber nicht zweckmäßig schien, der bevorstehenden Proceßgesetzgebung vorzugreifen. Eventuell dürfte §. 42 der Advocaten-O. v. 3. Juni 1859 ein sehr geeignetes Anhalten bieten.

Ueber den Wirkungskreis und die Obliegenheiten des Armenhausvorstehers ist §. 17, des Armenkassen-Verwalters die 5. Abtheilung zu vergleichen.

§. 7.

Geschäftsführung[24]).

Die Orts-Armenbehörde hält in gewissen Zeitabschnitten regelmäßige Sitzungen[25]), und bestimmt dazu selbst im Voraus Zeit und Ort.

Außerdem kann sie von dem Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu außerordentlichen Versammlungen zusammen berufen werden.

Von den regelmäßigen und, soweit thunlich, auch von den außerordentlichen Sitzungen ist der Bezirks-Friedensrichter in Kenntniß zu setzen, welchem die Theilnahme daran jederzeit freisteht[26]).

Wegen des Vorsitzes vgl. §. 6. Es steht jedoch bei persönlicher Anwesenheit dem Gutsherrn, beziehentlich, dafern ein Mitglied zum Friedensrichter ernannt ist, diesem der Ehrenvorsitz zu[27]).

Die Orts-Armenbehörde wird durch Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig[28]), und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden[28a]). Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme.

Bei Wahlen entscheidet absolute, und erst im etwaigen dritten Wahlgange relative Majorität der Anwesenden, beziehentlich — bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange — das Loos.

Ist ein Mitglied der Orts-Armenbehörde persönlich bei einer Beschlußfassung betheiligt, so hat es der Theilnahme daran sich zu enthalten, und während derselben abzutreten.

Ueber die gefaßten Beschlüsse sind durch ein Mitglied, oder durch eine zu diesem Zweck, jedoch solchenfalls ohne Stimmrecht, besonders zugezogene Person protocollarische Niederschriften zu bewirken, welche Tag und Ort der Verhandlung, die Namen der dabei Betheiligten, sowie die für und gegen einen Beschluß ausgefallene Stimmenzahl enthalten müssen, vor Aufhebung der Versammlung vorzulesen, und sodann von dem Vorsitzenden, dem Verfasser und noch zwei Mitgliedern zu unterschreiben sind[29]).

Auf Außenbleiben oder vorzeitiges Verlassen der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung kann die Orts-Armenbehörde mit Genehmi-

gung der Obrigkeit angemessene Ordnungsstrafen zur Armenkasse setzen. Das in §. 3 unter I. c. bezeichnete, sowie auswärtige Mitglieder sind aber jedenfalls davon befreit [30]).

---

24) Vgl. §. 46 der Landgem.-O.; §§. 20 u. 21 der Ausf.-Ver. dazu.

25) Regelmäßige Sitzungen haben mancherlei Vortheile sowohl für die Armen und Armenpfleger, welche etwas anbringen wollen, als auch für die Geschäftsführung selbst, namentlich auch wegen Ersparniß der Kosten für besondere Zusammenberufung. Sollten keine regelmäßigen Sitzungen stattfinden, so empfiehlt sich folgende Bestimmung:

„Die Orts-Armenbehörde versammelt sich auf vorgängige Einladung des Vorsitzenden in dem von ihr hierzu bestimmten Locale."

26) Wegen des Friedensrichters ist auf Abh. 19 S. 126 zu verweisen, und nur nochmals besonders hervorzuheben, daß die Mitgliedschaft, also auch der stets durch diese bedingte Vorsitz, an sich und abgesehen von den aus der Ortsangehörigkeit hervorgehenden speciellen Verhältnissen mit der obrigkeitlichen, beaufsichtigenden Stellung der Friedensrichter, deßhalb aber andererseits auch mit dem Selbstverwaltungsrechte der Heimathsbezirke nicht vereinbar erschien.

27) Das dem Gutsherren als solchem gesicherte persönliche Ehrenrecht wird unter der Voraussetzung, daß er auf Grund von §. 3. II. Mitglied der Orts-Armenbehörde ist, durch seine obrigkeitliche Stellung bedingt. Wo diese Voraussetzung nicht stattfindet, fällt seine Stellung allenthalben unter den, in vorstehender Anmerkung bezeichneten Gesichtspunkt.

Andererseits aber würde auch einem mit dem Friedensrichteramte bekleideten Mitgliede, wie bereits in Anm. 21 erwähnt, der gleiche Anspruch zustehen. Zur Verhütung etwaiger Collisionen genügt §. 10 des Friedensrichter-Gesetzes.

Gegenwärtig handelt es sich also darum, solchen Mitgliedern der Ortsarmenbehörde, denen zugleich obrigkeitliche Befugnisse zustehen, die ihnen in letzterer Eigenschaft zukommende Stellung für den Fall ihrer persönlichen Betheiligung zu sichern.

28) Die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit müssen alle etwaigen Erschwerungen des Geschäftsganges beseitigen, damit nicht der Thätige unter fremder Nachlässigkeit zu leiden habe. Wer außenbleibt, verzichtet stillschweigend auf seine Stimme zu Gunsten des Pflichtgetreuen. In allen öffentlichen Angelegenheiten hängt Einfluß und Bedeutung nicht von der Berechtigung an sich, sondern von der Hingebung an das allgemeine Wohl ab, mit welcher sie ausgeübt wird. Indolenz ist politisches Absterben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Erforderniß der Anwesenheit von 2 Dritttheilen in §. 46 Abs. 2 der Landgem.-O. hier nicht beibehalten worden.

28a) Absolute und relative Stimmenmehrheit kann nur bei

Wahlen, nicht aber bei sonstigen Beschlüssen vorkommen, dafern die Fragstellung eine richtige ist, d. h. auf Ja und Nein lautet. Oft vorkommende Unklarheiten hierüber lassen diesen Hinweis als nicht überflüssig erscheinen.

29) Die durch die Wahl eines besonderen Schriftführers bedingten Modificationen sind selbstverständlich; vgl. Anm. 20. a.

30) Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der am Schluß der §. gedachten Ordnungsstrafen sind sehr verschieden. Mit den in Anm. 28 entwickelten Grundsätzen würden diese Strafen nur dann vereinbar sein, wenn die Indolenz bis zu wiederholter Verhinderung der Beschlußfähigkeit ginge. Es schien also am angemessensten, die dießfallsige Festsetzung zwar lediglich dem concreten Ermessen der Orts-Armenbehörde, unter Garantie gegen den etwaigen Einfluß rein persönlicher Rücksichten durch die Cognition der Obrigkeit, zu überlassen, jedoch gleichzeitig durch die vorliegende, nach §. 122 des Gewerbegesetzes gefaßte Bestimmung der etwaigen Strafe die Eigenschaft einer statutarischen, öffentlich-rechtlichen zu sichern. Unter allen Umständen also ist auch hier vom Specialisiren durch statutarische Feststellung einer bestimmten Strafe abzurathen. Allenfalls können die Befreiungen im Voraus statutarisch geregelt werden. Dabei schienen andere, als die hier festgesetzten Exemtionen an sich nicht, diese aber durch die Natur der Sache und Analogie von §. 33 Nr. 3 der Landgem.-O., beziehentlich durch Anm. 15 gerechtfertigt. Die Theilnahme der in §. 3 unter II und III Genannten wird hier eben als öffentlich-rechtliche Pflicht aufgefaßt. Unter besonderen Verhältnissen steht ihnen der in §. 8 bezeichnete Weg, nach Befinden schon bei Errichtung der Orts-A.-O., offen.

§. 8.

Wahrung besonderer Interessen.

Die Sicherung der durch die in §. 3 unter II und III bezeichneten Mitglieder der Orts-Armenbehörde vertretenen, sowie der besonderen Interessen einzelner Einwohnerklassen gegen etwaige Benachtheiligung durch Beschlüsse der Orts-Armenbehörde erfolgt auf dem in §. 47 der Landgem.-O. vorgeschriebenen Wege [31]).

31) Die analoge Anwendung von §. 47 der Landgem.-O. erscheint als nothwendiges und zugleich genügendes Correctiv des in der zweiten Abtheilung zur Geltung gebrachten Grundsatzes, daß die Theilnahme der in §. 3 unter II und III bezeichneten Mitglieder des Heimathsbezirks an der gemeinsamen Vertretung und deren Geschäften als eine öffentlich-rechtliche Pflicht zu betrachten sei.

Einzelne Einwohnerklassen können z. B. durch Bestimmungen über die Erhebung von Anlagen, oder über indirecte Abgaben (vgl. S. 90 u. Anm. 49 zu §. 21) benachtheiligt werden.

§. 9.

Vergütung für Mühwaltungen.

Die Mitglieder der Orts-Armenbehörde haben ihr Amt, als Ehrenamt, unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz unvermeidlicher baarer Auslagen aus der Armenkasse zu beanspruchen.

Dem Armenkassenverwalter kann jedoch eine Vergütung für seine Mühwaltung durch Beschluß der Orts-Armenbehörde ausgesetzt werden.

Dieser Beschluß, sowie derjenige über die etwa vom Armenkassenverwalter zu bestellende Caution unterliegt der Genehmigung der Obrigkeit [32]).

32) Beruht auf §. 50 der Landgem.-O. in Verbindung mit §§. 80 u. 81 der A. A.-O. Auch hier wird von specieller Feststellung der Vergütung und Caution in den Statuten besser Umgang genommen werden.

§. 10.

Armenversorgungs-Ausschuß.

Die Leitung und Erledigung der laufenden Geschäfte der Orts-Armenbehörde und Vorbereitung besonders wichtiger Beschlüsse wird dem Armenversorgungs-Ausschuß übertragen.

Derselbe wird zusammengesetzt aus den in §. 3 unter II bezeichneten Mitgliedern der Orts-Armenbehörde, dem Ortsgeistlichen, dem Gemeindevorstande, dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde, dem Armenhausvorsteher, dem Armenkassenverwalter und dem Schriftführer oder ihren Stellvertretern. Dafern mehrere der nurgedachten Aemter von einer Person verwaltet werden, wird er bis zu wenigstens 3 Mitgliedern durch Wahl der Orts-Armenbehörde ergänzt.

Dem Ausschusse liegt namentlich ob:

a) die Prüfung der Jahresrechnungen vor deren Abgabe an die Obrigkeit, vgl. §. 23;

b) die Abgabe der in §. 13 der Ausführungsverordnung zu dem Heimathsgesetze und §. 96 der A. A.-O. bezeichneten Erklärungen über die Aufnahme anderwärts ausgewiesener Heimathsangehöriger, sowie die Sorge für deren Unterbringung;

c) die Entschließung über die Zutheilung zur I. oder II. Klasse auf Grund von §. 11 Abs. 3, sowie über die Aufnahme in das Armenhaus und die Entlassung aus demselben.

d) bei Besetzung der Stelle des Armenhausverwalters der Vorschlag von 3 Personen, aus welchen die Orts-Armenbehörde eine zu wählen hat;

e) die selbstständige Verwilligung von Ausgaben aus der Armenkasse bis zur Höhe von . . . Thalern;

f) in dringenden Fällen bis zu einem dießfallsigen Beschlusse der Orts-Armenbehörde die Bestimmung der einem Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung, sowie die Anordnung eines Begräbnisses auf Kosten der Armenkasse, oder der, eintretenden Falls, nach §§. 39 flg. der Allg. Armenordnung erforderlichen Maaßregeln.

Er hat über die von ihm gefaßten Entschließungen die Orts-Armenbehörde in der nächsten Sitzung in Kenntniß zu setzen und, soweit nöthig, deren nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Die Geschäftsführung des Armenversorgungs-Ausschusses erfolgt nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften in §. 7[33]).

---

33) Der Armenversorgungs-Ausschuß hat eine doppelte Bedeutung: einmal soll er den Verbindungsstein mit der Bezirksorganisation (vgl. die II. Abthg.) bilden, und dann zur Geschäftserleichterung dienen. In der letzteren Richtung hat sich das Institut überall, wo es besteht, sehr gut bewährt, und zwar am meisten in sehr umfänglichen oder in sehr kleinen Armenverwaltungen. Es wird dadurch die öftere Zusammenberufung der sämmtlichen Mitglieder der Orts-Armenbehörde zu untergeordneteren, gleichwohl aber nicht für die autokratische Besorgung durch den Vorsitzenden geeigneten Geschäften vermieden, und dem Geschäftsgange eine größere Sicherheit und Präcision gesichert. Indeß kann der Ausschuß nicht unbedingt als wesentlicher Theil des hier fraglichen Organismus betrachtet werden. Wo er in Wegfall kommen soll, wird es wenigstens zweckmäßig sein, einige seiner Befugnisse dem Vorsitzenden zu übertragen.

Die im Eingange erfolgte Geschäftsbegrenzung wahrt, unter Rücksichtnahme auf das practische Bedürfniß, doch den wesentlichen Einfluß der Orts-Armenbehörde.

Die Bestimmungen unter a—f sind nur als erläuternde, ohnmaaßgebliche Beispiele zu betrachten. Die Geschäfte unter a u. b insbesondere erfordern eine objectivere Auffassung und größere Geschäfts- und Rechtskenntniß, als sie bei der Orts-Armenbehörde als Ganzem vorausgesetzt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es sich auch empfehlen, dem Ausschusse die Beschlußfassung über Erklärungen in heimaths- und armenrechtlichen Verwaltungsstreitigkeiten, namentlich der in §§. 45 u. 99 der A. A.-O. bezeichneten

Art, zu übertragen, wenn nicht darin eine Beeinträchtigung der gesetzlichen Stellung der Orts-Armenbehörde gefunden werden könnte. Vgl. auch Anm. 46 u. 52.

Für die Zusammensetzung des Ausschusses war der in Anm. 11 dargelegte allgemeine Gesichtspunkt, sowie die dem Ausschuß gestellte Aufgabe maaßgebend.

Dritte Abtheilung.

Von der Armenpflege und Armenaufsicht[34])

34) Die Grundanschauung, auf welcher die dritte Abtheilung beruht, ist die in §. VIII Cap. I des Mandats vom 5. Apr. 1729 u. §. 8 Cap. I des Mandats vom 11. Apr. 1772 mit folgenden Worten bezeichnete:

„Denn, wie diese Unsere wohlgemeinte Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müßiggänger, oder solche Leute, die ihr Brod selbst verdienen können, von denen vor die wahrhaftigen Armen gewidmeten Geldern etwas erhalten, und dadurch in ihrer Bosheit gestärket, denen übrigen aber, so es verdienen, das Almosen dadurch entzogen werden solle; also haben die Obrigkeiten schlechterdings wider dergleichen aufliegende Müßiggänger, Inhalts der Polizei-Ordnung, und der unten im II. Capitel, §§. 1 u. 3 sowohl im III. Capitel §. 3 ertheilten Vorschrift gemäß zu verfahren."

Die Klasseneintheilung entspricht den wesentlichen Unterschieden in den subjectiven Verarmungsursachen und erscheint durch diese geboten. Denn nicht nur hat einestheils der in unverschuldete Noth Gerathene ein Recht darauf, anders und besser behandelt zu werden, als der Leichtsinnige und moralisch Schwache, und dieser wieder das gleiche Recht dem Arbeitsscheuen und Lüderlichen gegenüber, sondern es müssen auch andererseits denjenigen Organen, welchen die Versorgung und Beaufsichtigung der Armen obliegt, die Mittel in die Hand gegeben werden, um dieser Verpflichtung den verschiedenen objectiven Erfordernissen entsprechend zu genügen, soll anders nicht die öffentliche Armenversorgung den maaßlosen Ansprüchen arbeitsscheuer Subjecte völlig preisgegeben und deren Zahl immer mehr vergrößert werden (vgl. Abh. 16 u. 17).

Es ist nun zwar gegen das Klassensystem eingewendet worden, daß es zu dem obgedachten Zwecke ausreiche, auf die Orts-Armenbehörde ganz allgemein das höchste zulässige Maaß der Executivgewalt zu übertragen, indem sie die in jedem concreten Falle angemessenen Modificationen am besten selbst finden werde, das Klassensystem also eine ganz unnöthige Vervielfältigung und Erschwerung des Geschäftsganges ent-

halte, und es wird dieser Einwand scheinbar durch einzelne Beispiele musterhafter Armenverwaltung bei statutarisch nach Klassen, auch selbst im Armenhause wie sonst überall der Fall, nicht beschränkter Executivgewalt bestätigt.

Allein für die Fortdauer dieser Verhältnisse liegen doch immer keine anderen Garantien vor, als im wesentlichen rein persönliche, wie sie wohl in einem einzelnen Falle, nicht aber zur Grundlage allgemeiner Einrichtungen als ausreichend erachtet werden können. Vielmehr muß hierbei das eingangs hervorgehobene Recht zu Grunde gelegt, und, schon um des moralischen Eindrucks willen, selbst der Schein vermieden werden, als sei der Arme als solcher rechtlos und der Willkühr seiner Versorger preisgegeben. Eine tüchtige Armenversorgung wird zunächst wesentlich von dem Standpunkte der Erziehung zur moralischen und wirthschaftlichen Selbstständigkeit ausgehen, und für diese ist der Haupthebel die Zuversicht des Zöglings, daß die Sorge für sein wahres Wohl den Ausgangspunkt aller Maaßregeln bilde; Furcht und Zwang, obwohl unentbehrlich für das Armenwesen, sind doch immer nur die Mittel zum Zwecke.

Das Klassensystem nun bietet den Vortheil, das disciplinelle Einschreiten als Folge, nicht der Verarmung an sich, sondern der moralischen Verschuldung darzustellen. Deßhalb ist die Behandlung der I. Klasse wesentlich nach den Grundsätzen christlicher Barmherzigkeit, jedoch selbstverständlich mit den aus der gesetzlichen Subsidiarität der Versorgungsverbindlichkeit des Heimathsbezirks sich ergebenden und mit den in §. 62 der A. A.-O. bezeichneten Beschränkungen normirt. Die eigentliche Armencuratel (vgl. die Abb. 16) tritt nebst den entsprechenden leichteren Disciplinarmaaßregeln thatsächlich erst mit der Zuweisung zur II. Klasse in Wirksamkeit, von der wieder die Arbeitsscheuen und Lüderlichen durch Bildung einer III. Klasse getrennt sind.

Den hier entwickelten Gründen für das Klassensystem gegenüber würde selbst eine gewisse Erschwerung des Geschäftsganges als durchschlagender Gegengrund nicht anerkannt werden können. Sie wird aber auch thatsächlich auf ein äußerst geringes Maaß dadurch zurückgeführt, daß die Vertheilung in die ersten beiden Klassen selbstständig der Orts-Armenbehörde zugewiesen ist. Dagegen konnte eine Concurrenz der Polizeibehörde bei Verweisung in die III. Klasse nicht ausgeschlossen werden, theils wegen der damit verbundenen Unterwerfung unter, wenn auch nothwendige, so doch immerhin ziemlich weitgehende Disciplinarbefugnisse, theils mit Rücksicht auf §. 27 der A. A.-O. Es ist jedoch das directe Einschreiten der Polizeibehörde, außer auf die, ein gewisses Strafmaaß überschreitenden Strafen, dem praktischen Bedürfnisse entsprechend, im Allgemeinen auf die Versetzung in die III. Klasse, und, unter Concurrenz mit der Orts-Armenbehörde, auf die Zurücknahme dieser Entschließung beschränkt.

Wenn bisher das Klassensystem in der Regel nur in den Armenhäusern durchgeführt worden ist, so läßt sich dafür kein anderer Grund, als der der bisherigen mangelhaften Organisation des Gesammt-Armenwesens und der erhöhten Anforderungen an die persönliche Bethätigung bei der Armenversorgung auffinden, welche mit der Ausdehnung des Systems auch auf außerhalb des Armenhauses wohnende Arme allerdings verbunden sind. Die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich, während andererseits die zur Rechtfertigung des Systems oben ausgeführten Gründe einer Beschränkung der Einrichtung auf Armenhausbewohner entgegenstehen. Eine Andeutung über die Ausführung enthält §. 13. Indeß können dabei nur Arme II. Klasse in Frage kommen, da mit der Versetzung in die III. Klasse folgerichtig auch die Einlieferung in eine zur Ausübung der correctionellen Behandlung und des Arbeitszwanges geeignete Anstalt verbunden sein muß.

Die Versorgung und Unterbringung der Armen I. Klasse wird in der Regel wenig Mühe und Kosten veranlassen. Ihre Zahl ist sehr klein, und ihre Ansprüche auf die öffentliche Unterstützung werden immer die bescheidensten sein; letzteres schon darum, weil es ihnen selbst, falls es ihnen in ihrem Heimathsorte nicht an hinlänglicher Bekanntschaft gebricht — etwa in Folge ihrer Verweisung aus ihrem bisherigen langjährigen Aufenthaltsorte —, einen thätigen Armenpfleger in der Regel nicht schwer halten wird, die Privatwohlthätigkeit für sie zu interessiren. Das Armenhaus ist, selbst bei befriedigendem Zustande, doch immerhin für einen ordentlichen und redlichen Menschen oft kein ganz geeignetes Unterkommen. Ein solches dürfte sich ohne erhebliche Kosten namentlich in Orten, wo Arbeiterfamilien mit unerzogenen Kindern sich befinden, dadurch bewerkstelligen lassen, daß man zuverlässigere Arme in derartigen Familien einmiethet, wegen ihrer Speisung aber vielleicht eine Einrichtung nach Art des alten Reihezugs zu treffen sucht. Sie können ihren Quartierwirthen dadurch sich nützlich machen, daß sie denselben die Füglichkeit gewähren, ungestört ihren Verdienst durch Tagearbeit zu suchen, indem sie einstweilen für Beaufsichtigung der Wohnung und der Kinder, für Bereitung des Essens ꝛc. sorgen, alles Verrichtungen, wozu in vielen Fällen auch der Verlust der Arbeitsfähigkeit nicht ungeeignet macht. Von dem Grade der Erleichterung, welchen hierdurch die Armen ihren Quartierwirthen verschaffen, wird die Höhe der von letzteren für Mitbenutzung der Wohnung geforderten Entschädigung abhängen, immer aber letztere eine verhältnißmäßig nur geringe sein (vgl. übrigens auch Abh. 20. b. S. 135).

Soviel das präventive Einschreiten der Armenversorgung (§. 14) betrifft, so genügt es, auf die aus dem Subsidiaritätsprincipe sich ergebenden Grenzen hinzuweisen, welche dasselbe wesentlich auf polizeiliche Maaßregeln beschränken.

§. 11.

Klassen-Eintheilung.

Alle, die öffentliche Unterstützung genießenden Personen werden in drei Klassen eingetheilt.

Die I. Klasse begreift diejenigen, welche bei moralischer Zuverlässigkeit durch unverschuldete Unglücksfälle verarmt sind; die II. Klasse diejenigen, welche zwar zur Aufnahme in die I. Klasse nicht geeignet sind, jedoch durch ihr Verhalten zu besonderen Correctionsmaaßregeln gegen sie und zur Versetzung in die III. Klasse Veranlassung nicht gegeben haben; die III. Klasse endlich die wegen Arbeitsscheu und moralischer Verderbtheit der Zwangsarbeit und correctionellen Behandlung zu unterwerfenden Armen.

Darüber, ob ein Armer der I. und II. Klasse zugetheilt, oder später aus einer dieser beiden Klassen in die andere versetzt werden soll, entscheidet die Orts-Armenbehörde (der Armenversorgungs-Ausschuß).

Die Verweisung in die III. Klasse kann nur mittels besonderen Beschlusses des Königlichen Gerichtsamtes O. (des Stadtrathes)[35] auf gehörig begründeten Antrag der Orts-Armenbehörde erfolgen, und ist dem betreffenden Armen durch letztere zu eröffnen. Gleichzeitig ist derselbe im Armenhause unterzubringen, falls er nicht bereits früher darin Aufnahme gefunden hat.

Die Entlassung aus der III. Klasse erfolgt, sobald sie nach dem Ermessen der Orts-Armenbehörde oder des Königlichen Gerichtsamtes (Stadtrathes) zulässig erscheint.

---

35) In einer Stadt, in welcher dem Stadtrathe zwar nur eine sehr beschränkte wohlfahrtspolizeiliche Strafgewalt eingeräumt ist, jedoch statutarisch die Besorgung des Armenwesens zusteht und der Bürgermeister ein Rechtskundiger sein muß, hat das Min. d. Innern mittels Ver. an die Kr.-D. zu Zwickau v. 29. Januar 1861 es als zulässig bezeichnet, das Befugniß sowohl zur Versetzung in die III. Klasse, als auch zur Verhängung der in §. 15 c u. d. der Armenhaus-O. für schwerere Uebertretungen der letzteren festgestellten Disciplinarstrafen nicht dem betreffenden Gerichtsamte, als Polizeibehörde, sondern dem Stadtrathe zu übertragen.

§. 12.

Armenpflegebezirke und Armenpfleger*)

Die Aufsicht über diejenigen Personen, welche öffentliche Unterstützung erhalten, liegt im Allgemeinen den sämmtlichen Mitgliedern der Orts-Armenbehörde ob.

Es kann jedoch zu besserer Durchführung der Armenpflege außerhalb des Armenhauses der Heimathsbezirk in besondere Armenpflegebezirke eingetheilt, und die specielle Fürsorge für die in jedem derselben befindlichen Armen einem von der Orts-Armenbehörde aus ihrer Mitte oder auch nach Befinden aus den übrigen selbstständigen Bewohnern des betreffenden Bezirkes jedesmal auf 2 Jahre gewählten Armenpfleger (Bezirksvorsteher) übertragen werden. Dieses Amt wird als Ehrenamt und unentgeltlich verwaltet.

Die Armenpfleger sind namentlich auch für rechtzeitige Ergreifung der in §§. 25 und 26 der Allg. Armenordnung bezeichneten Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung und für das rechtzeitige Einschreiten gegen die Gefahr der Verwahrlosung von Kindern durch ihre Aeltern verantwortlich.

Sie haben sich mit den Verhältnissen der ihrer Obsicht anvertrauten Armen genau bekannt zu machen, und darüber auf Verlangen in den Sitzungen der Orts-Armenbehörde Auskunft zu geben. Sie können sich bei letzteren, auch wenn sie nicht Mitglieder derselben sind, jederzeit betheiligen, um Anträge in Bezug auf ihre Pfleglinge zu stellen, und haben bei den dießfallsigen Beschlüssen Stimmrecht.

Ein vorzügliches Augenmerk haben die Armenpfleger auf den etwaigen Vermögenszuwachs der Almosenempfänger oder derjenigen, welche irgend eine öffentliche Unterstützung erhalten haben, zu richten und eintretenden Falls der Orts-Armenbehörde hiervon sowohl, als davon Anzeige zu machen, wenn die Verlassenschaft eines öffentlich Unterstützten von der Beschaffenheit ist, daß daraus das dem Erblasser gewährte Almosen zurückgefordert werden kann.

§. 13.

Aufsicht über Arme II. Klasse und Armen-Beistände.

Die außerhalb des Armenhauses wohnenden Armen II. Klasse sind den in der Armenhaus-Ordnung dießfalls vorgeschriebenen Dispo-

*) Vgl. §. 79 der A. A.-O.

sitionsbeschränkungen und Disciplinarmaaßregeln ebenfalls unterworfen. Die Disciplinargewalt über sie wird von dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde ausgeübt, die specielle Aufsicht und Fürsorge aber je einem besonders dazu gewählten Beistand übertragen. Es ist ihnen dieß vor der versammelten Orts-Armenbehörde unter entsprechender Vermahnung zu eröffnen.

Es bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis und die Pflichten der Beistände in einer besonderen, von der Obrigkeit genehmigten Anleitung näher zu bestimmen[36]).

---

36) Die in den vorstehenden beiden §§. versuchte nähere Ausbildung der Vorschrift in §. 79 der A. A.-O. hat sich in größeren Heimathsbezirken schon vielfach bewährt. Sie beruht auf der Anschauung, daß die Seele der wahren Armenpflege die persönliche Fürsorge ist, eine Anschauung, welcher unter Anderem auch der ebenso zweckmäßig organisirte, als umsichtig geleitete Hilfsverein zu Dresden seine erfreulichen Leistungen in Bezug auf sittliche Hebung Verarmter verdankt.

§. 14.

Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung.

Zur Annahme von Ziehkindern ist die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich, welche nach Befinden darüber zunächst das Gutachten der Orts-Armenbehörde erfordern wird.

Kinder, welche aus polizeilichen Gründen ihren Aeltern oder Großältern zu entnehmen waren, sind, dafern sie nicht nach §. 14 des Heimathsgesetzes einem andern Heimathsbezirke zugewiesen werden können, nach Maaßgabe der in §. 49 der A. A.-O. über die Versorgung armer Waisen ersichtlichen Bestimmungen unterzubringen, jedoch vorbehältlich der Rückforderung des dadurch der Armenkasse erwachsenden Aufwandes von den nach §. 5 der Allg. Armenordnung und §. 23 des Heimathsgesetzes unterstützungspflichtigen Angehörigen[37]).

Vor Erstattung der in §. 26 Abs. 1 der Allg. Armenordnung bezeichneten Anzeige sind die betreffenden Personen vor der versammelten Orts-Armenbehörde zu einer geregelten Lebensweise unter der Androhung zu vermahnen, daß außerdem ihre Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder unter Vormundschaft werde beantragt werden, und, wenn dieß fruchtlos geblieben, unverzüglich die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Ausübung der polizeilichen Aufsicht über

derartige Personen erfolgt, eintretenden Falls, nach den über die Armenaufsicht in §. 13 der Orts-Armenordnung enthaltenen Vorschriften[37a]).

Zur Verhinderung der gänzlichen Verarmung arbeitswilliger, in unverschuldete Noth gerathener Personen ist die Orts-Armenbehörde ermächtigt, unverzinsliche, in bestimmten Raten zurückzuzahlende Darlehne bis zur Höhe von ... Thalern aus der Armenkasse zu gewähren.

Hiernächst wird dieselbe namentlich auch ihr Augenmerk auf Beschaffung der, solchen Personen etwa fehlenden Werkzeuge richten, dafern in diesem Mangel die einzige, oder doch wesentlichste Ursache der Erwerbslosigkeit zu finden ist, jedoch darauf Bedacht nehmen, daß entweder ein angemessener Leihzins dafür entrichtet wird, oder der Betreffende diese Gegenstände durch billigmäßige Abschlagszahlungen eigenthümlich an sich bringt.

Als öffentliche Unterstützung wird dieß, sowie der vorhergedachte Vorschuß erst dann betrachtet, wenn dießfallsige Rückstände auf erfolgte Erinnerung unausgeglichen geblieben sind.

---

37) Der erste Abschnitt entspricht den im Gerichtsamte Chemnitz dießfalls bestehenden Bestimmungen. Die Zweckmäßigkeit bedarf keines näheren Nachweises. Ganz vorzügliche Einrichtungen enthält das „Revidirte Regulativ für das mit der Leipziger Armen-Anstalt verbundene Institut zur Beaufsichtigung der sogenannten Ziehkinder".

Der zweite Abschnitt entspricht im Wesentlichen der §. 6 des Ges.-Entwfs. v. 1858 und den Motiven dazu. Vgl. auch Abh. 20 b.

37a) Das armenpolizeiliche Einschreiten gegen Trunkenbolde ꝛc. setzt selbstverständlich immer die im concreten Falle thatsächlich vorhandene Gefahr der Verarmung voraus.

§. 15.

Armenverzeichnisse für die Schänkwirthe.

Zu Ausführung der Bestimmung in §. 134 der Allg. Armenordnung wird den Schänkwirthen ein Verzeichniß sämmtlicher, die öffentliche Unterstützung genießender Personen und Gewohnheitsbettler, welches jedoch nicht öffentlich ausgehängt werden darf, übergeben, und für dessen gehörige Ergänzung und Berichtigung gesorgt.

§. 16.

Unterstützung armer Reisender.

Fremde oder Reisende, welche in augenblickliche Noth gerathen

sind, und deßhalb um Unterstützung ansprechen, sind an den Armenkassenverwalter zu weisen, welcher ihnen gegen Vorzeigung ihrer Legitimation eine entsprechende Gabe, jedoch in der Regel nicht über (... Ngr.) verabreichen wird [38]).

38) Ausführungsbestimmung zu §. 56 der A. A.-O., wobei nur zu bemerken, daß die in älteren Statuten bei ähnlichen Vorschriften gewöhnlich vorkommende Erwähnung der Handwerksgesellen hier aus Achtung vor dem Gewerbstande und mit Rücksicht auf die erfolgte Aufhebung des Wanderzwanges absichtlich nicht aufgenommen worden ist.

Ein allgemeines Verbot der Bettlergaben, wie es neuerdings von mehreren Seiten gewünscht worden ist, konnte hier nicht aufgenommen werden. Denn, wie bereits die zu verschiedenen Zeiten gestellten Anträge auf gesetzliche Wiederherstellung der durch §. XXXIV der Generalartikel von 1580, §. XII Cap. I des Mandats v. 1729 und §. 2 Cap. II des Mandats von 1772 (vgl. oben S. 142 u. 144) in der Absicht, durch Unterdrückung der Bettelei das Almosengeben zu befördern und der Arbeitsscheu zu steuern, eingeführten Verbote der Verabreichung von Gaben an Bettler von Regierung und Ständen wiederholt wegen der Schwierigkeit der Durchführung und der Gefahr eines Eingriffs in die Privatwohlthätigkeit abgelehnt worden sind, so hat das Min. des Innern in einer an die Kr.-D. zu Leipzig erlassenen, den übrigen Kr.-Den. abschriftlich zugefertigten Ver. v. 28. Mai 1861 — Ztschr. f. R. u. V. XXI, 146 — auch die Einführung einer solchen Strafbestimmung auf localstatutarischem Wege für unzulässig erklärt, weil jene ihrer inneren Natur nach und als ein, nur durch das Vorhandensein eines positiven Polizeistrafgesetzes zu rechtfertigender Uebergriff in ein an sich der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung anheimfallendes Gebiet nicht in den Bereich der Gemeindeautonomie gezogen werden, mithin nicht Gegenstand eines bloßen Gemeindebeschlusses im Sinne der Städte- und Landgem.-O. und ebensowenig eines Localstatuts sein könne, während ihr der Character einer Conventionalstrafbestimmung nur dann beiwohnen würde, wenn die Anwendung der letzteren auf diejenigen Bezirksangehörigen, welche sich derselben für die Person freiwillig submittirt hätten, beschränkt bleiben sollte.

Im Amtsbezirke Taucha erhält nach S. 99 der oben S. 47 bezeichneten Schrift der Betreffende eine Marke, die er in der Schenke in Geld umsetzen kann; er darf aber innerhalb 3 Monaten nicht wiederkommen. Auf die Reiselegitimation wird unter Beisetzung von Ort und Datum bemerkt: „erhielt Ortsgeschenk".

§. 17.

Armenhaus.

Das Armenhaus ist bestimmt:

a) zur Aufnahme obdachloſer,
b) zur Verſorgung erwerbsunfähiger,
c) zur zwangsweiſen Beſchäftigung arbeitsſcheuer und correctionellen Behandlung moraliſch verderbter und lüderlicher Armer[39]).

Ueber Aufnahme und Entlaſſung vergl. oben §. 10 c in Verbindung mit §§. 17 und 18 der Armenhaus-Ordnung[40]).

Die Aufſicht über das Armenhaus und ſeine Bewohner führt der Armenhausvorſteher[40a]) und unter ihm der Armenhausverwalter nach Maaßgabe der Armenhaus-Ordnung vom heutigen Tage.

Ihm ſteht insbeſondere auch die Vertheilung der Armenhausbewohner in die einzelnen Wohnungsräume zu, wobei er bei Unverheiratheten auf Trennung der Geſchlechter ſehen, dagegen die Glieder einer Familie in der Regel, und wenn nicht in einzelnen beſonderen Fällen Ausnahmen erforderlich erſcheinen, gemeinſam unterbringen wird[40b]).

Die Armenhaus-Ordnung iſt jedem erwachſenen Armenhausbewohner bei ſeiner Aufnahme bekannt zu machen, und überdieß an geeigneten Plätzen des Armenhauſes zur ſteten Einſichtnahme auszuhängen.

Berufungen gegen die vom Armenhausvorſteher auf Grund derſelben verhängten correctionellen Zwangs- und Strafmittel ſind als Beſchwerden zu betrachten, und, ohne daß ihnen unbedingt eine Suspenſivkraft beizulegen wäre, an das Königliche Gerichtsamt O. zur ſelbſtſtändigen Entſchließung abzugeben[41]).

Der von den Armenhausbewohnern zu entrichtende, beziehentlich ihnen anzurechnende Miethzins wird von der Orts-Armenbehörde alljährlich nach Anhalt der ortsüblichen Miethpreiſe mit verſchiedenen Abſtufungen je nach der ausſchließlichen oder getheilten Benutzung eines Wohnungsraums, ſowohl für Einzelne wie für Familien — Beides unter Berückſichtigung der mitgebrachten Kinder —, feſtgeſetzt[41a]).

Die Wahl des Armenhausverwalters, welche nach Maaßgabe der Beſtimmung in §. 10 d erfolgt, unterliegt der Beſtätigung des Königlichen Gerichtsamts O., bei welchem auch deſſen Verpflichtung erfolgt. Er hat im Armenhauſe zu wohnen, wird aus der Armkaſſe beſoldet, und erhält eine beſondere, von dem Königlichen Gerichtsamte zu genehmigende Dienſtanweiſung. Es können ihm mit Genehmigung des Armenverſorgungs-Ausſchuſſes und des Königlichen Gerichtsamts auch

andere öffentliche Dienste übertragen werden, soweit dieß mit seinen Obliegenheiten als Armenhausverwalter vereinbar ist[42]).

---

39) Vgl. zu a: §§. 33[4], 52, 53; zu b: §§. 33[5], 57, 58; zu c: §§. 26, 27, 31 in Verbindung mit §§. 119, 121, 122 der A. A.-O. und mit dem Ges. v. 18. Sept. 1856.

40) In Bezug auf die Entlassung kann die Bestimmung in §. 18 Abs. 3 der Armenhaus-O., wonach zur Begründung des Anspruchs auf Entlassung der Nachweis eines Unterkommens und sicherer Aussicht auf selbstständigen Erwerb nicht unbedingt ausreichen, sondern dazu auch die vollständige Rückerstattung der genossenen Unterstützung erforderlich sein soll, das Bedenken erregen, ob sie nicht eine, dem betreffenden Armenhausbewohner wie dem Heimathsbezirke gegenüber, gleich unzweckmäßige Erschwerung und Verzögerung der Entlassung enthalte.

Allein die fragliche Bestimmung soll keineswegs als allgemeine Norm für das Verfahren bei der Entlassung gelten, welchenfalls sie nicht blos unzweckmäßig, sondern geradezu unzulässig, weil mit der Tendenz von §. 66 der A. A.-O. in offenbarem Widerspruche stehend, wäre, sondern sie soll lediglich einen indirecten Schutz gegen mögliche Fälle mißbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung gewähren, und ist nur in diesem Sinne auf dringendes Anrathen erfahrener Armenhausvorsteher aufgenommen worden. Dabei hat namentlich der nicht eben seltene Fall vorgeschwebt, daß arbeitsfähige, aber moralisch schwache Leute in Zeiten, welche einige Anstrengung zur selbstständigen Erhaltung erfordern, es vorziehen, ihre Zuflucht zum Armenhause, besonders wenn darin Ordnung und Sitte herrscht, zu nehmen, um es bei eintretendem reichlichen und bequemen Verdienste wieder zu verlassen, aber auch dann wegen des im Armenhause gefundenen Rückhaltes nicht an Ersparnisse denken, und so bei jeder Gewerbsstockung die gerade dann doppelt schwere Last der Armenversorgung vermehren. Solchen Leuten ist nicht anders beizukommen, als durch eine Bestimmung der hier fraglichen Art, die sich denn auch in ähnlicher Weise und präsumtiv aus denselben Gründen in §§. 71 und 72 des Regulativs für die Arbeitsanstalt zu Dresden v. 8. Dec. 1853 und §. 9 der Haus-O. für das Arbeits- und Armenhaus zu Strehla aus dem Jahre 1860 findet.

Ungerechtfertigten Härten scheint durch die ausdrückliche Beschränkung der Bestimmung auf den Anspruch des Armenhausbewohners auf Entlassung und durch die in dem Nachsatze enthaltene allgemeine Anweisung der Orts-Armenbehörde vorgebeugt zu sein. Die sicherste Garantie aber liegt darin, daß hinsichtlich der unverzögerten Entlassung das Interesse des Armenhausbewohners mit dem der Armenversorgung zusammentrifft. Bleibt nun auch die Möglichkeit eines Mißbrauchs in einzelnen Fällen nicht vollständig ausgeschlossen, so tritt dieselbe doch nicht in einem höheren Grade, als bei den übrigen, der Orts-Armen-

behörde und ihren Organen übertragenen Befugnissen ein, und durfte daher die etwaige Abhilfe unbedenklich auch hier dem Beschwerdewege überlassen werden.

40[a]) Wegen der Wahl und Bestätigung des Armenhaus-Vorstehers vgl. die Anm. 19 u. 22.

40[b]) Vgl. oben S. 131.

41) Disciplinarstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen eine Armenhaus-Ordnung sind, zufolge der in der Ztschr. f. R. u. V. XX, 50 abgedruckten Ver. des Min. d. Innern v. 7. Juni 1860, lediglich als Correctionsmaßregeln, nicht als eigentliche Polizeistrafen im Sinne von §. 34 flg. des Ges. D. v. 30. Jan. 1835 zu betrachten, daher etwaige Berufungen im Beschwerdewege, und nicht im förmlichen Instanzenzuge zu erledigen. Hierin, in Verbindung mit dem Aufsichtsrechte der Obrigkeit findet die bezügliche Stelle von selbst ihre Erläuterung. Vgl. übrigens auch Anm. 35.

41[a]) Wichtig und unentbehrlich; vgl. §. 53 der A. A.-O.

42) Die Concurrenz der Obrigkeit bei Anstellung des Armenhausverwalters hängt lediglich von der im Eingange unter c. gedachten Bestimmung des Armenhauses ab. Zum etwaigen Anhalten ist auch der Entwurf einer Dienstanweisung beigefügt.

Soviel die Zulässigkeit anderweiter Verwendung des Hausverwalters, bei welcher die Concurrenz der Obrigkeit wegen einschlagender pecuniärer Interessen nicht entbehrt werden kann, betrifft, so sind die im 3. Abschn. unter Nr. 1 u. 2 ersichtlichen Mittheilungen auch in dieser Hinsicht wegen der verschiedenartigen Anforderungen der localen Verhältnisse interessant.

Vierte Abtheilung.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 18.

Milde Stiftungen.

Ueber Stiftungen, welche die Versorgung von Armen und Kranken zum Zwecke haben, und die wegen ihrer Verwaltung etwa getroffenen Bestimmungen wird (eintretenden Falls) ein besonderes Verzeichniß als Anhang zu der gegenwärtigen Orts-Armenordnung unter Aufsicht der Obrigkeit gehalten.

Ihre Einkünfte sind, wo nicht das Gegentheil vom Stifter ausdrücklich angeordnet worden, in keinem Falle mit der Armenkasse zu vermengen[43]).

---

43) Vgl. die Abh. 6, insbesondere S. 53.

§. 19.

Eigenthum des Heimathsbezirks.

Dem Heimathsbezirke steht das Eigenthum an dem zu N. befindlichen Armenhause, sowie an dem Capital-Vermögen der Armenkasse zu. Das Stammvermögen des Heimathsbezirkes ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten[44]).

44) Vgl. §. 9 der A. A.-O. und die Motiven dazu oben S. 16. Die Nothwendigkeit, das Vermögen des Heimathsbezirkes getrennt von dem eigentlichen Gemeindevermögen zu halten, tritt am klarsten in den gemischten und den zusammengesetzten Heimathsbezirken hervor; vgl. auch die Abh. 2.

Der Schlußsatz entspricht der Bestimmung in §. 56 der Landgem.-O.

§. 20.

Anlagen[45]).

Armenkassenanlagen werden nach dem von der Orts-Armenbehörde mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellten Anlagenfuße (nach dem dießfalls bestehenden besonderen Anlagenregulative) von sämmtlichen selbstständigen Einwohnern des Heimathsbezirks, beziehentlich den auswärtigen Eigenthümern darin gelegener Grundstücke erhoben[46]).

Das Rittergut trägt zu dem auf den Grundbesitz kommenden Theile der Anlagen bis auf Weiteres noch (2000) Steuereinheiten für die vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Zubehörungen bei[47]).

Zur Erhebung von Armenkassen-Anlagen bedarf es jedesmal der Genehmigung der Obrigkeit, welche hierzu von der Königl. Kreisdirection bis auf Weiteres mit Auftrag versehen worden ist[47a]).

45) Vgl. die Abh. 21, insbesondere S. 145 flg. Selbstverständlich hatten für obige Bestimmungen die gegenwärtig giltigen gesetzlichen Vorschriften maaßgebend zu sein.

46) Der Feststellung eines speciellen Anlagenfußes, beziehentlich der Aufnahme eines Anlagenregulativs in die Orts-A.-O. steht schon der Umstand entgegen, daß die Verhältnisse, auf welchen derartige Regulative beruhen, sehr flüssig sind, daher eine öftere Revision der Regulative erheischen, und daß Bestimmungen so sehr veränderlicher Natur nicht in statutarische Organisationen passen. Es kommt dazu, daß in vielen Fällen der bestehende Gemeindeanlagenfuß bereits das erforderliche Anhalten gewähren kann. Wird letzterer zu Grunde gelegt, so

bedarf es in den Anlagenregulativen gemischter Heimathsbezirke noch der erforderlichen Ergänzungsbestimmungen in Bezug auf selbstständige Einwohner, welche nicht Gemeindemitglieder sind, z. B. Ausländer, Rittergutsbesitzer und sonstige selbstständige Bewohner der zu einem eximirten Grundstücke gehörigen Gebäude, welche letztere zufolge der in der Ztschr. f. R. u. V. XIII, 187 abgedruckten Ver. des Min. d. Innern v. 31. Dec. 1852 ebenfalls nicht Gemeindeglieder sind; vielleicht durch folgende Bestimmung:

„Insoweit die für Gemeindeanlagen bereits vorhandenen Unterlagen kein Anhalten gewähren, liegt die Abschätzung oder sonstige Feststellung des Anlagenbeitrags nach Maaßgabe der für jene geltenden Vorschriften dem Armenversorgungs-Ausschusse, eintretenden Falls unter Ausschluß des betheiligten Mitgliedes, ob."

Hinsichtlich der Beitragspflicht enthalten die Vorschriften in §. 5 des Heim.-Gs. und in §§. 19 u. 16 der A. A.-O., verbunden mit der Erklärung des Königlichen Commissars in den L.-M. der I. Kammer v. 1840 S. 898, wonach eben lediglich die Eigenschaft als Einwohner, also der wesentliche Aufenthalt entscheidend ist (in diesem Sinne sind also Arbeiter, welche an einem andern Orte, als dem Wohnsitze ihrer Familie, lediglich der Arbeitsverhältnisse wegen, eine Schlafstelle gemiethet haben, ohne den wesentlichen Aufenthalt am Wohnsitze ihrer Familie aufzugeben, lediglich am letzteren Orte als Einwohner zu betrachten), zugleich eine Erweiterung der für communliche Anlagen geltenden Beschränkungen auf die Gemeindemitgliedschaft, auf welche ausdrücklich hinzuweisen ebenso aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten schien, wie andererseits auf die im zweiten Satze von §. 20 der A. A.-O. angeordnete Zuziehung auswärtiger Besitzer zum Heimathsbezirk gehöriger Grundstücke zu den Anlagen vom Grundbesitze. Die Verbindlichkeit der in einem Heimathsbezirke wesentlich aufhältlichen Ausländer zu den Armenkassen-Anlagen beizutragen ist anerkannt in der Ver. des Min. d. Innern v. 27. Aug. 1862 — Ztschr. f. R. u. V. XXIV, 160 —; vgl. auch Abh. 9 S. 65 flg.

Uebrigens vgl. wegen der Erhebung von Gemeinde- und Armenkassen-Anlagen nach dem Maaßstabe der Gewerbe- und Personalsteuer Funke, Polizeigesetze V, 228 Anm. d und wegen der Beitragspflicht der Militärpersonen die am Schluß der Anm. 48 angezogenen Ministerialverordnungen.

47) Der zweite Absatz hat den Fall einer nach §. 20 der A. A.-O. erfolgenden Regulirung der Beiträge von dem eximirten Grundbesitz vor Augen. Wo eine solche einzutreten hat, also auch eine freie Vereinigung nicht erfolgt ist, wird sie, wie namentlich auch aus den Verhandlungen der I. Kammer über §. 20 der A. A.-O. — L.-M. von 1839/40 S. 949 flg. und 1458 flg. — hervorgeht, nicht in Auswerfung einer ein für alle Male fest normirten Beitragssumme zu den

Bedürfnissen der Armenkasse, sondern lediglich in Feststellung des Quotalverhältnisses zu bestehen haben, nach welchem die vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke bei dem vom Grundbesitz aufzubringenden Theile der Anlagen zuzuziehen sind, indem im Uebrigen hinsichtlich der Beitragspflicht der Besitzer eximirter Grundstücke (also von ihrem sonstigen mobilen Vermögen oder persönlichen Erwerbe und von dem zum Gemeindeverbande gehörigen Grundbesitz) lediglich die für den gesammten Heimathsbezirk giltigen Bestimmungen maaßgebend sind. Etwaige Differenzen über dieses Beitragsverhältniß können die Feststellung der Orts-A.-O. nicht verzögern, indem solchenfalls eine Bestimmung genügt, welche einfach den Vorbehalt der Regulirung nach Maaßgabe von §. 20 der A. A.-O. enthält.

Soviel die mit einem Rittergute consolidirten bäuerlichen Grundstücke betrifft, so ist auf deren bisherige Eigenschaft als Gemeindezubehörungen der bloße Eintrag auf ein Ritterguts-Folium an sich ohne Einfluß, und ändert daher auch an der Beitragsmodalität nichts; vgl. die in der Ztschr. f. R. u. V. XX, 95 abgedruckte Ver. des Min. d. Innern v. 12. Mai 1860, sowie §. 21 a der Landgem.-O.

47*) Diese Modification von §. 19 der A. A.-O. enthält lediglich die Sanction einer, thatsächlich bereits ohne jede Unzuträglichkeit bestehenden Einrichtung (vgl. oben S. 147 und die Anm. S. 31).

§. 21.

Zufällige Einnahmen der Armenkasse.[45])

1) Die Mitglieder der Orts-Armenbehörde haben für einzelne geeignete Zwecke der Armenpflege Sammlungen freiwilliger Beiträge oder sonstiger Gaben zu veranstalten.

2) Die Sammlungen unter den Gästen bei Hochzeiten und Kindtaufen und unter den Theilnehmern an Begräbnissen und Communionen (§. 13 A. 1 der Allg. Armenordnung, sowie bei den in §. 13 A. 4 der Allg. Armenordnung bezeichneten Erwerbungen auf den Todesfall werden, je nach Verschiedenheit der Umstände, entweder von Mitgliedern der Orts-Armenbehörde persönlich, oder durch Aufstellung von Becken bewirkt.

Ist bei einer Hochzeit oder Kindtaufe ein Mitglied der Orts-Armenbehörde nicht gegenwärtig, so hat derjenige, welcher die Festlichkeit ausrichtet, die Sammlung zu veranstalten, und den Ertrag an den Armenkassenverwalter abzuliefern.

3) Der Armenkasse kommt, zufolge des auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1850 mit Genehmigung der Consistorialbehörde unter dem . . . 1860 errichteten Taufpathenregulativs, die Hälfte der

Abgaben zu, welche vom vierten, fünften und sechsten Taufpathen seiten des die Taufe Ausrichtenden zu bezahlen, und seiten des Armenkassenverwalters auf Benachrichtigung durch den Geistlichen zu erheben sind[48]).

4) Die in §. 13 A. 2 der Allg. Armenordnung bezeichneten Beiträge zur Armenkasse werden auf ... Neugroschen von jedem vollen Hundert Thaler des Kauf- oder Annahmpreises festgestellt.

Im Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung über diesen Preis, wird jede auf dem Grundstücke haftende Steuereinheit auf (10) Thaler veranschlagt, und danach der Betrag entrichtet. Bei Fabrikgrundstücken wird dieser Beitrag, außer nach den Steuereinheiten, noch nach dem Taxwerthe der darin aufgestellten Maschinen berechnet.

Die Abgabe ist bei Eintragung des Eigenthümers in das Grund- und Hypothekenbuch zahlbar, und hat für deren Abentrichtung der neueingetragene Eigenthümer des Grundstücks, der Armenkasse gegenüber, einzustehen.

Sie wird von dem Königlichen Gerichtsamte O. erhoben, welches diese Gelder ansammeln und von Halbjahr zu Halbjahr mittels Lieferscheins dem Armenkassenverwalter auszahlen, auch am Jahresschluß demselben eine Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgekommenen Grundstückszuschreibungen zufertigen wird.

Bei nothwendigen Versteigerungen findet die Abgabe nicht statt.

Hinsichtlich der bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Dresden zu Lehn gehenden Grundstücke des Heimathsbezirks bewendet es bei der einschlagenden Vorschrift in §. 13 A. 2 der Allg. Armenordnung[49]).

5) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkasse (§. 13 A. 3 der Allg. Armenordnung) fallen, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden, dem Stammvermögen der letzteren zu, und sind daher nur die Zinsen zu laufenden Ausgaben zu verwenden[50]).

6) Von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen, Concerten und Belustigungen aller Art (§. 13 A. 7 der Allg. Armenordnung hat der Veranstalter in jedem einzelnen Falle eine Abgabe von (5 bis 15) Neugroschen an die Armenkasse zu bezahlen. Die Höhe der Abgabe wird Fällen, wo es einer polizeilichen Erlaubnißertheilung bedarf, von dem Königlichen Gerichtsamte O., bei derartigen Schaustellungen von der Gutsherrschaft, im Uebrigen aber von dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde bestimmt.

Von öffentlichen Bällen und anderen Tanzvergnügungen hat der

Inhaber des Locals (10) Neugroschen, wenn sie bis zu der im Tanzregulativ als gewöhnliche Schlußzeit bezeichneten Stunde und (1 Thaler), wenn sie auf Grund besonderer Erlaubniß darüber hinausdauern, zu entrichten.

Geschlossene Gesellschaften haben, dafern sie nicht mit bestimmten Beiträgen nach §. 13 B. 4 der Allg. Armenordnung beigezogen sind, (1 Thaler) von jeder Tanzbelustigung zu bezahlen. Für die Abentrichtung haftet der Inhaber des Locals [51]).

7) Den in §. 13 A. 8 der Allg. Armenordnung bezeichneten Strafgeldern sind die in örtlichen Statuten und Regulativen der Armenkasse zugewiesenen gleichzuachten.

8) Der Armenkasse fließen ferner zu:

a) das regulativmäßig festgestellte Einzugsgeld [51 a]);

b) der ihr gesetzlich zukommende Antheil am Erlöse der Jagdkarten;

c) der Ertrag der durch das Regulativ vom .... eingeführten Hundesteuer [51 b]);

d) der Ertrag der sogenannten Tanzsteuer [51 c]).

---

48) Abgaben der hier fraglichen Art sind in besonderen, zur Competenz der Kircheninspection und der Consistorialbehörde gehörigen Regulativen festzustellen, können also nicht vermittels der Orts-Armenordnungen selbst unmittelbar eingeführt werden.

Aehnliches dürfte auch hinsichtlich der sonstigen, S. 151 bezeichneten Besteuerung des rituellen Luxus bei Hochzeiten und Begräbnissen gelten.

Uebrigens vgl. wegen der Beitragspflicht der Militärpersonen zu Abentrichtungen der hier fraglichen Art die Ver. des Min. d. Innern v. 22. März 1862 (Ztschr. f. R. u. V. XXII, 539) in Verbindung mit der Ver. des Cult.-Min. v. 11. Febr. 1862 (Ztschr. f. R. u. V. XXIII, 89) und die in der Ztschr. f. Vs. P. u. G. I, 299 abgedruckten Ministerialverordnungen.

49) Auch diese Abgabe ist im Mandate von 1772 eine rein freiwillige. Da aber der statutarischen Feststellung der Wortlaut von §. 13 A. 2 der A. A.-O. — wenn schon, wie S. 150 nachzuweisen versucht worden, unter ganz anderen Voraussetzungen und Verhältnissen als den gegenwärtigen — zur Seite steht, so dürfte es wenigstens, zugleich zur Herstellung einer größeren Verhältnißmäßigkeit zu den entsprechenden Abgaben vom eximirten Grundbesitze, räthlich sein, durch Annahme möglichst niedriger Sätze eine allzu starke Belastung des Grundbesitzes zu vermeiden. Rechnet man die Abgaben von Besitzveränderungen hinzu, welche außerdem in der Regel zur Schulkasse, Paro-

chialkasse, zur Gemeinde- (Schuldentilgungs-) Kasse — Letzteres wohl mit sehr zweifelhaftem Rechte — ꝛc. erhoben werden, so steigt die Gesammtsumme mitunter bis auf 1 Procent des Kaufpreises. Es ist ein Irrthum, wenn man meint, die Abgabe treffe den Käufer, den sie, wenn er einmal so viel Geld in die Hand nehme, als zum Kaufe nothwendig ist, nicht drücke. Vielmehr zieht der Käufer natürlich die Abgabe vom Kaufpreise ab, es wird also um ihre Höhe der Werth des Grundstückes vermindert. Eine solche Werthsverminderung ist um so härter, je ungleichmäßiger sie immer, mit Rücksicht auf die thatsächlichen Voraussetzungen der Abgabe, vertheilt sein muß. Die Gemeindevertreter sind sehr geneigt, die Lasten der Armenversorgung in dieser Weise auf Einzelne zu wälzen, um damit sich selbst zu erleichtern. So unbeengt man nun die Gemeindeautonomie in wahrer Selbstbesteuerung lassen mag, so erscheint es doch ganz unstatthaft, sie in dieser Weise mit fremdem Eigenthume ganz unbehindert gebahren zu lassen und sollten daher solche Abgaben nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde eingeführt werden können; vgl. auch die Anm. zu §. 65 der Landgem.-O. S. 90.

Die zuweilen statuirten Vergünstigungen für einheimische Käufer kommen auf eine indirecte Beschränkung der Freizügigkeit hinaus, und sind daher unzulässig.

Die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der nothwendigen Versteigerungen beruht auf einer, im Einverständnisse mit dem Justiz-Min. erlassenen Ver. des Min. d. Innern v. 20. März 1858 — Ztschr. f. R. u. V. XVII, 76 —. Hiernach muß, in Berücksichtigung, daß die durch jede neu aufzulegende Abgabe nothwendig bedingte Schmälerung des Realcredits am fühlbarsten im Falle der nothwendigen Versteigerung hervortritt, wo die dem Grundstücke aufgebürdeten Lasten in den meisten Fällen weder von dem zeitherigen Besitzer, noch von dem Ersteher, sondern von den Gläubigern des Ersteren empfunden werden, von diesem Gesichtspunkte aus die Erhebung von, bei freiwilligen Grundstücksveräußerungen, beziehentlich Auctionen festgesetzten Procentabgaben zur Armenkasse bei nothwendigen Subhastationen, es sei im Concurse oder außerhalb desselben, in der Regel für bedenklich gelten, und kann daher nur ganz ausnahmsweise in Fällen des Nachweises eines dießfallsigen Herkommens bei besonders ungünstigen Vermögens- und Einkommens-Verhältnissen der Armenkasse nachgelassen werden. Vgl. hierzu den Bericht der 1. Deputation der I. Kammer zum Entwurfe der A. A.-O.: L.-A. v. 1840 Bign. zu Abthg. II Slg. 2 S. 90. Vielleicht ist eine Hindeutung auf diesen Grundsatz auch schon in der gesetzlichen Beschränkung der Abgabe auf Eigenthumsübertragungen durch Verträge enthalten.

Die Erhebung und Ablieferung seiten der Hypothekenbehörde hat nach §. 94 der A. A.-O. unentgeltlich zu erfolgen.

50) Entspricht der Vorschrift in §. 40 der Allg. St.-O.: „Außerordentliche Einnahmen, z. B. wenn die Stadtgemeinde zur Erbin eingesetzt wird, wachsen dem Substantial-Vermögen der Stadtgemeinde zu"; vgl. auch oben S. 53.

51) Die hier vorliegenden, zugleich das in §. 14 der A. A.-O. und §. 39 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vorgeschriebene Regulativ vertretenden Ausführungsbestimmungen zu §. 13 A. 7 der A. A.-O. ändern die Natur der Abgabe einigermaaßen. Während nämlich die A. A.-O. als nächsten Grund der Abgabe die Oeffentlichkeit und die polizeiliche Erlaubniß oder ähnliche polizeiliche Vergünstigungen bezeichnet, ist dieselbe in der Praxis dadurch, daß man mehr das Besteuerungsobject als den eigentlichen Besteuerungsgrund ins Auge faßte, nach und nach zu einer Luxus-Abgabe geworden.

So bedarf es z. B. nach einer Ver. des Min. d. Innern an die Kr.-D. zu Zwickau v. 31. Aug. 1860 zu den Bällen geschlossener Gesellschaften auf dem Lande, dafern diese für ihre Zusammenkünfte ein eignes Local benutzen, der polizeilichen Erlaubnißertheilung nicht, sondern lediglich, auf Verlangen, der Anzeigeerstattung. Ebenso wird bei öffentlichen Concerten (mit selbstverständlicher Ausnahme aller unter §. 106 der A. A.-O. in Verbindung mit der Bestimmung unter II. 8 der Ausführungs-Verordnung dazu fallenden Productionen) nicht unbedingt auf der Erlaubnißeinholung zu bestehen sein, sondern nach Befinden die bloße Anzeigeerstattung — bei periodischer Wiederkehr ein für alle Male — genügen können: — vgl. die in der Ztschr. f. R. u. V. XVII, 544 abgedruckte Ver. des Min. d. Innern v. 12. Nov. 1858 —. Insbesondere sind Concerte zu mildthätigen Zwecken an sich von besonderer polizeilicher Genehmigung nicht abhängig, wiewohl natürlich ein Verbot nicht ausgeschlossen ist, dafern sie zu unstatthaften Zwecken benutzt werden sollten: vgl. die in der Ztschr. f. R. u. V. X, 89 und Funke, Polizeigesetze V, 249 abgedruckten Ver. des Min. d. Innern v. 8. Juli 1850. Indeß wird bei letzteren Concerten auch von einer Besteuerung zur Armenkasse abzusehen sein.

Obwohl nun der Auffassung als Luxussteuer allerdings principielle Bedenken entgegengestellt werden können, ist sie doch hier wegen ihrer weiten Verbreitung berücksichtigt worden.

Würde aber danach die Abgabe auch in Fällen zu zahlen sein, wo eine polizeiliche Cognition nicht stattfindet, so erscheint es am zweckmäßigsten, wenigstens insoweit die Bestimmung der Höhe der Abgabe innerhalb gewisser Grenzen dem am Orte befindlichen Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde zu überlassen.

Wo es dagegen einer polizeilichen Erlaubnißertheilung bedarf, wird auch die Feststellung der Abgabe am einfachsten der die Erlaubniß ertheilenden Polizeibehörde zu überlassen sein, beziehentlich der Gutsherr-

schaft, insoweit diese das Recht der Erlaubnißertheilung zu Schauvorstellungen auf Grund von §. 16 der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetz ausüben will. Vgl. Abh. 18 S. 124.

Hinsichtlich der Tanzvergnügungen beschränkt sich das einschlagende Befugniß der Gutsherrschaften auf das in §. 19 unter 8 der Beilage ⊙ bezeichnete Aufsichtsrecht, während die polizeiliche Erlaubnißertheilung, insoweit eine solche überhaupt erforderlich ist, nach §§. 138 u. 139 der A. A.-O. lediglich der Ortspolizeibehörde zusteht.

Auch von den zum Tanzhalten Realberechtigten sind die Abgaben zu entrichten; vgl. Funke, Polizeigesetze V, 227 Anm. b. zu §. 13 der A. A.-O.

Die Bestimmungen über die, namentlich in vielen Orten des Gebirges mit sehr günstigem Erfolge eingeführte Abgabe der Gäste bei öffentlichen Tanzvergnügungen (die sogenannte Tanzsteuer) gehören nicht hierher, weil letztere lediglich als Gemeindeabgabe behandelt wird, die zu ihrer Einführung nur eines von der Obrigkeit genehmigten Beschlusses der Gemeindevertreter bedarf. Es war daher derselben lediglich so, wie der Einzugsgelder, unter Nr. 8 d. Erwähnung zu thun.

Uebrigens sind absolute Sätze für die im ersten Absatze bezeichneten Schaustellungen ꝛc., wie man solche zuweilen aus einer gewissen Bequemlichkeit aufstellt, nicht nur ganz unzweckmäßig, sondern auch nach §. 46 des Gewerbegesetzes und §. 39 der Ausführungsver. dazu geradezu unzulässig. Ueber die nach letzterer Vorschrift aufzustellenden Regulative vgl. die Ver. des Min. d. Innern v. 11. Apr. 1862: Ztschr. f. R. u. V. XXIII, 63.

51ª) Vgl. oben S. 158. Betrachtet man das Einzugsgeld als Versicherung gegen mögliche Belästigungen der Armenkasse durch den Einziehenden, so müßte es, wenn die Höhe der Versicherungsprämie nicht im umgekehrten Verhältnisse zur Größe der Gefahr stehen soll, nach dem Grade der Vermögenslosigkeit anfangen.

51ᵇ) Recht zweckmäßig wäre eine Besteuerung des so gemeinschädlichen Haltens von Singvögeln.

51ᶜ) Vgl. den vorletzten Absatz in Anm. 51.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Kassen- und Rechnungswesen[52]).

---

52) Die Bestimmungen der fünften Abtheilung bedürfen keiner specielleren Begründung. Maaßgebend sind dabei gewesen, nächst der allgemeinen Rücksicht auf Herbeiführung eines geregelten und doch thunlichst einfachen Geschäftsganges, die Vorschriften in §§. 61 u. 62 der Landgem.-O. verbunden mit §. 22 der Ausführungsver. dazu und die

aus §§. 81—83 der A. A.-O. sich ergebenden Modificationen derselben, wie z. B. die obrigkeitliche Justification der Rechnungen.

Daß die Prüfung der Jahresrechnungen nach §. 23 nur durch den Armenversorgungs-Ausschuß erfolgen soll, rechtfertigt sich wohl durch practische Rücksichten um so mehr, als ihr die obrigkeitliche Justification noch folgt, dagegen war die Feststellung des Haushaltplanes in §. 24 naturgemäß der Orts-Armenbehörde zuzuweisen. Letzterer wird unter Umständen sehr einfach sein können; aber er bildet, wenigstens wenn es sich um Eröffnung außerordentlicher Einnahmequellen handelt, die unentbehrliche Unterlage für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage.

Wegen der Fassung des Schlußsatzes ist auf die Anm. 3 u. 11 Bezug zu nehmen.

§. 22.

Kassenverwaltung.

Dem Armenkassenverwalter liegt die Einnahme und beziehentlich Einsammlung der Zuflüsse zur Armenkasse ob.

Er darf Zahlungen daraus, sofern die Ausgaben sich nicht auf feststehende Einrichtungen oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, nur auf Anweisung des Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde, oder gegen von diesem attestirte Quittungen bewirken.

§. 23.

Rechnungsablegung.

Der Armenkassenverwalter hat die Armenkassenrechnungen mit Ende Decembers auf das laufende Jahr abzuschließen, und spätestens bis Ende des Monats Januar des darauf folgenden Jahres nebst Belegen dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde zu übergeben.

Letzterer hat deren Prüfung im Armenversorgungs-Ausschuß zu veranlassen, und sie nach Erledigung etwa dabei erhobener Erinnerungen, jedenfalls spätestens zu Ende des Monats Februar, dem Königlichen Gerichtsamt O. behufs der Justification zu übergeben.

Das Königliche Gerichtsamt wird seine dießfallsige Entschließung dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde binnen 4 Wochen eröffnen [53]).

Nach erfolgter Justification hat die Orts-Armenbehörde über die Art der Veröffentlichung der Rechnungen nach Maaßgabe von §. 83 der Allg. Armenordnung Beschluß zu fassen.

---

53) Aus der nach Abh. 19 dem Friedensrichter im Armenwesen zukommenden Stellung dürfte die Nothwendigkeit vorgängiger Verneh-

mung mit diesem aus der Analogie von §. 9 Nr. 7 der Beilage ⊙ zum Organisationsgesetze folgen, solange überhaupt noch auf der obrigkeitlichen Justification der Armenkassenrechnungen ländlicher Heimathsbezirke bestanden werden soll (vgl. den Schluß der Abh. 20 S. 154).

§. 24.

Haushaltplan.

Zu Ende des Monats October jeden Jahres hat der Armenkassenverwalter dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde einen Voranschlag der Einnahmen und des Aufwandes für die Armenpflege auf das nächstfolgende Jahr und der zu dessen Deckung etwa durch Anlagen zu erhebenden Summe zu übergeben.

Auf Grund dieses Voranschlags hat die Orts-Armenbehörde bis Ende des Monats November den Haushaltplan für das nächste Jahr zu entwerfen, und, dafern Anlagen erhoben werden sollen, behufs der erforderlichen Genehmigungsertheilung (vgl. §. 20) bei dem Königlichen Gerichtsamte O. einzureichen.

Hierüber allenthalben ist die gegenwärtige

Orts-Armenordnung,

durch welche die bisher giltigen statutarischen Bestimmungen über das Armenwesen, namentlich das Regulativ vom ...., aufgehoben werden, von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte ausgefertigt und von dem Gemeinde-Vorstande, dem Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke und dem Orts- (Parochial-) [54] Geistlichen mitvollzogen worden.

---

54) Vgl. Anm. 15.

2. Haus-Ordnung[55]) für das Armenhaus zu N.

§. 1. Unterordnung unter die Hausordnung und unter die Aufsichtspersonen.
§. 2. Aufnahme.
§. 3. Führungsbuch und Abrechnungsbuch.
§. 4. Wohnung und Miethzins.
§. 5. Häusliche Pflichten.
§. 6. Hausarbeiten.
§. 7. Ausgang der Armenhausbewohner und Besuch der Anstalt.
§. 8. Dispositionsbeschränkungen.
§. 9. Entbehrliche Genüsse.
§. 10. Gottesdienst.
§. 11. Arbeitspflicht.
§. 12. Arbeit auf Rechnung der Armenkasse.
§. 13. Arbeitsstunden.
§. 14. Arbeitsverdienst.
§. 15. Disciplinarstrafen.
§. 16. Strafbefugniß.
§. 17. Entlassung der Kinder.
§. 18. Entlassung der Erwachsenen.

55) Vgl. im Allgemeinen die Abh. 17 S. 132.

§. 1.

Unterordnung unter die Hausordnung und unter die Aufsichtspersonen.

Die Armenhausbewohner haben die gegenwärtige Haus-Ordnung allenthalben pünktlich zu befolgen und sich danach zu achten. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Armenhausvorstehers, oder seines Stellvertreters, sowie des Armenhausverwalters, beziehentlich seiner Ehegattin in den dieser übertragenen Funktionen oder in Abwesenheit des Hausverwalters, und sind denselben sofortigen und unbedingten Gehorsam schuldig.

Etwaige Beschwerden über den Armenhausverwalter oder seine Ehegattin haben sie bei dem Armenhausvorsteher anzubringen.

§. 2.

Aufnahme.

Wer in das Armenhaus aufgenommen wird, muß sich beim Eintritte auf Verlangen einer gründlichen Reinigung seines Körpers und ärztlicher Untersuchung unterwerfen.

Den Armenhausbewohnern III. Klasse beiderlei Geschlechts kann bei ihrer Einlieferung und dann von Zeit zu Zeit das Kopfhaar kurz abgeschnitten, den männlichen Armenhausbewohnern dieser Klasse auch das Tragen von Bärten untersagt werden [56]).

---

56) Obige Bestimmung ist auf Anrathen der einsichtsvollsten und erfahrensten Armenhausvorsteher als ein äußerst wirksames Abschreckungsmittel, ebendeßhalb aber in einer Fassung aufgenommen worden, welche zur wirklichen Ausführung der Maaßregel die Erschöpfung aller sonstigen Hilfsmittel als Voraussetzung erkennen läßt. Die Wirksamkeit aller derartigen, letzten Mittel beruht wesentlich in der Furcht davor, und geht durch ungeeignete Ausführung verloren, was namentlich auch von der körperlichen Züchtigung gilt. Die Armenhausverwaltungen in Wildenfels und Rodewisch sind auch hier mustergiltig. Der Vorsteher des gleich vortrefflich geleiteten Armenhauses zu Limbach bei Chemnitz ist, nachdem er kurz nach Einführung der dasigen Armenhaus-O. vom 1. October 1856 genöthigt gewesen, den hartnäckigen Widerstand eines Armenhausbewohners durch körperliche Züchtigung zu brechen, seitdem nicht wieder in die gleiche Lage gekommen.

Besondere, auszeichnende Kleidung erscheint, auch für Häuslinge III. Klasse, unstatthaft.

Die mitgebrachten Kleidungsstücke und anderen Gegenstände werden nach erfolgter Reinigung speciell aufgezeichnet, und, soweit sie nicht in des Armenhausbewohners eigenem Gebrauche bleiben, vom Hausverwalter in Verwahrung genommen. Würde aber eine längere Aufbewahrung solcher Effecten der Anstalt Belästigung verursachen, oder dieselben dem Verderben aussetzen, so ist dem Eigenthümer freizustellen, ob er sie zu seinem Vortheile durch den Hausverwalter versteigern lassen, oder außerhalb des Armenhauses in Verwahrung geben wolle. Es hängt jedoch die Wahl des Aufbewahrenden von der Genehmigung des Armenhausvorstehers ab. Die Effectenverzeichnisse werden allmonatlich revidirt.

§. 3.

Führungsbuch und Abrechnungsbuch.

Für jeden Armenhausbewohner II. und III. Klasse wird ein Führungsbuch und ein Abrechnungsbuch bei seiner Aufnahme angelegt.

Das Führungsbuch enthält thunlichst vollständige Auskunft über die persönlichen Verhältnisse, sowie allmonatliche Notizen über das Verhalten im Armenhaus und namentlich über erlittene Disciplinarstrafen, bei Armenhausbewohnern III. Klasse überdieß eine genaue Personenbeschreibung. Hiernächst wird in dasselbe das in §. 2 bezeichnete Effectenverzeichniß aufgenommen, und darin auch über die dem Inhaber gewährte öffentliche Unterstützung, über die von ihm hierauf geleisteten Abzahlungen und die sonach verbleibenden Forderungen der Armenkasse, beziehentlich sein etwaiges Guthaben vom Armenhausverwalter Rechnung geführt. Letztere wird allmonatlich abgeschlossen und, gleich dem Effectenverzeichniß, mit dem Armenhausbewohner genau durchgegangen, wobei er die Richtigkeit sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich anzubringen hat. Spätere Einwendungen haben keinen Anspruch auf Beachtung. Das Führungsbuch bleibt in der Verwahrung des Armenhausverwalters.

In das Abrechnungsbuch hat der Armenhausbewohner seine Einnahmen und Ausgaben einzutragen, und dabei jeder Wahrheitswidrigkeit bei strenger Strafe sich zu enthalten. Das Abrechnungsbuch ist jederzeit auf Verlangen des Armenhausvorstehers oder Hausverwalters vorzuzeigen.

§. 4.

Wohnung und Miethzins.

Jeder Armenhausbewohner hat ohne Widerrede die Wohnungsräumlichkeiten einzunehmen, die ihm angewiesen werden, und kann namentlich nicht Anspruch auf einen *gesonderten* Wohnungs- oder Schlafraum machen. Er ist zur Abentrichtung eines wöchentlichen Miethzinses verbunden [57]).

57) Vgl. Anm. 41a.

§. 5.

Häusliche Pflichten [58]).

Die Armenhausbewohner haben ihre Kinder gehörig zu beaufsichtigen, und sind für deren Verhalten verantwortlich.

Sie haben sich unter einander zu vertragen und in jeder Beziehung sich eines ordentlichen und sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, namentlich ihren eigenen Körper, ihre Kleidung und sonstigen Effecten stets reinlich zu halten, nicht minder die zu bewohnenden Räumlichkeiten, sowie das zur Benutzung überlassene Hausinventar ordnungsgemäß und pfleglich zu gebrauchen. Die dabei, sowie sonst an letzterem entstehenden Schäden sind sofort dem Hausverwalter anzuzeigen.

Das Waschen der Wäsche und Kleidungsstücke darf nicht in den Wohnungsräumen, sondern lediglich auf dem dazu besonders angewiesenen Platze vorgenommen werden. Dasselbe gilt von dem Trocknen der Wäsche.

Mit Feuer und Licht ist behutsam umzugehen.

Um 10 Uhr des Abends müssen alle Lampen und Lichter ausgelöscht sein, mit Ausnahme derjenigen Stuben, in welchen sich Kranke befinden, die bewacht werden müssen.

Mit unverwahrtem Geleuchte aus dem Zimmer zu gehen, ist verboten, es haben sich vielmehr die Armenhausbewohner außerhalb des Zimmers geschlossener Laternen zu bedienen [59]).

Auch darf in der Regel von ½9 Uhr Abends an in keinem Ofen noch das Feuer brennen.

58) Die specialisirenden Bestimmungen mancher Hausordnungen über Zeit des Aufstehens, Tageseinrichtung ꝛc. schienen den Anforderungen

der verschiedenen Verhältnisse und dem Ermessen des Armenhausvorstehers in unzweckmäßiger Weise vorzugreifen.

59) Am zweckmäßigsten ist es, die Gänge und Abtritte Abends zu erleuchten, und das Betreten unbeleuchteter Räume, namentlich der Vorrathskammern auf dem Boden, von Eintritt der Dunkelheit an ganz zu verbieten.

§. 6.

Hausarbeiten.

Die Armenhausbewohner haben Alles, was zu Erhaltung und Ordnung und Reinlichkeit im Hause, sowie des ungestörten Beisammenlebens erforderlich ist, zu leisten und zu verrichten. Sie haben daher auch nach Anordnung des Hausverwalters Gänge, Stuben, Kammern, Treppen, Abtritte und das Haus selbst, sowie den Platz vor dem Hause gehörig rein zu erhalten, zu scheuern, zu kehren ꝛc., ferner die Stuben zur bestimmten Zeit zu lüften und überhaupt Alles in ordentlichem Stande zu erhalten. Es wird bei Vertheilung dieser Arbeiten vom Hausverwalter möglichst die Reihenfolge innegehalten werden, doch ist derselbe daran nicht gebunden, und kann er nach Befinden namentlich solche Bewohner, die gar keine, oder nur wenige Arbeit sich zu verschaffen vermögen, und seiten des Armenhausvorstehers nicht auf einträglichere Weise beschäftigt werden können, ausschließlich hierzu verwenden.

§. 7.

Ausgang der Armenhausbewohner und Besuch der Anstalt.

Das Armenhaus wird in der Regel unter Verschluß gehalten[60]).

Der Ausgang aus dem Armenhause steht unter der Ueberwachung des Hausverwalters, ohne dessen Erlaubniß das Haus nicht verlassen werden darf.

Dieselbe kann jedoch Armenhausbewohnern I. Klasse nur ausnahmsweise verweigert, und den übrigen, dafern sie außerhalb des Armenhauses auf Arbeit gehen, je nach den vorhandenen Umständen auch ein für alle Male, oder auf festgesetzte Zeit im Voraus ertheilt werden.

Außenbleiben über die bestimmte Zeit hinaus macht straffällig.

Armenhausbewohnern III. Klasse kann das Verlassen des Hauses vollständig untersagt werden. Es ist aber solchenfalls geeignete Vorkehrung zu treffen, daß sie sich täglich eine angemessene Zeit lang in freier Luft bewegen.

Kinder sollen in keinem Falle während der ganzen schulfreien Zeit im Hause zurückgehalten werden[61]).

Wer einen Armenhausbewohner besuchen will, hat sich beim Eintritte in das Haus jedesmal dem Hausverwalter zu melden, und dessen Weisungen Folge zu leisten. Zuwiderhandelnden kann das Verbleiben im Hause, oder der fernere Besuch untersagt werden. Auch steht es in dem Ermessen des Hausverwalters, Besuchende, deren Zutritt bedenklich fällt, ohne Weiteres zurückzuweisen.

---

60) Die Bezeichnung gewisser Stunden des Verschlusses und der Oeffnung der Hausthür je nach den Jahreszeiten, oder gewisser Zeiten des Ausgangs ist aus den in Anm. 58 angeführten Gründen weggeblieben.

61) Schon der vorstehenden beiden Bestimmungen wegen ist es höchst wünschenswerth, daß mit dem Armenhause ein unter dem erforderlichen Verschluß stehender freier Platz oder Garten in Verbindung gebracht werde, dessen Mangel sich in sonst sehr guten Anstalten empfindlich fühlbar gemacht hat. Ein Garten oder ein Stück Feld ist freilich stets bei Weitem vorzuziehen, weil die Ueberlassung einer, wenn auch noch so kleinen Parzelle zur eigenen Bebauung an jede Familie erfahrungsgemäß von höchst günstigem, sittigendem Einflusse auf das ganze Verhalten ist. Vgl. S. 121 u. 131.

§. 8.

Dispositionsbeschränkungen.

Den Armenhausbewohnern ist verboten, ohne Vorwissen und Genehmigung des Armenhausvorstehers auf Borg zu kaufen, oder Geld zu leihen, sowie irgend Etwas von ihren Sachen zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst zu veräußern.

Der Armenhausvorsteher kann die gesammte Habe eines jeden Armenhausbewohners, so oft es ihm nöthig erscheint, selbst untersuchen, oder durch den Hausverwalter untersuchen lassen, und haben die Armenhausbewohner hierbei jede Verheimlichung oder Wahrheitswidrigkeit bei Strafe zu vermeiden.

§. 9.

Entbehrliche Genüsse.

Der Besuch von Wirthschaften und öffentlichen Vergnügungsorten, sowie entbehrliche Genüsse und Ausgaben aller Art sind streng untersagt[62]).

62) Das in einigen Hausordnungen vorkommende unbedingte Verbot des Genusses von Spirituosen ist absichtlich nicht aufgenommen worden, weil diese einestheils bei manchen Arbeiten, anderntheils für gewisse Zustände, z. B. bei Gewohnheitssäufern, als Nahrungs- und Erhaltungsmittel unentbehrlich sein können. Wo sie entbehrlich, reicht eben die obige Bestimmung aus.

§. 10.

Gottesdienst.

Jeder Armenhausbewohner hat den öffentlichen Gottesdienst fleißig zu besuchen, überdieß aber der Hausandacht beizuwohnen, welche von Zeit zu Zeit in einem dazu geeigneten Locale des Armenhauses abgehalten werden wird.

§. 11.

Arbeitspflicht[63]).

Jeder Armenhausbewohner ist verpflichtet, für Beschaffung ausreichend lohnender Arbeit zunächst selbst zu sorgen, um durch den Verdienst die öffentliche Unterstützung möglichst entbehrlich zu machen. Er hat daher nach Verhältniß seiner Kräfte stets die für ihn lohnendste Arbeit zu wählen, wenn sie auch die beschwerlichere ist. Er kann nöthigenfalls zwangsweise dazu angehalten werden. Ueber die angenommene Arbeit selbst, über den Arbeitsgeber und alle dahin einschlagenden Umstände ist er auf Verlangen des Armenhausvorstehers oder Hausverwalters stets die genaueste Auskunft zu geben verpflichtet.

Er hat sich dem Arbeitsgeber gegenüber eines bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleißigen, pünktlich bei der Arbeit zu erscheinen und seiner Arbeitspflicht mit allem Fleiße und aller Emsigkeit zu genügen. Zuwiderhandlungen werden als Vergehen gegen die Hausordnung geahndet.

---

63) Vgl. oben S. 117 flg. u. 133, sowie den 1. Abschnitt der II. Abtheilung.

§. 12.

Arbeit auf Rechnung der Armenkasse.

Wenn ein Armenhausbewohner sich nicht über regelmäßige und ausreichend lohnende Arbeit, sowie über seinen Fleiß und seine gute Führung bei derselben auszuweisen vermag, so wird ihm geeignete Be-

schäftigung vom Armenhausvorsteher auf Rechnung der Armenkasse zugewiesen werden. Er hat sich der ihm zugewiesenen Arbeit unweigerlich zu unterziehen, und kann ihm, da nöthig, eine Arbeitsaufgabe für jeden Tag gestellt werden. Der Arbeitslohn wird solchenfalls von der Ortsarmenbehörde bestimmt, jedoch dem betreffenden Armenhausbewohner nicht ausgehändigt, sondern im Führungsbüche verrechnet.

§. 13.

Arbeitsstunden[64]).

Die Arbeitsstunden außerhalb des Armenhauses richten sich nach der Beschaffenheit der angenommenen Arbeit.

Für Solche, die innerhalb des Armenhauses arbeiten, gelten, wenn ihnen keine Tagesaufgabe gestellt worden ist, als Arbeitsstunden die Zeit von 6—12 Uhr Vormittags und von 1—7 Uhr Nachmittags.

Für Gebrechliche und Altersschwache werden Ausnahmen nach Verhältniß ihrer Kräfte gestattet werden.

---

64) Fällt nicht unter das in Anm. 58 u. 62 gedachte Specialisiren, indem es sich hier um Feststellung der Grenzen im Interesse der Häuslinge handelt.

§. 14.

Arbeitsverdienst.

Jeder Armenhausbewohner hat seinen Arbeitsverdienst zunächst zur Wiedererstattung der von ihm oder den Seinigen genossenen öffentlichen Unterstützung zu verwenden, und können die von ihm zu diesem Zwecke allwöchentlich an die Armenkasse zu entrichtenden Abzahlungen von dem Armenhausvorsteher bestimmt werden. Der Rest seiner Einnahme bleibt in der Regel zu seiner Verwendung unter Aufsicht des Armenhausvorstehers, der vor Allem auf die Anschaffung der nöthigen Kleidungsstücke ꝛc. dringen wird. Denjenigen, welchen die freie Verfügung über ihre Einnahme entzogen ist, wird der etwaige Ueberschuß beim Austritte aus dem Armenhause ausgehändigt werden.

§. 15.

Disciplinarstrafen[65]).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, beziehentlich gegen Anordnungen des Armenhausvorstehers oder des Hausverwal-

ters, treten folgende Strafen ein, ohne daß jedoch die Reihenfolge maaßgebend ist:

a) Verweis vor dem Armenhausvorsteher oder vor der Ortsarmenbehörde oder vor den versammelten Armenhausbewohnern, Verbot des Ausgehens an Sonn- und Feiertagen, zeitweilig ausschließliche Verrichtung der gröberen und unsauberen Arbeiten innerhalb des Hauses, Erhöhung der Arbeitsaufgabe oder Zwangsbeschäftigung über die Dauer der eingeführten Arbeitszeit hinaus, Entziehung der warmen Kost oder des weichen Lagers, Isolirhaft bis zu 3 Tagen, körperliche Züchtigung bis zu 10 Ruthenstreichen;

b) körperliche Züchtigung von 11 bis 30 Ruthenstreichen;

c) Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, nach Befinden unter Entziehung der warmen Kost.

Hinsichtlich der körperlichen Züchtigung, sowie der Entziehung der warmen Kost und des weichen Lagers ist den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes v. 18. Sept. 1856, beziehentlich des Strafgesetzbuches nachzugehen.

Es sind jedoch bei Uebertretung der Vorschriften in §. 10 die Strafen der körperlichen Züchtigung und des Gefängnisses nicht anwendbar.

---

65) Vgl. oben Anm. 41.

§. 16.

Strafbefugniß.

Die Strafen unter a) verhängt der Armenhausvorsteher, beziehentlich dessen Stellvertreter. Dieselben können jedoch körperliche Züchtigung, außer bei Kindern unter 14 Jahren, nur bei Armenhausbewohnern III. Klasse anordnen.

Die Strafen unter b) und c) verfügt das Königliche Gerichtsamt O. (der Stadtrath [66]) auf deßhalb an dasselbe erstattete Anzeige.

Bei bewiesener Widersetzung oder versuchtem Entlaufen kann der Hausverwalter, sobald der Armenhausvorsteher oder dessen Stellvertreter nicht sofort zu erlangen ist, die zur Herstellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln auf eigne Verantwortlichkeit ergreifen; er hat jedoch seinem Vorgesetzten alsbald hiervon Anzeige zu erstatten.

---

66) Vgl. Anm. 35.

§. 17.

Entlassung der Kinder.

Den Kindern von Armenhausbewohnern ist der Aufenthalt im Armenhause nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, oder ausnahmsweise bis zu demjenigen späteren Zeitpunkte gestattet, mit welchem der älterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder anfangen, dieser Pflege entbehren zu können[67]); dann haben dieselben sich, nöthigenfalls unter Vermittelung der Ortsarmenbehörde, ein anderes Unterkommen zu verschaffen.

67) Vgl. §. 14 des Heim.-Ges.

§. 18.

Entlassung der Erwachsenen.

So lange ein Armenhausbewohner in der III. Klasse ist, kann er, falls er nicht überhaupt nur auf eine im Voraus bestimmte Zeit eingeliefert war, aus dem Armenhause nicht entlassen werden.

Die Armenhausbewohner I. und II. Klasse können gezwungen werden, das Armenhaus zu verlassen und sich ein eignes Unterkommen zu verschaffen, sobald sie der Unterbringung im Armenhause, als öffentlicher Unterstützung, nicht mehr bedürfen.

Ein Anspruch auf Entlassung steht ihnen erst dann zu, wenn sie die Erlangung eines Unterkommens, sowie durch ihr Verhalten und sonst die sichere Aussicht selbstständigen Erwerbes, unbedingt auch die vollständige Rückerstattung der genossenen öffentlichen Unterstützungen nachgewiesen haben[68]).

Es kann jedoch, wenn es im Interesse dauernder Selbstständigmachung eines Armenhausbewohners geeignet erscheint, ihm hierunter seiten der Ortsarmenbehörde gänzlicher oder theilweiser Erlaß oder Gestundung gewährt werden, und ist solchenfalls der Erlaß oder die Gestundung in Bezug auf die Entlassung aus dem Armenhause als Zahlung anzusehen.

Die Ortsarmenbehörde wird die vorzüglichste Sorge tragen, daß diejenigen Armenhausbewohner, welche sich fleißig, ordentlich, zuverlässig und überhaupt gebessert bezeigt haben, wieder selbstständigen Erwerb finden.

68) Vgl. Anm. 40.

3. Dienstanweisung für den Armenhausverwalter zu N.

§. 1.

Der Armenhausverwalter hat sich eines christlichen und unbescholtenen Lebenswandels zu befleißigen, und überhaupt den Armenhausbewohnern in jeder Beziehung mit gutem Beispiel voranzugehen.

§. 2.

Sein eigentliches Geschäft besteht in der Aufsicht über das Armenhaus und über die Armenhausbewohner während ihres Aufenthaltes innerhalb und außerhalb desselben. Er ist dafür verantwortlich, daß der Haus-Ordnung allenthalben nachgekommen wird.

Er kann jedoch auch noch mit anderen damit zusammenhängenden Aufträgen, Bestellungen an Mitglieder der Ortsarmenbehörde, Besorgungen an das Königliche Gerichtsamt, Botendiensten, oder mit der Aufsicht über Bettler und Vagabonden und ähnlichen polizeilichen Funktionen betraut werden.

§. 3.

Dem Vorsitzenden der Ortsarmenbehörde und dem Armenhausvorsteher oder deren Stellvertretern, als seinen nächsten Vorgesetzten, hat er jederzeit die schuldige Achtung und bei allen von diesen ihm ertheilten Vorschriften und Aufträgen unverbrüchlichen Gehorsam, überhaupt aber in seinen Dienstverrichtungen Unverdrossenheit, Pünktlichkeit, Verschwiegenheit und Bescheidenheit zu beweisen.

§. 4.

Den Armenhausbewohnern gegenüber hat der Armenhausverwalter auf genaue Durchführung der Hausordnung und der sonst vom Armenhausvorsteher ertheilten Anordnungen zu sehen, auf Zucht, Sitte, Ordnung, Fleiß, Sparsamkeit und Verträglichkeit zu halten, sich stets

unparteilich und, wo es nöthig ist, ernst und streng zu bezeigen, andererseits aber auch ihr Bestes, gleichwie es von Seiten eines rechtschaffenen Vaters für seine Familienangehörigen geschieht, zu fördern, ihnen mit Rath und That beizustehen, und namentlich der alten, kranken und gebrechlichen Armenhausbewohner sich anzunehmen.

§. 5.

Der Armenhausverwalter hat die in §. 3 der Hausordnung bezeichneten Bücher und Verzeichnisse anzulegen und beziehentlich zu verwahren, sowie für deren gehörige Fortführung zu sorgen.

§. 6.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit hat er die Aufgenommenen — bei Personen weiblichen Geschlechts durch geeignete Frauen — wegen des Ungeziefers zu untersuchen, und dieß so oft als nöthig zu wiederholen; er hat auf Reinigung der Kleider, Wechsel der Leib- und Bettwäsche, tägliches Lüften der Wohnungs- und Schlafräume zu sehen, das Kehren und Scheuern der Wohnungen, des Hauses, sowie der zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten zu beaufsichtigen, und die dießfallsige Reihenfolge zu bestimmen.

§. 7.

Er hat darüber Aufsicht zu führen, daß die Armenhausbewohner stets eine, ihren Kräften angemessene, möglichst lohnende Arbeit sich verschaffen, und dieselbe, sei es innerhalb oder außerhalb des Hauses, gehörig ausführen.

§. 8.

Dem Armenhausverwalter liegt ferner ob, die Effecten der Armenhausbewohner von Zeit zu Zeit zu revidiren und namentlich darüber zu wachen, daß sie davon ohne vorgängige Genehmigung nichts veräußern oder verpfänden.

§. 9.

Bei Erkrankungen hat er die nöthigen Veranstaltungen wegen der Pflege und Abwartung der Kranken nach den Anordnungen des Armenhausvorstehers zu treffen, in Todesfällen aber sofort ein Verzeichniß der hinterlassenen Effecten aufzunehmen und dem Armenhausvorsteher zu übergeben, auch die Effecten selbst zu verwahren.

§. 10.

Schadhaftigkeiten oder Mängel am Hause und dem Inventar sind unverzüglich dem Armenhausvorsteher anzuzeigen.

§. 11.

Der Armenhausverwalter hat die Hausthür zur rechten Zeit zu schließen und zu öffnen, den Eintritt und Aufenthalt Fremder im Armenhause nicht unnöthig zu gestatten, und von der Anwesenheit der Armenhausbewohner des Morgens und Abends, nach Befinden auch während der Nacht, sich Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 12.

Ueber Ordnungswidrigkeiten und Vergehen gegen die Hausordnung, sowie über alle Angelegenheiten, wegen welcher nicht schon Bestimmung getroffen worden ist, hat er dem Armenhausvorsteher Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

§. 13.

Von Entweichungen aus dem Armenhause, von polizeilichen Ungebührnissen, begangenen Verbrechen, oder dießfallsigem Verdacht hat er ohne Verzug den Districtsgendarm zu benachrichtigen, überhaupt diesem, namentlich bei den Revisionen des Armenhauses, sowie den Organen der Obrigkeit stets mit Achtung, Bescheidenheit und Offenheit zu begegnen und sie in ihrer Berufsthätigkeit thunlichst zu unterstützen.

§. 14.

Der Armenhausverwalter bezieht

a) . . . Thlr. . . . Ngr. . . . Pf. jährliche Besoldung aus der Armenkasse in monatlichen Raten,
b) freie Wohnung im Armenhause,
c) Benutzung eines Theiles des Gartens.

§. 15.

Dem Armenhausverwalter kann von der Ortsarmenbehörde der Dienst jederzeit mit Beobachtung einer vierteljährlichen Aufkündigungsfrist aufgesagt werden; ihm selbst steht die Dienstaufkündigung in der nämlichen Weise frei.

§. 16.

Sofortige Entlassung kann jedoch erfolgen:

1) wegen Trunkenheit;

2) wenn er von einem Armenhausbewohner Geld oder Geldeswerth, das Geschenk sei auch noch so unbedeutend, unter irgend einem Vorwande annimmt;
3) wegen Exesses oder Mißbrauchs seines Dienstes;
4) wenn er das ihm aufgetragene Amt vorsätzlich vernachlässigt;
5) wenn er seinen Vorgesetzten oder dem Gendarmen, oder obrigkeitlichen Personen vorsätzlich eine wahrheitswidrige Anzeige macht;
6) wegen offenbaren Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten;
7) wenn er wegen eines entehrenden Verbrechens in Untersuchung genommen wird.

4. Orts-Armenordnung und Armenhaus-Ordnung für kleinere Heimathsbezirke *).

a. Orts-Armenordnung.

§. 1. Umfang des Heimathsbezirkes.
§. 2. Vertretung des Heimathsbezirkes und Verwaltung des Armenwesens.
§. 3. Orts-Armenbehörde.
§. 4. Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung.
§. 5. Beaufsichtigung und Unterbringung der Armen.
§. 6. Milde Stiftungen.
§. 7. Vermögen des Heimathsbezirkes.
§. 8. Anlagen.
§. 9. Zufällige Einnahmen der Armenkasse.
§. 10. Kassen- und Rechnungswesen.

---

*) Die consequente Durchführung der in Abh. 15, insbesondere S. 114 entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte bedingt zwar eine demgemäße Organisation des Armenwesens auch in sehr kleinen, oder in solchen Heimathsbezirken, welche einer Association für ein gemeinschaftliches Armenhaus beigetreten sind; indeß wird sich dieselbe hier, unter Berücksichtigung des auf S. 116 über die hauptsächlichen Gegenstände der Orts-Armenordnungen Gesagten, sehr wesentlich vereinfachen lassen. Der obige Entwurf ist zum Anhalten für derartige Verhältnisse bestimmt. Zur Erläuterung genügt es, auf die entsprechenden §§. des größeren Entwurfs einer Orts-Armenordnung (oben Nr. 1) und die ihm beigefügten Anmerkungen Bezug zu nehmen. Die einzige Abänderung wegen des Armenkassenverwalters (§. 10) bedarf unter den hier vorliegenden Verhältnissen kaum einer näheren Begründung.

Hinsichtlich der Form der Errichtung bleibt selbstverständlich der Eingang der größeren Orts-Armenordnung S. 171 maaßgebend.

Einer Armenhaus-Ordnung wird es in den meisten der hier fraglichen Fälle eigentlich nicht bedürfen. Wo jedoch eine solche unter einfacheren Verhältnissen gewünscht wird, dürfte die angefügte, welche sich mit wenigen Modificationen einer im Regierungsbezirke Leipzig vielfach eingeführten Hausordnung anschließt, dem Bedürfnisse ausreichend genügen.

§. 1.

Umfang des Heimathsbezirkes*).

Der Heimathsbezirk N. besteht aus

A) dem Bezirke der Landgemeinde N.,

B) dem dortigen Rittergute hinsichtlich seiner vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Zubehörungen.

§. 2.

Vertretung des Heimathsbezirkes und Verwaltung des Armenwesens**)

Die Angelegenheiten des Heimathsbezirkes N. werden durch die Orts-Armenbehörde selbstständig, jedoch unbeschadet der dem Besitzer des Rittergutes N. zustehenden gutsherrlichen Rechte, unter nächster Aufsicht und Leitung des Königlichen Gerichtsamtes O., als Obrigkeit, und des Königl. Bezirksfriedensrichters besorgt.

§. 3.

Orts-Armenbehörde***).

Die Orts-Armenbehörde besteht aus

a) den Mitgliedern des Gemeinderathes und den Ortsgerichtspersonen,

b) dem Besitzer des Rittergutes N., oder dem von ihm aus den Mitgliedern des Heimathsbezirkes ernannten Stellvertreter,

c) dem Orts- (Parochial-) Geistlichen, Ortsschullehrer und Kirchenvorsteher.

Es steht der Orts-Armenbehörde frei, sich jeweilig durch Hinzuwahl geeigneter Bewohner des Heimathsbezirkes zu verstärken.

Die Leitung der Geschäfte und die Vertretung des Heimathsbezirkes liegt dem Vorsitzenden ob, welchen nebst einem Stellvertreter die Orts-Armenbehörde aus ihrer Mitte jedesmal auf 1 Jahr wählt.

Die Orts-Armenbehörde versammelt sich, so oft dieß ihre Geschäfte erheischen, auf Einladung des Vorsitzenden in dem von ihr hierzu bestimmten Locale.

---

*) Vgl. §. 1 der größeren Orts-A.-O. und Anm. 47.

**) Vgl. §. 2 der gr. Orts-A.-O.

***) Vgl. §§. 3—7 der gr. Orts-A.-O.

Sie wird durch Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig, und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme. Bei Wahlen entscheidet absolute, und erst im etwaigen dritten Wahlgange relative Majorität der Anwesenden, beziehentlich — bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange — das Loos.

Ueber die gefaßten Beschlüsse werden protocollarische Niederschriften nach Maaßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Landgem.-Ordnung aufgenommen.

Auf Außenbleiben oder vorzeitiges Verlassen der Sitzungen kann die Orts-Armenbehörde mit Genehmigung der Obrigkeit angemessene Ordnungsstrafen zur Armenkasse setzen.

§. 4.

Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung*).

Zur Annahme von Ziehkindern ist die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

Kinder, welche aus polizeilichen Gründen ihren Aeltern oder Großältern zu entnehmen waren, sind, dafern sie nicht nach §. 14 des Heimathsgesetzes einem andern Heimathsbezirke zugewiesen werden können, nach Maaßgabe der in §. 49 der Allg. Armen-Ordnung über die Versorgung armer Weisen ersichtlichen Bestimmungen unterzubringen, jedoch vorbehältlich der Rückforderung des dadurch der Armenkasse erwachsenden Aufwandes von den nach §. 5 der Allgemeinen Armenordnung und §. 23 des Heimathsgesetzes unterstützungspflichtigen Angehörigen.

Vor Erstattung der in §. 26 Abs. 1 der Allg. Armen-Ordnung bezeichneten Anzeige sind die betreffenden Personen vor der versammelten Orts-Armenbehörde zu einer geregelten Lebensweise unter der Androhung zu vermahnen, daß außerdem ihre Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder unter Vormundschaft werde beantragt werden, und, wenn dieß fruchtlos geblieben, unverzüglich die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Zur Verhinderung der gänzlichen Verarmung arbeitswilliger, in unverschuldete Noth gerathener Personen ist die Orts-Armenbehörde

*) Vgl. §. 14 der gr. Ors-A.-O.

ermächtigt, unverzinsliche, in bestimmten Raten zurückzuzahlende Darlehne bis zur Höhe von . . Thalern aus der Armenkasse zu gewähren.

Hiernächst wird dieselbe namentlich auch ihr Augenmerk auf Beschaffung der, solchen Personen etwa fehlenden Werkzeuge richten, dafern in diesem Mangel die einzige, oder doch wesentlichste Ursache der Erwerbslosigkeit zu finden ist, jedoch darauf Bedacht nehmen, daß entweder ein angemessener Leihzins dafür entrichtet wird, oder der Betreffende diese Gegenstände durch billigmäßige Abschlagszahlungen eigenthümlich an sich bringt.

Als öffentliche Unterstützung wird dieß, sowie der vorhergedachte Vorschuß erst dann betrachtet, wenn dießfallsige Rückstände auf erfolgte Erinnerung unausgeglichen geblieben sind.

§. 5.

Beaufsichtigung und Unterbringung der Armen*).

Die Aufsicht über diejenigen Personen, welche öffentliche Unterstützung erhalten, liegt im Allgemeinen den sämmtlichen Mitgliedern der Orts-Armenbehörde, insbesondere aber dem Vorsitzenden ob.

Zu Ausführung der Bestimmung in §. 134 der Allg. Armenordnung wird den Schänkwirthen ein Verzeichniß sämmtlicher, die öffentliche Unterstützung genießender Personen und Gewohnheitsbettler, welches jedoch nicht öffentlich ausgehängt werden darf, vom Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde übergeben, und für dessen gehörige Ergänzung und Berichtigung gesorgt.

Diejenigen Armen, welche sich nicht zur Aufnahme in das Bezirksarmenhaus eignen, werden, im Falle der Obdachlosigkeit, im Orts-Armenhause untergebracht. Die Aufsicht über dasselbe führt der Vorsitzende der Orts-Armenbehörde.

§. 6.

Milde Stiftungen**).

Ueber Stiftungen, welche die Versorgung von Armen und Kranken zum Zwecke haben, und die wegen ihrer Verwaltung etwa getroffenen Bestimmungen wird (eintretenden Falls) ein besonderes Verzeich-

*) Vgl. §§. 12, 15 u. 17 der gr. Orts-A.-O.
**) Vgl. §. 18 der gr. Orts-A.-O.

niß als Anhang zu der gegenwärtigen Orts-Armenordnung unter Aufsicht der Obrigkeit gehalten.

§. 7.

Vermögen des Heimathsbezirkes*).

Dem Heimathsbezirke steht das Eigenthum an dem zu N. befindlichen Armenhause, sowie an dem Capitalvermögen der Armenkasse zu. Das Stammvermögen des Heimathsbezirkes ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten.

§. 8.

Anlagen**).

Armenkassenanlagen werden nach dem von der Orts-Armenbehörde mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellten Anlagenfuße von sämmtlichen selbstständigen Einwohnern des Heimathsbezirkes, beziehentlich den auswärtigen Eigenthümern darin gelegener Grundstücke, erhoben.

Das Rittergut trägt zu dem auf den Grundbesitz kommenden Theile der Anlagen bis auf Weiteres nach .... Steuereinheiten für die vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Zubehörungen bei.

Zur Erhebung von Armenkassenanlagen bedarf es jedesmal der Genehmigung der Obrigkeit, welche hierzu von der Königlichen Kreisdirection bis auf Weiteres mit Auftrag versehen worden ist.

§. 9.

Zufällige Einnahmen der Armen-Kasse***).

1) Die Mitglieder der Orts-Armenbehörde haben für einzelne geeignete Zwecke der Armenpflege Sammlungen freiwilliger Beiträge oder sonstiger Gaben zu veranstalten.

2) Die Sammlungen unter den Gästen bei Hochzeiten und Kindtaufen und unter den Theilnehmern bei Begräbnissen und Communionen (§. 13 A. Nr. 1 der Allg. Armenordnung), sowie bei den in §. 13 A. Nr. 4 der Allg. Armenordnung bezeichneten Erwerbungen auf den Todesfall werden, je nach Verschiedenheit der Umstände, entweder von

*) Vgl. §. 19 der gr. Orts-A.-O.
**) Vgl. §. 20 der gr. Orts-A.-O.
***) Vgl. §. 21 der gr. Orts-A.-O.

Mitgliedern der Orts-Armenbehörde persönlich, oder durch Aufstellung von Becken bewirkt.

Ist bei einem Hochzeits- oder Kindtaufsschmauße ein Mitglied der Orts-Armenbehörde nicht gegenwärtig, so hat derjenige, welcher die Festlichkeit ausrichtet, die Sammlung zu veranstalten, und den Ertrag an den Armenkassenverwalter abzuliefern.

3) Der Armenkasse kommt, zufolge des auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1850 mit Genehmigung der Consistorial-Behörde unter dem ..... errichteten Taufpathenregulativs, die Hälfte der Abgaben zu, welche vom vierten, fünften und sechsten Taufpathen seiten des die Taufe Ausrichtenden zu bezahlen, und seiten des Armenkassenverwalters auf Benachrichtigung durch den Ortsgeistlichen zu erheben sind.

4) Die in §. 13 A. Nr. 2 der Allg. Armenordnung bezeichneten Beiträge zur Armenkasse werden auf .. Neugroschen von jedem vollen Hundert Thaler des Kauf- oder Annahmepreises festgestellt.

In Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung über diesen Preis, wird jede auf dem Grundstücke haftende Steuereinheit auf ... Thaler veranschlagt, und danach der Betrag entrichtet.

Die Abgabe ist bei Eintragung des Eigenthümers in das Grund- und Hypothekenbuch zahlbar, und hat für deren Abentrichtung der neu eingetragene Eigenthümer des Grundstücks, der Armenkasse gegenüber, einzustehen.

Sie wird von dem Königlichen Gerichtsamte O. erhoben, welches diese Gelder ansammeln und von Halbjahr zu Halbjahr mittels Lieferscheins dem Armenkassenverwalter auszahlen, auch am Jahresschluß demselben eine Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgekommenen Grundstückszuschreibungen zufertigen wird.

Bei nothwendigen Versteigerungen findet die Abgabe nicht statt.

Hinsichtlich der bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Dresden zu Lehn gehenden Grundstücke des Heimathsbezirkes bewendet es bei der einschlagenden Vorschrift in §. 13 A. Nr. 2 der Allg. Armenordnung.

5) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkasse (§. 13 A. Nr. 3 der Allg. Armenordnung) fallen, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden, dem Stammvermögen der letztern zu, und sind daher nur die Zinsen zu laufenden Ausgaben zu verwenden.

6) Von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen, Concerten und Belustigungen aller Art (§. 13 A. Nr. 7 der Allg. Armenordnung) hat der Veranstalter in jedem einzelnen Falle eine Abgabe von (5 bis 15) Neugroschen in die Armenkasse zu bezahlen. Die Höhe der Abgabe wird in Fällen, wo es einer polizeilichen Erlaubnißertheilung bedarf, von dem Königlichen Gerichtsamte O., bei derartigen Schaustellungen von der Gutsherrschaft, im Uebrigen aber von dem Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde bestimmt.

Von öffentlichen Bällen und anderen Tanzvergnügungen hat der Inhaber des Locals (10) Neugroschen, wenn sie nur bis zu der im Tanzregulativ als gewöhnliche Schlußzeit bezeichneten Stunde, und (1 Thaler), wenn sie auf Grund besonderer Erlaubniß darüber hinausdauern, zu entrichten.

Geschlossene Gesellschaften haben, dafern sie nicht mit bestimmten Beiträgen nach §. 13 B. 4 der Allg. Armenordnung beigezogen sind, (1 Thaler) von jeder Tanzbelustigung zu bezahlen. Für die Abentrichtung haftet der Inhaber des Locals.

7) Den in §. 13 A. Nr. 8 der Allg. Armenordnung bezeichneten Strafgeldern sind die in örtlichen Statuten und Regulativen der Armenkasse zugewiesenen gleichzuachten.

8) Der Armenkasse fließt ferner zu:

a) das regulativmäßig festgestellte Einzugsgeld,
b) der ihr gesetzlich zukommende Antheil an dem Erlöse der Jagdkarten,
c) der Ertrag der Hundesteuer,
d) der Ertrag der sogenannten Tanzsteuer.

§. 10.

Kassen- und Rechnungswesen*).

Die Geschäfte des Armenkassenverwalters besorgt der Gemeindevorstand nach den Beschlüssen der Orts-Armenbehörde. Die ihm dafür zu gewährende Vergütung, sowie die von ihm zu bestellende Caution wird von der Orts-Armenbehörde mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt.

Hierüber allenthalben ist die gegenwärtige

Orts-Armenordnung,

*) Vgl. §§. 22 flg. u. 9 der gr. Orts-A.-O.

durch welche die Local-Armenordnung vom ..... aufgehoben wird, von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte ausgefertigt und von dem Gemeindevorstande, dem Besitzer des Rittergutes N. und dem Orts-(Parochial-)Geistlichen mitvollzogen worden.

---

5. Hausordnung für das Armenhaus zu N.

§. 1.

Das Armenhaus zu N. und dessen Bewohner stehen unter der Aufsicht des Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde, und haben letztere seinen Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

Derselbe ist verpflichtet, das Armenhaus wöchentlich einmal zu revidiren, dabei vorgefundene Unordnungen sofort abstellen zu lassen, oder auch die Contravenienten zur disciplinellen Bestrafung an das Königliche Gerichtsamt anzuzeigen.

§. 2.

Freie Wohnung in dem Armenhause erhalten nur arbeitsunfähige Personen, arbeitsfähige, die dennoch auf eine Wohnung im Armenhause Anspruch machen, sind zwar vor der Hand aufzunehmen, jedoch anzuhalten, sich schleunigst eine eigene Wohnung zu verschaffen.

Dafern ihnen aber eine solche zu finden nicht gelingt, und sie überhaupt dieser Weisung binnen 14 Tagen von ihrem Einzuge an gerechnet, nicht nachgekommen sind, haben sie von dieser Zeit an für ihre Wohnung im Armenhause einen Miethzins, dessen Höhe von dem K. Gerichtsamte zu bestimmen und der in wöchentlichen Raten an den Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde abzuführen ist, zu erlegen.

Sollte dieser Zins nicht pünktlich bezahlt werden, so haben sich die Miethbewohner die Innebehaltung eines entsprechenden Theils ihres Arbeitslohnes gefallen zu lassen. Ist auch dieß nicht thunlich, ihnen aber nachzuweisen, daß sie lohnende Arbeit erlangen können, so sind dieselben als arbeitsscheu zu behandeln und von dem Königl. Gerichtsamte mit Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen oder Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 4 Wochen, beziehentlich mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen; auch wird nach Befinden auf ihre Einlieferung in eine Landescorrectionsanstalt angetragen werden.

§. 3.

Die Armenhausbewohner haben sich strenger Ordnung und ganz besonders großer Reinlichkeit zu befleißigen, und müssen deßhalb sofort nach dem Aufstehen die Betten gemacht, Stuben, Kammern, Boden und Hausflur gekehrt und erstere durch Oeffnen der Fenster gelüftet werden.

Ebenso haben sich die Armenhausbewohner sofort nach dem Aufstehen nicht nur selbst, sondern auch ihre Kinder zu waschen, zu kämmen und gehörig anzuziehen.

Diese Reinigung sowohl der Stuben und Kammern, als auch der Armenhausbewohner selbst muß in den Sommermonaten spätestens um 7 Uhr und in den Wintermonaten spätestens um 8 Uhr früh vollendet sein.

Alle Sonnabende müssen die Stuben und Kammern, sowie die Haus-, Stuben- und Kammerthüren, ingleichen die Treppe und der Abtritt bis Abends 7 Uhr gescheuert, nicht minder der Raum vor dem Hause gekehrt sein, was von den innewohnenden Frauenzimmern der Reihe nach zu besorgen ist.

Ueberhaupt aber haben die Armenhausbewohner für die Instandhaltung und Reinigung ihrer Wäsche und sonstigen Kleidungsstücke Sorge zu tragen.

§. 4.

Sämmtliche Armenhausbewohner müssen im Winter Abends um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr zu Hause sein.

Ein längeres Außenbleiben bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Orts-Armenbehörde.

§. 5.

Licht und Feuer sind wohl in Obacht zu nehmen, und müssen im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer um 11 Uhr, mit Ausnahme vorkommender Krankheitsfälle, ausgelöscht sein. Zu derselben Zeit muß das Haus geschlossen sein. Im Sommer wird dasselbe früh um 4 Uhr, im Winter um 6 Uhr geöffnet. Das Schließen und Oeffnen des Armenhauses wird einem Bewohner desselben von dem Vorsitzenden der Ortsarmenbehörde übertragen.

§. 6.

Muthwilliges Beschädigen und Beschmutzen der Fenster, Oefen,

Wände, der im Armenhause auszuhängenden Hausordnung u. s. w. ist bei Strafe untersagt.

Für das Verunreinigen der Räume in und vor dem Armenhause seiten der Kinder sind deren Aeltern verantwortlich.

Dagegen sind die bei einem pfleglichen Gebrauche nicht zu vermeidenden Schäden aller Art von dem Vorsitzenden der Ortsarmenbehörde sofort repariren zu lassen.

§. 7.

Die Armenhausbewohner haben die Kirche fleißig zu besuchen und ihre Kinder zum pünktlichen Schulbesuch anzuhalten, auch sonst gehörig zu beaufsichtigen.

§. 8.

Den Gasthofs- und Schanklocalbesitzern in N. und Umgegend wird eine Liste der Namen sämmtlicher Armenhausbewohner und der notorischen Trunkenbolde des Orts mit dem Bedeuten übergeben, daß sie bei Vermeidung der in den §§. 134 und 135 der Allg. Armenordnung angedrohten Strafen den darin genannten Personen das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Localen nicht gestatten.

Königliches Gerichtsamt zu O. den ....

---

6. Städtische Orts-Armenordnungen.

Die Verschiedenartigkeit der städtischen und ländlichen Ortsverfassungen muß natürlich auch auf die Organisation des Armenwesens von Einfluß sein. Vor Allem ist in den Städten die gesetzliche Trennung der Vertretung des Heimathsbezirkes von der Verwaltung des Armenwesens den gegebenen Verhältnissen ganz entsprechend. Hiernächst bildet die Uebereinstimmung des Heimaths- und des Gemeinde-Bezirkes daselbst die Regel, und ist dem nachstehenden Entwurfe zu Grunde gelegt worden. Wo ausnahmsweise beide Bezirke nicht identisch sind, wird hierauf in den Bestimmungen über den Umfang und die Vertretung des Heimathsbezirkes, über die Verwaltung des Armenwesens, die Zusammensetzung der Armenversorgungsbehörde, das

Eigenthum des Heimathsbezirkes, die Zuflüsse der Armenkasse und die Anlagenerhebung Rücksicht genommen werden müssen, wobei die Herstellung einer einheitlichen Organisation wesentlich im Interesse einer zweckmäßigen Armenversorgung liegt. Sollte eine solche in einzelnen Fällen hinsichtlich der Vertretung des Heimathsbezirkes — in welcher Beziehung sie in gemischten städtischen Heimathsbezirken größeren Schwierigkeiten begegnen kann, als auf dem Lande — nicht erreichbar sein, so kann doch jedenfalls die Mitwirkung der Eximirten bei der Verwaltung des Armenwesens nur innerhalb des dazu bestimmten gemeinschaftlichen Organes erfolgen.

Wegen der ehemaligen Vasallenstädte ist auf Abh. 18, insbesondere S. 125 zu verweisen.

Aus dem Inhalte des vorliegenden Entwurfes dürfte sich zur Genüge ergeben, daß er statutarischer Natur, und nicht als eine bloße Instruction der Armendeputation im Sinne von §. 267 der allg. St.-O. zu betrachten ist. Wenn hierin bestimmt wird:

Die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtbezirks gehört zu dem Geschäftskreise des Stadtrathes, welcher hierzu eine besondere Deputation (§. 213) niedersetzen kann, und solche mit Instruction versieht, welche von Zeit zu Zeit den erforderlichen Abänderungen unterliegt.

so erscheint das hier dem Stadtrathe eingeräumte Befugniß schon durch die ausdrückliche Bezugnahme auf §. 213 stillschweigend modificirt, indem diese Bezugnahme wohl dahin zu verstehen ist, daß die Bestimmungen in §. 213 flg. über die städtischen Deputationen, also auch in §. 219, auf die Armendeputation ebenfalls Anwendung leiden sollen. Ueberdieß ist die Concurrenz der Stadtverordneten bei Entwerfung der Instruction in §. 269 ausdrücklich vorgeschrieben.

Bei dem hier vorliegenden Entwurfe sind im Wesentlichen die in einer längeren Reihe von Jahren bewährten Einrichtungen des Armenwesens zu Chemnitz zum Muster genommen worden.

Eine Hausordnung beizufügen schien unnöthig, da die zum größeren Entwurfe einer Orts-A.-O. für ländliche Heimathsbezirke gehörige (oben Nr. 2) hier ebenfalls, mit wenigen selbstverständlichen Modificationen anwendbar sein wird.

Orts-Armenordnung für den Heimathsbezirk der Stadt N.

Erste Abtheilung:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Umfang und Vertretung des Heimathsbezirkes.
§. 2. Verwaltung des Armenwesens.
§. 3. Armen-Stiftungen.
§. 4. Privatwohlthätigkeit.

Zweite Abtheilung:

Die Armenversorgungsbehörde.

§. 5. Geschäftsbereich.
§. 6. Zusammensetzung.
§. 7. Wahl.
§. 8. Verpflichtung zur Annahme der Wahl, Dauer der Function und Unentgeltlichkeit der Mühwaltungen.
§. 9. Geschäftsführung.
§. 10. Rechte und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder.
§. 11. Der Vorsitzende.
§. 12. Der Schriftführer.
§. 13. Die Armenärzte.
§. 14. Deputationen.

Dritte Abtheilung:

Maaßregeln und Veranstaltungen für Armenpflege und Armenaufsicht.

§. 15. Armenpflegebezirke.
§. 16. Geschäftskreis der Bezirksvorsteher und Armenpfleger.
§. 17. Oeffentliche Unterstützung.
§. 18. Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung.
§. 19. Klasseneintheilung.
§. 20. Beaufsichtigung der Armen II. und III. Klasse.
§. 21. Armenverzeichnisse für Schänkwirthe.
§. 22. Das Armenhaus.

Vierte Abtheilung:

Mittel zur Armenversorgung und Rechnungswesen.

§. 23. Vermögen des Heimathsbezirkes.
§. 24. Zufällige Einnahmen der Armenkasse.
§. 25. Der Armenkassenverwalter.
§. 26. Armenkassen-Rechnung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang und Vertretung des Heimathsbezirkes.

Der Heimathsbezirk der Stadt N. stimmt in seinem Umfange mit dem Stadtgemeindebezirke überein, und wird nach außen durch den Stadtrath vertreten.

§. 2.

Verwaltung des Armenwesens.

Das Armenwesen im Heimathsbezirke der Stadt N. wird, mit Ausnahme der Armenpolizei, welche dem Stadtrathe verbleibt, von einer Deputation, welche die Benennung:

Armenversorgungsbehörde der Stadt N.

führt, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oct. 1840 und in der gegenwärtigen Orts-Armenordnung enthaltenen Bestimmungen unter Aufsicht des Stadtrathes selbstständig*) verwaltet.

---

*) Vgl. §. 73 der A. A.-O.

Die Selbstständigkeit steht hier natürlich nicht, wie in §. 2 der ländlichen Orts-A.-O., im Gegensatze zum bureaukratischen Princip, sondern enthält nur eine nähere Erläuterung der allgemeinen Bestimmung in §. 267 der St.-O. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Einrichtung sagt die in der Ztschr. f. R. u. V. XVIII, 350 abgedruckte Ver. des Min. d. Innern v. 18. Mai 1859:

„Mag es auch an sich ganz richtig sein, daß die nach §. 213 flg. der allg. St.-O. bestellten städtischen Deputationen in der Regel keine selbstständigen Behörden bilden, so wird doch die Möglichkeit einer Ausnahme von dieser Regel auf Grund statutarischer Bestimmungen nicht ausgeschlossen, wie denn die vormalige Polizeideputation und die Armenversorgungsbehörde zu Dresden Beispiele solcher mehr oder weniger unter den Begriff städtischer Deputationen fallenden Behörden an die Hand geben."

§. 3.

Armen-Stiftungen*).

Ueber die zur Versorgung von Armen und Kranken bestehenden Stiftungen, ihre besonderen Zwecke und die wegen ihrer Verwaltung getroffenen Bestimmungen giebt das angefügte Verzeichniß Auskunft. Künftige Stiftungen werden in demselben sofort nach Genehmigung der Annahme nachgetragen, und diese Nachträge vom Stadtrathe in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Einkünfte der Stiftungen sind, wo nicht das Gegentheil vom Stifter ausdrücklich angeordnet worden, in keinem Falle mit der Armenkasse zu vermengen.

§. 4.

Privatwohlthätigkeit**).

Die Vorsteher der für Zwecke der Privatwohlthätigkeit bestehenden Vereine, Anstalten und Stiftungen sind verpflichtet, auf Verlangen über Personen, welche von ihnen Unterstützungen erhalten, und darüber, in welcher Weise dieß geschieht, der Armenversorgungsbehörde Auskunft zu geben, aber auch berechtigt, zu jeder Zeit die Bücher der Armenversorgungsbehörde über die verabreichten öffentlichen Armenunterstützungen einzusehen.

Zweite Abtheilung.

Die Armenversorgungsbehörde.

§. 5.

Geschäftsbereich.

Der Armenversorgungsbehörde liegen in der Hauptsache folgende Geschäfte ob:

1) Die Armenkasse zu verwalten;
2) jedes Jahr bezüglich dieser Verwaltung einen Haushaltplan zu entwerfen, welcher bis Ende des Monates October bei dem Stadtrathe zur Prüfung und Feststellung einzureichen ist;

Soviel die Frage der Zweckmäßigkeit betrifft, so dürfte die Erfahrung dieselbe bejat haben.

Wegen des Namens vgl. S. 175 Anm. 12.

*) Vgl. Abh. 6, insbesondere S. 53.

**) Vgl. oben S. 49.

3) alljährlich über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen — vergl. §. 26 —;
4) dafern sie außerordentlicher Mittel für die Armenpflege bedarf, unter Darlegung der Gründe in Zeiten besondere Anträge an den Stadtrath zu stellen;
5) nach vorgängiger Cognition und Decretsertheilung durch den Stadtrath die der Armenkasse gehörigen Capitalien auszuleihen und Cessionen von Forderungen zu bewirken und anzunehmen;
6) Auf Erfordern dem Stadtrathe Maaßregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung vorzuschlagen;
7) alle in das Armenwesen einschlagenden Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Behufe zugewiesen werden, zu begutachten;
8) das Armenhaus zu verwalten;
9) Verpflegungscontracte mit Privaten, welchen Arme zur Verpflegung oder Erziehung übergeben werden sollen, oder auch mit auswärtigen Heimathsbezirken wegen solcher Armer, welche auswärts heimathsberechtigt und hier wohnhaft, oder wegen solcher, welche hier heimathsberechtigt sind, aber auswärts wohnen, selbstständig abzuschließen;
10) die Hilfsbedürftigkeit der Armen zu erörtern und soweit nöthig Unterstützungen zu gewähren.

§. 6.

Zusammensetzung.

Die Armenversorgungsbehörde besteht aus dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, ... Mitgliedern des Stadtrathes, ... Mitgliedern der Stadtverordneten, einem Geistlichen, den Armenärzten, den Bezirksvorstehern, dem Armenhausvorsteher (und dem Schriftführer). Es steht jedoch überdieß der Armenversorgungsbehörde frei, sich durch eine, nach den jeweiligen Verhältnissen mit Genehmigung des Stadtrathes zu bestimmenden Zahl hierzu geeigneter Bewohner des Heimathsbezirkes zu verstärken, wobei namentlich auf die Vorstände der Privatwohlthätigkeits-Vereine und Institute Rücksicht zu nehmen ist*).

*) Vgl. §. 76 der A. A.-O., §. 268 der Allg. St.-O. und oben S. 49. Bei der engen Beziehung, in welcher die Verwaltung des Armenwesens sowohl zur Armenpolizei, als auch zu vielen Zweigen der eigentlich städtischen Verwaltung steht, ist die permanente Betheiligung des Bürgermeisters, wenigstens in allen kleinen und mittleren Städten, sehr wünschenswerth, und von da aus

§. 7.

Wahl.

Die Wahl des Armenhausvorstehers, (des Schriftführers) und der Armenärzte steht dem Stadtrathe zu. Die Armenversorgungsbehörde kann jedoch zu jeder dieser Stellen 3 Personen vorschlagen, aus welchen dann der Stadtrath seine Wahl zu treffen hat, wenn ihm sonst nicht erhebliche Bedenken gegen die in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten beigehen.

Die Deputirten des Stadtrathes und der Stadtverordneten werden nach §§. 216 und 218 der allgemeinen Städte-Ordnung gewählt.

Die Bestimmung des Geistlichen bleibt der Vereinbarung der Ortsgeistlichen unter sich überlassen.

Die Wahl der Bezirksvorsteher und der am Schlusse von §. 6 bezeichneten Mitglieder steht der Armenversorgungsbehörde zu, unterliegt jedoch der Bestätigung des Stadtrathes*).

---

auch wiederholt angeregt worden. Städte mit größeren, von mehreren auf Lebenszeit angestellten und rechtskundigen Mitgliedern besetzten Rathscollegien machen hiervon natürlich eine Ausnahme. Doch wird nach §. 257 der Allg. St.-O. immer das nach §§. 24 u. 25 des Organisationsgesetzes v. 11. Aug. 1855 mit der Verwaltung der städtischen Polizei beauftragte oder das zum Organe der Polizeibehörde bestimmte Mitglied des Stadtrathes der Armenversorgungsbehörde als ständiges Mitglied anzugehören haben.

Ein der Armenversorgungsbehörde besonders beigegebener Schriftführer wird nur bei sehr umfänglichen Geschäften nothwendig sein.

Der Armenkassenverwalter ist, als städtischer Beamter, nicht Mitglied der Armenversorgungsbehörde.

*) Wo der Bürgermeister nicht Mitglied ist, erfolgt die Wahl des Vorsitzenden nach §. 217 der Allg. St.-O.

Die Wahl des Armenhausvorstehers durch den Stadtrath rechtfertigt sich dadurch, daß er namens desselben die Disciplinargewalt im Armenhause auszuüben hat.

Soll der Geistliche von der vorgesetzten Behörde gewählt werden, so muß dieß durch die Kircheninspection, nicht durch den Stadtrath, geschehen.

Auf die Wahl der Bezirksvorsteher leidet §. 232 der Allg. St.-O. keine Anwendung. Die daselbst, sowie die in §. 260 bezeichneten Bezirksvorsteher (erstere für communliche, letztere für polizeiliche Zwecke) sind keineswegs mit den hier fraglichen identisch, was durch die Vorschrift in §. 230 — wonach auf Uebereinstimmung derjenigen Bezirkseintheilung, welche in Bezug auf die städtische Gemeindeverwaltung überhaupt stattfindet, mit den Abtheilungen, welche in Rücksicht des Armen- und Polizeiwesens bestehen sollen, jederzeit Bedacht zu nehmen ist — mittelbar ausdrücklich anerkannt wird. Diese Ansicht ist gebilligt in einer

§. 8.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl, Dauer der Function und Unentgeltlichkeit der Mühwaltungen.

Jeder hier sich wesentlich aufhaltende, selbstständige Einwohner ist ohne Rücksicht darauf, ob er Bürger oder Schutzverwandter ist, insofern er nur sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, befähigt und verpflichtet, die Mitgliedschaft bei der Armenversorgungsbehörde und die Function eines Bezirksvorstehers zu übernehmen und zu verwalten, und kann dazu nach Maaßgabe von §. 96 der Allg. Städte-Ordnung angehalten werden. Diese Mitgliedschaft gewährt zwar keinen Grund zur Ablehnung anderer öffentlicher Stadtämter, es leiden jedoch dabei die nach §. 97 der allgemeinen Städte-Ordnung gegen Uebernahme eines bürgerlichen Ehrenamtes zulässigen Entschuldigungsgründe analoge Anwendung, die Gewählten mögen Bürger oder Schutzverwandte sein*).

Die Dauer der Function des Vorsitzenden ist auf sechs Jahre bestimmt.

Die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme des Geistlichen und der Armenärzte, haben ihr Amt 3 Jahre lang zu verwalten.

Ver. des Min. d. Innern an die Kr.-D. zu Leipzig v. 7. Januar 1863. Die Bezirksabtheilungen für Zwecke der städtischen Gemeindeverwaltung sind kaum irgendwo zur thatsächlichen Ausführung gelangt, obgleich sie in den meisten Statuten stehen. Auch wäre der Wahlmodus in §. 232 weniger geeignet für die hier fraglichen Bezirksvorsteher, als der oben bezeichnete.

Das Institut der Bezirksvorsteher ist übrigens für das städtische Armenwesen von der höchsten Wichtigkeit. Sie sind die eigentlichen Vermittler und Träger der individualisirenden Armenpflege.

*) Vielleicht könnte man das in Armensachen so wichtige Princip der Freiwilligkeit hier insoweit anwenden, daß die Annahme freigestellt, und nur die Verpflichtung zur Fortführung des einmal angenommenen Amtes während einer gewissen Zeit ausgesprochen würde.

Die Verpflichtung zur Annahme bezieht sich selbstverständlich nicht auf die Armenärzte, deren Anstellung auf Vertrag beruht.

Wegen der Mitglieder des Stadtrathes und der Stadtverordneten bleibt §. 218 der Allg. St.-O. maaßgebend. Mit dem Austritt aus einem dieser Collegien erledigt sich natürlich auch die dadurch bedingte Mitgliedschaft bei der Armenversorgungsbehörde.

Letztere ist nach §§. 65 u. 86, verbunden mit §. 268 der Allg. St.-O. kein eigentliches „Stadtamt," fällt vielmehr unter die in §. 88 bezeichneten „Dienste und Bemühungen".

Eine Vergütung für Mühwaltungen, neben dem Ersatze unvermeidlicher baarer Verläge, kann nur ausnahmsweise dem einen oder dem anderen Mitgliede auf Antrag der Armenversorgungsbehörde durch den Stadtrath im Einverständnisse mit den Stadtverordneten verwilligt werden — vgl. jedoch §§. 13 und 25 —.

§. 9.

Geschäftsführung.

Die Armenversorgungsbehörde hält allmonatlich regelmäßige Sitzungen. Der Vorsitzende kann überdieß außerordentliche Versammlungen zusammenberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder darauf anträgt.

Jedes der in §. 6 bezeichneten Mitglieder ist stimmberechtigt.

Die Armenversorgungsbehörde wird beschlußfähig, sobald die Hälfte ihrer Mitglieder und darunter wenigstens ein Rathsmitglied anwesend ist, und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet relative Majorität der Anwesenden, im Falle der Stimmengleichheit das Loos*).

Ueber die gefaßten Beschlüsse werden protocollarische Niederschriften aufgenommen.

Das Officialsiegel der Armenversorgungsbehörde besteht in dem Wappen der Stadt mit der Umschrift:

Die Armenversorgungsbehörde der Stadt N.

§. 10.

Rechte und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder.

Alle Mitglieder der Armenversorgungsbehörde sind berechtigt und verpflichtet, zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen, Mißbräuche und Mängel zu rügen und darauf zu sehen, daß den Gesetzen und verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechend gehandelt werde. Insonderheit steht den Mitgliedern aus dem Stadtrathe und aus den Stadtverordneten das Recht zu, in Fällen, wo sie einem Beschlusse, der die von dem Stadtrathe oder den Stadtverordneten zu berücksichtigenden Interessen zu verletzen scheint, ihre Zustimmung versagen zu müssen glauben, auf Entscheidung des Stadtrathes sich zu berufen.

*) Vgl. Anm. 28 oben S. 183.

§. 11.

Der Vorsitzende.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der gesammten Geschäfte der Armenversorgungsbehörde ob. Er ist daher verpflichtet, von allen zur Armenpflege gehörigen Angelegenheiten sich zu unterrichten, das Beste derselben wahrzunehmen und von dem Zustande der einzelnen Geschäftszweige fortwährend in genauer Kenntniß sich zu erhalten, namentlich auch die Regisstrande zu führen, die in Bezug auf die laufende Geschäfte nöthigen Verfügungen und Maaßregeln, vorbehältlich der Benachrichtigung der Armenversorgungsbehörde in der nächsten Sitzung, zu treffen, über die sichere Aufbewahrung der Documente sowie der Kassenbestände zu wachen und zu dem Ende zeitweilig die Kasse zu revidiren.

Auch hat er für Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, Anzeigen und Eingaben an den Stadtrath oder andere Behörden, sowie öffentliche Mittheilungen unterschriftlich zu vollziehen.

Für Behinderungsfälle wählt der Stadtrath aus der Mitte der Armenversorgungsbehörde einen Stellvertreter.

§. 12.

Der Schriftführer.

Dem (von der Armenversorgungsbehörde aus ihrer Mitte gewählten) Schriftführer liegt ob, der Führung der Regisstranden sich zu unterziehen, soweit es von ihm verlangt wird, ferner über die Verhandlungen der Armenversorgungsbehörde Protocolle zu führen und Acten zu halten.

Er entwirft, dafern nicht ein anderes Mitglied damit beauftragt ist, die zu erlassenden Schriften, Anzeigen und öffentlichen Bekanntmachungen, und legt sie dem Vorsitzenden zur Genehmigung und Vollziehung vor.

§. 13.

Die Armenärzte.

Die Besorgung der unentgeltlichen Heilung der Armen in den einzelnen Bezirken wird einer gewissen Anzahl von Aerzten und Wundärzten übertragen.

Die Armenversorgungsbehörde hat das Befugniß, denselben mit Genehmigung des Stadtrathes eine angemessene Gratification für ihre

Bemühungen zu gewähren, dafern sie nicht die fragliche Function als ein Ehrenamt unentgeltlich zu übernehmen bereit sein sollten*).

§. 14.

Deputationen.

Die Armenversorgungsbehörde kann zur Vorbereitung wichtiger und zur Besorgung fortlaufender Geschäfte, z. B. zur Unterbringung unversorgter Kinder ꝛc., Deputationen aus ihrem Mittel ernennen, unter welchen sich wenigstens je 1 Mitglied des Stadtrathes und der Stadtverordneten, sowie der Armenhausvorsteher befinden muß.

Dritte Abtheilung.

Maaßregeln und Veranstaltungen für Armenpflege und Armenaufsicht.

§. 15.

Armenpflegebezirke**).

Um die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Armenversorgung zu erleichtern, insbesondere die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen gründlich erforschen und die Unterstützten fortwährend beaufsichtigen zu können, wird die Stadt in Armenpflegebezirke eingetheilt.

Für jeden Bezirk wird ein Bezirksvorsteher (Hauptarmenpfleger) gewählt, dem mehrere Armenpfleger (Unterpfleger) in der Weise beigegeben werden können, daß jedem eine Anzahl Häuser des betreffenden Bezirks zur Aufsicht und Besorgung der Armenpflege übertragen ist.

Die Wahl dieser Armenpfleger (Unterpfleger) erfolgt wie die der Bezirksvorsteher (Hauptarmenpfleger) — vgl. §. 7 —, und es sind letztere berechtigt, Personen, welche die zu Verwaltung eines städtischen Ehrenamtes erforderlichen Eigenschaften besitzen, dazu in Vorschlag zu bringen.

---

*) Die speciellen Verbindlichkeiten der Armenärzte sind Gegenstand des Anstellungsvertrags.

**) Vgl. die Anm. zu §. 7.

§. 16.

Geschäftskreis der Bezirksvorsteher und Armenpfleger.

Jedes Gesuch um Unterstützung ist bei dem betreffenden Armenpfleger anzubringen, welcher über die Verhältnisse des Ansuchers, namentlich auch darüber, ob er seine Heimath hier zu suchen und einen Anspruch auf Unterstützung in hiesigem Heimathsbezirke habe, sowie darüber, auf welche Weise der Hilfsbedürftige am zweckmäßigsten zu unterstützen sei, durch umständliche Befragung desselben, hiernächst auch durch persönlichen Besuch des Bittstellers in seiner Behausung sich Gewißheit verschaffen muß.

Welche Verhältnisse und Umstände hierbei vorzüglich der Erörterung bedürfen, darüber giebt der Fragebogen*) die nöthige Anleitung.

Ist der Armenpfleger über die Heimathsberechtigung des Unterstützungsbedürftigen in Zweifel, so hat er sich an den Stadtrath zu wenden und auf Feststellung der Heimathsverhältnisse desselben anzutragen.

Hat der Armenpfleger auf diese Weise die Umstände des Ansuchenden gehörig ermittelt, so hat er über das Gesuch mit dem Bezirksvorsteher sich zu vernehmen, welcher dasselbe sodann mit seinem Gutachten über den Grad der Hilfsbedürftigkeit und die Höhe der zu gewährenden Unterstützung oder über die etwaige Art und Weise derselben, der Armenversorgungsbehörde zur Beschlußnahme vorzutragen hat.

In Fällen höchster Dringlichkeit kann der Armenpfleger mit Zustimmung des Bezirksvorstehers einem Hilfsbedürftigen auch unerwartet eines Beschlusses der Armenversorgungsbehörde eine Unterstützung in Geld oder Naturalien bewilligen und gewähren, oder auch nach Befinden der Umstände eine Anweisung zu freier Arznei und ärztlicher Pflege ausstellen.

Die auf diese Weise gewährte Geldunterstützung darf aber den Betrag des höchsten Satzes des wöchentlichen Almosens — vgl. §. 17 — nicht übersteigen.

Auch hat der Armenpfleger bei der nächsten Versammlung der Armenversorgungsbehörde davon Anzeige zu machen und deren Beschlusse das Weitere zu überlassen.

---

*) Gedruckte Fragebogen sind eine große Erleichterung für die Armenpfleger, denen man alle unnöthige Schreiberei ersparen muß. Sie sind bei allen bedeutenderen städtischen Armenverwaltungen eingeführt.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger sind namentlich auch für die rechtzeitige Ergreifung der in §§. 25 und 26 der Allg. Armenordnung bezeichneten Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung und für das rechtzeitige Einschreiten gegen die Gefahr der Verwahrlosung von Kindern verantwortlich.

Ein vorzügliches Augenmerk haben sie auf den etwaigen Vermögenszuwachs der Almosenempfänger oder derjenigen, welche irgend eine öffentliche Unterstützung erhalten haben, zu richten und eintretenden Falls der Armenversorgungsbehörde hiervon sowohl, als davon Anzeige zu machen, wenn eine Verlassenschaft des öffentlich Unterstützten von der Beschaffenheit ist, daß daraus das dem Erblasser gewährte Almosen zurückgefordert werden kann.

§. 17.

Oeffentliche Unterstützung.

Die öffentliche Unterstützung erfolgt

a) durch Verschaffung von Wohnung und Unterkommen,
b) durch Gewährung von Naturalunterstützungen oder baarem Almosen,
c) durch Verschaffung von freier Arznei und ärztlicher Pflege,
d) durch gänzliche Versorgung,
e) durch Verschaffung von Arbeit,
f) durch Uebertragung von Begräbnißkosten,
g) durch Versorgung der Kinder.

Die Armenversorgungsbehörde hat bei jedem einzelnen Unterstützungsgesuche zu ermessen, welche von diesen Arten der Unterstützung dem Bedürfnisse des Ansuchers am meisten entspricht, oder wie sonst demselben abzuhelfen ist, vorzugsweise aber dabei ihr Augenmerk auf die Verabreichung von Naturalien und namentlich von Speisemarken zu richten.

Zur Verwilligung fortlaufender baarer Almosen von mehr als 20 Neugroschen wöchentlich bedarf sie der Genehmigung des Stadtrathes, doch steht der Armenversorgungsbehörde frei, in besonderen dazu geeigneten Fällen außerordentliche Geldunterstützungen neben dem fortlaufenden Almosen zu verabreichen.

Alljährlich im Laufe des Monats April ist von der Armenversorgungsbehörde eine allgemeine Revision der den einzelnen Almosenem-

pfängern zufließenden Unterstützungen zu veranstalten, und zu erwägen, ob und inwieweit eine Verminderung oder gänzliche Entziehung derselben thunlich ist.

§. 18.

Vorbeugungsmaaßregeln gegen Verarmung.

Die Annahme oder die fernere Beibehaltung von Ziehkindern kann aus polizeilichen Gründen untersagt werden.

Kinder, welche aus polizeilichen Gründen ihren Aeltern oder Großältern entnommen werden mußten, sind, dafern sie nicht nach §. 14 des Heimathsgesetzes einem andern Heimathsbezirke zugewiesen werden können, nach Maaßgabe der in §. 49 der Allg. Armenordnung über die Versorgung armer Waisen ersichtlichen Bestimmungen unterzubringen, jedoch vorbehältlich der Rückforderung des dadurch der Armenkasse erwachsenden Aufwandes von den nach §. 5 der Allg. Armenordnung und §. 23 des Heimathsgesetzes unterstützungspflichtigen Angehörigen.

Wegen Aufnahme von Kindern in das Waisenhaus, sowie wegen Beschaffung der Mittel für den Schulunterricht armer Kinder bewendet es bei den dießfallsigen besonderen Vorschriften und Einrichtungen.

Vor Erstattung der in §. 26 Abschnitt 1 der Allg. Armenordnung bezeichneten Anzeige sind die betreffenden Personen vor der versammelten Armenversorgungsbehörde zu einer geregelten Lebensweise unter der Androhung zu vermahnen, daß außerdem ihre Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder unter Vormundschaft werde beantragt werden, und, wenn dieß fruchtlos geblieben, unverzüglich die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Zur Verhinderung der gänzlichen Verarmung arbeitswilliger, in unverschuldete Noth gerathener Personen ist die Armenversorgungsbehörde ermächtigt, unverzinsliche, in bestimmten Raten zurückzuzahlenden Darlehne bis zur Höhe von ... Thalern aus der Armenkasse zu gewähren.

Hiernächst wird dieselbe namentlich auch ihr Augenmerk auf Beschaffung der, solchen Personen etwa fehlenden Werkzeuge richten, dafern in diesem Mangel die einzige, oder doch wesentlichste Ursache der Erwerbslosigkeit zu finden ist, jedoch darauf Bedacht nehmen, daß entweder ein angemessener Leihzins dafür entrichtet wird, oder der betreffende diese Gegenstände durch billigmäßige Abschlagszahlungen eigenthümlich an sich bringe.

Als öffentliche Unterstützung wird dieß, sowie der vorhergedachte Vorschuß erst dann betrachtet, wenn dießfallsige Rückstände auf erfolgte Erinnerung unausgeglichen geblieben sind.

§. 19.

Klasseneintheilung.

Alle die öffentliche Unterstützung genießenden Personen werden in drei Klassen eingetheilt.

Die I. Klasse begreift diejenigen, welche bei moralischer Zuverlässigkeit durch unverschuldete Unglücksfälle verarmt sind; die II. Klasse diejenigen, welche zwar zur Aufnahme in die I. Klasse nicht geeignet sind, jedoch durch ihr Verhalten zu besonderen Correctionsmaaßregeln gegen sie und zu der Versetzung in die III. Klasse Veranlassung nicht gegeben haben; die III. Klasse endlich die wegen Arbeitsscheu und moralischer Verderbtheit der Zwangsarbeit und correctionellen Behandlung zu unterwerfenden Armen.

Ueber die Zutheilung zu einer dieser Klassen, beziehentlich die Entlassung daraus entscheidet die Armenversorgungsbehörde. Von der Verweisung in die III. Klasse und der Entlassung daraus ist die Stadtpolizeibehörde in Kenntniß zu setzen*).

§. 20

Beaufsichtigung der Armen II. und III. Klasse.

Die außerhalb des Armenhauses wohnenden Armen II. und III. Klasse sind den in der Armenhausordnung dießfalls vorgeschriebenen Dispositionsbeschränkungen und Disciplinarmaaßregeln ebenfalls unterworfen. Die Disciplinargewalt über sie wird von dem Bezirksvorsteher ausgeübt, die specielle Aufsicht und Fürsorge aber je einem besonders dazu gewählten Beistand übertragen. Es ist ihnen dieß vor der versammelten Armenversorgungsbehörde unter entsprechender Vermahnung zu eröffnen.

Dafern Verschwender, Trunkenbolde oder Müssiggänger auf Grund von §. 26 der Allg. Armenordnung unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind, kann die specielle Ausübung derselben ebenfalls einem Beistande übertragen werden.

---

*) In Städten ohne Polizeigewalt gehört die Versetzung in die III. Klasse vor das Königl. Gerichtsamt; vgl. oben Anm. 34 u. 35 S. 188 u. 190.

Es bleibt vorbehalten, den Wirkungskreis und die Pflichten der Beistände ininer besonder en Anleitung näher zu bestimmen.

§. 21.

Armenverzeichnisse für Schänkwirthe.

Zu Ausführung der Bestimmung in §. 134 der Allg. Armenordnung wird den Schänkwirthen ein Verzeichniß sämmtlicher, die öffentliche Unterstützung genießender Personen und Gewohnheitsbettler, welches jedoch nicht öffentlich ausgehängt werden darf, übergeben, und für dessen gehörige Ergänzung und Berichtigung gesorgt*).

§. 22.

Das Armenhaus.

Das Armenhaus ist bestimmt:

a) zur Aufnahme obdachloser,

b) zur Versorgung erwerbsunfähiger,

c) zur zwangsweisen Beschäftigung arbeitsscheuer und correctionellen Behandlung moralisch verderbter und lüderlicher Armen.

Eine zur Verwaltung des Armenhauses bestellte Deputation — vgl. §. 14 — sorgt für die Instandhaltung des Armenhauses und des Inventars, beaufsichtigt die für das Armenhaus vom Stadtrathe angestellten Beamten und wacht darüber, daß dieselben ihren Dienstinstructionen stets in jeder Beziehung nachgehen, namentiich den Armenhausbewohnern keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sowie daß überhaupt im Allgemeinen Alles geschieht und Nichts unterbleibt, was eine geordnete Verwaltung erheischt. Sie beschließt über Aufnahme und Entlassung, bestimmt die etwa neben der Wohnung im Armenhause noch zu gewährenden Unterstützungen in Geld und Naturalien, stellt den von den Armenhausbewohnern zu entrichtenden, beziehentlich ihnen anzurechnenden Miethzins nach Anhalt der ortsüblichen Miethpreise mit verschiedenen Abstufungen je nach der ausschließlichen oder getheilten Benutzung eines Wohnungsraums sowohl für Einzelne, wie für Familien — Beides unter Berücksichtigung der mitgebrachten Kinder — fest, und bestimmt die den Armenhausbewohnern auf Rechnung der Armenkasse zuzuweisenden Arbeiten.

*) In größeren Städten kaum ausführbar.

Die Aufrechterhaltung der Hausdisciplin nach Maaßgabe der für das Armenhaus aufgestellten Hausordnung, sowie überhaupt die strenge und gleichmäßige Handhabung der letzteren liegt dem Armenhausvorsteher ob. Berufungen gegen die von ihm auf Grund der Hausordnung verhängten correctionellen Zwangs- und Strafmittel sind als Beschwerden zu betrachten und, ohne daß ihnen unbedingt eine Suspensivkraft beizulegen wäre, an die Stadtpolizeibehörde zur Entschließung abzugeben.

Dem Armenhausvorsteher steht insbesondere auch die Vertheilung der Armenhausbewohner in die einzelnen Wohnungsräume zu, wobei er bei Unverheiratheten auf Trennung der Geschlechter sehen, dagegen die Glieder einer Familie in der Regel, und wenn nicht in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen erforderlich erscheinen, gemeinsam unterbringen wird.

Die Armenhausordnung ist jedem erwachsenen Armenhausbewohner bei seiner Aufnahme bekannt zu machen, und überdieß an geeigneten Plätzen des Armenhauses zur steten Einsichtnahme auszuhängen.

Zur unmittelbaren Aufsicht über das Armenhaus und seine Bewohner wird ein Armenhausverwalter vom Stadtrathe angestellt. Er hat im Armenhause zu wohnen, wird aus der Armenkasse besoldet, und erhält eine besondere Dienstanweisung.

Vierte Abtheilung.

Mittel zur Armenversorgung.

§. 23.

Vermögen des Heimathsbezirkes.

Das Stammvermögen des Heimathsbezirkes bilden die der Armenkasse zustehenden Capitalien und Grundstücke. Dasselbe darf nicht mit dem eigentlichen Stadtvermögen vermischt werden, und steht unter abgesonderter Verwaltung, auf welche jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Stadtvermögens ebenfalls Anwendung finden.

§. 24.

Zufällige Einnahmen der Armenkasse*).

(Hierher etwa die Bestimmungen in §. 25 unter Nr. 2, 5 und 6 der ländlichen Orts-A.-O.)

Im Uebrigen bewendet es bei den bereits in besonderen örtlichen Regulativen und Statuten**) getroffenen Bestimmungen über die Beiträge und Zuflüsse zur Armenkasse.

§. 25.

Der Armenkassenverwalter***).

Der Kassenverwalter, welcher nach Befinden zu Stellung einer angemessenen Caution anzuhalten ist, hat die der Armenkasse zugewiesenen bestimmten und unbestimmten Einnahmen zu verrechnen, von den letzteren dem Vorsitzenden sofort Mittheilung zu machen, für sichere Aufbewahrung der vorhandenen Kassenbestände Sorge zu tragen und etwaige Documente sofort an den Stadtrath zur weiteren Verfügung abzugeben.

Zahlungen hat er nur gegen Anweisung des Vorsitzenden, beziehentlich eines Bezirksvorstehers (§. 16), oder gegen von diesen signirte Quittungen des Empfängers zu leisten.

Einnahme und Ausgabe hat er sorgfältig in ein Journal einzutragen, sodaß die Armenversorgungsbehörde jeden Augenblick in den Stand gesetzt ist, den vorhandenen Kassenbestand zu übersehen.

Beim Schluß des Jahres hat er nach dem vorhandenen Schema den Entwurf der Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu fertigen und der Armenversorgungsbehörde zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Ueber die dem Kassenverwalter zu gewährende Vergütung wird bei seiner Anstellung Bestimmung getroffen.

---

*) Eine Bestimmung über Anlagen schien überflüssig, weil diese in der Regel nach dem Regulative für städtische Anlagen oder nach einem besonderen Regulative erhoben werden.

**) Z. B. Taufpathenregulative, Innungsstatuten, Regulativ über Hundesteuer ꝛc.

***) Die Anstellung erfolgt nach den statutarischen Bestimmungen über Anstellung der städtischen Beamten.

§. 26.

Armenkassen-Rechnung.

Die Armenkassen-Rechnung ist spätestens zu Ende des Monats Februar an den Stadtrath und nach vorgängiger Prüfung durch diesen nach §. 223 fg. der Allg. Städte-Ordnung und §. 83 der Allg. Armen-Ordnung an die Stadtverordneten zur Prüfung, Monirung und Justification abzugeben.

Allvierteljährlich soll eine vollständige Uebersicht und am Schlusse des Jahres eine Hauptübersicht des Kassen- und Rechnungswesens, mithin auch die Aufzählung sämmtlicher, der Armenkasse zugeflossenen Beiträge mit Angabe ihrer Quellen von der Armenversorgungsbehörde durch den Druck veröffentlicht werden.

Hierüber allenthalben ist gegenwärtige

Orts-Armenordnung,

welche an die Stelle der zeitherigen statutarischen Bestimmungen über das Armenwesen tritt, nach Maaßgabe der Vorschrift in §. 269 der Allg. Städte-Ordnung errichtet und urkundlich vollzogen worden.

N., den . . . . . 1862.

---

7. Polizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Niederlassung und Aufenthaltsnahme.

Unter Bezugnahme auf das hierüber S. 96 Bemerkte lassen wir hier mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem immerhin derartige Bestimmungen mit dem Armenwesen nicht nur schon jetzt stehen, sondern auch künftig noch mehr treten werden, sobald die selbstständige Wohnsitznahme, wie wohl zu erwarten*), als Erwerbsgrund

*) Vgl. namentlich auch die Verhandlungen der II. Kammer über das Allerh. Decret v. 26. Jan. 1861, den Entwurf eines Zusatzgesetzes zum Heim.-Ges. betr. — L.-M. S. 2371 flg. —.

der Heimathsangehörigkeit anerkannt werden wird, ein im Wesentlichen nach den Anordnungen der Kr.-D. zu Zwickau festgestelltes dießfallsiges Regulativ mit der darauf bezüglichen, in der Ztschr. f. R. u. V. XXIII, 183 ersichtlichen Verordnung folgen.

Verordnung

an die Ortspolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks, das Legitimationswesen bei Niederlassungen und Aufenthaltsnahmen betreffend.

Die vielfältig stattfindende Verschiedenartigkeit in der Handhabung der polizeilichen Vorschriften über das Legitimationswesen bei Niederlassungen und Aufenthaltsnahmen seiten der Ortsobrigkeiten muß namentlich für diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche häufiger zu einem Wechsel ihres Wohn- und Aufenthaltsortes genöthigt sind, mancherlei Belästigungen und Erschwerungen zur Folge haben.

Hiernächst scheint auch hie und da zu Einrichtungen und Bestimmungen verschritten worden zu sein, welche entweder überhaupt in der bestehenden Gesetzgebung nicht begründet sind, oder doch über die örtliche Sphäre der Obrigkeiten hinausgehen und daher zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfen*). Letzteres ist unter Anderem der Fall bei Feststellung der polizeilichen Gebühren, z. B. für Aufenthaltskarten, in einer solchen Höhe, daß sie dadurch die Natur einer Abgabe annehmen.

Es muß daher eine möglichst gleichförmige und vereinfachte Regelung dieser Verhältnisse besonders in solchen Gegenden als zweckmäßig und wünschenswerth erachtet werden, wo die, durch die neue Gewerbegesetzgebung noch mehr beförderte Beweglichkeit der Bevölkerung die Nothwendigkeit einerseits der Sicherung gewisser polizeilicher, communlicher und heimathsrechtlicher Interessen, andrerseits der Beseitigung jeder überflüssigen Verkehrsbelästigung bedingt.

Wenn nun das von dem Gerichtsamte Chemnitz mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Direction unter dem 14. März dieses Jahres für seinen Verwaltungsbezirk erlassene Regulativ über die Niederlassung und den Aufenthalt fremder Personen den dießfallsigen Erfordernissen entspricht, so nimmt die Königliche Kreis-Direction, von dem nur bezeichneten Gesichtspunkte aus, Veranlassung, dasselbe zum Anhalten, namentlich auch in kleinen und mittleren Städten, hiermit zu empfehlen.

Zwickau, den 1. Juli 1862.

Königliche Kreis-Direction.
von Schimpff.

*) Vgl. §. 6 der Allg. St.-O. oben S. 93.

Regulativ

über die Niederlassung und den Aufenthalt fremder Personen in dem Verwaltungsbezirke des Königlichen Gerichtsamtes Chemnitz.

I. Niederlassung.

§. 1. Verfahren bei ausdrücklicher Aufnahme.
§. 2. Aufnahmeschein.
§. 3. Verzeichniß der Gemeindeglieder.

II. Zeitweiliger Aufenthalt.

§. 4. Aufenthaltskarte.
§. 5. Verfahren.
a) Anmeldung beim Ortsrichter.
b) Legitimation.
c) Aufenthaltskarte und Gebühr; Legitimationspapiere.
d) Oertliche und zeitliche Beschränkung.
e) Vorlegung der Karten an den Quartierwirth und Aufbewahrung derselben.
f) Wohnungswechsel im Orte.
g) Obliegenheiten des Ortsrichters.
§. 6. Abentrichtung zur Armenkasse.
§. 7. Erneuerung der Aufenthaltskarte.
§. 8. Aufgabe des Aufenthaltes.
§. 9. Befreiungen.

III. Durchreisende und Besuchsfremde.

§. 10. Obliegenheiten der Gastwirthe.
§. 11. Besuchsfremde.
§. 12. Unbefugtes Beherbergen fremder und unbekannter Personen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13. Dienstboten und Gewerbsgehilfen.
§. 14. Verbot der Aufnahme ohne Einzugsschein oder Aufenthaltskarte.
§. 15. Aufsicht auf Concubinate.
§. 16. Strafbestimmungen.
§. 17. Gutsherrschaften.
§. 18. Einführungsbestimmung.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau ist für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Gerichtsamtes Chemnitz folgendes Regulativ über die Niederlassung und den Aufenthalt fremder Personen aufgestellt worden.

I. Niederlassung.

§. 1.

Verfahren bei ausdrücklicher Aufnahme.

Fremde, welche in einem Gemeindebezirke sich wesentlich niederlassen wollen, haben, dafern sie nach §. 25 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 der ausdrücklichen Aufnahme zu Gemeindemitgliedern bedürfen, deßhalb zunächst an den Gemeindevorstand unter Vorlegung der dazu gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise sich zu wenden.

§. 2.

Aufnahmeschein.

Für den Fall der Genehmigung durch den Gemeinderath erhält der Nachsuchende über dieselbe, nach Erlegung des ortsstatutarischen Einzugsgeldes, von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung, welche er mit den dabei vorgelegten Legitimationspapieren bei dem Königlichen Gerichtsamte einzureichen hat. Dasselbe stellt ihm hierauf, falls keine Bedenken vorliegen, einen Aufnahmeschein unter Rückgabe der Legitimationspapiere aus. Verweigert der Gemeinderath die Aufnahme, und der Ansuchende will sich dabei nicht beruhigen, so entscheidet die Gemeindeobrigkeit. Der Aufgenommene hat den Aufnahmeschein ohne Verzug dem Gemeindevorstande vorzulegen, welcher denselben, nach dementsprechenden, sofort zu bewirkenden Eintrage in das Verzeichniß der Gemeindeglieder (§. 3), dem Aufgenommenen zurückzugeben, und von der Aufnahme den Localschulinspector, den Ortsrichter und den Feuerlöschdirector zu benachrichtigen hat.

§. 3.

Verzeichniß der Gemeindemitglieder.

Der Gemeindevorstand hat ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen Gemeindemitglieder in zwei Abtheilungen — für die ansässigen und unansässigen — mit besonderen Colonnen für

a) die fortlaufende Nummer,
b) den Namen des Mitgliedes,
c) den Grund,
d) die Zeit des Eintrittes oder der Aufnahme,

e) eingetretene Veränderungen (durch Tod, Wegzug, Ansässigmachung eines Unangesessenen u. s. w.)
f) Bemerkungen (nach §§. 29 und 32 der Landgemeindeordnung und dergleichen)

zu halten und für dessen sorgfältige Fortführung und sofortige Ergänzung bei eintretenden Veränderungen zu sorgen.

II. Zeitweiliger Aufenthalt.

§. 4.

Aufenthaltskarte.

Personen, welche in einem Orte einen selbstständigen, mit Ermiethung einer Wohnung oder Schlafstelle, jedoch nicht mit bleibender Wohnsitznahme oder wesentlicher Niederlassung im Sinne der §§. 24 und 25 der Landgemeindeordnung verbundenen Aufenthalt nehmen wollen, bedürfen dazu einer Aufenhaltskarte.

§. 5.

Verfahren.

a) Anmeldung beim Ortsrichter.

Sie haben sich deßhalb an den Ortsrichter unter Vorlegung ihrer Legitimationen zu wenden.

b) Legitimation.

Erachtet der Ortsrichter die Legitimationen für ungenügend, so ist dem Fremden so lange der Aufenthalt am Orte nicht zu gestatten, bis er entweder seine Legitimationen vervollständigt, oder die Genehmigung des Königlichen Gerichsamtes beigebracht hat.

c) Aufenthaltskarte und Gebühr; Legitimationspapiere.

Findet dagegen ein Bedenken nicht statt, oder ist die Genehmigung des Königlichen Gerichtsamtes beigebracht worden, so stellt der Ortsrichter eine Aufenthaltskarte nach dem angefügten Formulare gegen Erlegung einer Gebühr von 2 Ngr., unter einstweiliger Zurückbehaltung der zur Aufenthaltsgestattung erforderlichen Legitimationspapiere, aus

d) Oertliche und zeitliche Beschränkung.

Sie gilt nur für die Wohnung, auf welche sie ausgestellt ist und auf die darin angegebene Zeit, welche ein halbes Jahr nicht überschreiten darf.

e) Vorlegung der Karten an den Quartierwirth und Aufbewahrung derselben.

Der Einziehende hat die Aufenthaltskarte dem Quartierwirthe noch vor dem Einzuge vorzulegen, und während der Dauer des Aufenthaltes sorgfältig aufzubewahren (vgl. §. 8).

f) Wohnungswechsel im Orte.

Wechselt Jemand während der Dauer der Aufenthaltszeit im Orte seine Wohnung, so hat er dieß dem Ortsrichter anzuzeigen, welcher die erforderlichen Nachträge auf der Aufenthaltskarte und im Verzeichnisse gegen Abentrichtung einer Gebühr von 1 Ngr. bewirkt.

g) Obliegenheiten des Ortsrichters.

Der Ortsrichter hat den Aufwand für Beschaffung der Aufenthaltskarten aus eigenen Mitteln zu übertragen, auch über die ausgestellten Aufenthaltskarten ein Verzeichniß zu halten und dieses auf Verlangen bei dem Königlichen Gerichtsamte einzureichen.

§. 6.

Abentrichtung zur Armenkasse.

Jeder zur Lösung einer Aufenthaltskarte Verpflichtete hat außer der §. 5 festgesetzten ortsgerichtlichen Gebühr, dafern er nicht nach örtlichen Einrichtungen bereits auf andere Weise zu der Armenkasse direct beigezogen wird, einen vierteljährlichen Beitrag zur Armenkasse an den Ortsrichter zu erlegen. Dieser Beitrag beträgt $2\frac{1}{2}$ Ngr. bei Hand-, Tag- und sonstigen, in gleichen Erwerbsverhältnissen stehenden Arbeitern, 5 Ngr. bei allen übrigen Personen. Er ist jedesmal beim Beginn eines Vierteljahres, gleichviel ob der beabsichtigte Aufenthalt diese Zeit erfüllt oder nicht, fällig.

§. 7.

Erneuerung der Aufenthaltskarten.

Nach Ablauf der Aufenthaltszeit werden die Aufenthaltskarten von selbst ungiltig und hat dann derjenige, welcher den Aufenthalt fortsetzen will, eine neue Aufenthaltskarte gegen Entrichtung der in §. 5 festgesetzten Gebühr und des in §. 6 geordneten Beitrags zur Armenkasse sich ausstellen zu lassen.

§. 8.

Aufgabe des Aufenthalts.

Verläßt Jemand den bisherigen Aufenthaltsort, so hat er die Aufenthaltskarte an den Ortsrichter abzugeben, wogegen ihm seine Legitimationspapiere ausgehändigt werden. Dabei sind an den Ortsrichter 1 Ngr., sowie für ein, auf Verlangen, von diesem auszustellendes Führungszeugniß 2 Ngr. zu entrichten.

§. 9.

Befreiungen.

Von Lösung einer Aufenthaltskarte sind alle diejenigen befreit, welche sich als öffentliche Beamte und Functionäre in Folge dienstlicher

Verhältnisse am Orte aufhalten. Es ist jedoch die Aufenthaltnahme, beziehentlich der Quartierwechsel derselben von dem betreffenden Wohnungsinhaber oder Quartierwirthe dem Ortsrichter anzumelden.

III. Durchreisende und Besuchsfremde.

§. 10.

Obliegenheiten der Gastwirthe.

Gastwirthe haben bei einer Geldstrafe von 10 Thlrn. über alle bei ihnen übernachtenden Fremden ein genaues, die Zeit der Ankunft, die Vor- und Zunamen der Fremden, ihre Begleitung und Bedienung, den Beruf oder das Gewerbe, den Ort, woher sie kommen, die Dauer des Aufenthaltes und die Art der polizeilichen Legitimationen enthaltendes Fremdenbuch zu führen, die Legitimationen bei eigner Verantwortlichkeit zu prüfen, und etwaige auffällige Wahrnehmungen sofort zur Kenntniß des Ortsrichters zu bringen, jedenfalls aber den übernachtenden Fremden binnen 24 Stunden mittels eines dem Fremdenbuche entsprechenden Zettels bei dem Ortsrichter anzumelden.

§. 11.

Besuchsfremde.

Personen, welche nur einen besuchsweisen Aufenthalt bei einem Ortsbewohner nehmen, ohne zu demselben in das Verhältniß eines Miethers oder Quartiermannes zu treten, sind, dafern dieser Aufenthalt länger als eine Woche dauert, von dem Einwohner, bei welchem sie sich aufhalten, bei dem Ortsrichter, nach Befinden unter Ausweis über ihre Person, anzumelden. Wer sich in dieser Weise länger als 4 Wochen aufhält, ist zur Lösung einer Aufenthaltskarte verpflichtet. Eine Ausnahme tritt ein bei liederlichen, oder sonst übel berüchtigten Leuten, die längstens binnen 24 Stunden von dem Quartierwirthe beim Ortsrichter zu melden sind.

§. 12.

Unbefugtes Beherbergen fremder und unbekannter Personen.

Es bewendet auch ferner bei §. IV des Mandats vom 14 Decbr. 1753, wonach namentlich das unbefugte Beherbergen fremder und unbekannter Personen bei einer Geldstrafe von 20 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens 8wöchentlichem Gefängniß untersagt ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Dienstboten und Gewerbsgehilfen.

Hinsichtlich der Dienstboten ist den einschlagenden Bestimmungen der Verordnung, die nach Vorschrift der Gesindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom 10. Jan. 1835; hinsichtlich des gewerblichen Hilfspersonals denjenigen der Verordnung zur Ausführung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend, von demselben Tage, sowie den dießfalls nach Befinden noch besonders zu erlassenden Vorschriften nachzugehen.

§. 14.

Verbot der Aufnahme ohne Einzugsschein oder Aufenthaltskarte.

Kein Vermiether darf einen nach §§. 1 und 2 sich im Orte niederlassenden Fremden vor erfolgter Vorlegung des Aufnahmescheines, oder einem nach §§. 4, 5 F., 7 u. 11 Abs. 2 zur Lösung, Abänderung oder Erneuerung einer Aufenthaltskarte Verpflichteten vor erfolgter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Aufenthaltskarte in die Wohnung oder sonst zum Aufenthalte über Nacht bei sich aufnehmen, beziehentlich, so viel den in §. 11 Absatz 2 gedachten Fall betrifft, bei sich behalten. Findet in dem §. 7 gedachten Falle ein Wohnungswechsel nicht statt, so hat, falls der Betreffende der darin bezeichneten Verbindlichkeit nicht nachkommt, der Quartierwirth dieß dem Ortsrichter behufs Einleitung des Ausweisungsverfahrens anzuzeigen.

§. 15.

Aufsicht auf Concubinate.

Wohnungsbesitzer und Quartierwirthe dürfen Personen, gegen welche der begründete Verdacht eines Concubinatverhältnisses vorliegt, bei einer Geldstrafe von Fünf Thalern weder aufnehmen, noch bei sich dulden, und haben bei gleicher Strafe, sobald sie von einem solchen Verhältnisse in ihrem Quartiere Kenntniß erlangen, darüber sofort bei dem Ortsrichter Anzeige zu erstatten. Den Ortspolizeipersonen liegt ob, auf Concubinate, namentlich auch bei Ausstellung der Aufenthaltskarten sorgfältig aufzumerken, eintretenden Falls bei dem Königlichen Gerichtsamte darüber Anzeige zu machen.

§. 16.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §. 2 Abs. 4, §§. 9 und 11 Abs. 1 u. 3 und §. 14 des gegenwärtigen Regulativs werden

mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn., oder, im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Die nach dem gegenwärtigen Regulative verwirkten Geldstrafen fließen, insoweit nicht Gesetze und allgemeine Verordnungen etwas Anderes vorschreiben, in die Ortsarmenkasse.

§. 17.

Gutsherrschaften.

Die den Gutsherrschaften nach der Beilage ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 zustehenden Rechte bleiben von gegenwärtigem Regulative selbstverständlich unberührt, und leidet daher dasselbe auf sie nur unter den hierdurch bedingten Modificationen Anwendung.

§. 18.

Einführungsbestimmung.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit 31. März 1862 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die von dem Königlichen Gerichtsamte über denselben Gegenstand mittels Bekanntmachung vom 5. Mai 1855 erlassenen Vorschriften, sowie die in einzelnen Orten rücksichtlich der hier fraglichen Verhältnisse und Einrichtungen bestehenden statutarischen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Chemnitz, den 14. März 1862.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Aufnahmeschein für . . , lt. Heimathschein den . . in . . geboren . . und in . . heimathsangehörig. Will sich hier mit folgenden Familiengliedern niederlassen: 1. seiner Ehefrau . . geb. . . aus . . , 2. seinen Kindern . . , um . . zu betreiben, und hat um Aufnahme in die Gemeinde nachgesucht. Einzugsgeld ist bezahlt, Heimathschein und Verhaltschein folgen bei. Die Aufnahme ist diesseits unbedenklich.

. . den . . 186

Der Gemeinderath.

Die Aufnahme . . in die Gemeinde M. wird hiermit bewilligt. Etwaige Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge sind beim Ortsrichter zu melden. — Königliches Gerichtsamt Chemnitz, den . . 186

Aufenthaltskarte für . . auf die Zeit bis zum . . Wohnung . . Inhaber hat dem Unterzeichneten die nachbezeichneten Legitimationen übergeben 1 Heimathschein Nr. . . auf . . 1 Verhaltschein vom . . 186

. . den . . Die Ortsgerichte durch . .

Dritter Abschnitt.

Practische Beispiele.

1. Das Armenhaus zu Wildenfels im Erzgebirge*).

Der Heimathsbezirk Wildenfels besteht aus der Herrschaft Wildenfels und der Stadt Wildenfels mit Friedrichsthal. Die Stadt hatte nach der Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königl. Ministeriums des Innern (5. Jahrgang 1859 pag. 49) im Jahre 1855: 274 bewohnte Gebäude, im Jahre 1858 dagegen 280, und an Bewohnern zählte man im Jahre 1855: 2893, im Jahre 1858: 3043**). Während also Wildenfels in dieser Periode nur 6 bewohnte Gebäude mehr

*) Von einer näheren Beschreibung der Mutteranstalt aller derartigen Armenhäuser, soweit sie wenigstens dem Verfasser bekannt, nämlich des seit 1856 in seiner jetzigen Einrichtung bestehenden Armenhauses zu Limbach bei Chemnitz, konnte um deßwillen abgesehen werden, weil die dortige Organisation und die damit unter der directen Leitung des damaligen Gutsherrn, Freiherrn v. Welck, herbeigeführten Erfolge in denjenigen Kreisen, welche sich überhaupt für das Armenwesen practisch interessiren, bereits allgemein bekannt und anerkannt sind.

Die hier folgenden 2 Beispiele sind namentlich auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der thatsächlichen Unterlagen ausgewählt, und dürften ebendeßhalb um so mehr die Ansicht bestätigen, daß der Zustand des ganzen Armenwesens in einem Orte hauptsächlich immer von dem des Armenhauses abhängt. Freilich hilft aber auch hier die beste Organisation nichts, wenn ihre Ausführung nicht in der Hand so umsichtiger und hingebender Leitung ruht, wie ihrer die hier fraglichen Anstalten sich erfreuen. Die unverkürzte Wiedergabe der von den betreffenden Armenhausvorstehern, Herrn Friedensrichter Dr. med. Vollbeding zu Wildenfels und Herrn Bunde, Pächter des Rittergutes Niederauerbach, auf das Zuvorkommendste gemachten Mittheilungen wird am besten geeignet sein, ihre verdienstliche Wirksamkeit zu charakterisiren.

**) Die Ortsverfassung ist nach Maaßgabe des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. Nov. 1838 geordnet.

erhalten, vermehrten sich die Bewohner um 150; im Durchschnitt aber kommen nach der letzten Zählung auf ein bewohntes Haus beinahe 11 Personen. Neben den gewöhnlichen, nach dem Bedürfnisse vorhandenen, Handwerkern giebt es eine kleine Anzahl Gutsbesitzer und eine noch kleinere Anzahl Ackerbautreibender auf erpachteten Fluren. Die Strumpfwirkerei, welche früher sehr stark vertreten war, beschäftigt nur noch ungefähr 8 Stühle. Bei der Kalkproduction ist eine ziemlich große Anzahl von Personen beschäftigt, die aber größtentheils starke Familien zu ernähren haben und mittellos bleiben, weil sie wegen der Art und Schwere der Arbeit viel consumiren, obwohl der Verdienst nach den Verhältnissen ein guter zu nennen ist. Am zahlreichsten vertreten ist die Weberei. Sie ist Hausindustrie und beschäftigt beinahe $^3/_5$ der Bevölkerung, und kommt deßwegen bei Beurtheilung der Erwerbsverhältnisse vorwiegend in Betracht. Es ist bei der Weberindustrie vor Allem zu erwähnen, daß das Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber kein unmittelbares ist; es findet dieß nur in einzelnen, sehr wenigen Fällen statt. Diese wenigen Arbeitgeber aber sind nur bei fortwährender Nachfrage nach ihrem Fabrikat im Stande, ihre Arbeiter zu beschäftigen. Die Meisten verkehren mit dem Arbeitgeber, d. h. Kaufmann, mittelbar, so daß dieselbe Waare mindestens einen Vermittler, häufig mehrere hat, wobei es ganz natürlich ist, daß der Arbeiter wegen des Vermittlers den Verdienst nur theilweise genießt, während die unmittelbar zum Kaufmann Arbeitenden denselben unverkürzt haben. Von der Weberei gilt es besonders, was Bodemer (die industrielle Revolution mit besonderer Berücksichtigung der erzgebirgischen Erwerbsverhältnisse. Dresden bei Kuntze 1856) sagt: „Die Schwankungen des Verdienstes, der häufige Wechsel zwischen großer Nachfrage und gänzlicher Absatzstockung und die daraus hervorgehende ebenso große Verschiedenheit des Arbeitverdienstes stürzen die Wirthschaft des Einzelnen und damit den Haushalt des ganzen Orts in Unordnung, zumal wenn der Ungebundenheit und dem Leichtsinne einer unwissenden Masse keine Schranke entgegen steht, so daß in einem günstigen Jahre darauf los gelebt, gebaut und geheirathet wird ꝛc." — So auch in Wildenfels, wo ein Theil der Arbeiter nur für den Tag lebt und nicht an die darauf folgenden denkt; wo zu früh geheirathet wird und starke Familien Ernährung verlangen, wann der Arbeiter sich selbst kaum zu erhalten im Stande ist; wo dem Vergnügen gelebt wird, so lange Arbeit ist, eine große Anzahl Arbeiter aber der Noth verfällt, Mieth-

zins, Abgaben ꝛc. unberichtigt lassen und Brodschulden machen muß, wenn in den Absatzverhältnissen auch nur vorübergehende Stockung eintritt. Ein Uebergangsstadium giebt es bei verhältnißmäßig nur Wenigen. Bei längerer Dauer der Arbeitsstockung wächst aber die Zahl der Unterstützungsbedürftigen in außerordentlicher Weise, und nur Wenige sind in besseren Zeiten im Stande, sich aus den heruntergekommenen Verhältnissen wieder empor zu arbeiten; der demoralisirende Einfluß aber ist ein noch auf lange Zeit hinaus nachwirkender. Hieraus resultiren der Hauptsache nach unsere Paupertätsverhältnisse in Wildenfels.

Im Jahre 1854 brannte das Armenhaus in Wildenfels ab, und das jetzt vorhandene wurde in demselben Jahre neu erbaut. Es hat außer dem Grund und Boden, auf welchem es steht, kein weiteres Plätzchen nebenan, sondern es geht der Nachbarbesitz bis unter die Dachtraufe, soweit nicht öffentliche Wege daran vorbeilaufen. Das ist ein großer Uebelstand von dem weiter unten noch die Rede sein wird.

Das zweistöckige Armenhaus hat 34 Ellen in der Länge und ist 18 Ellen breit: es sind in seinem Erdgeschoß 7 Stuben incl. zweier Stuben für den Hausverwalter und 1 Stube, die, mit eingemauertem Kessel und einer Plattenfeuerung versehen, als Waschstube und zum Scheeren der Werften seit kurzer Zeit eingerichtet worden ist. Die erste Etage enthält 7 Stuben, worunter die am günstigsten gelegene zur Krankenstube benutzt wird und die der Stadt gehörigen, leider nur geringfügigen, Krankenutensilien enthält. Der erste Bodenraum enthält 14 geräumige Schlafkammern, von denen ein Theil speciell zur Aufbewahrung der Holzvorräthe der Inwohner benutzt wird, weil es nicht statthaft erschien, das Holz, wie es früher der Fall, in den Schlafkammern aufbewahren zu lassen, wo die Leute mit Licht hineinkommen. Den Schlüssel zu diesen Holzkammern besitzt je nur Einer, der dafür verantwortlich ist, daß niemals nach eingetretener Dunkelheit derselbe benutzt wird. — Im zweiten Bodenraume sind 12 kleinere Schlafbehältnisse. Die Corridore sind hell und luftig, werden Abends erleuchtet und stehen durch steinerne Treppen mit einander in Verbindung.

Angebaut ist ein 7 Ellen langer Schuppen für die Stadtspritze, auf dem sich ein enger Bodenraum für das von der Stadt zur Vertheilung bestimmte Reißig befindet.

Ferner sind, gleichsam als ob man das beste Mittel hätte herausfinden wollen, das Haus mit schlechter Luft zu versehen, die Abtritte

wie ein Schwalbennest an das Haus angebaut, und hatten zum Abzug der sich entwickelnden Gase nur die in das Haus führende Thüre. Die möglichste Verbesserung in dieser Hinsicht ist weiter unten erwähnt.

Der frühere Zustand war ein beklagenswerther. Bei mangelnder oder sehr ungenügender Aufsicht war das Eigenthum der Stadt weder geachtet noch geschützt, und Unordnung, sowie unbeschreibliche Unreinlichkeit in und vor dem Hause im reichlichsten Maaße zu finden. Der physische Zustand der Bewohner mußte ein dem Zustande des Hauses entsprechender sein, daher Ungeziefer und Krätze, die immer wieder auftrat, trotzdem ganze Familien zur Heilung in das Kreis-Krankenstift zu Zwickau eingeliefert wurden. Die Typhusepidemie von 1858 veranlaßte mich als Arzt auf Ausnahme-Maaßregeln durch das Königl. Gerichtsamt zu dringen. Nichtsdestoweniger blieb es noch schlimm genug. Der moralische Zustand mußte bei völligem Mangel an Zucht und Ordnung und begünstigt durch das aufsichtslose Zusammenleben ein überaus trauriger sein; daher Mißachtung der städtischen Verwaltung, Verhöhnen und Verspotten, ja thatsächliches Insultiren der Vorübergehenden, Diebstähle, ja Concubinate im Armenhause. Obgleich Miethzins den einzelnen Bewohnern zu zahlen aufgegeben wurde, so geschah dies nur von sehr Wenigen und, mit Berufung auf diejenigen, die überhaupt Nichts zahlen wollten, nur während kurzer Zeit. Die damaligen Hausgesetze, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung entworfen waren, sind mit großer Kenntniß der herrschenden Mängel und anerkennenswerther Umsicht abgefaßt, aber sie konnten bei der Art und Weise der Aufsichtsführung und der Persönlichkeit der Aufseher nie zur Geltung kommen.

Was die Frequenz des Armenhauses betrifft, so kann ich nur die amtlichen Erhebungen, die ich als Bezirksarzt des früheren Medicinalbezirks gemacht und meine Privatnotizen zu Grunde legen, da, soviel ich weiß, regelmäßige Listen nicht geführt worden sind. Danach betrug die Anzahl der Armenhausbewohner 1856: 102; 1857 98; 1858: 111; 1859: 123; 1860, zur Zeit der Einführung der jetzigen Hausordnung nach Abzug zweier starken Familien noch 91 Menschen. Unter den Bewohnern waren durchschnittlich die Hälfte Kinder; 1859 befanden sich 53 Kinder im Armenhause. Während also auf ein bewohntes Gebäude in Wildenfels nach der Einwohnerzahl 11 Personen kamen, hatte das Armenhaus durchschnittlich 100 Bewohner und kam danach in Wildenfels auf je 23 Einwohner 1 Armenhausbewohner. Der

frühere Hausmann, sowie der später zugleich als solcher angestellte Nachtwächter, erhielten nebst freier Wohnung jährlich 7 Thaler, in Wahrheit 7 Thaler, für die Aufsichtführung, die sich hiernach hinlänglich beurtheilen läßt. Beide hatten Instructionen An directen Geldunterstützungen wurden wöchentlich circa 3 Thaler, zuweilen darüber, an Armenhausbewohner gezahlt. Der directe Regieaufwand erschien allerdnigs gering, aber da das städtische Eigenthum auf die unverantwortlichste Weise ruinirt wurde, war er durch die von Zeit zu Zeit eintretende Ersatznothwendigkeit ein nicht unbedeutender.

Nach Einführung der neuen Hausordnung im Jahre 1860 zogen in den ersten Tagen unmittelbar darauf 7 Familien mit 24 Kindern und 2 ledige Frauenzimmer mit je 2 Kindern, also 43 Personen aus, und es verzichteten von diesen sämmtliche auf öffentliche Unterstützung mit Ausnahme eines alten Ehepaares, das sich eine selbstständige Wohnung miethete und noch jetzt 12 Ngr. wöchentliche Unterstützung empfängt.

Im gegenwärtigen Augenblicke, nach in letzter Woche erfolgtem Zuwachs einer aus Hohenstein ausgewiesenen Familie von 8 und einer hier obdachlos gewordenen von 2 Personen, sind im Hause 7 Familien, 24 Kinder, 3 Wittwen, 2 Wittwer und 2 ledige Mannspersonen, zusammen 44 Personen, darunter 20 Erwachsene. Hiervon stehen in Bezug auf das Alter 2 Personen zwischen 70 und 80, 3 zwischen 60 und 70, 3 zwischen 50 und 60, 7 Personen zwischen 40 und 50, 4 zwischen 30 und 40, 1 zwischen 20 und 30 Jahren.

Der physische Zustand der jetzigen Inwohner ist ein befriedigender. Schwere und allgemeine Krankheiten sind nicht vorgekommen; gestorben sind nur 2 neugeborne Kinder. Ein von der Commun der Krankenstube überwiesener und dort gestorbener Mann war nicht als Bewohner aufgenommen. — Mit Krätze ist Niemand behaftet gewesen, und da auf das Ungeziefer unabläßig gefahndet wird, so kann es mindestens nicht eine allgemeine Calamität werden. Für Kehren, Scheuern, Lüften ꝛc. bestehen bestimmte Ordnungen und Reihenfolgen, und ist dem oben erwähnten, großen Uebelstande mit dem Abtritte dadurch, wenigstens der Möglichkeit nach, abgeholfen worden, daß eine starke Ventilation zwischen Haus und angebautem Dach angebracht ist, und eine Belästigung durch den Geruch jetzt nicht mehr stattfindet.

Was den moralischen Zustand anbetrifft, so kann man im Allgemeinen wohl zufrieden sein; nur 2 Familien erfordern unabläßige

Aufsicht: in der einen ist es die Frau, die durch überlegte Bosheit, Faulheit und planmäßige Opposition, in der andern der Mann, der durch sein verstocktes, keinem Einflusse zugängliches Wesen und widersetzliches Verhalten außerordentliche Sorge macht, und deren Betragen leider nicht ohne ansteckenden Einfluß auf die andern Bewohner geblieben ist.

Der Disciplinareintheilung nach gehören 3 Personen der 3. Klasse an, 2 ledige Mannspersonen und die oben erwähnte Familienmutter 9 sind in der 2. Klasse und 8 in der 1. Klasse. Während unverkennbar die Zutheilung in die 1. Klasse gleich Anfangs als ein Beweis des Vertrauens einen hebenden Eindruck hervorbrachte, schien im Gegensatz der moralische Eindruck der Versetzung in die 3. Klasse nicht so groß zu sein. Bei näherer Bekanntschaft mit der Hausordnung aber ist die 3. Klasse mit ihren Consequenzen eines der kräftigsten Besserungsmittel geworden. Hauptsächlich ist es die Nichtdispositionsfähigkeit über den Arbeitsverdienst, die am meisten abschreckt, und von den Frauenzimmern wird das Abschneiden des Haares besonders gefürchtet. So ist es in der Regel gelungen, durch Androhung mit Versetzung in die 3. Klasse Nachgiebigkeit und Ordnung zu erreichen, und es ist der Fall bis jetzt nicht vorgekommen, daß Jemand aus einer der beiden ersten Klassen in die 3. Klasse habe versetzt werden müssen. Das Abschneiden des Haares mußte bei der schon mehrmals erwähnten Frauensperson, nachdem ihr lange Nachsicht geschenkt worden war, als Strafe vorgenommen werden, leider, wie es scheint, auch ohne Erfolg. — Einen thatsächlichen Beweis für den verbesserten moralischen Zustand aber geben die Arbeitsleistungen. Die Berechnungsbücher der der 2. oder 3. Klasse angehörigen ledigen Mannspersonen, die vorher Nichts verdienten und ihre Zeit mit Betteln und Vagabondiren hinbrachten, gaben folgende Nachweise: G. verdiente vom 15. August ab bis zu Ende desselben Monats 2 Thlr. 1 Ngr.; im September 5 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf.; im October 5 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf.; November 5 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf. u. s. w. — B. vom 30. August bis Ende September 3 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf.; October 4 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf.; Februar 1861 4 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. u. s. w. Der Monatsverdienst der Beiden beträgt nie unter 4 Thlr. und nie über 6 Thlr. — Die zum Garnspulen verwendbaren Kinder, 1860: 9 an der Zahl, zur Zeit 5, sind bei reellen Meistern als Spuler untergebracht und jedes verdient wöchentlich $6\frac{1}{2}$ — 8 Ngr.; sie arbeiten mit einer Ausnahme gern und fleißig, während sie früher

bettelten; die Ausnahme ist wieder der Sohn der schon öfter erwähnten Frauensperson 3. Klasse, der nur zwangsweise sich dazu anhalten läßt und wegen Lügen, Entwenden von Garn und Betteln mehrfach hat bestraft werden müssen*). — Das Vertrauen in die Arbeitsleistungen des Hauses hat sich insbesondere auch dadurch kund gegeben, daß viele Arbeitsaufträge eingingen; so wurden nach Ausweis des darüber geführten Journals im Monat April, wo schon Arbeitsstockung eingetreten war, immer noch an den Hausverwalter 354 Stück Garn zum Treiben eingeliefert und von diesem vertheilt; da für jedes Stück 3 Pfennige gezahlt werden, und der fleißige Arbeiter 10—14 Stück treiben kann, so bildet dieß eine keineswegs gering anzuschlagende Verdienstquelle. In guten Monaten aber sind wir nicht im Stande, die Aufträge zu befriedigen, und es läßt sich vielleicht hierdurch die weiter unten zu erwähnende freiwillige Arbeitsanstalt, welche in den leerstehenden Räumen des Hauses errichtet werden soll, gründen. — Von den Familien arbeiten 3 bei tadellosem Betragen sehr fleißig, während bei den 4 übrigen häufig Stockungen eintreten, und in der einen durch den bösen Willen der schon öfter erwähnten Frauensperson 3. Klasse durchaus keine Ordnung zu schaffen ist. — Gezüchtigt ist bis jetzt noch Niemand worden; es ist jedes Mal gelungen, durch andere Strafen die Wiederholung von Uebertretungen der Hausordnung zu verhindern; überhaupt habe ich die Erfahrung gemacht, daß die Inwohner durch unausgesetzte Beaufsichtigung, durch Zureden, durch rechtzeitige und gut angebrachte Unterstützung mehr beeinflußt werden können, und daß die Furcht vor der Züchtigung besser wirkte, als möglicher Weise die Züchtigung selbst, die ja ohnehin nach der Hausordnung der ultima ratio ist. Nichtsdestoweniger bleibt sie unerläßlich nothwendig, und ohne sie ist eine Ordnung nicht denkbar, so lange es Menschen giebt, bei denen jede andere Möglichkeit, auf sie einzuwirken, verloren gegangen ist.

An directen Unterstützungen wurden an 5 alte Leute im Hause wöchentlich je 6—10 Neugroschen gezahlt, in Summa wöchentlich 1 Thlr. 4 Ngr. An Regiekosten ist die Ausgabe selbstverständlich nicht unbedeutend gewesen, denn jede neue Einrichtung ist anfangs mit grö-

*) Ein praktisches Beispiel zu §. 14 Abs. 2 der größeren ländlichen Orts-A.-O. und Anm. 37. Der dort bezeichnete Weg wird aber bald eingeschlagen werden müssen, wenn der Knabe nicht für Kinderbesserungs- oder Landescorrections-Anstalten reifen soll.

ßern Kosten verbunden. Durch Einrichtung der Waschstube, Kleiderrechen, Beleuchtung ꝛc. sind ungefähr 50—60 Thaler Kosten entstanden, und der Gehalt des Hausverwalters beträgt 150 Thaler.

Bei der consequenten Durchführung der Hausordnung stellte sich während der ersten Monate Manches heraus, was als nothwendig zu einer gedeihlichen Entwickelung des neuen Instituts ins Leben gerufen werden mußte. Es würde Vieles in dieser Beziehung besser und leichter haben eingerichtet werden können, wenn die Armenversorgungsbehörde*) die Mittel dazu hätte bewilligen können, während die Einrichtungen jetzt nur aus Privatmitteln hervorgerufen worden sind. Das erste in dieser Hinsicht war eine Vorschußkasse, die die Bewohner des Hauses vor Ablieferung ihrer Arbeit gegen empfindlichen Mangel am Nothdürftigsten schützen konnte und zugleich das ihren Verhältnissen höchst nachtheilige Borgen verhütete, das zwar nach der Hausordnung streng verboten, von Seiten des Publikums aber nichtsdestoweniger Unterstützung fand. Es wurde dadurch den Bewohnern möglich, zum Ankauf von Brod, Oel, Seife u. dgl. sich vom Hausverwalter jeden Augenblick je nach Bedürfniß einen Vorschuß an baarem Gelde geben zu lassen, den sie nach abgelieferter Arbeit zu restituiren hatten. Diese Vorschußkasse hat ungemein wohlthätig gewirkt, und besonders ist die Reellität anzuerkennen, mit der die Wiederzahlungen in den meisten Fällen erfolgt sind, und ist darin wohl vor Allem der beste Beweis für das Bedürfniß der Bewohner zu finden. Vom 15. August 1860 bis Ende Mai d. J. ist 95 Mal Vorschuß entnommen und 90 Mal zurückgezahlt worden: er wurde von 1 Ngr. bis zu 10 Ngr. beansprucht, und die Rückzahlung erfolgte in einem Zeitraume von 2 Tagen bis zu 3 Wochen. Im Ganzen wurde das kleine Capital 9 Mal umgesetzt.

Die zweite Nothwendigkeit war die Beschaffung von billigen Kohlen; es wurden zu diesem Zwecke die Kohlen im Ganzen angekauft und dadurch, sowie daß die nöthigen Fuhren unentgeltlich von hiesigen Pferdebesitzern geleistet wurden, war es möglich, den Leuten die Kohlen um 34 Procent billiger zu geben, als sie bei den Kohlenhändlern zu erlangen waren; wobei in einzelnen Fällen überdieß der Betrag auf die Vorschußkasse übertragen werden konnte. —

*) Sie ist mit der Orts-Armenordnung vom 28. März 1860, welche allenthalben den einschlagenden Bestimmungen des im 2 Abschnitte unter 1 ersichtlichen Entwurfs über die Zusammensetzung und Befugnisse der Orts-Armenbehörde entspricht, am 1. Juli 1860 ins Leben getreten.

Eine Pflicht der Humanität war es ferner, für einen Aufenthaltsort im Freien für die Kinder zu sorgen, die auch während der bessern Jahreszeit immer im Hause und während der Oeffnungszeit und der nothwendigen Entfernung der Eltern ohne Aufsicht gewesen wären. Es konnte dadurch diesem dringenden Bedürfniß abgeholfen werden, daß mit Bewilligung des Besitzers und durch Genehmigung der Mittel Seiten der Armenversorgungsbehörde der zwischen der Südseite des Hauses und dem gegenüber liegenden Garten zur Ausfahrt der Spritze und Einfahrt des Gartenbesitzers dienende Raum von 40 Ellen Länge und 10 Ellen Breite eingezäunt, und so ebensowohl für das Trocknen und Bleichen der Wäsche, als für den Aufenthalt der Kinder, die unmittelbar unter den Fenstern des Hausverwalters, unter steter Aufsicht sich befinden, ein hinlänglich großer, freier Platz gewonnen wurde, der sich überdieß durch sein geordnetes Aussehen nach der Straße hin vortheilhaft empfiehlt.

Das letzte Bedürfniß für die Bewohner des Hauses war schließlich die Beschaffung eines Stückes Gartenland zum Anbau von Kartoffeln u. dgl. Nicht allein, daß hierbei der materielle, für Armenhausbewohner sehr wesentliche Vortheil in Berücksichtigung kam, sondern es mußte auch auf den moralischen Einfluß, den die Arbeit und Sorge um eigenen Besitz, die Gleichstellung mit Andern und das größere Interesse, das sie an das Hausleben fesseln sollte, nicht geringere Rücksicht genommen werden. Durch Erpachtung des nebenan gelegenen, nur durch einen Fußweg vom Hause getrennten Feldes von 60 □R., das in 9 einzelne Parcellen getheilt jeder Familie ein hinreichendes Stück Land verschafft hat, ist es mir möglich geworden, auch diesem Bedürfnisse zu genügen, und ich glaube nach den gemachten Erfahrungen annehmen zu dürfen, daß wenigstens bei der Mehrzahl der beabsichtigte Zweck erreicht ist, sowie ich hoffe, daß ein Theil des Pachtgeldes und die als Vorschuß gegebenen Saat-Kartoffeln nach und nach durch die wöchentlich auf 1 Ngr. festgesetzten Zahlungen bis zum nächsten Jahre gedeckt sein können.

Soll ich nun schließlich den Eindruck erwähnen, den die neue Armenhausorganisation auf die gesammte Einwohnerschaft gemacht hat, so ist er von der Zeit der Einführung der Hausordnung bis auf den heutigen Tag bei allen Bewohnern, denen das Wohl der Stadt am Herzen liegt, ein sehr befriedigender gewesen, und das Urtheil des bei weitem größten Theiles der Einwohnerschaft ist ein überaus günstiges.

Auch darf der Eindruck auf Diejenigen, aus deren Mitte sich vorzugsweise der Einwohnerbestand im Armenhause ergänzt, nicht unerwähnt gelassen werden, und es sind mir viele Fälle bekannt, in welchen Familien die äußersten Anstrengungen gemacht haben, ihren Miethzins regelmäßig zu bezahlen, um nicht wieder ins Communhaus zurück zu müssen, und so zu Fleiß und Ordnung zurückgeführt worden sind. Nur ein kleiner Theil verkennt wegen der durch die neue Einrichtung nothwendig gewordenen Kosten den Nutzen der neuen Organisation und begreift sonach nicht, daß Unordnung im Armenwesen und Erhöhung der ohnehin schon sehr großen Armenkassen-Beiträge in directem Zusammenhange stehen. Aber diejenigen, welche die Kosten der jetzigen Organisation für höher halten, sind überdieß im Irrthum, denn die jetzige Einrichtung kostet im Gegentheil nicht mehr, und es dürfte wohl der Mühe werth sein, hier noch in der Kürze etwas näher darauf einzugehen. — Allerdings sollte da, wo es sich um Abwendung einer Calamität handelt, die das materielle Wohl eines ganzen Heimathsbezirkes zu untergraben im Stande ist, ein Bedenken wegen vorübergehender Kosten kaum erwartet werden können, um so mehr, da die Armenkassenausgaben der letzten 10 Jahre alljährlich eine bedenkliche Zunahme erfahren haben; es ist jedoch eine gewöhnliche Erscheinung, daß, wo ein soziales Uebel nur nach längerer Zeit und größeren Anstrengungen beseitigt werden kann, die Urtheile über die angewendeten Maaßregeln wegen einer verhältnißmäßig viel geringeren Belästigung für den Augenblick ungünstiger ausfallen und nur die Zeit eine allgemeine Anerkennung mit sich bringt. — — — Berücksichtigt man zunächst die Armenkassen-Ausgaben, so beträgt diejenige vom Jahre 1851: 547. 13. 5.; 1852: 625. 26. 1.; 1853: 690. 5. 7.; 1854: 734. 2. 2.; 1855: 967; 1856: 1281. —. 2.*); 1857: 770. 11. 1.; 1858: 938. 19. 5.; 1859: 891. 24. 8.; die Ausgaben im Jahre 1860, in welchen die sämmtliche neue Einrichtung und der Gehalt des Armenhausverwalters eingeschlossen ist, 1137. 1. 3. — Wir finden also eine beinahe stetige, nicht unbedeutende Zunahme in den einzelnen auf einander folgenden Jahren, und die Ausgabe von 1860 nicht unverhältnißmäßig größer. Es ist aber ferner darauf aufmerksam zu machen, daß in den Kosten der neuen Einrichtung die Ersatzposten enthalten sind, die aus den vergangenen Jahren durch Mangel an Aufsicht und Schadhaftwerdung des

*) Einschließlich des Bauaufwandes.

Gemeindeeigenthums ohnehin hätten erwachsen müssen und daß, wie jede neue Einrichtung anfangs mehr kostet, auch die Anschaffung und Aufstellung eines Kessels u. s. w., die Druckkosten für Hausordnung und Führungsbücher mit in Betracht gezogen werden müssen. Während aber Miethzins im Armenhause früher nicht gezahlt wurde, und durch den unpflegsamen Gebrauch das Haus und seine Räume deteriorirt wurden, so wird jetzt wöchentlich 1 Thlr. — Ngr. 5 Pf. Miethzins gezahlt, und das Haus mit seinem Inventar muß in Ordnung gehalten werden; und wenn ferner früher circa 3 Thlr. wöchentlich directe Unterstützung an Armenhausbewohner gezahlt wurde, so wird jetzt nur 1 Thlr. 4 Ngr. an Alte und Kranke gezahlt. — — Schließlich aber darf man nicht vergessen, daß jetzt ein großer Theil des Hauses unbenutzt steht, der, wenn sich bei consequenter Durchführung der neuen Organisation die jetzigen Zustände noch bessern oder sich mindestens consolidiren werden, auf die eine oder andere Weise für die Gemeinde ertragsfähig gemacht werden kann. In Bezug auf diese, zur Zeit leerstehenden Räume hat schon jetzt Herr Bürgermeister Löffler einen höchst beachtenswerthen Vorschlag zur Gründung einer freiwilligen Arbeitsanstalt gemacht, deren Nothwendigkeit und eventueller Nutzen von Allen, welche die hiesigen Erwerbsverhältnisse kennen, anerkannt wird.

Wildenfels, am 19. Juni 1861.

Dr. med. Eduard Vollbeding,
Königl. Friedensrichter.

---

2. Das Armenhaus zu Rodewisch im Voigtlande.

Die Einwohnerzahl des Heimathsbezirkes Rodewisch beläuft sich auf circa 3500. Hiervon beschäftigen sich gegen 800 Personen mit Landwirthschaftsbetrieb in drei Rittergütern und in bäuerlichen Wirthschaften; 250 mit Messingfabrikation (Messingwerk Niederauerbach); 400 mit Weberei, größten Theils in Baumwolle; 500 mit anderen Handwerken, (namentlich 4 größere Mühlen, bedeutende Brodbäckerei für den Ort und auswärts); 150 mit Spinnerei in 5 Fabriken im Orte; 1000 mit Weißnähen, Sticken und Klöppeln (bei allerdings

dermalen sehr geringem Lohne, namentlich vom Klöppeln); 100 mit Bleicherei in der hiesigen chemischen Bleich- und Appretir-Anstalt, mit gutem Lohne. Die Löhne bei der Landwirthschaft sind höher, als in Gegenden ohne Fabriken und Industrie; landwirthschaftliche Meliorationen, namentlich Wiesenbau, sind im Orte im Aufschwunge und gewähren Arbeitern guten Erwerb. Besser noch, weil Sommer und Winter hindurch sicher aushaltend, ist derselbe für die Arbeiter des bedeutenden Messingwerkes, und ohne dasselbe würde die im Orte anzutreffende Armuth gewiß weit größer sein.

Das Armenhaus liegt ziemlich in der Mitte des Dorfes, das 400 Brandkatasternummern zählt; es enthält, außer bequemer Wohnung für den Hausverwalter nebst Familie, Wohn- und Schlafraum für nöthigenfalls 36—40 Menschen nach oft sehr beschränktem Raume berechnet, den selbstständige arme Familien in eigenen oder Miethwohnungen einnehmen. Im Parterre befindet sich rechts des Haupteinganges die Wohnstube des Hausverwalters, links die Wohnstube der Armenhäusler, die einen Flächenraum von 70 □Ellen einnimmt; hieran stößt, durch eine Thür mit der Wohnstube verbunden, eine zur Hälfte so große Nebenstube, die als Krankenstube bestimmt ist und durch den Ofen der Wohnstube, in welchem die Armenhausbewohner auch kochen, geheizt wird. In der Hausflur zwischen der Hausverwalter- und Armenhäuslerstube (Flächenraum 25 □Ellen) werden Schränke und Geräthe aufbewahrt. Das obere Stockwerk ist über der Hausverwalterstube nur Dachkammer, die diesem zur Benutzung zugewiesen ist; über den Wohnräumen der Armenhäusler aber mit übersetzter Giebelfront gebaut, in der sich zwei geräumige Schlafkammern für die Armenhäusler befinden; ein Holz- und Waschremise ist neben der Krankenstube als Schuppen angebaut.

Vor Einführung der neuen Armenordnung wohnte statt des Hausverwalters der Nachtwächter im Armenhause, und hatte dieselben Räume inne wie jetzt dieser, nur sind dieselben restaurirt und wohnlicher eingerichtet worden. An Armenhäuslern wohnten, mit Zuzählung von 15 Kindern, 31 Personen zu dieser Zeit im Hause, durchgehends behaftet mit Ungeziefer aller Art, in Unreinlichkeit, Unzucht und Lüderlichkeit, Trunkenheit und Verschwendung des Erwerbs, der in der Hauptsache im Betteln bestand.

Die Kinder waren meistens verbuttet, manche sogar verkrüppelt, und die irgend fortkonnten, wurden von den Aeltern betteln geschickt,

ja zum Betteln fort geprügelt. Der Zustand war schauderhaft, der moralische wie der physische; der Nachtwächter war zur Aufsichtsführung nicht geeignet, sondern sein Zustand fast derselbe; Ungeziefer und Schnaps war auch sein Element. Der Gemeindevorstand, dem die Oberaufsicht über das Armenhaus zunächst oblag, konnte bei seinen vielen andern Geschäften, mit denen er bei der Größe des Ortes sich überhäuft sah, dieser Pflicht nur wenig Zeit widmen, und zu energischem Einschreiten fehlte es ihm an Befugniß und den Leuten der nöthige Respekt und alle Furcht vor ihm. Die bedeutenderen Almosenempfänger des Ortes wohnten im Armenhause, von denen 1 gegen 36 Thlr., 1 gegen 20 Thlr. jährlich bekam; doch waren Beide krank und hinfällig, und ist der zweite vor Kurzem gestorben, der erste aber ausgezogen mit Frau und Tochter, der wegen Ungeziefers die Haare abgeschnitten werden sollten. Regieaufwand hatte die Gemeinde, außer Unterhaltung der Gebäulichkeiten, nicht.

Jetzt, nach Einführung der neuen Armenordnung mit Hausordnung und Anwendung der Instruction des Hausverwalters seit dem 1. December vorigen Jahres, gewährt freilich das Armenhaus ein ganz anderes Bild. Die Wohnung des Hausverwalters ist eine musterhaft reinliche. Das Haus wird genau so verschlossen gehalten und nur geöffnet, wie die Bestimmung es vorschreibt; das pünktliche Auf- und Zuschließen besorgt in Abwesenheit des Hausverwalters, der zugleich Gemeinde-Polizeidiener ist, dessen Frau. Das Aufliegen unberufener lüderlicher Personen, wie es sonst vorkam, (da gleich und gleich sich gern gesellt), Fortlaufen der Bewohner behufs Bettelns oder Schnapsholens kann nicht mehr vorkommen ohne bemerkt und sofort bestraft zu werden. Alles Ungeziefer ist durch Umsicht des Hausverwalters, der die Bewohner deßhalb häufig untersucht und zum Waschen oder sonstigen Reinigen anhält, wenn nöthig auch, gemäß seiner Instruction, bei Frauenzimmern das Haar kurz schneidet, gänzlich verschwunden. Uebrigens wird das Haus vom Armen-Deputations-Vorstand oder dessen Stellvertreter sehr oft, mitunter täglich, revidirt, und so die genaue Durchführung der Hausordnung überwacht, auch der Hausverwalter controlirt. Die Bewohnerzahl ist nach und nach seit dem 1. December vorigen Jahres bis 1. Mai dieses Jahres von 31 auf fünf, die sich dermalen nur noch darin befinden (worunter 1 Kind), herabgesunken. Grund des Ausziehens war in der Hauptsache Scheu vor einem geregelten Leben, vor Ordnung und Reinlichkeit;

Furcht vor unnachsichtlicher Strenge bei Durchführung und Aufrechterhaltung derselben seiten Armen-Deputation; sodann namentlich das Eingeschlossensein zu den meisten Tagesstunden oder der Schluß des Hauses bei zu spätem Zurückkehren von, wenn auch erlaubtem, Ausgange; weiter Behinderung in der Befriedigung des Hanges zum Schnapsgenuß, Aushändigung des Lohnes für die durch die Deputation Beschäftigten nur nach und zu dringendem Bedarf und nicht auf einmal; Furcht vor Haarabschneiden, Furcht vor III. Klasse, oder Furcht vor Ruthenhieben Solcher, die schon in III. Klasse gekommen. In III. Klasse wurden auf Antrag des Armendeputations-Vorstandes versetzt wegen mehrfacher und wiederholter Uebertretung der Hausordnung 10 Personen, von denen sich aber nur noch 2 im Armenhause befinden, und von denen eine im vorigen Monat (das erste und einzige Mal bis jetzt) 6 Ruthenhiebe vom Armendeputations-Vorstand zuerkannt und vom Armenhausverwalter executirt erhalten hat, im Beisein des Friedensrichter Herrn Rother, des ganzen Directoriums und mehrerer Mitglieder der Armendeputation und mit Zuziehung des Arztes. Dieser, an einem Häusling von 54 Jahren leider vorzunehmen gewesenen körperlichen Züchtigung ist nun aber eine solche Wirkung gefolgt, daß wohl eine ähnliche Strafe nicht sobald wieder vorkommen wird. Der Gezüchtigte ist seit der Zeit höchst folgsam, was er vorher nicht war, ja durchaus nicht sein wollte, und auf Andere hat das Beispiel sehr günstig gewirkt durch die Furcht vor gleichem Falle. Uebrigens glaubte vorher kein Armenhausbewohner an die Möglichkeit einer solchen Strafe und an die Gewalt des Armendeputations-Vorstandes, solche verhängen zu dürfen, obgleich dieß im Statut zu lesen, das im Armenhaus ausgehängt ist und den Leuten öfters vorgelesen wird.

An directen Unterstützungen erhalten von den jetzt im Armenhause Wohnenden nur 2 etwas Weniges — eine mit Epilepsie behaftete ledige Frauensperson, deren Anfälle aber, seit sie zu Ordnung und Reinlichkeit angehalten wird, höchst selten geworden, und bei welcher die gänzliche Beseitigung der Krankheit sehr bald zu hoffen ist, sodaß wir sie werden vermiethen können zu thätiger Arbeit —, und eine kurzsichtige Frauensperson mit kleinem unehelichen Kinde, das sie seither nicht zu ernähren vermochte, weil sie zum Sticken nicht hinreichend gut sehen konnte, aber auch nicht viel Lust zur Arbeit hatte, sondern durchsetzen wollte, daß man sie einen lüderlichen Stromer heirathen lasse, der sie zu Falle gebracht. Man hat ihr aber diese Absichten benommen,

und sie arbeitet jetzt recht gut, lernt auch unter Behandlung, bei Ordnung und Reinlichkeit, besser sehen. Ein alter arbeitsfähiger, aber sonst sehr arbeitsscheuer, dem Trunke ergeben gewesener Mann wird mit Handarbeit außer dem Hause beschäftigt, wobei er sich täglich besser befindet; er war ganz abgelumpt in Kleidung, voll Ungeziefers ꝛc., ist aber jetzt schon durch seinen Arbeitsverdienst im Besitz neuer Hemden und reinlicher Kleidung, giebt auch zur Ernährung seiner Frau noch von seinem Lohne ab, da dieselbe durch ihr Klöppeln, das wenig lohnt, sich nicht ernähren kann. Brennholz, das die Armenhausbewohner früher in der Regel stahlen, erhalten sie jetzt unentgeltlich von der Armenverwaltung, und erwächst der Armenkasse dadurch ein Aufwand von jährlich 15 bis 18 Thlr. Hauszins ist bis jetzt Niemandem im Armenhause angerechnet worden, doch wird solches später eingerichtet werden, wenn man die Leute durch fortgesetzte gute Zucht, Arbeit und Sparsamkeit zu besseren Verhältnissen geführt haben wird. — Der Armenhausverwalter erhält als solcher aus der Armenkasse jährlich 10 Thlr. — — baaren Gehalt, freie Wohnung für sich und Familie im Armenhause, allen daselbst gewonnenen Dünger, sowie Abgänge, Asche ꝛc., auch die Gras- und Gartennutzung; als Ortspolizei- und Gemeinde-Diener aus der Gemeindekasse jährlich 102 Thlr. und Bekleidungsgeld zur Uniformirung. Die Vereinigung dieser Funktionen erweiset sich als höchst zweckmäßig, namentlich wird es dem Directorium der Armen-Deputation gerade dadurch möglich, die aus dem Armenhause Entlassenen, sowie die Almosenempfänger immer mit beaufsichtigen zu lassen.

Wenn nun auch die Wirkung, der Ueberfüllung des Armenhauses vorzubeugen, eine zu auffallend große und rasche gewesen ist in dieser kurzen Zeit, als daß nicht zu erwarten stünde, es werde ein Rückschlag eintreten, so wird dieser zwar nicht ganz ausbleiben bei herankommendem Winter, aber immer nicht sehr bedeutend werden; denn wem es irgend gelingt Quartier aufzutreiben, wird auch dazu thun den Hauszins zu bezahlen, um nur nicht ins Armenhaus zu müssen — so groß ist die Scheu vor der dort eingeführten Zucht und Ordnung.

Die neue Localarmenordnung, die Hausordnung für's Armenhaus mit Instruction für den Hausverwalter und Constituirung des Armen-Vereins unter der Bezeichnung „Armen-Deputation" ist hauptsächlich das Werk unseres Herrn Gerichtsamtmanns Seidel zu Auerbach, wel-

cher sich, unterstützt von dem Herrn Friedensrichter Rother, dadurch große Verdienste um den Ort und um die Armenpflege überhaupt erworben. Die Durchführung der neuen Ordnung aber ist das Werk der Armen-Deputation, zu der gerade in unserem Orte viel geeignete Persönlichkeiten, beseelt von Gemeinsinn und Opferwilligkeit, vorzugsweise vorhanden*). Die Abschaffung des Bettelwesens im ganzen Orte ist fast vollständig jetzt schon erreicht, und als hauptsächlichstes Mittel dazu betrachten wir das bei uns eingeführte Bestrafen des Gebens, während das Gesetz nur das Betteln bestraft. Fast nur noch ein einziges Subject, arbeitsscheu doch arbeitsfähig — die ledige 55jährige Auguste R. — will vom Betteln nicht ablassen, und ist schon 3mal dem Gerichtsamte deßwegen zur Bestrafung von uns angezeigt. Schade, daß die Polizeigewalt, die dem Armendeputations-Vorstande für's Armenhaus übertragen ist, nicht auf alle Bettler und Almosenempfänger ausgedehnt ist — das würde wirksam sein in vielen Beziehungen. Das leidige Schnapstrinken der Armen haben wir bedeutend reducirt durch eine von Herrn Rother beantragte Maaßregel, nach welcher in allen Schankstätten des Ortes das Verbot des Verabreichens geistiger Getränke an Armenhausbewohner und Almosenempfänger angeschlagen und ein Verzeichniß dieser Personen allen Wirthen eingehändigt worden ist. Ein darauf vorgekommener Straffall (um 5 Thlr.) an dem Wirthe hat die Sache ernstlich erscheinen lassen, und wird das Verbot gut befolgt — übrigens vom Armenhausverwalter ꝛc. Weiß gehörig überwacht. Gerade dazu erweiset sich die Vereinigung der Funktionen desselben sehr wirksam.

Wenn wir auch jetzt gegen 800 Thlr. zu Armenversorgungszwecken im Orte jährlich aufbringen müssen, mithin mehr als noch einmal so viel, denn früher vor Abschaffung des Bettelwesens, so stellt es sich doch heraus, daß Keiner so viel mehr giebt, als sonst die directen Gaben an Bettler betrugen, also eigentlich die Almosen eher gefallen sind als gestiegen**). Deßhalb und wegen des Wegfallens fortwährenden

---

**) Besondere Anerkennung gebührt namentlich auch der Wirksamkeit des Herrn Oberlehrers Scheibe als Schriftführer.

**) Früher war Mittwochs „Betteltag", an welchem in leicht zugänglicher Lage Wohnende oft 6—8 Ngr. in einzelnen Pfennigen verausgabten. — Von obiger Gesammtausgabe kamen im Jahre 1860 gegen 220 Thlr. auf Verpflegkosten an auswärtige Corrections- und namentlich Heil-Anstalten.

Ueberlaufenwerdens von Bettlern (die nebenbei häufig Diebe sind und mitnehmen, was etwa zu erlangen) wird die Abschaffung des Bettelwesens von der großen Mehrzahl der Einwohnerzahl freudig begrüßt und die gute Wirkung davon jetzt schon verspürt. Nur einzelne Schreier sagen: die Naturalien, die wir sonst an Bettler gegeben, haben wir nicht so vermißt als jetzt das Geld, das wir mehr in Anlagen geben müssen. Nur wäre es gut, wenn die Einrichtung auch in der Umgegend bestünde, denn von hier laufen eher noch Bettler nach auswärts, weil sie dort bekommen, als solche von dort zu uns kommen, weil sie bereits wissen, daß sie hier nichts erhalten.

Die Einführung guter Zucht und Ordnung im Armenhause, Beschäftigung arbeitsscheuer aber arbeitsfähiger Subjecte seiten der Armen-Deputation und Verwendung des Arbeitslohnes derselben zu ihrer gesunden Beköstigung und reinlichen Kleidung ergiebt schon jetzt recht gute Folgen für den moralischen und physischen Zustand der Armenhausbewohner. Nach Abschaffung des Bettelwesens erhalten alle arbeitsunfähige, oder auch solche Arme, die ihren Unterhalt nicht vollständig zu erwerben vermögen und sonst meist betteln gingen, angemessene Unterstützungen aus der Armenkasse. Der Arbeitsverdienst Solcher, die noch etwas arbeiten können, wird durch Verwendung ihrer Zeit, die sie sonst aufs Bettelngehen verwendet, zur Arbeit immer mehr gesteigert, und der moralische und physische Zustand der Armen in der Gemeinde auch außerhalb des Armenhauses schon dadurch und durch Vermeidung des Vagabondirens und Zusammentreffens mit anderen verworfenen Subjecten während des Bettelngehens wesentlich gehoben.

Ueberhaupt findet die neue Armenordnung, so viele Widersacher und Zweifler an der andauernden Durchführung anfänglich auch zu bemerken waren, immer mehr Anklang in der Gemeinde und Förderung seiten der Mitglieder der Armen-Deputation. Erst nach Jahren werden die guten Folgen aber besser hervortreten.

Rodewisch, am 4. Juni 1861.

Der Vorstand der Armen-Deputation.
Rittergutspachter H. Bunde.

3. Der Marienhof zu Schneeberg.

Für die wohlthätige Wirksamkeit der in der Abh. 20 b. entwickelten Grundsätze in Waisenhäusern dürfte die nachstehende, zu Ende des Jahres 1861 abgefaßte Beschreibung des Marienhofs zu Schneeberg, welche wir der Güte des Herrn Bürgermeisters Wimmer daselbst verdanken, einen sehr erfreulichen Beweis liefern.

Ganz besonders anerkennenswerth ist der enge Anschluß der gesammten Einrichtungen an das Familienleben derjenigen Lebens- und Berufskreise, denen die Kinder angehören. Auch der Anstaltsvater Dostmann ist diesen Kreisen entnommen, und er versteht es mit seiner wackeren Ehefrau ganz vortrefflich, zu Zucht, Sitte und Gottesfurcht wie zu herzlicher Anhänglichkeit seine 20 Pflegesöhne nach wahrhaft patriarchalischen Grundsätzen hinzuführen. Daher denn auch der gewinnende Ausdruck von Offenheit und Freundlichkeit in Aller Haltung und Gesichtern, daher die überraschende Erfolge.

Möge denn aus gegenwärtiger Mittheilung vor Allem auch der hochverdiente Begründer der Anstalt, Herr Superintendent Wagner zu Frauenstein, die Ueberzeugung schöpfen, wie reiche Früchte das von ihm gelegte und mit so hingebender und rastloser Aufopferung gepflegte Samenkorn getragen hat.

Gleich günstige Erfahrungen hat man in der nach ganz ähnlichen Grundsätzen geleiteten und in der inneren Einrichtung vielfach mit dem Marienhofe übereinstimmenden Waisen- und Kinderversorgungsanstalt zu Leutzsch bei Leipzig gemacht.

In dem Jahre 1836 begründete der damalige Oberpfarrer in Schneeberg, Herr Wolf Wagner, jetziger Superintendent zu Frauenstein nach dem Muster einer ähnlichen, von ihm früher in Marienberg hervorgerufenen Anstalt mit Hilfe sehr nahmhafter Allerhöchster Gnadengeschenke in einem Seitengebäude seiner Dienstwohnung eine Arbeitsschule, zunächst zu dem Zwecke, um Kinder von 6—14 Jahren an eine bestimmte, regelmäßige Thätigkeit zu gewöhnen, dabei für ihre physische und moralische Erziehung zu sorgen und ihnen einen kleinen Erwerb zu verschaffen, vor Allem aber sie vom Betteln und Holzstehlen abzuhalten. Die Hauptbeschäftigungen bestanden theils in Nähen, Klöppeln, Sticken ꝛc., theils in landwirthschaftlichen Arbeiten. Es wurde ihm dazu seiten der Stadt ein Stück unbebauten Grund und

Bodens von vier Scheffeln Flächeninhalt zur Benutzung eingeräumt, auch eine jährliche Unterstützung an Brennholz zugestanden. Nachdem er auf diese Weise im nächsten Winter 70 Kinder beschäftigt, faßte Herr Oberpfarrer Wagner im folgenden Jahre eine Erweiterung der Anstalt dahin in's Auge, daß sie 20 verwaiste und arme Kinder vollständig aufnehmen könne. Rath und Stadtverordnete unterstützten dieses Unternehmen auf sein Ansuchen dadurch, daß sie ihm ohngefähr 25 Scheffel Fläche abgetriebenen, der Stadtgemeinde Schneeberg gehörigen Waldbodens am sogenannten Keilberg zur allmäligen Urbarmachung durch arme verwahrloste Kinder überließen, und mehrfach ihm zu Theil gewordene Geldbeihilfen setzten ihn in den Stand, auf dem ihm überlassenen Grund und Boden ein Haus, später eine Scheune zu bauen, eine Kuh zu beschaffen und in der Anstalt einige verwahrloste Knaben ganz zu unterhalten, überdieß einer großen Anzahl von Kindern in der früheren Weise Beschäftigung zu gewähren.

Der unermüdeten Thätigkeit des Herrn Oberpfarrer Wagner war nicht nur die Erhaltung, sondern auch das fortschreitende Gedeihen der Anstalt und ihr sichtlicher Erfolg zu danken.

Als er im Jahre 1845 Schneeberg verließ, hörte die Arbeitsschule auf, dagegen übernahm die Stadtgemeinde die Anstalt am Keilberg sammt Inventar im Werthe von 500 Thlr. (darunter eine tragende Kuh und 3 Kalben) und 600 Thlrn. Kapital als Stiftung. Sie erfreute sich dabei des großen Glücks, in Herrn Schreiber, der bereits in der letzten Zeit den gesammten Unterricht für 12 Thlr. jährlich ertheilt hatte, für das von ihm 10 Jahre lang bis zur Uebernahme seiner jetzigen Stellung als Waisenhausvater zu Chemnitz verwaltete Amt als Anstaltsvater und Lehrer eine Persönlichkeit zu gewinnen, welche alle zu segensreichem Wirken erforderlichen Eigenschaften in seltener Vollständigkeit vereinigte.

Seitdem besteht die Stiftung unter städtischer Leitung, man hat mit ihr zur Zeit und bis auf Weiteres die früher selbstständig bestandene Waisenanstalt verbunden, und es sind derselben noch 5 Acker 154 Quadratruthen Feld und 2 Acker 210 Quadratruthen Wiese vom städtischen Grund und Boden zugewiesen worden. Die specielle Leitung dieser Anstalt, welche wegen der bedeutend ihr von Ihren Majestäten dem hochseligen König Friedrich August und der Königin Maria gewährten Unterstützungen mit Allerhöchster Zustimmung den Namen „Stift Marienhof" beigelegt erhalten hat, erfolgt durch eine städtische Deputation, bestehend aus einem Mitgliede des Stadtrathes und zwei Mitgliedern der Stadtverordneten. Die Verwaltung derselben besorgen ein Anstaltsvater und dessen Ehefrau. Ersterem liegt die Erziehung der Kinder ob, er ertheilt den erforderlichen Elementarunterricht (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, welcher, solange der Anstaltsvater nicht zugleich Lehrerqualität hat, von einem Mitgliede des

Lehrerscollegii der Stadt Schneeberg wöchentlich zwei Mal Mittwochs und Sonnabends Nachmittags ertheilt wird), und besorgt ferner mit einem ihm beigegebenen Knechte die Feld- und Wiesenwirthschaft. Derselbe ist eidlich verpflichtet und hat über das Oeconomische der Anstalt Rechnung zu führen, pflichtmäßig die Rechnungen über die Ausgabeposten vor ihrer Bezahlung zu attestiren und diese, sowie die von ihm für Erzeugnisse der Landwirthschaft eingenommenen Gelder an den städtischen Kassenführer monatlich abzuliefern, welcher die Hauptrechnung führt.

Die häuslichen Geschäfte, als Besorgung des Essens, der Wäsche, Ausbesserung der Kleidungsstücke, des Melkens der Kühe, der Milchwirthschaft u. s. w. besorgt die Ehefrau des Hausvaters mit Hilfe einer ihr beigegebenen Dienstmagd. In der Anstalt sind regelmäßig außer acht Waisenknaben noch zehn bis zwölf andere Knaben untergebracht. Es werden als solche verwahrloste, insonderheit auch in dem Armenhause geborne und aufgewachsene Knaben aufgenommen. Die Beschäftigung der Kinder geschieht vorzugsweise durch Mithilfe bei der Landwirthschaft; zwei der Kinder besorgen täglich den Verkauf der Milch und des Rahmens in der Stadt Schneeberg. Der Unterricht wird insbesondere bei ungünstiger Witterung, welche keine Beschäftigung im Freien gestattet, und während des Winters ertheilt. Die Kinder sind gleichmäßig und gleichförmig bekleidet, jedes derselben hat eine Nummer, mit welcher seine Wäsche und Bekleidungsgegenstände bezeichnet sind, und im übrigen findet militärische Einrichtung insofern statt, daß sich auszeichnenden Kindern ein Aufseheramt über die anderen ertheilt wird. Diese tragen am Kragen Sterne und es wird dadurch, wie die Erfahrung gelehrt hat, ein Ehrgefühl in ihnen erweckt, welches nicht zu unterschätzen ist. Sie werden auch besonders benannt, z. B. Schlafsaalcommandant u. s. w.

Im Sommer wird in der Regel früh 4 Uhr aufgestanden. Jedes Kind hat sofort beim Aufstehen sein Bette selbst wieder in Ordnung zu setzen. Dann besorgen die Kinder wechselsweise das Auskehren des Schlafsaales, des Wohnzimmers, der Schulstube, das Reinigen des Stalles, das Wasser- und Viehfutter-Zutragen. Inzwischen wird die Suppe gekocht und dann nach einem von den Kindern gesungenen Morgenlied und gesprochenen Tischgebet Suppe und Brod genossen.

Bei günstiger Witterung geht es dann zur Arbeit auf Feld und Wiese, einige haben im Garten umzugraben oder sonst eine ihren Körperkräften angemessene Beschäftigung. Im Herbste wird noch wüst liegender Boden gerodet, im Winter von den größeren Kindern gedroschen; an Arbeit fehlt es nie.

Da der Grund und Boden rings um die Anstaltswohnung liegt, so lassen sich die Kinder stets überwachen, wenn sie auch an verschiedenen Orten arbeiten.

Des Morgens um 9 Uhr erhalten sie trockenes Brod, Mittags

wöchentlich zwei Mal Fleisch mit Gemüse und Brod, die übrigen Tage Gemüse mit Brod ohne Fleisch, Nachmittags 4 Uhr trockenes Brod und Abends Suppe und Brod oder Kartoffeln. Das Brod wird jedem Kinde nach Gewicht verabreicht, die Größeren erhalten etwas mehr als die Kleineren.

Der Anstaltsvater und dessen Frau erhalten bei freier Kost, Wohnung, Beleuchtung und Beheizung jährlich 150 Thaler Gehalt und der den Religionsunterricht ertheilende Lehrer bekommt 30 Thaler Jahreshonorar.

Nach durchschnittlicher Berechnung kostet die Erhaltung eines Kindes jährlich der Anstalt incl. der Regiekosten (als Gehalt des Anstaltsvaters, des Lehrers, des Knechts und der Magd) und ohne Berechnung des Werthes der der Anstalt erwachsenen und in ihr verbrauchten landwirthschaftlichen Erzeugnisse ohngefähr 30 Thaler; die Waisenhauskasse zahlt für jedes in der Marienhofanstalt untergebrachte Kind an die Kasse des Stifts Marienhof jährlich 40 Thaler, wogegen dieses mit Unterricht, Beköstigung und Bekleidung ganz so versorgt wird, wie die übrigen Anstaltskinder.

Die Anstalt hat bereits aus eignen Mitteln das Wohnhaus wesentlich erweitert, einen gewölbten Stall gebaut und für das nächste Jahr die auf 500 Thaler veranschlagte Vermehrung ihrer übrigen Wirthschaftsräume in Angriff genommen, sie besitzt jetzt 7 Melkkühe, Zugochsen 1 und 1 Kalbe, überdieß ein, von ihr zugeflossenen Schenkungen und Vermächtnissen angesammeltes Baarvermögen von 1734 Thaler Stiftungs-Kapitalien und ein von Schenkungen für 800 Thlr. angekauftes Wiesengrundstück. Der jährliche Zuschuß, welchen die Stadtgemeinde zu Unterhaltung der Anstalt gewährt, betrug im verflossenen Jahre 250 Thaler. Aus der Milchwirthschaft allein sind nach Abrechnung dessen, was davon in der Anstalt selbst verbraucht worden, im Jahre 1860

401 Thlr. 17 Ngr. — Pf.

gelöst worden, und der Gesammtbetrag des Erlöses aus verkauften Erzeugnissen des zur Anstalt geschlagenen Grund und Bodens betrug nach Abrechnung des hiervon in der Anstalt selbst Verbrauchten im Jahre 1860

478 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

Bei den in die Anstalt aufzunehmenden verwahrlosten Kindern wird darauf gesehen, daß sie kräftig und gesund sind und in dem Alter zwischen 8 und 11 Jahren stehen. Mit ihrer Confirmation werden sie aus der Anstalt entlassen; sie erhalten dabei zu Weihnachten vorher eine neue Ausstattung an Kleidern und Wäsche, nämlich eine Mütze, Rock, Beinkleider, Stiefel, zwei Paar Strümpfe und zwei neue Hemden, und nehmen diese, wie ihre alten Kleidungsstücke und Wäsche, mit aus der Anstalt. Da sie an Ordnung und Gehorsam gewöhnt sind, finden sich viele Bewerber, welche die Kinder in die Lehre nehmen wollen; es wird

daher dafür gesorgt, sie ihrer Neigung gemäß ein Handwerk erlernen zu lassen, sie auch bei einem guten Meister unterzubringen und es ist bisher stets gelungen, einen braven Lehrmeister für sie zu finden, der sie nicht nur unentgeltlich in die Lehre genommen, sondern sich sogar verbindlich gemacht hat, den Lehrling während der Lehrzeit mit Kleidung und Wäsche zu versorgen. Auch nach Entlassung aus der Anstalt und während der Lehrzeit bleiben die Kinder unter Aufsicht und Einwirkung des Rathsdeputirten, und die Stadtgemeinde hat die Freude zu ersehen, daß von den vielen bereits aus der Anstalt entlassenen Kindern, deren Zahl sich nun über 100 beläuft, bis auf drei, die noch dazu erst kurze Zeit vor ihrer Confirmation in die Anstalt aufgenommen worden waren, Alle zu tüchtigen und brauchbaren Menschen herangebildet worden sind.

---

4. Volksküchen.

Die Revision des Armenhauses eines dichtbevölkerten, zuweilen von typhösen Krankheiten heimgesuchten erzgebirgischen Dorfes veranlaßte den Verfasser unter Anderem zu folgender Bemerkung:

„Abgesehen von diesem Uebelstande*) machte das Haus in allen seinen Theilen einen höchst befriedigenden Eindruck. Ueberall herrschte musterhafte Reinlichkeit und Ordnung, und vor Allem schien der Hausverwalter in jeder Beziehung seiner Aufgabe gewachsen.

Rücksichtlich der gemeinschaftlichen Beköstigung jedoch, welche hier wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse nicht wohl zu umgehen ist, fand ich zu erinnern, daß dabei sowohl in der Auswahl, als auch in der Zubereitung den schlechtesten gebirgischen Gewohnheiten allzu starke Concessionen gemacht werden. Ich wies auf die bekannten Vortheile der Herstellung in großen Kesseln, anstatt in einzelnen Töpfen, und der Zuthat weniger Pfunde kleingeschnittenen Fleisches oder zerhackter

*) Die Ausstellung bezog sich auf einen, leider sehr allgemeinen und doch sehr erheblichen, folgenreichen Fehler: unmittelbarer Anbau des Abtrittes an das Haus bei völlig ungenügender Isolirung der Grube und mangelhafter Ventilation. Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir folgendes Schriftchen der Beachtung: Gutachten des Vorstandes und einer Commission des Architecten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover, betreffend die zweckmäßigste Einrichtung von Abortsanlagen, insbesondere in der Stadt Hannover. — Hannover, 1863.

Knochen — letzteres theils in Bezug auf die Verminderung des Bedarfes an Volumen und dadurch erzielte Compensation, wenn nicht sogar Ersparniß an Kostenaufwand, theils in Bezug auf größere Widerstandsfähigkeit gegen typhöse und sonstige adynamische Einwirkungen, sowie auf Erhöhung der Leistungs- und somit Verdienstfähigkeit — hin: mit scheinbarem, aber freilich wohl kaum mit mehr als eben scheinbarem Erfolge.

Das Verständniß für derartige Betrachtungen ist dem Gebirger noch vollständig verschlossen, und zu Versuchen vom rein finanziellen Standpunkte aus ist er zu indolent, obgleich die Verbesserung der Ernährungsweise mit zu den wichtigsten Lebensfragen für das Gebirge gehören dürfte.

Selbstverständlich soll hiermit keineswegs die Einführung etwa von Liebig's Chemischen Briefen als allgemeinen Kochbuchs für das Gebirge gemeint sein, wohl aber erscheint es als Aufgabe, den Gebirger allmälig und unvermerkt, also **unter beständiger Anlehnung an die gewohnte Lebensweise**, zu einer vernünftigen Ernährung hinüber zu führen.

Unter günstigen Verhältnissen vollführt sich dieser Proceß ganz von selbst, wie z. B. in Chemnitz das Bedürfniß und Beispiel der zahlreichen Maschinenbauer eine in sehr erfreulicher Richtung stetig fortschreitende Aenderung in der Consumtion — nach Ausweis der dießfallsigen Uebersichten des statistischen Bureaus — hervorgebracht hat. Im oberen Gebirge dagegen fehlt es noch so gut wie vollständig an den dazu erforderlichen Elementen. Beweis sind die Suppenanstalten der Frauenvereine und Gemeinden, deren Benutzung — analog dem Besuche der Bauernhöfe durch die Waldvögel — mit der Noth aus Kälte und Hunger beginnt, steigt und schwindet. Dies gilt selbst von der unterstützungsweisen Verabreichung von Speisen, wie viel mehr also noch von der, dem Associationsprincipe angehörigen Verabfolgung gegen den Kostenpreis, wiewohl diese, ganz abgesehen von dem besseren Nähreffect, immer noch eine billigere Kost liefert, als sie sich der Einzelne, falls er sich nicht auf Hungerkost beschränkt, selbst herzustellen vermag.

Zugegeben, daß in einzelnen Fällen durch allzurasche und unvorsichtige Emancipation von der gebirgischen Lebensweise gefehlt worden sein mag, so liegt doch die wahre Ursache in der Indolenz, die erfah-

rungsgemäß schon von der Mühe des Holenlassens sich abschrecken läßt. Die Dauer einzelner Nothstände ist glücklicherweise noch nie lang genug gewesen, um die Kraft der Gewöhnung oder eigenen Erfahrung ausnutzen zu können, und so scheinen fast als fester Ausgangspunkt für eine allmälige Reform nur noch diejenigen Armenhäuser übrig zu bleiben, welche ausnahmsweise auf gemeinsame Beköstigung basirt sind. Wenn deren Bewohner eine vernünftigere Kost allmälig selbst schmackhafter gefunden, die Zweckmäßigkeit durch ihr Aussehen und ihre Leistungen bewiesen haben werden, dann wird, vielleicht noch mit Hilfe der Armenkassenrechnungen, doch auch außerhalb des Armenhauses der Eine oder der Andere sich entschließen, seine Kost aus Speiseanstalten, die auf das Associationsprincip begründet sind, zu entnehmen, oder doch die Zubereitung nach deren Muster umzugestalten; und dann ist schon viel gewonnen. Die hier und da laut gewordene Befürchtung, daß durch dauernde Benutzung öffentlicher Speiseanstalten das Familienleben gefährdet werden könne, scheint dadurch widerlegt zu werden, daß auf letzteres weniger die eigene Zubereitung der Speisen, als vielmehr das gemeinsame Mahl von wesentlichem Einfluß ist, und dieses auch bei dem directen Bezuge fertiger Speisen ungestört fortbestehen kann. Der häusliche Reiz der eigenen Küche aber ist den Kreisen, von welchen wir hier sprechen, so gut wie fremd.

Den künftigen Bezirksvereinen ist hier volle Gelegenheit zu segensreicher Thätigkeit geboten."

Vorläufig glaubt der Verfasser, diese allgemeinen Ideen, so oft und vielseitig auch schon sonst darauf hingewiesen worden ist, doch nochmals der Beachtung und Verarbeitung empfehlen zu sollen. Er ist so glücklich, in dem nachfolgenden, im December 1860 geschriebenen Aufsatze des Herrn Anstaltsdirector Regierungsrath d'Alinge zu Zwickau ein auf umfassenden Studien und reichen Erfahrungen beruhends Anhalten dabei bieten zu können. Die Leiter von Speiseanstalten ꝛc. werden darin manchen practisch verwerthbaren Wink finden; der Hauptzweck des Aufsatzes aber besteht darin, vor Allem zum eigenen Nachdenken über die darin behandelte wichtige Frage anzuregen.

Zur Ernährungsfrage.

Das neue Gewerbegesetz wird fast allseitig freudig begrüßt. Der Arbeiter zumal blickt hoffnungsreich auf den Fall des Zunftzwanges, er erwartet Abhilfe von manchen drückend erschienenen Beschwernissen und rechnet auf die Ergiebigkeit neuer Erwerbsquellen. Mancher wird aber enttäuscht werden, wenn er beim Ergreifen einer andern Beschäftigung außer Fleiß, Nüchternheit, Scharfsinn und Anstelligkeit nicht auch ein — Kapital mitbringt. Ja, ein Kapital von unschätzbarem Werthe! Jeder arbeitsfähige Mensch besitzt dieses Kapital, er repräsentirt es selbst je nach dem Grade seiner Leistungen. Es ist das große Kapital der Arbeitskraft. Dieses unschätzbare Kapital zu erhalten und zu erhöhen ist des Arbeiters und des Arbeitgebers wichtige Pflicht, sie wird zunächst erfüllt werden durch Förderung sittlichen Wandels und durch angemessene Ernährung und Kräftigung des Körpers.

Schlechte Lebensweise und unzulängliche Ernährungsart verhindern die volle Ausübung der körperlichen und mithin auch geistigen Verrichtungen. Die Nachtheile offenbaren sich in drei Richtungen: sie führen zu mangelhafter Körperkraft und Gesundheit; zu vermehrter Sterblichkeit und kürzerer Lebensdauer und zu Mangel an geistiger Energie.

Ein lehrreiches Beispiel für die große Bedeutung der Ernährungsweise giebt der Zustand des englischen Fabrikarbeiters und des irländischen Tagelöhners. Ersterer ist kräftig gebaut, musculös und gesund, ausdauernd in schweren Arbeiten, ausgestattet mit natürlicher Intelligenz, mit Scharfblick im Erfinden. Seine Stimmung ist munter und gesellig, stets auf die Bereicherung mit nützlichen Kenntnissen gerichtet. Letzterer dagegen ist von schwacher, aufgedunsener Constitution, unfähig zu schweren und ausdauernden Arbeiten, eine leichte Beute jeder epidemischen Krankheit; theilnahmlos, fast stumpfsinnig steht er da den Wandlungen des Lebens gegenüber, kein Antrieb ist in ihm zu dem Ringkampfe um Glück, Freude und Wohlstand. Die Befriedigung der allernächsten Bedürfnisse nimmt ihn zu sehr in Anspruch. Er ist nicht mehr als ein halber Mensch, während der englische Arbeiter als ein ganzer da steht. Die Grundursache dieser Verschiedenheit ist — die Nahrung. Des Irländers Hauptnahrung besteht in, an Nährkraft armen Kartoffeln, die des Engländers in nährkräftigem Fleisch oder fleischeswerthen Gemüsen.

Wir könnten noch viele Beispiele solcher Verschiedenheiten auch aus unserem Vaterlande vorführen, sie liegen für jeden nahe, und die offenbaren Mängel der Ernährung unserer Arbeiter sind schon so eingehend besprochen worden und haben so viele Nachtheile herbeigeführt, daß sich jeder Menschenfreund berufen fühlen muß, immer und immer wieder darauf aufmerksam zu machen.

Die leibliche und sittliche Wohlfahrt des Volkes ist wesentlich abhängig von der Ernährungsweise, und doch sind nur wenige dahin gelangt, daß sie die Nahrung dem wirklichen Bedürfnisse — nicht dem eingebildeten — anpassen und so die Nahrung nicht blos, sondern auch die Arbeitskraft zum eignen Wohlbefinden gehörig ausnutzen.

Für welche Art der Ernährung der Arbeiter im eigenen wohlverstandenen Interesse sich zu entscheiden hat, darüber kann er, wenn er auch nur Erfahrungen aus seiner Umgebung maaßgebend sein lassen will, nicht mehr zweifelhaft sein. Wie eine rationelle Ernährung einzurichten sei, das lehrt uns die Erfahrung aus dem Völkerleben und die Wissenschaft, es sind darüber werthvolle Arbeiten von verdienstvollen Gelehrten und Aerzten in ziemlich reicher Auswahl vorhanden; sie haben auch in ihren Schriften einer möglichst volksthümlichen Sprache sich bedient; allein die Schwierigkeit liegt immer darin, daß sich Jeder die in bestimmten Formeln ausgesprochenen Gesetze für jeden einzelnen Fall in das Deutsch des alltäglichen Lebens übersetzen muß. Es soll dieses auch hier nicht versucht werden. Nur einige Beispiele mögen das Interesse dieses wichtigen Gegenstandes anregen. Ein Vergleich mag die Wissenschaft veranschaulichen. Denke man sich die Heizung eines Dampfkessels. Es wird Kohlenspeise eingeworfen, um Hitze zu erzeugen. Es wird Hitze erzeugt um Dampf (Arbeitskraft) zu bilden. Für Erzeugung des Dampfes ist ein bestimmter Grad Hitze erforderlich; hat man diesen erreicht, so ist es Unsinn, den Hitzegrad zu erhöhen. Die Hitze würde nur unnütz verfliegen, das Wasser kann nichts weiter werden als Dampf — momentane Arbeitskraft. Diese Hitze zu erzeugen, braucht man eine durch die Qualität bedingte Quantität Kohle. Mehr aufzuwenden würde Verschwendung sein, denn die überschüssige Kohle wird nur als Rauch aufsteigen, als lästiger Ruß sich ansetzen. Wollte man aber zu wenig und zu geringe Kohlenspeise anwenden, so würde der erforderliche Hitzegrad für den Dampfkessel nicht erreicht, mithin auch die erforderliche Dampfarbeitskraft fehlen. Es ist gerade dieser Vergleich hier gewählt worden, weil die Ernährung des Menschen mit der Speisung eines Dampfapparates große Aehnlichkeit hat und weil dadurch selbst diejenigen, welche ihren Arbeitern übereichliche Nahrung zu geben vermeinen, zu besserer Einsicht gelangen können.

Die Nahrung — Speise — hat zweifachen Zweck:
die Lebenswärme (Respiration) zu unterhalten und
die Arbeitskraft (Gewebebildung) zu erzeugen.

Beide Zwecke können zumeist durch ein Nahrungsmittel erreicht werden, welches aber dann die zwei Grundbedingungen: Wärmeerzeugungs- und Muskelbildungsstoff enthalten muß. Jenen nennt die Wissenschaft Kohle, diesen Stickstoff (Protein). Findet sich in einem Nahrungsmittel nur einer dieser Stoffe und der andere

gar nicht, oder in zu geringer Menge, so muß das eine Nahrungsmittel mit einem anderen zusammengesetzt werden, welcher dieses ergänzt. Es ist klar, daß auch hier von der Natur ein bestimmter Bedarf wird vorgeschrieben sein. Diesen Bedarf in faßbaren Ziffern ausdrücken zu können, ist das Verdienst der Wissenschaft.

Ein gesunder arbeitskräftiger Mensch braucht nach Dr. Grouven für jeden Tag:

$1{,}_{76}$ (circa = $1\frac{3}{4}$) Loth Stickstoff — concentrirtes Protein — und
$22{,}_{6}$ (circa = $22\frac{3}{4}$) Loth Kohle — Fett ꝛc. —

Stickstoff ist das Muskelbildende, Arbeitskraft Erzeugende. Geht man bei den täglichen Portionen darüber hinaus, so ist's wie bei der Erzeugung der Dampfarbeitskraft — der Ueberschuß geht nutzlos verloren. Der zweite Stoff liefert das zur Athmung und Eigenwärme nöthige Material, etwaiger Ueberschuß wird ausgeschieden oder als Fett abgesetzt. Erreicht hingegen die Nahrung in ihren Hauptbestandtheilen nicht das oben bezeichnete Quantum, so entsteht durch Mangel des ersten Stoffes Muskelschwäche — Arbeitsunfähigkeit; durch Mangel des zweiten Stoffes entsteht ein Zehren der Lebensflamme am eigenen Organismus. Ist die Nahrung aber so eingerichtet, daß sie beide Stoffe in obigen Quantitäten und im richtigen Verhältnisse verbindet, so ist sie eine rationelle. Eine solche aufzustellen ist das Bestreben der Gegenwart für die gesammte Volkswirthschaft, um mit geringsten Mitteln den möglichst höchsten Grad menschlichen Wohlseins zu erlangen.

Das setzt voraus, daß die gegenwärtige Art der Ernährung noch nicht zweckmäßig ist. Daß sie im Allgemeinen bei uns nicht zweckmäßig ist, erhellt aus der mangelhaften Arbeitsfähigkeit unserer Bevölkerung gegenüber der Leistungsfähigkeit der Arbeiter in andern Gegenden, andern Ländern.

Mit Recht beklagt man in Sachsen ganz besonders die geringe Arbeitsfähigkeit der Bewohner des Erzgebirges. Worin besteht aber deren hauptsächliche Nahrung? Tag für Tag aus einem Kaffee-ähnlichen, schwarzen Cichoriengebräu, Kartoffeln, etwas Mehlsuppe mit wenig Fett und unkräftigem Brode; nur Sonntags erscheint Milch zum Kaffee und ein Lieblingsgericht, in der Regel Reis mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund Fleisch für eine Familie von 5—6 Köpfen. Der Hauptnährwerth — Nähreffect — einer dergestalt ausgestatteten Sonntagsmahlzeit dürfte sich, selbst bei den reichlichsten Portionen, in Allem doch nur auf etwa die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff berechnen lassen, während der Nähreffect der Beköstigung in den Wochentagen, an denen Kartoffeln die Hauptrolle spielen, nicht einmal diesen Bruchtheil des Bedingnisses enthält.

Haupterforderniß zweckmäßiger Ernährung bleibt die Abwechselung und das richtige Verhältniß der Lebensmittel zu

einander auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften und der Fähigkeit, dem Organismus den nöthigen Stickstoff und Kohlenstoff zu liefern. Eine andere Ernährungsweise ist auch unöconomisch und theuer, weil sie in Folge ihrer mangelhaften Zusammenstellung die Arbeitsfähigkeit nicht fördert und einen unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand erfordert.

Man ist trotz mancher Erfahrungen und vielseitiger Mahnungen immer noch in dem bedauerlichen Wahne befangen, daß es genüge, den Bauch nur möglichst voll zu füllen, ohne zu bedenken, daß eine solche Füllung mit Kartoffeln und Kaffee zuvörderst den Arbeiter, weil seinen Eingeweiden zu viel zugemuthet werden muß, faul und sodann nach wenig Stunden wieder hungrig macht, wodurch ganz natürlich Kraftarmuth, Mangel an Arbeitskraft, eintreten muß. Ferner glaubt man immer annehmen zu müssen, daß eine Beköstigung aus stickstoffreichne Nahrungsmitteln größeren Kostenaufwand verursache.

Um solches beurtheilen zu können, erscheint chemische Kenntniß von den Bestandtheilen der Lebensmittel dringendes Bedürfniß. Wissenschaftliche Erklärungen nach Liebig, Moleschott, Grouven, Ule, Baer, Klenke, Reclam u. A. über die chemischen Bestandtheile der verschiedenen Nahrungsmittel hier zu geben, würde zu weit führen, es mögen daher nur einige Andeutungen über deren Stickstoffgehalt genügen.

Nach Dr. Grouven, beziehentlich Dr. Klenke enthalten an Proteinstoffen (Stickstoff, Blut- und Muskelbildungsstoff):

Linsen	4,00	Procent
Reis	1,08	"
Erbsen	3,93	"
Kartoffeln	0,38	"
Weiße Bohnen	4,16	"
Schnapps	0,00	"
Milch	0,66	"
Bier (sächsisch einfaches)	0,36	"
Schmalz (Fett)	0,96	"
Gesalzener Hering	3,11	"
Rindfleisch ohne Knochen	3,15	"
Speck	1,18	"
Schöpsenfleisch	2,17	"
Kalbfleisch	2,88	"
Kuh- oder Ziegenkäse	2,25	"
Butter	0,16	"
Möhren	0,22	"
Sauerkraut	0,50	"
Hirse	1,70	"
Weizenmehl	1,76	"
Roggenmehl	1,81	"

Weißbrod	1,08	„
Roggenschwarzbrod	1,23	„

Da vornehmlich darin gefehlt wird, daß der Arbeiter zu wenig stickstoffreiche Nahrung zu sich nimmt, so werden die vorbemerkten Angaben wenigstens zum Nachdenken und zu practischen Versuchen anregen, eine richtige Zusammenstellung der Speisen nach chemischem Inhalt, Verdaulichkeit ꝛc. wird, was unsere übliche sächsische Nahrungsweise betrifft, ganz instinctiv erfolgen und es gilt nur noch nachzuweisen, daß die empfohlenen stickstoffreichen Nahrungsmittel verhältnißmäßig auch billiger sind, als die stickstoffärmeren, denn es kostet z. B.

1 Pfund Stickstoff (Hauptnähreffect) nach jetzigen Preisverhältnissen der Nahrungsmittel

von Bohnen, Linsen, Erbsen circa	—	Thlr.	15	Ngr.	
„ Graupen	„	1	„	26	„
„ Reis	„	2	„	—	„
„ Kartoffeln	„	2	„	15	„
„ Ochsenfleisch . . .	„	4	„	—	„
„ Speck und Fett . .	„	16	„	—	„

Diese Angaben beruhen nicht etwa auf doctrinärer Spielerei, sondern auf zuverlässigen wissenschaftlichen Erhebungen und practischer Erfahrung.

Aus solcher Erfahrung mögen schließlich noch einige Speisen hier bezeichnet werden, welche, nach den oben bezeichneten chemischen Gehaltsbedingnissen, sowohl für einzelne Familien wie für Gemeindespeiseanstalten Interesse haben können:

Auf je 10 Köpfe sind, nach den vorangegebenen Bedingnissen, mindestens zu rechnen:

1) 2 Pfund Reis,
   1 „ Rindfleisch.
2) 1 Pfund Reis,
   1½ „ Erbsenmehl,
   ½ „ Rindfleisch.
3) 2 Pfund Erbsen,
   5 Dresdner Kannen Sauerkraut,
   ½ Pfund Roggen- oder Gerstenmehl,
   ⅓ Pfund Speck.
4) 5 Pfund Linsen,
   ½ „ Mehl,
   ⅓ „ Speck,
   ⅓ Kanne Dresdner Essig.
5) 1 Pfund Reis,
   1 Metze Kartoffeln,
   1 Pfund Rindfleisch.

6) 4 Pfund weiße Bohnen,
$\frac{2}{3}$ „ Reis,
$\frac{1}{3}$ „ Mehl,
$\frac{1}{2}$ „ Rindfleisch.

7) 6 Pfund weiße Bohnen,
$\frac{1}{3}$ „ Speck oder 1 Pfund Caldaunen,
$\frac{1}{3}$ Kanne Essig.

8) 3 Pfund Erbsen,
$1\frac{1}{4}$ Metze Möhren,
$\frac{1}{2}$ Pfund Mehl,
$\frac{1}{2}$ „ Rindfleisch.

9) 3 Pfund Hirse,
1 „ Rindfleisch oder $\frac{1}{2}$ Pfund Schweinsfett.

10) 8 Stück Weißkraut,
$1\frac{1}{2}$ Pfund Hirse,
$\frac{1}{2}$ „ Fleisch.

11) 15 Stück Weißkraut,
1 Metze Kartoffeln,
1 Pfund Mehl,
$\frac{1}{2}$ „ Fleisch.

12) 5 Dresdner Kannen Sauerkraut,
2 Pfund weiße Bohnen,
$\frac{1}{3}$ „ Mehl,
$\frac{1}{3}$ „ Speck oder Fett.

13) $2\frac{1}{2}$ Pfund Haidegrütze,
$\frac{1}{3}$ „ Speck oder Fett.

14) $1\frac{1}{2}$ Pfund Maisgries,
$1\frac{1}{2}$ „ Erbsenmehl,
$\frac{1}{3}$ „ Speck oder Fett.

15) 5 Dresdner Kannen Sauerkraut,
1 Metze Kartoffeln,
1 Pfund Mehl,
$\frac{1}{3}$ „ Speck oder Fett.

16) $2\frac{1}{3}$ Pfund Graupen,
$\frac{2}{3}$ „ Fleisch.

17) 1 Metze Kartoffeln,
$1\frac{1}{2}$ Pfund Graupen oder Graupengrütze,
$\frac{1}{2}$ „ Fleisch.

18) 1 Pfund Gersten- (Graupen-) Grütze,
$\frac{1}{3}$ Scheffelkorb Kohl,
$\frac{1}{2}$ Pfund Mehl,
$\frac{1}{2}$ „ Fleisch.

Von diesen Speisemischungen wird jetzt, den Kostenpreis eines Scheffels Roggen à $4\frac{1}{2}$ Thlr. angenommen, 1 Portion à 1 Dresdner

Kanne, mit 5 bis 8 Pfennigen herzustellen sein. Von großer Wichtigkeit ist es, daß die Hülsenfrüchte beim Kochen gehörig erweicht, aufgeschlossen werden, was durch Zusetzen einer Messerspitze voll gereinigter Soda auf die Portion leicht erfolgt, wodurch zugleich die Gemüse schmackhafter werden.

Hoffentlich wird man, nachdem die Associationen im Volke mehr Eingang gefunden haben, sich endlich auch mit Errichtung von Volksküchen befreunden. Die Erfahrung lehrt, daß gerade der weniger Bemittelte die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens mit den höchsten Preisen bezahlen muß. Da er gezwungen ist, von der Hand in den Mund zu leben, so verkehrt er bei dem Einkauf von Lebensmitteln nicht unmittelbar mit dem Producenten, sondern er verfällt Zwischenhändlern, die selbstverständlich beim redlichsten Handeln nicht ohne Nutzen arbeiten können. Die Vortheile des Einkaufs im Großen, verbunden mit denen der gemeinschaftlichen Bereitung der Speisen, sind schon längst durch die Verpflegung der Soldaten und der in öffentlichen Anstalten Untergebrachten in das hellste Licht gesetzt worden. Endlich haben Noth und Theuerung zu dem Anerkenntniß gebracht, daß die Lehre der Associationen nicht allein einen Kern der Wahrheit enthält, sondern daß sie, wie Dr. Baer es ausspricht, recht eigentlich berufen ist, dem menschlichen Elend entgegen zu treten.

Eben so ungünstig, wie bei dem Einkaufe der Lebensmittel, ist der weniger Bemittelte auch bei der Bereitung der Speisen gestellt. Gerade seine Küchen sind am schlechtesten eingerichtet; ja er muß wohl unter mancherlei Mühen mit theuer erkauftem Brennmaterial auf offenem Heerde oder gar, selbst im Sommer, in der Wohn- und Schlafstube sein Mahl bereiten. Beide Umstände, die Uebervortheilung beim Einkaufe und die Verschwendung bei der Zubereitung wirken wieder zurück auf die Ernährung und machen diese noch schlechter und unzulänglicher, ganz davon abgesehen, daß Fleisch und Gemüse, in größeren Quantitäten zubereitet, kräftiger und schmackhafter werden. Das wird jede Hausfrau, auch die nur Kaffee zu kochen gewohnt ist, genau nachweisen können.

Möge man doch endlich die Vortheile öffentlicher Speiseanstalten mehr und mehr erkennen, und jeder Menschenfreund in seinem Kreise bemüht sein, wirkliche Volksküchen errichten und fördern zu helfen.

Im Anschlusse an den vorstehenden Aufsatz entnehmen wir folgendes Beispiel practischer Verwerthung der darin enthaltenen Anleitungen einer brieflichen Mittheilung des Herrn von Schönberg auf Bornitz, Königl. Friedensrichters und Vorstehers des Strehlaer Bezirksvereins, über die Bezirksarmenanstalt zu Strehla:

„Was die Einrichtung der Küche anlangt, so habe ich diese so treffen müssen, daß ich sowohl für viele, wie für wenige Leute kochen kann, da die Zahl der zu verabreichenden Portionen sehr verschieden ist, und namentlich nicht nur nach dem jeweiligen Bestande der Häuslinge, sondern auch nach der Füglichkeit auswärtiger Beschäftigung häufig wechselt. Aus diesen Gründen hielt ich die Einrichtung eines Dampf-Kochapparats nicht für vortheilhaft; auch glaube ich, daß ein solcher sich nur in Anstalten, wo für mehr als 50 Mann täglich gekocht wird, mit Vortheil anlegen läßt. Ich habe daher einen Heerd für Kohlenfeuerung, welcher Kochlöcher mit Einsatzringen hat, setzen lassen. In diesen Kochlöchern kann ich bis für 80 Mann zugleich kochen, aber auch den kleinsten Topf für sich allein zum Kochen bringen. Ich bin mit dieser Einrichtung, nachdem ich noch die gußeisernen Töpfe in Folge der Erfahrung, daß sie bei dieser Art zu kochen nicht anwendbar sind, weil sie sehr oft springen, durch Blechtöpfe ersetzt habe, sehr zufrieden.

Soviel nun das Essen selbst betrifft, so erhalten die Leute des Morgens 1 Kanne Roggenmehl-Suppe. Die gewöhnliche Einrichtung für das Mittagsmahl ist folgende:

Sonntags:	Hirse,
Montags:	Graupen,
Dienstags:	Haidegrütze,
Mittwochs:	je nachdem ich Gemüse erbaut habe, Kraut, Kohlrüben, grüne Bohnen oder Maisgries,
Donnerstags:	weiße Bohnen mit Roggenmehl,
Freitags:	Erbsen,
Sonnabends:	Maisgries;

ebenfalls je 1 Kanne. Abends lasse ich 1 Kanne Suppe oder Kartoffeln in der Schaale verabreichen; letzteres gewöhnlich nur einmal wöchentlich, weil dieß nur den Bauch erweitert und wenig Nahrung bringt. Ueberhaupt ist mein Bestreben mit darauf gerichtet, den Leuten nicht überreichliches, aber kräftiges Essen zu geben, weßhalb auch die Abend-Suppen aus Erbsenmehl, Haidegrütze, Graupengrütze ꝛc. bestehen. Die Zusammensetzung und Zubereitung der Speisen erfolgt genau nach der in der Landes-Anstalt zu Zwickau gebräuchlichen Art, und finde ich dieselbe sehr empfehlenswerth. Insbesondere hat sich auch hier die Benutzung des Rindfleisches und der daraus gewonnenen Brühe als „Mache" — anstatt des sonst dazu gewöhnlich verwendeten, in Privathaushaltungen noch dazu mitunter aus allerhand verschiedenartigen, zuweilen wohl auch verdorbenen Ueberbleibseln angesammelten Fettes — nicht nur als billiger, sondern auch als wohlschmeckender, nährender und der Gesundheit förderlicher bewährt.

Für die hier angegebene Beköstigung berechne ich den Mann, ausschließlich der dazu nöthigen Feuerung, auf 12 Pf., die Feuerung auf

1½ Pf. täglich, und komme, wenn die Zahl der Portionen nicht zu gering ist, damit aus.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Einrichtung sich auch in jedem kleineren Armenhause ausführen läßt. Auch der Kostenaufwand ist gewiß weder an sich ein zu hoher, noch ein dem fleißigen Arbeiter unerschwinglicher. Rechnet man noch hierzu 3½ Pf. für Beleuchtung und Heizung der Stube, 1½ Pf. für Quartiermiethe und 11 Pf. für Brod, so hat man die gesammten Unterhaltungskosten eines Häuslings im Strehlaer Bezirks-Armenhause."

Bei allen Speiseanstalten wird man die Erfahrung machen, daß gewisse Gerichte besonders beliebt, andere Speisen dagegen wenig begehrt sind. Erstere gehören gewöhnlich zu denjenigen Speisen, deren Herstellung am meisten kostet, und so läßt sich diese Erscheinung theilweis wohl ganz einfach aus dem gleichen Verkaufspreise der beiderseitigen Portionen erklären. Indeß darf man diese Rücksicht nicht zu hoch anschlagen; vielmehr scheint uns der eigentliche, und nicht immer genügend berücksichtigte Grund der Beliebtheit gewisser Volksgerichte ein physiologischer zu sein. Von diesem Gesichtspunkte aus schließen wir die beiden nachstehenden Uebersichten an:

Bei der städtischen Speiseanstalt zu Leipzig wurden im Jahre 1862 geliefert

107884 Portionen mit Fleisch,
1066 „ ohne „ (sogenannte halbe),

und zwar:

an Tagen	ganze	halbe	Portionen
16	5749	—	Reis mit Rindfleisch,
22	8196	—	Milch-Reis mit Zucker und Zimmt,
29	9351	27	Gräupchen mit Rindfleisch,
13	4071	89	Hirse mit Rind- oder Schweinefleisch,
11	3913	—	Milch-Hirse mit Zucker und Zimmt,
30	11739	7	Linsen mit Saucischen, Schwarzfleisch oder Wurst,
28	9843	250	weiße Bohnen mit Schöpsen- oder Rindfleisch,
22	9021	—	Erbsen mit Saucischen, Schwarzfleisch oder Wurst,
21	8142	407	grüne Erbsen und Möhren mit Rind- oder Schwarzfleisch,
33	11468	29	Nudeln mit Kalb- oder Rindfleisch,
22	8048	149	Kartoffelstückchen, saure oder mit Kohlrüben, Möhren oder Zwiebeln mit Rindfleisch, Schöpsenfleisch oder Kaldaunen,

11	4122	26 Kartoffeln mit Wurst,
3	2232	— Klöße (à Port. 3 Stck.) mit Schweinefleisch,
9	3041	5 Welschkohl mit Schöpsen- oder Rindfleisch,
5	1585	— Kohlrüben mit Rindfleisch,
13	4562	15 Sauerkraut mit Schweinefleisch,
8	2508	62 Weißkraut mit Schöpsenfleisch,
1	293	— grüne Bohnen mit Rindfleisch.
297	107884	1066

Dazu wurden verwandt:

4158	Pfd. Rindfleisch,	2036	Pfd. Reis,
1323	" Schöpsenfleisch,	1460	" Gräupchen,
1172	" Kalbfleisch,	1888	" Hirse,
757	" Schweinefleisch,	2507	" Linsen,
728¼	" Rauchfleisch,	2699	" weiße Bohnen,
80	" Kaldaunen,	2094	" Erbsen,
487	" Wurst,	2011	" Nudeln,
		1992	" grüne Erbsen,
8705¼	Pfd. Fleisch und	3050	" Mehl,
7966	Stück Saucischen.	427	" Zucker.

2740 Kannen Milch,
102 Scheffel Kartoffeln,
8 Schock Erd- und Kohlrüben,
24 " Welschkohl,
28½ " Weißkraut,
23 " Kohlrabi,
92 Gelten Sauerkraut,
6 Flechten Grünkohl,
4½ Scheffel Zwiebeln,
16½ " Salz.

Außerdem noch kleinere Quantitäten Zimmt, Safran, Macisblüthe, Pfeffer, Piment, Lorbeerblätter, Kümmel, Essig, Wurzelwerk, Talg, Semmel zu Klößen ꝛc.

Bei der Speiseanstalt zu Chemnitz wurden im Jahre 1862 geliefert:

an Tagen	Portionen.
46	15512 Reis mit Rindfleisch,
43	13156 Graupen mit Rindfleisch,
46	15633 Linsen mit Wurst oder Schweinefleisch,
38	14734 Nudeln mit Rindfleisch,
43	24922 Erbsen mit Wurst oder Schweinefleisch,

44	7033 Hirse mit Rindfleisch,
11	3822 Bohnen mit Rindfleisch.
271	94812, worunter 12743 sogenannte halbe Portionen — ohne Fleisch — sich befinden, die jedoch nur an die Zwangsarbeiter und Armenhausbewohner abwechselnd mit Fleischportionen abgegeben werden.

Dazu wurden verwandt:

8185½	Pfd. Rindfleisch,
3397	" Wurst,
264½	" Schweinefleisch,
80	Scheffel Erbsen,
15	Ctr. 91 Pfd. Graupen,
12	Scheffel Bohnen,
17	" 100 Pfd. u. 1 Sack Hirse,
1927½	Pfd. Kartoffelmehl,
2982½	" Reis,
2813	" Nudeln,
43 Ctr. 74 Pfd. / 3 Scheffel	} Linsen,
22	Stück Salz.

Hierüber noch kleinere Quantitäten Gewürze, Rosinen, Macisblumen, Zwiebeln, Essig, Fett ꝛc. ꝛc.

Zweite Abtheilung:

Associationen.

Erster Abschnitt:

Allgemeines.

Die erste gesetzliche Hindeutung auf Associationen für Armenzwecke findet sich in der oben S. 144 wiedergegebenen Stelle aus §. 14 Cap. I des Mandates vom 11. April 1772, wozu nur noch erläuteruugsweise zu bemerken ist, daß das danach bei Abfassung der Armen-Ordnungen gebührend zu Beobachtende einestheils in Zuziehung der in §. 6 benannten Personen (vgl. S. 144 in Verbindung mit S. 141), anderntheils in Einsendung an die Landes-Regierung (vgl. die Anm. S. 105) bestand.

Da die allgemeine Aufrechterhaltung der Gerichts-Armenkassenverbände mit der neuen Organisation der Heimathsbezirke durch das Heimathsgesetz — in Folge der vielfachen Verschiedenheit der Gerichts- mit den Heimathsbezirks-Grenzen — unvereinbar geworden war, so wurde zwar in §§. 9 — 15 der Ver., die Bildung der Heimathsbezirke betr., vom 27. Juni 1835 die Auflösung dieser Verbände angeordnet, und das Nöthige wegen Vertheilung ihres Vermögens und ihrer Versorgungs verbindlichkeiten unter die an ihre Stelle tretenden Heimathsbezirke bestimmt, dabei jedoch in §. 12 folgender, offenbar auf thunlichste Aufrechterhaltung derartiger Associationen hinzielender Vorbehalt gemacht.

Wegen derjenigen Armenkassen, welche etwa, namentlich in Justizämtern, für die sämmtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirks neben den Localarmenkassen zur subsidiarischen Unterstützung der letztern, oder für gewisse specielle Zwecke der Armenpflege bestehen, ist in jedem einzelnen Falle darüber anzufragen, ob sie ebenfalls nach §§. 9—11 zu behandeln, oder in einer oder der andern Gestalt beizubehalten seien.

Auch die Vorschriften über Bildung zusammengesetzter Heimathsbezirke (vgl. Abh. 11 S. 74) boten einigermaaßen einen Ersatz für die aufgehobenen Verbände.

Die A. A.-O. endlich bestimmt in Bezug auf Associationen in §. 30 Folgendes:

Um die Ausführung solcher*) Maaßregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimathsbezirke, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber zur möglichsten Verminderung der Armuth und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelei, solche Veranstaltungen am allernötigsten sind, zu erleichtern, so ist zu diesem Zwecke, nicht aber zur Verabreichung von Almosen, von den Regierungsbehörden unter Vermittelung der Amtshauptleute die Association mehrerer Heimathsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften, zu größern Armenbezirken und die Constituirung gemeinschaftlicher Armencommissionen zu Ausführung jener Maaßregel zu befördern. Diese haben sich mit den Armenbehörden der einzelnen Heimathsbezirke in fortwährendem gegenseitigen Vernehmen zu erhalten, und die denselben zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Geldmittel sind von den **Armenkassen der einzelnen vereinigten Heimathsbezirke** zu beschaffen. Die nähern Bestimmungen hierüber sind Gegenstand der jedesmaligen Vereinigung.

Die Verordnungs-§§ 86 bis 93 enthalten hierzu einige nähere Ausführungsbestimmuugen, die aber, wie schon ein Blick in die Statuten der jetzt bestehenden Associationen lehrt, in ihren dispositiven Bestimmungen als antiquirt zu betrachten sind.

Die Ausführ.-Ver. zur A. A.-O. unter II Nr. 3 u. 7 schließt namentlich jeden Zwang zum Beitritte aus — vgl. auch die ständische Schrift S. 468 —, empfiehlt aber den Behörden, das Zustandekommen durch Belehrung, sowie Einleitung und Uebernahme der vorbereitenden Verhandlungen thunlichst zu befördern. Als eigentlicher Zweck der Maaßregel wird daselbst unter Nr. 3 der bezeichnet: „in solchen Gegenden, wo den eingezogenen Nachrichten zufolge das Auslaufen städti-

*) §. 28: Die hauptsächlichste Sorgfalt der Armenbehörden ist darauf zu richten, die noch arbeitsfähigen Armen soweit möglich bei ihrem gewohnten Erwerbszweige zu erhalten oder ihnen sonst Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung zu verschaffen, und dadurch den Verfall in die Klasse solcher Armen, welche auf öffentliche Kosten ganz oder theilweis erhalten werden müssen, so lange als nur möglich, zu verhindern.

§. 29: Die zu diesem Zwecke zu wählenden Mittel und Maaßregeln müssen sich im Einzelnen allenthalben nach den örtlichen Verhältnissen richten.

scher Bettler auf die umherliegenden Dörfer überhand genommen hat, durch den Beitritt der letzteren zu den erwähnten Associationen die betreffenden Städte in den Stand zu setzen, ihrer Seits durch geeignete Localanstalten diesem Auslaufen ein Ziel zu setzen". §. 91 der A. A.-O. erläutert die, hinsichtlich der Wahl der Mittel bereits in §. 30 angedeutete Beschränkung noch ausdrücklich folgendermaaßen:

Die Bezirksarmenkasse giebt keine Armenunterstützung (Almosen, Krankenpflege, Schulgeld u. s. w.), sondern schafft blos Mittel aller und jeder Art, welche zu erlangen sind, zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen, zu dem doppelten Zwecke, der gänzlichen Verarmung thunlichst vorzubeugen und das Betteln in der Umgegend zu beseitigen.

Das Ganze wurde übrigens S. 180 der Motiven ausdrücklich als ein Versuch bezeichnet, von dem sich erst durch die Erfahrung bewähren müsse, ob die zu Grunde liegende Idee theils practisch durchführbar sein, theils den gehofften Erfolg haben werde.

Indeß, so groß auch die Bedeutung ist, welche das Associationsprincip an sich allmälig im Armenwesen gewonnen hat, so sind doch die Versuche, Associationen zu den in §. 30 der A. A.-O. speciell bezeichneten Zwecken zu bilden, nicht bloß überhaupt nur ganz vereinzelt, sondern auch ohne nachhaltige Wirkung geblieben. Man fürchtete, und wohl nicht ganz mit Unrecht, von der dabei doch zu Grunde liegenden präventiven Armenpflege eine nachtheilige Beeinträchtigung des Subsidiaritätsprincipes und namentlich ein mittelbares Anerkenntniß des mit letzterem ganz unvereinbaren Rechts auf Arbeit mit seinen Consequenzen.

Hiernächst stellten aber auch die ländlichen Heimathsbezirke der Vereinigung mit kleinen Städten zu dem Zwecke, den letzteren dadurch die, ihre eigenen Kräfte übersteigenden Mittel zu Beschaffung lohnender Arbeit für den in Nahrungslosigkeit gerathenen Theil ihrer Bevölkerung zuzuführen, dafür aber Sicherstellung gegen die Belästigungen des städtischen Proletariats einzutauschen, den entschiedensten Widerstand entgegen. Hier wieder kann das Localprincip in seiner eigentlichen, auf die Verschiedenheit nicht der Ortsgrenzen, sondern der örtlichen Verhältnisse begründeten Bedeutung zur — unsres Erachtens ebenfalls wohlberechtigten — Geltung. Der Nahrungslosigkeit in den kleinen Städten stand der Mangel an öconomischen Arbeitern in der ländlichen Umgebung gegenüber. Dieses Mißver-

hältniß war die naturgemäße Folge des durch die neueren Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse bedingten Umwandlungsprocesses, der die kleinstädtische Nahrung allmälig absorbiren muß und wird, in Verbindung mit dem menschlichen Trägheitssinne, der nur schwer die gewohnte Lebensweise aufgiebt. Man sagte sich also auf dem Lande, daß man durch augenblickliche Linderung einzelner Krankheitssymptome nur eine Verzögerung des ganzen Heilungsprocesses herbeiführe, und überdieß hinsichtlich des Bedarfs an Arbeitskräften mit sich selbst in Concurrenz trete, das einzige zuverlässige Heilmittel solcher Uebelstände aber bereits durch das Heimathsgesetz in der **Freizügigkeit** dargeboten sei, und man es äußersten Falls der Noth überlassen müsse, die Bitterkeit dieser Medicin zu überwinden. So zog man es denn vor, sich zunächst auf rein repressive Maaßregeln gegen die Belästignng durch fremde Bettler zu beschränken.

Namentlich die Nothstände des Jahres 1847 riefen eine große Anzahl derartiger ländlicher Vereine zu Repressivmaaßregeln gegen das Bettelwesen (fast ohne Ausnahme mit Ausschluß der Städte) hervor, die sogenannten „Bettelvereine". Mit Beseitigung der Ursache in den folgenden Jahren verlor natürlich auch das zur Abwehr des Uebels bestimmte Mittel an Wichtigkeit und Bedeutung. Dafür aber hatte sich allmälig ein anderer Keim entwickelt, der die Auflösung der repressiven Associationen verhinderte und deren Umgestaltung aus einer, ihrem inneren Wesen nach ephemeren Erscheinung in einen organischen Theil der öffentlichen Armenversorgung vorbereitete.

Die zu einem sogenannten Bettelvereine zusammengetretenen Heimathsbezirke nämlich mußten sich nicht nur zunächst von selbst darauf hingewiesen fühlen, ihr eigenes Armenwesen zu verbessern, sondern zwangen auch mittelbar die benachbarten kleineren Städte zu gleichen Reformen. Aus den dabei gewonnenen Erfahrungen aber brach sich allmälig in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung Bahn, daß die wirksamsten Mittel zur Beseitigung localer Uebelstände im Armenwesen (denn allgemeinen Nothständen sind Associationen der hier fraglichen Art selbstverständlich nicht gewachsen) hauptsächlich auf dem Gebiete der Armenpolizei und zweckmäßiger Anwendung des Subsidiaritätsprincips in der Armenpflege zu finden seien. Demgemäß verwandelte sich nicht bloß der Vereinszweck in den meisten älteren Associationen, sondern es entstanden auch, namentlich in den letzten Jahren, verhältnißmäßig zahlreiche neue Associationen zu den wichtigsten Zwecken der

öffentlichen Armenversorgung. Dieser Entwickelungsgang läßt sich namentlich an der bereits S. 109 erwähnten Uebersicht der Associationen zu Armenzwecken im Leipziger Regierungsbezirke (Nr. 3—6 des Sächsischen Wochenblatts v. 1863) sehr genau verfolgen. Daß dabei §. 30 der A. A.-O. hinsichtlich der darin bezeichneten Assaciationszwecke unausgeführt geblieben, kommt formell weiter nicht in Frage; denn die volle Associationsfreiheit der Heimathsbezirke folgt schon aus ihrem Selbstverwaltungsrechte, und findet ihre, ebenfalls selbstverständliche, Grenze nur bei solchen Vereinszwecken, welche mit den gesetzlichen Obliegenheiten der Heimathsbezirke nicht vereinbar sind.

Eine Bestimmung in §. 30 der A. A.-O. dagegen kann nicht veralten, so lange die organisatorischen Grundlagen unserer Armengesetzgebung unverändert bleiben, und dieß ist die oben mit gesperrten Lettern hervorgehobene, daß die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel von den Armenkassen der einzelnen vereinigten Heimathsbezirke zu beschaffen sind. Während man indeß sich auf §. 30 der A. A.-O. in den Statuten von Vereinen berief, die mit den dort aufgeführten Vereinszwekken in Wahrheit gar nichts zu thun hatten, verletzte man oft gleichzeitig die allein wesentliche, allgemein giltige Vorschrift dieser §., indem man als Mitglieder der Associationen nicht die einzelnen Heimathsbezirke, sondern die dazu gehörigen Rittergüter und Gemeinden bezeichnete, also die einheitliche, unterste Grundlage der Armenversorgung, wie sie in den Gesetzen mit klaren Worten als solche bezeichnet ist, in die vor dem Heimathsgesetze bestehenden Theile durch eine Einrichtung wieder auflöste und das desorganisirte, welche doch dazu bestimmt ist, die naturgemäße Fortentwickelung der gesetzlichen Organisation des Armenwesens zu vermitteln. Es bedarf bei dieser Gelegenheit nur der Andeutung, daß vollends die gesonderte Aufnahme einzelner Bestandtheile eines Heimathsbezirkes thatsächlich entweder unausführbar bleiben, oder die Auflösung des betreffenden Heimathsbezirkes nach sich ziehen muß. Die hier besprochene Erscheinung ist ein neuer Beleg für das in den Abhandlungen 2 und 15 Ausgeführte.

Eine zweite, nicht minder unzulässige Abweichung von der hier fraglichen Vorschrift in §. 30 der A. A.-O. wurde in der mit dem Localprincipe unvereinbaren und dem Bezirksprincipe angehörigen Aufbringung der zu den Associationszwecken erforderlichen Geldleist[illegible]

von den einzelnen Mitgliedern der betheiligten Heimathsbezirke nach einem gemeinsamen Leistungsfuße bestehen, während vielmehr die Bedürfnisse der Vereinskasse auf die Armenkassen der betheiligten Heimathsbezirke nach bestimmten Quotalverhältnissen mit völliger Freistellung des speciellen Aufbringungsmodus innerhalb jedes einzelnen Heimathsbezirkes vertheilt werden sollen (vgl. auch §. 9 der A. A.-O. oben S. 16 und die S. 76 angezogene Ministerialverordnung v. 23. Sept. 1847).

Die Berechnung dieses Quotalverhältnisses kann nach sehr verschiedenen Grundsätzen erfolgen. Da das Verhältniß des Grundbesitzes zur Dichtigkeit der Bevölkerung im Allgemeinen einen ziemlich sicheren Maaßstab für die Ansprüche an die öffentliche Armenversorgung abgiebt, so empfiehlt sich ganz besonders die bei den Associationen des Voigtlandes angenommene Modalität, wonach dabei theils die Bevölkerungszahl, theils der Grundbesitz dergestalt berücksichtigt wird, daß man eine gewisse Anzahl von Steuereinheiten gleich einem Kopfe der Bevölkerung (Leistungs- oder Beitrags-Einheit) rechnet. Oder es kann auch nach Anhalt von §. 65 Nr. 7 der Landgem.-O. (vgl. oben S. 89) das Verhältniß der Steuereinheiten zu der Kopfzahl der selbstständigen Einwohner der Heimathsbezirke zu Grunde gelegt werden. In rein ackerbautreibenden Gegenden können die Steuereinheiten allein einen eben so einfachen als gerechten Maaßstab bieten; vorwiegend industrielle Bezirke dagegen werden es vielleicht vorziehen, die directen Staatsabgaben, oder etwa den Durchschnittsbetrag der Armenkassenausgaben in den letzten 5 Jahren zu Grunde zu legen, während man anderwärts wieder die Bevölkerungszahl allein berücksichtigt hat.

Als Anhalt möge folgende Berechnung dienen.

Es soll unter den Heimathsbezirken A, B, C, D und E die Summe von 4500 Thlr. aufgebracht, und die Beitragsquote jedes Heimathsbezirkes halb nach Steuereinheiten, halb nach selbstständigen Einwohnern („nach Köpfen") festgestellt werden.

A hat	15630	St.-Einh.	und	270	Köpfe
B „	8940	„	„	220	„
C „	5010	„	„	10	„
D „	4095	„	„	75	„
E „	33825	„	„	325	„
Summa	67500	St.-Einh.	und	900	Köpfe.

Da 2250 Thlr. auf die Steuereinheiten und ebensoviel auf die selbstständigen Einwohner zu vertheilen sind, so kommen 67500: 2250 =30 Steuereinheiten auf 1 Thlr. des Bedarfs und 2250:900=$2\frac{1}{2}$ Thlr. des Bedarfs auf jeden Kopf. Die Rechnung stellt sich somit folgendermaaßen:

A zahlt	$^{15630}/_{30}$ =	521	und	$270 \times \frac{5}{2} = 675$,	zusammen	1196	Thlr.
B „	$^{8940}/_{30}$ =	298	„	$220 \times \frac{5}{2} = 550$,	„	848	„
C „	$^{5010}/_{30}$ =	167	„	$10 \times \frac{5}{2} = 25$,	„	192	„
D „	$^{4095}/_{30}$ =	$136\frac{1}{2}$	„	$75 \times \frac{5}{2} = 187\frac{1}{2}$,	„	324	„
E „	$^{33825}/_{30}$ =	$1127\frac{1}{2}$	„	$325 \times \frac{5}{2} = 812\frac{1}{2}$,	„	1940	„
	Sa.	2250		Sa. 2500	Sa.	4500	Thlr.

Wie nun die einzelnen Heimathsbezirke den auf jeden kommenden Gesammtbeitrag aufbringen wollen, das ist lediglich Sache ihres eigenen inneren Haushaltes und jedenfalls sind sie dabei nicht an den bei Berechnung ihres Beitrags zu Grunde gelegten Aufbringungsmodus gebunden.

Es genügt aber nicht, den erforderlichen Aufwand, z. B. für Herstellung eines gemeinsamen Armenhauses, unter die vereinigten Heimathsbezirke zu vertheilen, sondern es muß auch aus den einzelnen Beiträgen sowohl das Eigenthumsverhältniß, als auch das Quotalverhältniß ermittelt werden, nach welchem künftig die Mitglieder der Association zu etwaigen gemeinsamen Ausgaben beizusteuern, oder an den gemeinsamen Einnahmen zu participiren haben. Aus der letzteren Rücksicht wird es wegen der Pfennig-Eintheilung des Thalers zweckmäßig sein, dieses Quotalverhältniß womöglich auf den Bruch $\frac{300}{300}$ zurückzuführen, weßhalb denn unserer Berechnung eine durch 300 theilbare Bedarfssumme (4500:300=15) zu Grunde gelegt worden ist. Wir vereinfachen daher die Rechnung, indem wir in die einzelnen Beitragsquoten nur mit 15 dividiren und erhalten, zugleich bei zweckmäßiger Abrundung der entstehenden Bruchtheile, folgendes Resultat:

A	1196:15 =	$79\frac{11}{15}$,	demnach	80/300
B	848:15 =	$56\frac{8}{15}$,	„	$56\frac{1}{2}$/300
C	192:15 =	$12\frac{12}{15}$,	„	13/300
D	324:15 =	$21\frac{9}{15}$,	„	$21\frac{1}{2}$/300
E	1940:15 =	$129\frac{5}{15}$,	„	129/300
	Sa. 4500	Sa. 300		Sa. 300/300

Aus der letzten Colonne ergiebt sich somit nicht nur das Eigenthumsverhältniß, sondern es weist auch der Zähler nach, wie viel Pfennige von jedem Thaler künftiger Ausgabe oder Einnahme auf jeden der betheiligten Heimathsbezirke kommen.

Treten wir nun der **inneren Einrichtung** der Associationen etwas näher, so müssen wir zunächst 2 Klassen unterscheiden, nämlich

a) Associationen **zu concreten Zwecken der Armenversorgung** und

b) Associationen **zu allgemeinen organisatorischen Zwecken.**

Zu a.

Umfang und Verfassung dieser Associationen hängt wesentlich von den Vereinszwecken ab. Diese aber können lediglich von dem thatsächlichen Bedürfnisse bestimmt werden, und sind daher, wie dieses, so mannigfachen Modificationen unterworfen, daß eine erschöpfende Aufzählung derselben geradezu unmöglich ist. Das Associationsprincip bietet eben auch hier der gemeinnützigen, practischen Thätigkeit ein ganz unübersehbares Feld fruchtbarsten Bodens dar.

Die hervorragendste Wichtigkeit unter den hier fraglichen Associationen nehmen gegenwärtig zwei Hauptgruppen ein, je nachdem sie ausschließend armenpolizeilichen Zwecken durch Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt dienen sollten, oder bestimmt sind, die einzelnen Orts-Armenhäuser durch eine gemeinsame derartige Anstalt zu ersetzen. Erstere setzen, bei Localisirung der eigentlichen Armenpflege, die Betheiligung eines größeren — gerichtsamtlichen oder amtshauptmannschaftlichen — Bezirkes, letztere die Feststellung ihres Umfanges unter thunlichst engem Anschlusse an das Localprincip voraus.

Unbeschadet das oben S. 129 flg. entwickelten principiellen Standpunktes wird man jeder dieser beiden Arten ihre Berechtigung zugestehen, und den verschiedenen Verhältnissen der betreffenden Gegenden überlassen müssen, den Ausschlag zu geben.

In dieser Beziehung dürfte vielleicht ein Fingerzeig darin zu finden sein, daß die eigentlichen Zwangsarbeits-Anstalten in rein ackerbautreibenden Gegenden eine sehr günstige Aufnahme, dagegen in mehr industriellen noch keinen rechten Anklang gefunden haben. Jene Gegenden unterscheiden sich von diesen durch eine dünnere Bevölkerung, kleinere aber wohlhabendere Heimathsbezirke, bessere und

stetigere Ernährung der arbeitenden Klassen; sie haben daher verhältnißmäßig weniger eigentliche Hilfsbedürftige aber mehr und gefährlichere eigentliche Arbeitsscheue; sie kennen keine Bedrängniß aus Arbeits- oder Verdienstmangel; sie können den Anforderungen der eigentlichen Armenpflege größtentheils auch ohne Armenhäuser, oder doch mit sehr kleinen, zur Ausübung des Arbeitszwanges in keiner Weise geeigneten Armenhäusern genügen, während die Heimathsbezirke ebenso in der Lage als geneigt sind, für die Befreiung von einzelnen lästigen Individuen größere Opfer zu bringen. Das ist der geeignetste Boden für Associationen zu Bezirks-Arbeitshäusern. Eine nähere Schilderung dieser Verhältnisse findet sich in der S. 47 bezeichneten Schrift des Herrn Gerichtsamtmannes Lehmann.

In industriellen Landstrichen sind dagegen, nächst anderen Unterschieden, vor Allem die größeren Heimathsbezirke verhältnißmäßig zahlreicher, als dort, die Ansprüche an die Armenpflege stärker und die Trennbarkeit der Armenpflege von der Armenpolizei schwieriger, letztere überhaupt von weniger stark hervortretender Wichtigkeit für die gesammte Armenversorgung. Daher sind einestheils die Heimathsbezirke weit weniger selten, deren locale Armenanstalten, abgesehen von der noch vielfach höchst mangelhaften inneren Einrichtung, doch an sich vollkommen ausreichend sind, um sie auch den armenpolizeilichen Erfordernissen entsprechend einzurichten, und bei denen deßhalb das Bedürfniß des Anschlusses an gemeinsame armenpolizeiliche Einrichtungen weit weniger fühlbar ist; andererseits concentrirt sich hier überhaupt das Interesse der Armenversorgung viel weniger ausschließend auf die Armenpolizei.

Hier scheint wieder mehr die Association zu einem gemeinsamen Orts-Armenhause am Platze zu sein.

Um alle Vortheile des Localprincipes zu gewähren, darf sie sich immer nur auf einen kleinen Kreis in gegenseitigen Beziehungen zu einander stehender Heimathsbezirke beschränken. Unter diesen Beziehungen steht obenan der **Parochialverband**, hie und da kann wohl auch noch der frühere Patrimonialgerichtsverband die Abgrenzung eines Armenhausbezirks nach einem gutsherrlichen Bezirke zweckmäßig erscheinen lassen; doch ist die Aufrechterhaltung des localen Charakters auch bei etwas größerem Umfange, allenfalls bis zu dem eines kleineren Gerichtsamtes, denkbar. Höchst beachtenswerthe Beispiele hierfür bieten das Bezirks-Armenhaus zu Taucha und ganz be-

sonders das zu Möckern, welches den nicht hoch genug zu schätzenden Vorzug besitzt, durch Vertheilung der Bewohner in eine größere Zahl getrennter Räumlichkeiten die volle Füglichkeit individualisirender Behandlung (vgl. S. 131) zu gewähren. Der dadurch bedingte Mehraufwand bei der Herstellung des Hauses wird sich gewiß durch die erzielten moralischen Erfolge reichlich belohnen.

Besonders wichtig für beide Arten von Associationen ist die strenge Durchführung des Grundsatzes, daß der durch die Unterbringung einer Person entstehende Aufwand lediglich von deren Heimathsbezirke zu bestreiten, jede gegenseitige Uebertragung der Lasten der Armenversorgung unter den Mitgliedern des Vereins aber auf das Strengste fernzuhalten ist. Es soll sich eben, wie bereits bei den ständischen Verhandlungen über die Armenordnung hervorgehoben worden, nicht um eine Zusammenschlagung der einzelnen Armenbezirke zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke, sondern lediglich um eine derartige Vereinigung derselben zu Errichtung eines gemeinschaftlichen Armenhauses handeln, welche mit der Heimathsgesetzgebung nicht im Widerspruche steht (vgl. auch Abh. 10). Die Wichtigkeit dieses Grundsatzes tritt besonders bei Verschiedenartigkeit der Armenverhältnisse inden einzelnen betheiligten Heimathsbezirken und namentlich da hervor, wo es sich um Aufnahme kleinerer Städte handelt, indem damit der bisherige, oben als gerechtfertigt bezeichnete Grund der Abneigung der ländlichen Heimathsbezirke gegen eine Gemeinsamkeit mit den Städten hinwegfällt. Ein schlagendes Beispiel hierfür bieten die voigtländischen Bezirksvereine, welche überall die inneliegenden kleinen Städte aufgenommen haben (bei dem Bezirksvereine zu Altenfalz ist bereits die Abänderung der auf den Ausschluß der Städte bezüglichen Bestimmungen der Statuten in Anregung gekommen), während dort vorher alle Versuche zur Bildung von Associationen nach §. 30 der A. A.-O an dem Widerstande der ländlichen Heimathsbezirke gescheitert sind.

Hiernächst werden dem Heimathsbezirke, innerhalb dessen das Bezirksarmenhaus liegt, die nöthigen statutarischen Garantien in Bezug auf etwaige heimathsrechtliche Folgen des Aufenthaltes der Armenhausbewohner gewährt, und die erforderlichen Regulirungen wegen des Schulunterrichts der Kinder, wegen des Kirchenbesuchs und der Begräbnißplätze für die Armenhausbewohner u. s. w. getroffen werden müssen. Das nähere Eingehen auf diese und sonstige einzelne Bestimmungen

der Statuten muß für die Bemerkungen zu den angefügten Entwürfen vorbehalten bleiben.

Unter den mancherlei sonstigen concreten Associationszwecken dürfte vor Allem die Versorgung geistig oder körperlich Gebrechlicher, soweit diese sich zur Aufnahme in eine Landesanstalt nicht eignen, einem sehr dringenden, übrigens bei den voigtländischen Bezirksvereinen, sowie bei denen zu Taucha und Möckern bereits berücksichtigten Bedürfnisse entsprechen. Die Zahl dieser Unglücklichen ist eine verhältnißmäßig immerhin nicht geringe, ihre Unterhaltung und Verpflegung aber eine für die betreffenden Heimathsbezirke in der Regel sehr kostspielige, oft in geeigneter Weise ganz unausführbare. Die Beispiele sind nicht selten, daß die für einen gebrechlichen Menschen nöthige Pflege eine ganze Familie unfähig zur Verwendung ihrer Arbeitskraft auf die eigene Erhaltung, also zu Almosenpercipienten macht. Und wie elend bleibt doch, selbst bei der hingebendsten Pflichterfüllung seiten der Familie, in der Regel das Leben solcher Unglücklicher! Oder ist etwa das Armenhaus ein geeigneterer Aufenthalt für sie? In einem der gut eingerichteten erzgebirgischen Armenhäuser befanden sich vor einiger Zeit zwei blödsinnige, eine taubstumme, eine blinde und eine „melancholische" Person bei einem Gesammtbestande von 63 Bewohnern, und wer viele Armenhäuser gesehen hat, der wird auch viele solche Unglückliche gesehen, wird sich von ihrer, selbst bei der größten auf sie verwendeten Sorgfalt bejammernswerthen Lage überzeugt haben. Was kann der Heimathsbezirk für ihre Erziehung und Ausbildung, was insbesondere soll die Behörde thun, wenn etwa ein geistig beschränkter und unzurechnungsfähiger Mensch jede Gelegenheit benutzt, um vagabundirend und bettelnd umherzuschweifen, ohne jedoch dabei der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu werden; oder wenn eine blödsichtige Familie, ungeachtet der ihr zu Theil werdenden Unterstützung und vielfacher Gefängnißstrafen, doch immer wieder das öffentliche Mitleiden auf Jahrmärkten in Anspruch nimmt? Es ist ungemein schwer und oft völlig unzulässig, in solchen Fällen die gesetzliche Strenge walten zu lassen. Die Humanität gebietet es, hier Abhilfe zu schaffen, die dadurch erleichtert wird, daß die Heimathsbezirke, wo sie es irgend vermögen, mit Freuden den vollen, oft ihren bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Verpflegbeitrag zahlen würden, wenn ihnen nur geeignete Gelegenheit zu Unterbringung geboten wäre.

Zu b.

Wie sich das Bedürfniß einer Fortbildung der Selbstverwaltung durch Bezirksorganisationen bereits in anderen Zweigen der Verwaltung geltend gemacht hat, so ist auch im Armenwesen wiederholt eine organische Weiterbildung der auf dem Heimathsgesetze beruhenden localen Grundlage angeregt worden. Dafern nicht die Gesetzgebung dafür bestimmte Formen vorschreiben sollte, scheint die Form der Associationen auch hier ganz anwendbar. Die unter a behandelten Associationen allerdings können als Unterlage für eine organische Weiterbildung um deßwillen nicht ohne Weiteres dienen, weil sie überhaupt schon in ihrer Existenz wie in ihren Zwecken von dem speciellen Bedürfniß abhängen und concrete Zwecke verfolgen, somit sich in Umfang, wie in Verfassung nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen verschieden gestalten müssen, sodaß also entweder die zur Unterlage für weitere Organisationen erforderliche Einheit fehlt, oder diese Einheit auf Kosten ihres eigenen Lebensprincips, des Selbstverwaltungsrechts, erst hineingebracht werden müßte.

Es war demnach ein allgemeinerer, umfassenderer und elastischerer Zweck für diejenigen Associationen aufzusuchen, welche eine gemeinsame und gleichmäßige Fortentwickelung des Armenwesens vermitteln sollen.

Andrerseits muß eine solche Organisation, wenn sie, wie doch unbedingt erforderlich, aus unserer gegenwärtigen Armenverfassung naturgemäß herauswachsen soll, im inneren, lebendigen Zusammenhange mit deren wesentlichsten Unterlagen stehen: sie muß sich also auf dem **Communalprincip** aufbauen, und dasselbe nach seinen beiden Hauptrichtungen hin — Localprincip und Selbstverwaltungsrecht — gleichmäßig ausbilden (vgl. Abh. 1).

Sie setzt demnach vor Allem die endliche Ausführung des Heimathsgesetzes und der allgemeinen Armenordnung in Bezug auf die Organisation der Heimathsbezirke und der localen Armenversorgung, und zwar nicht eine blos äußerlich-schematische, sondern ein auf dem Geist und der Tendenz dieser Gesetze beruhende voraus (vgl. Abh. 2 u. 15); sie hat ferner jede Art von Zwang, sei es zum Beitritt, sei es zu concreten Leistungen der Beigetretenen, ausdrücklich auszuschließen; sie muß endlich eine selbstständige Vertretung der theilnehmenden Heimathsbezirke durch ein aus ihrer Mitte selbst hervorgegangenes Organ schaffen, welches befähigt und berechtigt ist, den gemeinsamen Bedürfnissen des vertretenen Bezirkes

einen Ausdruck zu geben, über die Mittel der Abhilfe zu berathen, zweckmäßige Maaßregeln und Einrichtungen anzuregen und zu befördern, nach Befinden bei der Ausführung selbstthätig mitzuwirken, oder auch sie ganz in die eignen Hände zu nehmen.

Hiermit sind zugleich sowohl der formelle, statutarische Zweck dieser Associationen, als auch die ihnen zunächst zu Gebote stehenden Mittel zur Ausführung im Allgemeinen angedeutet, und es werden nunmehr diese Grundzüge durch einige Details zu ergänzen sein, nachdem nur noch vorausgeschickt worden, daß der ganze Plan sich wesentlich, wenn auch mit einigen Modificationen, der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens anschließt.

Aehnlich, wie bei letzterem geschehen, sollen sich aus den einzelnen Heimathsbezirken **Bezirksvereine** und aus diesen wieder **Kreisvereine** bilden.

Der Umfang der Bezirksvereine würde der Regel nach entweder den friedensrichterlichen oder den gerichtsamtlichen Bezirken sich anzuschließen haben, ohne indeß dabei einzelne Ausnahmen, wenn sie durch überwiegende besondere Rücksichten bedingt würden, z. B. alte, in die örtlichen Verhältnisse wirklich eingelebte und mit ihnen verwachsene Armenverbände, oder Parochialbezirke, wo diese durch die Gerichtsgrenzen getrennt sind, unbedingt auszuschließen. Hiernächst erscheint die strenge Festhaltung des gerichtsamtlichen Verwaltungsbezirkes im Sinne von §. 7 des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855, d. h. mit Ausschluß derjenigen Städte, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist zweckmäßig, und zwar hauptsächlich wegen der verschiedenen obrigkeitlichen Competenz, welche vielleicht für die Städte ein Bedenken gegen den Beitritt abgeben würde, überdieß auch wegen der in den ländlichen Heimathsbezirken thatsächlich vorherrschenden Scheu vor jeder Vereinigung mit den Städten in Armenangelegenheiten, die im Allgemeinen noch so stark ist, daß der Versuch einer Vereinigung selbst zu einem so allgemeinen Zwecke, wie der vorliegende, doch die große Mehrzahl der ländlichen Heimathsbezirke von der Betheiligung abhalten, und somit die ganze, auf Freiwilligkeit basirte Organisation gefährden würde. Größere, etwa über 10000 Einwohner zählende Städte würden in die Bezirksorganisation als Einheit eintreten, kleinere sich zu städtischen Bezirksvereinen associiren können. Die neuerdings seiten einer größeren Anzahl von Städten eingerichteten „Convente städtischer Deputirter" erscheinen in dieser Richtung bedeutsam.

Der Umfang der Kreisvereine hat sich unbedingt den amtshauptmannschaftlichen Bezirken anzuschließen.

Die Gliederung der Organe sowohl der Bezirks-, wie der Kreis-Vereine würde im Wesentlichen, der für die Orts-Armenbehörde vorgeschlagenen entsprechend, eine zweifache sein: Hauptversammlung und Ausschuß, letzterer mit einem daraus hervorgegangenen, etwa aus drei Personen und eben so vielen Stellvertretern bestehenden, geschäftsleitenden Vorstande. Die Hauptversammlung der Bezirksvereine also bestände aus den Ausschüssen der Orts-Armenbehörden — vgl. §. 10 der größeren ländlichen Orts-A.-O. —, zu welchen noch die im Bezirke wohnenden Friedensrichter, da die Anm. 13 und 26 gegen ihre Mitgliedschaft bei der Orts-Armenbehörde geltend gemachten Bedenken hier nicht Anwendung leiden, zu treten haben würden; sie hätte den Bezirksausschuß und dieser den Bezirksvorstand zu wählen. Die Hauptversammlung der Kreisvereine würde wieder aus den ländlichen und städtischen Bezirks-Ausschüssen gebildet, und gipfelte sich im Kreis-Ausschuß und Kreis-Vorstand. Daneben könnte in geeigneten Ausnahmsfällen auch der Bezirksausschuß eine Versammlung der sämmtlichen Ortsarmenbehörden, oder der Kreisausschuß eine solche der sämmtlichen Mitglieder der Bezirksvereine abhalten. Verschiedenartigkeit des Stimmenrechtes nach der Größe der Heimathsbezirke oder Bezirksvereine wird schon dadurch unnöthig, daß jeder Zwang zu gemeinsamen Leistungen durch Majoritätsbeschlüsse in Folge des Freiwilligkeitsprincips ausgeschlossen ist.

Das wären ungefähr die allgemeinsten Grundrisse für die äußere Verfassung.

Der statutarische Zweck der Bezirks- und Kreisvereine ist bereits oben skizzirt. Sie würden denselben zunächst durch gegenseitige Belehrung und Anregung, durch Besprechung der in dem einen oder andern Theile des Bezirks eingeführten Verbesserungen, oder zu rügenden Mängel, durch dießfallsige Anzeigen und Beschwerdeführung bei der zuständigen Behörde, durch Anträge auf Einführung zweckmäßiger, oder auf Beseitigung unzweckmäßiger Maaßregeln zu erreichen suchen.

Die gesetzliche Stellung der Behörden bliebe natürlich ganz ungeschmälert. Die ländlichen Bezirksvereine wären daher dem nächsten Aufsichtsrechte der Gerichtsämter, die städtischen Bezirksvereine und die Kreisvereine dem nächsten Aufsichtsrechte der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen unterworfen. Thatsächlich würden sie außerdem die Stellung eines practischen Beirathes einnehmen, auf Verlangen sich

die Stellung eines practischen Beirathes einnehmen, auf Verlangen sich gutachtlich zu äußern haben. Selbstverständlich würden die aufsichtführenden Behörden von den Versammlungen zu benachrichtigen und zur Theilnahme einzuladen, behufs dieser, für beide Theile gleich wichtigen Theilnahme aber die Versammlungstage gemeinsam festzustellen sein. Hierdurch allenthalben würde eine so lebhafte Wechselbeziehung mit den Behörden hervorgerufen, daß die den Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Vereinswesens entsprechende Vermittelung durch einen General-Secretär, wie sie vor einiger Zeit einmal vorgeschlagen worden, oder eine ähnliche Einrichtung wohl ganz unnöthig, wenn nicht schädlich sein würde.

Hiernächst würden die Bezirks- und Kreisvereine die Ausführung gemeinnütziger Maaßregeln in die Hand nehmen, unter Anderem eine höchst ersprießliche Wirksamkeit bei großen Unglücksfällen, Nothständen u. s. w. durch Vermittelung etwaiger Unterstützungen entfalten können.

Ein ganz geeignetes und sehr dankbares Feld ihrer Thätigkeit würde die Anregung zu solchen Veranstaltungen bieten, welche zwar mit dem Armenwesen insofern in naher Beziehung stehen, als sie zu den zweckmäßigsten und wirksamsten Vorbeugungsmitteln gegen den Verfall in die öffentliche Unterstützung gehören, andrerseits aber lediglich auf vereinter eigner Thätigkeit und Selbsthilfe beruhen, das eigentliche Unterstützungsprincip dagegen, und mit Recht, als schädlich zurückgewiesen haben. Beispielsweise sei hier auf Spar-, Vorschuß-, Consum-Vereine, auf Kranken- und Begräbniß-Kassen u. s. w. hingewiesen.

Indeß müßten sich die Bezirks- und Kreisvereine immer nur auf die Anregung beschränken und es consequent vermeiden, in ihrer Eigenschaft als solche sich mit Associationszwecken zu befassen, die mit Verbindlichkeiten zu einer Geldleistung verbunden wären. Derartige Associationen können und werden hoffentlich innerhab und neben den Bezirksvereinen in der lebensvollsten Mannigfaltigkeit entstehen, aber immer getrennt von der eigentlichen Bezirks-Organisation, wenn diese nicht mit ihrem Grundprincipe der Freiwilligkeit in Widerspruch gerathen soll.

Und damit wäre denn wohl den Gegnern der ganzen Idee eine scheinbar gefährliche Waffe in die Hand gegeben. Man wird von einer Glocke ohne Klöppel und einer Klinge ohne Heft sprechen; wird fragen, wie denn eigentlich ein Plan Anspruch auf die Bezeichnung als „Organisation" machen könne, dem es an den wesentlichsten Merkmalen einer

solchen gebreche, an der Garantie nämlich allgemeiner und gleichmäßiger Ausbreitung und Ausbildung und an einem realen Zweck; wird auf die leider im Armenwesen gerade so offenkundigen Beweise von Indolenz, auf die Schwierigkeit, die ländliche Bevölkerung für eine höhere, nicht auf sofort greifbare Vortheile gerichtete Idee zu interessiren, sowie auf die allerdings noch äußerst mangelhafte Entwickelung der Selbstverwaltung auf dem Lande im Allgemeinen hinweisen, und mit großer Wahrscheinlichkeit eine bedeutende Lückenhaftigkeit in der Zusammensetzung der Bezirksvereine, wie der Kreisvereine prophezeihen.

Allen diesen Einwendungen liegt etwas Wahres zu Grunde, und doch schrecken sie uns nicht.

Freilich haben wir es nicht mit einer Organisation zu thun, die sofort auf dem Papiere einen reinlichen Schematismus liefert: wir bescheiden uns vielmehr, daß, wenn man binnen Jahres- oder noch längerer Frist nach etwaiger Annahme unserer Vorschläge die Landkarte nach der Bezirksvereins-Organisation coloriren wollte, mancher weißer Fleck ein beträchtliches Gesammtterritorium der Indolenz nachweisen würde. Allein, für so bedauerlich wir den Mißbrauch halten, der zuweilen mit dem Worte „Selbstverwaltungsrecht" getrieben wird, so fest sind wir von der Lebenskraft dieses Princips und davon überzeugt, daß es allmälig unsere gesammte politische Entwickelung durchdringen und beherrschen wird. Aber es liegt eben in der Natur dieses Princips, daß man ihm nur Raum zur Entfaltung verschaffen, und dann die weitere Ausbildung, unter thunlichster und immer zunehmender Beschränkung der directen Unterstützung, ihm selbst überlassen muß. Man sehe doch zu, wie die Kinder laufen lernen. Keiner einsichtigen Mutter wird es beikommen, das Kind so lange auf dem Arme tragen zu wollen, bis es laufen kann, sie achtet auch nicht, wenn es anfangs, über die ungewohnten und unbequemen Uebungen erzürnt nach dem Arme schreit, oder später hie und da auf die Nase fällt, hilft ihm aber wohl möglichst unvermerkt über eine Thürschwelle weg, oder lenkt es von einer gefährlichen Tischecke ab, und ermuthigt kühne Versuche durch freudigen Zuruf; und so wird denn, wenn einmal die naturgemäße Reife erreicht ist, aus beschwerlichen und thränenvollen Uebungen mit obligaten Brauschen, aber auch aus manchem freudigen Moment über einen gelungenen Fortschritt der kleine Läufer fertig. Das Volksleben nun zählt nicht nach Jahren, noch selbst nach individuellen Lebensaltern; man muß also in seiner Entwickelung sich an etwas Geduld gewöhnen, die freilich dem

modernen Schwindel der souveränen und absoluten Individualität sauer genug ankommt.

Hiernach erblicken wir in dem voraussichtlich, namentlich anfangs, nur sporadischen Anklang und langsamen Entwickelungsgang der vorgeschlagenen Organisation nicht nur keinen Beweis gegen die Richtigkeit der principiellen Grundlagen, sondern sogar eine Garantie dafür, daß sie um so tiefere Wurzeln in den thatsächlichen Verhältnissen schlagen, um so inniger mit dem Volksbewußtsein verwachsen, um so kräftiger gedeihen und um so sicherer reiche Früchte tragen werde. Die Erfahrungen mit den landwirthschaftlichen Vereinen dürften doch ein beredtes Zeugniß für diese Anschauungsweise ablegen, namentlich wenn man ihre Wirksamkeit mit derjenigen weniger unabhängig gestellter Vereins-Organisationen, wie der bayerischen, vergleicht. Allerdings unterscheiden sich die landwirthschaftlichen insofern wesentlich von den hier fraglichen Vereinen, als letztere ausschließlich dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören; indeß dürfte den daraus sich ergebenden besonderen Rücksichten durch die darin den Behörden gesicherte Stellung und Einwirkung gebührend Rechnung getragen sein.

Zu den, namentlich anfangs hervortretenden Schwierigkeiten wird vor Allem das eingewurzelte Mißtrauen des Landmanns gehören, das auch hinter ganz unverfänglichen neuen Einrichtungen immer eine verborgen gehaltene neue Last wittert. Dieses Mißtrauen entspringt aus demjenigen in die eigene Kraft und Einsicht, und wird damit auch allmälig schwinden. Vor der Hand muß hier hauptsächlich das practische Beispiel und besonders auch das Vorangehen Solcher wirken, die, wenn eine Last entstehen könnte, diese ebenfalls zu tragen hätten, also namentlich der Rittergutsbesitzer.

Ferner werden vielleicht manche Gemeinden, bei denen es besonders schlecht um das Armenwesen bestellt ist, glauben, durch Enthaltung von der Theilnahme sich einer lästigen Beaufsichtigung und der Nothwendigkeit besserer Einrichtungen entziehen zu können; allein die Erfahrung wird sie bald von der Unhaltbarkeit ihrer schlauen Berechnung belehren, indem das Beschwerderecht der Bezirksvereine selbstverständlich nicht auf die Mitglieder beschränkt ist, und diese vielmehr naturgemäß auf sich isolirende Heimathsbezirke ein doppelt wachsames Auge richten werden.

Die Lückenhaftigkeit eines Bezirks- oder Kreisvereins kann die Constituirung nicht hindern. Thatsächliche Beweise gemeinnütziger

Wirksamkeit werden schon von selbst die allmälige Vervollständigung bewirken, und schließlich kann es noch dahin kommen, wie in den meisten landwirthschaftlichen Vereinen, daß die Theilnahme an der ersten Begründung zu einem beneideten Ehrentitel wird.

Die Indolenz endlich ist allerdings groß und das Selbstverwaltungsrecht kein Faulbett, wo die gebratenen Tauben in den geöffneten Mund fliegen; aber sie ist doch nicht so groß, um eine auf Freiwilligkeit begründete Organisation von vorn herein als unausführbar erscheinen zu lassen: das beweist schon die jetzt überall hervortretende Regsamkeit im Armenwesen. Es fehlt den ländlichen Heimathsbezirken nicht an Elementen, welche durch Bildung und Einfluß über allen bisher erörterten Bedenken stehen, nicht an Beispielen gemeinnütziger Erfolge einer, ihrem öffentlichen Berufe entsprechenden Wirksamkeit.

Im Uebrigen enthalten vielleicht, worauf wir hier nur nebenbei hindeuten wollen, die obigen Vorschläge zugleich einen lebensfähigen Keim zu einer allgemeinen Verwaltungsorganisation, die zwar allerdings nicht den jetzt beliebten doctrinären Schema's entspricht, dafür aber die Vortheile der Einfachheit und Naturwüchsigkeit für sich haben dürfte, weil sie die Weiterentwickelung auf den gegebenen Unterlagen und Verhältnissen sowohl nach unten hin in der Heimaths- und Gemeinde-Verfassung, als auch nach oben hin in den Grundzügen unserer politischen Organisation begründet.

Soviel die nachstehenden Entwürfe einer

Bezirks-Armenordnung

und einer

Haus-Ordnung

betrifft, so ist in ersterem der Versuch gemacht, organisatorische Zwecke durch eine auf dem Local- (Communal-) Principe beruhende Vereinigung zu einem gemeinsamen Armenhause (S. 303 u. Abh. 20a) zu erreichen. Der organische Zusammenhang wird auch in der Bezeichnung des Statutes angedeutet: Orts-, Bezirks-, Kreis-Armenordnung.

Als thatsächliche Unterlage hinsichtlich des räumlichen Umfanges der Association wurde eine Vereinigung der zu dem Verwaltungsbezirke eines Gerichtsamtes gehörigen ländlichen Heimathsbezirke mit einer innerhalb dieses Verwaltungsbezirkes liegenden kleinen Stadt

und einigen ländlichen Heimathsbezirken aus anderen Gerichtsämtern gedacht.

Als allgemeine Tendenz des Entwurfes läßt sich die bezeichnen: vom Standpunkte der **organischen Fortentwickelung des Communalprincipes** aus die Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes im Armenwesen vor Allem durch Belebung der reichen, aber größtentheils noch schlummernden Kräfte der **örtlichen Armenversorgung** anzustreben, und nur insoweit, als die Mittel der einzelnen Heimathsbezirke den begründeten Ansprüchen an eine gute Orts-Armenverwaltung nicht gewachsen sind, die Erfüllung der dießfallsigen Obliegenheiten durch Vereinigung zu gemeinsamen Maaßregeln und Einrichtungen, jedoch unter strenger Aufrechterhaltung des **Localprincipes** in Bezug auf die pecuniären Lasten der einzelnen betheiligten Heimathsbezirke, zu ermöglichen und zu befördern.

Hieraus wird es sich zugleich von selbst erklären, warum der Hauptversammlung und dem Ausschuß, bei thunlichster Selbstständigkeit der Vorstandsmitglieder in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, doch ein weiterer Geschäftskreis eingeräumt ist, als bisher wenigstens in den älteren Statuten geschehen. Mit der Theilnahme an den Geschäften wächst das Interesse daran, und dieses Interesse ist das eigentlich belebende Princip der gesammten Armenversorgung, die sich insoweit ihren ursprünglichen Charakter der Freiwilligkeit bewahrt hat.

Im Uebrigen lehnt sich der Entwurf in mehreren wichtigen organisatorischen Bestimmungen an den Gesetzentwurf von 1858 (vgl. oben S. 35), namentlich §§. 13, 15, 16 u. 19, unter Berücksichtigung der neuesten, über die voigtländischen Bezirks-Armenordnungen erlassenen Ministerialverordnungen an.

Es bedarf wohl kaum der ausdrücklichen Erwähnung, daß die im Entwurfe genannten Vereinszwecke in ihrer Gesammtheit keineswegs als nothwendige Voraussetzung der Anwendbarkeit des Entwurfs selbst zu betrachten sind, daß er also z. A. mit den entsprechenden Modificationen auch bei Vereinigungen von Heimathsbezirken zu Grunde gelegt werden kann, welche ihre eigenen guteingerichteten Armenhäuser besitzen, oder dafür bereits durch Armenhaus-Associationen von geringerem Um-

fange geſorgt haben, und deßhalb die Errichtung eines Bezirks-Armenhauſes unter die Zwecke des Bezirks-Vereins nicht mit aufnehmen wollen.

Wo jedoch letzteres der Fall, wird damit zugleich eine ſehr weſentliche Vereinfachung der Orts-Armenordnungen in den betheiligten Heimathsbezirken verbunden werden können (vgl. in der I. Abth. Nr. 4 des 2. Abſchnittes). Es verbliebe ihnen nur noch die Sorge für Unterbringung ihrer unbeſcholtenen Armen, die allerdings nur mit deren jedesmaliger ausdrücklicher Zuſtimmung im Bezirksarmenhauſe erfolgen dürfte. Allein die Beſchaffung eines Obdachs für unbeſcholtene Arme wird ſich in der Regel ohne Schwierigkeiten und dabei auf die, allen einſchlagenden Rückſichten am meiſten entſprechende Weiſe durch Einmiethen auf Koſten der Armenkaſſe bewerkſtelligen laſſen, und ſomit ſelbſt auf Beibehaltung des Orts-Armenhauſes nicht überall, namentlich in kleinen und wohlhabenden Bezirken, unbedingt zu beſtehen ſein. Im Tauchaer Amtsbezirke wenigſtens haben nach ſiebenmonatlicher Wirkſamkeit des Bezirksvereines 10 Orts-Armenhäuſer geſchloſſen werden können, wobei allerdings der günſtigere Einfluß niederländiſcher Verhältniſſe auch hier nicht außer Betracht gelaſſen werden darf.

Ob das Klaſſenſyſtem auf die im Orte ſelbſt verſorgten Armen anwendbar, und ob die Orts-Armenhäuſer neben dem Bezirks-Armenhauſe beizubehalten (vgl. die S. 135 in der Anm. bezeichneten Schrift), kann nicht für alle Fälle gleichmäßig, ſondern lediglich je nach den verſchiedenen örtlichen Verhältniſſen und nach den inneren Einrichtungen der betreffenden Aſſociation beurtheilt werden.

Soviel endlich die Wirthſchaftsbücher und ähnliche Einrichtungen in den Bezirks-Armenhäuſern betrifft, ſo können die nachſtehenden Entwürfe darüber etwas nicht enthalten, und wird darüber am beſten die eigne Anſchauung in einer der beſtehenden Anſtalten belehren.

Die Hausordnung beruht auf den S. 132 flg. ſkizzirten Anſchauungen und enthält daher nur wenige und untergeordnete Abänderungen des S. 208 flg. erſichtlichen Entwurfes, ſoweit ſie durch die, einem Bezirksarmenhauſe eigenthümlichen Verhältniſſen bedingt wurde.

Zweiter Abschnitt:

Statuten-Entwürfe.

---

1. Bezirks-Armenordnung des Bezirksvereines zu Mühlheim für zweckmäßige Einrichtung des Armenwesens.

I. Abtheilung:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck des Bezirksvereines.
§. 2. Umfang des Vereinsbezirkes und Mitglieder.
§. 3. Zeitdauer und Austritt.
§. 4. Geschäftsjahr.
§. 5. Bekanntmachungen.
§. 6. Gerichtsstand und obrigkeitliche Aufsichtsbehörde.
§. 7. Abänderungen der Bezirks-Armenordnung.
§. 8. Auflösung des Bezirksvereines.

II. Abtheilung:

Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und Vertretung des Bezirksvereines.

§. 9. Die Hauptversammlung.
a) Geschäftsbereich.
b) Recht zur Theilnahme und Stimmrecht.
c) Zeit der Hauptversammlung.
d) Zusammenberufung und Verhandlungsgegenstände.
e) Leitung.
f) Beschlußfähigkeit und Abstimmung.
g) Protocolle.
§. 10. Der Ausschuß.
a) Geschäftsbereich.
b) Zusammensetzung.
c) Wahl und Dauer der Funktion.
d) Ergänzung.
e) Geschäftsführung.
f) Unentgeltlichkeit der Mühwaltungen.
§. 11. Der Vorstand.
§. 12. Der Vorsitzende.
§. 13. Der Armenhausvorsteher.
§. 14. Der Kassenverwalter.

III. Abtheilung:

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§. 15. Abstellung und Abwehr des Bettelwesens.
§. 16. Das Bezirks-Armenhaus.
§. 17. Versetzung in andere Heimathsbezirke.
§. 18. Klasseneintheilung.
§. 19. Sicherstellung der betreffenden Heimathsbezirke.
§. 20. Maaßregeln gegen sittliche Verwahrlosung der Kinder.

IV. Abtheilung:

Aufbringung der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel.

§. 21. Unterhaltungsbeitrag.
§. 22. Gemeinsamer Aufwand.
§. 23. Vertheilung des gemeinsamen Aufwandes und Antheil der Mitglieder an dem Vereinsvermögen.

I. Abtheilung:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck[1]) des Bezirksvereines[2]).

Zweck des Bezirksvereines zu Mühlheim für zweckmäßige Einrichtung des Armenwesens ist im Allgemeinen die Herstellung einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden, namentlich einer zugleich möglichst wirksamen und haushälterischen Armenpflege und Armenpolizei innerhalb der betheiligten Heimathsbezirke.

Zu Ausführung dieses Zweckes stellt sich der Verein insbesondere zur Aufgabe:

a) seinen Mitgliedern die Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten der örtlichen Armenversorgung in Bezug auf

1. Abstellung und Abwehr des Bettelwesens;
2. Versorgung gebrechlicher, Unterbringung obdachloser, sowie Beaufsichtigung, da nöthig zwangsweise Beschäftigung und correctionelle Behandlung arbeitsfähiger oder arbeitsscheuer Armer;
3 Fürsorge für Kinder, welche der sittlichen Verwahrlosung entgegengehen, oder bereits verfallen sind,

durch die in der III. Abtheilung näher bezeichneten gemeinschaftlichen Veranstaltungen zu erleichtern[3]);

b. den gemeinsamen Bedürfnissen und Wünschen des Vereines nach Außen hin, eintretenden Falls, den geeigneten Ausdruck zu verleihen;

c) auf eine zweckmäßige Verwaltung des Ortsarmenwesens durch gegenseitige Anregung hinzuwirken;

d) mit dem Armenwesen in mittelbarer Verbindung stehende gemeinnützige Einrichtungen durch Belehrung und Befürwortung zu unterstützen[4]).

1) Die Angabe des Vereinszweckes scheint der Bezeichnung des örtlichen Umfanges schon um deßwillen vorausgehen zu müssen, weil das Wesen jeder juristischen Person in ihrem Zwecke begründet ist, überdieß aber auch deßhalb, weil im vorliegenden Falle der Umfang von so untergeordneter Bedeutung für die Statuten ist, daß eine Vergrößerung oder Verringerung ohne Abänderung der Statuten geschehen kann. Bei den im 2. Abschn. der I. Abthg. ersichtlichen Statuten handelte es sich um gesetzlich bereits festgestellte Zwecke, daher es ihrer ausdrücklichen Erwähnung überhaupt nicht bedurfte.

2) Gegen die Wahl der gewöhnlichen Bezeichnung „Bezirks-Armenverein" entschieden die S. 175 in Anm. 12 hervorgehobenen sprachlichen Bedenken.

3) Vgl. §. 13 des Ges.-Entws. v. 1858.

4) Zu b—d vgl. oben S. 306 und 309, sowie §. 19, 2 des Ges.-Entws. v. 1858.

§. 2.

Umfang des Vereinsbezirkes und Mitglieder.

Mitglieder des Bezirksvereines sind diejenigen Heimathsbezirke [5]), welche der Bezirks-Armenordnung durch ihre Vertreter beigetreten sind und sie unterzeichnet haben.

Der Bezirksverein besteht daher gegenwärtig aus den nachverzeichneten, zu den daselbst gehörigen Parochien gehörigen Heimathsbezirken [6]):

1. Parochie Mühlheim.

Der städtische Heimathsbezirk Mühlheim.

2. Parochie Thalberg.

Der Heimathsbezirk Thalberg mit Rittergut, sowie der aus den Landgemeinden Erfengrün, Hausdorf und Ramsau und den Rittergütern Hausdorf und Ramsau bestehende Heimathsbezirk.

3. Parochie Zantitz (Filial).

Der Heimathsbezirk Zantitz mit eximirtem Vorwerk, die Heimathsbezirke Krauschnitz und Königsheim.

Ueber die nachträgliche Aufnahme eines Heimathsbezirkes in den Bezirksverein entscheidet der Ausschuß.

Ein nachträglich aufgenommener Heimathsbezirk hat als Eintrittsgeld das Doppelte des nach §. 23 auf ihn kommenden Quotalantheils am Vereinsvermögen und am gemeinsamen Aufwande zu bezahlen. Abweichungen von dieser Aufnahmebedingung zu gestatten ist nur die Hauptversammlung ermächtigt [7]).

Das Eintrittsgeld fließt dem Stammvermögen des Bezirksvereines zu.

Zur Aufnahme bedarf sowohl der zutretende Heimathsbezirk, als auch der Bezirksverein der Genehmigung seiner Obrigkeit, beziehentlich der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde [8]).

---

5) Heimathsbezirke als Mitglieder, nicht Rittergüter und Gemeinden: vgl. oben S. 299 u. §. 15 Nr. 3 des Ges.-Entws. v. 1858. Die organisatorischen Unterlagen dürften doch zu den „nothwendigen Dingen" gehören, bei denen consequente Einheitlichkeit nicht wohl entbehrt werden kann.

6) Die, an sich nicht unbedingt nöthige Aufzählung der Mitglieder ist, anstatt der einfachen Bezeichnung der Heimathsbezirke, in der hier gewählten Weise mit Rücksicht auf die Vorschriften über das Stimmrecht in §. 9b und über die Wählbarkeit in §. 10c erfolgt.

7) Vgl. §. 15 Nr. 5a des Ges.-Entws. v. 1858 Die Geldstrafen für verspäteten Eintritt lassen sich nur durch die Absicht rechtfertigen, das Zustandekommen einer Association nicht durch ungerechtfertigtes Zaudern einzelner Heimathsbezirke gefährden zu lassen. Es sind aber viele Fälle denkbar, in denen eine derartige Erschwerung des Eintrittes sehr unzweckmäßig wäre, und ist daher dieser Möglichkeit durch das der Hauptversammlung ertheilte Befugniß, abweichend von derartigen älteren Statuten, hier Rechnung getragen worden.

8) Folgt aus dem gesetzlichen Umfange des obrigkeitlichen Aufsichtsrechts über die Heimathsbezirke und aus der Nothwendigkeit, zu verhüten, daß die Bildung anderer Bezirksvereine durch eine unzweckmäßige Aufnahme gestört, oder der aufnehmende Bezirksverein in seinem localen Character und seiner inneren Consolidation durch übermäßigen Umfang oder fremdartige Elemente beeinträchtigt werde.

§. 3.

Zeitdauer und Austritt [4]).

Die gegenwärtigen Mitglieder des Bezirksvereines verpflichten sich, jedenfalls bis zu dem Ablauf des fünften Geschäftsjahres zu demselben zu halten [10]). Zu diesem Zeitpunkte steht jedem Mitgliede der Austritt unter folgenden Bedingungen frei:

a. der Austritt ist von der Genehmigung der Obrigkeit des ausscheidenden Vereinsmitgliedes abhängig [11]) und an eine halbjährige Kündigungsfrist gebunden;

b. das ausscheidende Mitglied verliert seinen Antheil am Vereinsvermögen, welcher dem Stammvermögen des Vereins zuwächst.

Unter denselben Bedingungen ist auch der spätere Austritt zulässig, er kann jedoch immer nur mit dem Schlusse eines Geschäftsjahres stattfinden [12]).

9) Vgl. §. 15, 5c des Ges.-Entws. v. 1858.

10) §. 61 der Tauchaer Statuten schließt den Austritt vollständig aus.

11) Nothwendige Folge des obrigkeitlichen Aufsichtsrechtes; vgl. auch Anm. 8.

12) Hierdurch erledigen sich zugleich die umständlichen Vorschriften anderer Statuten über die Verbindlichkeit zu Nachzahlungen von Beiträgen. Wegen eigentlicher Rückstände ist dieselbe selbstverständlich.

§. 4.

Geschäftsjahr.

Der Beginn des Geschäftsjahres wird vom 1. November jeden Jahres an gerechnet [13]).

13) Das Geschäftsjahr wird am zweckmäßigsten so bestimmt, daß der Winter, als die eigentliche Geschäftssaison im Armenwesen, darin begriffen ist, und zugleich die Zeit zwischen Frühjahrsbestellung und Heuernte oder nach beendigter Herbstbestellung zu den wichtigsten Versammlungen benutzt werden kann.

§. 5.

Bekanntmachungen.

Eine jede Bekanntmachung in Angelegenheiten des Bezirksvereines erfolgt vom Vorstande mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, und zwar, sofern mit der Bekanntmachung irgend eine rechtliche Wirkung verbunden sein soll, mittels zweimaligen Einrückens in die Amtsblätter der Gemeindeobrigkeiten der Mitglieder dergestalt, daß zwischen dem Tage der ersten und dem Tage der letzten Insertion eine Frist von wenigstens 6 Tagen mitten inne liegt. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder des Bezirksvereines rechtsverbindlich.

§. 6.

Gerichtsstand und obrigkeitliche Aufsichtsbehörde [14]).

Der Bezirksverein hat seinen Sitz in Mühlheim und seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Gerichtsamte daselbst.

Die obrigkeitliche Aufsicht über den Bezirksverein führt ebenfalls das Königliche Gerichtsamt zu Mühlheim, unbeschadet jedoch sowohl der Selbstständigkeit des Stadtrathes zu Mühlheim in der Leitung des dasigen Orts-Armenwesens, als auch des, über die Armenversorgung der zum Verwaltungsbezirke des Kön. Gerichtsamts Mühlheim nicht gehörigen ländlichen Vereinsmitglieder den betreffenden Obrigkeiten zustehenden Aufsichtsrechtes, insbesondere ihres Befugnisses, die Versetzung daselbst heimathsangehöriger Personen in das Bezirksarmenhaus einzuleiten (§. 16), sowie ihrer Mitwirkung bei Durchführung der in §. 1 unter a 1 und 2 angegebenen Vereinszwecke und bei Einziehung der in §. 15 erwähnten Conventionsstrafen.

14) Vgl. §. 15, 3 u. §. 17 des Ges.-Entws. v. 1858 und oben S. 308. Die Stellung der Aufsichtsbehörde wird durch die Analogie des gemeindeobrigkeitlichen Aufsichtsrechtes über die einzelnen Heimathsbezirke und die Rücksicht auf thunlichste Autonomie des Vereins bedingt; vgl. §. 2 letzt. Abs.; §. 3 a; §. 9 a Nr. 4 u. 5; §. 9 b letzt. Abs.; §. 9 c letzt. Abs.; §. 9 f letzt. Abs.; §. 9 g; §. 10 e Abs. 2; §§. 11, 13, 15 c, 16, 18 u. 20.

§. 7.

Abänderungen der Bezirks-Armenordnung.

Beschlüsse über Abänderungen der Bezirks-Armenordnung — vgl. §. 9 f — erlangen erst dann verbindliche Kraft, wenn sie die Genehmigung der Regierungsbehörde[15]) erhalten haben, und dieß auf die in §. 5 vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden ist.

15) Die Cognition der Staatsregierung beschränkt sich auf die Verleihung der Corporationsrechte; die Bestätigung der Statuten an sich dagegen gehört, wie auch in §. 15 des Ges.-Entws. v. 1858 anerkannt worden, vor die Regierungsbehörden, was freilich von practischer Wirksamkeit nur dann sein würde, wenn gesetzlich mit der Bestätigung der Statuten die Verleihung der Corporationsrechte verbunden würde.

Hinsichtlich der Bestätigung der Hausordnungen sind die Regierungsbehörden unzweifelhaft auch jetzt schon ganz unabhängig.

§. 8.

Auflösung des Bezirksvereines[16]).

Bei etwaiger Auflösung des Bezirksvereines (vgl. §. 9 f) erfolgt, nach vorgängiger vollständiger Liquidirung der Vereins-Activen und

Passiven, die Vertheilung des Gesammteigenthums unter die Vereinsmitglieder nach Verhältniß der auf Grund von §. 23 festgestellten Antheilsberechtigung.

16) Vgl. §. 15 unter 5c des Ges.-Entws. v. 1858.

II. Abtheilung:

Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und Vertretung des Bezirksvereines.

§. 9.

Die Hauptversammlung.

a. Geschäftsbereich.

Die Hauptversammlung soll im Allgemeinen eine rege Theilnahme der Mitglieder an den Vereinsangelegenheiten vermitteln.

Insbesondere gehört zu ihrem Geschäftsbereiche:

1. die Wahl der nicht zur städtischen Armendeputation von Mühlheim gehörigen Ausschußmitglieder (vgl. §. 10c);

2. die Beschlußfassung über Abänderungen der Bezirks-Armenordnung oder Auflösung des Bezirksvereines (vgl. §§. 7 u. 9f);

3. die Verwilligung der Gehalte der Vereinsbeamten (§§. 15c u. 16) und Genehmigung der Vergütung für den Kassenverwalter (§. 10f);

4. die Genehmigung solcher Ausgaben, durch welche eine Veränderung des Stammvermögens des Vereins herbeigeführt wird, dafern sie zur Deckung des laufenden Bedürfnisses verwendet werden sollen und der Betrag die Summe von 50 Thalern übersteigt;

5. die Beschlußfassung über Veräußerung oder Ankauf von Immobilien, Gerechtsamen und Forderungen.

Beschlüsse der unter 4 und 5 gedachten Art bedürfen der Genehmigung der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde[17]);

6) die Abnahme der Jahresrechnungen und Genehmigung des Haushaltplanes.

Es steht jedoch der Hauptversammlung frei, mit der Abnahme der Jahresrechnung drei dazu besonders gewählte Vertrauensmänner zu beauftragen;

7. die Zustimmung zu Abweichungen von den statutarischen Aufnahmebedingungen für nachträglich beitretende Heimathsbezirke (vgl. den drittletzten Absatz von §. 2);

8. die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, welche der Vorstand ihr dazu vorzulegen sich veranlaßt findet.

---

17) Vgl. §§. 56 u. 62 der Landgem.-O.

b. Recht zur Theilnahme und Stimmrecht.

Zur Theilnahme an den Berathungen der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der Orts-Armenbehörden der zu dem Vereine gehörigen Heimathsbezirke berechtigt.

Stimmberechtigt, und zwar mit je 1 Stimme (wegen der Stadt Mühlheim vgl. jedoch den folgenden Abschn.), sind nur die Vertreter der in dem Vereinsbezirke befindlichen Gemeinden und Rittergüter, beziehentlich der nach §. 20 der Landgem.-O. in gleichem Verhältnisse, wie letztere, zu den politischen Gemeinden stehenden Grundstücke, sowie die zu den Orts-Armenbehörden gehörigen Geistlichen; die letzteren haben indeß volles Stimmrecht nur dann, wenn sie in einem der betheiligten Heimathsbezirke ihren Wohnsitz haben und zu dessen Armenkassenbedürfnissen in gleicher Weise, wie die übrigen Mitglieder, für ihre Person und die Pfarrlehngrundstücke beisteuern: entgegengesetzten Falls haben sie in allen Geldangelegenheiten des Vereins blos eine berathende Stimme [18]).

Die Landgemeinden werden durch den Gemeindevorstand oder ein anderes schriftlich beauftragtes Mitglied des Gemeinderathes, beziehentlich in kleinen Gemeinden (§. 54 der Landgemeinde-Ordnung) der Gemeindeversammlung, die Stadt Mühlheim durch 3 stimmberechtigte Mitglieder ihrer Armendeputation, die vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke endlich nach Maaßgabe der in dieser Beziehung innerhalb der betreffenden Heimathsbezirke, beziehentlich auf Grund von Orts-Armenordnungen [19]) geltenden Bestimmungen vertreten.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte und nur bei persönlichem Erscheinen ausgeübt werden.

Von der Abhaltung einer Hauptversammlung sind die Kön. Bezirksamtshauptmannschaft, sowie die obrigkeitliche Aufsichtsbehörde sofort nach Feststellung des Tags in Kenntniß zu setzen und zur Theilnahme einzuladen (vgl. auch unter c den dritten Absatz). Die obrigkeitliche Aufsichtsbehörde wird bei jeder Hauptversammlung durch den

Vorstand, oder einen anderen Beamten vertreten sein, welchen jedoch ein directes Einschreiten gegen Beschlüsse nur insoweit zusteht, als diese den Landesgesetzen oder den Vorschriften der Bezirks-Armenordnung, namentlich in Bezug auf die Abstimmung und das Wahlverfahren zuwiderlaufen [20]).

Den Vorständen der Verwaltungsbehörden solcher Vereinsmitglieder, welche nicht zu dem Verwaltungsbezirke der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde gehören, sowie den Friedensrichtern der betheiligten Heimathsbezirke steht es frei, an den Hauptversammlungen persönlich theilzunehmen.

---

18) Abstufung der Stimmberechtigung nach den verschiedenen Größenverhältnissen der Heimathsbezirke macht die Stimmberechnung äußerst complicirt. Auch ist sehr schwer ein gerechter Maaßstab zu finden; wenigstens kann die Zahl der Steuereinheiten allein nach dem oben S. 300 und unten zu §. 23 Bemerkten kaum als solcher gelten. Die verschiedenen Interessen gleichen sich in größeren Associationen auch ohne dieses Auskunftsmittel gegenseitig aus. In den voigtländischen Bezirksvereinen hat man daher davon, und wohl mit Recht, ganz abgesehen, und obige Bestimmung angenommen.

Wegen des Stimmrechtes der Geistlichen vgl. oben S. 25.

19) Vgl. Abh. 15 u. oben S. 306.

20) Vgl. §. 17 des Ges.-Entws. v. 1858.

c. Zeit der Hauptversammlungen.

Alljährlich finden 2 Hauptversammlungen, in den Monaten Mai und October, statt [21]), von denen die letztere hauptsächlich zur Aufstellung des Haushaltplanes und Vornahme der erforderlichen Neuwahlen, die erstere dagegen zur Abnahme der Jahresrechnungen bestimmt ist. In dem oben unter a Nr. 6 im zweiten Abschnitte gedachten Falle kann von Abhaltung dieser Hauptversammlung durch Beschluß der Octoberversammlung, welche die dießfallsigen Wahlen vorzunehmen haben würde, abgesehen werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Ausschuß anberaumen, sobald er es für nöthig findet. Er hat eine solche binnen 3 Wochen zusammen zu berufen, wenn wenigstens die Hälfte der betheiligten Heimathsgemeinden darauf anträgt.

Der Tag jeder Hauptversammlung bedarf der Genehmigung der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde.

---

21) Vgl. oben §. 4. Die letztere Hauptversammlung muß nach

§. 10b vor den Schluß des Geschäftsjahres fallen. Es geht übrigens auch mit nur 1 ordentlichen Hauptversammlung.

d. Zusammenberufung und Verhandlungsgegenstände.

Die Hauptversammlung wird auf die in §. 5 bestimmte Weise unter Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung, sowie der Hauptgegenstände der Berathung einberufen.

Die Stellung von Anträgen, welche nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit den vom Vorstande bestimmten Berathungsgegenständen stehen, seiten einzelner stimmberechtigter Theilnehmer ist nur dann zulässig, wenn sie mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt worden sind, und nicht außerhalb des unter a bezeichneten Geschäftsbereichs liegen.

e. Leitung.

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter und im Behinderungsfalle Beider einem vom Ausschusse dazu bestimmten Mitgliede des letzteren zu.

f. Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Jede statutenmäßig zusammenberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sobald der zur Eröffnung anberaumte Zeitpunkt abgelaufen ist[22]).

Beschlüsse auf Abänderung der Bezirksarmenordnung bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Anwesenheit der Hälfte, Beschlüsse auf Auflösung des Bezirksvereines der Anwesenheit von zwei Dritttheilen der sämmtlichen zur Zeit der Hauptversammlung dem Bezirksvereine angehörigen, nach der Bestimmung unter §. 9b zu berechnenden Stimmberechtigten.

Die Beschlußfassung geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, dafern die Zahl der auf einen Gewählten gefallenen Stimmen wenigstens ein Fünftheil der Gesammtzahl der sämmtlichen Stimmberechtigten beträgt. Wird diese Zahl auch im zweiten Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet im dritten unbedingt die relative Stimmenmehrheit, beziehentlich das Loos[23]).

Die Art, wie die Abstimmung zu erfolgen hat, bestimmt der Vorsitzende.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für die Minorität und

die Abwesenden bindend, soweit sie sich auf statutarische Vereinszwecke beziehen. Es steht jedoch, dafern ein Heimathsbezirk seine besonderen Interessen durch einen Beschluß der Hauptversammlung in einer statutenwidrigen Weise für gefährdet erachtet, ihm frei, auf Entscheidung der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde anzutragen, und ist solchenfalls die Ausführung des fraglichen Beschlusses bis zur Erledigung des Widerspruchs auszusetzen [24]).

22) Vgl. S. 183 Anm. 28.

23) Die Verschiedenartigkeit dieses und des in §. 10 e bestimmten Wahlverfahrens beruht auf der Ansicht, daß in großen Versammlungen die Wahl zwar nicht dem blosen Zufalle, wie bei unbedingt relativer Majorität leicht möglich, preisgegeben, dabei aber auch nicht allzusehr erschwert werden darf, während bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Ausschußmitglieder das der Wichtigkeit der fraglichen Aemter entsprechende Erforderniß absoluter Majorität wohl gerechtfertigt erschien. Vgl. auch den zweiten Abschnitt von §. 129 der Allg. St.-O.

24) Vgl. §. 8 der größeren ländlichen Orts-A.-O.

g. Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung werden Protokolle von einem, seiten der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde dazu bestellten Protocollführer aufgenommen, welche nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Vertreter der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde und dem Vorsitzenden mit zu vollziehen sind.

§. 10.
Der Ausschuß.

a. Geschäftsbeerich.

Der Ausschuß führt die gesammte Verwaltung der Angelegenheiten und des Vermögens des Bezirksvereines insoweit, als dieß nicht in §. 9 a ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist, und vertritt den Bezirksverein in jeder Beziehung nach Außen hin durch die dazu statutenmäßig bestimmten Organe — vgl. §. 12 —.

Er hat in seiner Gesammtheit über folgende Gegenstände Beschluß zu fassen [25]):

1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. Einsprüche einzelner Heimathsgemeinden gegen Entschließungen des Vorsitzenden oder des Armenhausvorstehers über Maaßregeln der in der III. Abtheilung bezeichneten Art;

3. Versetzung von Armenhausbewohnern in die Corrections-(III.) Klasse[26]);
4. Feststellung des für die Armenhausbewohner zu entrichtenden Miethzinses, einschließlich der Feuerung, sowie des Unterhaltungs- und eventuellen Kurkosten-Beitrags jedesmal auf das laufende Geschäftsjahr[27]);
5. Wahl und Entlassung der Vereinsbeamten, sowie ihre Dienstinstruction;
6. Prüfung des der Hauptversammlung vorzulegenden Haushaltplanes;
7. Prüfung der Jahresrechnung, bevor dieselbe der Hauptversammlung zur Justification vorgelegt wird (§. 9 a 6);
8. Nachträgliche Aufnahme eines Heimathsbezirkes in den Bezirksverein (§. 2);
9. Zusammenberufung außerordentlicher Hauptversammlungen (§. 9 c);
10. Abgabe von Gutachten auf Verlangen des Vorstandes oder der zuständigen Behörden.

---

25) Von dem S. 18 u. 154 bezeichneten Gesichtspunkte aus könnte dem Ausschuß noch Folgendes zugewiesen werden:

11. Prüfung der Orts-Armenkassenrechnungen der einzelnen Vereinsmitglieder;
12. Entscheidung von Differenzen der in §. 8 der ländlichen Orts-A.-O. gedachten Art;
13. Abschätzung der Besitzer eximirter Grundstücke zu den Armenkassen-Anlagen.

26) Vgl. §. 11 der gr. ländl. Orts-A.-O. und §. 19 3 b des Ges.-Entws. v. 1858 in Verbindung mit dem Deputationsberichte der I. Kammer: L. A. Beilage zu Abth. II Bd. I S. 718 flg.

27) Vgl. den vorletzten Abschnitt von §. 17 der Orts-A.-O.

b. Zusammensetzung[28]).

Der Ausschuß besteht aus:

1. drei Mitgliedern der Armendeputation zu Mühlheim;
2. zwölf Vertretern der zum Bezirksvereine gehörigen Landgemeinden;
3. sechs Vertretern der im Bezirke gelegenen Rittergüter und sonstigen vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke;
4. sechs Inhabern der im Bezirke befindlichen Pfarrämter.

---

28) Vgl. §. 15 3 des Ges.-Entws. v. 1858.

c. Wahl und Dauer der Function.

Die der Armendeputation zu Mühlheim angehörigen Mitglieder werden von dieser selbst bezeichnet.

Die unter b. 2—4 genannten Mitglieder werden von der Hauptversammlung jedesmal auf drei Jahre gewählt.

Wählbar zu den unter 2 bezeichneten Ausschußmitgliedern sind alle Mitglieder der betheiligten Ortsarmenbehörden, mit Ausnahme der Vertreter des eximirten Grundbesitzes und der Pfarrämter.

Für die Wählbarkeit der unter 3 u. 4 genannten Mitglieder sind die Vorschriften über die Stimmberechtigung in §. 9b maaßgebend.

Die Wahl der Geistlichen wird durch den Wohnsitz im Bezirksvereine bedingt.

Die Annahme der Wahl verpflichtet zu Verwaltung des Amtes auf die Dauer der Function.

Alljährlich mit Beginn des Geschäftsjahres scheidet aus jeder dieser drei Klassen ein Drittheil aus. Für die beiden ersten Fälle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt[29]). Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

---

29) Falls die Mitgliederzahl einer Klasse nicht durch 3 theilbar ist, wird auch die Zahl der alljährlich Austretenden durch das Loos zu bestimmen sein; vgl. übrigens §. 44 der Landgem.-O. u. §. 23 der Ausf.-Ver. dazu.

d. Ergänzung.

In außerordentlichen Erledigungsfällen werden in der nächsten Hauptversammlung die erforderlichen Ergänzungswahlen auf die Zeit vorgenommen, während welcher die Ausgeschiedenen ihre Function noch zu bekleiden gehabt hätten. Es hängt von dem Ermessen des Ausschusses ab, ob er bis zu dieser Neuwahl die erledigte Stelle durch eigene Zuwahl ergänzen will[30]).

---

30) Vgl. §. 45 der Landgem.-O. u. §. 201 der Allg. St.-O.

e. Geschäftsführung[31]).

Der Ausschuß versammelt sich alljährlich wenigstens 4 mal und außerdem so oft ihn der Vorstand zusammenberuft, oder 5 Mitglieder darauf antragen.

Von den Sitzungen sind die obrigkeitliche Aufsichtsbehörde und die Bezirksfriedensrichter behufs der in ihr Ermessen gestellten Theilnahme in Kenntniß zu setzen.

Der Ausschuß wird durch die Anwesenheit von 9 seiner Mitglieder beschlußfähig[32]), und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme. Wegen des Stimmrechtes der unter b 4 bezeichneten Ausschußmitglieder gelten die einschlagenden Bestimmungen in §. 9 b.

Bei Wahlen entscheidet absolute und erst im etwaigen dritten Wahlgange relative Majorität der Anwesenden, beziehentlich — bei Stimmengleichheit im etwaigen dritten Wahlgange — das Loos[33]).

Ueber die gefaßten Beschlüsse sind durch ein Mitglied oder durch eine zu diesem Zwecke, jedoch solchenfalls ohne Stimmrecht, besonders zugezogene Person protokollarische Niederschriften zu bewirken und, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung, von den Anwesenden zu unterschreiben.

Auf Außenbleiben oder vorzeitiges Verlassen der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung kann der Ausschuß Ordnungsstrafen zur Kasse des Bezirksvereins bis zur Höhe von 15 Ngr. setzen[34]).

31) Vgl. §. 7 der gr. ländl. Orts-A.-O.
32) Vgl. S. 183 Anm. 28.
33) Vgl. S. 326 Anm. 23.
34) Vgl. S. 184 Anm. 30.

f. Unentgeltlichkeit der Mühwaltungen[35]).

Alle Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt, als ein Ehrenamt, unentgeltlich, können jedoch den Ersatz unvermeidlicher baarer Auslagen aus der Kasse des Bezirksvereines beanspruchen. Nur dem Kassenverwalter darf eine Vergütung für seine Mühwaltung vom Ausschusse mit Genehmigung der Hauptversammlung[36]) ausgesetzt werden.

Auch steht es dem Ausschusse frei, die Fertigung schriftlicher Arbeiten, einschließlich der unter e gedachten Protokolle, einem zum Ausschusse nicht gehörigen Schriftführer gegen bestimmte Vergütung zu übertragen[37]).

35) Vgl. §. 9 der gr. ländl. Orts-A.-O.
36) Hauptversammlung, weil der Kassenverwalter Mitglied des Ausschusses ist.
37) Dieses Befugniß ist nothwendig, weil außerdem zuweilen vom Amte des Vorsitzenden wegen der damit verbundenen Arbeitslast gerade die Geeignetsten sich fern halten könnten. Solche Persönlichkeiten sind zu selten, als daß man ihnen Unbilliges zumuthen dürfte.

§. 11.

Der Vorstand.

Der Ausschuß wählt an demselben Tage, an welchem die Ergänzungswahlen der Hauptversammlung stattgefunden haben, zur Leitung der Geschäfte in dem nächsten Geschäftsjahre aus seiner Mitte

den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,

den Armenhausvorsteher und dessen Stellvertreter,

den Kassenverwalter,

welche zusammen den **Vereinsvorstand** bilden.

Der Armenhausvorsteher und sein Stellvertreter müssen den in §. 10b unter Nr. 1 bezeichneten Mitgliedern des Ausschusses angehören[38]).

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes wird durch besondere Abstimmung vorgenommen; es ist jedoch zulässig, mehrere der genannten Aemter einer Person zu übertragen[39]).

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist der Kön. Bezirksamtshauptmannschaft und der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen, auch binnen 8 Tagen, unter besonderer Bezeichnung des zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter Gewählten, auf die in §. 5 vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Eine gleiche Anzeige und beziehentlich Bekanntmachung erfolgt auch bei jeder, etwa während des laufenden Geschäftsjahres eintretenden Veränderung.

---

38) Rücksicht auf die betheiligte Stadt und auf die Lage des Bezirks-Armenhauses innerhalb derselben.

39) Vgl. §. 5 der gr. ländl. Orts-A.-O.

§. 12.

Der Vorsitzende.

Dem Vorsitzenden und in dessen Behinderung seinem Stellvertreter steht die oberste Leitung der Angelegenheiten des Bezirksvereines zu. Er hat insbesondere

a) als statutenmäßiges Organ des Ausschusses (§. 10a) den Bezirksverein nach Außen und gegen Dritte activ und passiv bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten, für den Verein Vollmachten auszustellen, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken

zu lassen, Verträge und Vergleiche abzuschließen, Processe zu führen und Rechtsstreitigkeiten zu entsagen, sowie, beziehentlich mit Genehmigung der Hauptversammlung (vgl. §. 9a Nr. 4 und 5), Grundstücke, Gerechtsame und Forderungen zu erwerben und zu veräußern [40]);

b) die Vorstands-, Ausschuß- und Hauptversammlungen zusammenzuberufen und den Vorsitz darin zu führen;

c) die Beamten des Vereins nach erfolgter Wahl durch den Ausschuß (vgl. §. 10a Nr. 5) anzustellen und beziehentlich dem Königlichen Gerichtsamte Mühlheim zur Bestätigung der Wahl und Verpflichtung vorzustellen (§. 15c u. §. 16), sowie nach eingeholtem Beschlusse des Ausschusses zu entlassen;

d) der am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Hauptversammlung einen Bericht über die Wirksamkeit und den Stand des Vereins vorzulegen.

Der Vorsitzende führt ein Officialsiegel, welches am Rande die Worte „Siegel des Bezirksvereines“ und in der Mitte die Worte „zu Mühlheim“ enthält [41]).

---

40) Die Legitimation des Vorsitzenden in Processen ꝛc. wird durch entsprechendes Zeugniß der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde zu erfolgen haben.

41) Da für die Officialcorrespondenz des Vorsitzenden die Portofreiheit bewilligt zu werden pflegt, so ist die statutarische Beschreibung des Officialsiegels als Unterlage für dießfallsige Gesuche zweckmäßig.

§. 13.

Der Armenhausvorsteher [42]).

Der Armenhausvorsteher hat das Bezirksarmenhaus und dessen Bewohner zu beaufsichtigen, über Aufnahme angemeldeter Häuslinge, Entlassung, oder Beurlaubung, soweit nicht die Einlieferung auf Anordnung der Obrigkeit eines der betheiligten Heimathsbezirke erfolgt ist, Entschließung zu fassen, über die Zutheilung der Häuslinge in die I. oder II. Klasse und deren Versetzung aus der III. in eine höhere Klasse (§. 18) unter Berücksichtigung ihres sittlichen Verhaltens zu entscheiden (wegen der Versetzung in die III. Klasse vgl. §. 10a Nr. 3) und die Disciplinargewalt über die Armenhausbewohner nach Maaßgabe der Hausordnung auszuüben.

Berufungen gegen die von ihm auf Grund der Hausordnung verhängten correctionellen Zwangs- und Strafmittel sind als Beschwerden zu betrachten, und, ohne daß ihnen unbedingt eine Suspensivkraft beizulegen wäre, an das Königl. Gerichtsamt zu Mühlheim zur weiteren Entschließung abzugeben.

Dem Armenhausvorsteher steht insbesondere auch die Vertheilung der Armenhausbewohner in die einzelnen Wohnungsräume zu, wobei er bei Unverheiratheten auf Trennung der Geschlechter sehen, das Beisammenleben von Familiengliedern außer der Arbeitszeit aber in der Regel insoweit gestattet wird, als nicht die Trennung einzelner Mitglieder durch polizeiliche oder disciplinelle Rücksichten geboten erscheint[43]).

42) Vgl. S. 179 Anm. 19 und §. 17 der gr. ländl. Orts-A.-O.
43) Vgl. oben S. 131 u. 304.

§. 14.

Der Kassenverwalter[44]).

Dem Kassenverwalter liegt die Einnahme der Zuflüsse der Bezirksvereinskasse ob. Er darf Zahlungen daraus, sofern die Ausgabe sich nicht auf feststehende Einrichtungen, oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, nur auf Anweisung des Vorsitzenden, oder von diesem attestirte Quittung bewirken.

Er hat die Rechnungen mit dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und spätestens binnen 4 Wochen dem Vorsitzenden zu übergeben.

Zwei Monate vor dem Schlusse des Geschäftsjahres hat er den Entwurf des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr bei dem Vorsitzenden einzureichen.

44) Vgl. §§. 22—24 der gr. ländl. Orts-A.-O.

III. Abtheilung:

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

§. 15.

Abstellung und Abwehr des Bettelns.

a. Die Mitglieder des Vereines machen sich verbindlich, ihre Ortsangehörigen dahin zu bestimmen, daß dieselben sich verpflichten,

jeder Begünſtigung des geſetzlich mit Strafe bedrohten muthwilligen vagabondirenden oder qualificirten Bettelns — vgl. §§. 101, 102, 108, 126, 127 und 128 der Allg. A.-O. — durch Verabreichung von Gaben an derartige Bettler ſich zu enthalten und bei Zuwiderhandlungen eine Geldſtrafe von 10 Ngr. an ihre Orts-Armenkaſſe zu zahlen[45]).

---

45) Bei dem großen Werthe, der von vielen Seiten auf ein Verbot des Verabreichens von Bettlergaben gelegt wird (vgl. z. B. S. 273) iſt wenigſtens eine Anregung zu dießfallſigen Conventionalſtrafbeſtimmungen, wie ſie nach der S. 194 in Anm. 38 gedachten Miniſterialverordnung v. 28. Mai 1861 zuläſſig ſind, aufgenommen worden.

Zur Verhütung von Mißverſtändniſſen über die Tendenz obiger Vorſchrift iſt übrigens beſonders hervorzuheben, daß ſie lediglich gegen die Begünſtigung der eigentlichen Bettelei gerichtet iſt, inſoweit dieſe in der A. A.-O. als ein Polizeivergehen bezeichnet wird. Derſelben Tendenz gilt auch das in der S. 104 bezeichneten Schrift Geſagte: „Daran halten Sie nur immer feſt: Die Bettelei ſoll und muß endlich aufhören, das Almoſengeben aber nun und nimmermehr ..... Die ſo oft gefundene leichtfertige Gutmüthigkeit, der es noch dazu gewöhnlich an aller Erfahrung und Kenntniß der Verhältniſſe mangelt, trägt eine große Schuld daran, daß es den gewerbsmäßigen Bettlern immer gelingt, die zweckmäßigſten Anordnungen der Behörden völlig illuſoriſch zu machen. Wie leicht vermag da eine erheuchelte Thräne den nöthigen Bedarf zum Vertrinken zu erlangen, während der redliche Arme für ſeine Beſcheidenheit darben muß! Wie viel Gutes ließe ſich mit den Summen ſchaffen, welche auf ſo unverantwortliche Weiſe verſchwendet werden! Man wird ſelten in einem Zweige des practiſchen Lebens ſo viele falſche Begriffe finden, wie hier. So wurde mir neulich als ein Beiſpiel edler Mildthätigkeit erzählt, daß eine reiche Familie an zwei Tagen jeder Woche eine nicht unbedeutende Summe zur Vertheilung an die Bettler beſtimmt habe, welche denn auch immer binnen Kurzem untergebracht ſei. Weit entfernt, in das geſpendete Lob einzuſtimmen, bezeichnete ich dieſe Einrichtung vielmehr als ein entſchiedenes Unrecht, denn der Reiche ſoll nicht den Bettlern, ſondern den Bedürftigen geben; er genügt alſo ſeiner Pflicht keineswegs durch das Geben allein, was ihm noch dazu gewöhnlich ein verhältnißmäßig nur geringes Opfer koſtet, ſondern er muß dafür beſorgt ſein, zweckmäßig zu geben. Dazu aber gehören freilich Erörterungen, zu denen die Meiſten weder Luſt noch Zeit finden. Macht es doch nach Außen hin den Eindruck von Großartigkeit, ſo mit offener Hand zu ſpenden, und — iſt ſo bequem! Zuletzt glaubt man ſelbſt an die Phraſe, daß es verdienſtlich ſei, wenn man keinen Bettelnden mit leerer Hand von der Thüre weiſt.“

b. In allen zu dem Vereinsbezirke gehörigen Ortschaften werden an geeigneten Stellen Tafeln mit der Aufschrift angebracht:

Bezirksverein Mühlheim.
Das Betteln ist bei Strafe verboten.

c. Es bleibt der Entschließung der Hauptversammlung vorbehalten, ob zu erfolgreicherer Handhabung der Armenpolizei im Bezirke ein oder mehrere Vereinsexecutivorgane angestellt werden sollen, welchen auch andere Zweige der Polizeiaufsicht, namentlich der Flurschutz, übertragen werden können[46]). Eintretenden Falls unterliegt die getroffene Wahl der Bestätigung des Königlichen Gerichtsamtes Mühlheim, bei welchem auch die Verpflichtung erfolgt.

---

46) Die Anstellung gemeinsamer Polizeiaufseher empfiehlt sich durch vielfache Vortheile: sie ist für die Handhabung tüchtiger Armenpolizei fast unentbehrlich, bietet die billigste und zugleich zweckmäßigste Art der Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeit zur Haltung von Tagewächtern, und macht durch erhöhten polizeilichen Schutz auch den wohlhabenden Heimathsbezirken die Vereinigung mit ärmeren vortheilhaft, erleichtert also das Zustandekommen von Associationen.

§. 16.

Das Bezirks-Armenhaus[47]).

Das Bezirks-Armenhaus ist bestimmt:

1. zur Aufnahme gebrechlicher und hinfälliger Armer, zu deren Pflege und Abwartung es ihren Heimathsbezirken an der geeigneten Gelegenheit gebricht, auf Grund jedesmaligen besonderen Abkommens mit dem Ausschusse[48]);

2. zur Unterbringung obdachloser oder ihren Heimathsbezirken sonst zur Last fallender Armer;

3. zur Verbüßung der auf Grund des Gesetzes v. 18. Sept. 1856 §§. 2 und 8 in Verbindung mit §. 119 der Allg. Armenordnung wegen Bettelns zuerkannten Zwangsarbeit (§§. 121 und 122 der Allg. Armenordnung);

4. zur zwangsweisen Beschäftigung arbeitsscheuer und correctionellen Behandlung sittlich verderbter und lüderlicher Armer.

Die Aufnahme erfolgt auf Anordnung der Obrigkeit oder auf Antrag des betreffenden Heimathsbezirkes — vgl. jedoch §§. 13 und 10a Nr. 2 — und auf Kosten des letzteren, welchem darauf der Arbeitsver-

dienst des betreffenden Häuslings in Anrechnung gebracht wird. Der nach Abzug dieses Unterhaltungsbeitrages und des etwa zur Unterstützung der Familie des Armenhausbewohners erforderlichen Aufwandes verbleibende Ueberverdienst wird dem Armenhausbewohner gutgeschrieben und bei seiner Entlassung, unter Beobachtung des Gesetzes vom 12. April 1861, ausgezahlt. Der Armenhausvorsteher kann jedoch nach seinem Ermessen auch vorherige Abschlagszahlungen verwilligen.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Armenhauses und seiner Bewohner unter Leitung des Armenhausvorstehers wird ein Armenhausverwalter angestellt (vgl. §. 12c). Die Wahl desselben unterliegt der Bestätigung des Königl. Gerichtsamtes Mühlheim, bei welchem auch seine Verpflichtung erfolgt.

Für die innere Einrichtung des Armenhauses ist die von der vorgesetzten Regierungsbehörde bestätigte Hausordnung maaßgebend, welche jedem erwachsenen Armenhausbewohner bei seiner Aufnahme bekannt zu machen und überdieß an geeigneten Plätzen des Armenhauses zur steten Einsichtnahme auszuhängen ist.

---

47) Die Wahl der Bezeichnung „Armenhaus" anstatt „Arbeitshaus" hat ihre principielle Bedeutung, vgl. S. 101 und Abh. 20a.

48) Vgl. oben S. 305. Der allgemeine Vorbehalt jedesmaligen besonderen Abkommens wird durch die Verschiedenartigkeit der Fälle bedingt.

§. 17.

Versetzung in andere Heimathsbezirke[49]).

Der Vorsitzende ist befugt, zu besserer und erfolgreicherer Handhabung der armenpolizeilichen Fürsorge, namentlich für entlassene Sträflinge, in geeigneten Fällen die Unterbringung eines Armen in einem anderen, als dem eigenen Heimathsorte, aber für Rechnung des letzteren in Wohnung, Arbeit und Aufsicht anzuordnen.

Auf diese Weise Untergebrachte sind den in der Armenhausordnung vorgeschriebenen Dispositionsbeschränkungen und Disciplinarmaaßregeln ebenfalls unterworfen. Die Disciplinargewalt über sie wird von dem Vorsitzenden, nach Befinden durch die betreffende Ortsarmenbehörde, ausgeübt, die specielle Aufsicht und Fürsorge aber einem dazu von der letzteren aus den zuverlässigsten Bewohnern des Aufenthaltsortes erwählten Beistande übertragen[50]).

49) Vgl. §. 16 des Ges.-Entws. v. 1858 und die Motiven dazu S. 587. Das sogenannte Versetzungsprincip kann in vielen Fällen ein sehr geeignetes Hilfsmittel zweckmäßiger Armenpolizei sein, und hat sich bereits mehrfach, namentlich auch im Bezirke des Gerichtsamtes Chemnitz, thatsächlich bewährt.

50) Vgl. §. 13 der gr. ländl. Orts-A.-O.

§. 18.

Klasseneintheilung[51]).

Die im Bezirksarmenhause untergebrachten, sowie die in §. 17 bezeichneten Personen werden in drei Klassen eingetheilt.

Die I. Klasse begreift diejenigen, welche bei moralischer Zuverlässigkeit durch unverschuldete Unglücksfälle verarmt sind; die II. Klasse diejenigen, welche zwar zur Aufnahme in die I. Klasse sich nicht eignen, jedoch durch ihr Verhalten zu besonderen Correctionsmaaßregeln gegen sie und zur Versetzung in die III. Klasse Veranlassung nicht gegeben haben; die III. Klasse endlich die wegen Arbeitsscheu und moralischer Verderbtheit der Zwangsarbeit und correctionellen Behandlung zu unterwerfenden Armen.

Ueber die Zutheilung zu einer dieser Klassen und die Versetzung aus der einen in die andere vgl. §. 10 a Nr. 3. Bei den in §. 17 bezeichneten Personen übt der Vorsitzende die dießfallsigen Befugnisse des Armenhausvorstehers aus.

Die erfolgte Versetzung in die III. Klasse, beziehentlich Entlassung daraus ist jedesmal sofort der obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde, bei den in §. 17 bezeichneten Personen der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes, anzuzeigen.

Ueber Einwendungen und Beschwerden gegen die Aufnahme oder Versetzung in die III. Klasse, beziehentlich verweigerte Entlassung aus derselben hat die zuständige Polizeibehörde, auf dießfalls an sie zu erstattende Anzeige, Entschließung zu fassen.

---

51) Vgl. S. 187 Anm. 34 und §. 11 der gr. ländl. Orts-A.-O.

§. 19.

Sicherstellung der betreffenden Heimathsbezirke.

Zur Sicherstellung des betreffenden Heimathsbezirkes gegen die aus dem Aufenthalte fremder Heimathsangehöriger möglicherweise entstehenden heimathsrechtlichen Nachtheile in Fällen der §§. 16 und 17

gedachten Art erkennen sämmtliche Vereinsmitglieder an, daß ein solcher Aufenthalt hinsichtlich seiner heimathsrechtlichen Wirkungen, eintretenden Falls, lediglich als thatsächliche Fortsetzung des der betreffenden Person in ihrem eigenen Heimathsorte zustehenden Aufenthaltes, beziehentlich als vorübergehend im Sinne von §. 10 des Heimathsgesetzes zu betrachten ist, und machen sich daher hiermit ausdrücklich verbindlich, alle aus einem derartigen Aufenthalte ihrer Heimathsangehörigen etwa entstehenden heimaths- oder armenrechtlichen Folgen ihrerseits unverweigerlich zu übertragen, beziehentlich dem Aufenthaltsorte ihres Heimathsangehörigen den dadurch etwa verlagsweise erwachsenen Aufwand unverzüglich zu erstatten[52]).

Wegen der Kirchen- und Begräbniß-Plätze, sowie wegen des Schulunterrichts für die im Bezirksarmenhause zu Mühlheim aufgenommenen Armen wird besonderes Abkommen mit der dasigen Kirchen- und Schulgemeinde auf Grund von §. 21 vorbehalten[53]).

---

52) Vgl. oben S. 304. Die obigen ebenso einfachen, als mit den einschlagenden Gesetz-Vorschriften überall vereinbarlichen Bestimmungen dürften ihrem Zwecke vollständig und nach allen Seiten hin genügen; doch geben wir hier, der Vollständigkeit halber, auch die dießfallsigen Bestimmungen zweier bereits eingeführten Statute:

a. „Der Aufenthalt der im Armenhause untergebrachten Personen in jenem gilt, er möge währen so lange er wolle, nur als ein vorübergehender, nach §. 10 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 zu beurtheilender, dergestalt, daß solcher nur als eine Fortsetzung des am Orte der einliefernden Heimathsgemeinde begonnenen Aufenthaltes betrachtet wird.

Sollte aber demungeachtet der Fall eintreten, daß auf Grund des Aufenthaltes eines Häuslings im Armenhause, oder auf Grund der Geburt von einer darin untergebrachten Frauensperson, auf Instanz einer dritten Gemeinde, ein Individuum der Commun M. als heimathsangehörig zugewiesen würde, so hat derjenige Heimathsbezirk, der ein solches Individuum oder die Mutter einer solchen Person in die Anstalt eingeliefert hat, dem Heimathsbezirke M. den ihm dadurch erwachsenen Aufwand jeder Art vollständig zu ersetzen.

Diese Verpflichtung behält auch ihre volle Giltigkeit, wenn der Verein sich künftig auflösen sollte.

Uebrigens ist die Heimathsgemeinde M. niemals verpflichtet, für Häuslinge und deren Angehörige, als Armengemeinde des Aufenthaltsortes, auch nur provisorisch zu sorgen, vielmehr hat die Anstalt dafür einzustehen."

b. „Zu Sicherstellung des Heimathsbezirkes M. und anderer durch vorstehende Bestimmungen etwa betroffen werdender Heimathsbezirke gegen die ihnen aus dem Aufenthalte fremder Heimathsangehöriger möglicher Weise entstehenden heimathrechtlichen Nachtheile in den unter a uud b bezeichneten Fällen, erkennen sämmtliche Mitglieder des Bezirksvereines an, daß ein solcher Aufenthalt hinsichtlich seiner heimathsrechtlichen Wirkungen, eintretenden Falls, nur als ein vorübergehender, nach §. 10. des Heimathsgesetzes, betrachtet, die Beamten der Anstalt und die Dienstboten aber, rücksichtlich ihres Aufenthaltes, nach den allgemeinen polizeilichen Grundsätzen beurtheilt werden sollen, daß ferner die Heimathsgemeinde M. niemals verpflichtet ist, Häuslinge und deren Angehörige aus dem Armenhause zu übernehmen und für sie als Heimaths- und Armengemeinde auch nur provisorisch zu sorgen, daß sich aber die Heimathsgemeinde M., wenn demungeachtet einmal der unerwartete Fall eintreten sollte, daß auf Grund des Aufenthaltes eines Häuslings im Armenhause, oder auf Grund der Geburt von einer daselbst untergebrachten Mutter ein Individuum nach M. als heimathsangehörig verwiesen würde, der dießfallsigen Verpflichtung zwar nicht zu entziehen haben werde, jedoch diejenige Gemeinde, welche ein solches Individuum oder die Mutter eines solchen Individuums eingeliefert hat, verpflichtet ist, der Gemeinde M. den ihr erwachsenden Aufwand zu ersetzen, und daß endlich die Direction des Armenhauses zu M. verpflichtet ist, dem dasigen Stadtrathe allmonatlich ein Verzeichniß der eingelieferten Personen, mit Angabe der einliefernden Gemeinde und des Heimathsortes des Eingelieferten und beziehentlich dessen Familie, zuzustellen."

53) Anstatt obiger, unsres Erachtens ebenfalls ausreichender, Bestimmungen enthält ein anderes Statut Folgendes:

„Schulpflichtige, im Bezirksarmenhause mit untergebrachte auswärtige Kinder erhalten gegen das in M. übliche Schulgeld, welches, im Falle der Nichtaufbringung durch die Eltern, von dem Heimathsbezirke, welcher die Aufnahme beantragt hat, zu zahlen ist, in der dasigen Schule Unterricht.

Würde nach dem Ermessen der Schulinspection zu M. durch die Zahl der schulpflichtigen auswärtigen Kinder des Bezirksarmenhauses eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lehrräume der Ortsschule für nothwendig erachtet, so hat der Bezirks-Verein für den fraglichen Mehraufwand einzustehen, und ist eintretenden, Falls zwischen den Vertretern des Vereins und der Gemeinde M. besondere Vereinbarung zu treffen.

Wegen der Benutzung der Kirche und des Gottesackers hat mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde das Directorium eine förmliche Uebereinkunft mit der Kirchengemeinde M. zu treffen."

Das oben vorbehaltene Abkommen ist hinsichtlich der Bewohner des Bezirksarmenhauses zu Strehla mit Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde in folgender Weise getroffen worden:

1. Es wird anerkannt, daß die Häuslinge als Parochianen und als contribuabel nicht anzusehen sind, wogegen die Anstalt contributionspflichtig ist;

2. dagegen nimmt die Gemeinde Strehla ihren Widerspruch gegen den Besuch der Schule, Kirche und die Benutzung des hiesigen Begräbnißplatzes Seiten der Häuslinge zurück, und gestattet Besuch und resp. Benutzung der Kirche, Schule und des Begräbnißplatzes;

3. die Häuslinge gelten der Kirchen- und Schulgemeinde und überhaupt der Gemeinde Strehla gegenüber nicht als Arme; für sie ist das übliche Schulgeld im höchsten ortsüblichen Satze zu entrichten;

4. bei Beendigungen sind die üblichen Stollpebühren nach der gewählten Begräbnißklasse zu entrichten;

5. die Anstalt bescheidet sich, daß sie vom Grundbesitz die üblichen Parochial-, Schul- und sonstige Abgaben zu bezahlen habe. Ueberdem hat sie außer dem jedesmal zu zahlenden Schulgelde jährlich zehn Thaler zu bezahlen, welche zu $\frac{2}{5}$ in die Parochial-, zu $\frac{3}{5}$ in die Schulkasse fließen; dafern aber die Zahl der schulpflichtigen Kinder Fünfzehn übersteigt, so verwilligt die Anstalt außerdem noch einen außerordentlichen Beitrag von Fünf Thalern jährlich, welche ebenfalls nach bez. $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ in die Parochial- und Schulkasse fließen;

6. dieses Abkommen wird auf die Dauer von 5 Jahren bis ultimo December 1865 getroffen, mit dem Vorbehalt, daß beide Theile, der Verein sowohl als die Gemeinde Strehla, bis ultimo December 1864 einen Antrag auf Revision dieses Abkommens stellen können; sollte der Antrag zu letztgedachtem Termine nicht gestellt werden, so gilt das Abkommen fort; ebenso wenn bei etwa entstehenden Streitigkeiten das Verfahren noch nicht geschlossen ist, und zwar bis zur Feststellung des neuen Verhältnisses;

7. endlich wurde dem Herrn Vereinsvorstande empfohlen, daß die Einrichtung einer besonderen geistlichen Seelsorge im Armenhause wünschenswerth sei, womit derselbe sein Einverständniß erklärte und das Erforderliche zu besorgen versprach.

§. 20.

Maaßregel gegen sittliche Verwahrlosung von Kindern.

Zur Annahme von Ziehkindern ist die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich.

Den sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses wird zur besonderen Pflicht gemacht, auf das rechtzeitige Einschreiten gegen die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung von Kindern durch ihre Aeltern oder Pfleger ihr Augenmerk zu richten.

Sie haben dießfallsige Wahrnehmungen sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher auf Grund von §. 14 des Heimathsgesetzes für

geeignete Unterbringung der Kinder nach Maaßgabe von §. 49 der Allg. Armenordnung besorgt sein wird[54]).

Es stehen ihm in dieser Beziehung bei nothwendig befundener Versetzung in einen anderen Heimathsbezirk dieselben Befugnisse, wie die in §. 17 bezeichneten zu.

54) Vgl. §. 6 des Ges.-Entws. v. 1858 und §. 14 der gr. ländl. Orts-A.-O. Die Allgemeinheit der Fassung des ersten Absatzes schließt allerdings eine mißbräuchliche Ausdehnung nicht vollständig aus; indeß könnte die ausdrückliche Beschränkung auf Ziehkinder Armer der Obrigkeit Verlegenheiten bereiten; auch kommt mehr der polizeiliche Gesichtspunkt von §. 14 des Heim.-Ges. in Frage. Unangemessene Ausdehnung der obigen Vorschrift darf man doch nicht präsumiren. Die geeignete Grenze wird überdieß schon durch das Wort Ziehkinder angedeutet.

IV. Abtheilung:

Aufbringung der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Geldmittel[55]).

55) Vgl. §. 5 Nr. 14 des Ges.-Entws. v. 1858.

§. 21.

Unterhaltungsbeitrag.

Die von dem Heimathsbezirke eines Armenhausbewohners nach Abzug des Arbeitsverdienstes zu vertretenden Unterhaltungskosten umfassen den Aufwand für den nach §. 10a 4 festgestellten Miethzins; die Beköstigung; die etwa von der Anstalt gewährte Bekleidung; das Schulgeld für die in der Anstalt befindlichen Kinder; die etwaigen Kur- oder Begräbnißkosten.

Ueber den Arbeitsverdienst jedes Armenhausbewohners wird besonders Buch und Rechnung geführt, und danach der von der Heimathsgemeinde an die Vereinskasse etwa zu bezahlende Betrag festgestellt.

§. 22.

Gemeinsamer Aufwand.

Von dem Bezirksvereine als solchem sind zu übertragen: die Kosten der Erwerbung des für das Bezirksarmenhaus bestimmten Grundstückes, sowie für die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung des Bezirksarmenhauses selbst nebst Zubehör und Inventar; die darauf

haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, Brandversicherungsbeiträge, u. s. w.; die Gehalte der Vereinsbeamten, sowie die etwaigen Vergütungen für den Kassenverwalter und den Schriftführer; die vereinbarte Besoldung des Hausarztes und sonstige allgemeine Verwaltungskosten: soweit dieser Aufwand nicht durch die Unterhaltungsbeiträge der Heimathsbezirke, durch den Ertrag der Anstaltsgrundstücke und sonstige Einnahmen aus der Verwaltung gedeckt wird [56]).

---

56) Ganz beitragsfrei bleiben also auch solche Heimathsbezirke nicht, welche zeitweilig keine Armen haben. Aber dieser Beitrag zu dem gemeinsamen Aufwand wird mehr als aufgewogen durch die vom Bezirksvereine gewährten Vortheile der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, sowie durch die Füglichkeit, heimathsrechtlichen Verpflichtungen, die jederzeit eintreten können, auf die wohlfeilste und zweckmäßigste Weise zu genügen; vgl. auch Anm. 46.

§. 23.

Vertheilung des gemeinsamen Aufwandes und Antheil der Mitglieder an dem Vereinsvermögen.

Die Vertheilung der Geldbedürfnisse des Bezirksvereines unter die einzelnen Mitglieder erfolgt theils nach der bei der officiellen Volkszählung von 1861 ermittelten Bevölkerungszahl, theils nach dem Grundbesitze dergestalt, daß 50 Steuereinheiten gleich einem Kopf der Bevölkerung gerechnet werden.

Das auf Grund dieses Vertheilungsfußes ermittelte Quotalverhältniß, nach welchem jedes Vereinsmitglied zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen hat, ist in der Beilage Q. festgestellt [57]).

Nach demselben Verhältnisse wird das Miteigenthum jedes Vereinsmitgliedes an dem Immobiliar- und Mobiliarvermögen des Vereines bestimmt; vgl. jedoch §. 3b.

Die zu dem Bezirksvereine gehörigen einzelnen Heimathsbezirke bringen die hiernach auf sie kommende Beitragsquote nach dem bei einem jeden derselben für Anlagen zur Armenkasse giltigen Fuße auf.

Die Vertreter der zu den betheiligten Heimathsbezirken gehörigen, aber vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke verzichten jedoch hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zu den in gegenwärtiger §. bezeichneten Bedürfnissen ihrer Orts-Armenkassen auf die in §. 20 der Allg. Armenordnung ihnen gewährte Vergünstigung für sich und ihre

Besitznachfolger bis zu dem Erlaß des daselbst in Aussicht gestellten Gesetzes, bei welchem es sodann bewendet[58]).

57) Vgl. oben S. 300. Erfahrungsgemäß wachsen auf dem Lande mit der Dichtigkeit der Bevölkerung die Ansprüche an die öffentliche Armenversorgung, und mindern sich im gleichen Verhältnisse mit der Größe des Grundbesitzes. Daher erscheint eine Combination von Bevölkerungszahl und Steuereinheiten als Grundlage des Vertheilungsfußes ganz rationell.

58) Gleiche Verzichte sind in allen bisherigen Fällen zu dem vorliegenden Zwecke verwilligt worden.

2. Hausordnung für das Bezirks-Armenhaus zu Mühlheim.

§. 1. Unterordnung unter die Hausordnung und die Aufsichtspersonen.
§. 2. Aufnahme.
§. 3. Führungs- und Abrechnungsbuch.
§. 4. Wohnung.
§. 5. Häusliche Pflichten.
§. 6. Hausarbeiten.
§. 7. Beköstigung.
§. 8. Ausgang aus dem Armenhause und Besuch der Anstalt.
§. 9. Dispositionsbeschränkungen.
§. 10. Gottesdienst.
§. 11. Entbehrliche Genüsse.
§. 12. Arbeitspflicht.
§. 13. Arbeit außerhalb der Anstalt.
§. 14. Arbeitsstunden.
§. 15. Arbeitsverdienst und Ueberverdienst.
§. 16. Disciplinarstrafen.
§. 17. Strafbefugniß.
§. 18. Entlassung von Kindern.
§. 19. Entlassung Erwachsener.
§. 20. Beurlaubung.

§. 1.

Unterordnung unter die Hausordnung und die Aufsichtspersonen.

Die Armenhausbewohner haben die gegenwärtige

Hausordnung

allenthalben pünktlich zu beobachten und sich danach zu achten. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Armenhausvorstehers und beziehentlich dessen Stellvertreters, sowie des Hausverwalters, und sind denselben sofortigen und unbedingten Gehorsam schuldig.

Auch der Ehegattin des Hausverwalters ist von den in der Anstalt Untergebrachten gleicher Gehorsam zu leisten, da Ersterer die Leitung in der Küche und im Waschhause, sowie die Beaufsichtigung der Schlafsäle, der Stuben, und der Bekleidungsgegenstände des weiblichen Personals, nicht minder die Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Reinigung aller in der Anstalt Untergebrachten weiblichen Geschlechts, und die Mitbeaufsichtigung aller zum Anstaltsgrundstücke gehörenden Räume und Inventarienstücke obliegt.

Etwaige Beschwerden über den Hausverwalter oder dessen Ehegattin sind beim Armenhausvorsteher anzubringen.

§. 2.

Aufnahme.

Bei der Einlieferung hat sich jeder Untergebrachte der Untersuchung des Anstaltsarztes und einer gründlichen Reinigung seines Körpers zu unterwerfen. Seine Kleider und Wäsche sind ebenfalls zu reinigen, wobei besonders auf Vernichtung des Ungeziefers zu sehen ist.

Den Armenhausbewohnern III. Klasse beiderlei Geschlechtes kann bei ihrer Einlieferung und dann von Zeit zu Zeit das Kopfhaar kurz abgeschnitten, den männlichen Armenhausbewohnern dieser Klasse auch das Tragen von Bärten untersagt werden.

Die mitgebrachten Kleidungsstücke und anderen Gegenstände werden speciell aufgezeichnet, und, soweit sie nicht in des Armenhausbewohners eigenem Gebrauche bleiben, vom Hausverwalter in Verwahrung genommen. Würde aber eine längere Aufbewahrung solcher Effecten der Anstalt Belästigung verursachen, oder dieselben dem Verderben aussetzen, so ist dem Eigenthümer freizustellen, ob er sie zu seinem Vortheile durch den Hausverwalter versteigern lassen, oder außerhalb des Armenhauses in Verwahrung geben will.

Es hängt jedoch die Wahl des Aufbewahrenden von der Genehmigung des Armenhausvorstehers ab.

§. 3.

Führungs- und Abrechnungsbuch.

Für jeden Armenhausbewohner wird ein Führungs- und Abrechnungsbuch bei seiner Aufnahme angelegt.

Dasselbe enthält thunlichst vollständige Auskunft über die persönlichen Verhältnisse, sowie allmonatliche Notizen über das Verhalten im Armenhause und namentlich über erlittene Disciplinarstrafen, bei Armenhausbewohnern III. Klasse überdieß eine genaue Personenbeschreibung. Hiernächst wird darin das in §. 2 bezeichnete Effectenverzeichniß aufgenommen, und auch über die dem Inhaber gewährte öffentliche Unterstützung, über die von ihm hierauf geleisteten Abzahlungen und die sonach verbleibende Forderung seiner Orts-Armenkasse, beziehentlich sein etwaiges Guthaben vom Armenhausverwalter Rechnung geführt.

Letztere wird allmonatlich abgeschlossen und, gleich dem Effectenverzeichnisse mit dem Armenhausbewohner genau durchgegangen, wobei er die Richtigkeit sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich anzubringen hat. Spätere Einwendungen haben keinen Anspruch auf Beachtung.

§.4.

Wohnung.

Jeder Armenhausbewohner hat ohne Widerrede die Wohnungsräumlichkeiten einzunehmen, die ihm angewiesen werden.

§. 5.

Häusliche Pflichten.

Die Armenhausbewohner haben ihre Kinder gehörig zu beaufsichtigen und sind für deren Verhalten verantwortlich.

Sie haben sich unter einander ruhig und verträglich zu verhalten. Selbsthilfe ist streng untersagt, und haben die Untergebrachten sich gegenseitig aller Schimpfworte, Vorwürfe oder Thätlichkeiten unbedingt zu enthalten. Etwaige Differenzen oder Ungebührnisse des Einen oder Andern sind dem Hausverwalter anzuzeigen.

Die Untergebrachten haben sich der größten Ordnung und Reinlichkeit, und zwar sowohl in Bezug auf ihre Person, Kleider und Wäsche, als auch im Betreff aller Geräthschaften und Räumlichkeiten der Anstalt zu befleißigen.

Muthwillige oder unvorsichtige Beschädigung des Anstaltseigenthums macht ersatzpflichtig und nach Befinden straffällig. Die bei pfleglichem Gebrauche entstehenden unverschuldeten Schäden werden zwar für Rechnung der Anstaltskasse wieder hergestellt, sind aber von dem, in dessen Gebrauche sie entstanden, dem Hausverwalter sofort anzuzeigen.

Das Waschen am Morgen nach dem Aufstehen, sowie das Waschen der Wäsche und Kleidungsstücke und das Trocknen derselben darf nicht in den Wohnungsräumen, sondern nur an den dazu besonders angewiesenen Plätzen vorgenommen werden.

Mit Feuer und Licht müssen die Armenhausbewohner behutsam umgehen, und dürfen nicht mit brennendem Lichte aus dem Zimmer gehen. Von 8½ Uhr Abends an darf in keinem Ofen noch Feuer brennen, und müssen um 9 Uhr des Abends alle Lichter und Lampen ausgelöscht sein.

Ausnahmen von diesen Vorschriften treten in Zimmern ein, in welchen sich Kranke befinden.

§. 6.

Hausarbeiten.

Die Armenhausbewohner haben Alles, was zu Erhaltung und Reinlichkeit im Hause, sowie des ungestörten Beisammenlebens erforderlich ist, zu leisten und zu verrichten. Sie haben daher auch nach Anordnung des Hausverwalters Gänge, Stuben, Kammern, Treppen,

Abtritte und das Haus selbst, rein zu erhalten, zu scheuern, zu kehren u. s. w., ferner die Stuben zur bestimmten Zeit zu lüften, und überhaupt Alles im ordentlichen Stande zu erhalten. Es wird bei Vertheilung dieser Arbeiten vom Hausverwalter möglichst die Reihenfolge inne gehalten werden, doch ist derselbe daran nicht gebunden, und kann er namentlich solche Bewohner, die gar keine, oder nur wenige Arbeit sich zu verschaffen vermögen, ausschließlich hierzu verwenden.

§. 7.

Beköstigung*).

Als Beköstigung haben die Armenhausbewohner bei Anwesenheit in der Anstalt zu beanspruchen: früh 1 Kanne Suppe, mittags 1 Kanne Suppe oder Gemüse, abends 1 Kanne Suppe oder Kartoffeln mit Salz und außerdem, je nach dem Bedarf, $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Pfund Brod einschließlich des zweiten Frühstückes und des Vesperbrodes. Kinder erhalten nach der Bestimmung des Armenhausvorstehers.

Abänderungen für auswärts, oder mit besonders anstrengender Arbeit Beschäftigte, sowie für Alte und Kranke bleiben dem Armenhausvorsteher vorbehalten.

§. 8.

Ausgang aus dem Armenhause und Besuch der Anstalt.

Das Armenhaus wird unter Verschluß gehalten.

Der Ausgang aus dem Armenhause steht unter Ueberwachung des Hausverwalters, ohne dessen Erlaubniß das Haus nicht verlassen werden darf. Diese Erlaubniß wird jedoch den Armenhausbewohnern I. Klasse in der Regel nicht versagt werden. Außenbleiben über die bestimmte Zeit macht straffällig.

Im Uebrigen ist Vorsorge zu treffen, daß die Armenhausbewohner sich täglich eine angemessene Zeit im Freien bewegen. Kinder sollen in keinem Falle während der ganzen schulfreien Zeit im Hause behalten werden.

Der Besuch der Anstalt und ihrer Bewohner ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des Hausverwalters gestattet. Derselbe ist ebenso berechtigt als verpflichtet, wenn er es für nöthig erachtet, einzelne

*) Vgl. S. 215 Anm. 64.

Besucher gänzlich zurück zu weisen, nach Befinden auf geeignetere Zeit zu bestellen.

§. 9.

Dispositionsbeschränkungen.

Den Armenhausbewohnern ist verboten, auf Borg zu kaufen oder Geld zu leihen, sowie etwas von ihren Sachen zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst zu veräußern.

Der Armenhausvorsteher kann die gesammte Habe eines jeden Armenhausbewohners, so oft es ihm nöthig erscheint, selbst untersuchen, oder durch den Hausverwalter untersuchen lassen, und haben die Armenhausbewohner hierbei jede Verheimlichung oder Wahrheitswidrigkeit bei Strafe zu vermeiden.

§. 10.

Gottesdienst.

Jeder Armenhausbewohner hat den Gottesdienst fleißig zu besuchen, überdieß aber der Hausandacht beizuwohnen, welche von Zeit zu Zeit im Armenhause abgehalten werden wird.

§. 11.

Entbehrliche Genüsse.

Der Besuch von Schankwirthschaften und öffentlichen Vergnügungsorten, sowie entbehrliche Genüsse und Ausgaben aller Art sind streng untersagt.

§. 12.

Arbeitspflicht.

Arbeitsfähige Armenhausbewohner II. und III. Klasse verlieren während des Verbleibens in der Anstalt die freie Verfügung über ihre Zeit und Arbeitskräfte. Sie haben daher die ihnen vom Hausverwalter oder dessen Ehegattin zugewiesene Arbeit unweigerlich, und zwar mit Fleiß und Sorgfalt, zu verrichten. Behauptete Unfähigkeit zur übertragenen Arbeit schützt, wenn das Vorhandensein der ersteren zweifelhaft erscheint, nur dann, wenn die Bestätigung des Hausarztes hinzutritt.

§. 13.

Arbeit außerhalb der Anstalt.

Die außerhalb der Anstalt arbeitenden Armenhausbewohner unterliegen in Bezug auf ihr Verhalten ganz denselben disciplinellen Bestimmungen, als arbeiteten sie in der Anstalt oder unmittelbar für dieselbe.

Sie haben sich dem Arbeitsgeber gegenüber und sonst überall eines bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleißigen, pünktlich bei der Arbeit zu erscheinen und ihrer Arbeitspflicht mit allem Fleiße und aller Emsigkeit zu genügen.

Vor ihrer Entfernung aus dem Armenhause, sowie nach ihrem Wiedereintreffen daselbst haben sie sich beim Hausverwalter anzumelden.

Sie erhalten eine Arbeitskarte, in welche der Arbeitgeber das Führungszeugniß und den Arbeitsverdienst einträgt. Diese Karte ist sofort nach dem Wiedereintreffen im Armenhause an den Hausverwalter abzugeben.

§. 14.

Arbeitsstunden.

Die Arbeitsstunden außerhalb des Armenhauses richten sich nach der Beschaffenheit der angenommenen Arbeit. Für Solche, die innerhalb des Armenhauses arbeiten, gelten, wenn ihnen keine Tagesaufgabe gestellt ist, als Arbeitsstunden die Zeit von 6—12 Uhr vormittags und von 1—7 Uhr nachmittags. Für Gebrechliche und Altersschwache werden Ausnahmen nach Verhältniß ihrer Kräfte gestattet.

§. 15.

Arbeitsverdienst und Ueberverdienst.

Der Arbeitsverdienst der Armenhausbewohner II. und III. Klasse (vgl. §. 12) ist zunächst zu Wiedererstattung des aufgewendeten Unterhaltungsbeitrags und des etwa zur Unterstützung der Familie des Armenhausbewohners erforderlich gewesenen Aufwandes zu verwenden. Der hiernach noch verbleibende Ueberverdienst wird dem Armenhausbewohner gut geschrieben, und bei seiner Entlassung, unter Beobachtung des Gesetzes vom 12. April 1861, ausgezahlt. Der Armenhausvorsteher kann jedoch, nach seinem Ermessen, auch vorherige Abschlagszahlungen verwilligen.

§. 16.

Disciplinarstrafen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, beziehentlich gegen die Anordnungen des Armenhausvorstehers oder des Armenhausverwalters und seiner Ehegattin treten, je nach der Schwere des Vergehens, der Böswilligkeit oder Rückfälligkeit, folgende Strafen ein, ohne daß jedoch die Reihenfolge maßgebend ist:

a) Verweis vor dem Armenhausvorsteher oder vor den versammelten Armenhausbewohnern, Verweigerung der Erlaubniß zum Ausgang an Sonn- und Festtagen, Erhöhung der Arbeitsaufgabe oder Zwangsbeschäftigung über die Dauer der eingeführten Arbeitszeit hinaus, zeitweilig ausschließliche Verrichtung der gröberen und unsauberen Arbeiten innerhalb des Hauses, Entziehung der warmen Kost oder des weichen Lagers, Isolirhaft bis zu 3 Tagen, körperliche Züchtigung bis zu 10 Ruthenstreichen;

b) körperliche Züchtigung von 11 bis 30 Ruthenstreichen;

c) Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, nach Befinden unter Entziehung der warmen Kost.

Hinsichtlich der körperlichen Züchtigung, sowie der Entziehung der warmen Kost und des weichen Lagers ist dem Gesetze vom 18. September 1856, beziehentlich den einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches nachzugehen.

Es sind jedoch bei Uebertretung der Vorschriften in §. 10 die Strafen der körperlichen Züchtigung und des Gefängnisses nicht anwendbar.

§. 17.

Strafbefugniß.

Die Strafen unter a. verhängt der Armenhausvorsteher, beziehentlich dessen Stellvertreter. Dieselben können jedoch körperliche Züchtigung, außer bei Kindern unter 14 Jahren, nur bei Armenhausbewohnern III. Klasse anordnen.

Die Strafen unter b. und c. verhängt das Königliche Gerichtsamt zu Mühlheim auf deßhalb an dasselbe erstattete Anzeige.

Bei bewiesener Widersetzung oder versuchtem Entlaufen, kann der Armenhausvorsteher oder dessen Stellvertreter, dafern aber diese nicht

sofort zu erlangen sind, der Armenhausverwalter die zu Herstellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln auf eigne Verantwortlichkeit ergreifen. Letzterer hat jedoch seinem Vorgesetzten alsbald hiervon Anzeige zu machen.

§. 18.

Entlassung von Kindern.

Den Kindern von Armenhausbewohnern ist der Aufenthalt im Armenhause nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, oder ausnahmsweise bis zu demjenigen späteren Zeitpunkte verstattet, mit welchem der älterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder anfangen, dieser Pflege entbehren zu können; dann haben dieselben sich, nöthigenfalls unter Vermittlung der betreffenden Ortsarmenbehörde, ein anderes Unterkommen zu verschaffen.

§. 19.

Entlassung Erwachsener.

So lange ein Armenhausbewohner in der III. Klasse ist, kann er, falls er nicht überhaupt nur auf eine im Voraus bestimmte Zeit eingeliefert war, aus dem Armenhause nicht entlassen werden.

Die Armenhausbewohner I. und II. Klasse können gezwungen werden, das Armenhaus zu verlassen und sich ein eigenes Unterkommen zu verschaffen, sobald sie der Unterstützung im Armenhause nicht mehr bedürfen.

Ein Anspruch auf Entlassung steht ihnen erst dann zu, wenn sie die Erlangung eines Unterkommens und die sichere Aussicht selbstständigen Erwerbes, sowie die vollständige Rückerstattung der genossenen öffentlichen Unterstützungen nachgewiesen haben.

Es kann jedoch, wenn es im Interesse dauernder Selbstständigmachung eines Armenhausbewohners geeignet erscheint, ihm hierunter gänzlicher oder theilweiser Erlaß oder Gestundung gewährt werden, worüber der Vereins-Vorstand zu entscheiden hat.

§. 20.

Beurlaubung.

Weist ein Armenhausbewohner nach, daß er genügende Aussicht habe, sich ein dauerndes Unterkommen zu ermitteln, welches ihm die

Füglichkeit verſchafft, ſich und die Seinigen ohne Beihilfe ſeines Heimathsbezirkes ſelbſtſtändig zu erhalten, und hat derſelbe durch ſeine bisherige Führung das Vertrauen des Armenhausvorſtehers ſich erworben, ohne daß jedoch ſeine vollſtändige Entlaſſung bereits gerathen erſcheint, ſo kann er auf Beſchluß des Vorſtandes bis auf Weiteres beurlaubt werden.

Von ſeiner ferneren Führung hängt es alsdann ab, ob er gänzlich zu entlaſſen, oder in das Armenhaus wieder einzuberufen iſt.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 7, Z. 11 v. u., anstatt „u. 47" zu lesen „— 48".
S. 8, Z. 16 v. o., anstatt „für" zu lesen „sein".
S. 13, Z. 18 v. u., die Parentheſen zu beseitigen.
S. 15, Z. 10 v. u., hinzuzusetzen:
vgl. auch S. 120 desſelben Berichtes zu §. 6.
Zu S. 20, Z. 5 u. 8 v. o.

Landgem.-O. §. 30:
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, und finden hiervon nur folgende Ausnahmen statt: ꝛc.
3) Den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, welche §. 20 Nr. 5 bezeichnet worden, dafern sie nach §. 21 lit. a*) oder § 22**) Mitglieder der Gemeinde sind, ist nachgelaſſen, durch Bevollmächtigte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, an den Gemeindeverſammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben.

§. 33:

Wählbar, aber nicht zur Uebernahme eines Gemeindeamtes verpflichtet, sind:
1. Besitzer von Ritter- und den §. 20 Nr. 5 bezeichneten Gütern in den §. 21 lit. a und §. 22 angegebenen Fällen;
ꝛc.

Beilage ⊙ zum Organisationsgesetze §. 9 Nr. 2:
Insofern sie (die Gutsherrn) als Besitzer bäuerlicher Grundstücke der Gemeinde angehören, können sie
a) die Uebernahme von Gemeindeämtern ablehnen, auch
b) in den Gemeindeverſammlungen durch Beauftragte ihre Stimme abgeben laſſen.

S. 20, Z. 8 v. u., anstatt „und" zu lesen „in".
S. 21, Z. 2 v. o., nach „hat" hinzuzusetzen:
vgl. Abh. 8 e S. 63.
S. 21, Z. 12 v. u., nach „St.-O." hinzuzusetzen: „und §. 14 des Publ.-Geſs."
S. 26, Z. 5 v. u., nach „gelangt" hinzuzusetzen: „vgl. oben S. 21".
Zu Abh. 7 S. 54:
Das Gewerbegesetz hat, wie sich aus §. 98 desſelben in Verbindung mit §. 74 der Ausf.-Ver. ergiebt, an der Verpflichtung der bei den Innungen auf Grund des Mandats v. 7. Dec. 1810 bestehenden Gesellenverpflegungskaſſen, auch einwandernde, mithin zeither im Orte nicht in Arbeit gewesenen Gesellen des betreffenden Gewerbes zu unterstützen und im Erkrankungsfalle mit ärztlicher Behandlung zu versehen, etwas nicht geändert: Ver. des Min. d. Innern v. 20. Juni 1863 — Ztschr. f. Vs.-P. u. G. II, 242. —.

*) wegen der zu eximirten Besitzungen (§. 20) erworbenen bäuerlichen Grundstücke.
**) wenn eximirte Besitzungen durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten zu einer Gemeinde geschlagen worden sind.

S. 62 am Schlusse von Abh. 8 c nachzutragen:
u. Ztschr. f. Vs.-P. u. G. II, 227.

S. 66, Z. 20 v. u., nach „Heimathsangehörigkeit" hinzuzusetzen:
vgl. §. 15 des Heim.-Gesetzes.

S. 66, Z. 1 v. u., anstatt „Iphovem" zu lesen „Iphoven".

S. 68, Z. 15 v. u., anstatt „10" zu lesen: „16".

Zu der S. 69, Z. 5 v. u. erwähnten Bekanntmachung v. 26. Sept. 1855 ist zu bemerken, daß §. 10 der Beilage A dazu, sowie die Ver. v. 29. Nov. 1853, die Beschleunigung der Einlieferung geisteskranker Personen in die Heilanstalt zu Sonnenstein betr., (G.-S. S. 275) neuerdings durch anderweite Bestimmungen ersetzt sind mittels Ver. v. 12. Juni 1863, die Zuführung Geisteskranker in die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten betr., (G.-S. S. 501).

Zu der Anm. S. 90:
Im Uebrigen versteht es sich wohl von selbst, daß das nach §§. 64 und 68 der Landgem.-O. dem Gemeinderathe zustehende Recht der Feststellung und Vertheilung der Gemeindeleistungen nicht dazu mißbraucht werden darf, eine Last, welche gesetzlich der ganzen Gemeinde als solcher obliegt, auf einzelne Mitglieder oder Klassen derselben, z. B. die Wegebaulast auf die Angesessenen, abzuwälzen. Derartige Beschlüsse würden, auch wenn sie die Genehmigung der Obrigkeit erhalten hätten, doch materiell nichtig und für die Einzelnen unverbindlich sein.

Zu der Anm. S. 93:
Es werden also, wenn in Fällen, wo die obrigkeitliche Genehmigung eines Gemeinderathsbeschlusses genügt, gleichwohl ein Statut errichtet werden soll, die Geschäfte im günstigsten Falle um folgende Expedienda vermehrt: 1. Anzeige der Obrigkeit an die Amtshauptmannschaft; 2. Bericht dieser an die Kreisdirection; 3. Verordnung dieser an die Amtshauptmannschaft; 4. Verfügung dieser an die Obrigkeit.

Zu S. 94 letzter Absatz:
Dieß geht auch ganz klar aus §. 11 des nur bezeichneten A. Ges. hervor; practisches Beispiel: statutarische Bestimmungen über Unterhaltung der öffentlichen Wege nach dem Adjacenzprincipe auf Grund des besonderen Rechtstitels der Verjährung.

S. 95, Z. 3 v. u., nach „zuständig" hinzuzusetzen:
während sie andrerseits der statutarischen Form nirgends eine besondere formelle Wirkung beilegt.

S. 97, Z. 2 v. o. hinzuzusetzen:
Orts-Bauordnungen (§§. 2 u. 3 der Ver. v. 6. Juli 1863, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., — G.-S. S. 646 —).

S. 121, Z. 15 v. u., anstatt „24" zu lesen „34".

S. 123, nach Abs. 3 hinzuzusetzen:
wegen der Ausübung des Stimmrechtes und der Verbindlichkeit zur Uebernahme eines Gemeindeamtes (§. 9 Nr. 2) vgl. S. 20.

S. 145, Z. 3 v. o., nach „vorherstehende" hinzuzusetzen:
(vgl. unten S. 295).

S. 199, Z. 14 v. u., nach „160" hinzuzusetzen:
u. Ztschr. f. Vs.-P. u. G. II, 227.

S. 200, Anm. 47 am Schluß hinzuzusetzen:
und §. 16 der Ver. v. 21. Aug. 1862 zu Ausführung des Gesetzes vom 19. Oct. 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr. (G.-S. S. 324).

S. 205, Anm. 51 a am Schluß anstatt „anfangen" zu lesen: „ansteigen".

Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahl).

Abgaben zur Armenkasse s. Armenkasse, Sammlungen.
— zur Gemeindekasse s. Gemeindeanlagen. Gemeindeleistungen.
— indirecte s. d.
Abrechnungsbuch 210. 345.
Absolute Majorität s. d.
Abtritte s. Armenhäuser.
Ackerbau und Industrie, verschiedener Einfluß auf das Armenwesen 302.
Administrativjustiz-Proceß 17. 60. 63.
Alimentationspflichtige Verwandte 7.
d'Alinge, Regierungsrath s. Volksküchen.
Altgemeinden 88. 94. 98.
Amtshauptmannschaften 37. 45. 47. 93. 296. 323. 330.
Anlagen s. Armenkassen-, Gemeindek.-A.
Arbeit, Recht darauf 117. 133. 214. 297.
Arbeitsanstalten 115.
— Zwangs-A. 119. 129. 131. 195. 302. 334.
— für freiwillige Arbeiter 296, Staatsunterstützung 117.
Arbeitspflicht der öffentlich Unterstützten 214. 348.
Arbeitsverdienst 115. 335. 349., s. auch Ueberverdienst.
Armenärzte 176. 236. 239. 240.
Armenbehörde 3. 99.
Armenbeistände 191. 193. 245. 335.
Armencuratel 117. 133. 188. 213.
Armengesetzgebung, Geschichtliches 4.
Armenhäuser, Einrichtung u. Zweck 38. 104. 109. 119. 129. 130. 194. 236. 246.
— früherer Zustand 128.
Armenhäuser, Abtritte 260. 262. 279.
— Gärten 213. 266.
— als Maaßstab für den Zustand des Armenwesens überhaupt 38. 128.
— Orts-A. im Gegensatze zu Bezirks-A. 129. 132. 314.
— Revision 43. 46. 47. 109.
Armenhaus-Ordnung 132. 195. 208. 229.
— inwieweit dazu die Genehmigung der Regierungsbehörden erforderlich 133.
Armenhaus-Verwalter 120. 195. 247. 265. 270. 272., s. auch Bezirks-Armenhaus.
— Dienstanweisung 218.
Armenhaus-Vorsteher 178. 185. 195. 236. 247., s. auch Bezirks-Armenhaus.
Armenkasse, Eigenthum daran 10. 198. 226. 247.
— Geschichtliches über Zuflüsse und Verwendung 137.
— zufällige Einnahmen 138. 143. 150. 200. 226. 248.
Armenkassen-Anlagen 31. 137. 198. 226.
— Beitragspflicht der eximirten Grundstücke 153. 199.
— des Grundbesitzes überhaupt 151.
— der Pfarr- und Schullehngrundstücke 25. 323.
Armenkassen-Rechnungen 205. 249.
— Prüfung und Justification 154. 206.
Armenkassen-Verwalter 178. 185. 206. 228. 248.
Armenkinder-Haus, Stube 42. 136.
Armenordnung, allgemeine 3. 100. 102.

Armenordnung allgemeine, abgeänderte Bestimmungen 33.
— aufgehobene 32.
— bestätigte 33.
— erläuterte 33.
— administrative und legislative Theile 28.
— allgemeine Vorschriften für die Ausführung 33.
— Geschichtliches 3. 5. 35. 48. 49. 103. 137. 295.
Armenpflege 4. 73.
— im engeren Sinne 73. 118. 127. 305.
Armenpflegebezirke 191. 241.
Armenpfleger 191. 236. 237. 241. 242. 245.
Armenpolizei 4. 10. 101. 118. 129.
— einseitige Richtung 120. 130.
— Ressortverhältnisse 119. 190, s. auch Disciplinarstrafgewalt.
Armenstiftungen 7. 26. 49. 82. 88. 106. 124. 140. 197. 225. 235.
Armenunterstützung öffentliche, geschieht temporär und vorschußweise 14. 225, s. auch Subsidiaritätsprincip.
— Recht darauf 57. 65, s. auch Arbeit, Heimathsbezirke.
Armenverein 14. 25. 102. 175.
Armenversorgung öffentliche, Eintheilung in Armenpolizei und Armenpflege 4. 101. 118.
— Gegenstände 7.
— Leitung s. Obrigkeit.
— Polizeilicher Charakter 34. 51. 66. 100. 102. 118. 119. 121. 188. 298.
— Verhältniß zu den Gemeindeangelegenheiten 8. 10. 13. 15. 16. 20. 23. 26. 27. 63. 74. 96. 173. 175. 323. 327.
— Voraussetzungen ihres Eintrittes 65. s. auch Aufenthaltsort, Präventive Armenpflege, Erziehendes Princip, Familie, Furcht, Individualisiren, Persönliche Fürsorge.
Armenversorgungs-Ausschuß 174. 185.
Armenversorgungs-Behörde 23. 234. 235.
Armenversorungs-Districte s. Meißen.
Armenwesen betr., Min. Ver. v. 30. Oct. 1861: 36
— Verordnungen der 4 KDen.: 109.
Arztlohn, Erstattungspflicht der Heimathsbezirke 56.
Associationen für Armenzwecke, im Allgemeinen 35. 36. 110. 116. 295.
Associationen für Armenzwecke, zu concreten Zwecken der Armenversorgung 302.
— zu organisatorischen Zwecken 302.
— repressive 298.
— s. auch Bezirks-Armenh., Bezirks-Verein.
Associationen auf Selbsthilfe beruhende 288. 309.
Associationsfreiheit der Heimathsbezirke 299.
Associationsprincip im Gegensatze zum Bezirksprincip 74.
Associationszwang 35. 296. 306.
Aufdingen s. Innungsverwandte.
Aufenthalt als thatsächliche Voraussetzung der öffentlichen Armenversorgungspflicht 65.
Aufenthaltsnahme, polizeiliche Bestimmungen 249.
Aufenthaltsort armenrechtliche Verbindlichkeiten 54. 65. 72.
Aufnahmegeld s. Einzugsgeld.
Ausländer, Beitragspflicht zu Armenkassenanlagen 199
— Verbindlichkeit zu Abentrichtung des Einzugsgeldes 165.
Ausschuß, s. Armenversorgungs-A., Bezirksvereine.
Ausweisung 67. 155.
Bälle s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Bart, Verbot des Tragens als Disciplinarmaaßregel gegen Armenhausbewohner 209. 344.
Begräbnisse, s. Armenkasse zufällige Einnahmen, Sammlungen.
Begräbnißkassen 309.
Begräbnißkosten Armer, deren Erstattung 68. 70.
Beiträge, freiwillige zur Armenkasse, s. Sammlungen.
Beschäftigungsanstalten, s. Arbeitsanstalten.
Beschlußfähigkeit
— der Armenversorgungsbehörde 239.
— des Bezirksvereins-Ausschusses 328.
— der Hauptversammlung in Bezirksvereinen 325.
— der Orts-Armenbehörde 182.
Besitzveränderungen, s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Besondere Interessen einzelner Klassen, deren Geltendmachung 17. 184. 325. 327.
Bettelbriefe 139. 144.
Bettelwesen, 5. 6. 115. 317. 332.
Bettlergaben, Verbot 142. 144. 194. 273. 333.

Bezirks-Arbeitshaus 130. 303.
Bezirks-Armenhaus 303. 334.
— Begräbnißplätze, Kirchenbesuch, Schulunterricht der Bewohner 304. 337.
— heimathsrechtliche Folgen des Aufenthaltes daselbst 304. 336.
— Armenhaus-Verwalter 335. 344.
— Armenhaus-Vorsteher 330. 331. 335. 344.
— Hausordnung 312. 314. 321. 335. 343.
Bezirks-Armenordnung 312. 315. 322.
— Bestätigung 321.
Bezirks-Armenverein 318. s. auch Associationen für Armenzwecke, Bezirksvereine.
Bezirks-Organisation 18. 302. 306.
Bezirks-Princip 10. 72. 74. 76. 103. 299.
Bezirks-Vereine 307.
— Auflösung 321. 322.
— Aufnahme 318. 323. 327.
— Ausschuß 313. 326.
— Austritt 319.
— Geschäftsjahr 320.
— Hauptversammlung 313. 322. 327. 331.
— Haushaltplan 322. 327. 332.
— Jahresrechnung 322. 327. 332.
— Kassenverwalter 322. 329. 330. 332.
— Mitglieder 299. 318.
— Obrigkeitliche Aufsichtsbehörden 319. 321.
— Officialsiegel 331.
— Polizeiliche Organe 334.
— Schriftführer 329.
— Stimmberechtigung 323.
— Vereinsbeamte 322. 327. 331.
— Verfassung im Allg. 308.
— Vertretung 326. 330. 331.
— Vorsitzender 325. 330.
— Vorstand 326. 330.
— Zweck 308. 312. 318.
— städtische B. 307.
Bezirksvorsteher, s. Armenpfleger.
Bitzer, Oberregierungsrath 27.
Blindenanstalten, s. Landes-Heil- u. Versorganstalten.
Blödsinnige Kinder, s. Landes-Heil- u. Versorganstalten.
Bunde, Rittergutspachter s. Rodewisch.
Chatoullengüter, gutsherrliche Rechte 125.
Chemnitz, Armenwesen im dortigen Stadtbezirke 232.
Chemnitz, im Gerichtsamtsbezirke 193. 336.
— städtische Speiseanstalt 291.
Colditz, s. Landes-Heil- und Versorganstalten.
Communalprincip 4. 9. 11. 78. 101. 114. 115. 306. 313. s. auch Localprincip.
Communionen, s. Sammlungen.
Concerte, s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Consumvereine 309.
Corporationen gewerbliche, deren Unterstützungspflicht 7. 54. 63. 353.
Correctionsklasse 190. 245.
Disciplinarstrafen 209. 215. 350.
— formelle Behandlung v. Beschwerden 195. 332.
Disciplinarstrafgewalt 10.
— Des Armenhausverwalters 120. 216. 350.
— Voraussetzung ihrer Uebertragung auf örtliche Organe 119. 354.
— Umfang 121.
Dispositionsbeschränkungen der öffentlichen Armen 213. 348. s. auch Armencuratel.
Domänen, s. Fiskalische Grundstücke.
Dresden, s. Hilfsverein, Kinderstationen, Landes-Heil- u. Versorganstalten, Taubstummenanstalten.
Effectenverzeichniß 210. 345.
Einheitlichkeit, organisatorische der Heimathsbezirke 3. 13. 76. 105. 299.
Einmiethen der Armen in Privathäuser 189.
— in fremde Armenhäuser s. Versetzungsprincip.
Einzugsgeld 90. 96 154 202. 354.
Eisenbahntransport armer Kranker 62.
Erbschaften, s. Armenkasse zufällige Einnahmen, Sammlungen.
v. Erdmannsdorff 128.
Ernährungsfrage s. Volksküchen.
Erziehendes Princip der Armenversorgung 121. 188.
Eximirter Grundbesitz 87. 122.
— Stellung im Heimathsbezirke 13. 19. 20. 75. 123. 141. 143. 144. 171. 172. 174. 176. 178. 184. 185. 207. 323. 327. 341. 353.
— Beitragspflicht zu Armenkassen-Anlagen s. d.
— Bewohner eximirter Grundstücke sind nicht Gemeindemitglieder 199.
— Abgaben v. Besitzveränderungen s. Armenkasse zufällige Einnahmen.

Familie, ihre Bedeutung in der Armenversorgung 131. 136. 195. 281. 304. 332.
Feuerlösch-Verbände, Kassen 96.
Fiskalische Gebäude u. Grundstücke, deren Vertretung im Heimathsbezirke 171, s. auch Forsten.
Flottwell, Regierungsrath 56.
Forsten, fiskalische 80. 172.
Fragebogen 242.
Freiwilligkeit im Armenwesen 110. 145. 149. 150. 151. 183. 238. 313. s. auch Sammlungen.
Freizügigkeit 154. 158. 172. 203. 250. 298.
Friedensrichter 37. 38. 43. 44. 106. 109. 112. 126. 172. 174. 178. 182. 307. 308. 324.
Führungsbuch 210. 345.
Furcht als Hilfsmittel der Armenversorgung 120. 122. 188. 264. 267. 271.
Gebrechliche deren Versorgung 305. 317. 334. s. auch Armenpflege.
Geisteskranke s. Landes-Heil- und Versorganstalten.
Geistliche s. Kirchliches Element.
Gemeindeälteste 86. 95.
Gemeindehäuser s. Armenhäuser.
Gemeindekassen-Anlagen, städtische 31. 84. ländliche 31. 89. 454.
— dießfallsige Regulative 97.
— Beitragspflicht des Grundbesitzes 153.
Gemeindeleistungen 89. 354.
Gemeinden 21. 26. 63. 131. 142. Vereinigung kleinerer zu einem Heimathsbezirke 78.
— s. auch Armenversorgung, Heimathsbezirke, Landgemeinden.
Gemeindeobrigkeit 85. 90. 95. 96. 99. 319. 321.
Gemeinderath 86.
Gemeinderügen 98.
Gemeindeschulden, städtische 84. ländliche 88.
Gemeindevermögen, ländliches 87. städtisches s. Stadtvermögen.
Gemeindevorstand 86. 88. 185 323.
— hat als solcher nicht die Leitung des Orts-Armenwesens 178. 180. 270.
Generalsecretär 309.
Gerichts-Armenkassenverbände 144. 296.
Gesellenverpflegungskassen s. Corporationen.
Gotteskasten 137.
Grundbesitz s. Armenkassenanlagen, Gemeindekassenanlagen, eximirter G., Besitzveränderungen.
Gutsherrlicher Bezirk als Unterlage für Armenhausassociationen 303.
Gutsherrschaften 19. 106. 112. 122. 140. 143. 144. 257. 353. 354.
— Stellung zum Armenwesen 123. 131. 174. 178. 182.
— Genehmigung zu Schaustellungen 124. 205.
— Aufsicht über Tanzvergnügen 205.
— städtische 125. 232.
— s. auch Chatoullengüter, Kammergüter, Landesschulengüter.
Haar s. Kopfhaar.
Hauptversammlung s. Bezirksvereine.
Haushaltplan 206. 207. s. auch Bezirksvereine.
Hausordnung s. Armenhausordnung, Bezirks-Armenhaus.
Heimathsbezirk, Basis des Armenwesens 8. 11. 15. 37. 63. 65. 69. 110. 113. 171. 296. 299.
— armenrechtliche Verbindlichkeiten 17, 63. 65. 68. 72.
— Bildung und Abgrenzung 15. 74. 172. 223. 234.
— gemischte und zusammengesetzte 14. 17. 19. 21. 26. 74. 176. 296.
— Organe 13. 22. 27.
— Organisation 11. 12. 13. 99.
— Vertretung 13. 17. 22. 63. 171. 223. 231. 234.
— Vermögen s. Armenkasse.
— s. auch Armenwesen, Aufenthaltsort, Ausweisung, Einheitlichkeit, Gemeinden.
Heimathsbezirksurkunden 173.
Heimathsangehörigkeit 65. 66. 186.
Heimathsschein 66. 154. 353.
Hilfsverein zu Dresden 192.
Hochzeiten s. Armenkasse zufällige Einnahmen, Sammlungen.
Hospitale 5. 26. 49. 140.
Hubertusburg s. Landes-Heil- und Versorganstalten.
Hundesteuer s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Jagdkarten s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Indirecte Abgaben 90. 203.
Individualisiren bei der Behandlung Armer 120. 131. 238. 304.
Industrie s. Ackerbau.

Inhaltsverzeichnisse der Statuten, Zweckmäßigkeit 167.
Innungen s. Corporationen.
Innungsverwandte, Abgaben derselben zur Armenkasse 151.
Instructionsmäßige Bestimmungen der Statuten 12. 106. 107. 167.
Irrenanstalten s. Landes-Heil- u. Versorganstalten.
Kammergüter, gutsherrliche Rechte 125. s. auch fiskalische Grundstücke.
Kaufverträge, Abgaben davon s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Kinder arme, deren Erziehung u. Unterbringung 7. 40. 41. 136. 192.
— Entlassung aus dem Armenhause 217. 351.
— Schutz vor Verwahrlosung 39. 40. 128. 134. 191. 192. 224. 244. 317. 339.
— s. auch Kinderbewahr-Anstalten, Marienhof.
Kinderbesserungs-Anstalten 70. 136.
Kinderbewahr-(Beschäftigungs-) Anstalten 105. 135. s. auch Armenkinderhaus.
Kinderstationen der Armenversorgungsbehörde zu Dresden 136.
Kindtaufen s. Armenkasse zufällige Einnahmen, Sammlungen.
Kirchliches Element in den Organen der Armenversorgung 13. 24. 27. 112. 134. 137. 141. 143. 144. 175. 176. 178. 184. 185. 207. 236. 237. 323. 327.
— s. auch besondere Interessen.
Kirchenvermögen, Beiträge daraus zur Armenkasse 143.
Klassensystem 120. 133. 187. 190. 209. 245. 263. 271. 314. 327. 331. 336.
Kleidung, auszeichnende der Armenhausbewohner unzulässig 209.
Kopfhaar, Abschneiden als Disciplinarmaßregel 209. 263. 271. 344.
Körperliche Züchtigung 209. 216. 264. 271. 350.
Krankenkassen s. Corporationen, Associationen auf Selbsthilfe beruhende.
Krankenpflege 7. 56.
Kreisverein 307. 308.
Kunstvorstellungen s. Abgaben.
Kurkosten, Verbindlichkeit zur Erstattung 20. 63. 70.
— s. auch Arztlohn.
Lammers 146.
Landes-Heil- u. Versorganstalten 20. 63. 69. 354.
Landesschulengüter, gutsherrliche Rechte 125.
Landgemeinden, Geschichtliches 18.
Landgemeinde-Bezirk 95. 173.
Landgemeinde-Ordnung 97. 100. 106.
Lehmann, Gerichtsamtmann s. Taucha.
Leipzig, Erhebung der Armenkassenbeiträge 148.
— Regulativ über Beaufsichtigung der Ziehkinder 193.
— Speiseanstalt 290.
— s. auch Taubstummenanstalten.
Leipziger Regierungsbezirk, Entwickelung der Associationen für Armenzwecke 109. 299.
Leitung des Armenwesens s. Obrigkeit.
Leutzsch, Waisen- und Kinderversorgungsanstalt daselbst 275.
Limbach, Armenhaus daselbst 258.
Localprincip 7. 8. 11. 39. 43. 72. 75. 78. 103. 104. 113. 114. 129. 142. 297. 303. 304. 306. 313. 341.
Localstatuten s. Orts-Gemeindeordnungen.
Lossprechen s. Innungsverwandte.
Luxuriöse Armenpflege 130.
Luxussteuern 151. 202.
Majorität, absolute oder relative 183.
— bei Wahlen 326.
Marienhof zu Schneeberg 275.
Meisterwerden s. Innungsverwandte.
Meißen, Armenversorgungsdistricte des dasigen Bezirksvereins 78.
Miethzins der Armenhausbewohner 195. 211. 229. 246. 327.
Milde Stiftungen s. Armenstiftungen.
Militärpersonen, Beitragspflicht zu Armenkassenanlagen und zu Abgaben vom 4. ꝛc. Taufpathen 199. 202.
Möckern, Bezirks-Armenhaus daselbst 304. 305.
Nahrung s. Volksküchen.
Niederlassung, polizeiliche Bestimmungen 249.
Nothstände, allgemeine 298. 309.
Oberlausitz 4. 103. 122.
Obrigkeit, Wirkungskreis im Armensachen 3. 10. 16. 23. 37. 38. 43. 68. 104. 147. 154. 174. 178. 185. 308. 319. 321. 324. 334.

Ordnungsstrafen wegen Außenbleibens bei Versammlungen 182. 329.
Organisatorische Grundsätze 108. 114. 128.
Orts-Armenbehörde 23. 223.
— Geschäftskreis 174.
— Zusammensetzung 176
— Amtsdauer der Mitglieder 177.
— Geschäftsvertheilung 177.
— Geschäftsführung 182.
— Vergütung 185.
— Vorsitzender 178. 181. 185. 186.
Orts-Armenhaus s. Armenhaus.
Orts-Armenordnungen 10. 11. 13. 23. 96. 99. 107. 111. 306.
— Bestätigung durch die Regierungsbb. 99. 105. 107. 172.
— Gegenstände derselben 99. 105.
— Geschichtliches 105. 295.
Orts-Armenwesen 37. 104.
Orts-Bauordnungen 354.
Orts-Feuerlöschordnungen 97.
Orts-Gemeindeordnungen 10. 91. 354.
Parochialverband als Unterlage für Heimathsbezirksbildung 78.
— für Armenhaus-Associationen 303. 307.
Patrimonialgerichtsverband s. gutsherrlicher Bezirk.
Patrimonialstädte s. Gutsherrschaften städtische.
Persönliche Fürsorge als Grundlage der Armenpflege 122. 192.
Pertinenzstücke, Heimathsbezirkszugehörigkeit 173.
— bäuerliche der Rittergüter s. diese.
Pfarrlehngrundstücke s. Armenkassenanlagen.
Polizeigewalt s. Armenpolizei.
Präventive Armenpflege 7. 119. 189. 191. 192. 224. 244. 297. s. auch Kinder.
Privatwohlthätigkeit 7. 8. 47. 49. 54. 59. 67. 101. 142. 144. 235. 236. 333.
Quotalverhältniß der Beitragspflicht und des Eigenthumsrechts, in zusammengesetzten Heimathsbezirken 76.
— in Associationen 300. 341.
Reisende, arme kranke s. Krankenpflege.
— Unterstützung armer 193.
Relative Majorität s. diese.
Rittergüter, bäuerliche Zubehörungen 173. 200. 353. 354.
— s. auch eximirter Grundbesitz.
Rochlitz, Bezirks-Arbeitshaus daselbst 47.
Rodewisch, Armenhaus daselbst 132. 179. 180. 268.
Rother, Friedensrichter s. Rodewisch.
Sammlungen freiwilliger Beiträge zur Armenkasse 139. 140. 145. 149. 150. 200.
Schänkwirthe, Ausführg. von §. 134 der A.AO. 193. 225. 231. 246. 273.
Schaustellungen s. Gutsherrschaften, Armenkasse zufällige Einnahmen.
Scheibe, Oberlehrer 273.
Schenkungen s. Vermächtnisse.
Schneeberg s. Marienhof.
v. Schönberg s. Strehla.
Schriftführer 178. 184. 185. 236. 240.
Schulden s. Gemeindeschulden.
Schullehngrundstücke s. Armenkassenanlagen.
Schullehrer 177. 180. 273. s. auch kirchliches Element.
Schulunterricht für Arme 7. 67. s. auch Bezirks-Armenhaus.
Seelsorge 7. s. auch kirchliches Element.
Selbstbesteuerungsrecht 90.
Selbstverwaltung 3. 9. 11. 80. 97. 98. 100. 102. 104. 105. 107. 108. 110. 113. 119. 306. 310.
Singvögel, Besteuerung des Haltens 205.
Sonnenstein s. Landes-Heil- u. Versorganstalten.
Sparvereine 309.
Specialisirende Statutenbestimmungen 12. 53. 91. 106. 107. 132. 167. 211. 213. 215.
Speiseanstalten öffentliche, s. Volksküchen, Chemnitz, Leipzig.
Spirituosen, inwieweit deren Genuß zu verbieten 214.
Staatsarmenpflege 10.
Stadtobrigkeitliche Befugnisse 93.
Stadtvermögen 82.
Städte, Verhältniß zu Associationen 296. 297.
— zur Bezirksorganisation 307.
Städte-Ordnung allgemeine, legislative u. administrative Theile 28.
Städtisches Armenwesen 231.
Statistische Erörterungen über den Zustand des Armenwesens im Regierungsbezirk Zwickau 109.

Statuten s. Orts-Gemeindeordnungen.
Stiftungen s. Armenstiftungen.
Strafgelder zur Armenkasse 202.
Strehla, Bezirks-Arbeitshaus daselbst 47. 288. 338.
Subhastationen s. Versteigerungen.
Subsidiaritätsprincip 7. 54. 55. 59. 103. 118. 189. 297. 298.
Suppenanstalten s. Volksküchen.
Tanzsteuer 202.
Tanzvergnügungen, Aufsichtsrecht der Gutsherrschaften 205., s. auch Armenkasse zufällige Einnahmen.
Taubstummen-Anstalten 20. 63. 69.
Taucha, Bezirks-Armenhaus daselbst 47. 194. 303. 305.
Taufpathen s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Tauschverträge, Abgaben davon s. Armenkasse zufällige Einnahmen.
Ueberschriften der §§. Zweckmäßigkeit 167.
Ueberverdienst 215. 335. 349.
Unterstützung, öffentliche, Anspruch darauf 57. 65.
— Anspruch auf Ersatz gegen den Heimathsort des Unterstützten 68. 354. s. auch Arztlohn.
Vasallenstädte s. Gutsherrschaften.
Verhaltschein 155. 156.
Vermächtnisse u. Schenkungen zu Armenzwecken 53. 201.
Verpflegungskosten s. Kurkosten, Landes-Heil- und Versorganstalten.
Versetzungsprincip 335.
Versteigerungen von Grundstücken nothwendige, Abgaben davon 203.
Vertrauenszeugniß 155.
Vertretung der Heimathsbezirke s. diese u. Einheitlichkeit.
Verwaltung des Armenwesens 234. s. auch Einheitlichkeit.
Verwandte, civilrechtliche Alimentationspflicht 7.
Voigtländische Bezirksvereine 113. 304. 305. 313. 324.
Volksküchen 279.
Dr. Vollbeding s. Wildenfels.
Vorbeugungsmaaßregeln s. Präventive Armenpflege.
Vorschußkasse im Armenhause zu Wildenfels 265.
Vorschußvereine 309.
Wagner, Superintendent s. Marienhof.
Wahlverfahren s. Majorität.
Waisen s. Kinder.
Waldungen geschlossene, deren Heimathsbezirkszubehörigkeit 173.
Wegebaulast, ihre Vertheilung 354.
v. Welck Freiherr s. Limbach.
Wildenfels, Armenhaus daselbst 131. 258.
Wimmer, Bürgermeister s. Marienhof.
Ziehkinder s. Kinder, Leipzig.
Zwangsarbeits-Anstalten s. Arbeits-A.
Zwickauer Regierungsbezirk s. Statistische Erörterungen.

Leipzig,
Druck von A. Edelmann.

In demſelben Verlag erſchienen:

Zeitſchrift
für Verwaltungs-Praxis und Geſetzgebung
zunächſt
für das Königreich Sachſen.
Herausgegeben von
Paul Hermann Krug,
Regierungsrath in Zwickau.
Jährlich 6 Hefte. Preis des Jahrgangs 2 Thlr.

Die Natur des ſ. g. qualificirten
Geſtändniſſes im Civilprozeſſe
und
deſſen Einfluss auf die Beweislast.
Mit einem Anhange erläuternder Beiſpiele aus der neuern Spruchpraxis
des Oberappellationsgerichts zu Dresden.
Von
Dr. K. M. Pöſchmann,
K. S. Oberappellationsrath.
Preis 15 Ngr.

Das Königl. Sächſiſche
Grund- und Hypothekenrecht.
Ein Commentar zu dem Geſetz,
die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenweſen betreffend
u. ſ. w.
Herausgegeben von
Georg Siegmann,
K. S. Oberappellationsrath.
Preis 2 Thlr.

Die

Allgemeine Städteordnung

nebst

Publicationsgesetz und Einführungsverordnung

für das Königreich Sachsen

unter steter Berücksichtigung der neuern Gesetzgebung und Entscheidung der höheren Behörden erläutert,

und nebst einer geschichtlichen Einleitung

herausgegeben von

Karl Richard Hirschberg,
Bürgermeister zu Meißen.

12 Bogen. Preis 15 Ngr.

Die

Königl. Sächs. Civilprocessnovelle.

Das Gesetz

die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend vom 30. December 1861.

Mit erläuternden Anmerkungen

herausgegeben von

Dr. Rudolph Wenck,
Appellationsrath.

Preis 15 Ngr.

Leipzig, Druck von A. Edelmann.